



30. 10. 1917.







Das  
**evangelische Kirchenrecht**  
in Preußen

Von

**Dr. Paul Schoen**

o. ö. Professor der Rechte an der Universität Göttingen

Zweiter Band  
Erste Abteilung



Berlin  
Carl Seymanns Verlag  
1906

**Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8**

Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag

---

**Schoen, Dr. Paul**, ord. Professor der Rechte in Göttingen

# Das evangelische Kirchenrecht in Preußen

Erster Band M. 10.—, postfrei M. 10.80

Zweiter Band, erster Teil M. 7.50, postfrei M. 7.80

==== Der zweite Teil erscheint im Frühjahr 1907 =====

---

**Schoen, Dr. Paul**, ord. Professor der Rechte in Göttingen

# Das Landeskirchentum in Preußen

Preis M. 2.—, postfrei M. 2.20

---

**Doemming, H. von**, Ober-Konfistorialrat in Berlin

# Die Rechtsstellung des Kirchenpatrons im Geltungsgebiete des Allgemeinen Landrechts

Preis M. 0.80, postfrei M. 0.90

Das Büchlein hat den Zweck, den geltenden Rechtszustand unter Heranziehung der Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe und der Verwaltungspraxis, systematisch geordnet, darzustellen. Patronen und Kirchengemeinden, und zwar evangelischen wie katholischen, wird es ein brauchbarer Ratgeber sein . . . .

Kreuz-Zeitung

Dr. Paul Schoen

---

# Das evangelische Kirchenrecht





Dr. Paul Schoen

---

# Das evangelische Kirchenrecht

Zweiter Band



Das  
evangelische Kirchenrecht  
in Preußen

Von

Dr. Paul Schoen

o. ö. Professor der Rechte an der Universität Göttingen

---

Zweiter Band



Berlin  
Carl Heymanns Verlag  
1910



658

---

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8

---



Das  
evangelische Kirchenrecht  
in Preußen

Von

Dr. Paul Schoen

o. ö. Professor der Rechte an der Universität Göttingen

---

Zweiter Band  
Erste Abteilung



Berlin  
Carl Seymanns Verlag  
1906

117:107

---

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W 8

---



## Vorwort zur ersten Abteilung des zweiten Bandes.

---

Demäß der in dem Vorworte zum ersten Bande enthaltenen Ankündigung erscheint der zweite Band in zwei Abteilungen, deren erste ich hiermit der Öffentlichkeit übergebe. Bei der Darstellung der in dem vorliegenden Halbbande erörterten Materien habe ich mich überall von den im Vorworte zum ersten Bande bezeichneten Grundsätzen leiten lassen. Dem dort Bemerkten hinzufügend will ich nur darauf hinweisen, daß ich bei der Darstellung der umfänglichen modernen Kirchengesetze über das Dienst Einkommen und das Ruhegehalt der Geistlichen, die Versorgung ihrer Hinterbliebenen und anderes mehr überall nur die Normen, denen eine bleibende Bedeutung zukommt, mitgeteilt und erörtert, die zahlreichen Übergangsbestimmungen, welche diese Gesetze meistens enthalten, dagegen im Interesse der Kürze wie der Übersichtlichkeit der Darstellung prinzipiell unberücksichtigt gelassen habe.

Der noch ausstehende zweite Halbband wird den Rest des neunten Buches, welches die Funktionen der Kirche behandelt, und damit den Schluß des ganzen Werkes bringen. Er wird sich in drei Kapiteln mit den geistlichen, den sozialen und den wirtschaftlichen Funktionen der Kirche beschäftigen und auch ein Sachregister über den ganzen zweiten Band enthalten.

Göttingen im September 1906.

Paul Schoen.





# Inhaltsverzeichnis.

## Sechstes Buch.

### Das Patronat.

	Seite
§ 49. Begriff und Arten des Patronats . . . . .	1
§ 50. Erwerb des Patronats . . . . .	12
§ 51. Inhalt und Ausübung des Patronats . . . . .	19
§ 52. Erlöschen, Suspension und Aufhebung des Patronats . . . . .	35

## Siebentes Buch.

### Das geistliche Amt.

§ 53. Allgemeines . . . . .	41
§ 54. Die persönlichen Voraussetzungen für den Erwerb des geistlichen Amtes . . . . .	47
§ 55. Die Rechtsstellung der Kandidaten . . . . .	63
§ 56. Die Verleihung des geistlichen Amtes. Historisches und Allgemeines . . . . .	67
§ 57. Fortsetzung. Das Verfahren bei der Stellenbesetzung im einzelnen . . . . .	77
§ 58. Ordination, Einweisung und Verpflichtung . . . . .	106
§ 59. Die Pflichten des geistlichen Amtes . . . . .	118
§ 60. Die Rechte des geistlichen Amtes . . . . .	126
§ 61. Das Dienstverdienst . . . . .	137
§ 62. Das Ruhegehalt . . . . .	168
§ 63. Die Hinterbliebenenversorgung . . . . .	182
§ 64. Die Erledigung der Pfarrstellen . . . . .	203
§ 65. Die Vertretung im Dienst. Die Hilfsgeistlichen . . . . .	211
§ 66. Die weltlichen Kirchendiener . . . . .	216

## Achtes Buch.

### Die einzelnen Glieder der Kirche.

§ 67. Der Eintritt in die Kirche . . . . .	231
§ 68. Der Austritt aus der Kirche und der Konfessionswechsel . . . . .	240

## Neuntes Buch.

### Die Funktionen der Kirche.

#### Erster Abschnitt.

#### Die regimentlichen Funktionen.

##### Erstes Kapitel.

##### Die Rechtssetzung.

§ 69. Die Gesetzgebung . . . . .	248
§ 70. Das Verordnungsrecht . . . . .	258

**Zweites Kapitel.****Die Aufsicht und die Disziplin.**

	Seite
§ 71. Die Aufsicht . . . . .	262
§ 72. Die Beamten-Disziplin . . . . .	268
§ 73. Die Kirchenzucht . . . . .	290

**Drittes Kapitel.****Die Sorge für die kirchlichen Ämter.**

§ 74. . . . .	312
---------------	-----

## Sechstes Buch. Das Patronat.<sup>1)</sup>

### § 49.

#### Begriff und Arten des Patronats.

I. Begriff. Das Patronat oder das Patronatsrecht (*ius patronatus*) ist der Inbegriff von Rechten und Pflichten, die einer Person — ohne Rücksicht auf ihre etwaige Dienststellung im kirchlichen Verfassungsorganismus — gegenüber einer Kirche, einer Kirchengemeinde oder einem kirchlichen Amte aus einem besonderen Rechtsgrunde zustehen.<sup>2)</sup> Die im

1) Aus der umfänglichen Literatur über das Patronat sind hier besonders zu nennen: Lippert, H. B., Versuch einer hist.-dogm. Entwicklung der Lehre vom Patronate, Gießen 1829; Hellmar, H., Der Patronat nach Preussischem Landes- und Provinzialrecht und die Versuche seiner Aufhebung, Elberfeld 1850; Schilling, W., Der kirchliche Patronat, Ppzig. 1854; Verhandlungen der Eifenacher Konferenz im Jahre 1861, im *NRW. X* S. 438 ff., 458 ff.; Schlayer, G. A., Beiträge zur Lehre vom Patronatsrecht, Gießen 1865; Stachow, M., *De juris canonici, quod ad jus patronatus spectat, in terris protestantium usu ac non usu.* Diss. inaug., Berolini 1865; Raim, Sidor, Das Patronatsrecht, Bd. 2, Ppzig. 1866; Dove, Art. Patronatsrecht in *Bluntjchlis Staatswörterbuch VII* S. 761 ff.; Hinschius, System III S. 6 ff.; derselbe, Art. Patronat in v. Stengels Wörterbuch des *Berm. R. II* S. 212 ff.; Währmund, L., Das Kirchenpatronatsrecht und seine Entwicklung in *Österreich, Abt. 1 u. 2*, Wien 1894, 1896; v. Doemming, Die Rechtsstellung des Kirchenpatrons im Geltungsgebiet des *NRW.*, Berlin 1902, auch im *Verwaltungsarchiv X* S. 19 ff.; Korn, B., über den dinglichen Mitpatronat nach katholischem Kirchenrechte und der österreichischen Gesetzgebung, Wien 1902.

2) Dieser besondere Rechtsgrund ist regelmäßig die Fundation, vgl. unten § 50. In der Literatur wie in den Urkunden der älteren Zeit werden jedoch vielfach auch ganz andere Verhältnisse als Patronat bezeichnet. Insbesondere hat man oft die wichtigste regelmäßig im Patronat enthaltene Befugnis, das Präsentationsrecht, schlechthin mit dem Patronat identifiziert und dann den Präsentationsberechtigten, oder auch weiter das Präsentations- mit dem Besetzungsrecht zusammenwerfend, den Besetzungsberechtigten als Patron bezeichnet — ohne zu untersuchen, auf welchem Titel diese Befugnisse beruhen. Auch das Pfarrwahlrecht der Gemeinden wird Patronatsrecht genannt, sodaß durch die herkömmliche oder in älteren Urkunden nachweisbare Bezeichnung eines Verhältnisses als Patronat noch nicht bewiesen wird, daß in concreto ein wirkliches Patronat vorhanden ist. Für einen speziellen Fall hat dies besonders Niedner, Die Entwicklung des Patronats der freiwilligen Hofbesitzer im Marienburger Werder, i. d. *Zfchr. XXX* S. 239 ff. nachgewiesen, dessen Resultate m. E. durch die Gegen Ausführungen Freytags daj. *XXXIV* S. 27 ff. nicht widerlegt sind. — Die Definition des *NRW. II*, 11 § 568: „Patron ist derjenige, welchem die unmittelbare Aufsicht über eine Kirche nebst der Sorge für deren Erhaltung und Verteidigung obliegt“ ist ungenau, einerseits zu eng, indem sich nach ihr scheinbar das Wesen des Patronats in einem Kreis von Pflichten erschöpft, andererseits zu weit, indem sie nicht andeutet, daß die Patronatsstellung auf einem besonderen Rechtstitel beruht, und so auch auf andere kirchliche Organe, insbesondere die Gemeindefirchenvorstände, paßt. Vgl. auch Niedner a. a. D., S. 258.

Patronate enthaltenen Befugnisse sind das Präsentationsrecht, die Aufsicht über die Vermögensverwaltung, Ehrenrechte und Alimentationsansprüche, jedoch nicht so, daß alle diese Rechte mit jedem Patronate verbunden sind, oder auch nur eins von ihnen begriffswesentlich wäre. Selbst das Präsentationsrecht, das so sehr als die praktisch wichtigste Befugnis des Patrons angesehen wird, daß in den neueren Kirchenrechtslehrbüchern das ganze Patronatsrecht bei der Besetzung der Kirchenämter abgehandelt zu werden pflegt, kann im Einzelfalle fehlen, ohne daß deshalb das Vorhandensein des Patronats verneint werden müßte, vielmehr hier von einem unvollkommenen Patronat (*minus plenum*)<sup>1)</sup> gesprochen wird. Die Pflichten des Patrons erschöpfen sich nach dem gemeinen Recht wie dem Allgemeinen Landrecht in einer eventuellen Vaulast.

Das Patronatsrecht ist aus der katholischen Kirche in die evangelische herübergenommen und hat dann hier in den meisten Landeskirchen verschiedene Abwandlungen erfahren, die bald in lokalen Verhältnissen, bald aber auch in dem alten Rechte durchaus fremden Auffassungen von dem Wesen des Patronats überhaupt begründet waren. Schon in den Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts sind einzelne solcher Normen zu finden,<sup>2)</sup> überwiegend haben sie sich jedoch erst allmählich im Wege der Gewohnheit entwickelt. In Preußen erfuhr das Patronatsrecht eine umfassende Kodifikation im Allgemeinen Landrecht, die jedoch, da dieses nur subsidiäre Anwendung finden wollte, die Gültigkeit der alten provinziellen und lokalen Normen nicht beseitigt hat. Außerhalb des landrechtlichen Gebiets steht das Patronat, auch in der evangelischen Kirche, noch heute unter den Normen des kanonischen Rechts, soweit diese nicht wie die Sonderbestimmungen über das geistliche Patronat u. a. mit evangelischen Anschauungen überhaupt unvereinbar oder durch einzelne partikulare Rechtsfätze beseitigt sind. In neuester Zeit haben besonders die Kirchengemeinde- und Synodalordnungen einzelne patronatsrechtliche Verhältnisse geregelt.

Seiner rechtlichen Natur nach ist das Patronat zunächst kein kirchliches Amt,<sup>3)</sup> weil es nicht durch besonderen Auftrag erworben wird und der Patron sich überhaupt in keiner Dienststellung zur Kirche befindet. Es ist aber auch nicht „in der Idee und in der geschichtlichen Wurzel Eins“ mit dem landesherrlichen Kirchenregiment.<sup>4)</sup> Die entgegengesetzte

1) Vgl. Grf. d. ObErzb. v. 31. März 1873 (Striethorst Arch. LXXXVIII S. 354): Zu den wesentlichen Befugnissen des Patronats „werden die Einwirkung bei der Wahl des Pfarrers und der anderen Kirchenbedienten und die Aufsicht bei der Verwaltung des Kirchenvermögens gerechnet, und dennoch muß zugegeben werden, daß es auch ohne jene, bloß mit anderen Befugnissen geringerer Art, mit gewissen besonderen Ehrenrechten bestehen kann“.

2) Vgl. die Übersicht bei Richter R.D. II S. 512 unten 2, a.

3) A. M. Göschel in Herzogs Realenzyklopädie 1. Aufl. XI S. 214.

4) Das nimmt z. B. Hellmar a. a. D. S. 22 ff. an.

Auffassung kann sich wohl auf eine Theorie der ältesten nachreformatorischen Zeit berufen: Als durch die Reformation faktisch ein großer, in vielen Gebieten sogar der größte Teil der Patronate in die Hände der Landesherren gekommen war,<sup>1)</sup> wurden diese vielfach als die eigentlichen Inhaber aller Patronate angesehen. Gleichzeitig aber wurde das landesherrliche Patronat mit dem landesherrlichen Kirchenregiment, über dessen Wesen ja allgemein große Unklarheit herrschte, vermengt und, indem man in dem jus advocatiae das jus eminens patronatus fand, den Landesherren als ein connexum juris circa sacra ein jus patronatus superius über alle Kirchen und geistlichen Stiftungen im Lande zugesprochen, das in einer generellen Aufsicht über diese bestehen sollte.<sup>2)</sup> Das Patronat der Privatpersonen dagegen wurde bald aus dem landesherrlichen Patronat und mit diesem auch aus dem landesherrlichen Kirchenregiment abgeleitet, bald aber auch deshalb für eine Art von niederem Kirchenregiment gehalten, weil man annahm, daß es der obrigkeitlichen Gewalt der adeligen Gutsherren, in deren Hand es sich regelmäßig befand, anhänge wie der Landeshoheit das landesherrliche Kirchenregiment. Allein die praktischen Konsequenzen dieser Theorie, die die Privatpatrone gerne zogen, indem sie sich kirchenregimentliche Befugnisse beilegte, wurden schon früh von verschiedenen Landesherren energisch zurückgewiesen,<sup>3)</sup> und die Theorie selbst ist denn auch in dem Allgemeinen Landrecht verworfen, das die Patrone in dem „von den Oberen und Vorgesetzten der Kirchengesellschaften“ handelnden Abschnitt überhaupt nicht erwähnt.<sup>4)</sup> Das Patronat hat sich in der katholischen Kirche als ein die ordentliche Ausübung des Kirchenregiments beschränkender Faktor entwickelt und hat diese Stellung auch in der

1) Vgl. Jakobson RN. S. 276, 277.

2) Vgl. v. Balthasar jus eccl. past. I S. 267 und Jakobson RN. S. 281 f.

3) So behauptete die hessen-kasselsche Ritterschaft, daß die geistliche juris dictio von Gott und Rechts wegen iuri et officio ordinarii magistratus, sive is superior sive inferior sit, anhängig sei (Kommel, Hessische Geschichte V S. 188), wurde dann aber, als sie sich 1640 auf dem Landtage darüber beschwerte, daß ihre Zustimmung zu einer Pfarrgebührenordnung nicht eingeholt war, zurückgewiesen: „die Junfer haben mehr nit als die Präsentation, sonst aber in Kirchensachen nichts zu befehlen oder zu verordnen“. (Daf. VIII S. 568). Und denselben Zweck verfolgt das Berliner Reskr. v. 2. Juni 1723 (Jakobson S. 282<sup>6)</sup>), welches sagt: „Diejenigen vom Abel oder andere, welchen das Jus patronatus über einige Kirchen zustehet, sollen dasselbe nicht zu weit extendiren, sondern unter demselben und dem Juri supremo Episcopali einen Unterschied machen“; desgl. das Reskr. des Herzogs von Habeln v. 29. Okt. 1621, mitgeteilt von Daunenberg, Neues Vaterländisches Arch. 1831 I S. 129 ff. u. a. m.

4) Die Ansicht Jakobsons RN. S. 284, der sich Thudichum RN. II S. 141 angeschlossen hat, daß das RN. selbst das Patronatsrecht überhaupt nicht als eine kirchliche Vollmacht, sondern als ein niederes Regal auffaßt, welche Jakobson daraus herleitet, daß das Patronat nach RN. erst durch staatliche Verleihung erworben wird (vgl. unten S. 14) — ist mit Recht schon von Hinschius Preuß. RN. S. 373<sup>12)</sup> verworfen. Zweifellos steht der landrechtliche Gesetzgeber in dem Patronat nicht ein Nutzungsrecht, wie es begrifflich die niederen Regalien sind, vgl. RN. II, 14 § 23.

evangelischen Kirche behalten; der Patron ist bei dem Übergang des Kirchenregiments auf die Landesherren nicht Teilhaber dieses Regiments geworden.<sup>1)</sup> In demselben Verhältnis aber wie zum landesherrlichen Kirchenregiment steht der Patron nach dem älteren Recht wie nach den neuen Kirchenordnungen auch zur Gemeinde: er ist nicht Organ der Gemeinde und Träger der Korporationsgewalt, sondern hat der Gemeinde gegenüber gewisse Befugnisse. Daher ist das Patronat mit Recht als „eine Beschränkung der natürlichen Lebensäußerung des Kirchenregiments und der Gemeinde“ bezeichnet worden<sup>2)</sup> und hat in einer systematischen Darstellung des Kirchenrechts seinen angemessensten Platz nach den die äußere Leitung der Kirche besorgenden Organen, denen es beschränkend gegenübersteht.

Im Gegensatz zu der früher herrschenden Auffassung, welche das Patronat als reines Privatrecht betrachtete,<sup>3)</sup> sieht man es gegenwärtig unter Würdigung des Umstandes, daß es nicht den Interessen des Individuums dient, sondern durch das Interesse der Gesamtheit, in der es ausgeübt wird, bestimmt wird, als ein Individualrecht kirchlich-öffentlich rechtlicher Natur<sup>4)</sup> an und behandelt demzufolge besonders die dem Patron gesetzlich obliegenden Leistungen als öffentliche Lasten.<sup>5)</sup>

1) Vgl. *GD.* v. 8. Mai 1861 (*Abh.* 13 S. 177). Nicht beizutreten ist dem *Ob. Trib.*, wenn es in d. *Bl. Beschl.* v. 17. Juni 1861 (*Entsch.* XLV S. 44) sagt: „Das Patronat stelle sich als eine Art kirchliche Obrigkeit dar, welcher ein kleiner Anteil von den Rechten der Kirchengewalt delegiert sei“.

2) *ARBl.* 1861 S. 441, 445.

3) Vgl. *J. B. F. Böhmer* *ius eccl. paroch.* II. 2. § 15; *Kaim* a. a. D. II, 2 S. 38, 39; *Büff* *RR.* S. 299.

4) Vgl. *J. B. Hirschius* *Preuß. RR.* S. 319<sup>22</sup>, 371<sup>2</sup>; derselbe *i. d. Ztschr.* VII S. 25 f.; derselbe *System* III S. 7; *Korn* a. a. D. S. 28<sup>82</sup>; *Göhner* *RR.* S. 65; *Stölzel*, *D. Rechtsweg* S. 178; *Fürstenau* in *Gruchots* *Beitr.* XLIII S. 787, der mit Recht darauf hinweist, wie bei Verweisung des Patronats ins Privatrecht der Ausschluß der Juden gegenüber *Verf.-Urk.* Art. 12 und *RG.* v. 3. Juli 1869 nicht zu rechtfertigen wäre, — und aus der *Praxis*: *Grf. des Ob. Trib.* v. 11. Dez. 1874 (*Entsch.* LXXIV S. 71 ff. bef. 79), des *OVG.* im *Preuß. WB.* VI S. 288. Das *RG.* hat geschwanzt: im *Grf.* v. 2. Febr. 1886 (*Entsch.* i. Z. S. XV S. 168) und v. 20. Jan. 1890 (*das.* XXV S. 302) legt es dem Patronat öffentlich-rechtliche Natur bei, im *Grf.* v. 20. Apr. 1899 (*das.* XLIII S. 363) dagegen hält es das Patronat für „einen Gegenstand des Privateigentums“ und gibt deshalb (!) die *Zivilklage*.

5) Vgl. bef. das in vorangehender *Anm.* zit. *Grf.* des *Ob. Trib.* v. 1874, sowie dessen *Grf.* v. 16. Apr. 1875 (*Entsch.* LXXV S. 59), wonach die mit dem dinglichen Patronat verbundenen Lasten öffentliche Reallasten („gemeine Lasten“ i. S. des *RR.* I, 11 § 171) sind, die zur Wirkung gegen Dritte nicht der Eintragung ins *Grundbuch* bedürfen (§ 12 des *Eigentums-Erwerbs-G.* u. § 11 der *Grundbuch-D.* v. 5. Mai 1872 [*GS.* S. 433, 446]; jetzt *Art. 11 Abs. 1* des *preuß. Ausf.-G.* zur *Reichs-Grundbuch-D.* v. 26. Sept. 1899 [*GS.* S. 307]). *Gbenjo Foerster* *Ecclius* *Preuß. Priv.R.* III, 7. *Ausfl.*, S. 347 und v. *Doemming*, der die Patronatslasten weiter auch unter § 6 *Abs. 2* des *Ablösungs-Gesetzes* v. 2. März 1850 (*GS.* S. 77) und § 10 *Z. 3* des *RG.* über die *Zwangsversteigerung* v. 24. März 1897 (*RGBl.* S. 97) subsumiert. — Auch ich halte die Patronatslast der Rechtsstellung des ganzen Instituts entsprechend prinzipiell für eine öffentliche, es verliert jedoch diese Qualifikation sehr an praktischer Bedeutung, wenn man beim dinglichen Patronat der Patronatslast die Eigenschaft einer *Realobligation* abspriecht (vgl. unten S. 8 f.), indem die vorstehend erwähnten Gesetze sich durchweg auf wahre dingliche Lasten beziehen.

Mit dieser Verweisung des Patronatsrechts ins öffentliche Recht steht es auch nicht im Widerspruch, daß ihm in den deutschen Staaten fast überall der Rechtschutz der Zivilgerichte gewährt wird,<sup>1)</sup> wenigstens kann hieraus allein nicht ein zwingender Rückschluß auf seine Zugehörigkeit zum Privateigentum gemacht werden;<sup>2)</sup> es gibt eine ganze Reihe öffentlich-rechtlicher Verhältnisse, die früher, da man ihnen einen ordentlichen Rechtschutz zuteil werden lassen wollte, es eine besondere Verwaltungsgerichtsbarkeit aber noch nicht gab, der Kontrolle der Zivilgerichte unterstellt worden sind.<sup>3)</sup>

Da das Patronat originär auf Grund der in der Stiftung einer Kirche oder eines Amtes liegenden Wohltat erworben wird, so kann sein Objekt kein anderes sein als das durch die Stiftung ins Leben gerufene. Es ist kein Recht territorialer Natur, das sich auf den ganzen Sprengel der Patronatskirche bezieht. Wird daher ein Teil dieses Sprengels zu einer besonderen Kirchengemeinde mit eigener Kirche erhoben, so erwirbt der Patron der alten Patronatskirche nicht von selbst das Patronat über die neue Kirche;<sup>4)</sup> desgleichen ist der Patron der Hauptkirche nicht notwendig zugleich Patron der in derselben Parochie bestehenden Tochterkirche, an

1) Das A.R. gibt in II, 11 § 577 den ordentl. Rechtsweg bei allen Streitigkeiten über die Frage, ob einer Person das Patronatsrecht an einer Kirche zusteht; nach den vorangehenden §§ kann zunächst nicht zweifelhaft sein, daß diese Frage so nicht nur gegenüber anderen Prätendenten, sondern auch gegenüber dem Staat, den Kirchenregimentsbehörden oder der Kirchengesellschaft entschieden werden kann, sie ist aber mangels jeder beschränfenden Vorschrift auch über diese Fälle hinaus vom Zivilrichter zu beurteilen. Mit Recht hält Hinschius S. 374<sup>17</sup> den nicht weiter begründeten Beschl. des Just.-Min. v. 17. Jan. 1834 (Roenne Ergzgn. z. § 577) für unzutreffend, nach dem bei einem Streite zwischen Patron und Prediger über das Bestehen des Patronats der Rechtsweg nicht gegeben sein soll. Ist aber der Rechtsweg über den Bestand des Patronats überhaupt gegeben, so muß er auch beschränkt werden können bei Streitigkeiten über einzelne im Patronate enthaltene Befugnisse, wie über das Recht des Patrons, bei eingetretener Vakanz zu präsentieren (Erf. d. R.G. v. 30. Mai 1893 [Gruchot Beitr. XXXVII S. 1204] v. 20. Apr. 1899 [daj. XLIV S. 164 u. Entsch. i. Z. S. XLIII S. 362]), über die Ausübung dieses Rechts seitens mehrerer Mitpatrone (A.R. § 364), über die Frage, ob der Patron von dem Geistlichen die Herausgabe des Kirchen Schlüssel verlangen kann (Erf. des Kompetenzgerichtshofs v. 10. Febr. 1866 [Z.M.V. S. 176]), über die Frage, ob ein Dritter berechtigt sei, den Patron bei Ausübung seines Präsentationsrechts durch seine Konkurrenz zu beschränken (Erf. desselb. Ger. v. 14. Juli 1866 u. 13. Juni 1868 [daj. S. 274 bezw. 337]) u. s. w.

2) Anders d. Erf. des Kompetenzgerichtshofs v. 13. Juni 1868 u. 14. Okt. 1871 (Stölzel, Rechtspr. d. Gerichtshofs z. Entsch. d. Komp.-Konfl., 1897 § 29), des Ob.Trib. v. 7. Juni 1869 (Striethorst, Arch. LXXV S. 143) u. v. 25. Febr. 1875 (daj. XCIII S. 245).

3) Vgl. z. B. G. betr. die Erweiterung des Rechtswegs v. 24. Mai 1861 (G.S. S. 241). Ebenso Hinschius, Preuß. R.R., S. 374<sup>15</sup>; derselbe, System III S. 8<sup>3</sup>.

4) Erf. des R.G. v. 2. Febr. 1886 (Entsch. i. Z.S. XV S. 168), v. 13. März 1899 (daj. XLIII S. 332). Vgl. auch die Mitteil. aus der Verw.-Praxis dtischer Landeskirchen i. d. Ztschr. XVII S. 352, XVIII S. 210 u. im Magazin f. hannoversches Recht V S. 384 ff.

dieser kann vielmehr, wenn sie nicht aus den Stiftungsmitteln der Mutterkirche errichtet ist, ein selbständiges Patronat bestehen, das allerdings hinsichtlich des Präsentationsrechts stets ein minus plenum sein wird,<sup>1)</sup> und endlich erstreckt sich das Patronatsrecht nicht ohne weiteres auf neu an der Patronatskirche errichtete Pfarrstellen.<sup>2)</sup>

Patron kann sowohl eine physische wie eine juristische Person, z. B. eine Stadtgemeinde, sein. Auch kann das Patronatsrecht sowohl einer Person wie mehreren Personen gemeinschaftlich zustehen; letzteren Falls spricht man von einem Kompatronat.

II. Arten des Patronats. Das Patronat ist entweder ein dingliches oder ein persönliches, je nachdem es mit einem Immobile der Art verbunden ist, daß durch das Eigentum an diesem zugleich der Patronatsberechtigte bestimmt wird, oder einer Person als solcher zusteht, also auf einem persönlichen Erwerbsgrunde beruht.<sup>3)</sup>

1. In Deutschland bildet das dingliche Patronat faktisch die Regel, und das Allgemeine Landrecht hat im Widerspruch zum kanonischen Recht zu seinen Gunsten sogar eine gesetzliche Vermutung aufgestellt. Regelmäßig ist es nach seiner historischen Entwicklung aus dem Eigentum am Grundstück und an der auf diesem erbauten Kirche mit einem Landgut verbunden,<sup>4)</sup> und mit Rittergütern besteht diese Verbindung des Patronats in den östlichen Teilen der Monarchie so regelmäßig, daß nach einzelnen

1) Vgl. Erf. des RG. im Preuß. Verw.-Bl. VII S. 200. Das ALR. gibt II 11 § 348 dem Patron der Tochterkirche nur ein Einspruchsrecht gegen den vom Patron der Mutterkirche Präsentierten, und auch dieses nur aus bestimmten Gründen. Vgl. Hinrichius S. 322<sup>36</sup>, Boche, Der legale Pfarrer S. 383.

2) Der Patron hat zu einer neuen Stelle nur dann zu präsentieren, wenn er durch besondere Dotation dieser Stelle auch für sie das Patronatsrecht erworben hat; so auch ME. v. 31. Mai 1881 (Chalybäus S. 263), Erf. d. RG. v. 3. Jan. 1902 (Sur. Wochenschr. S. 146<sup>82</sup>).

3) Diese jedenfalls dem historischen Ausgang des dinglichen Patronats Rechnung tragende Unterscheidung ist heute die allgemein anerkannte; nach ihr ist das mit einem Amt verbundene Patronat, das auch das ALR. § 578 besonders erwähnt, ein persönliches. Über die andere Ansicht, nach der unter dinglichem Patronat jedes dem Berechtigten mit Rücksicht auf eine Sache oder ein Recht, also auch ein Amt, zustehende Patronat verstanden werden soll (so bes. Raim. a. a. D. S. 18), vgl. Hinrichius System III S. 10.

4) Nur in den deutschen Kolonisationsländern des Ostens hat das dingliche Patronat im weitem Umfange eine andere Basis. Hier nahm der Orden das Patronat im Sinne einer Schutzgewalt und eines Stellenbesetzungsrechts allgemein zunächst auf Grund päpstlicher Verleihung, später als Ausfluß seiner Landeshoheit in Anspruch und brachte den Grundsatz zur Anerkennung, daß private Grundherren das Patronat nur durch landesherrliche Verleihung erwerben konnten. Es erscheint hier in den Zeiten seines Entstehens nicht als ein mit dem Eigentum an Grund und Boden zusammenhängendes Recht, sondern als sog. adelige Gerechtsame, wie es denn auch von dem gemeinrechtlichen Patronat sich durch seinen Inhalt und dadurch unterschied, daß es die Foundation der Kirche seitens des zu Beleihenden nicht zur Voraussetzung hatte. Vgl. v. Brünneck, W., Beitr. z. Gesch. d. RR. i. d. deutschen Kolonisationsländern I, z. Gesch. des Kirchenpatronats in Ost- und Westpreußen, Berlin 1902; auch Riedner a. a. D. S. 118 ff., 241, 244.



Provinzialrechten<sup>1)</sup> sogar die Vermutung gilt, daß dem Rittergutsbesitzer das Patronat über die zum Gute gehörige Kirche zukommt. Dieses dingliche Patronat geht mit dem Grundstück, an dem es haftet, auf jeden Besitzer ohne Unterschied seines Religionsbekenntnisses über und kann ohne ausdrückliche Einwilligung des Konfistoriums von dem betreffenden Grundstück nicht getrennt, also besonders auch durch Vorbehalt bei Veräußerung desselben nicht in ein persönliches<sup>2)</sup> verwandelt werden. Zweifellos eine Verletzung dieses Prinzips enthält der königliche Befehl vom 9. Januar 1812 (GS. S. 3), nach dem „bei Veräußerungen der Domänen und eingezogenen geistlichen Güter die Patronatsrechte nicht mitverkauft, sondern dem Staate vorbehalten, die Patronatslasten der zu veräußerenden Güter aber, nach ihrem jährlichen Durchschnitt veranschlagt, als Kanon auf die Güter gelegt und von den Erwerbem derselben jährlich zum Kirchen- und Schulbau- und Unterhaltungsfonds (dem später sog. Patronatsbaufonds) an die Regierungen gezahlt werden sollen.“<sup>3)</sup> Entweder geht diese Ordre davon aus, daß Patronatsrechte und -pflichten sich trennen lassen, was mit der dem ganzen Patronatsrecht zu Grunde liegenden Idee, daß diese nur das Korrelat jener sind, unvereinbar ist,<sup>4)</sup> oder sie unterstellt, der veräußernde Fiskus bleibt, obwohl er das Patronatsgut nicht mehr besitzt, Patron mit allen Rechten und Pflichten und wälzt nur den durchschnittlichen Wert der Patronatslasten in Form einer jährlichen Abgabe auf die Erwerber ab, die lediglich Eingepfarrte sind — allein auch diese Konstruktion<sup>5)</sup> bringt die Ordre nicht in Einklang mit dem in Rede stehenden allgemeinen Rechtsfakt, indem sie den Fiskus einseitig das dingliche Patronat in ein persönliches verwandeln läßt.

Die Frage, welchen Einfluß auf das mit einem Gut verbundene Patronat die Veräußerung von Teilen des Guts oder dessen Zerstückelung (Dismembration) hat, ist eine bestrittene. Die von der preussischen Praxis seit lange festgehaltene<sup>6)</sup> wie auch in der Theorie herrschende<sup>7)</sup>

1) So rev. Entw. des Prov.-R. der Mark Brandenburg. (Bb. I S. 146<sup>3)</sup> Al. III § 23 (s. auch Scholz, Prov.-R. der Kurmark, 3. Aufl., S. 353 und Göke, Prov.-R. der Altmark I Abt. 2 S. 197, II S. 66). Ebenjo rev. Entw. des Prov.-R. von Altvor- und Hinterpommern § 305 u. Mot. dazu S. 113f.

2) AR. II 11 § 580 u. M. v. 3. Jan. 1879 (RGBl. S. 18).

3) Das Ob.Trib. nimmt übrigens an (Grf. v. 20. Sept. 1875, Striethorst Arch. XCIV S. 171), daß diese Kab.-D. ein absolutes Verbot der Mitveräußerung des Patronats nicht enthalte, indem sie sich wesentlich nur als eine Instruktion an die Behörden darstelle. — Der Patronatsbaukanon ist durch Entscheidung des Revisionskollegiums v. 31. Okt. 1862 (B. M. Bl. LXIII S. 195) für unablösbar erklärt.

4) So auch Hinschius i. d. Ztschr. VII S. 40 u. wohl auch Voemming a. a. D. S. 22; anders Ob.Trib. im Grf. v. 21. Okt. 1867 (Entsch. LIX S. 318).

5) Für sie Voemming a. a. D.

6) Vgl. Restr. v. 15. März 1805 (Rabe, Samml. X S. 46, Vogt RR. I 418<sup>13)</sup>; Grf. des Ob.Trib. v. 29. Okt. 1858 u. v. 30. Okt. 1868 (Striethorst Arch. XXXI S. 89, LXXII S. 348); Grf. v. 9. Sept. 1857 (M. 9 S. 209).

7) Sie ist hier vornehmlich von Hinschius zur Geltung gebracht, vgl. Ztschr. VII S. 1 ff. und Preuß. RR. S. 376.

Meinung nimmt an, daß bei Veräußerung einzelner Parzellen des Guts das Patronatsrecht mit dem Stammgrundstück verbunden bleibt, die Patronatslasten jedoch mangels Einwilligung aller Interessenten auch auf den abgetrennten Parzellen weiter haften, bei völliger Dismembration des Patronatsguts dagegen ein Kompatronat mit gemeinsamen Rechten und Pflichten für alle Parzellenbesitzer entstehe. Nach einer anderen Ansicht dagegen bleiben im ersten Fall Patronatsrecht wie Last allein mit dem Stammgrundstück verbunden, während im zweiten Fall das Patronat untergeht.<sup>1)</sup> Keine der beiden Ansichten ist von einem sicheren und festen Ausgangspunkt aus gewonnen.<sup>2)</sup> Weder das kanonische Recht noch das Allgemeine Landrecht beschäftigt sich mit dieser Frage, die erst im 19. Jahrh., als die Teilung der Landgüter überall erleichtert und von der Parzellierungsbesugnis ein umfassender Gebrauch gemacht wurde, praktische Bedeutung erhalten hat. Aus dem Wesen des dinglichen Patronats heraus muß man

1) So das R.G. in dem für gemeinrechtl. Gebiet ergangenen Erf. v. 21. Okt. 1890 (Entsch. i. Z. XXVII S. 144) u. ähnlich der frühere bayerische oberste Gerichtshof in dem für landrechtl. Gebiet ergangenen Erf. v. 10. Febr. 1872 (Entsch. II S. 101; Georg Schmidt, Kirchenrechtl. Entscheidungen, Münch. 1897 I S. 570), ferner Bering R.N. 3. Aufl. S. 490 und neuestens unter eingehender Widerlegung der Sinjcius'schen Auffassung Korn a. a. D. Diese Ansicht beruht auf derselben Idee wie die früher von Koch in seinem Komm. z. A.R. aufgestellte, nur daß Koch inkonsequent wird, wenn er, sich wohl stoßend an den Nachteilen, die seine Theorie für die R.Gemeinden mit sich bringt, beim Untergang des Patronats die Patronatslasten als Reallasten auf den Parzellen weiterruhen läßt. Koch nahe steht Caspar i. d. Ztschr. XXV S. 283 ff. Auch Niedner wendet sich das. XXXI S. 124 ff. gegen die herrschende Meinung und hält dafür, daß bei Grundstücksteilungen das Patronat nicht ohne weiteres auf die Besitzer der Trennstücke übergeht, läßt es dann aber auch bei Totaldismembration nicht untergehen, sondern dem bisherigen Eigentümer des Gutes verbleiben. Ein Resultat, das er von der m. U. unrichtigen Annahme (vgl. unten S. 16<sup>6</sup>) aus gewinnt, daß der Grundherr seinen Grundbesitz verkaufen, das mit diesem verbundene Patronat aber sich vorbehalten könne. Zuzustimmen ist den Niedner'schen Ausführungen jedoch bezüglich der Patronate, die nicht als ein Annex des Eigentums an Grund und Boden, sondern der Gutsherrschaft entstanden sind (vgl. oben S. 64). Diese teilen nicht das Schicksal des Gutes, sondern das der Gutsherrschaft, d. h. sie gehen auch bei Totaldismembration nicht notwendig unter, sondern bleiben da, wo die Gutsherrschaft losgelöst von dem Eigentum am Gutsterritorium fortbesteht, dem Besitzer der Gutsherrschaft. Über die Möglichkeit der Trennung der gutsherrlichen Rechte von dem privatrechtlichen Eigentum am Gut vgl. die Erf. d. O.B.G. v. 22. Nov. 1876 u. v. 18. Jan. 1898 (Entsch. I S. 147 ff. u. XXXIII S. 244 ff. bes. 249), die m. G. nicht, wie Niedner annimmt, von widersprechenden Auffassungen ausgehen. — Welcher der beiden Ansichten Friedberg sich anschließt, bleibt unklar, wenn er R.N. S. 327 im Text der ersten Auffassung folgend sagt: „Wird das Gut zerteilt, so entsteht Kompatronat“, in der dazu gehörigen Anm. unter Berufung auf das oben zit. Erf. des R.G. aber fortfährt: „Erfolgt indessen eine Dismembration, so bleibt das Patronatsrecht bei dem Gute falls dieses in seinem erforderlichen Bestande als Gut fortbesteht; eventuell erlischt es.“ Eine Vereinigung dieser beiden Sätze ist ausgeschlossen selbst wenn man unter „Dismembration“ den Abverkauf einzelner Teile verstehen wollte, den das Wort jedoch regelmäßig (s. auch R.G. a. a. D. S. 147) nicht bezeichnet.

2) Dasselbe gilt auch von einer dritten von Michels, *questiones controversae de iure patron.*, Berolini 1857, S. 42, aufgestellten Ansicht, die dahin geht, daß durch Dismembration das Patronatsrecht suspendiert wird, jedoch wieder auflebt, wenn die getrennten Parzellen von neuem zu einem Gute vereinigt werden, die aber, soweit ich sehe, weder in der Theorie noch in der Praxis weitere Anerkennung gefunden hat.

sich jedoch für die zweite Ansicht entscheiden. Jenes liegt zweifellos darin, daß der Besitz dieses Patronats mit dem Besitze des Gutes verbunden ist, von dem aus s. Z. die Gründung der Patronatsstiftung stattfand. Wer dieses Gut besitzt, ist Patron und als solcher der Kirche gegenüber berechtigt und verpflichtet; für Erfüllung seiner Patronatsverbindlichkeiten haftet er wie jeder Schuldner mit seinem ganzen Vermögen, also auch mit dem Patronatsgut.<sup>1)</sup> Die Annahme, von der die erste Ansicht ausgeht, daß bei einem dinglichen Patronat Patronatsbefugnisse und -lasten auf dem Grund und Boden des Patronatsgutes ruhen, entbehrt jeder rechtlichen Begründung. Eine ausdrückliche derartige Erklärung findet sich weder in den älteren noch in den neueren Rechtsquellen,<sup>2)</sup> und daraus, daß das sog. dingliche Patronat mit dem Gut erworben und verloren wird, folgt noch nicht, daß es auf allen Teilen des fundus dieses Gutes ruht. Teilt man demzufolge diese Annahme nicht und findet, indem man sich an das hält, was sich aus der geschichtlichen Entwicklung des ding-

1) Dann sind die Patronatslasten aber keine Reallasten (vgl. oben S. 4<sup>5</sup>), sofern man unter solchen, wie es die moderne Wissenschaft und Gesetzgebung tut, dingliche Belastungen eines Grundstücks mit sich wiederholenden aus dem Grundstück zu entrichtenden Leistungen versteht. Vgl. z. B. Endemann Lehrb. des bürgerlichen Rechts II § 108; Dernburg, Preuß. Privatrecht I § 305.

2) Aus dem von Hinschius Ztschr. a. a. D. S. 7 zit. c. 18 X de re jud. II 27 läßt sich m. E. nichts Bestimmtes entnehmen. Die weiter von Hinschius angeführte Stelle des Kanonisten Covarruvias aber scheint mir doch mehr als bloß scheinbar gegen Hinschius zu sprechen. Wenn Covarruvias sagt, daß das Patronat nur dem fundus folge „qui universitatem constituat“, so sagt er damit implicite, daß das Patronat nicht auf dem fundus als solchem ruhe. Daß Covarruvias für das Vorhandensein dieser universitas nichts weiter fordert, als „was wir auch zum Begriff eines Landgutes noch heute erforderlich erachten, nämlich daß das bestimmt abgegrenzte Stück der Erdoberfläche oder die verschiedenartigen einzelnen Parzellen (von Äckern, Weiden und Land) durch einen einheitlichen Willen bewirtschaftet und zu einem Ganzen vereinigt werden“, kann Hinschius zugegeben werden. Dies scheint mir aber auch zu genügen. Ich nehme nicht an, daß das mit einem Gut verbundene Patronat auch mit der besonderen rechtlichen Qualität des betreffenden Gutes zusammenhänge — das mit einem Rittergute verbundene Patronat bleibt dem Besitzer dieses Gutes, auch wenn dasselbe seine selbständige Stellung verliert und einer Landgemeinde eingemeindet wird — halte es vielmehr nur für verbunden mit dem Gut als einer wirtschaftlichen und rechtlichen Einheit, auf deren weitere Rechtsstellung es gar nicht ankommt. Auch das RR. bietet keine sicheren Anhaltspunkte. Insbesondere kann aus § 579 II 11: „Im zweifelhaften Falle wird vermutet, daß das Kirchenpatronat auf einem Gute oder Grundstücke hafte“ nichts für unsere Frage gefolgert werden; die Ausdrücke „Gut“ und „Grundstück“ bezeichnen hier nicht etwa Gegenätze, sodaß, wenn man annimmt, unter jenem sei ein Inbegriff von Sachen und Rechten zu verstehen, dieser sich auf den fundus beziehen muß: wenn das dingliche Patronat seinem Wesen nach an dem Gut als Einheit haftet, so schließt das aus, daß es an dem fundus haftet und umgekehrt. Mit den Ausdrücken „Gut“ und „Grundstück“ muß hier also dieselbe Idee verbunden sein, entweder die einer universitas oder die des bloßen fundus. — Für die Auffassung, daß die Patronatslasten auf dem Grund und Boden des Patronatsgrundstückes ruhen, scheinen allerdings die §§ 583, 603 RR. II 11 einen Anhalt zu bieten. Allein diese Bestimmungen sind doch zu spezieller Natur, als daß man auf sie die Behauptung stützen könnte, der landrechtliche Gesetzgeber habe das dingliche Patronat, bei dem nach gemeinem Recht nur von subjektiver Dinglichkeit die Rede sein kann, auch objektiv an den Grund und Boden geknüpft, sodaß dieser für die aus dem Patronat fließenden Leistungen ohne weiteres verhaftet sei; richtig Niedner a. a. D. S. 132.

lichen Patronats und aus den Quellen entnehmen läßt, daß dieses Patronat ein Zubehör des Gutes ist,<sup>1)</sup> so gelangt man zu dem Resultat, daß bei Auflösung des Gutes durch Dismembration das Patronatsrecht erlischt, weil sein Substrat wegfällt, daß es dagegen bei Abveräußerung einzelner Parzellen<sup>2)</sup> bei dem Besitzer des Grundstücks bleibt, in dem das Gut als Gut fortbesteht, während die Besitzer der abveräußerten Parzellen keinen Anteil am Patronatsrecht erhalten, aber auch die Parzellen nicht weiter für die Patronatslasten verhaftet bleiben. Die Frage aber, ob bei Abverkäufen das alte Gut als Einheit noch fortbesteht, ist keine Rechts-, sondern eine Tatfrage und kann nur aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten beantwortet werden. Nun wird man sich vielleicht für die erste Ansicht noch auf die neuen preußischen Staatsgesetze berufen, welche bei Grundstücks-teilungen eine Verteilung der Patronatslast auf die einzelnen Trennstücke anordnen, jene also als eine auf dem Grundbesitz haftende Last ansehen.<sup>3)</sup> Allein wenn jene Ansicht überhaupt unrichtig ist, so wird sie dadurch, daß der Staatsgesetzgeber aus ihr bezüglich der Patronatslast die gedachte Konsequenz gezogen hat, noch nicht richtig. Die Vorschriften dieser Gesetze sind vielmehr als positive Bestimmungen zu betrachten, über welche hinaus die als richtig anerkannten Grundsätze zur Anwendung zu bringen sind, sodaß in ihrem Geltungsbereich bei Parzellierung eines Patronatsguts das Patronatsrecht erlischt, die bisherigen mit diesem verbundenen Lasten aber auf die Trennstücke verteilt werden<sup>4)</sup> und nunmehr auf diesen als Reallasten ruhen.<sup>5)</sup>

1) Vgl. Hirschius selbst in seinem System II, S. 631.

2) Die zurückgewiesene Ansicht ist übrigens hinsichtlich des Falles der Abveräußerung einzelner Parzellen auch insonsequent durchgeführt. Beruht sie auf der Idee, daß das Patronat auf dem fundus ruhe, so muß sie auch in diesem Falle Entstehung eines Mitpatronats annehmen; es ist willkürlich, die Lasten auf den Parzellen ruhen zu lassen, die Rechte dagegen an das Hauptgut zu binden. Richtig das RVer. in dem zit. Erf., vgl. auch Medner a. a. D. S. 130.

3) Es kommen in Betracht: G. v. 3. Jan. 1845 (G. S. S. 25) nebst Zirk. G. des Min. der landw. Angel. v. 21. Aug. 1860 (WMBl. S. 193), ersetzt durch G. betr. die Verteilung der öffentl. Lasten i. d. östl. Prov. v. 25. Aug. 1876 (G. S. S. 405); ferner Gesetze des gleichen Inhalts für Hannover u. Schleswig-Holstein v. 4. Juli 1887 (G. S. S. 324) u. v. 13. Juni 1888 (G. S. S. 243).

4) Die Verteilung hat nach Quoten zu erfolgen, da Quanta im voraus nicht bestimmt werden können. Nach der Verteilung haftet jedes Trennstück nur für die auf dasselbe entfallene Quote. Erf. des R. G. v. 20. Mai 1886 (Jur. Wochenschr. 1886 S. 240).

5) Daß bei der von uns verteidigten Auffassung die Interessen der R. Gemeinden weniger gewahrt werden als bei der entgegengesetzten, ist zutreffend, kann aber nicht dazu führen, jene zu verwerfen, vielmehr nur die Gesetzgebung veranlassen, durch besondere Bestimmungen den Gefährdungen zu begegnen, die den Interessen der R. Gemeinden aus der Zerstückelungsfähigkeit der Güter erwachsen, wie dieses durch die gedachten Staatsgesetze für deren Geltungsbereich ja bereits hinreichend geschehen ist. Eine positive Bestimmung ist hier aber notwendig. Es ist nicht angängig, mit Koch allgemein zu argumentieren, der Patron könne durch Parzellierung zwar seine Rechte und Befugnisse aufgeben, aber nicht durch einen solchen willkürlichen und einseitigen Akt sich von der Patronatslast befreien oder auch nur den Anspruch der R. Gemeinde verschlechtern, und daher müßten die Parzellen oder Trennstücke für die Patronatslast verhaftet bleiben. Verwirrt man mit Koch die Auffassung,

2. Das persönliche Patronat ist nach gemeinem Recht im Zweifel nicht an die Person des ersten Erwerbers gebunden, sondern nach den Regeln der zivilrechtlichen (testamentarischen und gesetzlichen) Erbfolge vererblich, wie auch unter Lebenden übertragbar. Der Stifter kann indeffen dieses Patronat auch als ein höchst persönliches erwerben, sodas es mit seinem Tode erlischt, oder auch als Familienpatronat begründen, in welchem Falle es nur von Mitgliedern der betreffenden Familie erworben werden kann und mit dem Aussterben dieser Familie untergeht. Auch das Allgemeine Landrecht kennt das frei vererbliche wie das auf die Familie beschränkte<sup>1)</sup> persönliche Patronat und läßt die Erwerbssurkunden darüber entscheiden, welches von ihnen im einzelnen Falle vorliegt; sind aber solche Urkunden nicht beizubringen, so wird auch hier die freie Vererb- und Veräußerlichkeit anzunehmen sein; indem das Gesetz dem Patronat nicht den Charakter eines höchstpersönlichen Rechts beilegt, muß jede Beschränkung seiner Uebertragbarkeit besonders bestimmt sein.<sup>2)</sup>

3. Als eine besondere Art des Patronats wird vielfach das landesherrliche Patronat genannt, wobei denn wieder sehr verschiedenes unter dieser Bezeichnung verstanden wird. Man braucht sie einmal von einem Patronat, dessen Besitz durch die landesherrliche Würde bedingt ist, wie auch von einem solchen, das zufällig auf Grund der gewöhnlichen Erwerbstitel in die Hand eines Landesherrn gekommen ist;<sup>3)</sup> in beiden Fällen ist aber das in Rede stehende Patronat als solches nicht besonders geartet, nur das sein Subjekt eben der Landesherr ist. Sodann werden als landesherrliche aber auch Patronate bezeichnet, die wie die an Domänen und durch Säkularisation erworbenen Gütern haftenden nicht der Person des Landesherrn, sondern dem Staate oder dem Fiskus zustehen. Diese Patronate werden richtiger Staats- oder fiskalische Patronate ge-

---

das das Patronat auf dem fundus ruht, so muß man auch anerkennen, daß mit Einräumung der freien Parzellierungsbefugnis dem Patron die Möglichkeit gegeben ist, durch einseitigen Akt die R. Gemeinde um ihre Ansprüche gegen den Patron zu bringen. Dem steht auch A.R. II, 11 § 580 nicht entgegen, denn wenn der Patron das Gut parzelliert, so sondert er das Patronat nicht einseitig vom Gut ab, sondern er vernichtet die Grundlage desselben und bewirkt damit seinen Untergang.

1) Als Familien- und nicht als dingliche Patronate sind nach dem Prov.-R. Altvor- u. Hinterpommerns (s. oben S. 7<sup>1)</sup>) auch die aus grundherrlichen Rechten an vormaligen Medialstädten resultierenden Patronate über die in diesen Städten belegenen Kirchen zu betrachten.

2) So auch Hinjchius, System II S. 13; das. Anm. 6 zutreffende Bemerkungen darüber, daß weder nach gem. R. noch nach A.R. beim Familienpatronat die Familie als solche als das Subjekt des Patronats angesehen werden darf, dieses vielmehr stets das einzelne zur Ausübung des Patronats berufene Familienglied ist.

3) Z. B. durch Ankauf eines Gutes, mit dem ein Patronat verbunden ist, von einem Privaten. Hierher gehören daher besonders die mit den königlichen Familiengütern verbundenen Patronate.

nannt;<sup>1)</sup> sie treten in der Gesetzgebung insofern hervor, als diese besondere Vorschriften über ihre Ausübung enthält,<sup>2)</sup> im übrigen aber unterscheiden auch sie sich in nichts als in ihrem jeweiligen Subjekt von anderen dinglichen Patronaten. Überhaupt um kein Patronatsrecht in der kirchenrechtlich feststehenden Bedeutung dieses Begriffs handelt es sich bei dem dem Landesherrn in der evangelischen Kirche in seiner Eigenschaft als Träger des Kirchenregiments zustehenden Rechte der Verleihung der geistlichen Ämter, das gleichfalls vielfach als landesherrliches Patronatsrecht bezeichnet wird,<sup>3)</sup> ebenso nicht bei dem dem Landesherrn über alle Kirchen- und Kirchengesellschaften zustehenden Schutzrechte, aus dem bei der Redaktion des Allgemeinen Landrechts ein allgemeines landesherrliches oder auch ein allgemeines Staatspatronat abgeleitet wurde,<sup>4)</sup> und endlich auch nicht bei dem Stellenbesetzungsrecht, das die Landesherren in den am Anfang des 19. Jahrhunderts säkularisierten bischöflichen und Stiftsgebieten irrtümlich aus ihrer Souveränität herleiteten.<sup>5)</sup>

## § 50.

### Erwerb des Patronats.

I. Originärer Erwerb: Das Patronat über eine Kirche<sup>6)</sup> wird originär erworben 1. gemeinrechtlich<sup>7)</sup> a) durch Stiftung (fundatio), die stets eine (wenn auch nur stillschweigend erteilte) Genehmigung der kirchlichen Oberen voraussetzt; und zwar entweder für den Stifter selbst oder für eine von ihm bezeichnete Person. Zur Stiftung in vollem Umfange gehört: Anweisung von Grund und Boden unter Aufgabe des Eigentums an demselben (assignatio fundi oder fundatio i. eng. Sinne), Erbauung der Kirche (aedificatio) und Ausstattung der Kirche mit den zur Befreiung der sächlichen Kosten des Gottesdienstes, zur Instandhaltung des Gebäudes und zum Unterhalt der notwendigen Kirchendiener erforderlichen Mitteln (dotatio). Werden diese Leistungen von mehreren Personen zusammen prästiert, so entsteht für sie gewohnheitsrechtlich ein Kompatronat. Nach

1) So zutreffend R.D. östl. Prov. § 32 Z. 2.

2) Siehe unten S. 27.

3) Friedberg R.R. S. 342; Hinschius in Stengels Wörterbuch. d. Verm.-R. Art. Patronat § 10. Lediglich ein Rest dieses ehemals bejagten landesherrlichen Verleihungsrechts ist aber auch das den Landesherren in ihren Standesherrschaften zustehende Präsentations- oder Berufungsrecht, daher denn auch dieses nicht als Patronatsrecht angesprochen werden kann. Lüttgerl Gv. R.R. im Rheinland und Westfalen, Gütersloh 1905, S. 331 f., 335 f.

4) Vgl. Jacobson R.R. S. 278 ff.

5) Hierüber näheres bei Hinschius System III S. 18, 177; Friedberg R.R. S. 330.

6) Ueber ein Amt an einer bestehenden K. wird das Patronatsrecht durch Anweisung der Dotation erworben. Vgl. oben S. 6<sup>2)</sup>.

7) Hinsichtlich der gemeinrechtlichen Normen über die Entstehung des Patronats vgl. besonders Hinschius System III S. 18 ff.

der von der Praxis rezipierten Ansicht der Mehrzahl der Kanonisten gibt aber auch schon eine jener drei Fundationsleistungen ein Unrecht auf das Patronat,<sup>1)</sup> das sich verwirklicht, sobald die Stiftung in ganzem Umfange vollendet ist, und zwar als Alleinpatronat, sofern nicht auch die anderen Leistungen unter Umständen erfolgt sind, die für weitere Personen ein Patronatsrecht entstehen lassen. Auch steht der Erbauung der Wiederaufbau (reaedificatio) einer verfallenen, der ersten Ausstattung die Neuausstattung (redotatio) einer verarmten Kirche gleich.<sup>2)</sup> Ist die wiederhergestellte oder neuausgestattete Kirche bereits eine Patronatskirche, so tritt der neue Stifter dem vorhandenen Patron als Mitpatron zur Seite; natürlich setzt die Entstehung dieses Mitpatronats voraus, daß der bisherige Patron die Kosten des Wiederaufbaues oder der Neuausstattung nicht hat übernehmen können oder wollen, denn wenn er dazu in der Lage und bereit war, so kann ihm sein altes Patronatsrecht nicht durch die Handlung eines Dritten geschmälert werden.<sup>3)</sup> b) durch Erziehung,<sup>4)</sup> deren Erfordernisse bona fides, justus titulus und 40jähriger ununterbrochener Besitz<sup>5)</sup> sind, oder in Ermangelung eines Erwerbstitels durch unwordenfliche Verjährung,<sup>6)</sup> die allerdings nicht wie die Erziehung den Rechtserwerb des Patronats bewirkt, aber doch die Vermutung begründet, daß da ein Patronat zu Recht besteht, wo Patronatsausübungshandlungen (Präsentation, Beaufsichtigung der Vermögensverwaltung) unwordenfliche Zeit hindurch vorgenommen sind.<sup>7)</sup> 2. Das Allgemeine Landrecht hat a) die gemeinrechtlichen Grundsätze über die Stiftung rezipiert,<sup>8)</sup> gibt jedoch auf Grund der Carmer'schen Ansicht, daß der Landesherr bezw. der Staat das Patronat an allen Kirchen besitze,<sup>9)</sup> aus der Stiftung oder einer einzelnen Stiftungsleistung nur ein Recht zum

1) Vgl. Richter-Dove *R.N.* S. 677, 5. Auch das *ALR.* hat diese Ansicht rezipiert: II. 11 § 569: „Wer eine Kirche bauet oder hinlänglich dotiert, erlangt dadurch ein Recht zum Patronat.“ Daß auch die Hingabe von Grund und Boden zum Erwerb des Patronatsrechts genüge, ist zwar nicht ausdrücklich gesagt, muß aber nach dem in § 569 anerkannten Prinzip angenommen werden. Das *ALR.* hat der assignatio fundi überhaupt nicht besonders gedacht, begreift diese vielmehr zusammen mit der aedificatio unter dem „Bauen.“

2) Ebenso *ALR.* a. a. D. § 570.

3) Vgl. Hinjchius a. a. D. S. 24. Das *ALR.* hat diese Sätze ausdrücklich ausgesprochen a. a. D. § 571.

4) So nach dem vortridentinischen kanonischen Recht, das für die ev. K. durch die Beschlüsse des Tridentinums nicht tangiert worden ist. Über seine Entwicklung vergl. Hinjchius a. a. D. S. 29, über seine Anwendung in der ev. K.: Schlegel *R.N.* IV S. 319 u. die dort zitierten älteren Schriftsteller.

5) Soll das Recht als dingliches erfaßt werden, so wird der Besitz von dem Erwerber in seiner Eigenschaft als Eigentümer eines bestimmten Gutes ausgeübt werden müssen. Zum Nachweis des Besitzes genügt unter Umständen schon der Nachweis einer von den geistlichen Oberen anerkannten Präsentation. *Kain* a. a. D. S. 637.

6) c. 1 in VI<sup>o</sup> de praescr. II, 13; c. 19 X de praescr. II, 26.

7) Vgl. *Erfl. d. R.G. v. 14. März 1889* (*R.G.Bl.* S. 106).

8) Vergl. die vorstehende Anm. 1.

9) Über diese Auffassung Carmer's und deren Durchführung im *ALR.* vergl. besonders *Jacobson*, *R.N.* S. 278 ff.

Patronat und läßt das „Kirchenpatronat selbst erst durch die Verleihung des Staats erworben“<sup>1)</sup> werden. Rechtlich kann diese Verleihung, nachdem die Idee eines allgemeinen Staatspatronats, die schon im Landrecht nicht konsequent durchgeführt wurde, allgemein überwunden ist, nur als eine in Ausübung der Kirchenhoheit vom Staat erteilte Bestätigung oder Autorisation angesehen werden,<sup>2)</sup> auf die der Stifter einen rechtlichen Anspruch hat, wenn die Stiftungsleistungen rite prästiert sind und die Errichtung der neuen kirchlichen Anstalt überhaupt von den kirchlichen und staatlichen Behörden genehmigt ist. b) Der Stiftung stellt das Landrecht gleich „den Auftrag einer Kirchengesellschaft, die bisher unter keinem besonderen Patron gestanden hat“,<sup>3)</sup> sodaß über eine patronatsfreie Kirche auch ein Nichtstifter mit Genehmigung des Staats das Patronat erwerben kann, wenn ihm dieses von der Kirchengemeinde angetragen wird.<sup>4)</sup> c) Unabhängig von staatlicher Verleihung bildet wie nach kanonischem so auch nach Landrecht die Ersetzung (Verjährung) einen originären Erwerbgrund, sie setzt hier bona fides und 44-jährigen Besitz, dagegen nicht den Nachweis eines Erwerbstitels voraus;<sup>5)</sup> die unvordenkliche Verjährung kennt das Landrecht

1) A.R. II. 11 § 573 u. dazu Hinschius Preuß. R.R. S. 373<sup>12)</sup>. Diese staatliche „Verleihung“ fällt naturgemäß hinweg, wenn der Staat selbst der Stifter ist; vgl. das im Preuß. Verw.Bl. VII S. 200 mitgeteilte Erf. des R.G.

2) Hinschius a. a. D. u. System III S. 27<sup>6)</sup>; Raim a. a. D. S. 671. Eine besondere Form für diese Verleihung ist nicht vorgeschrieben. Sie erfolgt in der Regel durch Allerh. Erlaß, kann aber auch stillschweigend erfolgen, z. B. dadurch, daß die Staatsbehörde die Zuwendungen für die Errichtung einer neuen Anstalt und diese Errichtung genehmigt: Porjch i. Arch. f. kath. R.R. L. S. 89 u. Erf. d. R.G. v. 24. Apr. 1882 das. S. 108.

3) A.R. II 11 § 572 (in Verb. mit § 573). Der Ausdruck „Auftrag“ ist unkorrekt, es handelt sich um einen Antrag, der der Annahme seitens des zukünftigen Patrons bedarf. Auch § 572 weist deutlich auf den Hintergedanken des allgemeinen Staatspatronats hin. Denn der Gegensatz zu dem „besonderen Patron“ ist eben der Staat, unter dessen Patronat alle Kirchengesellschaften stehen.

4) Dieser Antrag wird vor dem R.W. nur unter Zustimmung des G.B. oder G.Bers. gestellt werden können. Das ist, wenngleich die in Betracht kommenden R.Drögn. für diesen selten praktischen Fall eine Mitwirkung der weiteren Vertretung nicht vorsehen (s. Bd. I S. 374), deshalb anzunehmen, weil die Umwandlung einer freien in eine Patronatsgemeinde von wesentlichem Einfluß auf die Vermögensverwaltung ist. Vgl. auch Doemming a. a. D. S. 26.

5) A.R. II 11 §§ 574, 575 — Der § 576: „Wenn aber zwei oder mehrere Privatpersonen über den Besitz des Patronatsrechts mit einander streiten, so ist die gemeine Verjährung hinreichend,“ interessiert hier nicht. Er handelt von der sog. praescriptio translativa und setzt voraus, daß die Existenz des Patronats an sich feststeht. — Die praescriptio constitutiva setzt stets 44-jährige Besitzzeit voraus, auch dann, wenn die Ersetzung des Patronats, d. h. das Recht auf Patronatsleistungen, von der R.Gem. behauptet wird. Vgl. Erf. d. R.G. v. 5. Apr. 1881 (Entsch. i. 3S. IV S. 289). Übrigens hat, wer im Gebiet des A.R. das Patronat erlassen zu haben behauptet oder die unvordenkliche Verjährung für sich geltend macht, nicht nur nachzuweisen, daß er die betreffende Zeit hindurch die Rechte des Patrons ausgeübt, sondern auch daß er sich während derselben hinsichtlich der dem Rechte anflebenden Pflichten als Patron geriert habe. Vgl. den Plenarbeschluß des Ob. Trib. v. 5. Febr. 1849 (Entsch. XVII S. 15), das zit. Erf. des R.G. u. Hinschius, Preuß. R.R. S. 374<sup>14)</sup>. Anders im Gebiet des gemeinen Rechts, nach dem mit dem Patronat präsumtiv Pflichten nicht verbunden sind.



nicht, allein die Praxis nimmt an, daß auch in seinem Geltungsgebiet der Beweis des Bestehens eines Patronats durch Berufung auf den unvor-  
denklichen Besitzstand geführt werden könne.<sup>1)</sup> 3. Fähig zum Erwerbe  
des Patronats sind sowohl physische wie juristische Personen, und zwar  
jene ohne Unterschied des Geschlechts und ohne Rücksicht auf das Alter:  
Frauen, Kinder, Minderjährige können Patronatsrechte erwerben. Auch  
Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche ist nicht erforderlich. Im Anschluß  
an den Westfälischen Frieden hat sich in Deutschland die Übung heraus-  
gebildet, daß Protestanten Patronate über katholische und Katholiken solche  
über evangelische Kirchen erwerben, besitzen und ausüben können.<sup>2)</sup> Und  
noch weiter ist der Kreis der patronatsfähigen konfessionsfremden Personen  
im Allgemeinen Landrecht gezogen, nach dem jeder, der einer christlichen  
Religionspartei angehört, zum Erwerbe des Patronatsrechts über eine  
Kirche befähigt ist. Ausgeschlossen sind demnach vom Erwerb des  
Patronats gemeinrechtlich nur Personen, die keiner der im Westfälischen  
Frieden anerkannten Religionsparteien angehören,<sup>3)</sup> landrechtlich nur  
Nichtchristen<sup>4)</sup> insbesondere Juden und Heiden. Erwerben diese vom Patronat

1) Erf. des Ob. Trib. v. 3. Febr. 1840 (Zentr. Bl. f. preuß. Jur. 1840 S. 732; Altmann, Praxis S. 340). Übrigens hat die Zulässigkeit der Berufung auf den unvor-  
denklichen Besitz neben der Erztzung hier viel weniger praktische Bedeutung  
als im gemeinen Recht, da die landrechtliche Erztzung sich nicht auf einen Titel zu  
begründen braucht.

2) Über diese Übung, deren wiederholte Nichtanerkennung seitens der katholischen  
Kirche in neuerer Zeit hier zu Erörterungen nicht Anlaß gibt, vgl. Hinschius  
System III S. 33, Richter-Dove RR. S. 680, Eichhorn, Grundzüge II ff. S. 713 ff.

3) Mit Recht bemerkt Dove i. d. Ztschr. II S. 122; (vgl. auch Richter-Dove  
RR. S. 681<sup>24)</sup>), daß die an den Westfälischen Frieden anknüpfende Übung sich nach  
ihrer ganzen geschichtlichen Entwicklung auf den Kreis der ehemaligen Reichs-  
konfessionen, einschließlic der als Augsburgerische Konfessionsverwandte anzu-  
erkennenden Altlutheraner, beschränkt und daher griechisch-katholische oder baptistische  
Grundbesitzer aus ihr keinen Anspruch auf die Ausübung eines Patronatsrechts  
über eine römisch-katholische oder evangelische Kirche für sich herleiten können. Denn die  
Übung ist entstanden als Folge der reichsgesetzlichen Gleichstellung der Augsburger  
Konfessionsverwandten mit den Katholiken, und es ist nicht nachweisbar, daß sie  
später unter Loslösung von dieser historischen Basis sich auf weitere Konfessionen  
erstreckt hat. Die abweichenden Ausführungen Raimes a. a. D. II S. 38 sind un-  
zutreffend, indem es für Auslegung und Gültigkeit eines an eine Bestimmung des  
Westfälischen Frieden anknüpfenden Gewohnheitsrechts gleichgültig ist, ob diese Be-  
stimmung noch gilt oder nicht. — Der Ausschluß der Juden ist selbstverständlich,  
wiederholt aber noch besonders ausgesprochen, f. z. B. kurheff. G. v. 31. Okt. 1833 § 5  
(Kurb. G. S. 145), holst. G. v. 14. Juli 1863 f. sigde S. Ann. 1.

4) Dies folgt aus § 582 II. 11, nach dem „Personen, welche zu keiner von  
den im Staat aufgenommenen oder geduldeten christlichen Religionsparteien ge-  
hören, das Patronatsrecht über eine Kirche nicht ausüben können“. Angehörige  
aller dieser Religionsparteien können es also ausüben und demzufolge auch er-  
werben. Besondere im Staat geduldete christliche Religionsparteien i. S. des  
ALR. gibt es nun aber nicht mehr. Geduldet sind alle im Staat vorhandenen  
Religionsparteien, und daher ist nach § 582 heute patronatsfähig schlechthin jeder,  
der einer christlichen Religionspartei (über diesen Begriff im Sinne der ev. K. vgl.  
Bd. I S. 191) angehört, also auch Griechisch-Katholische, Baptisten, Herrnhuter u. a.  
Der klaren Bestimmung des § 582 gegenüber ist die im Anschluß an § 340 entwickelte  
Auffassung, daß das ALR. lediglic die im Anschluß an den Westfälischen Frieden

ausgeschlossenen Personen ein Gut, mit dem ein Patronatsrecht verbunden ist, so ruht dieses, solange ihr Eigentum an dem Gute dauert.<sup>1)</sup> Nach dem Allgemeinen Landrecht haben sie jedoch nichtsdestoweniger alle Beiträge und Leistungen, die mit dem Patronat verbunden sind, aus den Einkünften des Gutes zu bestreiten, wogegen ihnen dann auch gestattet ist, die Ausübung des Patronats während ihrer Besitzzeit einer anderen befähigten Person zu übertragen.<sup>2)</sup> An den Vollbesitz der bürgerlichen und kirchlichen Ehre hat nur das gemeine Recht die Erwerbsfähigkeit geknüpft;<sup>3)</sup> die ältere preussische Gesetzgebung läßt bei Ehrenminderung nur Unfähigkeit zur Ausübung des Patronats einreten.<sup>4)</sup> 4. Objekt des Patronats können Kirchen, und zwar sowohl selbständige Pfarrkirchen wie Filialkirchen und Kapellen,<sup>5)</sup> aber auch einzelne Ämter an kirchlichen Anstalten sein.

II. Derivativer Erwerb: 1. Das dingliche Patronat folgt dem rechtlichen Schicksal des berechtigten Grundstücks und geht auf jeden über, der dieses durch rechtsgültigen Titel unter Lebenden (z. B. Kauf, Tausch, Schenkung, Erbsitzung) oder von Todes wegen (als Erbe oder Legatar) erwirbt.<sup>6)</sup> Jedoch darf nach gemeinem Recht beim Verkauf und Eintausch des

entstandene Übung gesetzlich anerkannt habe und daher griechisch-katholische Grundbesitzer zur Ausübung des Patronats nicht zulasse (so *GD. v. 1. Aug. 1861 [M. 13 S. 178]* u. *Dove a. a. O.*), unhaltbar. Wenn § 340 bestimmt, wie der römisch-katholische Patron in einer protestantischen Gem. oder der protestantische in einer römisch-katholischen sein Präsentationsrecht auszuüben hat, so knüpft er damit eben nur an den gewöhnlichsten Fall der Glaubensverschiedenheit an, und seine hier gegebenen Vorschriften haben auch in allen anderen Fällen Anwendung zu finden, in denen trotz einer solchen der konfessionsfremde Patron nach § 582 zur Ausübung des Patronats befähigt ist. In diesem Sinn auch *Boche, Der legale Pfarrer, S. 125<sup>27</sup>*, *Frank, Die Patronatsbefugnisse (Bd. I S. 335<sup>6</sup>) S. 49*, u. *Hinschius Preuß. RN. S. 377<sup>23</sup>* u. *System III S. 34<sup>1</sup>*.

1) Ausdrücklich ausgesprochen und speziell formuliert ist dieser Satz in dem *G. betr. die Verhältnisse der Juden im Herzogtum Holstein v. 14. Juli 1863 (Holst. Lauenb. G. u. MBl. S. 168, Chalybäus S. 254)* § 4: „Mit dem Grundbesitz verbundene Stimmrechte in Kirchen- und Schulsachen und Kirchen- und Schulpatronatsrechte dürfen jedoch von Besitzern, welche sich zur jüdischen Religion bekennen, nicht ausgeübt werden. Für die Verwaltung des Patronats haben dieselben einen Stellvertreter evangelisch-lutherischer Religion zu bestellen, welcher der regierungsseitigen Befähigung bedarf. Die Stimmrechte in Kirchen- und Schulsachen ruhen, solange der Grundbesitz sich in den Händen eines Juden befindet.“

2) *Bgl. M. II, 11 §§ 581–583*. Diese §§ sind jedoch für den Fall, daß Juden ein Patronatsgut erwerben, später durch *igl. Vdg. v. 30. Aug. 1816 (GC. S. 207; f. auch Bd. 1 S. 203<sup>6</sup>)* besonders deklariert, und nach dieser Deklaration scheint den Juden die in § 583 anerkannte Befugnis, die Ausübung des Patronats einem anderen zu übertragen, nicht zustehen zu sollen.

3) *Gefolgert aus reg. 87 in VI<sup>o</sup> de regulis juris. Bgl. Hinschius, System III S. 35*.

4) *Bgl. unten § 52 unter II*.

5) Ausdrücklich berührt werden die selbständigen Patronate an Kapellen und Filialkirchen z. B. im *Entw. des ProvR. von Neuvorpommern und Rügen XI. II §§ 1149, 1150*.

6) Ein Vorbehalt des Patronats bei Veräußerung des Gutes, sodaß jenes von diesem getrennt und in ein persönliches verwandelt wird, ist gemeinrechtlich mangels positiver Bestimmung m. E. unzulässig, weil er der ganzen Idee des dinglichen

Patronatsgutes das Patronat nicht in Geld veranschlagt, auch überhaupt um feinetwillen der Preis des Gutes nicht erhöht werden; wird diese Vorschrift übertreten, so ist die Veräußerung eine simonische, und das Patronat ruht während der Besitzzeit des neuen Gutseigentümers. Dasselbe tritt ein, wenn das Gut an einen patronatsunfähigen Erwerber kommt.<sup>1)</sup>

2. Das persönliche Patronat ist a) von Todeswegen regelmäßig nach den Normen des bürgerlichen Rechts ex testamento wie ab intestato vererblich, wie auch als Legat übertragbar, d. h. der Patron kann es zunächst durch seine Verfügung einem oder mehreren seiner Erben oder dritten Personen zuwenden.<sup>2)</sup> Ist dies nicht geschehen, so geht das Patronat bei Testamentserbfolge auf sämtliche Testamentserben, bei Intestaterbfolge auf sämtliche Intestaterben über. Sind sonach mehrere zur Nachfolge in das Patronat berufen, so entsteht ein Kompatronat.<sup>3)</sup> Eine Überweisung dieses an einen der Miterben im Wege der Erbschaftsteilung gilt für unzulässig<sup>4)</sup>, jedoch können selbstverständlich die Erben durch die Rechtsgeschäfte, durch welche unter Lebenden überhaupt das Patronat übertragen werden kann, ihre Rechte an dem ererbten Patronat zu Gunsten eines aus ihrer Mitte

Patronats widerspricht; vgl. Hirschius System III S. 77<sup>34</sup>. Anders neuerdings wieder Niedner i. d. Ztschr. XXXI S. 126 f. Aus den Quellenstellen jedoch, auf die er sich beruft, ergibt sich nichts für seine Ansicht. Aus c 7 X de jure patr. III 38 folgt nur, daß bei Ausleihung eines Gutes zur Firma (vgl. unten S. 29<sup>3)</sup>, nicht aber auch, daß bei Veräußerung eines Gutes das mit ihm verbundene Patronat vorbehalten werden kann. C. 8 das. und c. un. in VI<sup>10</sup> h. t. III 19 handeln von der Übertragung eines Laienpatronats an eine geistliche Anstalt, also von einem Fall, in dem die Kirche die Veräußerung des Patronats begünstigt und aus dem sich nicht allgemeine Sätze herleiten lassen. — Das ALR. dagegen gestattet II 11 § 580 einen solchen Vorbehalt, wenn die geistlichen Oberen, d. h. die Konviktorien (M. v. 3. Jan. 1879 [RGBl. S. 18]) ihn genehmigen. Diese Bestimmung ist aber ganz allgemein, und es ist nicht zu billigen, wenn Niedner a. a. D. S. 131 meint, sie setz auf den Fall der Zerstückelung des Patronatsgutes nicht anwendbar, weil der landrechtliche Gesetzgeber eine solche nicht habe im Auge haben können.

1) Vgl. oben S. 16 u. Hirschius System III S. 76. Das ALR. kennt diese Grundzüge nicht, hat vielmehr nur die simonische Präsentation mit Suspension des Patronatsrechts bedroht II, 11 § 613, und es ist daher wohl richtig, wenn Kain a. a. D. S. 101 annimmt, daß das ALR. eine Würdigung des Patronats bei Kauf und Tausch gestattet.

2) Hat der Erblasser eine Nacherbfolge angeordnet (BGB. § 2110 ff.), so geht das Patronat zunächst auf den Vorerben und dann mit dem Eintritt der Nacherbfolge auf den Nacherben über. Die Frage, ob und inwieweit der Vorerbe unter Lebenden über das Patronat zu Ungunsten des Nacherben verfügen kann, ist nach den Vorschriften des BGB. §§ 2112 ff. in Verbindung mit den Vorschriften des gem. R. und des ALR. über die Zulässigkeit der Veräußerung des Patronats überhaupt (vgl. den folgenden Text S. 18) zu beantworten.

3) Die herrschende Auffassung, daß die Miterben stets zu gleichem Recht in das Patronat succedieren, auch wenn ihre Erbteile ungleich sind, und demzufolge das Patronat von ihnen immer nur in solidum zu gleichem Recht ausgeübt werden kann (vgl. z. B. Hirschius, System III S. 83; Friedberg RN. S. 327), ist unrichtig und unten S. 31 ff. widerlegt.

4) „Weil das Patronat kein Vermögensobjekt und die Zuweisung eines Äquivalents an die anderen Miterben nicht möglich ist.“ So Hirschius System III, S. 84<sup>1</sup> u. andere; eine Begründung, der Zahl beizufügen ist.



aufgeben. Stirbt der Patron ohne Erben, so erlischt das Patronat; auf den Fiskus geht es nicht über.<sup>1)</sup> b) Unter Lebenden kann das persönliche Patronat übertragen werden durch Schenkung, nicht dagegen durch lästige Geschäfte wie Kauf und Tausch<sup>2)</sup> — es sei denn bei letzterem, daß die Gegenleistung eine Sache ohne Geldwert, eine *res spiritualis* ist wie z. B. ein anderes Patronat — indem in der Gewährung einer geldwerten Gegenleistung eine Simonie gefunden wird. Ohne Willen des bisher Berechtigten kann es auf einen anderen durch Erziehung übergehen, die bei vorhandenem *justus titulus inter praesentes* einen 10jährigen, *inter absentes* einen 20jährigen und beim Fehlen eines Titels stets einen 30jährigen Quasißefitz fordert.<sup>3)</sup> Das Allgemeine Landrecht enthält über die Übertragung des persönlichen Patronats keine Bestimmungen, und es ist daher auch nicht anzunehmen, daß es diese irgendwie einschränken wollte,<sup>4)</sup> bezüglich der Erziehung erklärt es dagegen ausdrücklich die Vorschriften über die gemeine Verjährung für maßgebend.<sup>5)</sup>

1) Wenngleich der Fiskus nach der bürgerlichen Erbfolgeordnung, die die Kirche von je her auch für die Succession in das Patronat als maßgebend angesehen hat, in Ermangelung von Testaments- und Leibeserben gesetzlicher Erbe ist (BGB. § 1936), so kann eine Nachfolge desselben in das Patronat doch nicht angenommen werden, weil das kirchliche Recht die Vererbung des Patronats doch nur unter dem Gesichtspunkte zugelassen hat, damit dem Stifter eine Wohlthat zu erweisen, von solcher aber nur die Rede sein kann, wenn das Patronat auf seine Leibeserben oder auf die, denen er es letztwillig zuwendet, übergeht, während er an der Succession des Fiskus gar kein Interesse haben kann. Daß der landrechtliche Gesetzgeber bei Anerkennung der Vererblichkeit des Patronats von anderen Gesichtspunkten ausgegangen ist, wäre im Hinblick auf die nach ALR. mit dem Patronat regelmäßig verbundenen Lasten wohl denkbar, ist aber im Gesetz nirgends zum Ausdruck gekommen. Die hier vertretene Auffassung ist denn auch die herrschende; vgl. besonders Hinshius, System III S. 84<sup>4</sup> und Schulte KR. S. 171<sup>3</sup>. A. M. Schlayer a. a. D. S. 57, zu dessen Widerlegung schon Schulte a. a. D. das Erforderliche bemerkt hat.

2) Die von Böhmer, J. S., und ihm folgend von Meyer, Ph., Patronatsrecht, Wien 1829, S. 78 d aufgestellte Behauptung, daß diese Norm nicht in das ev. KR. übergegangen sei, nach ihm vielmehr das Patronat beliebig verkauft und veräußert werden könne, entbehrt jeder Grundlage. Böhmer, jus eccl. prot. III tit. 38 § 120 beruft sich vor allem auf Schilter, Jo., Inst. jur. can. I tit 14 § 15 i. f. Allein hier ist nur gesagt: „Enimvero etiam emtionis titulo acquiri jus patronatus potest, si cum universitate venditur“, also nur der auch im kanonischen Recht anerkannte Satz (Schulte KR. S. 172<sup>1</sup>) ausgesprochen, daß das Patronat mit einer Universitas (Erbchaft etc.) wohl verkauft werden kann, nicht aber daß es für sich Gegenstand des Kaufes sein könne. Die weitere Bemerkung Böhmers, daß beim Verkauf des Patronats gar keine Simonie vorliege, weil nicht das geistliche Amt, sondern nur das kirchliche Recht des Vorschlags verkauft werde, ist wohl richtig, beweist aber nicht, daß der alte kanonische Satz von der ev. Kirche reprobirt ist.

3) So Schulte KR. S. 172; Hinshius, System III S 82; anders hinsichtlich des Zeitraumes Richter-Dove KR. S 680<sup>2a</sup>.

4) Auch Verkauf und Tausch scheinen nicht ausgeschlossen zu sein; s. oben S. 17<sup>1</sup>.

5) ALR. a. a. D. § 576. Es kommen also zur Anwendung I. 9, §§ 579 bis 628. Danach wird die Erziehung bei vorhandenem Titel *inter praesentes* in 10 Jahren, *inter absentes* in einer nach §§ 621 ff. zu bestimmenden längeren Zeit, beim Fehlen eines Titels in 30 Jahren vollendet.

## § 51.

**Inhalt und Ausübung des Patronats.**

I. Der Inhalt des Patronats besteht, wie bereits oben erwähnt, in einer Reihe einzelner Berechtigungen und Verpflichtungen, von denen jedoch keine so essentiell ist, daß sie notwendig mit jedem Patronat verbunden ist, und die überdies zum größten Teil lokal verschieden ausgestaltet sind.

1. Zu den im Patronat enthaltenen Rechten gehören:

a) das Präsentationsrecht, welches unten § 57 unter II und § 66 unter II erörtert ist;

b) das Recht, in den Gemeindevorstand einzutreten oder einen Ältesten zu ernennen, s. Bd. I S. 335 ff.;

c) die sog. cura beneficii. Sie umfaßte nach dem älteren Recht in den gemeinrechtlichen Gebieten<sup>1)</sup> gewöhnlich die Befugnis des Patrons, über die Verwaltung der Kirchengüter und Gerechtfame der Kirche zu wachen, und das Recht des Patrons, bei Veränderungen der dem Patronat unterstehenden Einrichtungen, besonders bei beabsichtigter Union oder Teilung des Patronatsbenefiziums zugezogen, wie auch bei Veräußerungen des Kirchenguts und einzelnen anderen wichtigen Maßnahmen der Vermögensverwaltung mit seinen Einwendungen gehört zu werden, sei es, daß er sich nur gutachtlich äußeren, sei es, daß er durch Versagung seiner Einwilligung die Maßnahme überhaupt verhindern kann.<sup>2)</sup> Behufs Wahrnehmung der allgemeinen Aufsichtsbefugnis ist der Patron, sofern die Stiftungsurkunde ihm nicht weitere Befugnisse beilegt, berechtigt, von der Verwaltung Kenntnis zu nehmen, die er sich besonders durch Einsehen der Inventarien, Stats und Rechnungen<sup>3)</sup> wie durch passive Beteiligung an den Visitationen verschaffen kann; auch kann er wahrgenommene Mängel rügen und dem Konsistorium Anzeigen erstatten. Weiter reichen die Aufsichtsbefugnisse des Patrons nach dem Allgemeinen Landrecht,<sup>4)</sup> das besonders zu allen wichtigen Geschäften der Vermögens-

1) Über die gemeinrechtlichen Grundsätze hinsichtlich der cura beneficii s. besonders Hinschius System III S. 70 ff., Richter-Dove RR. S. 688.

2) Als Fälle, in denen die Genehmigung des Patrons hier erforderlich ist, kommen gewöhnlich nur in Betracht: Veräußerung von Kirchengut, Bewilligungen aus Kirchenmitteln, Bauten und Reparaturen der Kirchengebäude; vgl. Schlegel IV, S. 384 f., 387 ff. Lokal ist das Genehmigungsrecht jedoch auch umfänglicher (so z. B. in Neuvorpommern u. Rügen vgl. den Entw. des Prov.R. §§ 1169, 1176, 1179, 1182, 1188, 1189, 1199 (antiquiert sind §§ 1200, 1229, 1236) oder auch beschränkter (so im Kurheffischen) gestaltet.

3) Über die verschiedene Teilnahme des Patrons an der Rechnungslegung vgl. z. B. Schlegel a. a. D. S. 378 ff., Büff RR. S. 728 f., 844<sup>2</sup>, 350.

4) Vgl. im allgem. die §§ 552, 585, 619, 621, 630, 689, 700, 779, 822 II 11 u. im speziellen die in folgdr. Anm. zit. Bestimmungen.

verwaltung seine Zustimmung für erforderlich erklärt.<sup>1)</sup> Allein diese älteren Normen gelten heute nur noch in den Konsistorialbezirken Kassel und Wiesbaden<sup>2)</sup> und in den beiden westlichen Provinzen, wo übrigens nur im Herrschaftsbereich des Allgemeinen Landrechts Patronate bestehen.<sup>3)</sup>

In allen übrigen Rechtsgebieten ist das alte Recht durch ausdrückliche Vorschriften der neuen Kirchengemeindeordnungen in einschneidender Weise modifiziert:

a) Die R.G. und Syn.D. für die östlichen Provinzen (§ 23) und ihr folgend die für die reformierte Kirche Hannovers (§ 26) haben den Grundsatz aufgestellt, daß über den Einfluß, den der Patron als Mitglied des Gemeindefkirchenrats hat, hinaus nur derjenige Patron eine Einwirkung auf die Verwaltung des kirchlichen Vermögens erhält, der „Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt“, d. h. im Bedürfnisfall rechtlich verpflichtet ist, solche zu tragen. Die weitere Ein-

1) Nämlich 1) zur Aufkündigung ausgeliehener Kapitalien seitens des R.V. (II 11 § 629); jedoch ist zur Ausstellung einer Quittung seitens der K.Gem. die Zugiehung des Patrons nicht erforderlich (Altman, Praxis S. 357 Nr. 12); 2) zur zinsbaren Ausleihung kirchlicher Kapitalien (§ 637) wie zu jeder Veränderung in deren Bedingungen, als bei Zinsermäßigung, Entlassung verhafteter Grundstücke aus der Pfandverbindlichkeit u. s. w.; 3) zur Aufnahme von Darlehen für die K.Gem. (§ 645); 4) zur Veräußerung von Grundstücken (§ 647); Doemming stellt a. a. D. S. 37 unter Berufung auf Erf. d. R.G. v. 23. Dez. 1891 (Entsch. i. Z. S. XXIX S. 147) der Veräußerung von Grundstücken einen „Vergleich, der Grundstücke betrifft, gleich.“ Das ist jedoch nur insofern richtig, als durch diesen Vergleich Grundstücksteile aufgegeben werden. Dem zit. Erf. d. R.G. u. ebenso dem weiteren Erf. desselben v. 5. Febr. 1892 (Ztschr. XXIV S. 143), welche aus §§ 662, 663 ein Zustimmungsrecht des Patrons zu einem Ablösungsrezeß herleiten, kann nicht beigetreten werden; § 663 verweist nur auf § 648, es kann also nicht für die hier in Rede stehenden Vergleiche überdies noch die Genehmigung des Patrons, von der § 647 handelt, gefordert werden, sofern diese nicht schon nach § 647 an sich erforderlich ist, was eben nur zutrifft, wenn der Vergleich eine Veräußerung von Kirchengut enthält; 5) zur Prozeßführung (§ 658 ff., vgl. Bd. I S. 307<sup>14</sup>, 308<sup>15</sup>); zur selbständigen Prozeßführung für die K.Gem. ist der Patron nicht befugt, er soll aber den GK.R. bei der Wahrnehmung der Rechte der Gem. unterstützen, § 651); 6) zur Vermietung und Verpachtung von Kirchengrundstücken (§§ 667, 668); 7) zur Verteilung der Kirchstellen bei neu errichteten Kirchen (§ 680); 8) zur Überschreitung des für außerordentliche Ausgaben im Etat vorgesehenen Betrages (§ 687); 9) zur Vermietung der Pfarrwohngebäude durch den Pfarrer (§ 782); 10) zur Verpachtung von Dienstländereien, sofern auch der Amtsnachfolger an den Vertrag gebunden sein soll (§ 803); 11) zum Verkauf überflüssigen Bauholzes aus dem Pfarrwalde (§ 807); 12) zu Verbesserungen am Pfarrgrundstück, wenn der Pfarrer für sie bei späterem Ausschneiden eine Vergütung verlangen will (§ 824).

2) Die R.D. Kassel bestätigt ausdrücklich § 18 das Aufsichtsrecht der Patrone im hergebrachten Umfang; vgl. Büßf a. a. D. Die R.D. Wiesb. erwähnt das- selbe überhaupt nicht; es hat für ihren Bez. nur sehr geringe Bedeutung, indem es hier nur insoweit besteht, als es durch besondere Verträge dem Patron zugestanden ist, vgl. Wilhelm i S. 137.

3) Cüttgert a. a. D. S. 187. Die R.D. Rh.-W. bestimmt über die Rechte der Patrone nichts, läßt also die ihnen durch das A.L.R. beigelegten Rechte unberührt, sofern diese nicht mit anderen von ihr getroffenen Einrichtungen unvereinbar sind, wie dies der Fall ist hinsichtlich der dem Patron in den §§ 552, 585, 689 beigelegten Befugnisse (vgl. flgbe. S. Anm. 5). Diese Rechtslage ist denn auch in der W.D. Westf. §§ 5, 30, 68, 69 anerkannt, allerdings was das Staatswesen anlangt in Anlehnung an R.D. östl. Prov. (s. folgd. Text) unter Beschränkung auf den lastentragenden Patron.

wirkung besteht, sofern die Rechte des einzelnen Patronats beim Inkrafttreten dieser Kirchenordnungen nicht geringere waren, in welchem Fall es bei diesen auch fernerhin sein Bewenden hat,<sup>1)</sup> in der Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenkasse und in dem Rechte der Zustimmung zu den nach den älteren Gesetzen patronatlicher Genehmigung unterliegenden Geschäften der Vermögensverwaltung.<sup>2)</sup> Wo der Patron früher weitergehende Rechte hatte, wie sie das Allgemeine Landrecht anerkennt,<sup>3)</sup> oder die Befugnis, das Kirchenvermögen selbst zu verwalten oder zu verwahren,<sup>4)</sup> sind diese beseitigt.

Die Führung der Aufsicht über die Kirchenkasse ist gesetzlich nicht näher geregelt; in Anlehnung an das ältere Recht wird sie vom Patron besonders durch Genehmigung der Kirchenkassen-Stats und Abnahme und Dechargierung der Kirchenkassen-Rechnung geübt,<sup>5)</sup> wogegen ein Recht der Patrone zur selbständigen Vornahme von Kassenrevisionen in der Praxis nicht anerkannt ist.<sup>6)</sup> Soweit hiernach zu einer Verwaltungshandlung die patronatliche Genehmigung erforderlich ist, hat deren Vornahme ohne diese seitens des Kirchenvorstandes keine rechtliche Wirkung. Über die Herbeiführung der erforderlichen Erklärung des Patronats geben beide Kirchenordnungen im Interesse ihrer möglichsten Beschleunigung be-

1) Das folgt aus dem Wortlaut des Gesetzes „verbleiben“; vgl. Erf. d. RG. v. 23. Dez. 1891 (Entsch. i. 36. XXIX S. 147) u. rev. Instr. zur KD. östl. Prov. 3. 41.

2) Vgl. oben S. 19<sup>2</sup>, 20<sup>1</sup>. Da das ALR. faktisch die Fälle bestimmt, in denen die Genehmigung des Patronats erforderlich ist, kann diesem nicht in noch weiteren Fällen ein Recht, durch Verjagung der Zustimmung eine Maßnahme zu verhindern, beigelegt werden. Der vom RG. a. a. D. (S. 154) aufgestellte Satz, daß die patronatliche Genehmigung zu allen Geschäften notwendig sei, die die Substanz des Kirchenvermögens berühren, ist daher nicht zu billigen, während den Ausführungen von Schulz i. d. Ztschr. XXXV S. 96 ff. beizutreten ist, die die Frage, ob der Patron ein Genehmigungs- und Aufsichtsrecht bezüglich der Festsetzung, Erhebung und Verwendung kirchlicher Gemeindevorlagen habe, verneinen.

3) Vgl. II, 11 § 552 und die folg. Anm. 5.

4) Vgl. z. B. Rev. Entwurf des Prov. Rechts der Niederlausitz § 405.

5) Vgl. ALR. II 11 §§ 585, 621, 689 ff. Diese §§ sind durch die neuen K. Ordnungen nicht schlechthin, sondern nur insoweit beseitigt, als die hier dem Patron beigelegten Rechte nicht vereinbar sind mit der den neuen Gemeindeorganen zugewiesenen Stellung. Dementsprechend heißt es denn auch in der rev. Instr. 3. 42: Die „dem GK. und der GV. (§§ 24, 31 Nr. 9 RG. u. SD.) beigelegten Rechte schließen die Betätigung der dem Patron zustehenden Aufsichtsrechte nicht aus, vielmehr sind Stats wie Rechnungen, nachdem sie innerhalb der Gemeindeförperschaften ordnungsmäßig zustande gebracht resp. erledigt sind, dem Patron vorzulegen, damit er in Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über die Genehmigung des Stats beschließen, die Rechnung prüfen und die Dechargierung derselben auch seinerseits und damit abschließend vornehmen kann.“ Nach der WD. östl. Prov. § 82 ist dem Patron mit der Rechnung beglaubigte Abschrift der Prüfungsverhandlungen und Entlastungserklärungen der Gemeindeförperschaften vorzulegen, auch sind ihm die Belege der Rechnung in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Dagegen darf er nach MC. v. 27. Febr. 1889 (RGBl. S. 29) nicht die Aufstellung eines Nebenexemplars der Rechnung für sich verlangen.

6) So ist ein solches auch in der WD. östl. Prov., die die Rechte des Patronats in Beziehung auf Rechnungsrevision und Decharge eingehend normiert, nicht erwähnt; vgl. §§ 75—77, auch Doernning a. a. D. S. 36.

besondere Vorschriften.<sup>1)</sup> Hat der Patron nicht der Beschlussfassung im Gemeindefirchenvate beigewohnt und hier bereits seine Erklärung abgegeben, die dann zweckmäßig zu Protokoll zu nehmen ist, so ist ihm der seiner Zustimmung bedürftige Beschluß abschriftlich zuzustellen, und die Zustimmung gilt dann für erteilt, wenn er nicht binnen 30 Tagen nach dem Empfange des Beschlusses dem Gemeindefirchenvate seinen Widerspruch zu erkennen gibt.<sup>2)</sup> Erhebt der Patron Widerspruch, was ganz formlos und ohne Angabe von Gründen geschehen kann, so steht dem Gemeindefirchenvat der weder an Fristen noch Formen gebundene Refkurs an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu, als welche der Regierungspräsident fungiert, und diese kann dann die Einwilligung des Patrons ergänzen,<sup>3)</sup> sofern es sich nicht um Ausgaben handelt, für die die Kirchenkasse bisher nicht bestimmt war.<sup>4)</sup> Gegen den Beschluß des Regierungspräsidenten findet die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt, dessen Entscheidung endgültig ist.<sup>5)</sup>

Kommt es bei urkundlichen Erklärungen des Gemeindefirchenvats, wie bei der Prozeßvollmacht, darauf an, die Zustimmung des Patrons durch dessen Unterschrift formell festzustellen, so ist auch diese Unterschrift

1) Diese gelten sowohl für die Zustimmung, die der Patron zu einzelnen Verwaltungshandlungen zu erklären hat, wie auch für die von ihm auszusprechende Genehmigung des Kirchenkasten-Stats und die Dechargierung der Kirchenkasten-Rechnung. M. E. v. 23. Jan. 1880 (R. G. Bl. S. 50). — Auch gelten sie für alle Patronate ohne Unterschied, so daß selbst die Regierungen bei Verwaltung der fiskalischen Patronate ihnen unterstellt sind. M. E. v. 13. Sept. 1875 (R. G. Bl. 1876/77 S. 127/28).

2) So übereinstimmend R. D. östl. Prov. § 23 Abs. 1 u. 2 u. R. D. Hann. ref. R. § 26. Sollte der Patron ausnahmsweise nicht in der Lage sein, innerhalb gedachter Frist sich über die abzugebende Erklärung zu entschließen, weil er dazu vielleicht noch weiterer Ermittlungen bedarf, so kann er sich doch die Möglichkeit späterer Verjagung seiner Zustimmung nur durch fristzeitige Erhebung des Widerspruchs offenhalten. Doemming a. a. O. S. 39.

3) R. D. östl. Prov. § 23 Abs. 3 i. V. d. m. d. kgl. Vdg. v. 9. Sept. 1876 Art. III §. 3. In § 26 zit. der R. D. Hann. ref. R. fehlt eine entsprechende Bestimmung; daß jedoch auch hier der Aufsichtsbehörde das Recht zusteht, eventuell die Zustimmung des Patrons zu ergänzen, folgt aus dem St. G. v. 6. Aug. 1883 Art. 6 Abs. 2. — Die Frage, ob auf den Refkurs hin die Ergänzung stattfinden soll, hat der R.-Prät. unter Würdigung aller rechtlichen wie tatsächlichen Umstände zu entscheiden. Indem diese ganze Einrichtung wesentlich zu dem Zwecke getroffen ist, die Kirchenverwaltung vor Schädigungen zu bewahren, die ihr aus willkürlicher Verjagung der patronatlichen Zustimmung erwachsen können, wird der R.-Prät. vor seiner Entscheidung stets den Patron mit den Gründen seines Widerspruchs vernehmen müssen und die Ergänzung nur dann aussprechen dürfen, wenn weder rechtliche Bedenken noch Zweckmäßigkeitsermägungen dem fraglichen Beschluß entgegenstehen.

4) St. G. v. 25. Mai 1874 Art. 8 Abs. 2, v. 6. Aug. 1883 Art. 6 Abs. 2. Diese Ausnahme trifft natürlich nicht zu, wenn der Kirchenkasse durch Gesetz neue Ausgaben auferlegt werden, wie dies z. B. mit den Beiträgen zu der Alterszulagekasse in den neuen Pfarrbesoldungsgeetzen geschehen ist.

5) Kgl. Vdg. v. 9. Sept. 1876 Art. III Abs. 2, v. 25. Juli 1884 Art. VI. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen: Erf. d. R. G. v. 27. Nov. 1882 in Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts XXVII S. 1046.



von der Aufsichtsbehörde zu ergänzen, wenn der Patron sich nicht rechtzeitig erklärt<sup>1)</sup> oder der von ihm erhobene Widerspruch von der Aufsichtsbehörde im Beschwerdewege für unbegründet erklärt ist.

β) Die R. G. und Syn. D. für Schleswig-Holstein räumt nur den zu den Kirchenlasten beitragenden Patronen einen besonderen Einfluß auf die Vermögensverwaltung ein, wobei es jedoch gleichgültig ist, ob die Patrone als solche oder als Grundbesitzer an der Lastentragung beteiligt sind. Das dem Patron hier gewährte Recht besteht darin, daß er jederzeit von der Vermögensverwaltung des Kirchenvorstandes Kenntnis nehmen<sup>2)</sup> und gegen jeden Beschluß der Gemeindeorgane in Vermögensangelegenheiten, mit dem er nicht einverstanden ist, binnen 14 Tagen bei dem Kirchenvorstande Einspruch erheben und, wenn dieser furchtlos bleibt, binnen weiteren 14 Tagen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde anrufen kann; zur Wahrnehmung dieses Rechts sind ihm vom Kirchenvorstande alle Beschlüsse über Vermögensangelegenheiten, deren Fassung er nicht beigewohnt hat, schriftlich mitzuteilen. Weitere Befugnisse, wie eine selbständige Kontrolle der Kassenverwaltung und ein Zustimmungsrecht zu bestimmten einzelnen Verwaltungsmaßnahmen besitzt der Patron hier dagegen nicht.<sup>3)</sup>

γ) Ganz ähnlich sind die Aufsichtsbefugnisse der Patrone in der lutherischen Kirche Hannovers gestaltet;<sup>4)</sup> auch hier beschränken sie sich auf Kenntnisnahme und Einsprache, beides kann jedoch nur vom Patron als Mitglied des Kirchenvorstandes oder von dem von ihm bestellten Vorsteher im Kirchenvorstande ausgeübt werden, weshalb auch eine Zustellung der Beschlüsse, bei deren Fassung der Patron nicht mitgewirkt hat, an ihn nicht vorgeschrieben ist. Durch die Einsprache wird die Entscheidung direkt an die Kirchenkommissarien gebracht. Im Unterschied von den anderen Rechtsgebieten stehen hier jedoch diese Befugnisse allen Patronen, auch denen, die keine Patronatslasten zu tragen haben, zu.

1) R. D. östl. Prov. § 23 Abj. 4. Der folgende Satz des Textes ist gesetzlich nicht normiert, ergibt sich jedoch aus der Natur der Sache.

2) Die Kenntnisnahme erfolgt in der oben S. 19 mitgeteilten Weise.

3) Vgl. R. D. Schl.-H. § 69 nebst St. G. v. 6. Apr. 1878 Art. 6 u. bezügl. Lauenburgs die fgl. Vdg. v. 7. Nov. 1877 § 3. Unberührt durch diese neuen Bestimmungen sind jedoch die weitergehenden Verwaltungsbefugnisse geblieben, welche den Patronen beim Inkrafttreten der R. D. zustanden a) im Geltungsbereich des dänischen Kirchenrechts (es gibt hier nur 6 Patronatskirchen: zu Gram und Fohl in der Propstei Törningeahn, zu Mögeltondern, Dahler, Emmerleff, Ballum in der Propstei Loh-Mögeltondern) und b) in denjenigen (wenigen) Gemeinden, in denen die Kirchen j. S. vom Patron nicht nur gegründet, sondern auch so mit Vermögen ausgestattet sind, daß Kirchenumlagen nicht erhoben zu werden brauchen. R. D. § 71.

4) R. D. Hann. luth. K. § 35; Regul. v. 29. Sept. 1888 (Bd. I S. 274) § 4f. Die Vermögensverwaltung haben nach dem noch geltenden § 23 Abj. 4 R. V. v. 14. Okt. 1848 ausnahmsweise diejenigen Patrone behalten, denen die ausschließliche Befreiung der kirchlichen Ausgaben ausschließlich obliegt und zugleich bei Erlass dieses Gesetzes die eigene Verwaltung des Kirchenvermögens zustand; diese Bestimmung greift besonders da Platz, wo ein Magistrat Patron und die Stadtasse belastet ist.

d) die Ehrenrechte. Es sind: α) das Recht auf einen Kirchenstuhl im Chor oder sonst einen vorzüglichen Platz in der Kirche;<sup>1)</sup> β) der Anspruch des Patrons darauf, daß seiner und seiner Familie im Kirchengebet besonders gedacht wird;<sup>2)</sup> γ) das Recht des Patrons auf eine Begräbnisstätte in der Kirche oder — da jetzt die Bestattung in den Kirchen aus sanitätspolizeilichen Rücksichten verboten ist — auf dem Begräbnisplatz der Kirchengemeinde an besonders guter Stelle, und zwar für sich, seine Ehefrau, seine ehelichen Abkömmlinge und mitunter für noch andere Familienglieder;<sup>3)</sup> δ) das Recht auf Trauergeläute, solange es ortsüblich ist, und, wo es hergebracht ist, auf Kirchentrauer beim Absterben des Patrons oder eines nahen Angehörigen desselben;<sup>4)</sup> ε) das Recht des Patrons, seinen Namen, sein Wappen oder eine Gedenktafel an den inneren oder äußeren Wänden der Kirche anzubringen.<sup>5)</sup> Alle diese Ehrenrechte, zu denen partikularrechtlich noch andere hinzukommen,<sup>6)</sup> sind lokal mehr oder weniger verschieden ausgestaltet und können überall nur soweit beansprucht werden, als sie hergebracht sind. Einzelne neue Ehrenrechte (Zutritt zur Kreissynode, Recht auf besondere Einladung zu den Gemeindevahlen und auf Eintritt in den Wahlvorstand) sind den Patronen in den östlichen Provinzen dann noch durch die K.G. und Syn.D. beigelegt (s. Bd. I. S. 345, 348<sup>4</sup>, 398<sup>4</sup>). Juristische Personen können als Patrone von diesen Ehrenrechten unmittelbar für sich nur die unter β und ε bezeichneten geltend machen, einen besonderen Kirchenstuhl haben sie vielfach für ihre

1) A.R.N. II, 11, § 588 u. für das gemeine Recht: Hinschius System III S. 64<sup>6</sup>, Schlegel R.N. IV S. 402, Büff R.N. S. 728.

2) A.R.N. a. a. D. § 589 u. für das gemeine Recht: Hinschius a. a. D. S. 64<sup>7</sup>, Schlegel a. a. D., Büff, R.N. S. 547.

3) A.R.N. §§ 590 (für die beim Patron wohnenden Seitenverwandten) 591; für das gemeine Recht: Hinschius a. a. D. S. 65, Schlegel a. a. D., Büff R.N. S. 728.

4) A.R.N. II, 11 §§ 593, 594; für das gemeine Recht: Hinschius und Schlegel a. a. D., Büff R.N. S. 504, 520; vgl. auch Binder, Prov.-R. der preuß., vorm. sächsischen Landesteile, Entw. § 1508, wonach hier Trauergeläute mit gleichzeitiger Einstellung des Orgelspiels und der Kirchenmusik stattfindet beim Ableben des Patrons, seiner Frau und seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie 4 Wochen lang und beim Ableben der Geschwister und deren Ehegatten, sofern letztere sich nicht anderweit verheiratet haben, 14 Tage lang, und § 1509, der den allgemein geltenden Satz aufstellt, daß dieses Vorrecht sich nicht auf die Mitglieder einer patronatsberechtigten Korporation erstreckt.

5) A.R.N. II, 11 § 592 („Ehrenmäler für sich und seine Familie in der Kirche zu errichten“); für das gemeine Recht: Hinschius u. Schlegel a. a. D.

6) So z. B. nach dem Entw. des Prov.-R. von Neudorpmommern und Mügen §§ 997, 998, 1164, 1165 Anspruch auf besondere Erwähnung beim Neujahrswunsch und auf die Darreichung des Abendmahls auch an anderen als an den allgemeinen Feiertagen und Sonntagen in der Mutter- wie in der Tochterkirche: nach dem Prov.-R. der preuß., vorm. sächs. Landesteile, Entw. § 1504: bei kirchlichen und schulfestlichen Anspruch nach dem Sup. auf den Vorrang vor den Geistlichen und allen Parochianen; in der Mark: Anspruch auf die Reihenfolge der Parochianen, vgl. Schölk, Prov.-R. (Bd. I S. 146<sup>3</sup>) Abt. 2 Tl. 2 S. 482, 3. Auflg. S. 353; Jacobson, R.N. S. 291<sup>12</sup>).

Vertreter;<sup>1)</sup> die anderen Ehrenrechte jedoch kommen naturgemäß überhaupt für sie in Wegfall.

e) nutzbringende Rechte. Als ein solches gibt das gemeine Recht wie das Allgemeine Landrecht dem Patron nur den Alimentationsanspruch.<sup>2)</sup> Ein Recht auf sonstige Einkünfte aus dem Vermögen der Patronatsstiftung, jährliche Gefälle, Abgaben zc. kann der Patron nur durch besonderen Vorbehalt bei der Stiftung erwerben.<sup>3)</sup> Der Alimentationsanspruch geht auf Gewährung des notdürftigen Unterhalts aus dem Kirchenvermögen. Er setzt voraus, α) daß der Patron verarmt und selbst nicht in der Lage ist, auf ehrenhafte Weise sich den Unterhalt zu erwerben<sup>4)</sup>, β) daß er seine Verarmung nicht selbst verschuldet hat,<sup>5)</sup> γ) daß er keine zu seiner Alimentation gesetzlich verpflichteten Verwandten hat,<sup>6)</sup> δ) daß die Einkünfte aus dem Kirchenvermögen oder doch dieses selbst nach Bestreitung aller zur Unterhaltung der kirchlichen Anstalten erforderlichen Ausgaben dazu hinreichen.<sup>7)</sup> Diesen Alimentationsanspruch hat nach dem Allgemeinen Landrecht jeder Patron, nach gemeinem Recht nur derjenige, welcher die Kirche gestiftet hat, sowie die Nachkommen dieses, die das Patronat durch Erbgang überkommen haben, also insbesondere nicht dritte Erwerber des Patronatsguts.<sup>8)</sup>

1) So die Stadt als Patron für die Magistratsmitglieder; vgl. Hinjchius System III S. 76<sup>1, 2</sup>.

2) Vgl. c. 25 X de jure patronatus III, 38: „si ad inopiam vergat (patronus), ab ecclesia illi modeste succurritur, sicut in sacris est canonibus institutum. Die Bezug genommenen canones sind: c. 29 u. 30 C XVI qu. 7. — WR. II. 11 § 595, 596, 597.

3) Dieser Vorbehalt ist ebenso wie die Patronatsstiftung überhaupt von den Kirchenoberen zu genehmigen und ist maßgebend für Inhalt und Ausübung des betreffenden Rechts c. 23 X de jure patronatus III, 38; vgl. auch v. Balshajar, Jus eccl. past. I S. 271.

4) So wird das „ad inopiam vergat“ des c. 25 zit. von der herrschenden Ansicht verstanden; vgl. Hinjchius a. a. D. S. 67<sup>9</sup>; Kaim a. a. D. S. 328<sup>f</sup>.

5) So für das gemeine Recht die herrschende und nach den Quellen zweifellos allein richtige Ansicht, vgl. Hinjchius a. a. D. S. 68<sup>1</sup>, Kaim a. a. D. S. 329<sup>4</sup>. Nach dem WR. dagegen kann es bei der allgemeinen Fassung des § 595 nicht darauf ankommen, ob der Notstand verschuldet ist oder nicht; so auch Hinjchius Preuß. KR. S. 379<sup>31</sup>.

6) So ausdrücklich WR. § 597 und auch die herrschende Meinung für das gemeine Recht; vgl. Hinjchius a. a. D. S. 68<sup>2</sup>; allein den Quellen gegenüber, die nirgends die Alimentation des Patrons hiervon abhängig machen, ist diese Auffassung m. E. nicht haltbar, so auch Kaim a. a. D. S. 330.

7) Nach dem WR. kann der Patron zweifellos nur aus dem Ertrag des Kirchenvermögens Alimente beanspruchen, während das Kapital zur Gewährung solcher nicht angegriffen werden darf. Für das gemeine Recht läßt sich der gleiche Satz aus den Quellen nicht begründen; es wird hier vielmehr auch eventuell aus dem Kapital die Alimentation zu gewähren sein, sofern nur die Deckung der Bedürfnisse der Kirche dauernd gesichert ist. Selbstverständlich ist der Alimentationsanspruch immer nur gegen das Vermögen der Patronatsstiftung gerichtet („ab eadem ecclesia“ heißt es in c. 30 C XVI. qu. 7), auf Gewährung von Alimenter aus dem Vermögen oder den Einkünften der Kirchengemeinde hat der Patron nie einen Anspruch.

8) So Hinjchius a. a. D. S. 68<sup>f</sup>; vgl. auch Büßf KR. S. 729<sup>12</sup>. Eine andere Ansicht (vgl. z. B. Kaim a. a. D. S. 325) geht allerdings dahin, daß nach

2. Als mit dem Patronat verbundene Pflicht ist nur<sup>1)</sup> die sog. Baulast zu erwähnen, die darin besteht, daß bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens der Patron die Kosten für die bauliche Unterhaltung und die Wiederherstellung bestimmter kirchlicher Gebäude in gewissem Umfang zu tragen hat. Allein auch diese ist nur für das Gebiet des Allgemeinen Landrechts eine gesetzlich bestimmte und allgemeine;<sup>2)</sup> gemeinrechtliche Normen über sie gibt es nicht,<sup>3)</sup> und sie ist daher in den nicht landrechtlichen Gebieten nur da begründet, wo sie dem Patron nach Herkommen oder vermöge eines besonderen Rechtstitels obliegt.<sup>4)</sup>

II Die Ausübung des Patronats. 1. Durch Vertreter: a) Steht das Patronat einer physischen Person zu, so ist zur Wahrnehmung der in ihm enthaltenen Rechte, wie zur Erfüllung der etwaigen Patronatspflichten prinzipiell die Person des Patronatsberechtigten berufen, d. i. bei dem dinglichen Patronat der Eigentümer des Gutes oder, wenn dieses ein Fideikommißgut ist, dessen jedesmaliger Besitzer<sup>5)</sup>. Jedoch ist die Ausübung nicht an die Person gebunden, und es kann jeder Patron sich in ihr im ganzen wie

kanonischem Recht alle Nachkommen und wirklichen Erben des Patrons den Alimentationsanspruch haben, und zwar auch dann, wenn das Patronat an der vom Erblasser gestifteten Kirche sich in anderen Händen befindet. Allein diese Ansicht, die sich besonders auf den oben zit. c. 30 beruft, läßt sich doch aus den Quellen nicht überzeugend nachweisen. Wohl könnte man dem Wortlaut der Stelle nach annehmen, daß den filii des Stifters schlechthin der Alimentationsanspruch gegeben wird, allein klar ausgesprochen ist dies nicht, und mangels einer deutlichen dahingehenden Bestimmung wird man den Alimentationsanspruch nicht vom Patronat trennen können, als dessen Ausfluß er gedacht ist.

1) Die früher häufig noch als Patronatspflicht genannte Schutzpflicht, worunter man eine Pflicht des Patrons, über die Erhaltung der kirchlichen Anstalt und ihres Vermögens zu wachen, sowie die Kirche gegen Angriffe zu verteidigen, verstand, besteht nach gemeinem Recht überhaupt nicht als Rechtspflicht, indem die kanonischen Quellen sie nicht kennen. Vgl. Hinschius a. a. D. S. 72. Man kann hier höchstens von einer moralischen Verpflichtung (so Kaim a. a. D. S. 334) des Patrons sprechen, die in der cura beneficii enthaltenen Befugnisse im Interesse der Kirche gewissenhaft wahrzunehmen. Nach dem A. R. (II. 11 § 568) muß allerdings die Aufgabe des Patrons, für die „Erhaltung und Verteidigung“ der Kirche zu sorgen, als eine Rechtspflicht angesehen werden, der das A. R. noch einen besonderen Inhalt durch die Beteiligung des Patrons an der Prozeßführung gegeben hat (vgl. oben S. 20 Anm. 1 Z. 5). Allein die Erfüllung dieser Pflicht ist nicht erzwingbar. Es fehlt an jeder rechtlichen Handhabe, den Patron zur Wahrnehmung der in der cura beneficii enthaltenen Befugnisse anzuhalten. Das Recht der Kirchenregimentsbehörden, die zu gewissen Maßnahmen der Vermögensverwaltung erforderliche Zustimmung des Patrons zu ersehen, ist keine Maßregel, durch die der Patron zur Wahrnehmung seiner cura beneficii angehalten wird, sondern ein Mittel, die Kirche zu schützen gegen eine ihr schädliche Ausübung der patronatischen Befugnisse.

2) Vgl. hier vorläufig A. R. II 11 § 720 Jacobson R. R. S. 695 ff.; Kaim a. a. D. S. 361 ff. Des Näheren ist die Verpflichtung des Patrons, an der Baulast teilzunehmen, erst unten im kirchlichen Vermögensrecht zu erörtern.

3) Wenigstens nicht für das ev. R., indem die Beschlüsse des Tridentinums über die Baulast der Patrone für die ev. K. nicht maßgebend sind.

4) Vgl. Kaim a. a. D. S. 371 f., Schlegel R. R. IV S. 405 ff.; Büff R. R. S. 727 ff.

5) Hinschius Preuß. R. R. S. 379<sup>34</sup>. Über zu Lehen, Emphyteuse und Erbleihe ausgeliehene Güter s. unten S. 29.

auch in einzelnen Beziehungen (z. B. bezüglich des Präsentationsrechts) durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen<sup>1)</sup>. Handlungsunfähigen Personen, Kindern und Geisteskranken<sup>2)</sup>, zustehende Patronate werden durch die gesetzlichen Vertreter dieser ausgeübt; und dieselbe notwendige Vertretung in der Ausübung des Patronatsrechts wird heute gewöhnlich<sup>3)</sup> bezüglich der minderjährigen Patrone angenommen, obgleich das kanonische Recht in Nichtvermögensangelegenheiten die Handlungsfähigkeit der Minderjährigen anerkennt, und ihnen daher in seinem Geltungsbereich besonders die selbständige Ausübung des Präsentationsrechts zugestanden werden mußte. Ein Verfall des Patronats in Konkurs hat nur in beschränktem Umfang seine Vertretung in der Ausübung der Patronatsrechte zur Folge; vgl. die unten S. 30 angegebenen Grundsätze, welche auch für das Personalpatronat gelten.<sup>4)</sup> b) Juristische Personen üben ihr Patronat durch ihr verfassungsmäßiges Vertretungsorgan aus.<sup>5)</sup> Besonders geregelt ist die Verwaltung der Staatspatronate (siehe oben S. 11): Bei ihnen wird das Präsentationsrecht von dem Konfistorium<sup>6)</sup> und in höherer Instanz vom Oberkirchenrat bezw. vom Minister der geistlichen Angelegenheiten geübt,<sup>7)</sup> während alle die Vermögensverwaltung berührenden

1) Darüber, daß in einer General-Vollmacht zur Verwaltung aller den Machtgeber betreffenden Angelegenheiten regelmäßig eine Bevollmächtigung zur Wahrnehmung seiner Patronatsbefugnisse nicht schon wird gefunden werden können, indem die General-Vollmacht sich herkömmlich nur auf Vermögensangelegenheiten erstreckt, das Patronat aber kein Vermögensstück ist, vgl. Hinjchius, System III S. 74 f.

2) Der Kreis der handlungsunfähigen Personen wird nicht nach den Vorschriften des BGB. § 104, sondern nach dem gemeinen Recht und dem A.R. abzugrenzen sein, von denen das kanonische Recht und das A.R. in seinen patronatsrechtlichen Bestimmungen ausgeht.

3) Vgl. Doemming a. a. O. S. 27 u. die bei Hinjchius System III S. 73<sup>6)</sup> Zitierten. Dagegen für das gemeinrechtliche Gebiet mit Recht Hinjchius a. a. O., der andererseits bezügl. des landrechtlichen Gebiets richtig ausführt, wie hier, wo das ganze Patronat durch die weltliche Gesetzgebung geregelt ist, die Normen dieser auch für die Handlungsfähigkeit des Patronats maßgebend sein müssen. Danach sind aber Minderjährige nicht vollhandlungsfähig und werden auch ihnen zustehende Patronatsbefugnisse nur durch den Vormund (Vormundsch.-D. v. 1875 § 27, BGB. § 1793) oder Inhaber der elterlichen Gewalt ausüben können. Daß dies die Auffassung des landrechtlichen Gesetzgebers ist, folgt auch aus A.R. II, 18 § 999 und II, 11 § 599.

4) Forderungen der K.Gem. an den in Konkurs verfallenen Patron sind, sofern sie nicht auf ein Grundstück radiziert sind, bevorrechtigte Konkursforderungen i. S. der Konf.-D. § 61 Z. 3.

5) Das ist bei Stadt- und Landgemeinden der Gemeindevorstand ohne Konkurrenz der Gemeindevertretung (s. Schoen, Recht der Kommunalverbände, Pp. 1897 S. 133), bei Universitäten der Senat.

6) Resk.-Regl. v. 27. Juni 1845 (j. Bd. I S. 76<sup>2)</sup>) § 2 u. v. 1. Okt. 1847 (WMBl. S. 278; Gohner S. 194; Hinjchius S. 144) I Z. 5. Die Funktionen, welche sonst bei der Besetzung von Patronatspfarren zwischen dem Patron und den Kirchenoberen geteilt sind, treten hier dann nicht abgeändert hervor.

7) Resk.-Regl. v. 29. Juni 1850 (GS. S. 344; A. H. I S. 2; Hinjchius S. 156) § 5 Z. 5.

Befugnisse von der staatlichen Verwaltungsbehörde wahrzunehmen sind.<sup>1)</sup> c) Was die Fähigkeit zur Vertretung des Patronats in der Ausübung seines Rechts anlangt, so ist für ein großes Rechtsgebiet gesetzlich anerkannt, daß nur solche Personen zu dieser zugelassen werden können, die als Patronatsbesitzer ihren persönlichen Eigenschaften nach zur Selbstausbübung des Patronats befugt wären<sup>2)</sup>. Und dieser Grundsatz wird allgemein gelten müssen. Denn wenn der Vertreter auch aus dem Recht und im Namen des Vertretenen handelt, so nimmt er doch persönlich teil an der kirchlichen Verwaltung und beeinflusst diese durch seine Entschlüsse ebenso wie der Patron; und daraus läßt sich mangels besonderer Vorschrift wohl nur folgern, daß man an ihn bezüglich der Konfession und sonstigen persönlichen Qualitäten dieselben Anforderungen stellen muß, die im Interesse der Kirche an den Patron gestellt werden, der sein Patronat selbst ausüben will<sup>3)</sup>. Ist der gesetzliche Vertreter des Patronats hiernach unfähig das Patronat auszuüben, so muß er seinerseits einen Bevollmächtigten bestellen.

2. Was die Frage anlangt, ob beim dinglichen Patronat der Eigentümer des Patronatsgutes in seinen Rechten beschränkt wird durch Gebrauchs-, Nutzungs- und Verwaltungsrechte, die dritten Personen an dem Gute eingeräumt sind, so ergibt sich für

1) Das ist in I. Inst. die Kirchen- und Schulabt. der Regierung; Ref.-Regl. v. 27. Juni 1845 § 3 Z. 5, u. v. 1. Okt. 1847 II Z. 5. Diese Kompetenz ist den Regierungen auch nach Übergang der gesamten kirchlichen Verwaltung auf die Konviktorien gemäß Art. 21 des StG. v. 3. Juni 1876 verblieben; vgl. Art. 22 dieses Ges. u. MG. v. 10. Sept. 1877 (RGBl. S. 171; Hinjchius S. 151 42a); in Berlin die Ministerial-Militär-Baufommision: CD. v. 29. Jan. 1878 (RGBl. S. 36) Rgl. Vdg. v. 5. Sept. 1877 (GS. S. 215; RGBl. S. 170; Hinjchius S. 148) Art. IV und dazu MG. v. 10. Sept. 1877 (RGBl. 175; Hinjchius S. 153); in II. Inst. d. Min. d. g. A.: Ref.-Regl. v. 29. Juni 1850 § 3 Z. 4.

2) Vgl. MN. II 11 § 582; dieser sagt ganz allgemein, daß Personen bestimmter Konfessionen ein Patronat nicht „ausüben“ können, und ist damit sowohl für solche, die es für sich, wie für solche, die es für andere ausüben wollen, maßgebend. Eine besondere Konsequenz aus dieser Norm für den Patronatsvertreter zieht die fgl. Vdg. v. 30. Aug. 1816 (GS. S. 207) Z. 5: „Wo das Patronat einer Kommune zusteht, können jüdische Mitglieder derselben an dessen Ausübung nicht teilnehmen.“ Über andere persönliche Qualitäten, die wie der Patron so auch der Patronatsvertreter erfüllen muß, vgl. G. vom 8. Mai 1837 (GS. S. 99).

3) Dies gilt sowohl für den gesetzlich berufenen wie für den gewillkürten Vertreter. Denn „selbst wenn der Vertreter mit speziellen Anweisungen seines Machthabers versehen ist, erscheint“ — wie Hinjchius a. a. D. S. 75<sup>3</sup> richtig bemerkt — „das Handeln des ersteren nach außen hin doch als Ausfluß seines Willens, und ein Dritter hat kein Recht, Auskunft über seine etwaige Instruktion zu verlangen“. Was die Meinung Hinjchius' anlangt, daß auch eine persönlich zum Patron nicht qualifizierte Person als Vertreter fungieren kann, wo es sich um rein vermögensrechtliche Angelegenheiten handelt, so wird diese nur insoweit zutreffend sein, als die betreffende Angelegenheit ohne Berücksichtigung kirchl. Interessen erledigt werden kann. Ein solcher Patronatsvertreter wird berügt sein, den Alimentationsanspruch für den Patron geltend zu machen, Beiträge zum Kirchenbau aus den Mitteln des Patronats zu zahlen, aber nicht berechtigt sein, an Beschlußfassungen über Aufwendungen teilzunehmen, zu denen der Patron mit beitragen muß.

das gemeine Recht unmittelbar aus den Quellen,<sup>1)</sup> daß da wo ein dominium utile an dem Patronatsgute bestellt wird, also bei Hingabe des Gutes zu Lehn, Emphyteuse und Erbleihe, das Patronat, sofern es nicht vorbehalten ist, dem Rechte nach auf den dominus utilis übergeht.<sup>2)</sup> Und aus der Natur der Sache folgt, daß die Bestellung von Gebrauchs- und Nutzungsrechten, die nicht die Entstehung eines dominium utile zur Folge haben, nicht einen Uebergang des an das Eigentum gebundenen Rechts, sondern nur einen Uebergang seiner Ausübung auf den Nutzungsberechtigten zur Folge haben kann. Bei welchen Gebrauchs- und Nutzungsrechten dies nun aber der Fall ist, ist bestritten. In den Quellen<sup>3)</sup> findet jedoch nur die Ansicht eine Stütze, nach der allein die dinglich Nutzungsberechtigten, also der Nießbraucher, der deutsche Erbpächter, der Chemann, der ein dingliches Nutzungsrecht an dem eingebrachten Frauengut, und der Vater, der ein solches an den Grundstücken seiner Kinder in väterlicher Gewalt besitzt, nicht dagegen Pächter und Faustpfandgläubiger<sup>4)</sup> zur Ausübung des Patronats an Stelle des Patronatsberechtigten sind. Das Allgemeine Landrecht läßt das Patronat dem Rechte nach nur auf den Vasallen,<sup>5)</sup> der Ausübung nach nur auf den Chemann und den Vater übergehen<sup>6)</sup> und spricht allen anderen Personen, denen

1) Aus c. 13 X de jure patronatus III, 38: Quum saeculum reliqueritis . . . prohibemus, ne, quum ratione feudorum emptorum aliterve acquisitorum, vel etiam alio modo jus patronatus in ecclesiis parochialibus acquisieritis . . . episcopo jus parochiale minuere praesumatis.“ Hier wird der Erwerb des Rechts durch den Vasallen vorausgesetzt, und die kanonische Theorie hat übereinstimmend dem Lehn die anderen Fälle, in denen man früher Entstehung von Untereigentum annahm, gleichgestellt. Hinjchius System III S. 78; Richter-Dove RN. S. 679<sup>18</sup>.

2) Von praktischer Bedeutung kann dies heute nur noch in der Prov. Hannover und im ehemals herzogl. nassauischen Gebiet sein. In den anderen gemeinrechtlichen Gebieten Preußens ist alles Obereigentum aufgehoben. Vgl. kurheff. G. v. 26. Aug. 1848 (Kurheff. G. S. 67) § 1, G. betr. Ablösung der Reallasten in der Prov. Schlesw.-Holstein v. 3. Jan. 1873 (G. S. 3) § 2; dazu Stobbe Hdbch. des dtschn. Priv.R., 3. Aufl., bearb. von Lehmann II, 2, Berl. 1897 S. 375 ff., 468<sup>15</sup>, und Schwarz, G., Verf.-Urk. Ann. zu Art. 42.

3) Es kommt hier nur eine Stelle: c. 7 X de jure patronatus III, 38 in Betracht, die n. G. Hinjchius System III S. 79 richtig zur Lösung der Frage verwendet hat. Über die verschiedenen Ansichten in dieser Kontroverse s. Hinjchius a. a. D. S. 78, Richter-Dove RN. S. 679<sup>18</sup>, Schulte RN. S. 174<sup>19</sup>.

4) Anders die ältere Praxis bezüglich des antichretischen Pfandinhabers; vgl. Schlegel RN. IV S. 320.

5) So auch Hinjchius a. a. D. S. 78<sup>5</sup> im Hinblick auf UR. II, 11 § 598 in Verbindung mit II, 18 § 999. Der Fall ist übrigens nicht mehr praktisch, da das G. v. 2. März 1850 (G. S. 77) § 2 Z. 1 das Obereigentum des Lehnherrn aufgehoben hat.

6) Folgt aus UR. II, 11 § 599; vgl. dazu Jakobson RN. S. 288<sup>15</sup>. Die Behauptung Nitz's S. 80f., daß der Chemann der Patronin nur auf Grund ausdrücklicher Vollmacht für sie das Patronat ausüben dürfe, ist gegenüber § 599 unhaltbar, sofern der Chemann nach dem Güterrecht, das für seine Ehe gilt, die Verwaltung und Nutzung des Frauenguts hat. Doemming, der a. a. D. S. 27 dieselbe Behauptung unter Berufung auf § 600 zit. aufstellt, übersieht, daß der Chemann nicht unter diesen §, sondern unter § 599 fällt. Macht der Chemann von seinem Ausübungsrecht des mit dem Frauengut verbundenen Patronats keinen

Rechte am Gut zustehen, die Befugnis zur Ausübung des Patronats ausdrücklich ab.<sup>1)</sup> Wird das Patronatsgut im Wege der Zwangsvollstreckung oder im Konkurse über das Gesamtvermögen des Patrons in Beschlag genommen,<sup>2)</sup> so verbleibt die Ausübung der Patronatsrechte dem Patron;<sup>3)</sup> in Gebiet des Allgemeinen Landrechts allerdings mit der Einschränkung, daß die auf das Kirchenvermögen bezüglichen Rechte und Pflichten (Recht der Zustimmung und Aufsicht, Baulast) nur von dem gerichtlich bestellten Verwalter wahrgenommen werden dürfen; und allgemein mit der Maßgabe, daß der im Konkurs befindliche Patron nicht persönlich in den Kirchenvorstand eintreten darf.<sup>4)</sup> Während einer Sequestration des Patronatsgutes, über dessen Eigentum ein Streit schwebt, übt der Sequester das Patronatsrecht aus.<sup>5)</sup>

3. Vielfach umstritten ist die Ausübung des Kompatronats. Aus der Natur desselben als eines mehreren gemeinsamen Rechts ergibt sich

Gebrauch, so kann die Ehefrau ihr Recht selbst ausüben und bedarf dann auch zu Erklärungen von vermögensrechtlicher Bedeutung nach BGB. § 1399 keiner Genehmigung des Ehemannes mehr.

1) ALR. II, 11 § 600; Nießbraucher und Pächter sind also nicht zur Ausübung des Patronats berechtigt. Untereigentümer gibt es seit dem G. v. 2. März 1850 (§ 2 Z. 2) nicht mehr.

2) Wird das Patronatsgut durch den Fiskus aus anderen Gründen als Schulden halber in Beschlag genommen, so geht nach ALR. II, 11 § 604 die Ausübung des Patronats auf den Fiskus über.

3) So ALR. II, 11 § 602. Daß dieser §, der ganz allgemein für den Fall gelten will, „wenn ein Gut Schulden halber in Beschlag genommen worden“, auch im Falle des Konkurses Anwendung findet, wird heute mit Recht allgemein angenommen, die Ansicht dagegen, welche den § 599 II, 11 für den Konkurs angewendet wissen wollte, nicht mehr vertreten. Vgl. Hinjchius Preuß. RM. S. 380<sup>95</sup>, Jacobson RM. S. 289<sup>48</sup>, auch Kaim a. a. D. S. 103<sup>10</sup>. Besondere Grundzüge sind anerkannt in einigen vorm. sächsischen Landesteilen (vgl. Vin der Prov. N. [oben S. 24<sup>4</sup>] Entw. § 1516), wonach die Kollatur von der geistlichen Oberbehörde, die auf das Kirchenvermögen bezügl. Rechte von dem Verwalter gelibt werden sollen. — Für das nicht landrechtliche Gebiet fehlt es an Vorschriften. Aus dem Umstande jedoch, daß bei in Rede stehender Beschlagnahme des Patronatsguts unter Wahrung des Eigentums des Schuldners den Gläubigern nur dessen Revenüen zur Verwaltung und Befriedigung überwiesen werden sollen, das Patronat aber überhaupt kein Vermögensrecht ist, aus dem eine Befriedigung der Gläubiger stattfinden kann, sondern ein Ehrenrecht und als solches überhaupt der Exekution nicht unterliegt — ergibt sich, daß die Beschlagnahme auf die Patronatsverhältnisse gar keinen Einfluß ausüben kann, der Patron also auch nach wie vor in der Ausübung seines Patronats bleiben muß. Vgl. Hinjchius System III S. 80. Die früher vielfach vertretene Ansicht, daß im Falle des Konkurses das corpus creditorum zur Ausübung des Patronats berechtigt sei, ist demnach unrichtig, ließe sich überdies bei der heutigen Stellung der Gläubigerschaft garnicht realisieren. Vgl. Hinjchius Preuß. RM. S. 380<sup>95</sup>, Schlegel a. a. D. S. 321.

4) Die Befugnis, einen Stellvertreter zu entsenden, bleibt dem Patron unbenommen; der gerichtlich bestellte Verwalter ist nicht ohne weiteres zu dieser Stellvertretung berufen und hat auch als solcher kein Eintrittsrecht in den RV.

5) So die herrschende Meinung. Sie begründet sich aus dem Wesen der Sequestration. Der Sequester erscheint als der Vertreter des festzustellenden Eigentümers und damit zur Wahrnehmung aller Befugnisse berufen, die mit dem Eigentum des Gutes verbunden sind. Über andere Meinungen vgl. Hinjchius System III S. 80.



zunächst, daß es von den Berechtigten, sofern diese keine besonderen Vereinbarungen über die Vertretung getroffen haben, gemeinsam auszuüben ist. Wie ist es aber mit der Ausübung zu halten, wenn die Mitpatrone sich über eine gemeinsame Ausübung nicht einigen können, wenn einer oder mehrere an der Ausübung nicht teilnehmen wollen, oder auch nicht teilnehmen können? Diese Frage kann nicht, wie es früher geschah,<sup>1)</sup> aus dem Wesen des Patronats als eines unteilbaren Rechts entschieden werden, aus dem man allgemein folgerte, daß die Mitpatrone eine Einheit bilden, in solidum berechtigt und verpflichtet seien und daher auch bei der Präsentation stets ein gleiches Stimmrecht hätten. In der neueren Theorie ist man zu der Erkenntnis gelangt, daß das Patronat keineswegs schlechthin ein unteilbares Recht ist, in ihm vielmehr teilbare wie unteilbare Befugnisse enthalten sind.<sup>2)</sup> Man kann aber auch nicht annehmen, daß, weil nur das Alleinpatronat durch das kirchliche Recht eingehend geregelt ist und somit als Normaltypus betrachtet werden muß, keine andere Behandlung des Kompatronats zulässig sei als eine solche, welche für dasselbe, „soweit irgend möglich, die substantielle Gleichheit mit dem Alleinpatronat aufrecht erhält, und die Beziehungen zu dem Objekte des Patronates und die Ausübung des Rechtes in der Weise bestimmt, daß der Inhalt des letzteren keine Veränderung erleidet, insbesondere der Kirche gegenüber keine größeren Lasten entstehen, andererseits ihr aber auch keine Vorteile erwachsen.“<sup>3)</sup> Dieser Gedanke kann herangezogen werden, um das Maß der Lasten der Kirche zu begrenzen, wenn es sich um Ausübung eines aus einem Alleinpatronat entstandenen Kompatronats handelt, nicht aber bei Kompatronaten, die primär als solche entstanden sind. Das Kompatronat muß prinzipiell von mehreren ausgeübt werden, und daraus folgt, daß diese Ausübung prinzipiell eine andere sein muß als die des Alleinpatronats, und daß die Grundsätze für sie nicht aus diesem, sondern mangels besonderer Vorschriften aus allgemeinen Erwägungen und aus dem Wesen der einzelnen im Patronat enthaltenen Befugnisse entwickelt werden müssen.

Was nun zunächst das Präsentationsrecht anlangt, so gibt hier das kanonische Recht und mit ihm übereinstimmend das Allgemeine Landrecht einzelne positive Vorschriften: Als präsentiert gilt derjenige, der die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat; beim

1) Über diese ältere Doktrin vgl. die Nachweisungen bei Hinschius, System III S. 14 u. Korn a. a. D. (oben S. 1<sup>1)</sup> S. 22, 23.

2) Eingehend wissenschaftlich begründet ist diese Ansicht, die übrigens schon die Redaktoren des RR. hatten (vgl. Jakobson RR. S. 289<sup>50)</sup>), zuerst von Hinschius, System III S. 14, 15; eine neue selbständige Prüfung und Durchführung derselben hat Korn a. a. D. S. 23 ff. vorgenommen.

3) So Hinschius a. a. D. S. 15, 16.

persönlichen Kompatronat hat jeder Stifter eine Stimme,<sup>1)</sup> bei dem dinglichen, auf mehreren Gütern haftenden wird für jedes Gut, ohne Rücksicht auf dessen Wert und Größe, eine solche geführt;<sup>2)</sup> Erben eines ursprünglichen Patrons führen zusammen nur die Stimme ihres Erblassers.<sup>3)</sup> Nicht gesetzlich entschieden ist aber die Frage, wie solche Erben untereinander abstimmen, und ebenso nicht die mit dieser gleich zu beantwortende Frage, wie da, wo das Kompatronat mehreren Eigentümern eines Grundstückes zusteht, abzustimmen ist. In der Literatur ist man vorwiegend der Ansicht, daß diesen Erben oder Miteigentümern stets ein gleiches Stimmrecht zusteht, indem man das Präsentationsrecht für unteilbar hält und dann annimmt, daß jeder Mitpatron es ganz besitze und nur durch die Konkurrenz der anderen beschränkt werde.<sup>4)</sup> Allein die Prämisse dieser Auffassung ist unrichtig.<sup>5)</sup> Steht das Präsentationsrecht mehreren derart zu, daß sie es prinzipiell gemeinschaftlich auszuüben haben, so hat prinzipiell keiner von ihnen das ganze Recht, sondern jeder dieses nur zum Teil auszuüben; erst die Summe der Teilausübungen ergibt die Ausübung des ganzen Rechts. Ein in dieser Weise auszuübendes Recht ist aber ein teilbares Recht,<sup>6)</sup> und bei einem solchen kann a priori nicht Gleichberechtigung der

1) Vgl. c. 3 X de jure patronatus III, 38: „statuimus, ut, si forte in plures partes fundatorum se vota diviserint, ille praeficiatur ecclesiae, qui majoribus juvatur meritis et plurimorum eligitur et approbatur assensu“. Aus dieser Stelle folgt nicht nur, daß die Stimmenmehrheit den Ausschlag gibt, sondern auch, daß die Stifter ohne Rücksicht auf ihre Stiftungsleistungen ein gleiches Stimmrecht haben, denn zu plurimorum ist zweifellos fundatorum und nicht etwa votorum zu ergänzen. — *MR.* II, 11 §§ 344, 352.

2) *MR.* II, 11 § 352. Für das kanonische Recht, nach dem das dingliche Patronat ja nur die Ausnahme bildet, fehlt es an einer entsprechenden Bestimmung; jedoch gilt dieser Satz zweifellos auch für das gemeinrechtliche Rechtsgebiet. *Hinjchius*, System III S. 56<sup>5</sup>.

3) c. 2 Clem. de jure patronatus III, 12: „Plures ab uno ex patronis ecclesiae relicti haeredes vocem duntaxat unius habebunt in praesentatione rectoris“. Das Bedenken, welches *Hinjchius* *Preuß. RR.* S. 323<sup>37</sup> dagegen hat, diesen Satz auch im Gebiet des *MR.* zur Anwendung zu bringen, weil das *MR.* II, 11 § 352 ganz allgemein bestimmt, daß „die Stimmen, wenn das Patronatsrecht bloß persönlich ist, nach den Personen“ gezählt werden, kann ich nicht teilen. Der Satz, daß die Erben zusammen nicht mehr Rechte haben als ihr Erblasser, ist ein so allgemein anerkannter und selbstverständlicher, daß er überall gelten muß, wo ihm nicht eine ausdrückliche Bestimmung entgegensteht. Richtig das Erf. des *VO.* *Naumburg* v. 4. Nov. 1823 (*Simon u. Strampff*, Rechtsprüche der preuß. Gerichtshöfe, III S. 136) und das des *Ob. Trib.* v. 5. Dez. 1825 (*daf.* S. 140, f. auch *daf.* IV S. 244 ff.).

4) *Hinjchius* System III S. 14, 56 ff., *Preuß. RR.* S. 323<sup>38</sup>, und ihm folgend *Broddorff-Rankau* im *Arch. f. kath. RR.* LXVII S. 223.

5) Dies ist bereits von *Korn a. a. D.* S. 28 ff. richtig erkannt.

6) Über den Begriff des teilbaren Rechts vgl. *Unger*, Österreichisches Privatrecht I S. 607; *Krauz*, Österreichisches Privatrecht I S. 242, denen sich *Korn a. a. D.* angeschlossen hat, und *Kümelin*, G., Die Teilung d. Rechte, Freiburg 1883, *bei.* S. 19, 20, 21, 29, 31. Im übrigen bietet die Literatur wenig Brauchbares. Die Frage der Teilbarkeit der Rechte wird regelmäßig nicht im allgemeinen erörtert, sondern nur für einzelne Privatrechte untersucht. Vgl. *Regelsberger*, Pandekten I S. 208 ff. Auch *Hinjchius* gibt kein allgemeines Kriterium

Teilhaber angenommen werden, vielmehr muß der Umfang der Berechtigung des einzelnen rechnerisch bestimmt werden, und zwar hier nach der Quote, zu der er Erbe oder Miteigentümer des Grundstücks geworden ist.<sup>1)</sup> Kann oder will einer der Mitpatrone an dem Präsentationsakte nicht teilnehmen, so ist die Präsentation der übrigen allein maßgebend; jedoch nicht deshalb, weil einfach die Konkurrenz des Behinderten wegfällt, sondern weil man quotuelle Affreszenz annehmen muß.<sup>2)</sup>

Über die Ausübung der übrigen Patronatsbefugnisse giebt das kanonische Recht keine Vorschriften. Die Ehrenrechte sind unteilbare Rechte in dem Sinne, daß sie nicht teilweise ausgeübt werden können.<sup>3)</sup> Da nun aber prinzipiell keiner der Kompatrone einen Vorzug haben kann vor den anderen, müssen jedem Kompatron diese Rechte in solidum zustehen. Die Kompatrone haben, wie dies das Allgemeine Landrecht (§ 606) auch ausdrücklich anerkennt, ein jeder Anspruch auf Erwähnung im Kirchengebet, auf hervorragenden Sitz in der Kirche, auf Anbringung seines Wappens u. s. w. Daß der Kirche, wenn alle Kompatrone ihren Anspruch auf den Ehrensitz oder einen besonderen Begräbnisplatz geltend machen, aus dem Kompatronat größere Lasten erwachsen können als aus dem Alleinpatronat, kann nicht dazu führen, die Patrone in der Geltendmachung ihrer Ansprüche zu beschränken; nur wenn das Kompatronat aus dem Alleinpatronat entstanden ist, kann eine solche Beschränkung stattfinden,<sup>4)</sup> indem dann der allgemeine Grundsatz zur Anwendung kommt, daß die Stellung des Verpflichteten nicht verschlechtert werden kann durch Veränderungen in der Person des Berechtigten. Die Ausübung der Patronatsrechte im Kirchenvorstande ist für den Fall des Kompatronats in den neuen Verfassungsgesetzen ausdrücklich geregelt, vgl. Bd. I S. 338f. Die außerhalb dieses dem Patron zustehenden Aufsichtsrechte (vgl. oben S. 19 ff.) sind unteilbare Befugnisse und können daher, wo nicht besondere Vor-

an, nach dem er die Frage, ob die einzelnen im Patronat enthaltenen Befugnisse teilbar oder unteilbar sind, beantworten will, läßt hier vielmehr ganz verschiedene Gesichtspunkte maßgebend sein.

1) So auch das vorige S. Anm. 3 zit. Erk. des Ob. Trib. v. 5. Dez. 1825.

2) Nach Analogie der Normen, die für das Miteigentum anerkannt sind; vgl. besonders Rümelin a. a. D. S. 70 ff.

3) Ebenso Korn a. a. D. S. 41. Anders Hinjcius, System III, S. 15, welcher die Ehren- und ebenso die Aufsichtsrechte für teilbar hält „im Sinne von Vielfältigkeit in der Weise, daß sie selbständig und unabhängig neben einander mehreren zustehen und von ihnen ausgeübt werden können“. Ein Recht aber, das von mehreren nur in der Weise ausgeübt werden kann, daß jeder es selbständig als ganzes ausübt, ist ein unteilbares Recht.

4) Dann aber auch im Gebiet des A. L. R.; der § 606 II, 11 steht dem nicht entgegen, er bezieht sich (vgl. § 605) nur auf das Kompatronat, das „auf mehreren Gütern mit gleichem Rechte haftet“. Darüber, wie bei solcher Umwandlung des Alleinpatronats in ein Kompatronat die Ehrenrechte ausgeübt werden sollen, ob der Patronatsstuhl, der für alle Kompatrone nicht ausreicht, im Turnus von allen oder auf die Dauer nur von einem oder einzelnen aus ihrer Mitte benutzt werden soll, wenn von ihnen auf dem für die Patrone bestimmten Begräbnisplatz eine

schriften etwas anderes bestimmen,<sup>1)</sup> von jedem Mitpatron selbständig ausgeübt werden.<sup>2)</sup> Ist der Natur der Sache nach ein selbständiges Handeln der einzelnen ausgeschlossen, indem wie bei der Rechnungsabnahme, Konsentierung von Bauten, Darlehen u. s. w. die Aufsicht nur durch Abgabe einer einheitlichen Erklärung ausgeübt werden kann, so muß diese durch einen Mehrheitsbeschluß der Kompatrone gewonnen werden.<sup>3)</sup> Der Alimentationsanspruch kann natürlich nur von dem Mitpatron geltend gemacht werden, der in unverschuldete Armut geraten ist; erfüllen mehrere oder alle diese Voraussetzung, so kann, soweit die überschüssigen Mittel der Kirche reichen, jeder von ihnen Gewährung der notwendigen Unterstützung verlangen; reichen die Mittel nicht aus, so ist die Alimentation aller gleichmäßig zu reduzieren.<sup>4)</sup> Was endlich die Tragung der Baulast beim Kompatronat anlangt, so ist diese mangels jeder besonderen Gesetzesvorschrift nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurteilen. Nach diesen sind aber die Schuldner einer teilbaren Leistung, als welche die Baulast zweifellos anzusehen ist, im Zweifel nur anteilig verpflichtet.<sup>5)</sup> Die Kompatrone haften also nicht solidarisch, sondern jeder nur für einen Teil der ganzen Baulast; und zwar sind die Stifter eines persönlichen Patronats wie die Besitzer der verschiedenen Güter, auf denen das Kompatronat haftet, ohne Rücksicht auf die etwaige Verschiedenheit ihrer Fundationsleistungen zu gleichen Teilen heranzuziehen, indem ihr Patronats-

Stelle eingeräumt werden soll u. s. w., haben die Kompatrone zu beschließen. Auch bei diesen Beschlüssen wird man im Hinblick auf die für die Präsentation gegebenen Vorschriften Stimmenmehrheit maßgebend sein lassen können, nur daß hier, da es sich um Ausübung eines unteilbaren Rechtes handelt, die Stimmen aller stets als gleichwertig gelten müssen.

1) Nach R.D. Schl.G. § 70 a. G. sind beim Kompatronat alle Aufsichtsbefugnisse durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten auszuüben.

2) Die Meinung Hinschius a. a. D. S. 70<sup>5</sup>, 71, daß das Recht auf Vorlegung der Stats, Rechnungen u. s. w. beim Kompatronat gemeinsam von den Patronen ausgeübt werden müsse, „weil andernfalls eine unstatthafte Belastung der Kirche, wenn jeder einzelne nach einander diesen Anspruch geltend macht, erfolgt“ — trifft wieder nur zu bei dem aus einem Alleinpatronat entstandenen Kompatronat, vgl. oben S. 31.

3) Vgl. für das Gebiet des A.R. dieses II, 11 § 605 u. dazu M.C. v. 31. Jan. 1877 (R.G.Vl. S. 231) u. W.D. östl. Prov. § 4. — Für die Fassung dieses Mehrheitsbeschlusses gilt das in vorstehender Ann. 4 Gesagte.

4) Jede quotative Einschränkung der Mimente im Falle der Konkurrenz mehrerer Patrone hat etwas willkürliches, weil das Recht keinen Anhalt für einen bestimmten Maßstab der Quotenfindung gibt. Richtig darüber Hinschius, System III S. 69<sup>1</sup>. Hält man eine quotative Reduktion für angebracht, so scheint der Vorschlag Korn's a. a. D. S. 40, die Quoten am Präsentationsrechte maßgebend sein zu lassen, noch am annehmbarsten.

5) Für Deutschland sind als die allgemeinen Rechtsgrundsätze, die auch hier zur Anwendung zu bringen sind, heute die Normen des B.G.B. anzusehen. Es kommt in Betracht § 420, mit dem übrigens das gemeine Recht (vgl. Windscheid, Pandekten II § 292) übereinstimmt. § 427 kann nicht herangezogen werden, um eine gesamtschuldnerische Haftung der Kompatrone zu begründen, er wäre nur dann anwendbar, wenn Kompatrone sich der Kirche gegenüber durch Vertrag gemeinschaftlich zur Tragung der Baulast ausdrücklich verpflichtet hätten. Vgl. auch die größtenteils zutreffenden Ausführungen Korn's a. a. D. S. 41 ff.

recht — wie sich das auch in der Gleichheit ihres Stimmrechts (§. 32<sup>1, 2</sup>) zeigt — ein gleiches ist. Bei einem durch Erbgang entstandenen Kompatronat aber wird man auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Haftung der Miterben für gemeinschaftliche Nachlassverbindlichkeiten zurückgreifen müssen, nach denen der einzelne Kompatron bald gesamtschuldnerisch für die ganze Baulast, bald nur für einen seiner Erbquote entsprechenden Teil dieser haftbar ist,<sup>1)</sup> während die Kompatrone unter einander sie nach dem Verhältnis ihrer Erbanteile zu tragen haben.<sup>2)</sup>

Die Leitung der gemeinschaftlichen Ausübung der Patronatsgeschäfte steht nach dem Allgemeinen Landrecht beim dinglichen Mitpatronat dem Patron zu, in dessen Gut die Kirche liegt, und dieser hat dann auch den Vorzug in der Unterschrift.<sup>3)</sup> Sind jedoch mehrere Kirchen unter gemeinschaftlichen Geistlichen und Patronen vereinigt, so kommt das Direktorium in gemeinschaftlichen Angelegenheiten dem Patron des Ortes zu, wo der Pfarrer wohnt, es sei denn, daß eine Angelegenheit nur eine einzelne Kirche betrifft, in welchem Falle sie von dem Patron, in dessen Gut diese liegt, zu leiten ist.<sup>4)</sup>

## § 52.

**Erlöschen, Suspension und Aufhebung des Patronats.**

I. Das Patronat geht der Substanz nach unter 1) durch Verzicht des Patrons.<sup>5)</sup> Dieser ist nach gemeinem Recht, nach dem mit dem Patronat als solchem Lasten nicht verbunden sind, an weitere Vor-

1) Vgl. BGB. §§ 2058—2063.

2) Vgl. BGB. §§ 426, 2063 u. dazu Endemann, Lehrb. d. bürgerl. Rechts I S. 690 II S. 505, 506<sup>4</sup>. Vgl. auch ALR. II, 11 § 733: „Wenn mehrere Patrone zum Beitrag verpflichtet sind, so tragen die Patrone die ihnen obliegenden zwei Drittel unter sich nach Verhältnis ihres Anteils am Patronatsrechte.“ Diese Norm enthält nur eine spezielle Anwendung der landrechtlichen Grundsätze über das Mitpatronat analog zur Anwendung zu bringen sind (II, 11 § 605). Nach außen hin sind demnach nach ALR. die Mitpatrone auch nicht anteilig, sondern gemeinschaftlich oder jeder auf das Ganze verpflichtet (I, 17 §§ 127, 131). Allein diese landrechtlichen Vorschriften dürften als solche privatrechtlicher Natur, wie bereits vorige S. Anm. 5 bemerkt, jetzt durch die des BGB. ersetzt sein.

3) ALR. II, 11 § 607. Nach dem Erf. des Ob.Trib. v. 30. März 1855 in Striehorst, Arch. XVII S. 105 soll sich dieser § nur auf den Fall beziehen, wo von Hause aus die Besitzer verschiedener Güter ein selbständiges Patronatsrecht über die Kirche haben, nicht aber auf den Fall, wenn der Güterkomplex des ursprünglich allein berechtigten Gutes getrennt und dem Besitzer der abgetrennten Güter ein Mitpatronatsrecht übertragen wird. Aus dem Wortlaute des § folgt diese nicht weiter begründete Ansicht des Ob.Trib. nicht. Bei der von uns vertretenen Auffassung über die Wirkung der Abveräußerung von Gutsteilen ist die Bemerkung des Ob.Trib. selbstverständlich, indem auf die Trennstücke das Patronat überhaupt nicht übergeht.

4) ALR. II, 11 §§ 608, 609.

5) Durch ihn kann, soweit er nach dem folgenden überhaupt zulässig ist, auch das dingliche Patronat beendet werden. Der Umstand, das dieses nicht durch Disposition des Berechtigten vom Gute getrennt und in ein persönliches Patronat verwandelt werden kann, hindert nicht, daß es durch Disposition des Berechtigten überhaupt beseitigt wird.

ausschließungen nicht gebunden. Nach dem Allgemeinen Landrecht dagegen, nach dem der Patron subsidiär die Baulast trägt, setzt sein Verzicht die Genehmigung des Konsistoriums und der mitbaulastpflichtigen Gemeinde voraus,<sup>1)</sup> und dasselbe muß im Gebiet des gemeinen Rechts gelten, wo der Patron auf Grund eines besonderen Titels als solcher Lasten zu tragen hat, da der Erfüllung seiner Verpflichtungen sich niemand ohne Zustimmung des Berechtigten entziehen kann. Ausgeschlossen ist der Verzicht da, wo der Patron nach der Stiftungsurkunde oder der Art des Patronats (Familienpatronat) in der freien Disposition über das Patronat beschränkt ist. 2) durch Fortfall des berechtigten Subjekts: das höchst persönliche Patronat also mit dem Tode des Stifters, das Familienpatronat mit dem Aussterben sämtlicher erwerbsberechtigter<sup>2)</sup> Mitglieder der Familie, das gewöhnliche Personalpatronat beim Nichtvorhandensein von Erben (vgl. oben S. 11), das mit einem Amte verbundene oder das einer Korporation zustehende persönliche Patronat mit der Aufhebung jenes oder dieser, das dingliche Patronat durch Zerstückelung des Gutes, an das es gebunden ist.<sup>3)</sup> 3) durch Untergang seines Objekts, also besonders durch Aufhebung der betreffenden kirchlichen Anstalt oder des betreffenden Amtes, nicht aber durch bloße Veränderungen in der rechtlichen Gestaltung dieser, wie durch Verbindung der Patronatskirche mit einer anderen; diese hat nur die Suspension derjenigen einzelnen Patronatsbefugnisse zur Folge, die wie das Präsentationsrecht bei der veränderten Rechtslage nicht mehr ausgeübt werden können. Von keinem Einfluß auf den Bestand des Patronats sind tatsächliche Veränderungen in den Stiftungseinrichtungen, als der Verfall der Patronatskirche oder das Verlorengehen des Stiftungsfonds. Für das Allgemeine Landrecht ergibt sich dies schon daraus, daß es den Patron direkt zur Mittragung der Baulast verpflichtet, im Anschluß an die gedachten tatsächlichen Vorgänge also besondere Patronatspflichten existent werden läßt, für das gemeine Recht aber, das eine zwingende realisierbare Baupflicht dem Patron nicht auferlegt hat, folgt das Gleiche aus dem in ihm anerkannten Satze,<sup>4)</sup> daß der Patron, der bei Leistungsunfähigkeit des Kirchenvermögens und der Gemeinde nicht mit seinem Vermögen eintritt, um einen Verfall des Kirchengebäudes zu verhindern, das Patronat zu Gunsten des Nachfolgeberechtigten verliert, der bereit ist, die Kirche zu erhalten. — Danach kann also der Eintritt der gedachten

1) Vgl. Hinschius System III S. 88f. A.R. II, 11 § 610.

2) Darüber, daß beim Familienpatronat keineswegs immer alle Familienmitglieder erwerbsberechtigt zu sein brauchen, hier vielmehr verschiedene Einschränkungen möglich sind, vgl. Hinschius System III S. 85.

3) Vgl. oben S. 10.

4) Vgl. Hinschius a. a. D. S. 90 u. speziell für das ev. R.R.: Böhmer, T. 5., Jus parochiale, sect. 7 c. 3 § 5; Brunnemann, Jus eccles. II c. 8 § 6 u. dazu die Noten v. Strykius; Schlegel, R.R. IV S. 408.

Tatsachen die indirekte Veranlassung zu einem Verlust des Patronats für eine bestimmte Person werden, nicht aber den Untergang dieses der Substanz nach bewirken.<sup>1)</sup> 4) durch Erziehung der Freiheit vom Patronat (usucapio libertatis). Sie besteht darin, daß die kirchlichen Organe der Ausübung patronatlicher Befugnisse widersprechen<sup>2)</sup>, oder sie als ihnen zukommende ausüben<sup>3)</sup>, und der Patron sich dabei die 30jährige Verjährungszeit hindurch beruhigt.<sup>4)</sup> Ist auf diese Weise der Patron nur in der Ausübung einer oder mehrerer bestimmter Patronatsbefugnisse, z. B. des Präsentationsrechts, gehindert worden, so erstreckt sich nur auf diese die Erziehung, und das Patronatsrecht bleibt im übrigen bestehen, denn keine einzelne Befugnis ist dem Patronat so wesentlich, daß es ohne sie nicht fortbestehen könnte. Durch bloßen Nichtgebrauch (non usus) aller oder einzelner Patronatsbefugnisse dagegen gehen solche nicht verloren. 5) wenn es ein persönliches ist, in Folge gewisser strafbarer Handlungen des Patrons, nämlich wenn er das Patronat simonisch veräußert, Kirchengut in eigenem Nutzen verwendet<sup>5)</sup>, den an der Patronatskirche angestellten Geistlichen tötet oder verstümmelt<sup>7)</sup>.

II. Von dem Untergange des Patronats, der die Wirkung hat, daß die Kirche eine patronatsfreie wird, der Patron aber seine Rechte verliert und von seinen Pflichten befreit wird, ist zu unterscheiden die

1) Findet sich allerdings keiner der Nachfolgeberechtigten bereit, die Kirche wiederherzustellen, dann muß das Patronat untergehen, aber der Rechtsgrund seines Erlöschens ist dann nicht der Verfall der Kirche, sondern das Nichtvorhandensein eines zu seiner Weiterführung berechtigten Subjekts.

2) Z. B. das Konz. erkennt die Präsentation nicht an, der K. v. verweigert die Einräumung eines Ehrensitzes, die Gewährung eines besonderen Begräbnisplatzes u. s. w.

3) Z. B. die Gemeinde wählt den Geistlichen.

4) Vgl. *MR.* a. a. D. §§ 611, 612, *Hinschius* a. a. D. S. 90f.

5) C. 6, 16 X. de jure patronatus III, 38; c. 11 Conc. Trid. Sess. XXII. de ref.; c. 9 Conc. Trid. Sess. XXV. de ref.; daß in diesen Fällen das Patronat der Substanz nach, also auch für die Erben und Rechtsnachfolger des Patrons, untergehe, ist nicht allgemein anerkannt (vgl. z. B. *Schulte KR.* S. 180; *Richter-Dove* S. 690, *Kaim* S. 378, die nur einen Verlust für den jeweiligen Inhaber annehmen), entspricht jedoch am meisten den Quellen, die an diese Handlungen schlechthin den Verlust des Patronats knüpfen: „ipso jure privati existant“ „amittant“. Für das dingliche Patronat möchte ich allerdings — *Hinschius* a. a. D. S. 76<sup>6)</sup>, 91<sup>6)</sup> folgend — auch annehmen, daß dieses nur für die Besitzzeit des strafbar handelnden Patrons begm. des Käufers suspendiert wird, da die Quellen die Aufhebung der Verbindung zwischen dem Patronat und dem Gute nicht als Folge gedachter Handlungen erwähnen. — Daß die hier in Rede stehenden kanonischen Normen auch in der ev. Kirche anwendbar sind, wird anzunehmen sein, sofern gegenteilige Bestimmungen nicht nachweisbar sind. Die lüneburgische *RD.* v. 1643 hat sie in c. 13 § 20 (*Chhardt I* S. 258) übrigens hinsichtlich der Veruntreuung von Kirchengut ausdrücklich anerkannt.

6) Für das *MR.* kommt der Fall simonischer Veräußerung nicht in Betracht, s. oben S. 18<sup>4)</sup>; die Veruntreuung von Kirchengut ist in ihm als besonderer Verlustgrund des Patronats nicht anerkannt, wird jedoch, wenn der Patron ihretwegen bestraft worden ist, eventuell zur Anwendung des C. v. 8. Mai 1837 (s. unten S. 38f.) führen.

7) C. 12 X. de poen. V, 37; *Hinschius* a. a. D. S. 92<sup>1)</sup>. Dem *MR.* ist dieser Verlustgrund nicht bekannt, vgl. jedoch die vorige Anm.

Suspension der Ausübung des Patronats, die den Bestand des Rechtes als solchen nicht berührt. Sie verfolgt lediglich den Zweck, unwürdige Patrone von der Ausübung ihrer Rechte in der Kirche auszuschließen, und läßt daher die patronatliche Lastentragung, die mit der persönlichen Würdigkeit nichts zu tun hat, unberührt. Sie tritt ein bei simonischer Präsentation, indem der Patron, der sich eine solche zuschulden kommen läßt, für seine Person auf die Dauer die patronatlichen Rechte oder doch das Präsentationsrecht verliert<sup>1)</sup>, desgleichen beim Übertritt zu einer vom Patronatsrecht ausgeschlossenen Konfession<sup>2)</sup> und beim Verlust der kirchlichen oder bürgerlichen Ehre<sup>3)</sup>, solange dieser dauert. Speziellere Vorschriften über die Suspension des Patronatsrechts infolge von Ehrminderungen enthält das noch heute in Altpreußen in Kraft stehende Gesetz vom 8. Mai 1837 (GS. S. 99)<sup>4)</sup>.

1) Nach kanonischem Recht wird der Patron von der Ausübung aller patronatlichen Rechte ausgeschlossen (Hinschius a. a. D. S. 91, Schulte R.R. S. 180), was nur naturgemäß ist, indem der, der unwürdig ist zu präsentieren, auch nicht würdig ist, andere Ehrenrechte auszuüben — und dieselbe Norm wird auch für das ev. Recht anzuerkennen sein, soweit nichts besonderes bestimmt ist. Solche Bestimmungen enthalten aber vor allem das A.R. II, 11 § 613 u. II, 20 § 326, wonach nur Verlust des Präsentationsrechts eintritt, und ältere hann. Wbn. (Schlegel IV S. 360, 363), nach denen der Patron bei der ersten simonischen Präsentation das Präsentationsrecht für den anstehenden Fall, bei einer zweiten das Patronatsrecht überhaupt verliert; vgl. auch Hess. Ref. D. 1572 (Richter R.D. II S. 350 Sp. 1). Was die Frage anlangt, wer den Verlust des Präsentationsrechts auszusprechen hat (Richter-Dove S. 846<sup>2)</sup>), so ist dies Sache des Konf. Der betroffene Patron kann dann jedoch den ordentlichen Rechtsweg beschreiten und gegen das Konf. die Feststellung beantragen, daß die Voraussetzungen der Suspension des Patronatsrechts nicht gegeben seien. — Die nach dem A.R. II, 20 § 332 und dem alten hann. Recht (Schlegel S. 257f.) weiter noch angeordnete Bestrafung des simonisch präsentierenden Patrons mit einer sich nach dem Betrage des Empfangenen richtenden Geldbuße kann nicht mehr stattfinden: Nach A.R. wurde die simonische Präsentation dem crimen ambitus (Amtserbschleichung) gleichgestellt und war als solches von den weltlichen Gerichten zu bestrafen, dieses Delikt ist dem heutigen Strafrecht aber unbekannt und kann daher auch ein Patron nicht mehr wegen desselben verurteilt werden. In Hannover hatte der Patron dagegen die Buße ad pias causas zu zahlen, und sie wurde vom Konf. erkannt. Ein solches Erkenntnis könnte nun auch noch heute vom Konf. gefällt werden, allein es wäre nicht vollstreckbar: Die Staatsbehörde vollstreckt nur kirchliche Disziplinarentscheidungen (Bd. I S. 174), eine solche läge aber nicht vor, da das Konf. über den Patron, der kein Kirchendiener ist, keine Disziplinargewalt hat.

2) Schulte R.R. S. 180 — Hinschius System III S. 92 nimmt für das gemeine Recht Verlust des Patronatsrechts an; aus den Quellen läßt sich keine der beiden Auffassungen strikt nachweisen. Für das A.R. ist auch hier aus § 582 zu argumentieren.

3) So für das kanonische R. übereinstimmend Hinschius a. a. D. S. 94, Schulte S. 180 unter III, 1 u. in Anwendung auf einen Fall des ev. R.R. das RG. im Erf. v. 20. Okt. 1905 (Jur. Wochenchr. S. 745). Es kommt dabei weder auf bestimmte strafbare Handlungen an, noch darauf, daß die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, oder daß überhaupt eine Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung stattgefunden hat, sondern Voraussetzung für die Suspension ist nur ein unehrenhaftes Verhalten des Patrons, welches ihn berart in der öffentlichen Meinung herabsetzt, daß er seiner Stellung als Patron unwürdig erscheint. Kann eine solche Person sich in der öffentlichen Meinung rehabilitieren, so kann sie mit der Rehabilitation auch wieder das Patronatsrecht ausüben.

4) Vgl. Hinschius, System III, S. 94<sup>2</sup>, Preuß. R.R. S. 378<sup>24</sup>; Erf. des RG. v. 20. Apr. 1899 (Entsch. i. 36. XLIII S. 362ff.).



Danach wird unfähig zur Ausübung des Patronats, wer a) durch rechtskräftiges Strafurteil mit Zuchthaus bestraft, oder b) wegen Meineids, Betrugs oder Diebstahls überhaupt zu einer Kriminalstrafe verurteilt, oder c) für unfähig erklärt ist zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder zur Eidesleistung. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat die Regierung von Amts wegen festzustellen, gegen deren Beschluß es nur die Beschwerde an die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten gibt<sup>1)</sup>. Mit dieser Feststellung geht die Verwaltung des Patronats auf die Regierung über, die sie für die Dauer der Unfähigkeit (beim dinglichen Patronat jedoch längstens für die Dauer des Besitzes) auf Kosten des Patronen zu führen hat; die Fähigkeit, seine Rechte wieder auszuüben, erlangt der nach diesem Gesetz einmal unfähig gewordene Patron jedoch nicht schon durch Behebung des Grundes der Unfähigkeit, sondern nur durch königliche Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

III. Die Frage der allgemeinen Aufhebung des Patronats<sup>2)</sup> ist eine politische. Vom rechtlichen Standpunkte aus ist nur festzustellen, daß eine solche Aufhebung in Preußen, wo das Patronat überall staatsgesetzlich geregelt oder doch staatsgesetzlich garantiert ist, nur im Wege der Staatsgesetzgebung erfolgen kann. Gerade in Preußen sind wiederholt Bestrebungen, das Patronatsrecht gänzlich zu beseitigen, hervorgetreten. Schon Schleiermacher sah in ihm ein Hindernis für die Entwicklung einer freien kirchlichen Gemeindeverfassung und verlangte 1808 seine allgemeine Abschaffung,<sup>3)</sup> und unter demselben Gesichtspunkte ist es in der evangelischen Kirche dann auch weiterhin vielfach bekämpft worden. Die Verfassungsurkunde von 1848 trug diesen Bestrebungen in vollem Umfange Rechnung, indem sie ein Gesetz verhieß, welches die allgemeine Aufhebung des Patronats regeln sollte.<sup>4)</sup> Bei der Revision der Verfassungs-

1) Über den Ausschluß des Rechtswegs vgl. das in vorstehender Anm. zit. Erf. des RG. Die in diesem absichtlich unentschieden gelassene Frage, ob nicht an Stelle der im G. v. 1837 bezeichneten Staatsbehörden jetzt das Konf. und der DRK. getreten sind, möchte ich — im Gegensatz zu Stölzel, Rechtsweg und Kompetenzkonflikt, S. 179 — verneinen. Es handelt sich hier nach Absicht des Gesetzgebers garnicht um eine kirchenregimentliche Funktion, was schon daraus hervorgeht, daß in höherer Instanz neben dem Min. d. g. A. der Min. des Innern zuständig sein soll, sondern um Konstatierung der Voraussetzungen für eine strafrechtliche Folge. Derselben Ans. Doering a. a. D., S. 28 u. wohl auch Hinjcius, Preuß. KK. a. a. D.

2) Vgl. zu ihr besonders: Hellmar a. a. D. S. 146 ff.; Verhandlungen der Eisenacher Konferenz über das Patronat (MRBl. X 1861 S. 407 ff.); Denkschrift des Min. d. g. A. vom Apr. 1870 (Ztschr. X S. 92 ff.); Herrfurth, Die Ausführung des Art. 17 der Verf.-Urf., Berlin 1872; Schuppe, Die Aufhebung des Kirchenpatronats, Berlin 1871; Hansjunt, Zur Lehre vom Patronat: Die Beseitigung des ev. Kirchenpatronats in Hessen, i. d. Ztschr. XXXIV S. 334 ff.

3) Vgl. den Bd. I S. 75/76<sup>1</sup> zit. Verfassungsentwurf.

4) Verf.-Urf. v. 1848 Art. 14: „Über das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufzuheben ist, wird ein besonderes Gesetz ergehen“. Noch radikaler der Kommissionsentwurf der Nationalversammlung v. 1848: „Das Kirchenpatronat sowohl des Staats als der Privatnen soll aufgehoben werden. Die Aufhebung regelt ein besonderes Gesetz“. — Über den auf Grund

urkunde wurde diese Bestimmung jedoch geändert, an Stelle der Notwendigkeit wurde nur die Möglichkeit der Aufhebung des Patronats anerkannt und ein Gesetz über die Bedingungen, unter denen das Patronat „aufgehoben werden kann“, in Aussicht gestellt.<sup>1)</sup> Der Zweck dieses Gesetzes konnte, da schon vor der Verfassungsurkunde im Fall der Übereinstimmung der Beteiligten die Möglichkeit, das einzelne Patronat aufzuheben, bestand, nur der sein, es jedem der Beteiligten, auch ohne Zustimmung des anderen, zu ermöglichen, eine Lösung des Patronatsverhältnisses herbeizuführen. Auch dieses Gesetz ist jedoch trotz wiederholter Anregungen seitens des Abgeordnetenhauses<sup>2)</sup> bis heute nicht zustande gekommen. Und das ist auch sehr erklärlich. Denn eine allgemeine Aufhebung des Patronats stößt, selbst wenn man die prinzipielle Frage, ob sie überhaupt gerechtfertigt und wünschenswert ist, bejaht,<sup>3)</sup> auf die größten Schwierigkeiten. Es scheint einmal unmöglich, ein rationelles Ablösungsprinzip für die meist überhaupt keinen Vermögenswert habenden patronatlichen Rechte, wie auch für die an sich wohl geldwerte, aber ihrer Höhe nach schwer abschätzbare Baulast zu finden. Und es haben sich sodann bisher auch keine Quellen entdecken lassen, aus denen den zahlreichen unbemittelten Patronatsgemeinden mit baulastpflichtigen Patronen die Mittel zur alleinigen Bestreitung der Ausgaben gewährt werden könnten, die heute zum großen Teile von den Patronen getragen werden. — Selbstverständlich ist, daß der Staat durch sein Gesetz nur bestimmen kann, unter welchen Voraussetzungen die Staatsgewalt das Patronatsverhältnis für gelöst und demgemäß des ferneren Schutzes der bürgerlichen Gesetze entkleidet ansehen will. Er kann aber nicht durch einseitige Anordnung das Patronatsverhältnis auch insoweit beseitigen, als es gar nicht in die bürgerliche Rechtsphäre hineinreicht. Es wäre ein unzulässiger Eingriff des Staates in die internen Verhältnisse der Kirche (vgl. Bd. I S. 148), wollte er den kirchlichen Organen, Gemeinden und geistlichen Oberen, und den Patronen auch die freiwillige Fortsetzung des Patronatsverhältnisses verbieten.<sup>4)</sup> Soll das Patronat auch als ein freiwillig von den Interessenten begründetes oder fortgesetztes innerkirchliches Rechtsverhältnis nicht mehr bestehen dürfen, so muß der staats- die kirchengesetzliche Aufhebung des Patronats hinzukommen.

dieser Verf.-Vorchriften im Kult.-Min. 1849 ausgearbeiteten Gesetzentwurf betr. die Aufhebung des Kirchenpatronats vgl. Ztschr. X S. 103—113.

1) Vgl. Art. 17 der Verf.-Urk. v. 1850 und über die Entstehung dieses Art. v. Roennes Ausgabe der Verf.-Urk. S. 42, 43 und die vorige S. Anm. 2 gen. Denkschrift v. 1870 (a. a. D. S. 95, 96).

2) Besonders in den fünfziger und sechziger Jahren des vorigen Jhdts., vgl. z. B. Jakobson R.M. S. 295<sup>16</sup> und die Denkschrift v. 1870 (a. a. D. S. 96, 97).

3) Vgl. jedoch dagegen z. B. die Denkschrift v. 1870 (a. a. D. S. 97 ff.); auch Dove das. S. 102.

4) Vgl. Hinschius System III S. 88; Denkschrift v. 1870 a. G.

## Siebentes Buch.

### Das geistliche Amt.

## § 53.

Allgemeines.<sup>1)</sup>

I. Das geistliche Amt hat nach den evangelischen Bekenntnissen<sup>2)</sup> den Auftrag, das Evangelium zu predigen und die Sacramente zu verwalten.<sup>3)</sup> Es wird auch a potiori schlechthin das „Amt des Wortes“ genannt,<sup>4)</sup> indem nach evangelischer Auffassung auch im Sacramente das Wort Gottes das eigentlich Wirkende ist. Die Wortverwaltung aber, die hiernach das Wesen des geistlichen Amtes ausmacht, erschöpft sich nicht in der Verkündigung des Wortes im regelmäßigen Gemeindegottesdienst und bei der Reihung der Sacramente, zu ihr gehört vielmehr alle Predigt des Evangeliums bei kasualen Veranlassungen, die Unterweisung der Jugend in der kirchlichen Kinderlehre und im Konfirmandenunterricht, die Einzelseelsorge, die nichts anderes ist als spezielle Einwirkung des Geistlichen auf den einzelnen durch Vorhaltung des göttlichen Wortes und Anwendung desselben auf die individuellen Lebensverhältnisse,<sup>5)</sup> und endlich auch die in den Bekenntnissen besonders genannte Absolution,<sup>6)</sup> die in der evangelischen Kirche sich in Form der Wortverkündigung vollzieht, indem der Geistliche nicht wie der katholische Priester die Sünden vergibt, sondern den reuig Bekennenden die Gnade Gottes und die Vergebung ihrer Sünden

1) Harleß, G., Kirche und Amt nach lutherischer Lehre, Stuttg. 1853; Köstlin, H. A., Begriff des geistlichen Amtes, Ludwigsburg 1885; Achelis in: Theologische Studien und Kritiken, 1889 S. 1 ff.; Rietschel, G., Luther und die Ordination, 2. Aufl., Wittenbg. 1889; Riefer, K., Die rechtliche Natur des Pfarramtes, Ppzig. 1891; Köhler, Gv. RN. S. 159 ff., Hess. RN. 184 ff.

2) Diese allein bieten, wie das in der neueren Literatur auch allgemein anerkannt wird, einen festen Ausgangspunkt für eine Untersuchung des Wesens des ev. Pfarramtes. Und es erübrigt sich daher, auf die von dem Boden der Bekenntnisse sich entfernende und daher von der unserigen abweichende Lehre vom ev. Pfarramte einzugehen, welche in den fünfziger Jahren des vorigen Jhdts. mehrfach vertreten wurde; vgl. Richter-Dove RN. S. 310<sup>7</sup>.

3) Vgl. z. B. Conf. Aug. art. V: „institutum est ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta“; art. XIV: „in ecclesia publice docere aut sacramenta administrare“; art. XXVIII, 21: „quibus est commissum ministerium verbi et sacramentorum“.

4) Vgl. z. B. Conf. Aug. art. XXVIII, 10: „potestas ecclesiastica tantum exercetur per ministerium verbi“; Tr. de pot. et prim. Papae § 30: „Docere verbum seu ecclesiam verbo regere“.

5) Vgl. die Beschreibung der pfarramtlichen Kompetenz in der RD. der niederösterreichischen Gemdn. § 47, der RD. Rh.-W. § 66 u. der ev. luth. GemD. der Stadt Frankfurt a/M. v. 1872 Art. 16.

6) Vgl. z. B. Conf. Aug. art. XXVIII, 5, wonach dem geistlichen Amt von Gott ein dreifacher Auftrag gemorben ist: „praedicandi evangelii, remittendi et retinendi peccata, administrandi sacramenta“; auch XXVIII, 21: „remittere peccata“.

verkündigt.<sup>1)</sup> Das geistliche Amt umfaßt danach die Wahrnehmung der Befugnisse, die nach der evangelischen Lehre die Schlüsselgewalt der Kirche ausmachen, und wird daher auch richtig als das zur öffentlichen Verwaltung der Schlüsselgewalt bestellte Amt bezeichnet.<sup>2)</sup> Mit diesen Befugnissen der Wortverwaltung, aus denen sich von selbst Recht und Pflicht zur Leitung des ganzen Gottesdienstes für den Pfarrer ergibt, ist der Inhalt des geistlichen Amtes nach den Bekenntnissen aber auch erschöpft. Alle weiteren Funktionen, die von seinen Trägern verrichtet werden, sind nur äußerlich mit ihm verbunden und können diesen entzogen werden, ohne daß dadurch das geistliche Amt als solches berührt würde. Dahin gehören heute die Führung der Kirchenbücher, die Aufsicht über das Pfarrarchiv, die Leitung des Religionsunterrichts in der Schule<sup>3)</sup> und die zahlreichen Kompetenzen, die den Pfarrern durch die neuen Verfassungsgesetze in den verschiedenen Selbstverwaltungsorganen überwiesen sind. In früherer Zeit führten die Pfarrer tatsächlich auch das Kirchenregiment in den Gemeinden, sie übten besonders selbständig jurisdiktionelle Kirchenzucht und ernannten die Gemeindebeamten. Allein diese Funktionen waren ihnen jedenfalls nur beigelegt, weil es in den Gemeinden, denen sie nach dem Willen der Reformatoren zustehen sollten, noch an geeigneten Organen zu ihrer Wahrnehmung fehlte. Mit den Bekenntnissen stand solche Tätigkeit der Geistlichen stets im Widerspruch.<sup>4)</sup> Diese versagen dem geistlichen Amte ausdrücklich jede Art von Zwangsgewalt,<sup>5)</sup> das Kirchenregiment aber will eventuell mit Anwendung von Zwang geführt

1) „Es vergibt Gott durch das von seinem Diener und in seinem Namen gehandhabte Wort“. Harnaf, Praktische Theologie II, Erl. 1878, S. 480. Vgl. auch Achelis, E. C., Praktische Theologie I Freiburg. 1890 S. 75 f.

2) Mejer, KR. S. 147; v. Scheurl, Zu den Streitfragen über Kirchenverfassung, in seiner Samml. kirchenrechtl. Abhandlungen (vorher erschienen i. d. Stchr. VI S. 28 ff.) S. 364. Vgl. auch die Conf. Aug. art. XXVIII, 5, wo potestas clavium schlechtlin mit potestas episcoporum identifiziert wird, und über die ev. Lehre von der Schlüsselgewalt überhaupt z. B. den Art. „Schlüsselgewalt“ von Steiß (Hauc) in Herzogs Realenzyklopädie, 2. Aufl., XIII, S. 586 ff.

3) Der Geistliche ist das gewiesene Organ der Religionsgesellschaft zur Leitung des religiösen Unterrichts in der Volksschule (Verf.-Urf. Art. 24), und er bleibt hierzu befähigt und befugt, auch wenn ihm das staatliche Nebenamt der Schulaufsicht nicht übertragen ist. M. C. v. 22. Dez. 1879 (ZentrBl. 1880 S. 230). Für öffentliche Mittel-, Rektorats- und höhere Töchter Schulen ist die Kontrolle des Religionsunterrichts einem besonderen Geistlichen von der kirchlichen Aufsichtsbehörde zu übertragen. M. C. v. 27. Juli 1893 (das. 653.)

4) Das regere ecclesiam, welches nach den Bekenntnissen zum Pfarramt gehört (vgl. Tr. de pot. et prim. Papae § 30), bedeutet nach dem Sprachgebrauch des 16. Jhdts. nicht die äußere Ordnung und Leitung der Kirche, das Kirchenregiment im heutigen Sinne, sondern die geistliche Leitung der Kirche durch Predigt, Seelsorge usw.; vgl. auch die Überschrift zu Conf. Aug. art. XIV: vom Kirchenregiment, lat.: de ordine ecclesiastico.

5) Es soll stets wirken „ohne menschliche Gewalt, allein durch Gottes Wort“, „sine vi humana, sed verbo“ Conf. Aug. art. XXVIII, 21; Tr. de pot. et prim. Papae § 31. Vgl. dazu Riefer a. a. D. S. 15 ff.; Köhler, Ev. KR. S. 161, 162 die Anm.

werden. Daher hat die neue Kirchengesetzgebung nur den Bekenntnissen Rechnung getragen, indem sie alle jurisdiktionellen Kompetenzen dem Pfarramt abgenommen und den neugeschaffenen Gemeindeorganen übertragen hat. Auf die Tätigkeit dieser Organe hat der Pfarrer allerdings einen gewichtigen Einfluß behalten, dadurch, daß ihm überall Mitgliedschaft und Vorsitz in ihnen eingeräumt ist, allein diese Stellung des Pfarrers in den Gemeindeorganen und seine durch sie vermittelte Mitwirkung bei der äußeren Leitung der Kirche ist rechtlich nicht Ausfluß des geistlichen Amtes, beruht vielmehr auf einem besonderen Auftrage der Kirchenordnung. Das geistliche Amt als solches ist heute reiner als früher nur Amt des Wortes oder der Seelsorge, in deren Dienst alle Wortverwaltung steht.

II. Die evangelische Kirche kennt nicht wie die katholische verschiedene geistliche Ämter, mit denen verschiedene Funktionen verbunden sind und zu deren Verwaltung die Befähigung durch verschiedene Weihen erworben wird, sie kennt nur ein geistliches Amt, das Pfarramt. Es gibt nach ihrer Auffassung keinen göttlich gesetzten Unterschied zwischen Bischof und Pfarrer; alle Tätigkeiten, die nach der Schrift den Aposteln und Bischöfen zukommen, stehen gleichermaßen allen Pfarrern zu.<sup>1)</sup> Wohl besteht auch in evangelischen Gemeinden, in denen mehrere Geistliche angestellt sind, vielfach eine Rangabstufung unter diesen, allein diese bedeutet doch nur einen Unterschied in ihrer äußeren Stellung, im Titel,<sup>2)</sup> in der Befoldung oder der Anciennität, nicht aber in ihrer Fähigkeit geistliche Funktionen zu verrichten, diese ist bei allen die gleiche, keiner ist mehr oder weniger Pfarrer als der andere; sind in solchen Fällen bestimmte geistliche Funktionen, z. B. die Hauptpredigt oder die Konfirmation, einem von ihnen vorbehalten, so ist auch dieses nur eine äußere Ordnungseinrichtung, die mit der Befähigung des Amtsträgers nichts zu tun hat. Wenn aber den Superintendenten allgemein die Ordination vorbehalten ist, so liegt hierin deshalb keine Verletzung des Grundsatzes der Einheitlichkeit des evangelischen Pfarramtes, weil die Ordination nach evangelischer Auffassung nicht bloß ein Akt der Wortverwaltung sondern auch der Jurisdiktion ist und daher der Superintendent zu ihr nicht als ein besonders qualifizierter Pfarrer, sondern als Organ des Kirchenregiments berufen ist; vgl. unten § 58 unter I, 1 und 3.<sup>3)</sup>

1) Das spricht besonders deutlich aus der Tr. de pot. et prim. Papae § 65: „sed quum jure divino non sint diversi gradus episcopi et pastoris“ und der deutsche Text des § 62: „Hieronymus spricht mit hellen Worten, daß episcopi und presbyteri nicht unterschieden sind, sondern daß alle Pfarrherren zugleich Bischöfe und Priester sind (omnes, qui praesunt ecclesiis, et episcopos et presbyteros esse).“

2) Vgl. unten S. 45 unter V.

3) Anders dagegen ist der sich vereinzelt noch findende Vorbehalt der Erteilung der Konfirmation für den Sup. (er besteht nach der Calenberger KD. u. nach Obervanz im Hannoverischen: Schlegel II S. 445 ff.) zu beurteilen. Die Konfirmation ist eine rein seelsorgerische Funktion, zu deren Vornahme nach ev. Grundsätzen alle Geist-

III. Das Pfarramt hat seinen Wirkungskreis innerhalb einer bestimmten Einzelgemeinde, es ist aber darum kein Amt der Einzelgemeinde, wie z. B. das Kirchenvorsteheramt. Es ist vielmehr „ein Auftrag der Kirche, ideell der gesamten Kirche Christi auf Erden, kirchenrechtlich betrachtet der Landeskirche als des umfassendsten rechtlich verfaßten Kirchenorganismus“<sup>1)</sup> zur Wortverwaltung in der Einzelgemeinde. Der Dienstherr des einzelnen Geistlichen ist daher auch die Landeskirche und nicht seine Pfarrgemeinde, was rechtlich besonders darin zum Ausdruck kommt, daß er keinem Organe der Einzelgemeinde dienstlich und disziplinarisch untergeordnet, sondern als Träger des geistlichen Amtes nur den Kirchenregimentsbehörden, also unmittelbaren Organen der Landeskirche, unterstellt ist.<sup>2)</sup> In jeder Pfarochie besteht begrifflich nur ein Pfarramt.<sup>3)</sup> Sind mehrere Pfarrer für sie bestellt, so tragen diese gemeinschaftlich das geistliche Amt und teilen die pfarramtlichen Geschäfte unter sich nach Wochen, Funktionen, kleineren Bezirken oder sonst auf irgend eine Art.<sup>4)</sup>

lichen in gleicher Weise befugt sein müssen (Sichhorn, Grundsätze I S. 754<sup>3)</sup>, Rieker a. a. D. S. 27<sup>1)</sup>), und wenn sie allein dem Sup. vorbehalten wird, so ist das nur historisch zu erklären als ein Überbleibsel der in der Reformationszeit vielfach vertretenen Auffassung, daß der Sup. in gewissem Sinne an Stelle des Bischofs getreten sei.

1) Köhler, Hess. KR. S. 185; Göbner S. 227. Als „kirchliches Gemeindeamt“ kann das Pfarramt daher nur im Hinblick auf seinen räumlich begrenzten Wirkungskreis bezeichnet werden; eine Bezeichnung, die jedoch besser vermieden wird, da man unter Gemeindeamt gewöhnlich etwas anderes versteht. Anders Jacobson KR. S. 244, der das Pfarramt denn auch in dem Kapitel, das er „Die Einzelgemeinden und ihre Vertretungen“ überschreibt, zur Darstellung bringt.

2) Vgl. oben Bd. I S. 367.

3) Denn unter Pfarochien versteht man eben gewöhnlich den einem Pfarramte unterstehenden Verwaltungsbezirk, vgl. oben Bd. I S. 295, 296<sup>2)</sup>. In einer kirchlichen Einzelgemeinde dagegen können mehrere Pfarrämter bestehen, wenn sie nämlich mehrere Pfarochien umfaßt, vgl. oben Bd. I S. 296<sup>3)</sup> u. auch Erf. des DWG. v. 14. Nov. 1885 (Entsch. XII S. 191; RRBl. 1886, S. 653) u. v. 20. Febr. 1892 (Preuß. Verw.-Bl. Jahrg. XIII S. 515).

4) Wird also die Zahl der Pfarrstellen in einer Pfarochie vermehrt, so hat das notwendig nur zur Folge, daß die Verteilung der Pfarrgeschäfte neu geregelt wird. Daß damit eine Parochialveränderung verbunden ist, wie der Min. d. geistl. Angel. in der Entsch. v. 30. März 1881 (Chalhäus S. 63<sup>2)</sup>) und das DWG. in dem in vorstehender Anm. zit. Erf. v. 14. Nov. 1885 annimmt, kann allgemein nicht zugegeben werden. Zunächst nicht für den Fall, daß die Geschäftsverteilung durch private Übereinkunft der Geistlichen erfolgt, hier ist sie eine rein interne Angelegenheit, die die Parochianen nicht berührt; jeder von diesen kann jeden der mehreren Pfarrer als seinen parochus in Anspruch nehmen. Aber es liegt auch keine Parochialveränderung vor, wenn durch Vereinbarung mit der Gemeinde oder durch gesetzliche Normierung die Parochianen verpflichtet sind, in einer bestimmten Woche oder für bestimmte Funktionen sich an einen bestimmten Pfarrer zu wenden, denn sie bleiben darum doch alle allen Pfarrern zugewiesen, und jeder Pfarrer bleibt Seelsorger für den ganzen Bezirk, nur der Ausübung nach ist er in seiner pfarramtlichen Tätigkeit in gewissen Richtungen beschränkt. Nur wenn die Geschäftsverteilung so erfolgt, daß die Pfarochie nach Bezirken geteilt wird und die Bewohner jedes Bezirks einen bestimmten Pfarrer zugewiesen erhalten, ist mit ihr eine Parochialveränderung verbunden, vorausgesetzt, daß man das Wesen der Pfarochie eben darin findet, daß alle Parochianen einem Pfarramt, d. h. einem Pfarrer oder zugleich mehreren Pfarrern, die dasselbe Amt tragen, überwiesen sind; für das Gebiet des RR. kann auch hier nicht einmal eine Parochialveränderung angenommen werden, denn auch

IV. Dem Kirchenregiment ist das geistliche Amt, obgleich es keine kirchenregimentliche Behörde ist, untergeordnet, jedoch erstreckt sich diese Unterordnung nur auf die formelle Seite seiner Tätigkeit, nicht auf deren Inhalt. Dieses gebietet schon die Natur der Sache, indem die seelsorgerische Einwirkung des Pfarrers sich der Kontrolle und Anweisung entzieht. Es folgt aber auch rechtlich daraus, daß den Kirchenregimentsbehörden nur die äußere Leitung und Ordnung der Kirche, nicht die Handhabung des Wortes zusteht, die ein eigenes Recht des Amtes ist. Daher ist denn die dienstliche Unterordnung der Pfarrer unter die Kirchenregimentsbehörden auch eine andere, sofern sie kraft besonderen Auftrags Verwaltungsgeschäfte verrichten, die nicht Ausfluß des geistlichen Amtes sind; indem sie hier als Beauftragte und Organe des Kirchenregiments fungieren, kann dieses ihnen beliebige Befehle und Anweisungen erteilen, auch solche, die die materielle Erledigung dieser Geschäfte betreffen.<sup>1)</sup>

V. Die Träger des geistlichen Amtes werden als Geistliche<sup>2)</sup> oder auch im besonderen Hinblick auf einzelne in ihrem Amte liegende Funktionen als Pfarrer,<sup>3)</sup> Pastoren, Prediger<sup>4)</sup> bezeichnet;<sup>5)</sup> mehrere an derselben Kirche angestellte Geistliche werden gewöhnlich noch durch besondere Titel unter-

diese Geschäftssteilung läßt die Zugehörigkeit zur gemeinschaftlichen Kirche, auf die es nach A.R. ankommt (vgl. oben Bd. I S. 295<sup>2)</sup>), unberührt. — Die Theorie stimmt, soweit sie diese Frage überhaupt erörtert hat, im wesentlichen mit unserer Auffassung überein (vgl. besonders Friedberg S. 288; Kiefer a. a. D. S. 7, 8) und auch das D.W.G. führt in einem neueren Erf. v. 24. Jan. 1894 (Entsch. XXVI S. 149 ff.) aus, daß nicht mit jeder Errichtung einer neuen Pfarrstelle eine Parochialveränderung verbunden sei.

1) Obenjo Kiefer a. a. D. S. 62f.; Köhler Ev.R.R. S. 164.

2) Vgl. A.R. II, 11 § 59: „Diejenigen, welche bei einer christlichen Kirchengemeine zum Unterricht in der Religion, zur Besorgung des Gottesdienstes und zur Verwaltung der Sacramente bestimmt sind, werden Geistliche genannt.“ Dazu jedoch Hirschius, Preuß. Kirchenges. 1873 S. 30f. u. über die mehrfache Bedeutung, in der die Bezeichnung „Geistlicher“ sonst noch gebraucht wird: Zimmermann i. d. Ztschr. XIV S. 132f.

3) Die älteren Ordnngn. haben regelmäßig den Ausdruck „Pfarrherr“, herzuletten wahrscheinlich von Parochus, Vorgesetzter der Parochie. In diesem Sinne gebraucht auch das A.R. diese Bezeichnung, wenn es §§ 318, 319 sagt: „Derjenige Geistliche, welcher zur Direktion und Verwaltung des Gottesdienstes bei einer Parochialkirche bestellt worden, wird der Pfarrer des Kirchspiels genannt. Der Pfarrer muß die von einem geschickten und tugendhaften Geistlichen erforderlichen Eigenschaften in vorzüglichem Grade besitzen“ — und dann in §§ 539 ff. dem Pfarrer die etwa sonst noch bei größeren Parochialkirchen bestellten Geistlichen als „Nebengeistliche“ gegenüberstellt und dienstlich unterordnet. Vgl. auch Lüttgert S. 376 u. Niedner i. d. Ztschr. XXXVII, S. 440f.

4) Die Bezeichnung „Prediger“ ist häufig auch offiziell für den zweiten, dritten zc. Geistlichen an einer Kirche (die Nebengeistlichen i. S. des A.R.) im Gegensatz zum Pfarrer; vgl. die vorangehende Anm., ferner den preuß. Zirk.G. v. 18. Apr. 1817 (Jacobson, Gesch. d. Quellen I, 2, Urf. Nr. LXXII), nach welchem der Titel Prediger für den zweiten Geistlichen überall an die Stelle der älteren Bezeichnung „Kaplan“ (vgl. z. B. Ostpreuß. Prov.N. Zus. 187 § 2) treten sollte, und auch Büff R.R. S. 529, 530<sup>2)</sup>.

5) Die Bezeichnung „Priester“ ist in der evangelischen Kirche nicht mehr üblich, vgl. Büff a. a. D.

schieden, die ihre Rangstellung zum Ausdruck bringen und zum Teil noch an alte vorreformatorische Einrichtungen anknüpfen, wie Oberpfarrer (pastor primarius), Archidiaconus, Diaconus, Subdiaconus.<sup>1)</sup> Im Gegensatz zu den Amtsträgern der katholischen Kirche gehören die evangelischen Geistlichen nicht einem mit besonderem geistigen Charakter ausgestatteten Stande an, in den sie durch eine Weihe aufgenommen sind; die Ordination, die sie alle empfangen, hat keine spirituelle Bedeutung.<sup>2)</sup> Der Unterschied zwischen Priester- und Laienstand ist in der evangelischen Kirche ausdrücklich verworfen. „Was rechtlich den Pfarrer von seiner Gemeinde unterscheidet, ist lediglich sein Amt.“<sup>3)</sup> Lediglich als Träger dieses hat er besondere Rechte und Pflichten. Legt er das Amt nieder, oder wird er des Amtes entsetzt, so hört er auf „Geistlicher“ zu sein, er wird „Laie“ in dem Sinn, wie dieses jedes nicht beamtete Glied der evangelischen Kirche ist, und die mit dem Amte verbundenen Rechte und Pflichten fallen für ihn hinweg. Losgelöst von dem geistlichen Amte kann es keine geistlichen Standesrechte oder Privilegien geben, weil es losgelöst von dem Amte keinen geistlichen Stand gibt. — Diese Sätze sind schon von den Reformatoren aufgestellt<sup>4)</sup> und entsprechen auch zweifellos allein der evangelischen Auffassung von Amt und Ordination. Nichtsdestoweniger hat die Rechtsentwicklung sich nicht strikte an sie gehalten. Die kirchenregimentliche Praxis wie auch die neue kirchliche Gesetzgebung kennen „Rechte des geistlichen Standes“, die dem Geistlichen bei der Amtsenthebung verbleiben, und „einem ordinierten Geistlichen, welcher kein Kirchenamt bekleidet“, besonders entzogen werden können — also Rechte, die ordinierten Personen zustehen, auch wenn sie kein Amt bekleiden.<sup>2)</sup> Inhaltlich sind diese Rechte nun allerdings nicht bedeutend, denn sie umfassen nach der herkömmlichen Auffassung wesentlich nur die Befugnis, mit Zustimmung des kompetenten Geistlichen oder der Kirchenbehörde einzelne Amtshandlungen vorzunehmen, und es widerspricht auch durchaus nicht der evangelischen Anschauung, wenn einem in Ehren aus dem Amte geschiedenen Geistlichen gelegentlich das Betreten der Kanzel oder die Reichung eines Sacramentes gestattet wird — allein das hindert nicht, daß die Qualifikation und Behandlung dieser Befugnisse als Standesrechte die Aufgabe eines alt-evangelischen Grundsatzes bedeutet. Indem das Disziplinarrecht diese Rechte anerkennt,

1) Oft haben auch die einfachen Bezeichnungen Pfarrer und Prediger eine solche Bedeutung, vgl. die vorige Anm. 4.

2) Darüber näheres unten § 58.

3) Mejer, Rechtsleben der deutschen ev. Landeskirchen, Hannover 1889, S. 79.

4) Vgl. z. B. Luther in der Schrift: An den christlichen Adel deutscher Nation: „Ein Priesterstand sollte in der Christenheit nicht anders sein denn als ein Amtmann: dieweil er am Amt ist, gehet er vor; wo er abgesetzt, ist er ein Bauer oder Bürger wie die anderen. Also wahrhaftig ist ein Priester nimmer Priester, wo er abgesetzt wird.“



macht es die Ordinierten zu einem besonderen Stande, der um der Ordination willen besondere Rechte hat und sich deshalb über den Nichtordinierten erhebt, wenn auch natürlich in ganz anderer Weise als der katholische Klerus über dem Laienvolk, da jeder Gedanke an eine besondere spirituelle Befähigung der Ordinierten der evangelischen Gesetzgebung fernliegt.

VI. Das geistliche Amt ist heute nur Kirchenamt und nicht Staatsamt, seine Träger sind Kirchenbeamte und nicht Staatsdiener; nur die vom Landesherrn in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt bezw. von den Staatsbehörden angestellten Militär- und Anstaltsgeistlichen sind auch Staatsbeamte.<sup>1)</sup> Die Gesetzgebung und die Literatur nennen das geistliche Amt ein „öffentliches Amt“ und die Geistlichen „öffentliche Beamte“, womit jedoch nach dem oben Bd. I S. 235 f. Bemerkten über ihre Rechtsstellung nichts Bestimmtes ausgesagt ist.<sup>2)</sup>

## § 54.

### Die persönlichen Voraussetzungen für den Erwerb des geistlichen Amtes.

Das evangelische Kirchenrecht hat lange erschöpfender positiver Bestimmungen über die persönliche Qualifikation zum Pfarramte entbehrt. Die alten Kirchenordnungen hatten sich mit allgemeinen, juristisch nicht brauchbaren Festsetzungen begnügt,<sup>3)</sup> neuere Verordnungen hatten sich nur

1) Betreffs der Militärgeistlichen s. Bd. I S. 287. Ebenso wie die rechtliche Stellung dieser ist die der Anstaltsgeistlichen geartet. Die Berufung der Geistlichen an den der inneren Verwaltung angehörigen Strafanstalten erfolgt durch den R. Präf. mit Genehmigung des Min. d. J., der durch Benehmen mit der kirchlichen Zentralbehörde das Gutachten der Konf. bezw. Gen.-Sup. erhält (bei bloß nebenamtlicher Übertragung durch den R. Präf. nach direkter Verständigung mit letzterem). Die Staatsbehörde stellt die Vokations-, das Konf. eine Konfirmationsurkunde aus (Formulare: A. 7 S. 8). Vgl. die Min. G. v. 2. Okt. 1853 u. 29. Juni 1859 u. G. D. v. 28. Nov. 1853 u. 22. Juli 1859 (A. 6 S. 24 u. 11 S. 36). Thudichum R. R. I S. 170 ff. Ebenso ist die Konfirmation erforderlich bei Anstellung von Geistlichen an Provinzialanstalten (Irren-, Korrektionshäuser), wo die Praxis sich allerdings oft mit Anhörung des Konf. begnügt.

2) Aus Anm. 1 S. 236 Bd. I ergibt sich auch, daß das geistliche Amt nicht zu den öffentlichen Ämtern und daß die Geistlichen nicht zu den öffentlichen Beamten i. S. des RStGB. gehören; letzteres folgt auch schon daraus, daß das RStGB. die Geistlichen und Religionsdiener als besondere Kategorie neben die Beamten stellt, so § 196. Sind dem Geistlichen nebenamtlich vom Staate besondere staatliche Funktionen übertragen, z. B. Schulaufsicht, Erteilung von Religionsunterricht, so ist er natürlich in Verrichtung dieser Funktionen Staatsbeamter und als solcher auch Beamter i. S. des RStGB.

3) So bestimmt z. B. die Landesordnung des Herzogtums Preußen v. 1525 Art. 1 (Richter R. D. I S. 33 Sp. 1), daß der anzunehmende Pfarrer „tüchtig geschickt das wort gots erfaren“ sei, die pommerische R. D. v. 1535 (daf. S. 250 Sp. 2), daß „he düchtig in Godes wort tho leeren vnde seelen forge vp sic tho nehmen“, die brandenburgische Konf. D. v. 1573 (daf. II S. 360 Sp. 2), daß die Kollatoren sollen „möglich tüchtige Personen suchen und Presentirn, Nemlich Gottfürchtige Menner, die nicht in öffentlichen Kestern leben, vnd nicht falsche, Sondern die reine Vere des Euangelij bekennen, die auch nicht zentisch oder haberhafftig sein, vnd lust haben Sekten vnd Spaltungen

mit Einzelheiten, besonders mit dem Alter und der wissenschaftlichen Vorbildung, beschäftigt,<sup>1)</sup> und so hielten Theorie und Praxis sich an das kanonische Recht und beantworteten in Anlehnung an die umfangreichen Vorschriften, die dieses über die persönlichen Voraussetzungen für den Empfang der Ordination gibt, die Frage nach der Fähigkeit zur Bekleidung eines evangelischen Pfarramtes.<sup>2)</sup> Erst in neuester Zeit hat auch hier die Kirchengesetzgebung eingegriffen und die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen eingehend und zusammenfassend geregelt.<sup>3)</sup> Demgemäß fordert heute die Kirche von den Bewerbern um ein geistliches Amt:

#### I. Taufe und männliches Geschlecht.<sup>4)</sup>

II. Unbeflecktheit des Rufes. Diese fehlt zweifellos denjenigen, die ein in der allgemeinen Achtung herabsetzendes Delikt begangen haben,<sup>5)</sup> ist aber auch überall da nicht mehr vorhanden, wo gegen den moralischen Wandel der Person des Bewerbers begründete Ausstellungen gemacht werden. Die Frage, ob ein Vergehen ein infamierendes ist,<sup>6)</sup> oder der Wandel des Anzustellenden berechtigten Anstoß erregt, hat zunächst die Anstellungsbehörde von Amts wegen zu prüfen und zu entscheiden. Daneben kommt jedoch auch die Auffassung der Anstellungsgemeinde in Be-

anzurichten" — oder über das Alter die calenbergische KD. v. 1569: es soll gesehen werden auf sein Alter „ob er nicht zu Jung sey“ (Ebhardt I S. 108) oder lauenburgische KD. v. 1585 (daf. S. 366).

1) Vgl. z. B. die Nachweisungen bei Jacobson RN. S. 343, 348; Schlegel RN. II S. 294 ff.

2) Vgl. z. B. Eichhorn, Grundsätze des RN., I S. 702 ff.; Jacobson RN. S. 342; Friedberg RN. S. 339, die denn auch bei Aufzählung der einzelnen Voraussetzungen sich an die kanonistische Systematik halten und solche der Habitität und der Regularität der Person unterscheiden, was für das ev. RN. gar keine Bedeutung hat.

3) So für Altpreußen das RG. betr. die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen v. 15. Aug. 1898 (RGBl. S. 137; auch bei Gohner, S. 263 u. bei Ritz, Anstellung und Vorbildung der Geistlichen der ev. KK., Berlin 1900, S. 1 ff.); für Schleswig-Holstein das RG. v. 17. Aug. 1898 (RGBl. Ki. S. 111; Chalhbaeus S. 208 ff.); für Frankfurt das RG. v. 3. März 1902 (RGBl. F. S. 8; Friedberg Ergzbb. IV S. 739 ff.); für die Luth. K. Hannovers RG. v. 1906 (z. Zt. dieses Drucks in der GS. noch nicht publiziert).

4) Beides ist in den KGesetzen nicht besonders erwähnt. Das Erfordernis der Taufe ist jedoch ein selbstverständliches. Das des männlichen Geschlechts, welches auf I. Kor. 14, 34 zurückgeht, ergibt sich aus den Worten: „Anstellungsfähig . . . ist jeder Deutsche“. Vgl. auch Luther (Werke, Ausg. Walch II S. 1066, IX S. 702): „Weiber sollen nicht in der Gemeinde reden, sondern die Männer predigen lassen, um des Gebotes willen, daß sie ihren Männern unterthan sein“.

5) Ob eine Bestrafung oder auch nur eine Strafverfolgung des Delikts wegen stattgefunden hat, ist irrelevant. Auch die Grundsätze des kanonischen Rechts, nach denen, wenn nicht bestimmte schwere Verbrechen vorliegen, nur Vergehen, die öffentlich bekannt oder vor Gericht erwiesen worden sind, die irregularitas ex delicto bewirken, finden keine Anwendung.

6) Als infamierend müssen immer gelten die Verbrechen und Vergehen, welche mit Zuchthausstrafe, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter bedroht sind, wie denn auch Personen, die ein geistliches Amt bekleiden, dieses verlieren, wenn sie zu einer dieser Strafen verurteilt werden s. Bd. I S. 186 f.

tracht; nimmt sie an dem Wandel einer Person Anstoß, gegen deren Anstellung das Konsistorium von sich aus keine Bedenken hat, und sind ihre Einwendungen erheblich,<sup>1)</sup> so ist ihrer Auffassung stattzugeben und von der Anstellung der betreffenden Person in diesem Fall Abstand zu nehmen.

III. Vollendung des 25. Lebensjahres;<sup>2)</sup>

IV. Gesundheit des Geistes und Freiheit von solchen körperlichen Gebrechen, die eine ordentliche Ausübung des Amtes unmöglich machen;<sup>3)</sup>

V. abgesehen von den Bb. I S. 221 unter c und in Anm. 6 angegebenen Ausnahmen: Bekenntnis des Anzustellenden zu der Konfession, in deren Dienst er treten will. Zugehörigkeit zu der betreffenden oder überhaupt zu einer deutschen Landeskirche ist deshalb jedoch nicht erforderlich; auch ein Angehöriger einer nichtlandeskirchlichen Religionsgesellschaft kann in einer Landeskirche ein Pfarramt bekommen, sofern nur seine Religionsgesellschaft in Lehre und Bekenntnis auf wesentlich gleichem Glaubensgrunde wie die Landeskirche steht;<sup>4)</sup>

VI. Besitz der deutschen Reichsangehörigkeit;<sup>5)</sup>

1) Erheblich ist alles — sagt Eichhorn a. a. D. S. 703<sup>1a</sup> richtig —, was die Achtung der Gem. oder ihr Zutrauen zu ihrem künftigen Seelsorger schwächt. Auch aus unehelicher Geburt des Designierten, die nach ev. Auffassung im Gegensatz zum katholischen Recht vom geistlichen Amt nicht ausschließt, kann eine Gem. unter Umständen eine erhebliche Einwendung machen, wenn z. B. der Designierte im Gebrauch erzeugt und dies in der Gem. allgemein bekannt ist. Eichhorn a. a. D. S. 704; Jacobson S. 344 f. — Die Geltendmachung einer abweichenden Auffassung der Gem. erfolgt im Wege des Einspruchs gegen die Anstellung; vgl. unten § 57.

2) So jetzt übereinstimmend die KGeetze betr. Anstellungsfähigkeit; aber auch wo keine positive Bestimmung vorhanden ist, gilt dieses Alter, mit dem gemeinrechtlich die Großjährigkeit begann, herkömmlich als das kanonische: Eichhorn a. a. D. S. 704; vgl. auch Giese S. 6<sup>2</sup>. Dispensationen von ihm sind allerdings stets für zulässig gehalten und auch in den neuen KGeetzen anerkannt und geregelt.

3) Mit Recht ist in der Begr. zu § 1 des Entw. des altpreuß. RG. v. 15. Aug. 1898 hervorgehoben, daß nur Gebrechen, die die Ausübung des Amtes unmöglich machen, nicht solche, die diese bloß erschweren, vom Amt ausschließen. Absolut ausgeschlossen vom Pfarramt sind z. B. Personen, die stumm sind oder sonst fehlerhafte Sprachorgane haben, so daß sie am Predigen verhindert sind. Nicht schließt dagegen schon schlechtthin ein mißgestalteter Körper aus, wie Wilhelm S. 245 annimmt; verwachsene Personen wie auch solche, denen einzelne Glieder, ein Arm oder ein Bein, fehlen, können sehr wohl angestellt werden, sofern nur die Gem. an ihrem körperlichen Mangel nicht Anstoß nimmt.

4) Das ist der Fall bei den Bb. I S. 168<sup>1</sup> genannten Religionsgesellschaften, so daß also z. B. ein Altlutheraner in einer lutherischen landeskirchlichen Gem. angestellt werden kann. Vgl. auch Begr. zu § 1 des Entw. des RG. v. 15. Aug. 1898.

5) Dieser wird auch staatlischerseits gefordert: StG. betr. Vorbildung und Anstellung der Geistlichen v. 11. Mai 1873 § 1. Ob der Anzustellende geborener Deutscher ist oder die Reichsangehörigkeit erst durch Naturalisation erworben hat, ist gleichgültig. Einen Dispens von dem „kirchlichen“ Erfordernis der Reichsangehörigkeit kennen die KGe. betr. Anstellungsfähigkeit für Schlesw.-Holst., Frest., Hann., allein dieser hat nur eine sehr geringe Bedeutung. Indem die staatliche Vorchrift, daß ein geistliches Amt nur einem Deutschen übertragen werden darf, keinen Dispens zuläßt, kann der kirchliche Dispens nur bewirken, daß der Nichtreichsangehörige im übrigen als anstellungsfähig gilt, d. h. er kann mit Funktionen betraut werden, die sonst Anstellungsfähigkeit voraussetzen wie Vertretungen und

VII. wissenschaftliche theologische Bildung und überhaupt die nötige Reise zur Verwaltung des Amtes, deren Besitz durch Ablegung von zwei theologischen Prüfungen,<sup>1)</sup> des Examens pro venia oder licentia concionandi (Kandidatenprüfung) und des Examens pro munere (Anstellungsprüfung), nachzuweisen ist.<sup>2)</sup> Die Vorschriften, welche heute über diese Prüfungen und den mit ihnen zusammenhängenden Bildungsgang in den preussischen Landeskirchen gelten, stimmen in ihren Grundlagen im wesentlichen überein, weisen jedoch im Detail zahlreiche Abweichungen von einander auf.

1. Die Leitung beider Prüfungen gehört zum Geschäftskreis der königlichen<sup>3)</sup> Konsistorien<sup>4)</sup> und steht unter Aufsicht der obersten Kirchen-

Hilfsleistungen, kann aber nicht in einem geistlichen Amte fest angestellt werden. Zu solcher Verwendung Nichtreichsangehöriger im Kirchendienst hielt der altpreuß. kirchliche Gesetzgeber aber überhaupt einen Dispens nicht für notwendig und hat ihn daher auch nicht gesetzlich anerkannt: Begr. zu § 1 des Entw. des altpreuß. K.G. — Der Besitz der preussischen Staatsangehörigkeit ist für die Anstellung nicht erforderlich — über den Erwerb derselben durch die Anstellung vgl. aber Staatsangehörigkeitsgef. v. 1. Juni 1870 § 9 — jedoch fordern die hann. Prüf.-Ordnng. (s. folge. Anm.) für die Anstellung nichtpreussischer Deutscher unter bestimmten Voraussetzungen ministerielle Genehmigung. § 10 bezw. § 11.

1) Das Prüfungsweisen ist in den Landeskirchen Altpreußens, Schleswig-Holsteins, Frankfurts und in der luth. K. Hannovers jetzt durch die oben S. 48<sup>3</sup> zit. Gesetze betr. die Anstellungsfähigkeit und die zu diesen erg. Ausf. Best. geregelt (vgl. von letzteren: Instr. DRK. v. 1. Juli 1899 [KGBI. S. 48; erläutert bei Ritzke a. a. D. S. 14ff.]; Konf. Bef. Kiel v. 28. Okt. 1898 [KGBI. Ki S. 147]; für Hann. die Prüf.-D. v. 4. Mai 1868 [G.S. S. 473], die jedoch nach Maßgabe des K.G. v. 1906 einer Neureaktion bedarf); im Konf. Bez. Wiesbaden durch Prüf.-D. v. 7. Mai 1880 (KGBI. W S. 23; abg. das. 1892 S. 25, 1899 S. 37); Kassel durch Prüf.-D. v. 11. Juli 1890 (KGBI. Ka S. 34, abgeändert das. 1887 S. 32, 1895 S. 58), i. Verb. m. Landesherrl. Vdg. v. 21. Nov. 1759 (Samml. fürstl. hess. V. Ordngn. V S. 169); in der ref. K. Hannovers durch Prüf.-D. v. 9. Nov. 1885 (KGBI. A I S. 85). Vgl. auch Kayser, D., Die theol. Prüfungen, Braunschw. 1896, und historische Notizen bei Vohmann II S. 55ff., Jacobson, RN. S. 347, Büff RN. S. 244.

2) Drei theol. Prüfungen finden heute nur noch statt: 1. im Konf. Bez. Kassel, wo an Stelle der einen Kandidatenprüfung zwei Examina abzulegen sind, eins vor der theol. Fakultät zu Marburg (das hier examen pro ministerio genannt wird) und eins vor dem Gen. Sup. (examen pro licentia concionandi), während die Anstellungsprüfung (hier examen decretorium genannt) hier dieselbe ist wie in den anderen Landeskirchen. Kayser a. a. D. S. 7<sup>2</sup>, 9<sup>3</sup>. 2. für das geistliche Amt in den französisch-reformierten Gemdn. Berlins, deren älteres Prüfungsweisen durch das neue altpreuß. K.G. betr. Anstellungsfähigkeit § 19 mit der Maßgabe aufrechterhalten ist, daß die Kandidaten zur Erlangung der Anstellungsfähigkeit das Examen pro munere wie alle anderen Kandidaten der Landeskirche nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu bestehen haben. Nach dem älteren Recht aber haben die diesen Gemdn. angehörenden Studierenden der Theologie vor dem Anstellungsexamen 2 Prüfungen abzulegen: nach dem 4. Studiensemester das sog. Propofant-Examen und nach Beendigung der Studienzzeit das examen pro lic. conc; und zwar beide vor dem Konf. der franz. K., das in jedem einzelnen Fall zur Vornahme der Prüfung vom Konf. der Prov. Brandenburg ermächtigt wird. Vgl. Begr. zu § 20 des Entw. des altpreuß. K.G. und Jacobson RN. S. 357.

3) Die Medialkonsistorien haben das Recht der Prüfungen nicht, jedoch sind die stolbergischen Konsistorien unbehindert, eine Prüfung pro loco vorzunehmen, d. h. einen in der Landeskirche geprüften Geistlichen, der in den Grafschaften angestellt werden soll, einer Nachprüfung zu unterwerfen (vgl. Verhdlng. Gen. Syn. 1897 S. 612ff.), und ebenso haben einzelne geistliche Ministerien das Recht, mit den bei ihnen eintretenden Geistlichen und Kandidaten besondere Kolloquien abzuhalten (vgl. Bb. I S. 263).

4) In der hann. luth. K. zum Geschäftskreis des V. Konf. (K.G. betr. Anstellungsfähigkeit § 2), in der hann. ref. K. zu dem des Konf. Aurich. Prüf.-D. § 1.

regimentsbehörde (Vd. I S. 240). Die Abnahme der Prüfungen erfolgt durch besondere Prüfungskommissionen, die in der altpreussischen und der hannoversch-reformierten Landeskirche für beide Prüfungen dieselben sind, in den übrigen Landeskirchen dagegen für die zweite Prüfung anders als für die erste gebildet werden, wobei dann schon in der Zusammensetzung der Kommissionen zum Ausdruck gebracht wird, daß das erste Examen mehr einen wissenschaftlichen, das zweite mehr einen praktischen Charakter haben soll. Im einzelnen bietet die Zusammensetzung der Kommissionen ein sehr buntes Bild: Im Konsistorialbezirk Cassel liegt die erste Prüfung, die allerdings eine Ergänzung in dem Tentamen vor dem Generalsuperintendenten findet (oben S. 50<sup>2</sup>), noch ganz in den Händen der theologischen Fakultät zu Marburg. Für die Prüfungen der reformierten Kirche Hannovers und ebenso für die zweite Prüfung der lutherischen Kirche Hannovers wie der Kirchen Schleswig-Holsteins und Frankfurts dagegen ist die Teilnahme von Vertretern der theologischen Wissenschaft überhaupt nicht vorgesehen. Im übrigen ist allerdings in allen Prüfungskommissionen das kirchenregimentliche und das gelehrte Element vertreten, jedoch ist das Verhältnis beider wieder ein verschiedenes. Ein drittes Element, das synodale, dagegen findet sich nur — und zwar wieder in verschiedener Stärke — in den Prüfungskommissionen der altpreussischen, der hannoversch-reformierten Landeskirche und in der Kommission für die zweite Prüfung des Konsistorialbezirks Wiesbaden. Die Zahl der Kommissionsmitglieder ist nur vereinzelt eine geschlossene; mindestens muß die Kommission einschließlich des Vorsitzenden drei Mitglieder zählen, gewöhnlich hat sie jedoch mehr, bis zu neun und zehn.<sup>1)</sup> Die Ausgaben für die Prüfungskommissionen werden

1) Im einzelnen ist positiv folgende Zusammensetzung der Prüfungskommissionen vorgeschrieben: a) In der altpreussischen Landeskirche bestehen sie α) aus den geistlichen Mitgliedern des Konf. Zu diesen gehört in Altpreußen auch der Mil.-Oberpfarrer, also ist auch er Mitglied der Prüfungskommission (vgl. Verhdlgn. Gen.Syn. 1897 S. 524). Die Annahme, daß er als solches nur mit Erlaubnis der militärischen Behörde fungieren dürfe, ist ebenso willkürlich wie die, daß der Feldpropst ihm die Teilnahme an den Prüfungen untersagen dürfe, wenn ihn diese zu sehr in Anspruch nimmt (das. S. 526f.). Den Mil.-Oberpfarrern ist in ihrer Eigenschaft als landeskirchlichen Beamten (s. Vd. I S. 287) durch das R.G. betr. Anstellungsfähigkeit eine Verpflichtung auferlegt, und diese haben sie unbedingt zu erfüllen. Daß darunter ihre hauptamtliche Tätigkeit leiden kann, ist rechtlich irrelevant und lediglich eine Folge ihrer dualistischen Stellung. β) den Delegierten der Prov.Syn. (vgl. Vd. I S. 419<sup>4</sup>); γ) den vom D.R. dazu berufenen Professoren. Eine bestimmte Zahl ist nicht angegeben; es steht daher im Ermessen des D.R., ob er einen oder mehrere Professoren in die einzelne Kommission berufen will. C.D. v. 19. Juni 1899. Bei dringendem Bedürfnis können zur Prüfung einzelner Gebiete, z. B. der Pädagogik oder der Hymnologie, noch andere Sachverständige hinzugezogen werden. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Konf.; naturgemäß fällt er dem Gen.Sup. zu (vgl. Verhdlgn. der Gen.Syn. 1897 S. 522, 524, 525, 616. Etwas abweichende Einrichtungen bestehen auf historischer Grundlage in den Provinzen Ostpreußen und Sachsen, über sie: Begr. zu § 2 des Entw. des R.G., Verhdlgn. Gen.Syn. 1897 S. 516, 526. b) Von den Prüfungskommissionen für den Konf.Bez. Kiel besteht die für die erste Prüfung in der Regel α) aus den beiden Gen.Sup., die halbjährlich in der Geschäftsleitung

unter den sächlichen Kosten der Konsistorien verrechnet und von den Landeskirchen getragen.<sup>1)</sup>

2. Die erste Prüfung setzt voraus, daß der Prüfling auf einem deutschen humanistischen<sup>2)</sup> Gymnasium das Reisezeugnis erworben<sup>3)</sup> und dann mindestens sechs Semester<sup>4)</sup> auf einer deutschen<sup>5)</sup> Universität ordnungs-

wecheln β) den übrigen geistlichen Mitgliedern des Konf. γ) zwei Mitgliedern der theol. Fakultät zu Kiel, die für jeden Prüfungstermin vom Konf. Präj. berufen werden δ) zwei schlesw.-holst. Geistlichen, die auf Vorschlag des Konf. vom Min. d. g. U. auf 5 Jahre ernannt werden. Die Kommission für die zweite Prüfung besteht nur aus den unter α u. β genannten Mitgliedern der ersten und soll 5 Mitglieder zählen. In den Sitzungen beider Kommissionen kann der Konf. Präj. mit Stimmrecht teilnehmen und hat dann den Vorsitz. Über weitere kasuistische Bestimmungen vgl. die Konf. Bef. v. 28. Okt. 1898 §§ 1, 2, 11, 16, 29. c) In dem Konf. Bez. Wiesbaden besteht die Kommission für die erste Prüfung aus den beiden Professoren des Seminars zu Herborn und einem geistlichen Mitgliede des Konf. als Vorsitzenden, die für die zweite Prüfung unter dem Voritze des Gen. Sup. aus den geistlichen Mitgliedern des Konf., einem vom Seminar zu Herborn oder einer preuß. Universität zuzuziehenden Professor der Theologie und drei von der Bez. Syn. zu wählenden geistlichen Mitgliedern derselben. d) In dem Konf. Bez. Kassel wird nur für das Anstellungseramen eine besondere Prüfungskommission gebildet (s. oben S. 50<sup>2)</sup>), und zwar aus den geistlichen Mitgliedern des Konf. und einem vom Min. d. g. U. berufenen theol. Professor aus Marburg. e) In Hannover werden zur Prüfung der lutherischen Kandidaten jährlich zwei Kommissionen gebildet. In der Kommission für die erste Prüfung muß sich wenigstens ein Mitglied der theol. Fakultät zu Göttingen befinden, das vom Min. d. g. U. nach Anhörung des L. Konf. bestimmt wird; die übrigen Mitglieder dieser, sowie alle Mitglieder der Kommission für die zweite Prüfung werden vom L. Konf. mit Genehmigung des Min. d. g. U. „vorzugsweise“ aus den geistlichen Räten des L. Konf. und der Prov. Konf. ernannt. Aus den so für jede Kommission ernannten Mitgliedern bestimmt dann der Präj. des L. Konf. für die verschiedenen Prüfungen bezw. Prüfungstermine den Vorsitzenden und die sonst Mitwirkenden, und zwar so, daß an jeder Prüfung mindestens 3 Mitglieder teilnehmen, unter denen sich bei der ersten Prüfung stets ein theol. Professor, bei der zweiten tünlichst ein Mitglied des Prov. Konf., dessen Bezirk der Kandidat angehört, zu befinden hat. Für die Prüfungen der reformierten Kandidaten wird nach KD. Hann. ref. K. § 73 Z. 2 eine Kommission aus 6 Mitgliedern gebildet, von denen 3 durch das Konf. zu Aurich mit Genehmigung des Min. d. g. U. (für ihre Lebens- oder Amtsdauer: Prot. der Gef. Syn. 1898 S. 14, 43) ernannt, 3 von der Gef. Syn. aus den ref. Geistlichen des Bezirks deputiert werden. f) Im Konf. Bez. Frankfurt besteht die Kommission für beide Prüfungen aus den geistlichen Mitgliedern des Konf., zu denen für die erste Prüfung noch theologische Professoren zuzuziehen sind. RG. betr. Anstellungsfähigkeit § 2; nach dem Wortlaut der Bestimmung ist anzunehmen, daß stets mehrere Professoren zugezogen werden müssen.

1) Eine Ausnahmestellung nehmen die Prüfungskommissionen zu Kiel und Halle (für die Provinz Sachsen, s. die vorangehende Anm. zu a, a. C.) ein, zu deren Kosten der Staat einen Beitrag leistet. Vgl. Staatshaushaltsetat Kap. 118 Tit. 2 und dazu Schwarz und Struß, Der Staatshaushalt und die Finanzen Preußens II, 1, Berlin 1900, S. 86.

2) Vgl. die Verhdlgn. der Gen. Syn. 1897 S. 512.

3) Dies wird auch staatlicherseits gefordert: StG. v. 11. Mai 1873 § 4.

4) Über Verlängerung des Universitätsstudiums haben auf der Gen. Syn. 1897 interessante Debatten stattgefunden. Die neuen RGesetze betr. Anstellungsfähigkeit haben es jedoch bei den hergebrachten 6 Semestern belassen und nur angeordnet, daß auf diese die Militärdienstzeit nicht mehr angerechnet werden darf.

5) Als deutsche Universität gilt nur eine Universität des Deutschen Reiches oder eines deutschen Bundesstaates, nicht also z. B. Dorpat oder Bern (M. G. v. 29. Juli 1873 Zentr. Bl. S. 521). An der Forderung, daß ein Teil dieser Semester (mindestens 3) auf einer preuß. (wenn auch außerhalb der altpreuß. Landeskirche belegenen) Universität studiert werden müssen, hält z. Z. nur noch die altpreuß. Landeskirche fest: RG. betr. Anstellungsfähigkeit § 3 und Begr. zu diesem § unter 2 c.

mäßig evangelische Theologie studiert hat; weist das Reisezeugnis des Theologie Studierenden jedoch nicht seine Reife in der Hebräischen Sprache nach, so hat er sich noch einer Nachprüfung im Hebräischen<sup>1)</sup> zu unterziehen und nach dieser das theologische Studium noch fünf oder (in Altpreußen) sechs<sup>2)</sup> Semester fortzusetzen. Ein Dispensationsrecht von der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist in verschiedenem Umfange den obersten Kirchenregimentsbehörden beigelegt.<sup>3)</sup> Der Besitz der preußischen Staats- oder der Reichsangehörigkeit ist für die Zulassung zur Prüfung nicht erforderlich,<sup>4)</sup> desgleichen nicht die Zugehörigkeit zu der Landeskirche, der die angegangene Prüfungskommission zugehört, sofern der Prüfling nur das Bekenntnis dieser Landeskirche teilt.

Die Meldung zur Prüfung, die regelmäßig zweimal im Jahr um Ostern und Michaelis abgehalten wird, erfolgt<sup>5)</sup> durch Einreichung eines Gesuchs, dem die vorgeschriebenen Nachweise beigelegt sind, bei dem Konsistorium.<sup>6)</sup> Dieses entscheidet dann über die Zulassung<sup>7)</sup> und über-

1) Diese Nachprüfung ist entweder bei dem Gymnasium, das das Reisezeugnis erteilt hat, oder vor der wissenschaftlichen Prüfungskommission einer preuß. Universität abzulegen. Den preuß. Universitäten ist gleichgestellt die Universität Straßburg (C. D. v. 26. Nov. 1889; M. E. v. 24. Okt. 1889 G. I 3608 II. II). Zur Ablegung der Prüfung an einer nichtpreuß. Universität bedarf es besonderen Dispenses, in Altpreußen seitens des D. K. R.: C. D. v. 8. August 1884 (R. G. Bl. S. 31), in der luth. K. Hannovers des L. Konf., (Vohmann II, S. 61<sup>3)</sup>), im übrigen des Min. d. g. A. Die Zuständigkeit der wissenschaftlichen Prüfungskommissionen ist geregelt durch M. E. v. 21. Juli 1899, der in allen R. G. Blättern bekannt gegeben ist, s. auch Giese S. 210, Chalybaeus S. 219.

2) Vgl. Begr. z. Entw. des altpreuß. R. G. betr. Anstellungsfähigkeit unter 2d und Verh. d. Gen. Syn. 1897 S. 513.

3) Vgl. die K. Gesetze betr. Anstellungsfähigkeit f. Altpreußen, Schlesw.-Holstein, Frankf., Hann. luth. K. § 3 a. E. u. Prüf. D. Hann. ref. K. § 6; von den Bestimmungen der Prüf. Ordngn. Wiesb. u. Kassel kann jebeifalls der Min. d. g. A. dispensieren. Erhält jemand Dispens von der Ablegung der Reifeprüfung auf einem deutschen Gymnasium oder von dem dreijährigen Studium auf einer deutschen Universität, so bedarf er zur Anstellung noch einer Dispensation des Min. d. g. A. nach § 4 St. G. v. 11. Mai 1873 i. Verb. m. Art. 3 Abs. 2 des St. G. v. 31. Mai 1882. Die Zulassung zur Prüfung hat das Vorhandensein dieses staatlichen Dispenses rechtlich nicht zur Voraussetzung, denn sie ist nicht durch die Anstellungsfähigkeit bedingt. Natürlich kann nichtsdestoweniger der D. K. R. bestimmen, daß nur solche zur Prüfung zugelassen werden sollen, die auch den staatlichen Dispens beibringen, deren demnachstiger Anstellung in der Kirche also nichts im Wege steht (Instr. v. 1. Juli 1899 S. 5 u. 7).

4) Begr. z. § 4 des Entw. des altpreuß. R. G. betr. Anstellungsfähigkeit; besondere Bestimmungen über die Zulassung Nichtreichsangehöriger enthalten die K. Gesetze für Schlesw.-Holst., Frankf., Hann. § 4.

5) Der Termin, bis zu dem die Meldung zur Prüfung zu erfolgen hat, ist für die einzelnen Landeskirchen verschieden normiert. S. Kayser a. a. D. S. 18<sup>1</sup>.

6) Ausgenommen im Konf. Bez. Kassel, wo die Meldung zur Prüfung an den Dekan der Fakultät, die zum Tentamen an den zuständigen Gen. Sup., und im Konf. Bez. Wiesbaden, wo sie an den ersten Professor des Seminars zu Herborn zu richten ist. Über die Zuständigkeit der vorgedehenen Konf. der altpreußischen Landeskirche vgl. altpreuß. R. G. betr. Anstellungsfähigkeit § 4 u. Instr. des D. K. R. v. 1. Juli 1899 unter IA 2, 3, 6, wonach hier die Meldungen auch nicht direkt, sondern durch den zuständigen Sup. einzureichen sind.

7) Die Zulassung ist stets zu verweigern, wenn der Bittsteller, ohne Dispens zu haben, die oben S. 52 bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllt, insbesondere

weist die zugelassenen Kandidaten der Prüfungskommission, von deren Vorsitzenden sie die Aufgaben zu den zu Hause anzufertigenden Prüfungsarbeiten erhalten<sup>1)</sup> und nach Einreichung dieser Arbeiten zur Prüfung selbst geladen werden. Diese zerfällt regelmäßig in eine schriftliche, die in der Anfertigung von Klausurarbeiten besteht, und eine mündliche, mit der eine Predigt- und Katechisationsprobe verbunden ist.<sup>2)</sup> Das Ergebnis der ganzen Prüfung, die in allen ihren Teilen den Zweck hat „zu ermitteln, ob der zu Prüfende durch das Studium auf der Universität diejenige theologische Bildung sich erworben hat und überhaupt diejenige äußere und innere Befähigung besitzt, welche seiner Zeit eine wirksame Ausübung des geistlichen Amtes erwarten lassen“ — wird von der Prüfungskommission im Wege kollegialischer Beschlußfassung festgestellt und dem Konsistorium mitgeteilt. Dieses eröffnet den Geprüften nach Maßgabe des Urteils der Prüfungskommission den Ausfall der Prüfung<sup>3)</sup> und erteilt denen, die sie bestanden haben, die Lizenz zu predigen;<sup>4)</sup> gleichzeitig werden diese in die Kandidatenliste des Konsistorialbezirks aufgenommen und erhalten damit den Titel: „Kandidat der Theologie“. Diejenigen, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können sie gewöhnlich<sup>5)</sup> nach Ablauf einer bestimmten Zeit noch ein Mal wiederholen.<sup>6)</sup>

3. Zwischen dem Bestehen der ersten und der Meldung zur zweiten Prüfung hat eine Zeit von ein bis zwei Jahren zu liegen,<sup>7)</sup> in der der Kandidat seine theoretischen Kenntnisse befestigen und vertiefen und sich

auch, wenn sein Universitätsstudium nicht als ein geordnetes angesehen werden kann; im übrigen kann sie verweigert werden nach Ermessen des Konf., denn es hat niemand einen Rechtsanspruch auf die Zulassung. Gegen die Veragung der Zulassung hat der Bittsteller die Beschwerde an die oberste Kirchenregimentsbehörde.

1) Sowohl über die Zahl dieser wie über die zu stellenden Thematata gelten in den einzelnen Landeskirchen verschiedene Bestimmungen, und ganz abgesehen wird von häuslichen Examensarbeiten im Konf. Bez. Wiesbaden. Vgl. Kayser a. a. D. S. 21 ff.

2) Vgl. die Details bei Kayser a. a. D. S. 23—26 u. die neuen Bekanntmachungen des Konf. zu Kiel v. 28. Okt. 1898 §§ 9 fg. Desgl. über Dispense von den schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen, die Lizentiaten der Theologie, ordinierten Missionsgeistlichen, Theologen aus außerdeutschen Kirchengemeinschaften u. s. w. erteilt werden können: Instr. des DKR. v. 1. Juli 1899 I A 9 u. die RG. betr. die Anstellungsfähigkeit für Schlesw.-Holst., Frankf., Hann. § 11.

3) Anders in den Konf. Bez. Kassel und Wiesbaden, wo hier ebenso wie bei der Meldung die Prüfungskommission direkt mit den Kandidaten verkehrt.

4) In dem Konf. Bez. Kassel muß die licentia concionandi nach bestandener Fakultätsprüfung noch besonders durch das vom Gen. Sup. abzunehmende kirchliche Tentamen erworben werden.

5) Nur die hann. Prüf. Ordngn. (§ 16) geben den Konf. das Recht, gleich bei der ersten Abweisung die Zulassung zu wiederholter Prüfung auszuschließen.

6) Auf ein einziges Mal beschränken die Wiederholung ausdrücklich die schlesw.-holst. (§ 14) und die hannov. (§ 15) Prüf. Ordngn., während in der Instr. des DKR. v. 1899 I A 8 ausdrücklich eine dritte Meldung als ausnahmsweise zulässig erwähnt wird.

7) 1 Jahr in dem Konf. Bez. Wiesbaden; 1½ Jahre in Schleswig-Holstein und Frankfurt; 2 Jahre in Altpreußen, Hannover und Kassel, jedoch kann hier vom DKR. bzw. L. Konf. bzw. Konf. ein Teil der Zeit erlassen werden.



auch besonders mit der Praxis des Amtes vertraut machen soll. Zur Leitung des Kandidaten in dieser Fortbildung sind zwei Einrichtungen bestimmt: Das Predigerseminar und das Lehrvikariat, von denen jenes, das mehr die theoretische Ausbildung fördert, seit lange den preussischen Landeskirchen bekannt,<sup>1)</sup> dies dagegen, das vorzüglich der Einführung in die Praxis dient, erst neuerdings ausgebildet ist. Dabei nehmen die Landeskirchen zu den beiden Vorbildungseinrichtungen eine verschiedene Stellung ein. Die Kirche des Konsistorialbezirks Wiesbaden läßt alle ihre Kandidaten durch das Predigerseminar gehen.<sup>2)</sup> Die Kirche des Konsistorialbezirks Kassel und ebenso die reformierte Kirche Hannovers<sup>3)</sup> hat bis jetzt keine der beiden Einrichtungen als eine notwendig von ihren Kandidaten durchzumachende Schule bezeichnet. Die Kirchen Altpreußens, Schleswig-Holsteins, Frankfurts und die lutherische Kirche Hannovers verpflichten ihre Kandidaten, entweder ein einjähriges Lehrvikariat durchzumachen oder ein Predigerseminar zu besuchen,<sup>4)</sup> sofern sie nicht hiervon besonders dispensiert werden.<sup>5)</sup> Welchen der beiden Bildungs-

1) Z. B. gibt es folge. Seminare: in der altpreussischen Landeskirche, in der man dem Ziel entgegenstrebt, in jeder Provinz eins zu erhalten: zu Wittenberg, Frauenburg (bei Steffin), Dombomalonta (Westpr.), Soest (Westf.), Naumburg a. Queiß (Schles.), Berlin (fog. Domkandidatenstift); in Schleswig-Holstein: zu Breez und Habersleben; Konj. Bez. Kassel: zu Hofgeismar; Wiesbaden: zu Herborn; Hannover: zu Vocum (Hospiz) und Grichsburg, beide nur für luth. Kandidaten. Weitere Nachweisungen über diese Seminare gibt Kayser a. a. D. S. 34 ff.; Nitzke a. a. D. S. 57; Müller-Schuster S. 111; über ihre Unterhaltung Schwarz und Struz a. a. D. S. 64 ff. Alle stehen unter Staatsaufsicht nach Maßgabe des StG. v. 11. Mai 1873 § 9. — Kein eigenes Predigerseminar hat die hannoversch. ref. und die Frankfurter K., die Kandidaten jener finden in Hofgeismar (siehe S. 105), die dieser in Hofgeismar und bes. in Herborn Aufnahme (Konj. S. v. 14. Febr. 1905 [RGBl. F. S. 22]; und über Vereinbarungen mit Wiesb.: Verhdln. der Wiesb. Syn. 1903 S. 11, 77, 188, 268).

2) Nach § 2 der Prül.-D. ist Prüfung pro licentia concionandi stets zugleich Aufnahmeprüfung für das Seminar.

3) Vgl. Kasseler Kand. D. § 4; Konj. E. Kurh. v. 9. März 1889 (RGBl. A. I S. 256).

4) und zwar in Altpreußen, Hannover und Frankfurt mindestens 1, in Schleswig-Holstein mindestens 1½ Jahr, jedoch sollen hier, sobald die erforderlichen Mittel vorhanden sind, die Kandidaten auch verpflichtet werden können, sich 1 Jahr im Lehrvikariat und 1 Jahr im Seminar auszubilden.

5) Das Dispenjationsrecht steht für Schleswig-Holstein dem Min. d. g. A., für die luth. K. Hannovers dem Konj. zu und ist gesetzlich nicht weiter normiert. (RG. § 6.) Für Altpreußen dagegen, wo nur eine Dispensation vom Vikariat in Frage kommt (vgl. die folge. Num.), sind die Voraussetzungen dieser im RG. § 9 genau bestimmt. Danach kann a) eine mindestens einjährige praktische Beschäftigung auf dem Gebiet des Unterrichts (zunächst ist gedacht an die Lehrtätigkeit an den öffentlichen höheren und Volksschulen, aber auch Dozententätigkeit an einer Universität, Tätigkeit an einer Privatschule oder als Privat-, insbes. Hauslehrer kann berücksichtigt werden, vgl. Begr. zu § 9 des Entw. des altpreuß. RG. betr. Anstellungsfähigkeit), oder im Dienst eines innerhalb der Landeskirche mit Korporationsrechten versehenen Vereins der äußeren oder inneren Mission in besonderen Fällen von den Konj. als teilweiser Ersatz für das Lehrvikariat behandelt und eine Verkürzung dieses bis höchstens auf ein halbes Jahr gewährt werden; vgl. ED. v. 19. Juni 1899 (Nitzke a. a. D. S. 43) unter f; b) langjährige Arbeit in solchem Dienst ausnahmsweise nach Befinden des DKA. auch als völliger Ersatz in Anrechnung gebracht werden, vgl. Verhdln. Gen.Syn. 1897 S. 581 ff. 586; c) ein Kandidat, der sich ½ Jahr im Lehrvikariat bewährt hat, vom Konj. in Notfällen unter Anrechnung

wege der Kandidat zu gehen hat, entscheidet in Schleswig-Holstein und Hannover das Konsistorium unter tunlichster Berücksichtigung etwaiger Wünsche des Kandidaten; in Altpreußen und Frankfurt ist obligatorisch nur das Lehrvikariat; vom Konsistorium ist hier jeder Kandidat einem Geistlichen einer Kirchengemeinde als Lehrvikar zu überweisen, und es ist den Kandidaten nur nachgelassen, an Stelle des Lehrvikariats einen Kursus im Predigerseminar zu absolvieren, was ihnen jedoch nach Lage der tatsächlichen Verhältnisse nur ausnahmsweise möglich sein wird.<sup>1)</sup>

Wo das obligatorische Lehrvikariat eingeführt ist, ist jeder an einer Kirchengemeinde angestellte Geistliche verpflichtet, die Leitung eines<sup>2)</sup> ihm überwiesenen Lehrvikars zu übernehmen, sofern er nicht zwingende Gründe zur Ablehnung dieser Aufgabe hat.<sup>3)</sup> In dem Lehrvikariat soll der Kandidat durch einen älteren erfahrenen Geistlichen mit den verschiedenen Zweigen pastoraler Arbeit vertraut gemacht werden. Daher hat der Geistliche bei seinem Konfirmanden-Unterricht, seinen Katechisationen und seinen Hausbesuchen seinem Lehrvikar zeitweise das Zuhören oder die Begleitung zu gestatten, ihm auch Gelegenheit zu geben, sich selbst in der Predigt, dem Abhalten der Liturgie, dem Jugendunterricht und der Seelsorge zu üben.<sup>4)</sup> Er hat ihn ferner tunlichst zu den Sitzungen der kirchlichen Gemeindeorgane zuzuziehen wie auch in die pfarramtlichen Schreib-

auf das Lehrvikariat als Präbikant bechäftigt werden. Diefen Bestimmungen find nachgebildet die des Frankfurter K<sup>o</sup>., nur daß dieses daneben dem Min. noch ein allgemeines Dispensationsrecht gibt. — Eine ausnahmsweise Verlegung der Ausbildung im Lehrvikariat hinter die zweite Prüfung sehen vor die K<sup>o</sup>. Altpreußens und Hannovers § 6 a. G.

1) Schon die geringe Zahl der in Altpreußen vorhandenen Predigerseminare muß dazu führen, daß nur ein kleiner Teil aller Kandidaten durch sie hindurch gehen kann. Dazu kommt aber noch, daß die Seminare hier in erster Linie als Fortbildungsstätten für Kandidaten, die die zweite Prüfung bereits bestanden haben, gelten und daher vom D<sup>o</sup>R. der Grundsatz anerkannt ist, daß, solange solche Kandidaten sich in hinreichender Zahl zum Eintritt in ein Predigerseminar bereit finden und zur Aufnahme in ein solches geeignet erscheinen, ihnen der Vorzug zu geben ist vor Kandidaten, die nur die erste Prüfung bestanden haben. E<sup>d</sup>. v. 19. Juni 1899 unter e.

2) Zur gleichzeitigen Übernahme mehrerer Lehrvikare besteht für keinen Geistlichen eine Verpflichtung. Will die Kirchenbehörde bei einem Geistlichen, der zur Anleitung der Kandidaten besonders geeignet erscheint, ein sog. Sammelvikariat (kleines Seminar) einrichten, was zulässig ist (Begr. zu § 6 des Entw. des preuß. K<sup>o</sup>. betr. Anstellungsfähigkeit; Verhdlgn. Gen.Syn. 1897 S. 561, 565, 570—72), so muß sie sich darüber mit dem betreffenden Geistlichen vereinbaren.

3) Darüber, ob die vorgebrachten Gründe die Ablehnung rechtfertigen, hat das Konf. zu entscheiden, das jedoch, auch wenn es diese Frage verneint, auf einen sich sträubenden Geistlichen regelmäßig keine Preffion zur Annahme des Lehrvikars ausüben wird, indem „das Lehrvikariat wesentlich nur da segensreichen Erfolg verspricht, wo die Übernahme der Leitung seitens der Geistlichen bereitetes Entgegenkommen findet“. Verhdlgn. Gen.Syn. 1897 S. 567, 1153.

4) Zu geistlichen Amtshandlungen, zu denen Kandidaten nach dem ersten Examen noch nicht zugelassen sind (zur Verwaltung der Sakramente, der Beichte, der Trauung und der Konfirmation: § 5 des altpreuß. K<sup>o</sup>. betr. Anstellungsfähigkeit), darf natürlich auch der Geistliche seinen Lehrvikar nicht heranziehen (Begr. zu § 6 des Entw. des Gef.).

arbeiten, die Verwaltung des Pfarrarchivs und die Geschäfte des Volksschulinspektors einzuführen, gleichzeitig soll er dem Lehrvikar jedoch auch Gelegenheit und Anleitung zur Förderung seiner theologischen Fortbildung bieten.<sup>1)</sup> Das Verhältnis des Geistlichen zu seinem Lehrvikar ist als ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis gedacht,<sup>2)</sup> bei dem alles von der persönlichen Einwirkung des Älteren auf den Jüngeren erwartet wird, dagegen nicht als ein Verhältnis der dienstlichen Über- und Unterordnung, weshalb denn auch dem Geistlichen keine disziplinarischen Befugnisse gegenüber dem Lehrvikar zustehen. Dieser Auffassung des Lehrvikariats entspricht es auch, daß dem Geistlichen neben der Leitung des Lehrvikars die „besondere Fürsorge“ für diesen übertragen, ihm vornehmlich zur Pflicht gemacht ist, dem ihm überwiesenen Lehrvikar auf Erfordern des Konsistoriums Wohnung und die notwendige Verpflegung gegen eine von der Aufsichtsbehörde festzusetzende Vergütung entweder selbst zu gewähren oder sonst zu beschaffen.<sup>3)</sup>

Überall ist den Kandidaten behufs ihrer Vorbildung für das Schulaufsichtsamt zur Pflicht gemacht, sich in der Zeit zwischen der ersten und zweiten Prüfung<sup>4)</sup> die nötigen Kenntnisse von dem Unterrichtsbetrieb in den Volksschulen anzueignen und zu diesem Ende besonders einen sechswöchentlichen Kursus an einem preussischen evangelischen Schullehrerseminar durchzumachen.<sup>5)</sup>

1) Sehr detaillierte Vorschriften über die Ausbildung im Lehrvikariat hat das Konf. zu Kiel in der Bef. v. 6. Mai 1899 (RWB. Ki. S. 43; Chalybaeus S. 227) gegeben.

2) Begr. zu § 6 des Entw. des altpreuß. RG. betr. Anstellungsfähigkeit; Verhdlgn. Gen.Syn. 1897 S. 565.

3) So das altpreuß. RG. betr. Anstellungsfähigkeit § 6. In erster Linie wird immer anzustreben sein, daß der Lehrvikar im Hause und in der Familie des mit seiner Leitung betrauten Geistlichen Aufnahme findet. Das dauernde Zusammenleben unter einem Dach läßt am ehesten das Entstehen innigerer Beziehungen von Person zu Person erhoffen, und nur durch die Aufnahme in dem Pfarrhause wird dem Kandidaten — worauf in der Gen.Syn. mit Recht besonderes Gewicht gelegt wurde (Verhdlgn. 1897 S. 565) — Gelegenheit gegeben, „zwischen den Examina das Leben in einem Pfarrhause kennen zu lernen und die Lust eines vorbildlichen Pfarrhauses ein Jahr lang zu atmen“. — Die Unterbringung des Kandidaten bei Dritten durch den Geistlichen muß die Ausnahme bleiben. Vgl. Begr. zu § 6 zit. CD. v. 19. Juni 1899 c. Hinsichtlich der dem Geistlichen für die Übernahme eines Lehrvikars zu gewährenden Vergütung s. Instr. des DKR. v. 1. Juli 1899 II u. CD. v. 11. Aug. 1899 (Rtze a. a. D. S. 49 f.).

4) Oder in Schleswig-Holstein nach ihrer Wahl auch erst nach der zweiten Prüfung, Konf. S. v. 12. März 1890 (s. flgde. Anm.) § 1.

5) Die näheren Bestimmungen hierüber sind für Altpreußen vom DKR. im Einvernehmen mit dem Min. d. g. A. als Vertreter der staatlichen Unterrichtsverwaltung im Erl. v. 15. Apr. 1889 (RWB. S. 24, Rtze a. a. D. S. 28 ff.) gegeben, für die anderen Landeskirchen mit Ermächtigung des Min. von den Konf. im Einvernehmen mit den Prov. Schulkollegien: Ord. des V. Konf. Hannover v. 7./31. März 1890 (RWB. H. S. 27), des Konf. zu Auriich v. 27. März 1890 (RWB. A S. 283, Wieje S. 217), des Konf. zu Kiel v. <sup>19. März</sup><sub>10. Apr.</sub> 1890 (RWB. Ki. S. 39, Chalybaeus S. 220), des Konf. zu Rassel u. Wiesbaden v. 3./10. Juli 1890 (RWB. Ka. S. 41); für den Konf. Bez. Wiesb. vgl. auch die Prüf.D. v. 7. Mai 1880 § 9. Befreit von diesem

4. Die Meldung zur zweiten Prüfung, die regelmäßig zweimal im Jahr, zu Ostern und Michaelis abgehalten wird,<sup>1)</sup> setzt voraus a) den Ablauf der oben S. 54 bezeichneten Frist seit dem ersten Examen<sup>2)</sup> b) die Absolvierung des Lehrvikariats, des Kurses am Predigerseminar und am Lehrerseminar, soweit das eine oder andere obligatorisch ist.<sup>3)</sup> Daß das erste Examen vor einer Prüfungskommission der Landeskirche abgelegt ist, in der der Kandidat sich zur zweiten Prüfung meldet, ist nicht notwendig. Gemäß Vereinbarung erkennen die deutschen Landeskirchen ihre Zeugnisse über die erste Prüfung in weitem Umfange wechselseitig an,<sup>4)</sup> und es können daher auch auswärts pro licentia concionandi geprüfte Kandidaten zur

Seminarkursus sind Kandidaten, welche a) eine der in der Prüf.-D. für Nektoren v. 15. Okt. 1872 vorgesehene Prüfungen bestanden oder b) nach dem ersten theol. Examen eine Lehrtätigkeit an einer preuß. öffentlichen Volks-, Bürger- oder Mittelschule mindestens 1 Jahr lang mit Erfolg geübt haben, oder c) die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden und das vorgeschriebene Probejahr an einer höheren Unterrichtsanstalt abgehalten haben, oder d) in einem Predigerseminar den dort eingerichteten pädagogischen und didaktischen Kursus durchgemacht haben oder Mitglieder des Konvikts beim Kloster U. F. Frauen zu Magdeburg (über dieses s. A.H. 14 S. 249) gewesen sind.

1) In der hannoversch-lutherischen K. viermal (außer zu den oben genannten Zeiten noch zu Johannis und Weihnachten), der Termin, bis zu welchem die Meldung zur Prüfung stattzufinden hat, ist in den Prüf.-Ordnng. verschieden normiert.

2) Andererseits soll aber die Meldung zum zweiten Examen nicht übermäßig verschleppt werden. Daher ist für die Landeskirchen Altpreußens, Hannovers, Schleswig-Holsteins bestimmt, daß sie innerhalb 4 Jahren nach dem Bestehen der ersten Prüfung zu erfolgen hat, und daß Kandidaten, die diese Frist, ohne Dispens erlangt zu haben, verstreichen lassen, aus der Kandidatenliste gestrichen werden können oder die venia concionandi ipso jure verlieren.

3) Dazu tritt noch nach der Prüf.-D. der hannoversch-reformierten K. § 5: Vollendung des 24. Lebensjahres, wovon landesherrlicher Dispens jedenfalls zulässig ist, und nach Konj. G. Kassel v. 25. Juni 1887 (RWB. Ka. S. 32) vorherige Ableistung der Militärflicht, wovon das Konj. dispensieren kann; letztere gilt übrigens auch sonst überall für wünschenswert.

4) Die Eisenacher Konferenz hat i. J. 1882 (RWB. S. 460 ff., 518 ff.) vorge schlagen, daß pro licentia concionandi in einer deutschen Landeskirche geprüfte Kandidaten der Regel nach in jeder anderen Landeskirche zum Amtsexamen zuzulassen seien, wenn sie die erste Prüfung nach absolvierter Gymnasialbildung und mindestens dreijährigem theologischen Universitätsstudium vor einer kollegialischen Prüfungsbehörde bestanden haben. Und die preußische Praxis hat demgemäß schon früher verfahren (vgl. Begr. zu § 13 des Entw. des altpreuß. RG. betr. Anstellungsfähigkeit), nur daß die eine preußische Landeskirche die in einer anderen preußischen Landeskirche abgelegte erste Prüfung auch dann anerkannte, wenn diese nicht vor einer kollegialisch zusammengesetzten Behörde stattgefunden hatte. Die neueste preußische Kirchengesetzgebung ist jedoch über die Wünsche der Eisenacher Konferenz noch weiter hinausgegangen: Das altpreußische RG. betr. Anstellungsfähigkeit sieht auch außerpreußischen Landeskirchen gegenüber von dem Erfordernis des kollegialen Charakters der Prüfungsbehörde wie auch von dem Nachweis der Gymnasialprüfung ab und verlangt § 12 für die Zulassung der in einer anderen deutschen Landeskirche pro facultate concionandi geprüften Kandidaten zum zweiten Examen in Altpreußen nur, daß sie vor ihrer ersten Prüfung ein mindestens dreijähriges theologisches Universitätsstudium absolviert haben. Die RG. betr. Anstellungsfähigkeit für Schleswig-Holstein, Hannover, Frankfurt aber lassen auch dies Erfordernis fallen und erklären schlechthin, daß „Kandidaten ev. luth. Bekenntnisses, welche die Reichsangehörigkeit besitzen und eine erste theologische Prüfung vor einer deutschen Prüfungsbehörde bestanden haben“, vom Konj. zur zweiten Prüfung zugelassen werden können; § 10 bzw. 11.

zweiten Prüfung zugelassen werden, nur müssen auch sie, sofern nicht die Voraussetzungen für ihre Zulassung besonders geregelt sind, was nur in Altpreußen geschehen ist,<sup>1)</sup> die Bedingungen erfüllen, an die die Landeskirche, in der sie sich zur Prüfung melden, die Zulassung ihrer eigenen Kandidaten knüpft, oder gleich diesen ministeriellen Dispens von jenen Bedingungen erlangt haben.<sup>2)</sup>

Die Meldung ist unter Beifügung der vorgeschriebenen Nachweise dem zuständigen Konsistorium<sup>3)</sup> einzureichen, das über die Zulassung entscheidet<sup>4)</sup> und die zugelassenen Kandidaten der Prüfungskommission überweist. Der Vorsitzende dieser gibt den Prüflingen die Aufgaben zu den zu Hause anzufertigenden Prüfungsarbeiten und ladet sie nach deren Einreichung zur eigentlichen Prüfung, die regelmäßig in dieselben Teile wie die erste Prüfung zerfällt.<sup>5)</sup> Der Zweck der Prüfung ist, festzustellen, ob die Kandidaten jetzt die erforderliche Reife zur Übernahme eines geistlichen Amtes besitzen; deshalb sollen nach der wissenschaftlichen Seite hin höhere Anforderungen an sie gestellt werden als im ersten Examen, besonders aber ist zu ermitteln, ob sie in praktischer Beziehung für Kirche und Schule das nötige Maß von Kenntniß, Urteil und Geschicklichkeit besitzen. Die Feststellung des

1) Hier können Kandidaten aus einer anderen deutschen Landeskirche, deren Zeugnisse nach dem in vorangehender Ann. Bemerkten anerkannt werden, von den Konj. zugelassen werden, auch wenn ihr Bildungsgang nicht dem in Altpreußen obligatorischen entspricht, sofern in ihm nur ein Ersatz für die Vorbereitung im Lehrvikariat und im Lehrerseminar gefunden werden kann; stets sind auswärtige Kandidaten vor ihrer Zulassung jedoch mindestens ein halbes Jahr hindurch als Lehrvikar in der altpreussischen Landeskirche zu beschäftigen (R.G. § 12 Abf. 1).

2) Es muß also ein nicht schlesw.-holst. Kandidat, der sich in Kiel zum Examen meldet, das im schlesw.-holst. R.G. betr. Anstellungsfähigkeit § 6 vorgeschriebene Lehrvikariat oder Predigerseminar absolviert haben, sofern er nicht davon durch den Min. dispensiert ist; wie § 11 das. es richtig ausdrückt, kann das Konj. einen solchen „unter Dispensation von der ersten Prüfung zur zweiten Prüfung“ zulassen, nicht aber ihn auch von den Voraussetzungen dispensieren, von deren Erfüllung das Gesetz die Zulassung schlesw.-holst. Kandidaten zu dieser Prüfung abhängig macht; dies bringt deutlich zum Ausdruck § 11 des Frft. R.G. betr. Anstellungsfähigkeit. Ebenso muß ein in Wiesbaden sich meldender Kandidat, der nicht dem Bezirk angehört, den zweijährigen Kursus im Herborner Seminar — über die Aufnahme nicht zum Bezirk gehöriger Kandidaten in dieses vgl. *Wilhelmi S. 258f.* — durchgemacht haben oder den Bestimmungen des § 9 der Wiesb. Prüf.D. genügen. Natürlich kann positiv auch etwas anderes vorgeschrieben sein, vgl. hann. R.G. betr. Anstellungsfähigkeit § 10 Abf. 1 a. E.

3) In Altpreußen durch Vermittelung des über den Kandidaten die Aufsicht führenden Sup. Instr. des D.R.N. v. 1. Juli 1899, I B 2, 6, 7.

4) Bei dieser Entscheidung ist zunächst auf das Vorhandensein der formellen Voraussetzungen bzw. der Dispensation von solchen zu halten. Es können aber auch Bedenken gegen die sittliche Führung und kirchliche Haltung des Kandidaten, die sich aus den nach einzelnen Prüf. Ordnngn. einzureichenden diesbezüglichen Attesten oder sonst ergeben, das Konj. zur Abweisung des Kandidaten veranlassen. Wegen die Abweisung findet die Beschwerde an die Zentralkirchenbehörde statt.

5) Vgl. die Detailvorschriften bei Kayser a. a. D. S. 502<sup>3</sup> u. 521<sup>2</sup>; über die Dispensierung solcher Kandidaten, die zwischen dem ersten und zweiten Examen das Lizentiatenexamen bestanden haben, von der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit vgl. Instr. des D.R.N. v. 1. Juli 1899 I B 10.

Prüfungsergebnisses und dessen Eröffnung erfolgt in der oben S. 54 angegebenen Weise. Die Kandidaten, die die Prüfung nicht bestanden haben, können sie regelmäßig noch einmal wiederholen.<sup>1)</sup> Die Kandidaten, die sie bestanden haben, werden in dem vom Konsistorium erteilten Zeugnis zum Empfange der Ordination und zur Bekleidung des geistlichen Amtes für fähig erklärt; jedoch erhält dieses Zeugnis nicht eher seine Kraft, als bis der Kandidat das zur Anstellung erforderliche Alter erreicht,<sup>2)</sup> seiner Militärpflicht genügt oder Befreiung von ihr nachgewiesen<sup>3)</sup> und, soweit dies überhaupt bis nach der zweiten Prüfung aufschiebbar war (oben S. 56<sup>5</sup>, 57<sup>4</sup>), dann aber nachgeholt werden muß, Lehrvikariat und Schullehrerseminar absolviert hat. Mit dem Bestehen der zweiten Prüfung ist der Titel: „Kandidat des Pfarramts“ verbunden.

VIII. Wer die im Vorangehenden unter I bis VII erörterten Voraussetzungen erfüllt, ist anstellungsfähig, und zwar nicht nur in der preussischen Landeskirche, in der er die zweite Prüfung abgelegt und das Befähigungszeugnis erworben hat, sondern — den erforderlichen Bekenntnisstand vorausgesetzt — auch in jeder anderen preussischen Landeskirche, nur daß er von dem Konsistorium dieser noch einem Kolloquium unterworfen werden kann,<sup>4)</sup> um festzustellen, ob er für den Dienst in dieser Landeskirche geeignet ist. Ebenso aber wie die preussischen Landeskirchen die von ihnen pro ministerio erteilten Zeugnisse wechselseitig anerkennen, erkennen sie auch das Amtsexamen der nichtpreussischen deutschen Landeskirchen an, und zwar die neupreussischen Landeskirchen schlechthin, ohne Rücksicht auf den vor diesem Examen liegenden Bildungsgang, die altpreussische Kirche unter der Voraussetzung, daß dieses Examen die zweite von dem Kandidaten bestandene theologische Prüfung ist. Und daher können auch in einer nichtpreussischen deutschen Landeskirche pro ministerio Geprüfte in den preussischen Landeskirchen ohne weiteres Examen — vorbehaltlich des vorerwähnten

1) Es gelten hier dieselben Grundsätze wie für die Wiederholung der ersten Prüfung; vgl. oben S. 54.

2) Sofern er nicht davon Dispens erhalten hat; s. oben S. 49<sup>2</sup>.

3) Der Umstand, daß ein Kandidat bei Ablegung der zweiten Prüfung seiner Militärpflicht noch nicht genügt hat oder noch nicht definitiv von ihr entbunden ist, bildet aus allgemeinen ev. Gesichtspunkten rechtlich kein Hindernis für dessen Ordination und Anstellung, ist auch nirgends gesetzlich zu einem solchen gemacht. Im Hinblick jedoch auf die Unzuträglichkeiten, die daraus entstehen können, daß ein im Amte stehender Geistlicher behufs Erfüllung seiner militärischen Dienstpflicht seiner Gem. ein ganzes Jahr entzogen wird, tragen die Kirchenregierungen Bedenken, solchen Personen ein Pfarramt zu übertragen, und nehmen daher in das Befähigungszeugnis einen entsprechenden Vorbehalt auf oder erteilen ihnen dieses überhaupt nicht vor Ableistung der Militärpflicht; vgl. Instr. des DRK. v. 1. Juli 99 I B 9; hann. luth. Prüf.D. § 27; hann. ref. Prüf.D. § 26; schlesw.-holst. Prüf.D. § 26.

4) So RG. betr. Anstellungsfähigkeit für Schlesw.-Holst., Freft. § 11, Hann. § 10 Abf. 2; Prüf.D. ref. R. Hann. § 10 Abf. 1 u. 2; anders RG. Altpreußen § 12 Abf. 2, u. GD. v. 19. Juni 1899 unter d (Nitzke a. a. D. S. 55), wonach dies Kolloquium stets abzuhalten ist.

Kolloquiums<sup>1)</sup> — angestellt werden.<sup>2)</sup> Und ebenso wie pro ministerio geprüfte Kandidaten einer anderen deutschen Landeskirche in den preussischen Landeskirchen ihre erste Anstellung erhalten können, können naturgemäß in diese auch in einer anderen deutschen Landeskirche bereits im Amte stehende Geistliche übernommen werden.<sup>3)</sup> Allein auch mit diesen Kandidaten und Geistlichen der verschiedenen deutschen Landeskirchen ist der Kreis der anstellbaren Personen noch nicht geschlossen. Die neuen Kirchengesetze über die Anstellungsfähigkeit erklären übereinstimmend<sup>4)</sup> weiter noch ordinierte Missionsgeistliche, die regelmäßig nicht den zum geistlichen Amte führenden Bildungsgang durchgemacht haben,<sup>5)</sup> für anstellbar und machen deren Anstellung nur davon abhängig, daß ihre Gewinnung für das geistliche Amt mit Rücksicht auf langjährige anerkannt tüchtige Leistungen im Missionsdienste im kirchlichen Interesse erwünscht erscheint und sie ihre Qualifikation zum Dienste in der Landeskirche durch ein mit Genehmigung der obersten Kirchenregimentsbehörde bei einem Konsistorium abgelegtes Kolloquium nachgewiesen haben. Desgleichen ermächtigt die Mehrzahl

1) Und zwar ist dieses hier nicht nur in Altpreußen, sondern auch in der reformirten K. Hannovers obligatorisch; vgl. hann. ref. Prüf.-D. § 10 Abs. 3 und im übrigen die Citate der vorstehenden Anm.

2) Und zwar, wie aus dem Vorgehenden sich ergibt, auch dann, wenn ihr Bildungsgang nicht dem von der anstellenden Landeskirche für ihre eigenen Kandidaten vorgeschriebenen entspricht. In den neupreussischen Landeskirchen kann wegen der unbeschränkten Anerkennung der außerpreussischen Amtsexamina sogar jemand ein geistliches Amt erhalten, der nur eine theologische Prüfung bestanden hat, wenn nämlich in seiner Heimatskirche die Befähigung zum geistlichen Amte schon durch das Bestehen einer Prüfung erlangt wird, was in Hamburg, Lübeck, Bremen, Elßaß-Lothringen der Fall ist. — Die Zulassung eines außerhalb der Landeskirche pro ministerio Geprüften zur Anstellung ist ganz in das Ermessen des Kons. gestellt, bei dessen Entscheidung es jedoch besonders ins Gewicht fallen wird, ob seitens der Kirchenbehörde des Gebietes, aus welchem der Kandidat stammt, die Reziprozität gewährleistet wird; vgl. die Begr. zu § 13 des Entw. des altpreuß. K.G. betr. Anstellungsfähigkeit I a. C.

3) Und zwar können auch nach Altpreußen Geistliche aus solchen Landeskirchen übernommen werden, in denen die Anstellung auf Grund eines Examens stattgefunden hat, während pro ministerio geprüfte Kandidaten aus diesen Landeskirchen in Altpreußen nicht ihre erste Anstellung erhalten können. Desgl. kann bei der Übernahme solcher Geistlichen auch in Altpreußen von dem sonst hier obligatorischen Kolloquium abgesehen werden, wenn das Kons. anderweitig über die Qualifikation des Betreffenden für den Dienst in der Landeskirche ausreichend unterrichtet ist. Vgl. altpreuß. K.G. betr. Anstellungsfähigkeit § 12 Abs. 2 u. 3.

4) K.G. betr. Anstellungsfähigkeit Altpreußen § 13; Schlesw.-Holst. u. Frfst. § 12; Hann. § 11.

5) Diese sog. Missionsgeistlichen sind in der Regel nur für den Dienst der äußeren Mission vorgebildet und ordiniert, nicht dagegen für die Übertragung eines geistlichen Amtes in der Landeskirche. Sie erhalten in der Regel ihre Vorbildung nicht auf Gymnasium und Universität, sondern auf einem Missionsseminar, demgemäß auch ihre Ordination nicht für den Dienst der Landeskirche erfolgen kann. Nichtsdestoweniger kann die Übertragung eines landeskirchlichen Amtes an einen verdienten Missionar dieser Art unter Umständen gerechtfertigt oder sogar wünschenswert erscheinen und hat besonders in Altpreußen auch schon vor dem K.G. betr. Anstellungsfähigkeit, das hier nur die bestehende Praxis sanktionieren will, häufiger stattgefunden; vgl. Begr. zu § 14 des Entw. des K.G. u. Verhblgn. Gen.Syn. 1897 S. 587 f.

dieser Gesetze die obersten Kirchenregimentsbehörden auch, Theologen aus nicht zu den deutschen Landeskirchen gehörigen evangelischen Kirchengemeinschaften<sup>1)</sup> sowie Theologen, welche aus einer nicht evangelischen Kirchengemeinschaft zum evangelischen Bekenntnis übergetreten sind, zur Anstellung zuzulassen,<sup>2)</sup> und fordert auch von diesen essentiell nur Ablegung eines Kolloquiums vor einem Konsistorium. Und auch da, wo es an gesetzlichen Bestimmungen über die Zulässigkeit der Anstellung solcher nirgends pro ministerio geprüfter Missionare und Theologen fehlt, scheint diese nicht ausgeschlossen, setzt nur stets formellen Dispens von dem vorgeschriebenen Bildungsgang voraus, der nur von demselben kirchlichen Organ erteilt werden kann, das die Normen über die Vorbildung erlassen hat, also z. B. für die hannoversch-reformierte Kirche nur von dem Landesherrn.

IX. Nur in zwei Fällen ist die Anstellung noch von der Erfüllung weiterer Voraussetzungen als der unter I—VII erörterten abhängig gemacht: 1. Ist seit Ablegung der zweiten Prüfung eine längere Zeit abgelaufen,<sup>3)</sup> ohne daß eine Anstellung des Kandidaten stattgefunden hat, oder ist ein im geistlichen Amte angestellt gewesener Geistlicher längere Zeit außer Amt gewesen, so muß in einzelnen Landeskirchen der Kandidat bezw. Geistliche sich vor seiner Anstellung auf Verlangen des Konsistoriums noch einem Kolloquium unterwerfen, in dem festgestellt wird, ob er gegenwärtig noch für den Dienst in der Landeskirche geeignet ist. 2. Zur Anstellung in einer Gemeinde mit nicht deutscher Kirchen- und Schulsprache bedarf es eines, nötigenfalls durch Ablegung einer Prüfung zu erbringenden, Nachweises über die genügende Beherrschung der Sprache, in der der Gottesdienst daselbst abgehalten wird.<sup>4)</sup>

1) Das sind a) innerhalb Deutschlands diejenigen ev. Kirchengemeinschaften, die, wenngleich sie keiner Landeskirche angehören, doch von den Landeskirchen als auf wahrhaft ev. christlichem Boden stehend angesehen werden, wie die Herrnhuter, Altlutheraner u. a.; vgl. Bd. I S. 191; b) außerhalb des Deutschen Reiches sämtliche ev. Kirchenverbände, mögen sie den Charakter als Landeskirche besitzen oder nicht, also besonders auch die in der Eisenacher Konferenz vertretene „Evangelische Kirche augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses“ Osterreich-Ungarns. Begr. zu § 13 des Entw. des altpreuß. KG. betr. Anstellungsfähigkeit II.

2) KG. betr. Anstellungsfähigkeit Altpreußen § 12 legt. Abf.; Preßt. § 12; Hann. § 11 (nennt noch weiter Dozenten der Theologie).

3) Die KGesetze betr. Anstellungsfähigkeit Altpreußen § 18; Schlesw.-Holst., Hann., Preßt. § 15) sagen bestimmt „mehr als 5 Jahre“.

4) In Betracht kommen namentlich die litthauische und polnische (Preußen u. Bojen), die wendische (Brandenburg u. Schlesien), die dänische (Nordschleswig) und (für einzelne Gembd. Ostfrieslands) die holländische Sprache. Bezüglich der dänischen Sprache wird der Befähigungsnachweis durch das Abgangszeugnis des Predigerseminars für Nordschleswig erbracht; vgl. die Vdg. v. 2. Juli 1864 (Vdg. Bl. f. Schlesw. S. 105); Reglement v. 25. Apr. 1870 (KGBl. Ki. S. 19). Im übrigen steht es im Ermessen der Kirchenregierungen, welche Behörde sie mit der eventuellen Prüfung und Ausstellung des Zeugnisses betrauen wollen.



## § 55.

## Die Rechtsstellung der Kandidaten.

I. Die Kandidaten der Theologie sind zu gewissen Funktionen befugt, die regelmäßig mit dem geistlichen Amte verbunden sind (s. oben S. 54, 56<sup>4</sup>), die Kandidaten des Pfarramts besitzen überdies die Qualifikation zum geistlichen Amte (s. oben S. 60), beide aber haben noch kein kirchliches Amt, sind nicht angestellt von der Kirche, sind nicht Kirchenbeamte. Nichtsdestoweniger unterstellt die Kirche sie einer besonderen Aufsicht und legt ihnen Pflichten gegenüber der Kirche auf, indem sie es im Interesse ihrer eigenen Entwicklung für notwendig hält, Leben und Tätigkeit derer, die später in ihren Dienst treten werden, von dem Zeitpunkte an zu kontrollieren, in dem sie den ersten Schritt zum Eintritt in den Dienst der Kirche tun.<sup>1)</sup> Daß die Kirche rechtlich befugt ist, diese Kandidaten in eine Quasi-Dienststellung zu sich zu bringen, kann nicht bezweifelt werden. Wie sie überhaupt die Voraussetzungen der Aufnahme in ihren Dienst normieren kann, kann sie auch erklären, daß sie nur solche Personen in diesen aufnimmt, die bereits vorher eine Zeitlang unter ihrer Aufsicht und Leitung gelebt haben, daß sie dagegen diejenigen, die sich dieser Aufsicht entziehen oder nicht bereit gewesen sind, ihr bestimmte Dienste zu leisten und sich im Dienste für die Kirche zu üben, aus dem Kreise derjenigen ausschließt, aus welchen sie ihre Diener nimmt, mögen sie auch im übrigen alle persönlichen Voraussetzungen für die Übernahme eines geistlichen Amtes erfüllen. Die Bestimmungen über diese Beaufsichtigung und Pflichtstellung der Kandidaten sind teils in den neuen Kirchengesetzen über die Anstellungsfähigkeit, teils in den von den Konsistorien erlassenen Kandidatenordnungen enthalten.<sup>2)</sup>

II. Die Aufsicht über die Kandidaten steht den Konsistorien<sup>3)</sup> zu, ihre spezielle Ausübung ist jedoch den Superintendenten (Metropoli-

1) Dieser Moment ist die Abolvierung des ersten Examens, mit dem denn auch die KGesetze betr. Anstellungsfähigkeit sowie die Kand.Ordngn. f. die ref. K. Hannovers (v. 7. Febr. 1887 [KGBl. A. I S. 149] § 3) u. den Konj. Bez. Kassel (v. 2. Juni 1890 [KGBl. Ka. S. 38] § 6) die Aufsicht beginnen lassen. Nur das Konj. zu Wiesbaden läßt die kirchl. Aufsicht bereits mit dem Verlassen der Universität beginnen (Best. über Beaufsichtigung der Kandidaten v. 17. Okt. 1896 [KGBl. W. S. 43] § 1), über die Bedenken gegen diesen früheren Zeitpunkt vgl. die Begr. des Entw. des altpreuß. KG. betr. Anstellungsfähigkeit (Verhdlgn. Gen. Syn. 1897 S. 1138), wo sich überhaupt eine eingehende Würdigung der Beaufsichtigung der Kandidaten findet.

2) Vgl. für Altpreußen KG. betr. Anstellungsfähigkeit §§ 14—17 u. dazu Instr. DKR. v. 1. Juli 1899 unter III (die alten provinziellen Kand.Ordngn. sind aufgehoben, s. Z. 14 u. Begr. z. KG. a. a. D. S. 1133); Schleswig-Holstein KG. §§ 13, 14 u. Kand.D. v. 20. März 1899 (KGBl. Ki. S. 49); hannoversch-luth. K. KG. §§ 12 bis 14 u. Kand.D. v. 25. Okt. 1872 (Vohmann II S. 76); Frankfurt KG. §§ 13, 14 u. Kand.D. v. 11. Aug. 1902 (KGBl. F. S. 69); Kassel, Wiesbaden, hannoversch-ref. K. die in vorangehender Anm. zit. Ordngn.

3) Über die Zuständigkeitsverhältnisse der Prov. Konj. in Altpreußen: KG. betr. Anstellungsfähigkeit § 14; in der hann. luth. K.: Kand.D. § 1.

tanen) übertragen,<sup>1)</sup> und zwar so, daß jeder Superintendent zuständig ist für die Kandidaten, die in seiner Diözese ihren Wohnsitz oder längeren Aufenthalt nehmen.<sup>2)</sup> Neben dieser laufenden Aufsicht der Superintendenten steht weiter eine Kontrolle der Generalsuperintendenten.<sup>3)</sup> Dagegen sind die Geistlichen nicht ordentlicher Weise an der Beaufsichtigung der Kandidaten beteiligt, können jedoch mit dieser bezüglich der in ihrer Pfarochie aufhaltenden Kandidaten durch die Aufsichtsbehörden besonders betraut werden. Durch den Eintritt in das Lehrvikariat wird das Aufsichtsrecht des örtlich zuständigen Superintendenten über den Kandidaten rechtlich nicht berührt; naturgemäß tritt der betreffende Kandidat unmittelbar unter die Aufsicht und Leitung des Geistlichen, dem er zugewiesen ist, jedoch gehen darum auf diesen nicht die dem Superintendenten als Aufsichtsinstanz beigelegten besonderen Rechtsbefugnisse über. Ebenso haben die Kandidaten, welche den Kursus im Schullehrerseminar absolvieren, in dem Superintendenten der Diözese, in der das Seminar liegt, ihre ordentliche kirchliche Aufsichtsinstanz, während sie gleichzeitig unmittelbar dem Seminardirektor unterstehen und dessen Anweisung zu befolgen haben.<sup>4)</sup> Über die in einem Predigerseminar befindlichen Kandidaten ist dagegen in mehreren Rechtsgebieten dem Direktor des Seminars die kirchliche Aufsicht und Disziplin übertragen.<sup>5)</sup>

III. Die Aufsicht über die Kandidaten muß begrifflich anders gartet sein als die über die Kirchenbeamten. Es gilt hier nicht darüber zu wachen, daß Beamte ihre Amtspflichten erfüllen und stets ein der Würde des Amtes entsprechendes Verhalten beobachten, sondern über Tätigkeit und Lebensstellung von Personen, die sich noch vorbereiten für das Amt, die

1) Über die Mitwirkung synodaler Organe Bd. I S. 402, 407. Im Konj. Bez. Frankfurt, in dem Sup. fehlen, wird natürlich auch die Spezialaufsicht vom Konj. geführt, welches eins seiner Mitglieder mit ihrer Übung beauftragt.

2) Für den Fall, daß ein Kandidat seinen Wohnsitz oder längeren Aufenthalt außerhalb der Landeskirche oder in der altpreuß. Landeskirche außerhalb des Bezirks des für ihn zuständigen Konj. nimmt, sind überall besondere Bestimmungen getroffen: Instr. DKK. §§ 7—10; Kand. D. hann. luth. K. § 3, ref. K. § 7; Schlesw.-Holst. § 12; Wiesb. § 2; Rassel § 10.

3) Sie sollen besonders bei den theologischen Prüfungen, den Visitationen und sonstigen Dienstreisen Gelegenheit nehmen, die wissenschaftliche Fortbildung und praktische Tätigkeit der Kandidaten zu beobachten und diese auf wahrgenommene Mängel hinzuweisen. Vgl. K. G. betr. Anstellungsfähigkeit Altpreußen § 14 Abs. 3, Hann. § 12 Abs. 3 u. die Bd. I S. 278<sup>5</sup> genannten Instr. v. 1829 Z. 6e, 1836 Z. 6f, 1887 Z. 3c, 1902 Z. 6e.

4) Vgl. § 3 des G. v. 15. Apr. 1889 u. der oben S. 57<sup>5</sup> zit. Konj. Erlasse.

5) So in dem schleswig-holsteinschen K. G. § 14 Abs. 3, welches ausdrücklich bestimmt, daß für die im Predigerseminar befindlichen Kandidaten an die Stelle des Propstes der Direktor des Seminars tritt, u. ebenso in der Kand. D. für die hannoversch-lutherische K. § 3 Abs. 2, u. dem Konj. G. Wiesbaden (oben S. 63<sup>1</sup>) § 2. Für Altpreußen dagegen muß angenommen werden, daß hier auch über die in einem Predigerseminar befindlichen Kandidaten der Sup. des Bezirkes die Aufsicht zu führen hat, da für sie etwas abweichendes von dem allgemeinen Grundsatz in dem K. G. betr. Anstellungsfähigkeit nicht bestimmt ist. Vgl. auch Instr. des DKK. v. 1. Juli 1899 III, 10.

noch nicht fertig sind und daher mehr durch erzieherische Einwirkung auf den richtigen Weg geführt, als wegen Verfehlungen bestraft werden sollen, was denn auch in den neuen Kirchengesetzen über die Anstellungsfähigkeit dadurch zum Ausdruck gebracht ist, daß sie stets von Beaufsichtigung „und Leitung“ der Kandidaten sprechen. Die erste Voraussetzung einer solchen leitenden Beaufsichtigung der Kandidaten ist die, daß die Aufsichtsinstanzen laufend über die Beschäftigung und Lebensverhältnisse des einzelnen orientiert sind. Daher sind die Superintendenten verpflichtet, mit den Kandidaten ihres Bezirkes dauernd eine persönliche Verbindung zu unterhalten<sup>1)</sup> und über sie dem Konsistorium zu berichten. Und die Kandidaten selbst haben dem Konsistorium jeden Wechsel des Wohnsitzes anzuzeigen, regelmäßig Studienberichte, wissenschaftliche Arbeiten, Predigten zc. einzureichen<sup>2)</sup> und besonders, wenn sie weder im Lehrvikariat noch im Seminar sich ausbilden, von jeder anderweit übernommenen Beschäftigung Kenntnis zu geben.<sup>3)</sup> Auf Grund des auf diese Weise gewonnenen Einblickes in die Beschäftigung und Lebensverhältnisse jedes einzelnen Kandidaten können und sollen die Aufsichtsbehörden dem einzelnen Weisungen erteilen, die er zu befolgen hat. Worauf diese Weisungen zu richten sind, darüber lassen sich naturgemäß keine erschöpfenden gesetzlichen Vorschriften geben, und die Gesetzgebung hat sich denn auch damit begnügt, nur einzelne solcher Aufforderungen und Anordnungen zu nennen, „die erfahrungsmäßig der regelmäßige Verlauf der Vorbereitung mit sich bringt“ und besonders geeignet sind, zu zeigen, wie die Kandidaten nach dem Willen des Gesetzgebers mit der Kirche in Zusammenhang gehalten und zu Diensten für die Kirche herangezogen werden sollen.<sup>4)</sup> Daß dabei die Aufsichtsbehörden

1) Vgl. z. B. Instr. des DKR. v. 1. Juli 1899 III, 2: „Die Superintendenten werden es sich angelegen sein lassen, mit den in ihrem Bezirke wohnenden Kandidaten in Verbindung zu bleiben, über ihre Berufsverhältnisse sich genau zu unterrichten, sie väterlich mit Rat und Anleitung zu versehen, die Gemeinschaft der Kandidaten untereinander zu fördern, ihnen, falls ihre Beschäftigung außerhalb des kirchlichen Lebens liegt, die Verpflichtung zur Vorbereitung auf das geistliche Amt in Erinnerung zu halten und zu diesem Zweck bestimmte Gelegenheiten darzubieten“. Ähnlich hann. luth. u. ref. Kand.-O. § 8, schlesw.-holst. Kand.-O. § 9.

2) Im einzelnen weichen die Vorschriften voneinander ab. Vgl. Instr. des DKR. III, 5, u. die verschiedenen Kand.-Ordngn.

3) KG. betr. Anstellungsfähigkeit für Altpreuß. § 9, Schlesw.-Holst., Preuß. § 13.

4) So bestimmt § 15 des altpreuß. KG. betr. Anstellungsfähigkeit: „Die Kandidaten sind verpflichtet: . . . insbesondere

1. auf Aufforderung des Superintendenten mindestens einmal jährlich vor ihm oder einem von ihm beauftragten Geistlichen zu predigen und zu catechisieren;
2. auf Aufforderung des Superintendenten an den Sitzungen der Kreisynode und der Pastoral Konferenzen als Gäste teilzunehmen, sowie an den Kandidatenkonferenzen sich zu beteiligen und die für letztere übertragenen Referate zu erledigen;
3. den seitens der kirchlichen Aufsichtsbehörden ihnen übertragenen geistlichen Verrichtungen und wissenschaftlichen Arbeiten sich zu unterziehen“.

Vgl. dazu die Begr. des Entw. des Entw. des KG. unter I a. C. u. unter II zu § 16. Ähnliche Bestimmungen enthalten die Kand.-Ordngn. der neupreuß. Landeskirchen.

von den Kandidaten sowohl etwas positives verlangen wie ihnen etwas untersagen können, ist selbstverständlich, denn auch die an den Kandidaten ergehende Aufforderung, von einem Tun abzulassen, ist für ihn eine Weisung. Wenn daher Kirchengesetze die Befugnis, den Kandidaten „die Fortsetzung einer Beschäftigung“ zu verbieten, den Konsistorien vorbehalten und dieses Verbot nur dann für zulässig erklären, wenn durch die Beschäftigung die Ausbildung für das geistliche Amt gefährdet erscheint,<sup>1)</sup> so ist das nicht so aufzufassen, als ob das Gesetz den Aufsichtsbehörden ein weiteres Untersagungsrecht nicht einräumen will,<sup>2)</sup> sondern es kann darin nur eine Beschränkung des prinzipiell allen Aufsichtsbehörden zustehenden Untersagungsrechtes gefunden werden, die darin ihren Grund hat, daß es sich hier um ein Verbot handelt, das für den Kandidaten von besonders tiefer Bedeutung sein kann.<sup>3)</sup>

III. Als aufsichtliche Maßregeln gegenüber Kandidaten, welche sich der Aufsicht nicht fügen, ihre Ausbildung vernachlässigen oder ein für einen künftigen Diener der Kirche unwürdiges Verhalten bezeigen, kennt die neue Kirchengesetzgebung Mahnung, Verweis und Entfernung aus dem Kandidatenstande. Die mildeste Maßregelung, die Erteilung einer Mahnung, steht allen Aufsichtsorganen,<sup>4)</sup> die nächst schwere, die Verhängung eines Verweises, nur dem Konsistorium zu. Beide setzen eine Anhörung des Kandidaten voraus, sind an keine bestimmte Form gebunden und sind anfechtbar mit der form- und fristlosen Beschwerde.<sup>5)</sup> Auch die Entfernung aus dem Kandidatenstande, die gleichfalls nur vom Konsistorium<sup>6)</sup> verfügt werden darf, setzt kein geordnetes Verfahren voraus, wie es in den Disziplinalgesetzen für die Entfernung aus dem Kirchen-

1) Im übrigen soll es aber nach der Begr. zu § 16 des Entw. des altpreuß. R.G. nicht darauf ankommen, „ob die Gefährdung der Ausbildung durch die Übernahme der Beschäftigung oder durch deren Fortsetzung als solche oder durch anderweite, außerhalb der Beschäftigung liegende Umstände bedingt wird, ob den Kandidaten an der Übernahme oder Fortsetzung der Beschäftigung oder sonst wie eine Schuld trifft oder nicht, oder ob er zur Übernahme oder Fortsetzung der Beschäftigung rechtsverbindlich sich verpflichtet hatte oder nicht“.

2) Als ob das Gesetz es z. B. nicht zuläßt, daß der Sup. einem Kandidaten die Fortführung einer anstößigen Lebensweise, den Besuch bestimmter Lokale, die Teilnahme an bestimmten Vergnügungen, die für einen demnächstigen Diener der K. nicht passend erscheint, zc. untersage.

3) So z. B., wenn er durch die fragliche Beschäftigung sich ganz oder größtenteils seinen Lebensunterhalt erwirbt.

4) D. h. dem Sup., dem Gen.Sup., dem Konj., dagegen nicht dem vikarleitenden Geistlichen, vgl. oben S. 57, 64; über die Vermahnung der im Predigerseminar befindlichen Kandidaten vgl. oben S. 64<sup>5)</sup>.

5) Die Beschwerde über eine Mahnung des Sup. geht an das Konj., die Beschwerde über eine Mahnung des Gen.Sup. oder über die Mahnung oder einen Verweis des Konj. an den D.K., in Schleswig-Holstein u. Frankfurt an den Min. d. g. A., in der hannoversch-lutherische K. an das K.Konj.

6) In Schleswig-Holstein nur unter Zugiehung des Syn.-Aussschusses; vgl. Bd. I S. 255 Z. 2.

amte vorgeschrieben ist. Indem es sich hier nicht wie beim Beamten um die Entziehung eines wohlervorbenen Rechtes handelt, hält der Gesetzgeber eine Anhörung des Kandidaten für eine hinreichende Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung und hat nur eine sachgemäße Nachprüfung der Entscheidung des Konsistoriums in diesem Fall dadurch besonders gesichert, daß er bestimmt, die Entscheidung müsse mit Gründen versehen sein und eine angemessene Frist setzen, innerhalb welcher sie, vom Tage der Zustellung ab gerechnet, mit der Beschwerde bei der höheren Kirchenregimentsbehörde anfechtbar ist. Rechtlich charakterisiert sich die Entfernung aus dem Kandidatenstande als eine Zurückziehung der dem Kandidaten vom Konsistorium ausgestellten Befähigungserklärung, die darin begründet ist, daß der Kandidat nicht die Voraussetzungen erfüllt, unter denen s. Zt. seine Qualifikation anerkannt wurde. Daher denn auch nach dem Gesetze die unmittelbare Folge der Entfernung aus dem Kandidatenstande nicht etwa nur der Ausschluß des Kandidaten vom zweiten Examen oder von der Anstellung, sondern „die Entziehung aller dem Kandidaten beigelegten Befugnisse zur Vornahme von Amtshandlungen“ ist. Die Wiederaufnahme eines aus dem Kandidatenstande entfernten Kandidaten durch das Konsistorium ist zulässig, erfordert jedoch die Genehmigung der höheren Kirchenregimentsbehörde, sie hat für den Kandidaten die Bedeutung einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Der so geordneten besonderen Aufsicht bleiben die Kandidaten unterstellt bis zu ihrer Anstellung im geistlichen Amte, mit der sie unter das Disziplinargesetz treten.<sup>1)</sup>

§ 56.

**Die Verleihung des geistlichen Amtes.  
Historisches und Allgemeines.**

I. Historisches. In der vorreformatorischen Zeit lag die Besetzung der Pfarrstellen in den Händen der Bischöfe, deren Kollation nur bei Patronaten durch das Präsentationsrecht der Patrone beschränkt war. Unter dem Gesichtspunkte des Patronats besaßen bisweilen auch die

1) Vgl. § 17 Abs. 1 des altpreuß. RG. u. die Begr. zu § 18 des Entw. Ist die Anstellung nur eine vorübergehende, so tritt der Kandidat auch nur für ihre Dauer unter das Diszipl.G., nach dem sich besonders seine etwa notwendig werdende vorzeitige Dienstenthebung richtet (altpreuß. Diszipl.G. § 48); nach Beendigung dieser Anstellung wird er wieder nach den speziell für die Kandidaten geltenden Grundsätzen beaufsichtigt. Daß ein solcher Kandidat ordiniert ist, kann nicht bewirken, daß er auch nach Beendigung der Anstellung dem Diszipl.G. unterstehen bleibt (wie die Begr. zu § 18 des Entw. d. altpreuß. RG. annimmt), denn die Beamten-Disziplin ruht auf der Anstellung, nicht aber auf der Ordination. Das hindert natürlich nicht, daß das Diszipl.G. bestimmen kann (z. B. altpreuß. § 46), daß nach seinen Formvorschriften zu verfahren ist, wenn einem solchen ordinierten nicht angestellten Kandidaten die aus der Ordination fließenden Rechte entzogen werden sollen.

Gemeinden ein Präsentationsrecht für ihre Pfarrstellen.<sup>1)</sup> Ohne daß die Voraussetzungen jenes gegeben waren, hatten sie ein freies Pfarrwahlrecht aber wohl nur in Ostfriesland, wo es sich unter besonderen historischen Verhältnissen entwickelt hatte,<sup>2)</sup> und in dem freien Dithmarschen, wo die Gemeinden es seit Anfang des 16. Jahrhunderts in Opposition gegen Willkürlichkeiten und Mißbräuche, die die geistliche Obrigkeit sich bei den Pfarrbesetzungen hatte zu schulden kommen lassen, in Anspruch nahmen und behaupteten.<sup>3)</sup> Den Reformatoren konnte dieser Rechtszustand nicht als der ideale erscheinen. Die von ihnen vertretene Idee der Gleichberechtigung aller Glieder in der Kirche mußte sie vielmehr dazu führen, die Gemeindevahl als den prinzipiell richtigen Modus der Amtsbesetzung anzuerkennen, was sie denn auch wiederholt getan haben.<sup>4)</sup> Allein die praktische Durchführung dieses Gedankens stieß überall auf Schwierigkeiten: den kirchlichen Gemeinden fehlte, abgesehen von den Städten, in denen sie sich mit der politischen Gemeinde deckten, jede Organisation, die Reformation aber konnte eine solche nicht herstellen, und in den Städten, wo sie vorhanden war, waren vielfach die herrschenden Klassen jeder Erweiterung des Einflusses der einzelnen Bürger auf die öffentlichen Angelegenheiten, wie sie das allgemeine Pfarrwahlrecht notwendig mit sich brachte, abgeneigt. Bald standen der freien Pfarrwahl aber auch andere die Reformation tragende Kreise, die Landesherren und die Gutsherrschaften, argwöhnisch gegenüber, seitdem die aufständischen Bauern sie unter ihre Forderungen aufgenommen hatten.<sup>5)</sup> Und endlich war sie überhaupt ausgeschlossen da, wo Patronate bestanden. Demzufolge haben die Reformatoren denn auch schon früh ihr ursprüngliches Petitum dahin modifiziert, daß nur ohne „Bemilligung der Gemeinde“ kein Pfarrer berufen werden solle, während sie die Berufung selbst den Landesherren und sonstigen weltlichen Obrigkeiten zuwies, die tatsächlich fast überall schon seit ihrem Übertritt zur

1) So die meisten Gemeinden in Nordfriesland und Eiderstedt, die sich ihre Kirchen selbst erbaut und das Recht hatten, zu den vakanten Pfarrstellen drei Priester zu präsentieren, von denen der Bischof dann einen ernannte, vgl. Lau, *Th., Gesch. der Einf. der Ref. in das Herzogt. Schleswig-Holstein*, Hambg. 1867, S. 49f., Peterßen a. a. D. (Bd. I S. 93<sup>3)</sup> S. 285.

2) Näheres darüber gibt Bartels im *Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst* 2c. zu Gmden VI, Heft 2 S. 53ff.

3) Vgl. Michelsen a. a. D. (i. Bd. I S. 95<sup>1)</sup> S. 13f.; Lau a. a. D.; Lühr i. d. *Ztschr.* XXII S. 359. Unrichtig ist die Behauptung Friedbergs S. 221, daß die dithmarsischen Gemdn. das Wahlrecht erst nach der Reformation ausüben hätten; auch Michelsen, auf den er sich beruft, bezugt gerade das Gegenteil.

4) Vgl. bes. die von Jacobson i. d. *dtschn. Ztschr. für christl. Wissenschaft* 1852 Nr. 11 zusammengestellten Zeugnisse. Verwirklicht sollte dieser Grundsatz in Hessen werden, wo er in die Homberger Reformation aufgenommen wurde, die dann jedoch nicht zur Vollziehung kam, vgl. Bd. I S. 111f.

5) Vgl. Richter *Gesch. d. R.-Verf.* S. 24 u. Richter=Dove *KN.* S. 711<sup>6)</sup>, woselbst weitere Literaturnachweise.

neuen Lehre die Pfarrstellen besetzten.<sup>1)</sup> Den rechtlichen Titel aber für diese Kompetenz der Landesherren fand man bald in ihrer angeblichen Succession in die bischöflichen Rechte, bald in dem Patronatsrechte, das ihnen in Folge unklarer Auffassung dieses Institutes über alle Kirchen ihres Landes beigelegt wurde,<sup>2)</sup> vgl. oben S. 3. Diese dem tatsächlich vorhandenen oder doch dem Erreichbaren angepaßten Wünsche der Reformatoren bildeten denn auch die Grundlage der regelmäßigen praktischen Gestaltung im 16. Jahrhundert, indem den Gemeinden regelmäßig die Befugnis beigelegt wurde, gegen den für sie vom Kirchenregiment in Aussicht genommenen Geistlichen aus bestimmten Gründen Einspruch zu erheben<sup>3)</sup> („votum negativum“ oder auch wenig passend „Vokationsrecht der Gemeinde“<sup>4)</sup> genannt). Nur selten gewannen die Gemeinden einen positiven Einfluß wie in Schleswig-Holstein, wo es üblich wurde,<sup>5)</sup> ihnen mehrere

1) Vgl. bej. das Schreiben Melanchthons v. 25. Okt. 1543 (Corp. Ref. V 210): „Sic nunc vocantur ministri in nostris ecclesiis vel per principes vel per senatum in rebus publicis. Et est pia et justa vocatio. Principes et senatores dupliciter habent jus vocandi: primum quia praesunt et vult Deus gubernatores curare ministerium evangelii, deinde quia sunt praecipua membra ecclesiae“ und dazu das Bedenken Melanchthons v. 3. 1536 (daf. III 184): „Zum anderen, daß in wahr, daß kein Mensch sich des öffentlichen Predigtamts ohne einen öffentlichen Beruf oder Vokation unterziehen soll, und dieser Beruf stehet vornehmlich bei der Oberkeit und Bewilligung der Kirchen desselbigen Orts, da einem zu predigen befohlen wird.“

2) Vgl. z. B. den libellus de abusibus emendandis (Corp. Ref. IV 544): Ceterum in eligendis pastoribus etsi jus patronis nollems adimi, tamen nec patroni praeficiant pastores, non prius commendatos aliquo testimonio ecclesiae, hoc est honestiorum hominum in eo coetu, cui commendatur pastor. Et liceat ecclesiis rejicere impios aut non idoneos, aut referre rem ad episcopos aut eos, qui loco episcoporum sustinent gubernationem ecclesiarum“ und das Bedenken Melanchthons im Corp. Ref. III 228: „Haec autem certa sunt, magistratus debere pios doctores suis populis praeficere, recte ordinare ecclesias, quae proprie ad suum dominium et jus patronatus pertinent.“

3) Vgl. z. B. aus den hier interessierenden Rechtsgebieten: die Landesordng. f. d. Herzogt. Preußen v. 1525 (Richter KD. I S. 33 Sp. 1); sächsische KD. v. 1580 (Zehling KD. I, 1 S. 380, 381); Magdeburger Bij.-Instr. v. 1562 (daf. I, 2 S. 408 Sp. 2), v. 1583 (daf. S. 421 Sp. 2); Halberstädter Bij.-Instr. v. 1588 (daf. S. 466/67), Heimerberger Bij. u. Konv. v. 1574, 1577 (daf. S. 294 3. 3), KD. v. 1582 (daf. S. 321 Sp. 2, f. auch S. 326 Sp. 1); Calenberger KD. (Eshardt I S. 112); für die franz.-u. die niederheinisch.-ref. K.: die Discipline ecclésiastique chap. I art. 4, Schlüsse der Synoden zu Wesel v. 1568 (Richter KD. II S. 311) u. Emden v. 1571 Art. 13 (daf. S. 340; hier ist das votum neg. als das Reguläre, die Gemeindevwahl als die zu bejeitigende Ausnahme bezeichnet). Vielfach wurde das gemeindliche Widerspruchsrecht auch ohne besondere gesetzliche Grundlage geübt und anerkannt, so besonders in Brandenburg (v. Mühlcr a. a. D. Bd I 14<sup>1)</sup> S. 175) und in einzelnen Städten, wie z. B. in Quedlinburg und Mühlhausen (Zehling KD. I, 2 S. 262, 383).

4) So besonders in der hannoverschen Rechtsprache vgl. Lohmann II S. 92; Echlegel KR. II S. 320 ff.

5) Allgemein vorgeschrieben ist dies beschränkte Gemeindevwahlrecht durch die KD. f. Schleswig-Holstein v. 1542 nämlich nicht. Diese ordnet nur für die Städte an, daß in ihnen, sofern kein Patronatsrecht entgegensteht, der Magistrat das Präsentations- und die Gem. das Wahlrecht haben soll, und stellt im übrigen den ganz allgemeinen Satz auf, daß „vor eine Kerken eines Deneris van noeben sijn würde . . . de des tho donde hebben, mit crem Braweste einen erwelen“

Kandidaten zur Auswahl zu präsentieren. Und erst recht blieb das freie Wahlrecht der Gemeinden eine Ausnahme, das außer in Ostfriesland und Dithmarschen, wo es sich forterhielt,<sup>1)</sup> nur noch in kleinen, diesen benachbarten Landschaften<sup>2)</sup> und in den schleswig-holsteinischen Städten<sup>3)</sup> der reguläre Besetzungsmodus wurde, im übrigen aber lediglich in vereinzeltten Gemeinden zur Anerkennung gelangte.<sup>4)</sup> Eine seltene Ausnahme bildeten

jollen. Wer das aber im einzelnen Falle zu tun hat, darüber läßt sie das bestehende Recht und Herkommen entscheiden, nach dem verschiedenlich die Gem. (oben S. 68<sup>1)</sup>, der Magistrat, ein Gutsherr, ein Kloster, der Bischof, der Landesherr berufen war (Petersen a. a. D.). Allerdings scheint dies beschränkte Wahlrecht der Gem. z. Z. des Erlasses der R.D. schon allgemein üblich gewesen zu sein: Da, wo die R.D. von der Pfarrbestellung in den Städten handelt (Richter R.D. S. 356 Sp. 2), hält sie es für selbstverständlich, daß die Gem. wählt, und ordnet nur das Präsentationsrecht des Magistrats besonders an — und später, wo sie sagt, daß die Edelleute den berufen sollen, „den de Gemene vorjamlinge begert hefft“ (dat. S. 357 Sp. 2), faßt sie diese Bestimmung so, als ob es nur gilt, den Gemdn. ein ihnen sonst zustehendes Recht auch bei den adligen Patronatsstellen zu sichern. In den landesherrlichen Erlassen des 17. u. 18. Jhdts. wird dann das „jus eligendi et nominandi“ immer wieder als ein den Gemdn. herkömmlich zustehendes Recht bezeichnet; i. auch Lühr a. a. D. S. 358, 36<sup>2)</sup>. — Außerhalb Schleswig-Holsteins findet sich diese Form der gemeindlichen Mitwirkung im 16. Jhd. nur vereinzelt, so z. B. bei den Erfurter Landpfarren (s. Sehting a. a. D. I, 2 S. 363) und in mehreren freien Städten, in denen der Rat im Besiz des Kirchenregiments war und den Bürgern präzentierte.

1) Vgl. oben S. 68 Bartels a. a. D. S. 58; Michelsen a. a. D. S. 15. Die Gemdn. Süderdithmarschens (vgl. Lühr a. a. D. S. 367 ff.) behielten das allgemeine Wahlrecht allerdings nur für die Diafonate, indem ihnen nach der politischen Teilung des Landes (Bd. I S. 96<sup>1)</sup> bezüglich der Pastorate nur das Recht zugestanden wurde, auf Präsentation des Gouverneurs und des Kirchenpropstes zu wählen (Konz. v. 22. Okt. 1678 C. C. Reg. Hols. II S. 784). Daß übrigens „die Pfarrwahlen der Süder-Dithmarschen keine Bestätigung des landesherrlichen Kirchenregiments“ bedurft haben, „auch nachdem dieselben dem holsteinischen Staat einverleibt worden waren“, was Friedberg S. 233 behauptet, ist unrichtig, wie ein Blick in das sich auch auf S.-D. beziehende Reskr. v. 17. Dez. 1736 (Galyhäus S. 246) lehrt, in dem es heißt, daß der „geschehene Wahlaktus“ schon bis dahin zur „allerhöchsten Confirmation einberichtet worden“. Nur in dem seine allgemeinen Wahlrechte dauernd währenden Norderdithmarschen wurde die landesherrliche Bestätigung der Pfarrwahlen nicht beansprucht und ist erst durch das Pfarrwahlgesetz v. 1880 eingeführt; s. Lühr a. a. D. S. 384, 387.

2) So im Lande Hadeln (Dannenberg: Neues Vaterland. Arch. 1831 I, S. 106 ff., 224 ff.); in Eiderstedt und Nordfriesland, wo die Gemdn. früher schon auf Grund von Patronatsrechten präzentiert hatten (oben S. 68<sup>1</sup>; Matthia, W., Chr., Beschreib. der R. Verf. in den Herzogt. Schlesw. u. Holst., Flensbg. 1778, I S. 84), sowie in kleinen benachbarten Gebieten (in der Vogtei Schwabstedt, auf Pellworm u. Nordstrand) und auf der Insel Fehmarn (Lühr a. a. D. S. 377, 380, 383).

3) Vgl. die Nachweisungen bei Lühr a. a. D. S. 371—76, 378 f.

4) Die Gemdn., die unter dem Kreuz lebten, wie besonders die rheinischen (vgl. Bd. I S. 52—56), sind dabei natürlich außer Betracht gelassen. Daß sie sich ihre Pfarrer selbst bestellten, entsprach nur den tatsächlichen Verhältnissen. Eine Wahl durch die ganze Gem. hat sich jedoch auch hier nur vereinzelt ausgebildet. In den reformierten Gemdn. besonders wurde nach den Beschlüssen der Synoden zu Befehl und Gmnden der Pfarrer gewöhnlich vom Presb. unter Gutheißern der Klasse oder benachbarten Prediger gewählt, und der Gem. nur ein Einspruchsrecht gegeben. Die Syn. zu Gmnden ließ ausdrücklich die Pfarrwahl durch die Gem.-Verf., wo sie hergebracht war, fortbestehen, mißbilligte jedoch grundsätzlich diese Einrichtung; vgl. oben S. 69<sup>3</sup> sowie v. Hoffmann a. a. D. (f. Bd. I S. 316<sup>2)</sup> S. 106 u. Jacobson R.R. S. 370 f.



aber auch die Gebiete, in denen den Gemeinden jeder Einfluß auf die Pfarrbesetzung dauernd versagt blieb.<sup>1)</sup>

Bei der Besetzung der Privatpatronatsstellen erhielten die Gemeinden gewöhnlich ein Einspruchsrecht gegen den vom Patron Präsentierten. Im übrigen sollte es nach der Absicht der Reformatoren wie der Landesherren bei dem vorreformatorischen Rechte bleiben, nur daß die Präsentation jetzt naturgemäß dem Landesherrn gegenüber zu erfolgen hatte. Die Patrone jedoch benutzten vielfach die ungeordneten Verhältnisse der Zeit, in der die Bischofsgewalt weggefallen, das landesherrliche Kirchenregiment aber noch nicht organisiert war, um ihre Befugnisse zu erweitern, sie präsentierten nicht nur, sondern sie vozierten förmlich die Geistlichen, oder sie verliehen gar die Stellen ohne landesherrliche Konfirmation. Und als dann das landesherrliche Kirchenregiment ordnend eingriff, erlangten sie von diesem auch in verschiedenen Rechtsgebieten das Zugeständnis eines Vokationsrechts,<sup>2)</sup> während es ganz vereinzelt dasteht, daß der Ritterschaft und den Prälaten Schleswig-Holsteins von der Landesherrschaft gestattet wurde, für ihre Patronatsstellen auch ohne landesherrliche Konfirmation zu vozieren.<sup>3)</sup>

Im 17. und 18. Jahrhundert haben diese Verhältnisse sich dann, was die Stellung der Gemeinden anlangt, vornehmlich zu deren Ungunsten verändert, indem sie in weiten Territorien wieder jedes Mitwirkungsrechts bei der Pfarrbesetzung verlustig gingen,<sup>4)</sup> während nur vereinzelte Fälle nachweisbar sind, in denen Gemeinden von neuem weitere Rechte als ein votum negativum eingeräumt wurden.<sup>5)</sup> Den Patronen dagegen blieben

1) So z. B. im Eichsfelde, Jacobson *KN.* S. 365.

2) So besonders in Brandenburg-Preußen vgl. unten S. 81 und Stachow a. a. D. [oben S. 14] S. 45, nicht dagegen z. B. in Hessen-Kassel, vgl. oben S. 33.

3) Matthia a. a. D. S. 91.

4) So z. B. in Heßen (Büff *KN.* S. 49, 287f.; Köhler *KN.* des Großherzogtums Heßen S. 193); in Hannover, bes. in den Konj. Bez. Stade und Osnaabrück (Vohmann II S. 93); in Ostpreußen (Jacobson *KN.* S. 365 f.); über den Rückgang der allgemeinen Wahlrechte in Schleswig-Holstein: Lübr a. a. D. bes. S. 375 ff. 382 f.

5) So wurde in dem Reich v. 14. Apr. 1648 (Bd. I S. 117<sup>2)</sup> den luth. Gemdn. Oberheßens und Schmalkaldens bei ihrem Übergange aus der darmstädtischen in die kasselsche Herrschaft als Privileg ein Nominationsrecht zugestanden, bestehend in der Befugnis, zwei Kandidaten zu wählen und dem Kirchenregiment (durch den Inspektor, in der Stadt Schmalkalden durch das geistl. Ministerium, den Stadtrat und die Kirchenältesten) vorzuschlagen, das dann jedoch in Oberheßen nur von der Stadt Frankenberg ausgeübt wurde (Büff *KN.* S. 308 ff.). Um dieselbe Zeit wurde in Niederheßen für die drei Pfarrstellen zu Hofgeismar ein Präsentationsrecht der Gemdn. anerkannt, und im folgdn. Jhdt. entwickelte sich ein solches auch in der luth. Gem. zu Kassel (Bach, Kirchenstatistik der ev. K. im Kurf. Heßen, Kassel 1835 S. 54 ff., 166). Weiter sind zu nennen die rheinischen K. Ordngn. v. 1662 (11) u. 1687 (5, 6, 7) i. Bd. I S. 58, in denen die Pfarrwahlrechte, welche die betreffenden Gemdn. früher unter dem Kreuz entwickelt und ausgeübt hatten, neu anerkannt und geregelt wurden. Auch wurde die Gemeinbewahl regelmäßig als

die Befugnisse, die ihnen die Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts zusprachen, nur daß sie dem erstarkten landesherrlichen Kirchenregiment nach und nach untergeordnet und auch tatsächlich auf die Ausübung der Kompetenzen beschränkt wurden, die ihnen rechtlich zustanden.<sup>1)</sup> In wesentlichen Punkten abweichend hat sich die Entwicklung nur in Schleswig-Holstein vollzogen. Es fällt auf, wie hier das Kirchenregiment mehr denn anderswo den Gemeinden einen Einfluß auf die Stellenbesetzung zu sichern suchte, ihnen besonders auch bei Patronatsstellen ein beschränktes Wahlrecht verschaffte und daher die Patrone verpflichtete, der Gemeinde bei jeder Vakanz eine Mehrzahl von Kandidaten zur Auswahl zu präsentieren,<sup>2)</sup> wie es weiter sich selbst eine besonders weit reichende Aufsicht und Kontrolle über alle Stellenbesetzungen zu verschaffen wußte, indem es den Grundsatz durchführte, daß überall da, wo eine Gemeindevahl auf Präsentation stattfand, und das waren jetzt bei weitem die meisten Stellen<sup>3)</sup> — schon für diese Präsentation die landesherrliche Konfirmation einzuholen war,<sup>4)</sup> wie es dann aber andererseits die adligen Patrone sich nicht völlig unterzuordnen vermochte, die im Holsteinischen bis in die Zeiten der preußischen Okkupation ihre Patronatsstellen ohne landesherrliche Konfirmation vergeben haben,<sup>5)</sup> wie endlich die Gemeinden aber auch hier die ihnen einmal ein-

Privileg den in Deutschland aufgenommenen französischen Flüchtlingsgemdn. eingeräumt, so in Frankfurt a. M. (Richter, Gesch. S. 178, v. Hoffmann a. a. D. S. 103.), Stadt Kassel (Bach a. a. D. S. 57), in den nass. Gemdn. Dornholzhaujen und Friedrichsdorf (Wilhelm S. 138), der wallonischen und holländischen Gem. zu Hanau (Bach a. a. D. S. 791 f.; Gutachten i. d. Ztschr. für Recht u. Politik der R. Heft 2 S. 164 ff.).

1) Vgl. oben S. 32.

2) Vgl. die schlesw.-holst. LandgerichtsD. v. 9. Apr. 1636 II. IV Tit. V u. Refkr. v. 2. Juli 1772, nach dem regelmäßig drei Subjekte zur Wahl präsentiert werden sollten, wenn solche aber auch nach gepflogener Korrespondenz mit dem Gen. Sup. nicht ausfindig zu machen waren, die Entscheidung der Kirchenregierung eingeholt werden sollte (Chalybaeus S. 233 f., 244, 245; Lühr a. a. D. S. 362).

3) Nur in Gemdn. der Unter des königlichen Anteils (oben Bd. I S. 97) fand Ernennung des Predigers durch den König ohne Wahl in weiterem Umfange statt. Matthia a. a. D. S. 83 f.; Lühr a. a. D. S. 376, 393.

4) Diese sog. „Konfirmation der Präsentation“ wurde zunächst durch schlesw. wie holst. Reskripte v. 16. Apr., 12. Nov., 17. Dez. 1736 (Chalybaeus S. 245 f.; Lühr a. a. D. S. 384 ff., 389; C. C. Reg. Hols. I S. 417, 420) für die Gemdn. angeordnet, in welchen die Wahl auf Präsentation der Kirchenvisitatoren, Magistrate oder Kirchspielsorgane stattfand, dann aber auch bei den adligen Patronatsgemdn. eingeführt: vgl. flgde. Anm.

5) In dem Herzogtum Holstein wurde durch Refkr. v. 27. Mai 1746 (C. C. Reg. Hols. I S. 420, vgl. auch Refkr. v. 13. Febr. 1747 das. S. 424) den Patronen der einem Unterkonf. unterstehenden adeligen Kirchen (gewöhnlich waren sie unmittelbar dem Oberkonf. unterstellt) und dann durch Min. Refkr. v. 4. Aug. 1854 (Chalybaeus S. 252) allen Patronen schlechthin (auch den in Norderdithmarischen), für die die Verpflichtung noch nicht bestand, zur Pflicht gemacht, für die beabsichtigte Präsentation an die Gem. die landesherrliche Konfirmation einzuholen. Eine Verpflichtung aber, dann auch für die Vakation die landesherrliche Konfirmation nachzusuchen, ist den adligen Patronen in Holstein in vorpreußischer Zeit nicht auferlegt worden. Anders in Schleswig, wo durch Refkr. v. 7. Juli 1856 (Chalybaeus S. 252) allen adligen Patronen aufgegeben wurde, sowohl für ihre Präsentationsvorschläge wie für die Wahlen und Bestellungen die königliche Konfirmation nachzusuchen.

geräumten Befugnisse nicht dauernd behaupten konnten, das beschränkte Wahlrecht vielmehr am Ausgange des 18. Jahrhunderts in weitem Umfange wieder in Verfall geraten war.<sup>1)</sup>)

Auch das Allgemeine Landrecht hat an der vorgefundenen Stellenbesetzung nichts geändert, es verweist zunächst ausdrücklich auf die besonderen Verfassungen jeder Provinz und jeden Ortes und will nur überall den Gemeinden das *votum negativum* eingeräumt wissen.<sup>2)</sup> Subsidiär<sup>3)</sup> stellt es dann allerdings den Satz auf, daß bei Kirchen, welche keinen Patron haben, der Regel nach die Gemeinde das Pfarrwahlrecht hat;<sup>4)</sup> allein dieser Satz konnte wenigstens in den östlichen Provinzen kaum zur Anwendung kommen, da hier fast alle Kirchen unter privatem oder landesherrlichem Patronat standen.

Erst im 19. Jahrhundert traten wichtige Veränderungen zu Gunsten der Gemeinden ein. Hand in Hand mit den auf ihre Reorganisation und Verfestigung gerichteten Bestrebungen ging eine lebhaftere Agitation für das Gemeindevahlrecht, deren Früchte dann teils schon in den neuen Gemeinde- und Synodalordnungen, teils in besonderen Gesetzen zu finden sind. Zuerst und gleichzeitig am weitesten kam den Gemeinden die rheinisch-westfälische *R.D.* entgegen, indem sie in § 4 allen, die keinen Patron hatten, schlechthin das Wahlrecht gab. Allein zur Realisierung dieses Wahlrechts ist es nie gekommen, indem das Kirchenregiment der es anordnenden Vorschrift der *R.D.* eine Auslegung gab, die es nur in beschränktem Umfange zur Geltung gelangen ließ.<sup>5)</sup> Später sind dann die rheinisch-westfälischen Gemeinden

1) Gal. Michelsen 20 f., 24.

2) *ALR.* II. 11 §§ 324, 325; das *votum negativum* wird dann nochmals besonders bei Patronatskirchen geregelt § 329 ff.

3) *Erk. des RGer.* v. 13. April 1896 (*Jur. Wochenschr.* S. 308).

4) *ALR.* II. 11 § 353. Die in den folgenden §§ 354—363, 365—369, 372, 373 gegebenen Vorschriften über die Ausübung des Wahlrechts der Gem. sind durch das *R.G.* v. 28. März 1892 (*R.G.Bl.* 115) beseitigt.

5) Schon durch *KabD.* v. 25. Sept. 1836 (bei Bluhme-Kahl S. 87) wurde der § 4 der *R.D.* dahin dekretiert, daß der König den Willen gehabt habe, durch diesen § „denjenigen Gemdn. die Berechtigung zur Wahl ihrer Geistlichen wieder beizulegen, welche sich vor dem Eintritte der Fremdherrschaft in unstreitigem Besitze derselben befunden haben“ — das sind lediglich die zu den früheren ref. u. luth. *Syn.-Verbdn.* von Jülich, Kleve, Berg und Mark gehörigen Gemdn. der heutigen *Reg. Bez.* Düsseldorf, Köln und Aachen; s. Lüttgert S. 325, 329 — nicht aber beabsichtigt habe, „das Wahlrecht auch solchen Gemdn. neu zu verleihen“, die „auch schon vor dem Eintritte der Fremdherrschaft das Recht nicht gehabt“ hatten. Dieser *KabD.* konnte nun allerdings, da sie nicht vorschriftsmäßig publiziert ist, nicht die Kraft beigelegt werden, die *R.D.* abzuändern — das wird allgemein in der Theorie (vgl. z. B. Bessel, über die Besetzung der ev. Pfarrämter in den *Reg. Bez.* von Trier u. Koblenz i. d. *Monatsschr.* für die ev. K. der Rheinprovinz und Westfalens 1843 Heft 2 S. 63 ff.; Meß, Prüfung usw. da 1846 Heft 8 S. 49 ff.; Tophoff, Das freie Pfarrwahlrecht der ev. Gemdn. in den preuß. Prov. Rheinland und Westfalen i. d. *Ztschr.* XII S. 171) wie auch vom *Ov.-Trib.* im *Erk.* v. 25. Jan. 1873 (da 1. S. 177 ff.: *Striethorst Arch.* LXXXVIII S. 37) angenommen; gegen Lüttgert S. 325<sup>4</sup> ist aber zu bemerken, daß es 1836 schon eine bestimmte Form für die Publikation (gl. *Vdgn.* gab (vgl. die *Vdg.* vom 14. Okt. 1810 [*GS.* S. 1811] § 1) und daß, wenn es auch eine solche noch nicht gegeben hätte, doch irgend eine Publikation notwendig gewesen wäre —.

hinsichtlich des Pfarrwahlrechts von der Kirchenregierung den Gemeinden der östlichen Provinzen gleichgestellt worden.<sup>1)</sup> Diese aber besaßen seit 1873<sup>2)</sup> das sog. alternierende Wahlrecht, welches 1870 in der hannoversch-lutherischen Kirche zuerst eingeführt<sup>3)</sup> und dann die Form geworden ist, in der die patronatsfreien Gemeinden, welche nicht von früher her weitergehende Rechte besitzen, in allen preussischen Landeskirchen, mit Ausnahme der Kirche des Konsistorialbezirks Cassel, wo eine Erweiterung der Gemeinderechte bisher überhaupt nicht stattgefunden hat, an der Pfarrbesetzung beteiligt worden sind.<sup>4)</sup> Dasselbe giebt den gedachten Gemeinden das Recht, ein um das andere Mal zu denjenigen Pfarrstellen zu wählen, die früher stets zur freien landesherrlichen Kollation standen, sodaß diese jetzt abwechselnd einmal frei vom Kirchenregiment, einmal durch Gemeindevwahl besetzt werden — ein Modus der Pfarrbesetzung, durch den die Frage, wie den Gemeinden eine allgemeine Beteiligung bei der Anstellung ihrer Pfarrer gewährt werden konnte, zweifellos willkürlich gelöst ist, der jedoch anderen in Vorschlag gebrachten, auf einem einheitlichen Prinzipie beruhenden Besetzungsarten deshalb vorgezogen wurde, weil er die freie kirchenregimentliche Besetzung, auf die man nicht glaubte völlig verzichten zu können, in erheblichem Umfange bestehen läßt.<sup>5)</sup>

II. Im Anschluß an diese historische Übersicht lassen sich über die gegenwärtige Besetzung der Pfarrstellen zunächst folgende all-

---

Nichtsdestoweniger hat die Praxis der Kirchenregimentsbehörden sich in der Folgezeit an diese Kab.D. gehalten und sich dadurch in einen offenen Widerspruch zu den klaren Bestimmungen der K.D. gesetzt. Die Ausführungen des Ob. Trib., welches hier aad. Anf. ist und a. a. D. nachweisen will, daß die Bestimmung des § 4 der K.D. in der Tat so zu verstehen sei, wie sie in der Kab.D. v. 1836 deklariert ist, sind sehr bedenklich und, soweit sie sich nicht auf die Bedeutung der Verf. Urf. beziehen, von Tophoff a. a. D. meist zutreffend widerlegt; ebenso Dove i. d. Ztschr. XII S. 153 Anm., Hinjchius S. 324<sup>43</sup>.

1) A.C. v. 28. Juli 1876 (R.GBl. S. 17; Hinjchius S. 318), jetzt bis auf No. 1 erjezt durch R.G. v. 15. März 1886 (R.GBl. S. 39; Goßner S. 273).

2) K.D. östl. Prov. § 32 Z. 2 und dazu Bdq. v. 2. Dez. 1874 (G.S. S. 355), an deren Stelle jetzt das in vorstehender Anm. zit. R.G. v. 1886 getreten ist. Betreffs des gleichen alternierenden Wahlrechts in den Bezirken der stolbergischen Mediatkonj.: A.C. v. 30. Dez. 1874 (G.S. 1875 S. 2).

3) R.G. v. 22. Dez. 1870 (G.S. 1871 S. 1; Lohmann II S. 109; das. S. 94 ff. auch über die Vorgeichte dieses Ges.), später abgeändert durch R.G. v. 5. Juli 1876 (G.S. 277), v. 28. Juni 1882 (das. 329), v. 18. Juni 1894 (das. 133, R.GBl. H S. 71) v. 7. Mai 1900 (G.S. S. 135, R.GBl. H S. 35) u. Dienstentf.G. v. 2. Juli 1898 § 28.

4) Vgl. zu den in den beiden vorangehenden Anm. zit. Gesetzen noch für die hannov. ref. K.: K.D. § 50; für die schlesw.-holst. K.: R.G. v. 25. Okt. 1880 (R.GBl. Kl. S. 91, Chalhbacens S. 254) § 3: für die K. des Konj. Bez. Wiesbaden: K.D. § 48. Naturgemäß erstreckt sich dieses Wahlrecht nicht auf diejenigen Pfarrstellen, mit denen ein kirchenregimentliches Amt dauernd verbunden ist, desgl. nach dem altpreuß. R.G. v. 1886 auch nicht auf Stellen, „welche mit einem anderen, nicht derselben Parochie oder Gesamtparochie angehörenden geistlichen Amt dauernd verbunden sind.“

5) Vgl. über die diesbezüglichen kirchenpolitischen Erwägungen besonders die Verhdlg. der 1. hann. luth. Landesynode, auch Lohmann II S. 96 u. Küttgerz S. 328 und unten S. 75/76<sup>44</sup>.

gemeine Rechtsätze aufstellen: 1. Abgesehen von vereinzelt Ausnahmen<sup>1)</sup> kann keine Pfarre ohne Mitwirkung des landesherrlichen Kirchenregiments besetzt werden. Dieses hat entweder das Recht, die Pfarrstelle frei zu besetzen, oder, wo ein Patronats- oder ein Wahlrecht der Gemeinde besteht, doch die Bestätigung des für die Stelle präsentierten oder gewählten Kandidaten. Zuständig zur Ausübung dieser Befugnisse sind die Konsistorien.<sup>2)</sup> 2. Gemeindewahlrechte gibt es z. Bt. in allen preussischen Landeskirchen, und zwar beruhen sie entweder auf einem Herkommen oder älteren Rechtstitel, sind dann sog. historische und kommen bei jeder Erledigung zur Ausübung, oder sie sind den Gemeinden erst durch die neue Kirchengesetzgebung beigelegt und berechtigen sie dann nur, bei jeder zweiten Erledigung ihrer Pfarrstelle zu wählen. In den Landeskirchen Altpreußens, Hannovers, Schleswig-Holsteins und des Konsistorialbezirks Wiesbaden bestehen beide Wahlrechte nebeneinander, und zwar so, daß alle patronatsfreien Gemeinden, die kein historisches oder allgemeines Wahlrecht besitzen, das alternierende haben.<sup>3)</sup> In den Konsistorial-

1) Dahin gehören 1. die Pfarrstellen der niederächsisch konföderierten Gemdn., welche ohne jede Mitwirkung des landesherrlichen Kirchenregiments durch Gemeindewahl nach § 36 der K.D. v. 1839 besetzt werden. Die zu hannoverscher Zeit auf Grund des Landes-Verf. G. v. 6. August 1840 § 72 als Ausfluß des allgemeinen „us circa sacra geforderte landesherrlichen Bestätigung dieser Pfarrwahlen (vgl. das Bd. I S. 137<sup>4</sup> zit. Refr. v. 1842) ist durch Art. 18 der preussischen Verf. Urk. beseitigt. Vgl. jedoch unten S. 77<sup>3</sup>; 2. die zu den Bezirken der drei stolbergischen Konj. (Bd. I S. 260 Z. 1) und des Stadtkonj. zu Stralsund gehörigen Pfarrstellen, bei deren Besetzung diese Mediatkonj. die sonst den landesherrlichen Konj. zustehenden Befugnisse ausüben; das Stadtkonj. zu Breslau hat dagegen mit der Pfarrbesetzung nichts zu tun; vgl. §§ 21, 26 des Bd. I S. 261<sup>1</sup> zit. Regl.

2) In der hann. luth. K. die Prov. Konj.; j. Bd. I S. 248 Z. 4 u. 5, 253, 257, 258. Der Landesherr selbst nimmt heute (über die früheren Verhältnisse s. v. Mühler, Gesch. d. ev. K. Verf. S. 361) nur noch vereinzelt an der Pfarrbesetzung teil, wo er bei Stellen landesherrlichen Patronats sich die Bestätigung besonders reserviert hat, wie z. B. bei den beiden Propststellen in Berlin. Jacobson K.N. S. 167.

3) Alle das alternierende Wahlrecht anordnenden KG. schreiben es nur vor für die „bestehenden“ Stellen, „die nach bisherigem Recht von der Kirchenregierung frei besetzt“ wurden, bestimmen also nicht ausdrücklich, daß dieses Wahlrecht auch bei der Besetzung neu (d. h. nach dem Inkrafttreten dieser Gesetzgebung) gegründeter nicht patronatlicher Stellen Platz greife. Mit Recht wird dies jedoch in Theorie (z. B. Vohmann II S. 111<sup>6</sup>) wie Praxis (so M.E. v. 31. Mai 1881 Chalybaeus S. 24) angenommen, denn der Gesetzgeber hat offensichtlich das Abwechseln von kirchenregimentlicher Berufung und Gemeindewahl als den Besetzungsmodus anerkennen wollen, der in Zukunft die Regel bilden soll. Natürlich kann dieser Besetzungsmodus nur bei solchen neuen Stellen zur Anwendung kommen, die, wenn sie vor dem ihn einführenden KG. errichtet wären der freien kirchenregimentlichen Besetzung unterfallen wären, denn er ist lediglich an Stelle der collatio libera getreten; also nicht bei Stellen, die in Gebieten errichtet werden, in denen herkömmlich das Gemeindewahlrecht die Regel bildet wie z. B. in den Reg. Bez. Aachen, Köln und Düsseldorf (s. oben S. 73<sup>5</sup> und über die dementsprechende Praxis: Lüttger S. 336) oder in Dithmarschen (oben S. 68, 70), denn der Gesetzgeber hat durch die Einführung des alternierenden Wahlrechts die hergebrachten Rechte der Gemdn. nicht beschränken, sondern erweitern wollen. Die Vereinbarung eines von dem hier nach gesetzlich eintretenden abweichenden Besetzungsmodus für eine neu zu gründende Stelle zwischen Gem. und Kirchenregierung erscheint zulässig und

bezirkten Frankfurt und Kassel dagegen gibt es nur historische Wahlrechte, und zwar besitzen solche in jenem alle, in diesem wie auch sonst nur vereinzelt Gemeinden.<sup>1)</sup> Stets historischen Ursprunges sind die Wahlrechte der Patronatsgemeinden; wahlberechtigt sind solche aber besonders in Schleswig-Holstein und in Ostpreußen, und zwar dort regelmäßig,<sup>2)</sup> hier in weiterem Umfange in Rheinland und Westfalen<sup>3)</sup> und vereinzelt noch im Gebiete des Allgemeinen Landrechts, welches den Patronatsgemeinden ein Wahlrecht beilegt, wenn es hergebracht oder der Patron ein Katholik ist;<sup>4)</sup> außerhalb dieser Gebiete finden sich nur noch vereinzelt Wahlrechte bei städtischen Patronatsstellen.<sup>5)</sup> Das Wahlrecht der patronatsfreien Gemeinden ist regelmäßig ein freies, nur die alternierend wahlberechtigten Gemeinden Schleswig-Holsteins sind auf eine Auswahl aus mehreren (drei) vom Konsistorium<sup>6)</sup> präferierten Kandidaten beschränkt; das Wahlrecht der Patronatsgemeinden dagegen ist

wird in der Praxis unter Zustimmung der Zentralinstanz (D.R., Min. d. g. A.) auch öfter getroffen. Jedoch dürfen solche Vereinbarungen naturgemäß den leitenden Gedanken des Gesetzgebers nicht widersprechen. Daher kann eine Gem. wohl auf ihr rechtlich zustehende weitergehende Befugnisse, nicht aber auf das alternierende Wahlrecht zu Gunsten des Konf. verzichten, indem der Gesetzgeber nicht nur im Interesse der Gemdn., sondern im allgemeinen kirchlichen Interesse angeordnet hat, daß die Gem., wo sie nicht weitere Rechte besitzt, ein um das andere Mal wählen soll, also in dem alternierenden Wahlrecht das Minimum der Beteiligung der Gem. an der Stellenbesetzung findet. (Richtig Lüttgert S. 341). Dagegen hat ein Verzicht der Kirchenregierung auf das alternierende Berufungsrecht hinsichtlich einer bestimmten neu zu errichtenden Stelle keine Bedenken, indem dadurch, daß die Kirchenregierung ausnahmsweise einer Gem. für eine neue Stelle das Wahlrecht in allen Fällen konzediert, die Erreichung des Zwecks, den der Gesetzgeber mit der Beibehaltung der *collatio libera* wenigstens für jeden zweiten Erledigungsfall verfolgt — man wolle damit u. a. der Kirchenregierung die Versorgung verdienter Militär- u. Instaltsgeistlicher im Zivildienst, die Unterbringung eine Zeitlang im Ausland tätig gewesener Geistlicher in der Landeskirche, die Veretzung von Geistlichen innerhalb dieser ermöglichten bezw. erleichtern —, im allgemeinen nicht gefährdet wird. Und die Praxis, in der eine solche Einräumung des Wahlrechts für alle Besetzungsfälle an die Gem., bes. bei der Errichtung von Stellen, deren Dotation ganz aus Gemeindemitteln beschafft wird, häufiger vorkommt (s. Chalhbæus a. a. D.), steht daher durchaus auf dem Boden des Rechts. Einen Anspruch auf Einräumung des Wahlrechts in allen Fällen hat eine an sich nur alternierend wahlberechtigte Gem. nach Lage der Gesetzgebung aber nie und kann daher von Gewährung desselben auch nicht die Errichtung und Dotierung einer neuen Stelle abhängig machen, zu der sie nach allgemeinen Grundsätzen verpflichtet ist. Vgl. Erf. des DVG. v. 14. Nov. 1885 (Entsch. XXVI S. 196), auch Lühr, Ztschr. XXII S. 392. — Streitigkeiten über den Bestand und den Umfang des Pfarrwahlrechts sind von den ordentlichen Zivilgerichten zu entscheiden; Erf. des Komp.-Ger. S. v. 14. Nov. 1891 (Stölzel, Rechtsprechung S. 239).

1) Diese sind aufgezählt oben S. 71<sup>5</sup>.

2) Vgl. oben S. 72 und die statistische Übersicht bei Chalhbæus S. 237 unter C, c u. d.

3) Vgl. Hellmar (oben S. 1<sup>1</sup>) S. 131, 133, 137, 140; Lüttgert S. 362<sup>3</sup>.

4) AER. II, 11 §§ 340, 342.

5) So z. B. in der Stadt Hannover (vgl. die Wahlordnung v. 25. Aug. 1874 bei Mathner, Statuten für die Stadt H., 1900, S. 124 ff.).

6) Nach gutachtlicher Vernehmung des Propst.-Syn.-Aussch., vgl. RG. v. 25. Okt. 1880 §§ 3 Abs. 2, 4; hier auch über den Fall, wenn drei geeignete Kandidaten nicht aufgestellt werden können.

naturgemäß stets ein beschränktes, indem es nur darin bestehen kann, daß die Gemeinde aus mehreren (gewöhnlich mindestens drei)<sup>1)</sup> ihr vom Patron vorgeschlagenen Kandidaten einen auswählt. 3. Wo die Gemeinde kein Wahlrecht hat, hat sie doch das votum negativum; nur in den Konsistorialbezirken Kassel und Wiesbaden und in einzelnen Teilen Altpreußens<sup>2)</sup> ist ihr auch diese Einwirkung auf die Pfarrbesetzung versagt. 4. Eine Mitwirkung des Staates findet bei der Besetzung der gewöhnlichen Pfarrstellen nur sehr vereinzelt statt.<sup>3)</sup> 5. Keine Anwendung finden die vorstehenden Grundsätze auf die Anstellung der Militär- und Anstaltsgeistlichen, auf die daher auch die Ausführungen der flgd. §§ sich nicht beziehen; über sie vgl. Bd. I S. 284<sup>2</sup> und in diesem Bde. oben S. 471.

## § 57.

## Fortsetzung.

## Das Verfahren bei der Stellenbesetzung im einzelnen.

I. In den Fällen der *collatio libera* hat das Kirchenregiment<sup>4)</sup> regelmäßig die freie Wahl unter allen persönlich anstellungsfähigen Per-

1) Vgl. bezügl. Schleswig-Holsteins die oben S. 72<sup>2</sup> zit. Refkr., deren Bestimmungen nach RG. v. 25. Okt. 1880 § 2 unverändert fortgelten (s. auch Chalvbaeus S. 255<sup>1)</sup>); bezügl. Altpreußens die Zitate der vorstehenden Num. 3 u. 4.

2) So im Eichsfelde (Hartmann, Prov.N. des Fürstent. S. § 289) und nach dem ostpreuß. Prov.N. Zuj. 177 auch in Ostpreußen, jedoch gewährt hier in der Prags das Konj. bei Stellen, die vom Kirchenregiment frei zu besetzen sind, den Gemeinden regelmäßig das Einspruchsrecht nach landrechtlichen Grundsätzen; Jacobson Rd. S. 366<sup>20</sup>.

3) Eine solche ist zwar im StG. v. 11. Mai 1873 §§ 15 im allgemeinen geregelt und besteht in einem Einspruchsrecht des ObPräs. gegen den Designierten. Dieses Einspruchsrecht findet jedoch nach § 28 des Ges. „in den Fällen keine Anwendung, in welchen die Anstellung durch Behörden erfolgt, deren Mitglieder sämtlich vom Könige ernannt werden“. Es ist also überall da ausgeschlossen, wo ein kgl. Konj. den Geistlichen anstellt, sei es im Wege der *collatio libera* oder durch Bestätigung der Gemeinewahl oder der patronatsseitigen Präsentation, und bleibt nur für die verschwindend wenigen Fälle bestehen, in denen die nicht vom Könige besetzten Mediatkonj. das Anstellungsrecht haben (vgl. Bd. I S. 260 f.), und für die Anstellung der Geistlichen der niederjächsisch konföderierten Gemdn., die ohne jede konsistoriale Mitwirkung erfolgt. Daß diese Gemdn. überhaupt unter das Ges. v. 1873 fallen, ist bereits Bd. I S. 171<sup>2</sup> festgestellt. Als ihre „geistlichen Oberen“, die nach § 15 zit. verpflichtet sind, den Kandidaten, dem das Amt übertragen werden soll, dem Ob.Präs. zu benennen, muß aber ihr Presbyterium angehen werden. Vgl. Hinckius, Die Preuß. Kirchengesetze v. 1873 S. 129<sup>1</sup>. — Aus der Natur der Sache ergibt sich eine staatliche Mitwirkung da, wo mit einer Pfarrstelle ein Schulamt dauernd verbunden ist; hier hat sich das Konj. mit der Regierung als der Schulbehörde über jede Besetzung zu verständigen. Lüttger S. 359.

4) Zuständig ist das Konj., s. oben S. 75<sup>2</sup>. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß in einzelnen Fällen die höhere Kirchenregimentsbehörde eine Besetzung an sich zieht. In Altpreußen war diese Möglichkeit schon durch Kab.D. v. 8. Okt. 1812 vorgesehen und daher den Konj. aufgegeben, von der Erledigung jeder Stelle mit mehr als 700 Mrk. Einkommen der vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen. Der DRN. aber hat diese Anzeigepflicht auf alle Stellen ohne Rücksicht auf das Einkommen ausgedehnt (GD. v. 15. Mai 1899 Nr. 3802) und übt die Befugnis unmittelbarer Stellenbesetzung bes. zu Gunsten der Militär- und Anstaltsgeistlichen, denen nach zehnjähriger Amtsführung Verjorgung durch eine gute Zivilpredigerstelle

sonen,<sup>1)</sup> es kann jedoch in den meisten Rechtsgebieten (vgl. oben S. 77 Z. 3) dem Berufenen die Anstellung erst erteilen, nachdem der Gemeinde in der unten S. 97 ff. näher bestimmten Weise Gelegenheit zur Geltendmachung ihres Einspruchsrechts gegeben ist.

II. Bei Patronatsstellen beginnt die Besetzung mit der patronatischen Präsentation. Diese ist überall an eine Frist<sup>2)</sup> gebunden und erfolgt

zugeichert ist (Mil.R.D. § 107 und betr. der Marinegeistlichen und der doppelten Anrechnung der Zeit des Seebienstes: Kab.D. v. 6. Febr. 1868 (M.H. 18 S. 122); Kab.D. v. 5. Dez. 1853 (M.M.BL. 54 S. 198)), wie der Geistlichen deutscher Geandtschaften und ausländischer der Landeskirche angehörender Gemödn. (Kab.D. v. 8. Dez. 1866), deren Versorgung im Inlande wünschenswert erscheint. Weitere Nachweise bei Ritzke S. 568 f., Lüttgert S. 358. Ähnliche Grundsätze sind auch in den anderen Landeskirchen anerkannt, s. z. B. Wilhelm S. 136. Synodale Organe beschränken oder beeinflussen die collatio libera der Konf. in verschiedenem Umfange in den Kon-Bez. Wiesbaden, Aurich (s. Bd. I S. 255 Z. 6) und Kiel (Schlesw.-holst. RG. v. 25. Okt. 1880 § 3).

1) Naturgemäß werden in erster Linie nur Kandidaten und Geistliche der betreffenden Landeskirche bezw. des betreffenden Bezirks berücksichtigt. Bei der ersten Anstellung der Kandidaten wird auf die Reihenfolge Rücksicht genommen, in der sie die zweite Prüfung bestanden haben; bei gleichzeitig Geprüften entscheidet die Qualifikation. Die Berufung bereits angestellter Geistlicher in besser dotierte Stellen erfolgt meist nach dem Dienstalter. In Ostpreußen wurden Ende des 18. Jhdts. die Pfarrstellen nach dem mit ihnen verbundenen Einkommen in Klassen geteilt und für jede Klasse wurde ein bestimmtes Dienstalter gefordert; vgl. Jacobson RR. S. 334 f. An diesem Prinzip ist hier auch festgehalten. Zuletzt hat für die östlichen Provinzen der AC. v. 2. Dez. 1874 (GE. S. 355) § 3 und für Rheinland und Westfalen der AC. v. 28. Juli 1876 (RGBl. 1876/77 S. 17) V bestimmt, „daß in Pfarrstellen, deren Jahreseinkommen, ausschließlich der Dienstwohnungsnutzung, 3600 Mk. übersteigt, nur Geistliche von mindestens 10 Dienstjahren und in Pfarrstellen, deren Jahreseinkommen, ausschließlich der Dienstwohnungsnutzung, 3400 Mk. übersteigt, nur solche von mindestens 15 Dienstjahren berufen werden dürfen“. Der AC. v. 1876 ist nun allerdings durch das RG. v. 15. März 1886 (§ 16) beseitigt, ohne daß dieses andere Bestimmungen an Stelle der hier in Betracht kommenden gesetzt hätte (das hat jedoch keine große praktische Bedeutung, indem es in den westlichen Provinzen nur 10 Pfarreien landesherrlichen Patronats mit mehr als 3600 Mk. gibt), der AC. v. 1874 dagegen steht noch in Kraft, indem das RG. nur die ihm angehängte Vdg. aufgehoben hat.

2) Die Frist, welche kalendermäßig berechnet wird, läuft nach kanonischem Recht von dem Tage ab, an welchem der Patron von der Erledigung der Stelle Kunde erhalten hat (Sinchius a. a. D. S. 46 ff.), nach dem AN. (II, 11 §§ 393, 394) dagegen und ebenso nach den ev. kirchlichen Rechtsquellen, die nicht einfach auf das kanonische Recht verweisen, regelmäßig von der Erledigung der Stelle ab. Sie beträgt nach dem Allgemeinen Landrecht II 11 § 393 6 Monate; provincieell ist sie jedoch anderweit festgesetzt für Ostpreußen (3 Monate: Prov.R. 178), Herzogt. Magdeburg (4 Monate: Kewitz, Prov.R. I S. 49), Rheinland und Westfalen (3 Monate u., sofern bei der Stelle ein Nachjahr stattfindet, 6 Monate: RD. § 58) — in Schleswig-Holstein 4 Monate „a dato mortis“ (Instr. f. d. Gen.Sup. v. 1739 § 24, Chalybaeus S. 163); in Lauenburg gilt jedoch nach RD. v. 1585 „die gebührliche Zeit“ (Ebhardt I S. 373), also, da nicht anders bestimmt ist, das kanonische Recht: 4 Monate für den weltlichen, 6 für den geistlichen Patron — im ehem. kurheffischen Gebiet 2 Monate (Büff RR. S. 305), in ständesherrlichen Bezirken jedoch 4 Monate (Alten „Kirchenpatronate“ des Konf. Kassell, nach der Lüneburger RD. v. 1643 Cap. 4 § 12 3 Monate — nach dem Ganderheimer Landtagsabschied v. 1601, I, (Ebhardt I S. 175), der im Calenbergischen gilt, 6 Monate „von der Zeit eingefallener vacans“, vgl. auch Schlegel RR. IV S. 351 f. — in Bremen-Verden 3 Monate (Rupert I S. 20) — im Hildesheimischen 3 Monate für den weltlichen, 6 für den geistlichen Patron, Resch v. 1643 (Ebhardt II S. 5). — in Ostfriesland, wo das AN. gilt, 6 Monate; Konf.C. v. 9. Febr. 1832 (Ulrichs I S. 147).



in der Weise, daß der Patron dem Konsistorium einen Kandidaten<sup>1)</sup> für die vakante Stelle in Vorschlag bringt. Ein hiervon abweichender Modus besteht nur in den oben S. 76 f. erwähnten Rechtsgebieten und Fällen, in denen der Patron der Gemeinde mehrere Kandidaten zur Auswahl vorzustellen und dann den von dieser gewählten dem Konsistorium zu präsentieren hat, sowie in den vereinzelt Gemeinden, in denen<sup>2)</sup> umgekehrt die Gemeinde dem Patron mehrere Personen designiert, aus denen dieser den zu Präsentierenden wählt.

Die rechtliche Bedeutung der Präsentation ist nicht überall die gleiche. In den meisten gemeinrechtlichen Gebieten werden herkömmlich die Grundsätze des kanonischen Rechts befolgt. Danach ist die Präsentation lediglich ein Vorschlag an die Kollationsbehörde,<sup>3)</sup> der an und für sich nur Rechtsbeziehungen zwischen dieser und dem Patron erzeugt. Der Präsentierte erlangt aus der Präsentation ein Recht erst, wenn er ihr beigetreten ist, d. h. sie vorher angenommen oder ihr nachträglich zugestimmt hat,<sup>4)</sup> und dieses Recht, welches von den Kanonisten als *jus ad rem* (auf das Amt) bezeichnet wird, besteht in dem Anspruche gegen den Kollator, die geschehene Präsentation vorschriftsmäßig zu behandeln. Zum Patron tritt der Präsentierte überhaupt nicht in rechtliche Beziehung, weshalb er auch kein Widerspruchsrecht gegen sog. Nachpräsentationen hat. Die Befugnis zu solchen ist dem Patron im kanonischen Recht als sog. *jus variandi* ausdrücklich beigelegt<sup>5)</sup> und besteht darin, daß er, solange der Kollator über die stattgehabte Präsentation nicht entschieden hat und die Präsentationsfrist nicht abgelaufen ist, noch weitere Kandidaten mit der Wirkung präsentieren kann, daß der Kollator unter allen Präsentierten die Auswahl hat. Sie ist wesentlich verschieden von dem selbstverständlich dem Patron zustehenden Recht, von vornherein statt eines mehrere Kandidaten dem Kirchenregiment zur Auswahl zu präsentieren. Denn

1) Der Patron kann jeden persönlich qualifizierten Kandidaten oder Geistlichen präsentieren und hat nicht wie das Kirchenregiment auf Dienstalter etc. (vgl. vorstehende Anm. 1) Rücksichten zu nehmen. Das kurheff. Min. Auschr. v. 29. Aug. 1827 (vgl. Büff §. 305<sup>6)</sup>), welches den Patronen verbietet, Ausländer (also jetzt Nichtpreußen) zu berufen, solange geeignete Inländer vorhanden sind, muß schon seit Einführung der Kab. D. v. 11. April 1845 betr. die Zulassung auswärtiger Theologen (vgl. A. H. 7 §. 10 u. 20 §. 338) in Kurheffen durch ME. v. 3. Dez. 1867 für antiquiert gelten.

2) Solche finden sich bes. in den westlichen Provinzen, wo dann wieder noch verschiedene Abwandlungen vorkommen (s. Hellmar a. a. D. S. 131 ff.—141 u. Sittgert S. 362<sup>7)</sup>), und in Schlessien (s. Mot. z. schles. Prov. R. S. 116 f.)

3) Die Präsentation kann mündlich wie schriftlich erfolgen. Regelmäßig geschieht sie in der ev. K. mittelst eines Schreibens an das Konj. Das Präsentations schreiben ist vom Patron selbst zu unterzeichnen; es wird regelmäßig direkt dem Konj. zugesendet, kann aber auch dem Präsentierten behufs Zustellung an das Konj. übergeben werden. Vgl. Hinjchius System III S. 45, Büff KR. S. 306, Schlegel KR. IV S. 351.

4) Vgl. Hinjchius a. a. D. S. 511—3.

5) Vgl. bef. c. 24 X de jure patronatus III, 28 u. dazu Hinjchius a. a. D. S. 48.

während hier begrifflich doch nur eine Präsentation vorliegt, kann das jus variandi nur durch mehrfache Präsentation ausgeübt werden und bedeutet daher stets eine Durchbrechung der allgemeinen Norm, daß der Patron durch die Vornahme der Präsentation sein Recht ausgeübt und absorbiert hat. Nichtsdestoweniger unterliegt es keinem Bedenken, dieses Variationsrecht dem Patron in der evangelischen Kirche auch ohne positive Anordnung einzuräumen, wo diese überhaupt an dem kanonischen Recht festgehalten hat,<sup>1)</sup> denn jede Nachpräsentation qualifiziert sich rechtlich, gleich der von vornherein kumulativen Präsentation, als ein Verzicht des Patrons auf Ausübung seines vollen Rechts zu Gunsten der freien kirchengerichtlichen Kollation, und ein Verzicht ist im Zweifel überall zulässig, wo durch ihn Rechte Dritter nicht verletzt werden.<sup>2)</sup> Dagegen kann der Patron nicht eine einmal geschehene Präsentation zu Gunsten eines anderen Kandidaten zurückziehen, indem darin eine Durchbrechung der eben erwähnten allgemeinen Norm liegen würde, die weder im kanonischen Recht positiv vorgesehen noch aus inneren Gründen wie die Nachpräsentation sich rechtfertigen läßt.<sup>3)</sup>

Wesentlich anders gestalten sich die hier in Frage stehenden Rechtsbeziehungen im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts<sup>4)</sup> und in den nassauischen Patronatsgemeinden.<sup>5)</sup> Hier hat die Präsentation

1) So auch Bülf. KR. S. 308; Friedberg S. 229f. In den schleswig-holsteinischen Patronatsgemdn., in denen der Patron schon zur Präsentation an die Gem. die Konfirmation einholen muß, kann von einer eigentlichen Nachpräsentation, die der Gem. gegenüber stattfinden müßte, überhaupt nicht die Rede sein. Denn sobald der Gem. die drei vom Kouf. konfirmierten Subjekte präsentiert sind, haben sowohl diese — wenn sie die Präsentation angenommen haben — wie die Gem. ein Recht darauf, daß unter diesen Dreien gewählt wird. Es kann keiner von diesen drei Kandidaten mehr durch einen andern ersetzt werden, es kann aber auch nicht ein vierter hinzupräsentiert werden, denn nach der Vdg. v. 1772 S. 72<sup>2</sup> sind regelmäßig nicht weniger, aber auch nicht mehr als drei Subjekte zu präsentieren.

2) Das ist hier aber nicht der Fall. Allerdings wird durch jede Nachpräsentation die Aussicht der zuerst Präsentierten auf die Stelle verschlechtert, aber in dem aus seiner Präsentation erworbenen Recht wird auch er darum nicht verletzt, denn dieses Recht erschöpft sich in dem Anspruch, vom Kouf. als Präsentat behandelt zu werden, mit dieser Anspruch besteht fort, nur daß er bei Nachpräsentation in Konkurrenz mit gleichartigen Ansprüchen anderer tritt, die auszuschließen der zuerst Präsentierte gar nicht in der Lage ist, weil er dem Patron gegenüber, der diese Ansprüche ebenso wie seinen zur Entstehung gebracht hat, in gar keinem Rechtsverhältnis steht. Vgl. auch Hinjchius a. a. D. S. 51<sup>7</sup>, 52.

3) Vgl. Hinjchius a. a. D. S. 49.

4) Vor allem kommen die östlichen Provinzen in Betracht; in den westlichen Provinzen haben sich innerhalb der vielen kleinen Territorien, die dort ehemals bestanden, sehr verschiedene, vom KR. abweichende Gewohnheitsrechte entwickelt, vgl. oben S. 76, 79<sup>2</sup> u. Details bei Hellmar a. a. D. S. 117—140. Historisches über diese Gestaltung des Patronatsrechts bes. im Osten s. bei v. Brünneck a. a. D. (oben S. 6<sup>4</sup>) S. 14ff.

5) Vgl. Otto KR. S. 195; Wilhelm S. 137. Vereinzelt findet sich das im nachstehenden erörterte Vokationsrecht des Patrons auch noch in anderen gemeinrechtlichen Gebieten, vgl. z. B. für Schleswig-Holstein: Chalybaeus S. 236 unter A. 6, u. für Hannover: Schlegel IV S. 360.

nicht die Bedeutung eines Vorschlages, auf Grund dessen das Konfistorium sein Besetzungsrecht ausübt, sondern der Patron selbst beruft hier zum Amt und präsentiert dann den geistlichen Oberen einen bereits zum Amt „Berufenen“ lediglich „zur Bestätigung“ (A. N. II 11 § 386). Der Präsentation geht also voraus die patronatliche Vokation, die mittelst Zufertigung einer vom Patron unterzeichneten Urkunde<sup>1)</sup> an den von ihm erwählten Kandidaten stattzufinden hat (§§ 374, 376), und diese Vokation hat nach dem Landrecht die Kraft einer bindenden Offerte, mit deren Annahme seitens des Bezogenen zwischen ihm und dem Patron ein Vertrag zustande gekommen ist, auf Grund dessen der Patron die Präsentation vorzunehmen hat (§§ 381, 382, 386, 387, 389). Aus diesem Charakter der Vokation<sup>2)</sup> aber ergibt sich, daß der Patron, solange die Annahmefrist läuft<sup>3)</sup> und sobald die Annahme erfolgt ist, die Vokation gewöhnlich nicht mehr zurückziehen kann,<sup>4)</sup> wie auch, daß für das gemeinrechtliche Variationsrecht hier kein Raum ist: Der Bezogene erwirbt mit Annahme der Vokation einen Anspruch auf die Stelle gegenüber dem Patron, nicht nur, wie nach kanonischem Recht, einen Anspruch gegen die kirchlichen Oberen, von ihnen als ein für die Stelle Vorgeschlagerener betrachtet zu werden. Ist aber die Annahmefrist verstrichen, ohne daß der Bezogene sich erklärt hat, so wird der Patron von seiner Offerte frei und kann in laufender Präsentationsfrist eine weitere Vokation vornehmen.

Auf die Präsentation bezw. Vokation des Patrons folgt da, wo die Gemeinde das *votum negativum* hat (s. oben S. 69, 77), die Vorstellung des Ausgewählten vor der Gemeinde,<sup>5)</sup> überall aber, die Stellenbesetzung abschließend, ein Akt des Kirchenregiments, der sich rechtlich dort, wo der Patron vokierte, als Erteilung oder Versagung der Bestätigung, dort dagegen, wo er nur in kanonischer Weise zur Stelle vorschlägt, als *collatio beneficii* oder Versagung der Kollation darstellt — praktisch aber überall auf dasselbe hinauskommt: auf Zulassung oder Zurückweisung des Präsentierten. Zweck dieser Entscheidung<sup>6)</sup>

1) Bei landesherrlichen Patronaten wird die Vokation vom Konf. ausgestellt: Resk. Regl. v. 27. Juni 1845 § 2.

2) Vgl. über diesen auch Stachow a. a. D. S. 46 ff.; Schulte R. N. S. 319<sup>4</sup>.

3) Diese Frist ist vom Patron nach Gutdünken zu bestimmen. Unterläßt der Patron eine solche Fristsetzung, so kann der Berufene die Vokation solange annehmen, als ihm nicht ein patronatsseitiger Widerruf derselben bekannt wird; hat der Berufene sich jedoch binnen 14 Tagen nach Empfang der Vokation noch nicht erklärt, so kann der Patron, ohne diese besonders zu widerrufen, eine neue Vokation vornehmen, mit der die alte hinfällig wird: A. N. II 11 §§ 377 ff.

4) Vgl. A. N. a. a. D. §§ 383 ff. „Nur aus eben den Gründen, aus welchen ein schon angestellter Pfarrer seines Amtes entsetzt werden kann, ist auch der Widerruf einer zu rechter Zeit angenommenen Vokation zulässig.“

5) Näheres über die Ausübung des *votum negativum* unten S. 97 ff.

6) Das Konf. kann dieselbe unmittelbar nach Eingang der Präsentation bezw. nach Ablauf der Einspruchsfrist der Gem. fällen, es braucht auch da, wo der Patron das Variationsrecht hat, nicht im Hinblick darauf, daß er dieses etwa noch könnte ausüben wollen, den Ablauf der Präsentationsfrist abzuwarten, denn mit der Präsentation hat der Patron sein Recht ausgeübt.

hat das Konsistorium<sup>1)</sup> ex officio die Präsentation nach allen Richtungen hin zu prüfen und muß dem Präsentierten die Bestätigung versagen, wenn er nicht die gesetzlichen Voraussetzungen der Anstellungsfähigkeit erfüllt,<sup>2)</sup> wenn gegen ihn erhobene Einsprüche der Gemeinde gerechtfertigt erscheinen,<sup>3)</sup> oder wenn die Präsentation selbst rechtswidrig, z. B. simonisch, vollzogen ist. Das Konsistorium darf aber auch einem an sich anstellungsfähigen, ordnungsmäßig präsentierten und auch von der Gemeinde nicht mißbilligten Kandidaten oder Geistlichen die Konfirmation versagen, wenn dieser ihm gerade für die in Betracht kommende Stelle nicht tauglich erscheint.<sup>4)</sup> Stets muß die Abweisung des Präsentierten jedoch auf bestimmte Gründe gestützt sein, von denen das Konsistorium den Beteiligten Kenntnis gibt; nur so wird jeder Schein der Willkür vermieden und gleichzeitig dem Patron wie dem Präsentierten die Möglichkeit eröffnet, seinen An-

1) Das Konj. zu Wiesbaden und das Konj. zu Aurich (dieses, soweit es als Konj. der hann.-ref. K. fungiert) bei Pfarreien mit mehr als 2400 Mk. Einkommen unter Zuziehung des Syn. A. Die oben Bd. I S. 255 Z. 6 mitgeteilte Vorschrift ist allgemein gegeben, gilt also auch für Patronatspfarren.

2) Soll dem Präsentierten die Konfirmation versagt werden, weil er mit dem Befehnis der Kirche nicht übereinstimmt (oben S. 49, V), so muß das Konj. in Altpreußen den Prov. Syn. A. hinzuziehen (Bd. I S. 253 Z. 3).

3) Ist der Einspruch gegen die Lehre des Präsentierten gerichtet, so hat in Altpreußen das Konj. den Prov. Syn. A. zur Entscheidung über ihn zuzuziehen (Bd. I S. 252 Z. 2). In der hannoversch-luth. K. kann mit Einwilligung des Patrons, die, einmal erklärt, für alle künftigen Besetzungsfälle gilt, die Entscheidung über alle Einwendungen der Gem. dem K. B. und dem L. Syn. A. mit der Wirkung übertragen werden, daß das Konj. an ein übereinstimmendes Urteil beider gebunden ist. R. D. § 66 Z. 1, Lohmann II S. 107.

4) Diese Auffassung hat zweifellos der landrechtliche Gesetzgeber, wenn er § 391 a. a. D. ganz allgemein bestimmt: „Wird von den kirchlichen Oberen der Präsentierte untauglich . . . befunden: so muß eine neue Präsentation . . . erfolgen.“ Sie wird geteilt vom D. R. im Refr. v. 7. Juni 1854 (M. B. 2 S. 18) und auch von der Eisenacher Konferenz, die, allerdings nicht ohne mehrseitigen Widerspruch, 1861 (M. B. I. S. 412 f.) den Satz annahm: „Die Kirchenbehörden sind berechtigt und verpflichtet, die Bestätigung der Präsentation zu versagen, wenn der zwar im allgemeinen zum geistlichen Dienst befähigte Präsentierte der besonderen, entschieden hervortretenden Aufgabe einer geistlichen Stelle unbedingt als nicht gewachsen erklärt werden muß.“ Daß es nicht unbedenklich ist, der Kirchenregimentsbehörde die Befugnis beizulegen, auch nach freiem Ermessen die Konfirmation zu verweigern, liegt auf der Hand; sie kann, willkürlich gehandhabt, dem patronatlichen Präsentationsrecht jede materielle Bedeutung nehmen. Allein man kann zweifellos auch nicht die Kirchenregimentsbehörde auf eine bloße Nachprüfung der Formalien beschränken, denn sie ist es schließlich doch immer, die die Stelle besetzt oder doch die Besetzung zur Perfektion bringt, also auch eine, wenn gleich rechtlich nicht weiter realisierbare, Verantwortung für die Besetzung trägt. Dem ist das kanonische Recht gerecht geworden, indem es prinzipiell die Oberen zur Institution des Präsentierten, wenn er nur fähig ist, verpflichtet, ihnen aber doch gestattet „ex rationabili causa“ die Kollation zu versagen, und dem muß auch in der ev. K. Rechnung getragen werden. Vgl. die treffenden Bemerkungen Richters i. d. Ztschr. XI S. 13 ff.; auch Köhler, Hess. R. M. S. 179 f. Natürlich muß das Konj. mit einer Verjagung der Konfirmation wegen relativer Untauglichkeit stets sehr vorsichtig sein und wird eine solche, wie das auch der D. R. a. a. D. betont, nur „als Ausnahme“, „als außerordentliche Maßregel des Kirchenregiments“ eintreten lassen dürfen, weil bei ihr stets die Gefahr vorliegt, die Rechte des Patrons zu verletzen, die das Kirchenregiment ebenso wie die Rechte und Interessen der Gemeinde und der Gesamtkirche zu wahren und zu respektieren hat.

spruch auf die Kollation in den Beschwerdeinstanzen gehörig zu verfolgen.<sup>1)</sup> Der Patron kann aber, wenn sein Präsentat verworfen ist, auch eine neue Präsentation vornehmen.<sup>2) 3)</sup> Läßt der Patron die ursprünglich oder ihm auf seinen Antrag vom Konfistorium verlängerte<sup>4)</sup> Präsentationsfrist verstreichen, ohne sein Recht auszuüben, so tritt *jure devolutionis* für den

1) Die Beschwerde geht in Altpreußen an den D.K.R., der, wenn die dogmatische Stellung des Präsentierten bemängelt ist, den Ges. Syn. V. zuzuziehen hat. (Bd. I S. 243), in der hannoversch-luth. K. an das L. Konf., das unter gleicher Voraussetzung ebenfalls den Syn. V. zuziehen muß (Bd. I S. 259), in den übrigen Rechtsgebieten an den Kult. Min. — Der ordentliche Rechtsweg gegen die Entscheidung des Konf. ist ausgeschlossen: M.C. v. 20. Juli 1830 (v. Kamph, Jahrb. XXXVI S. 141).

2) Vgl. Allgemeines Landrecht II. 11. § 391 § 399. Danach ist dem Patron zu dieser Präsentation nach Ablauf der Präsentationsfrist noch eine Nachfrist von 6 Wochen zu gewähren. Ist der Patron, welcher ein untaugliches Subjekt vorge schlagen hat, jedoch selbst ein Geistlicher, so soll er für diesen Fall sein Präsentationsrecht verlieren (§ 392), zu welcher Bestimmung Suarez in der *Revisio Monitorum*, Mater. LXXX 150 bemerkt: „Der allgemeine Grund dieser Disposition ist, weil ein Geistlicher, der selbst einen Laien nicht präsentiert, den Verdacht, daß solches aus unlauteeren Absichten geschah, wider sich hat. Der besondere Grund kommt aus Schlefien, wo so viele katholische Klöster und Stifter das *jus patronatus* über lutherische Kirchen haben, die nur allzu geneigt sind, untaugliche Subjekte einschleichen zu lassen.“ Auch in den übrigen Rechtsgebieten wird teils auf Grund positiver Vorschrift (vgl. z. B. den Wandersheimer Landtagsabschied v. 1601 bei Schlegel IV S. 355, Vauenburger R.D. v. 1585 bei Ebhardt I S. 374), teils in stillschweigender Anwendung des kanonischen Rechts (Billf. R.R. S. 305) dem Patron eine solche Nachpräsentation gestattet. Fraglich ist jedoch, worüber bereits in der kanonischen Literatur ein Streit besteht, innerhalb welcher Zeit er zu dieser zugelassen werden soll. Das Nächtliegende ist, was denn auch die herrschende Meinung tut, für diese aus dem Variationsrechte hergeleitete Befugnis schlechthin den Ablauf der Präsentationsfrist maßgebend sein zu lassen — vgl. die Angaben bei Hinschius a. a. D. S. 54<sup>c</sup>, Schulte R.R. S. 178 u. f. d. ev. K.: Böhmer *Jus eccl. prot.* III, 38 § 98; Schlegel IV S. 356. Allein billig ist es nicht, einen Patron, der sein Präsentationsrecht nach bestem Wissen und Gewissen ausgeübt hat, wenn sein Präsentat vom Konf. z. B. wegen relativer Untauglichkeit verworfen wird, mit der Bornahme der neuen Präsentation auf die laufende Restfrist zu beschränken. Und man wird daher vom Billigkeitsstandpunkte aus sich gerne Hinschius anschließen, welcher a. a. D. dem Patron, der, ohne daß ihm eine Nachlässigkeit zur Last fällt, einen Untauglichen präsentiert hat, von neuem die ursprüngliche Präsentationsfrist geben will — sofern diese Ansicht überhaupt mit den Quellen vereinbar ist. Dies ist aber der Fall; sie findet sogar im c. 26 de electione in IV<sup>o</sup> 1. 6 eine positive Stütze, indem hier, wenn der Präsentierte nicht annimmt oder nach der Annahme verzichtet oder stirbt oder mit einem unbekanntem Hindernis behaftet ist, „ac si vacatio nova esset,“ den Patronen „tempus integrum ad electionem aliam celebrandam“ gegeben wird „dummodo nil fraudulenter egerint“ — also das Prinzip anerkannt wird, daß, wenn die Präsentation ohne Schuld des Patrons nicht zur Wirkung gelangt, dieser noch einmal die volle Frist haben soll.

3) Erhält der neu Präsentierte vom Konf. die Konfirmation, so ist damit der zuerst Präsentierte von der Stelle ausgeschlossen, selbst wenn eine von ihm gegen seine Verwerfung eingelegte Beschwerde von der oberen Instanz als gerechtfertigt anerkannt wird; vgl. c. 5, 29 de jure patronatus X III 38.

4) Die Befugnis der Konf., die Frist zu verlängern, ist ausdrücklich anerkannt im A.L.R. II 11 § 398, aber auch für gemeinrechtliche Gebiete nimmt man eine solche Befugnis der Konf. als Ausfluß der ihnen allgemein übertragenen *jurisdictio an*; vgl. Schlegel IV S. 352 f. u. dazu Strube, *Rechtl. Bedenken*, IV Bed. 5. Übrigens ist das Konf., auch wo seine Kompetenz rechtlich nicht zweifellos feststeht, tatsächlich doch stets in der Lage, dem Patron eine längere Frist zu gewähren, indem es einfach dem nach Ablauf der gesetzlichen Frist Präsentierten die Kollation erteilt; vgl. jedoch Hinschius a. a. D. S. 47<sup>b</sup>.

anstehenden Befetzungsfall die *collatio libera* des Konfistoriums ein.<sup>1)</sup> Dasfelbe gilt, wenn der Patron fich der Simonie fchuldig macht<sup>2)</sup> <sup>3)</sup> oder der Befitz des Patronatsrechts ftreitig ift<sup>4)</sup> oder beim Kompatronat für feinen Kandidaten die erforderliche Mehrheit der Patronatsftimmen (vgl. oben S. 31) zu erzielen ift.<sup>5)</sup>

III. Die Ausübung des Gemeindevahlrechts ift im einzelnen fehr verfchieden gefaltet.

1. Der Wahlkörper wird gebildet a) bei allen Gemeindevahlen in Altpreußen, in den lutherifchen Gemeinden Frankfurts und in den mit neuen alternierenden Wahlrechten ausgetatteten Gemeinden der reformierten hannoverfchen Kirche und des Konfiftorialbezirks Wiesbaden aus den vereinigten Gemeindeorganen, d. h. dem Kirchenvorftande und der Gemeindevertretung oder da, wo diefe nicht befteht (vgl. Bd. I S. 326, 366), der Gemeindeverfammlng (vgl. Bd. I S. 319 ff., 366),<sup>6)</sup> die in

1) C. 12, 22 X ht. *MR.* II, 11 §§ 398, 401.

2) Näheres über die Folgen der Simonie für das Patronatsrecht felbst oben S. 38. Keine Simonie begeht der Patron, der lokalübliche Gebühren, wie fie in einzelnen hannoverfchen Gebieten als fog. Lehnsgeld (Schlegel a. a. D. S. 363; Spangenberg in Epperts Annalen Heft 3 S. 25 ff.), im kurheffifchen als Ausfertigungsgeld u. dgl. (Büff. *RR.* S. 306) vorkommen, in hergebrachter Höhe von dem Präsentierten erhebt. Der Kandidat, welcher fimonifch etwas verfpriht oder leiftet, kann nicht angeftellt werden und verliert auf immer die Anftellungsfähigkeit; fo ausdrücklich auch *MR.* II 11 § 337 in Anerkennung des gemeinrechtlichen Grundfazes, daß Simonie Irregularität bewirkt; vgl. Hinſchius a. a. D. I S. 50<sup>2</sup>. Diefe Folge der Simonie ift gegen den fchuldigen Kandidaten oder Geiftlichen heute im Difziplinarverfahren auszusprechen. Der Vorbeugung fimonifcher Präsentation dient in Schlefwig-Holfteln und bei Patronatspfarreien auch im kurheffifchen noch heute der Simonieeid, der dem Berufenen vor der Ordination abgenommen wird (Chalybaeus S. 266, Büff. *RR.* S. 278); in Altpreußen ift dieß *juramentum simoniae* in *desuetudinem* gekommen (Jacobfon *RR.* S. 392), in Hannover (Schlegel II S. 324) ift es durch Konf. G. v. 1. Juli 1868 ausdrücklich aufgehoben; vgl. über diefen Eid auch Eichhorn, Grundfätze II S. 128, Richter-Dove S. 722<sup>15</sup>.

3) Auch die Erteilung von Expektanzen auf noch befezte Patronatsftellen ift partikularrechtlich mit dem Verlust des Präsentationsrechts für den Fall bedroht; vgl. Büff. *RR.* S. 307<sup>2</sup>.

4) Büff. *RR.* S. 307<sup>6</sup>; Schlegel a. a. D. S. 358.

5) Nach *MR.* II, 11 §§ 345 ff. ift zur Herbeiführung diefer Stimmenmehrheit den Patronen fiets noch eine angemeffene Nachfrist zu gewähren, verftreicht auch diefe fruchtlos, dann foll das Konf. die Stelle regelmäßig einem, der von keinem der Kompatrone aufgefellt ift, verleihen; vgl. auch Büff. *RR.* S. 307<sup>5</sup>, Schlegel a. a. D.

6) Vgl. für Altpreußen R. D. Rh.-W. § 59, öftl. Prov. § 32 Z. 1 u. 2 jowie das für ganz Altpreußen geltende R. G. v. 15. März 1886 bef. §§ 5—13, 16. (R. G. Bl. S. 39, G. o. v. S. 273). Der in diejem zunächst nur für die Ausübung des Wahlrechts der alternierend berechtigten Gm. d. n. vorgeschriebene Wahlmodus, welcher für Rheinland und Westfalen schon durch die R. D. für alle Gemeindevahlen angeordnet war, ift durch R. G. v. 28. März 1892 (daf. S. 115 bezw. 277) auch für diejenige Gm. d. n. öftl. Prov. vorgefchrieben, welche hiftorifche Wahlrechte befitzen, an deren Ausübung bislang alle Gemeindeglieder teilnahmen (vgl. *MR.* II, 11 §§ 353, 340—343). Diefer Wahlmodus gilt jezt also in den weftl., wie den öftl. Prov. für die nach den beiden Ordngn. organifzierten Gm. d. n. (also nicht für die in § 48 der R. D. öftl. Prov. bezeichneten, auf die das G. v. 1892 nicht Anwendung findet), jofern nicht gemäß § 3 des G. v. 1892 durch Gemeindeftatut die zugelaffene

den hannoversch-lutherischen Gemeinden — abgesehen von denen des Landes Hadeln — stets die Pfarrwahlversammlung bildet. (Vd. I S. 377<sup>2</sup>); b) aus bestimmten, nach Gesetz oder Herkommen pfarrwahlberechtigten Gemeindegliedern, so besonders:<sup>1)</sup> α) in Schleswig-Holstein aus allen nach den Vd. I S. 320 erörterten Grundsätzen zur Teilnahme an der Wahl der Gemeindevertreter berechtigten selbständigen Gemeindegliedern, welche das 25. Lebensjahr vollendet und seit 2 Jahren in der Gemeinde ihren Wohnsitz gehabt haben;<sup>2)</sup> β) in Ostfriesland aus den sog. „Interessenten“ und den mit einem sog. Ehrenstimmrecht ausgestatteten Ältesten, Geistlichen und Armenvorstehern;<sup>3)</sup> γ) in den niedersächsisch-konföderierten Gemeinden aus allen männlichen Gemeindegliedern, die einen eigenen Haushalt haben und nicht Almosenempfänger sind (RD. § 41); c) in französisch reformierten Gemeinden, die nach der Discipline ecclesiastique leben, allein aus dem Presbyterium;<sup>4)</sup> d) im Lande Hadeln<sup>5)</sup> aus den weltlichen Mitgliedern des Kirchenvorstandes, zu denen regelmäßig<sup>6)</sup> noch die für die gewählten Kirchenvorsteher bestellten Ersatzmänner und in einzelnen

Abweichung eingeführt ist, allgemein, und alle landrechtlichen Vorschriften über das Gemeindevahlrecht (MR. II. 11 §§ 354—363, 365—369, 372, 373) sind antiquiert. — Frankfurt: RD. § 40; Konf.-Bez. Wiesbaden: RD. §§ 48, 31 Hannover ref. R.: RD. §§ 50, 31.

1) Im Hgdn. sind nur die größeren hierher gehörigen Rechtsgebiete genannt, vereinzelt gibt es auch außerhalb dieser noch eine lediglich für die Pfarrwahl gebildete Gemeindeversammlung, so z. B. in Hildesheim (vgl. S. Anm. 3) oder in Steinau im Lande Hadeln, wo es auch nach Einführung der RD. v. 1864 beim alten Recht geblieben ist, nach dem die Hausväter die Pfarrwahl vornehmen (Regulativ v. 8. Juni 1867).

2) Schlesw.-holst. Pfwg. v. 25. Okt. 1880 § 7 (über das Erfordernis der Selbständigkeit, das hier formell anders, dem Sinne nach aber ebenso wie in der RD. § 8 definiert ist, vgl. oben Vd. I S. 320<sup>3</sup>), dessen Bestimmungen übrigens auch in den norderdithmarschen Gemdn. Delve und Hemme gelten und das ältere Lokalrecht daselbst beseitigt haben; unrichtig Friedberg S. 243<sup>42</sup>.

3) In Ostfriesland ist seit Alters der Grundbesitz der Träger der kirchlichen Gerechtigkeiten und Lasten, und daher ist auch das Pfarrwahlrecht mit ihm vorzüglich verbunden: Die „Erbgeessenen“, d. h. diejenigen, welche in der Gem. einen bestimmten Grundbesitz erbgütlich besitzen, sind überall die wichtigste Klasse der Interessenten; sie haben ein nach der Größe ihres Grundbesitzes abgestuftes Stimmrecht, das sie auch ausüben können, wenn sie in der Gem. keinen Wohnsitz haben. Die zweite Klasse der Interessenten sind die Gemeindegerechten mit einem Vermögen von mindestens 3000 Mk., die zunächst in den Städten und Flecken, dann aber auch in einzelnen Landgemdn. ein Stimmrecht (sog. Kapitalstimmen) erhalten haben. Auf die Konfession der hiernach Stimmberechtigten kommt es in sofern nicht an, als Reformierte auch in lutherischen und Lutheraner in reformierten Kirchspielen mitstimmen können. Näheres über die historische Entwicklung und derzeitige Gestaltung dieser eigenartigen ostfriesischen Verhältnisse teilt Bartels in dem oben S. 68<sup>2</sup> zit. Aufsatz mit. — Die zahlreichen auf sie bezüglichen Konf.-Bef. weist Giese S. 84, in Anm. 2 a zu § 56 der hann. ref. RD. nach; vgl. auch Dirksen, über das Predigerwahlrecht der Interessenten, das kirchliche Stimmrecht und die kirchliche Beitragspflicht in Ostfriesland, als Manuskript gedr. Aurich 1889.

4) Vgl. Vd. I S. 21. Das altpreuß. RG. über die Pfarrwahlen v. 28. März 1892 findet auf die franz. ref. Gemdn. Altpreußens keine Anwendung, s. oben S. 84<sup>6</sup>.

5) Ausgenommen die Gem. Steinau; vgl. vorstehende Anm. 1.

6) Diese Erweiterung der RD. findet nicht statt in den Gemdn. Wanna und Odisheim.

Gemeinden<sup>1)</sup> noch besonders ad hoc nach den Bestimmungen der Kirchenvorstandsordnung über die Kirchenvorsteherwahlen gewählte Wahlmänner hinzutreten;<sup>2)</sup> e) in einzelnen Städten aus Kollegien, in denen neben Elementen der kirchlichen auch solche der politischen Gemeinde vertreten sind,<sup>3)</sup> oder vereinzelt gar lediglich aus Mitgliedern der städtischen Körperschaften.<sup>4)</sup>

1) Otterndorf und Klienworth.

2) Diese eigentümlichen Einrichtungen sind Reste der ältesten ev. Kirchenverfassung des Landes, wie sie uns in der Habeler KD. (f. Bd. I S. 131<sup>2</sup> u. hier S. 70<sup>2</sup>) und in Rezeffen des Herzogs August v. 29. Okt. 1621 u. 3. März 1623 (Spangenberg, Samml. Hannov. Wdgn. IV Abt. 3 S. 202, 217) entgegentritt. Nach ihr wurden die Geistlichen von dem sog. Kirchen-Provisoren-Kollegium gewählt, das aus den politischen Gemeindebehörden (Schulze und Schöffen, bezw. Magistrat) des Kirchspiels und mehreren von diesen aus der Gem. gewählten Provisoren (Kuraten und Leviten genannt) bestand, in einzelnen Gemdn. sich aber schon früh für Wahlzwecke erweiterte, indem es noch eine größere oder kleinere Zahl von Gemeindegliedern als Wahlmänner kooptierte. Dieser alte Wahlmodus sollte den Gemdn. auch nach Einführung der KD. Hannov. luth. R. erhalten bleiben, und er wurde daher in den Regulativen, die für diese Gemdn. auf Grund des § 32 Abf. 2 KD. ergingen (alle bestätigt vom Konj. unterm 8. Juni 1867), von neuem geregelt und mit der modernen Organisation in Einklang gebracht. An Stelle des alten Provisoren-Kollegiums tritt danach der KW., der aber den Namen „Kirchen-Provisoren-Kollegium“ führen und außer aus den nach der KD. gewählten Mitgliedern aus den Mitgliedern des bezw. der Kirchspielsgerichte (das sind die Schultheißen und Landschöffen: Kgl. Wdg. v. 1. Sept. 1852 [Hann. G. S. 1 S. 339]), in der Gem. Otterndorf auch aus den Mitgliedern des Magistrats der Stadt Otterndorf bestehen soll. An die Stelle der vom alten Provisoren-Kollegium kooptierten treten die von der Gem. gewählten Ersta- oder Wahlmänner. Den Vorsitz in dem Wahlkollegium führt der älteste Chef der im KW. vertretenen Gemeindeobrigkeiten (so ausdrücklich alle Regulative; antiquiert daher die von Friedberg S. 245<sup>68</sup> zitierte Min.-Bef. v. 12. Dez. 1825). Bei Erledigung jeder Stelle hat der KW. sich zunächst darüber schlüssig zu werden, ob er eine bestimmte Persönlichkeit berufen will oder eine Wahl unter mehreren Konkurrenten stattfinden soll. Entscheidet er sich für Berufung einer bestimmten Person (dazu wird auch der Fall gerechnet, wenn bei Erledigung der ersten Pfarrstelle in der Gem. der zweite Prediger aufrücken soll), so kann dies nur geschehen, wenn das ganze Wahlkollegium einstimmig damit einverstanden ist. Ist dies nicht der Fall oder entscheidet sich der KW. von vornherein für die Wahl, so ist die Stelle auszuscheiden und dann nach Abhaltung der Probepredigten zu wählen. Ist die Stelle nicht innerhalb 16 Wochen vom Tage der Erledigung ab besetzt, so verliert die Gem. für den anstehenden Fall das Wahlrecht. — Die letzten Angaben sind einem Promemoria entnommen, das sich in den Sup.-Akten der Inspektion Land Habeln befindet.

3) So z. B. in Stade, wo das Wahlkollegium besteht a) aus den Mitgliedern des Magistrats luth. Konfession, b) aus den Mitgliedern des KW. der betreffenden Kirche mit Ausschluß des Geistlichen, c) aus einer der Zahl der Kirchenvorsteher gleichen Anzahl Gemeindeglieder der betreffenden KGem., welche nach den für die Wahl der Kirchenvorsteher bestehenden Grundfätzen zu berufen sind, §§ 35 ff. der oben Bd. I S. 262<sup>3</sup> zit. Ordnung v. 1865; desgl. in Hildesheim, wo aus 8 vom Konj. zu präsentierenden Kandidaten die ev. Magistratsmitglieder zusammen mit den ev. Bürgervorstehern und den Provisoren der betreffenden Kirche 3 Kandidaten auswählen und aus diesen dann die stimmbfähigen Gemeindeglieder — das sind alle der ev. Konfession zugehörigen Eigentümer (auch Eigentümerinnen, die sich jedoch durch ein männliches Gemeindeglied bei Ausübung des Stimmrechts vertreten lassen müssen) und Inhaber einer Officialwohnung innerhalb der betreffenden KGem. — einen zum Pfarrer wählen. Konj. Regul. v. 10. Nov. 1835 (Götting, Ortsgeetze von Hildesheim 1896 S. 316).

4) So in Lüneburg, wo nach der Bd. I S. 262<sup>2</sup> genannten Verf.-Urk. der Magistrat 2 bis 3 Kandidaten vorschlägt und dann ein aus den Magistratsmitgliedern und einer gleichen Anzahl durch das Loos zu bestimmender Bürgervorsteher zusammenzusetzendes Wahlkollegium aus diesen den Pfarrer wählt.



2. Die zu 1 erwähnte Wahlversammlung ist regelmäßig die selbständige Trägerin des der Gemeinde zustehenden Wahlrechts, d. h. sie wählt da, wo dieses ein beschränktes ist, unter den der Gemeinde präsentierten Kandidaten, wo es ein freies ist, unter allen sich meldenden oder von ihr selbst aufgestellten Geistlichen. Es kommt aber auch vor, daß das der Gemeinde als solcher zustehende freie Wahlrecht innerhalb der Gemeinde der Ausübung nach zwischen der zu 1 gedachten Wahlversammlung und dem Kirchenvorstande derart geteilt ist, daß jene nur unter mehreren (drei) ihr von diesem präsentierten Kandidaten zu wählen hat,<sup>1)</sup> und zwar ist dies der Fall bei den hannoversch=lutherischen,<sup>2)</sup> den niedersächsisch=konföderierten<sup>3)</sup> und den ein freies Wahlrecht besitzenden schleswig=holsteinischen Gemeinden,<sup>4)</sup> wobei das der hannoversch=lutherischen Gemeindeversammlung eingeräumte Wahlrecht noch weiter dahin beschränkt ist, daß es zu seiner Ausübung überhaupt nicht kommt, wenn sich der Kirchenvorstand mit Stimmeinhelligkeit für einen Kandidaten entscheidet, dieser dann vielmehr ohne weiteres als für die Stelle gewählt gilt, wenn nicht binnen einer vom Kirchenvorstande vorzuschreibenden Frist wenigstens 3 wahlberechtigte Gemeindeglieder gegen ihn Widerspruch erheben.

3. Wählbar sind für die Gemeinden mit historischen Wahlrechten alle zur Verwaltung des geistlichen Amtes in der betreffenden Landeskirche qualifizierten Personen. Die Gemeinden dagegen, welche erst durch die neue Gesetzgebung das alternierende Wahlrecht erhalten haben, sind regelmäßig in ihrer Auswahl beschränkt.<sup>5)</sup> Die Gefahr, daß bei Gemeindegewahlen jüngere Geistliche älteren vorgezogen werden und diesen so die Möglichkeit abgeschnitten wird, zu einer besser dotierten Stelle zu gelangen, hat hier die Bestimmungen veranlaßt, daß für Stellen mit einem be-

1) Der Fall, daß der KV. nicht die geeigneten Personen vorschlagen kann oder will, ist nur für die luth. K. Hannovers gesetzlich geregelt. Nach § 9 Abs. 2 des Pfwg. v. 22. Dez. 1870 ist dann dem V.Konj. Anzeige zu machen, welches nuncmehr befugt ist, die Benennung des KV. zu ergänzen bezw. zu ersetzen; macht dasselbe jedoch von dieser Befugnis keinen Gebrauch, so kann die Gem.Verj. aus allen überhaupt Wählbaren sich den Pfarrer wählen; vgl. dazu Lohmann II S. 123 ff. Die KV. der niedersächsisch=konföderierten Gemdn. sowie die schleswig=holsteinische Gesetzgebung hat hier eine Lücke, jedoch wird man in schlesw.=holst. Gemdn. das zunächst auf Patronatsgemdn. bezügl. Reskr. v. 2. Juli 1772 (oben S. 72<sup>2)</sup>) analog zur Anwendung bringen können.

2) Hann. luth. Pfwg. v. 22. Dez. 1870 §§ 8, 9.

3) KV. der niederj. ref. Gemdn. §§ 38 ff.

4) Es gehören hierher alle historisch wahlberechtigten Gemdn., die ein freies Wahlrecht haben, mit Ausnahme der beiden norderdithmarschen Gemdn. Hemme und Delve, in denen die Wahlberechtigten ohne Präsentation des KV. wählen; vgl. die Nachweisung bei Chalybaeus S. 236 f. unter C 6, E (hierzu § 7 des Pfwg. v. 25. Okt. 1880) u. F.

5) Nur in Schleswig=Holstein fehlt es an einer derartigen Bestimmung. Sie ist aber hier auch nicht nötig, da die Gem. hier nur eine Auswahl aus den vom Konj. Präsentierten hat.

stimmten Jahresertrage nur Geistliche von einem bestimmten Dienstalter<sup>1)</sup> oder von einem bestimmten Lebensalter gewählt werden dürfen.<sup>2)</sup>

4. Über die die Wahl vorbereitenden Maßnahmen finden sich in den Gesetzen sehr verschiedene Bestimmungen. Die einen ordnen eine öffentliche Bekanntmachung der Erledigung der zu besetzenden Pfarrstelle durch das Konsistorium an,<sup>3)</sup> die anderen stellen eine solche dem Ermessen des Konsistoriums anheim.<sup>4)</sup> Meldungen zur Stelle sind beim Konsistorium<sup>5)</sup> einzureichen, jede Bewerbung um Stimmen bei den Wahlkörpern oder einzelnen Wählern dagegen ist den Geistlichen und Kandidaten — nach einzelnen Gesetzgebungen sogar bei Strafe der Nichtbestätigung ihrer Wahl und im Fall späterer Entdeckung bei Strafe disziplinarischer Ahndung bis zur Dienstentlassung<sup>6)</sup> — verboten.<sup>7)</sup> Wo nun die Gemeinde das freie Wahlrecht hat, sind alle eingegangenen Meldungen dem Kirchenvorstand zu übermitteln, der alsdann da, wo er der Gemeinde gegenüber das Präsentationsrecht hat (vgl. d. vorstehende Ziffer 2), dieses ausübt, im übrigen aber sich und alle Wahlberechtigten über die in Betracht kommenden Kandidaten genau orientiert, indem er Gastpredigten dieser veranlaßt.<sup>8)</sup>

1) In Altpreußen gelten die oben S. 78<sup>1</sup> angegebenen Grundsätze. In der hannoversch-ref. K. (K.D. § 52) und im Konf. Bez. Wiesbaden (K.D. § 51) dürfen in Pfarrstellen, deren Jahreseinkommen außer freier Wohnung 3600 Mk. übersteigt, nur Geistliche von mindestens 10 Dienstjahren gewählt werden, im Konf. Bez. Wiesbaden überdies nur solche, die schon mindestens 3 Jahre hindurch eine Pfarrstelle selbständig verwaltet haben.

2) So in der hannoversch-luth. K., für die jetzt im Anschluß an die Dienst-einkommensregulierung das K.G. v. 2. Juli 1898 § 28 bestimmt hat, daß auf Pfarrstellen mit einem Grundgehalt von 3600 Mk. nur Geistliche, die das 35. Lebensjahr vollendet haben, auf solche mit einem Grundgehalt von 4200 Mk. nur solche, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, und auf nicht regulierte Stellen (mit denen also ein Jahreseinkommen von 4800 Mk. oder mehr verbunden ist), sofern sie sich nicht an Orten mit mehr als 10000 Seelen befinden, in welchem Fall auch für die Vollendung des 35. Lebensjahres genügen soll, nur solche, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, gewählt werden dürfen. Eine Dispensation von diesen Beschränkungen sieht vor das K.G. v. 21. Mai 1906 (G.S. S. 181).

3) Altpreuß. Pfwg. § 3. Verf. des Konf. Kiel v. 19. Mai 1881 (K.G.Bl. Ki. S. 24) zum schlesw.-holst. Pfwg. §§ 2 ff. (die Bef. ist hier jedoch vom Kr.Syn.N. oder vom Kirchenpropiet zu erlassen). Instr. des Konf. Wiesb. v. 17. Apr. 1878 (K.G.Bl. W. S. 25) Art. 2.

4) Vgl. Bef. des Konf. Aurich v. 15. Nov. 1886 (K.G.Bl. A. S. 143) § 2.

5) In Schlesw.-Holst. beim Kr.Syn.N., der sie dann dem Konf. zur Ausübung seines Präsentationsrechts einsendet. Vgl. die in Anm. 3 zit. Verf. v. 1881 § 5.

6) So altpreuß. Pfwg. § 7 Abs. 3; vgl. auch die Motive des Entwurfs zu diesem § u. die Verhdlgn. der Gen.Syn. v. 1885; hann. luth. Pfwg. § 6.

7) Vgl. die in vorstehender Anm. zit. Stellen u. außerdem die in Anm. 4 zit. Bef. des Konf. Aurich § 3, schlesw.-holst. Pfwg. § 12 Z. 4 u. Verf. des Konf. Kiel v. 5. Jan. 1893 (K.G.Bl. Ki. S. 2).

8) In Schlesw.-Holst. sind die Probe- oder Gastpredigten essentiell, und zwar haben nach § 6 des Pfwg. am Wahltag unmittelbar vor der Wahl die Präsentierten in einer durch das Los zu bestimmenden Reihenfolge über einen und denselben ihnen aufzugebenden Text zu predigen. In den östl. Prov. können die vereinigten Gemeindeorgane wie auch der G.K.R. allein die Einladung der in Aussicht genommenen Geistlichen zu Gastpredigten und Katechisationen verlangen, welche alsdann durch den Sup. stattzufinden hat; jedoch kann die Zahl der Gastpredigten durch den Kr.Syn.V. auf Antrag des Sup. auf drei beschränkt werden (vgl. die Motive

oder in Verbindung mit der Gemeindevertretung auch Mitglieder der Gemeinde an den Wohnort des in Aussicht genommenen Geistlichen sendet, um ihn zu hören und Erkundigungen über ihn einzuziehen, auch, wo solche erforderlich sind, die Wahllisten aufstellt<sup>1)</sup> und sonstige Vorbereitungen trifft.

5. Die Bestimmung des Wahltermins<sup>2)</sup> und die Leitung der Wahl erfolgt in Patronatsgemeinden durch den Patron, sonst durch den Superintendenten oder einen besonderen, von der Kirchenbehörde ernannten Kommissarius.<sup>3)</sup> Die Wahl findet regelmäßig in der Kirche nach vorangehendem Gottesdienst oder geistlicher Ansprache statt. Sie erfolgt durch mündliche Stimmabgabe,<sup>4)</sup> oder mittelst Stimmzettel,<sup>5)</sup> oder nach Belieben des Wählers<sup>6)</sup> schriftlich oder mündlich. Es wird teils persönliche Abgabe der Stimme verlangt,<sup>7)</sup> teils Stimmabgabe durch Vertreter zugelassen,<sup>8)</sup> teils ist absolute Majorität gefordert,<sup>9)</sup> teils relative genügend,<sup>10)</sup> und bei Stimmgleichheit entscheidet das Los oder<sup>11)</sup> es tritt Devolution ein. Da, wo der Kirchenvorstand und die Gemeindevertretung als solche den Wahlkörper bilden, gelten für diese die allgemeinen Grundsätze über ihre Beschlussfähigkeit,<sup>12)</sup> sonst ist die Anwesenheit einer Mindestzahl von Wählern oder eines aliquoten Teils der Wahlberechtigten zu gültiger Vornahme der Wahl nicht erforderlich. Über die Wahlhandlung ist ein

zu § 7 des Pfwg.), ohne damit diejenigen von der Wahl auszuschließen, die zu einer Gastpredigt nicht mehr zugelassen wurden. Ähnlich die oben zit. Bef. des Konf. Kurich § 6 u. K.D. Rh.-W. § 59 Z. 3 u. Zuf. 1. In den hann. luth. Gemdn. dagegen ist es ganz dem K.W. anheimgestellt, ob er die von ihm Vorgesetzten oder einzelne dieser oder keinen zur Probepredigt auffordern will (Pfwg. § 10, Lehmann II S. 1262<sup>3)</sup>).

1) Sie werden da notwendig sein, wo nicht organisierte Versammlungen zur Vornahme der Wahl berufen sind. Besondere Anweisungen enthält die Verf. des Konf. Kiel v. 1881 §§ 7 ff.; vgl. auch hann. luth. Pfwg. § 11 in Vbb. mit K.D. § 14.

2) Die Bekanntmachung des Termins erfolgt durch Proklamation von der Kanzel: altpreuß. Pfwg. § 9 Abs. 4; K.D. Rh.-W. § 59 Z. 4; Verf. des Konf. Kiel § 10 u. K.D. Schlesw.-Holst. § 12; hann. luth. Pfwg. § 11 Abs. 2; — oder durch schriftliche Einladung der beteiligten Gemeindeorgane: Verf. des Konf. Kurich v. 1886 § 5; Instr. des Konf. Wiesb. v. 1878 Art. 6.

3) Altpreuß. Pfwg. § 8; Schlesw.-Holst. Pfwg. §§ 6, 10; hann. luth. Pfwg. § 11 u. dazu Bef. des L.Konf. v. 21. Dez. 1874 Art. 3 u. 8; K.D. hann. ref. K. § 51; K.D. Wiesb. § 49; K.D. niederf. konföb. Gemdn. § 40.

4) So in den westf. Prov. (K.D. § 59 Z. 3), den niederf. konföb. Gemdn. (K.D. § 42).

5) So in den östl. Prov., in Hannover, im Konf. Bez. Wiesbaden.

6) So in Schleswig-Holstein (Pfwg. § 11).

7) Östl. Prov. (altpreuß. Pfwg. § 9), Schlesw.-Holst. (Verf. des Konf. Kiel v. 19. Mat 1881 § 14), Hann. luth. K. (Pfwg. § 11, K.D. § 7), ref. K. (Verf. des Konf. Kurich v. 15. Nov. 1886 § 8), Konf. Bez. Wiesb. (Konf. Bef. v. 17. Apr. 1878 Art. 8).

8) K.D. Rh.-W. § 59 Z. 9 u. Zuf. 2 Z. 5; K.D. niederf. konföb. Gemdn. § 42.

9) So in Altpreußen (Pfwg. § 9; K.D. Rh.-W. § 59, Zuf. zu No. 12), Hannover ref. K. (K.D. § 51), Konf. Bez. Wiesb. (K.D. § 49).

10) In Schleswig-Holstein (Pfwg. § 11); Hannover luth. K. (Pfwg. § 11); niederf. konföb. Gemdn. (K.D. § 40).

11) In Schleswig-Holstein (Pfwg. § 11).

12) Vgl. Vb. I S. 361, 365; auf dieses Erfordernis ist ausdrücklich hingewiesen in dem altpreuß. Pfwg. § 9 Abs. 4 u. der Verf. des Konf. Wiesb. v. 1878 Art. 8.

Protokoll aufzunehmen. Das Ergebnis der Wahl ist der Gemeinde an den nächstfolgenden zwei oder drei sonntäglichen Hauptgottesdiensten bekannt zu machen. Der Gewählte erhält eine schriftliche Mitteilung von seiner Wahl mit der Aufforderung, sich in gesetzter Frist über deren Annahme zu erklären.<sup>1)</sup> Gibt er innerhalb dieser keine Erklärung ab oder lehnt er ab, so ist (in verschieden bestimmter Frist) zu einer Neuwahl zu schreiten.<sup>2)</sup> Hat der Gewählte die Wahl angenommen, so ist damit das eigentliche Wahlverfahren zum Abschluß gebracht, und es folgt nunmehr

6. die Erledigung der aus der Gemeinde etwa erhobenen Einsprüche, über die unten S. 97 ff. gehandelt wird, und die Beschlußfassung des Konsistoriums über die Bestätigung des Gewählten.<sup>3)</sup> Diese ist in den verschiedenen Rechtsgebieten nach zwei Richtungen hin verschieden geregelt: hinsichtlich der Gründe, aus denen die Konsistorien die Bestätigung verweigern können, und hinsichtlich der Verpflichtung der Konsistorien, nicht ohne Mitwirkung eines synodalen Organs zu beschließen. In Altpreußen stehen seit dem Pfarrwahlgesetz die Konsistorien den Gemeindevahlen ebenso frei gegenüber wie den Präsentationen seitens der Privatpatrone<sup>4)</sup> (vgl. oben S. 82). Sie sind bei der Verfassung der Bestätigung an keine bestimmten Gründe gebunden, haben nur jede Verfassung „auf Grund des § 391 Tl. II Tit. II A. N. näher zu begründen“, d. h. in ihrem Bescheide anzugeben, weshalb sie den Präsentierten allgemein oder in concreto für „untauglich“ oder die Wahl für „unregelmäßig“ halten, und brauchen den Synodalvorstand an ihrer Beschlußfassung nur zu beteiligen, wenn sie dem Gewählten die Bestätigung wegen Mangels an Übereinstimmung mit dem Bekenntnis der Kirche verweigern wollen. Nur

1) Auch ist von ihm nach dem altpreuß. (§ 10) u. dem hann. luth. Pfwg. (§ 12), wenn er nicht bereits vor der Wahl eine Gastpredigt gehalten hat oder nicht schon bisher im geistlichen Amte bei der Gemeinde gestanden hat, jetzt unbedingt eine Probepredigt und Katechisation zu fordern.

2) So mehr oder weniger übereinstimmend: altpreuß. Pfwg. § 11; K. D. Rh.-W. § 59 Z. 15, 16, 17; Verf. des Konf. A. N. v. 1886 § 9.

3) Keiner konsistorialen Bestätigung bedürfen die Wahlen der niedersächsisch-konfö. Gemdn.; vgl. oben S. 77<sup>3)</sup>. Im übrigen ist die Bestätigung aber ausnahmslos erforderlich, auch da, wo die Gem. nur eine Auswahl aus mehreren Kandidaten vorgenommen hat, die ihr vom Konf. selbst präsentiert, oder deren Präsentation bereits vom Konf. genehmigt worden ist. Auch hier können für das Konf. triftige Gründe vorliegen, die Bestätigung des Gewählten noch zu verweigern, wie wenn das Wahlverfahren ein gesetzwidriges gewesen ist oder begründete Einsprüche seitens der Gem. erhoben sind oder auch sonst dem Konf. erst nachträglich Umstände bekannt geworden sind, die der Berufung des Gewählten hindernd entgegenstehen.

4) Vgl. Pfwg. v. 1886 § 12 u. dazu die Verhdlg. der Gen. Syn. 1885 S. 429 ff. Bis zu diesem Ges. waren die altpreuß. Konf. ebenso wie Konf. zu A. N., Kiel usw. an gesetzlich fixierte Ablehnungsgründe gebunden; vgl. fgl. Vdg. v. 2. Dez. 1874 § 10, A. G. v. 28. Juli 1876 IV. Ob diese auch maßgebend waren, wenn Einsprüche erhoben waren, oder ob bei Vorliegen solcher auch aus weiteren Gründen die Bestätigung verweigert werden durfte, war sehr bestritten; vgl. bes. Hinschius S. 315 ff. Anm. 14 u. Hartmann i. d. Ztschr. XVIII S. 368 ff.; heute hat diese Frage jedoch keine praktische Bedeutung mehr.

scheinbar beschränkter in der Freiheit, die Bestätigung zu versagen, sind die hannoversch-lutherischen Provinzialkonsistorien, indem das Pfarrwahlgesetz (§ 13) zwar bestimmt, daß nur aus den in ihm bezeichneten Gründen die Bestätigung versagt werden dürfe, dann aber als diese Gründe ganz allgemein Ordnungswidrigkeit der Wahl und Unfähigkeit des Gewählten nennt. Eine Beteiligung synodaler Organe an der Verfassung der Bestätigung kommt hier überhaupt erst in der Beschwerdeinstanz in Frage (vgl. Bd. I S. 257), in der das Landeskonsistorium dann allerdings nicht nur wie in Altpreußen den Synodalausfluß zuziehen muß, wenn es die Bestätigung wegen Mangels der Rechtgläubigkeit versagen will,<sup>1)</sup> sondern auch dann, wenn es einen im allgemeinen Wählbaren nicht bestätigen will, weil es ihn gerade zur ordnungsmäßigen Wahrnehmung des zu besetzenden Amtes nicht fähig hält und der Kirchenvorstand gegen die Verfassung der Bestätigung Widerspruch erhebt.<sup>2)</sup> In formeller wie materieller Beziehung gebundener dagegen sind die Konsistorien der hannoversch-reformierten, der schleswig-holsteinischen, der Wiesbadener und der Frankfurter Landeskirche. Sie können einmal eine Verfassung der Bestätigung immer nur unter Mitwirkung des Landeskonsynodalausflusses beschließen<sup>3)</sup> und dürfen diese sodann auch nur aussprechen<sup>4)</sup>: „1. wegen Gesetzwidrigkeit des Wahlverfahrens, 2. wegen Mangels der gesetzlichen Wählbarkeit des Gewählten, 3. wegen geistiger und körperlicher Unfähigkeit des Gewählten, das Amt zu verwalten“, zu welchen Gründen das schleswig-holsteinische Pfarrwahlgesetz noch hinzufügt: „4. wenn der Gewählte durch persönliches Werben um Stimmen oder in anderer Weise durch unwürdige Mittel auf seine Wahl einzuwirken versucht hat“. Die größere Gebundenheit der letztgenannten Konsistorien im Vergleich zu den altpreussischen und den hannoversch-lutherischen tritt besonders deutlich hervor, wenn man die Gründe vergleicht, aus denen die verschiedenen Konsistorien befugt sind, von sich aus die Genehmigung zu versagen, mit denen, die sie auf Einsprüche hin dazu berechtigen. Die hannoversch-lutherischen und die altpreussischen Konsistorien können in demselben Umfang wie auf Einsprüche hin auch von sich aus die Bestätigung versagen, indem sie insbesondere die Qualifikation des Gewählten für die betreffende Stelle nach allen Richtungen hin prüfen und ihm, auch ohne daß dahin Einsprüche vorliegen, die Bestätigung versagen können, wenn sie seine Gaben, seinen Wandel oder seine Lehre gerade für die betreffende Gemeinde nicht hinreichend, förderlich oder unbedenklich halten.

1) R.D. hann. luth. K. § 66 Z. 2.

2) Vgl. Pfwg. § 13 letzter Abf. und dazu Lohmann II S. 1327.

3) R.D. hann. ref. K. § 76 Z. 4b; Wiesb. § 75 Z. 4b; Frfft. § 80 Z. 7b; schlesw.-holst. Pfwg. § 13.

4) R.D. hann. ref. K. § 54; Wiesb. § 53; Frfft. § 44; schlesw.-holst. Pfwg. § 12.

Die anderen genannten Konsistorien dagegen können dies nicht. Wollten sie dem Gewählten von Amts wegen die Berufung versagen, weil sie Bedenken gegen seine Gaben, seinen Wandel oder seine Lehre haben, so müßten in diesen Beziehungen schon Mängel vorliegen, die sich als Mängel „der gesetzlichen Wählbarkeit des Gewählten“ qualifizierten, und das kann nur angenommen werden, wenn Wandel oder Lehre des Betreffenden so sind, daß sie überhaupt seine Anstellung im Pfarramt nicht angängig erscheinen lassen oder daß er, wenn er bereits im Kirchendienste steht, disziplinarisch aus diesem entfernt werden müßte.<sup>1)</sup>

An die Frage, aus welchen Gründen die Bestätigung versagt werden darf, schließt sich die andere, ob sie bei Vorhandensein bestimmter Mängel auch versagt werden muß. Eine ausdrückliche diesbezügliche Bestimmung

1) Sehr treffend hierüber der DKN. in dem Erl. v. 31. Jan. 1878 (KGBL. S. 45), der sich zwar auf die altpreuß. Konf. bezieht, hier jedoch deshalb herangezogen werden kann, weil die Stellung dieser nach § 10 der Vdg. v. 2. Dez. 1874 genau dieselbe war, wie heute noch die der Konf. zu Wiesbaden, Frankfurt, Kiel u. Würich ist. Da heißt es u. a.: „Die Gründe, aus denen Einwendungen gegen die Person des Gewählten, es sei in Rücksicht seiner Gaben oder seines Wandels oder seiner Lehre, aus der Gemeinde erhoben werden können, reichen in jeder dieser drei Beziehungen über diejenigen hinaus, aus denen nach § 10 der Verordnung v. 2. Dez. 1874 die kirchenregimentliche Berufung versagt werden darf.“

So werden beispielsweise Einwendungen mit Rücksicht auf die Gaben des Gewählten erhoben werden können, wenn etwa die Sprache desselben für die große Kirche gerade dieser Gemeinde nicht ausreicht, oder ausgeprägte Eigentümlichkeiten seines Dialekts zahlreichen Mitgliedern dieser Gemeinde das Verständnis der Predigt erschweren; beides Gründe, aus denen dem Gewählten die Berufung auf Grund des § 10 nicht würde versagt werden können.

In berechtigter Einwendung gegen den Wandel des Gewählten wird unter Umständen auf die bisherige dienstliche oder außerdienstliche Haltung eines Geistlichen hingewiesen werden können, wenn dieser sich etwa als ein herrschsüchtiger, zänkischer oder besonders taktloser Mann gezeigt hätte, und deshalb unter den vielleicht besonders schwierigen Verhältnissen einer Gemeinde auf eine erfolgreiche Wirksamkeit desselben gerade hier voraussichtlich nicht gerechnet werden kann. Nach § 10 würde die kirchenregimentliche Berufung wegen Wandels des Gewählten nur dann zu versagen sein, wenn sich genügende Veranlassung böte, denselben disziplinarisch aus dem Kirchendienste überhaupt zu entfernen.

Ebenso geht endlich die Möglichkeit berechtigter Einwendungen in Beziehung auf die Lehre eines Geistlichen weit über das Maß desjenigen hinaus, was die Behörde zur Versagung der Berufung nach § 10 berechtigen würde. Letzteres wäre nur zulässig wegen eines den evangelischen Glaubensgrund selbst verletzenden falschen Inhalts der Lehre, eigentlicher Häresie, ein Fall, welcher bei einem bereits im Amte stehenden Geistlichen die gleichzeitige Einleitung einer Untersuchung wegen Irrlehre notwendig machen würde. Dagegen können aus der Gemeinde Einwendungen in Beziehung auf die Lehre einerseits nicht nur dann erhoben werden, wenn der Lehrgehalt ein unzulässiger ist, sondern auch dann, wenn die Lehrart als eine verkehrte oder aufstößige sich darstellt, andererseits können hier in ersterer Beziehung mit Rücksicht auf die Individualität der Gemeinde neben der vorhin erwähnten Häresie auch schon geringere Lehrsabweichungen in Betracht kommen; in zweiter Richtung ist es die gesamte Lehrmethode, welche zu Einwendungen Veranlassung geben kann.

Hieraus erhellt, daß, während die Versagung der Berufung auf Grund des § 10 wesentlich an Gründe allgemeiner Natur gebunden erscheint, für die Erheblichkeit des Einspruchs außer solchen allgemeinen Gründen auch solche, und zwar vorzugsweise, in Betracht kommen, welche sich aus der Besonderheit jeder einzelnen Gemeinde ergeben“.

findet sich nur in der altpreussischen und hannoversch.-lutherischen Gesetzgebung, und zwar nur für den Fall, daß eine Stimmenwerbung oder sonstiges unwürdiges Einwirken auf die Wahl seitens des Kandidaten stattgefunden hat.<sup>1)</sup> Daraus folgt jedoch nicht, daß dies hier der einzige Fall ist, in dem das nachprüfende Konsistorium sich über einen Mangel nicht hinwegsetzen darf, und daß es in den übrigen Rechtsgebieten überhaupt keine Fälle gibt, in denen das Konsistorium die Bestätigung versagen muß. Vielmehr folgt aus der Natur der Sache, auf die mangels positiver Bestimmungen zurückzugehen ist, daß das Konsistorium überall die Bestätigung versagen muß,<sup>2)</sup> wenn der Gewählte die Voraussetzungen der allgemeinen Wählbarkeit nicht erfüllt, indem es sich hier um die Erfüllung gesetzlich zwingend vorgeschriebener Erfordernisse handelt, von denen das Konsistorium nicht dispensieren kann. Und aus demselben Grunde muß das Konsistorium die Bestätigung den Wahlen versagen,<sup>3)</sup> bei denen die Vorschriften über das Verfahren nicht beobachtet worden sind, es sei denn — ein Grundsatz, der bei der Beurteilung der Gültigkeit anderer Wahlen von Gerichten und Verwaltungsbehörden regelmäßig anerkannt wird, und auch hier nicht durch besondere Umstände ausgeschlossen erscheint — daß die vorgekommenen Unregelmäßigkeiten nachweislich auf das Wahlergebnis keinen Einfluß gehabt haben.<sup>4)</sup> Dagegen wird man das Konsistorium nicht rechtlich für verpflichtet halten können, einem Kandidaten, der an sich anstellungsfähig, rite gewählt und auch durch Einsprüche nicht bemängelt ist, die Bestätigung zu versagen, weil es ihn gerade für die zu besetzende Stelle nicht für geeignet hält, indem hier doch alle gesetzlich geforderten Essentialien erfüllt sind.<sup>4)</sup>

Gegen die Versagung der Bestätigung steht in Altpreußen dem Gewählten wie dem Gemeindefkirchenrat innerhalb 4 Wochen die Beschwerde an den Oberkirchenrat<sup>5)</sup> zu, jedoch so, daß der Gemeindefkirchenrat keine freie Disposition über die Ausübung des Beschwerderechts hat, vielmehr, wenn er von diesem nicht Gebrauch machen will, hierüber ungesäumt eine Beschlussfassung der Gemeindevertretung herbeiführen muß, wodurch zum Ausdruck gebracht ist, daß der Gemeindefkirchenrat hier nicht

1) Altpreuß. Pfwg. § 7 Abs. 3; hann. luth. Pfwg. § 6.

2) Auch da, wo die Gesetzgebung auch in diesem Fall nur von einem Versagenen dürfen spricht; vgl. oben S. 91<sup>4</sup>.

3) Vgl. den Erl. des hann. L.Konj. v. 6. März 1878 (Ebhardt VI S. 134 ff.).

4) Und ebenso wird man, soweit nicht positiv etwas anderes bestimmt ist (s. oben S. 88<sup>6</sup>), nicht annehmen dürfen, daß das Konj. einem Gewählten, der um Stimmen geworben oder sonst durch unerlaubte Mittel auf die Wahl eingewirkt hat, unbedingt die Bestätigung zu versagen habe; indem dies unerlaubte Verhalten des Gewählten die Erfüllung der Essentialien unberührt läßt, wird das Konj. hier vielmehr nach seinem Ermessen entscheiden können, ob es die Nichtbestätigung als Strafe eintreten lassen soll.

5) über die Verpflichtung dieses, den Gen.Syn.V. zu seiner Beschlussfassung zuzuziehen, vgl. Bd. I S. 243 unter a.

ein eigenes, sondern ein dem ganzen Wahlkörper als dem eigentlich durch die Entscheidung des Konsistoriums Betroffenen und daher Beschwerdeberechtigten zustehendes Recht ausübt.<sup>1)</sup> In der hannoversch-lutherischen Kirche haben die von der Versagung der Bestätigung Betroffenen eine Beschwerde an das Landeskonsistorium (vgl. oben S. 91.<sup>2)</sup>)<sup>3)</sup>

Wird die Berufung des Gewählten von der Kirchenregimentsbehörde endgültig versagt, so entsteht die Frage, ob die Gemeinde nunmehr noch einmal wählen kann, oder für diesen Fall ihr Wahlrecht verloren hat. Sie ist im altpreussischen Pfarrwahlgesetz (§ 15)<sup>4)</sup> dahin entschieden, daß binnen sechs Wochen eine Neuwahl stattzufinden hat, wenn aber auch diese keine Bestätigung findet, die Stelle durch das Konsistorium frei zu besetzen ist. Für die übrigen Rechtsgebiete fehlt es an einer gesetzlichen Regelung,<sup>5)</sup> und es muß daher angenommen werden, daß hier die Gemeinde solange zur Wiederholung der Wahl zuzulassen ist, bis sie einen wählt, der bestätigt wird.<sup>6)</sup> Jede Begrenzung des Wahlrechts auf

1) Altpreuß. Pfwg. § 12 u. Motive des Entwurfs.

2) Stillschweigend anerkannt in dem hann. luth. Pfwg. § 13, ausdrücklich in der Bef. des L.Konj. v. 21. Dez. 1874 Art. 15, wo gleichzeitig bestimmt ist, daß das Prov.Konj. in seiner Entscheidung eine Frist für die Einlegung der Beschwerde zu setzen hat. Die durch die Entscheidung Betroffenen sind hier der Gewählte und die Gem.Verf., jedoch kann letztere, da sie nach außen nicht handelnd auftreten kann, ihr Beschwerderecht nur wieder durch den K.W. ausüben, sodaß sich die Sache praktisch hier ebenso gestalten wird wie in Altpreußen: Der K.W. nimmt mit Einlegung der Beschwerde ein Recht der Gem. wahr, will er von der Wahrnehmung dieses Rechtes abstehen, so muß er einen Beschluß der Gem.Verf. extrahieren; vgl. auch Lohmann II S. 112<sup>2</sup>.

3) Ob auch in den übrigen Rechtsgebieten eine Beschwerde gegen die Entscheidung des Konj. gegeben ist, kann zweifelhaft sein: die Gesetze erkennen sie weder ausdrücklich noch stillschweigend an, und es ist daher bedenklich, hier eine Beschwerde an den Min., der allein als zweite Instanz in Betracht kommt, anzunehmen, da das Konj. hier die Bestätigung nur unter Mitwirkung des Synodalorgans versagen kann, eine solche aber in der zweiten Instanz nicht stattfinden kann. Die Praxis ist nicht konstant gewesen. In dem M.C. v. 26. Juli 1893 (Chalybaeus S. 266) werden jedenfalls die vorbezeichneten Bedenken geteilt, und daher erklärt der Min. sich nicht in der Lage, einer Beschwerde stattzugeben. In der Ausf.-Bef. zu den §§ 50 ff. der hann. ref. K.D. dagegen ist § 10 das Beschwerderecht ausdrücklich anerkannt und genau so wie im altpreuß. Pfarrg. geregelt.

4) Vgl. auch A.R. II 11 §§ 391, 401; auch Hirschius S. 317<sup>16</sup>.

5) Die Vorschriften, welche die K.-Ordngn. Wiesb. § 49 und hann. ref. K. § 51 für den Fall geben, daß „keine Wahl zustande kommt“, können nicht ohne weiteres angewandt werden, denn eine Wahl ist doch zweifellos zustande gekommen. Man könnte sich allerdings vielleicht darauf berufen, daß diese Gesetze an anderer Stelle (§ 42, bezw. 44), wo sie von dem Nichtzustandekommen der Wahl des K.W. und der Gem.-Vertreter handeln, darunter nicht nur die Fälle verstehen, wenn Wahlberechtigte nicht erschienen sind oder die Erschienenen sich geweigert haben zu wählen, sondern auch den Fall, daß „die Wahl auf gesetzlich nicht wählbare Personen gefallen ist“. Allein diese Bestimmungen würden doch immer nur anwendbar sein, wenn die Bestätigung versagt wird wegen Nichtwählbarkeit, nicht wenn sie wegen eines Mangels im Verfahren oder wegen relativer Untauglichkeit nicht erteilt wird; und überdies ist die ganze Argumentation höchst bedenklich, indem wir es in der zit. §§ 42, 44 wohl überhaupt nicht mit einem bewußten Sprachgebrauch, sondern mit einer ungenauen Ausdrucksweise zu tun haben, die in der der Wiesb. und hann. ref. K.D. sich sehr nahe anschließenden K.D. Frkf. (vgl. §§ 30, 38) auch vermieden ist.

6) Wichtig Richter-Dove K.R. S. 729 und Schulte K.R. S. 322<sup>12</sup>, Eichhorn Grundzüge II S. 714f.



das erste, zweite oder dritte Mal wäre willkürlich. Einer allzulangen Hinauszziehung der Wiederbesetzung kann das Konsistorium durch geeignete Fristsetzung steuern (vgl. den folgd. Text); eventuell kann es die Stelle auch kommissarisch verwalten lassen, bis eine Wahl die Befätigung gefunden hat, welchen Weg es immer wird einschlagen müssen, wenn die Gemeinde den wiedermählt, der das erste Mal als untauglich verworfen ist.

Kommt eine Wahl nicht zustande, indem die Wahlberechtigten zu ihrer Vornahme überhaupt nicht oder, wo ein bestimmt zusammengesetztes Wahlkollegium zu funktionieren hat, nicht in beschlußfähiger Anzahl erscheinen, oder indem sie den Wahlgang nicht bis zur Herbeiführung der erforderlichen Majorität fortsetzen, so hat nach den Kirchenordnungen für die Konsistorialbezirke Wiesbaden (§ 49) und Frankfurt (§ 41) und die reformierte Kirche Hannovers (§ 51) das Konsistorium die Pfarre auf ein Jahr mit einem Vikar zu besetzen. Nach Ablauf dieses Jahres ist die Wahl zu wiederholen, und kommt sie dann wieder nicht zustande, so wird die Stelle definitiv vom Kirchenregiment besetzt. Für Altpreußen und die lutherische Kirche Hannovers<sup>1)</sup> kommt hier die allgemeine Bestimmung in Betracht, daß das Konsistorium der Gemeinde für die Ausübung ihres Wahlrechts eine angemessene Frist setzen kann, mit der Wirkung, daß, wenn die Gemeinde innerhalb dieser eine Wahl nicht zustande bringt, das Konsistorium die Stelle frei (und zwar sogleich definitiv) besetzen kann, und zwar können die Konsistorien von dieser Befugnis von vornherein, nicht erst nachdem einmal eine Wahl nicht zustande gekommen ist, Gebrauch machen und daher hier noch energischer als in drei vorerwähnten Rechtsgebieten<sup>2)</sup> für eine schnelle Erledigung des Besetzungsfalles sorgen. Für die Konsistorialbezirke Kiel und Kassel gibt es keine derartige Bestimmung, daß aber auch hier, wenn eine Gemeinde sich dauernd weigert, ihr Wahlrecht auszuüben, das Konsistorium berufen ist, die Stelle frei zu besetzen, folgt aus seiner allgemeinen Pflicht, für eine ordentliche Besetzung der Pfarrämter zu sorgen; ob es die Stelle sogleich definitiv oder zunächst provisorisch besetzt, um der Gemeinde noch weiterhin die Möglichkeit offen zu lassen, eine Wahl vorzunehmen, bleibt seinem Ermessen überlassen.

Nehmen an der Wahl mehrere Faktoren selbständig teil, so hat das Konsistorium eventuell nur die Tätigkeit des einzelnen säumigen Faktors

1) Altpreuß. Pfwg. § 15; hann. luth. Pfwg. § 18, dazu Lohmann II S. 316<sup>2</sup> u. Bef. des E.Konf. v. 21. Dez. 1864 Art. 2.

2) In diesen können die Konf. der Gem. wohl auch eine Frist setzen, allein wenn innerhalb dieser eine Wahl nicht zustande kommt, können sie die Stelle nicht ohne weiteres definitiv besetzen, sondern sind durch die Vorschriften der K.Ordnng. über das Nichtzustandekommen einer Wahl dahin gebunden, daß sie die Stelle zunächst provisorisch besetzen und nach Ablauf eines Jahres der Gem. nochmals Gelegenheit zu einer Wahl geben müssen. Vgl. § 11 der Ausf.-Bef. der Konf. Kurich v. 15. Nov. 1886 (Wiese S. 83).

zu ergänzen; weigert sich z. B. der Kirchenvorstand, die Einleitung des Wahlverfahrens vorzubereiten, oder, wo dies vorgeschrieben, der Gemeinde Kandidaten vorzuschlagen, so kann darum das Konsistorium nicht schon von sich aus die Stelle besetzen, sondern es hat zunächst nur Anordnungen zu treffen, um eine Gemeindewahl herbeizuführen, besonders der Wahlsammlung auch die vorgeschriebene Anzahl von Kandidaten zu präsentieren.

Ein Recht, auf die Ausübung ihres Wahlrechtes für den einzelnen Fall zu verzichten, hat die Gemeinde nur da, wo sie das Wahlrecht als ein ihr lediglich in ihrem Interesse verliehenes Privileg besitzt; das ist aber nur bei einzelnen historischen Wahlrechten der Fall. Das in den einzelnen Rechtsgebieten allen Gemeinden zustehende, insbesondere das durch die neue Gesetzgebung eingeführte alternierende Wahlrecht ist den Gemeinden nicht allein in ihrem, sondern im allgemeinen kirchlichen Interesse verliehen. Der Gesetzgeber will, daß hier freie Besetzung und Gemeindewahl dauernd abwechseln, und die Gemeinde, welche ihr Wahlrecht übt, übt damit nicht nur ein Recht aus, sondern erfüllt eine ihr gesetzlich obliegende Pflicht; die Gemeinde aber, welche ihr Wahlrecht nicht ausübt, verzichtet nicht einfach auf ein Recht, sondern verweigert die Erfüllung einer Pflicht. Eine Dispensation von dieser Pflicht durch die Kirchenregierung kennt nur das schleswig-holsteinische Pfarrwahlgesetz (§ 5), im übrigen scheint auch diese unzulässig. Das Konsistorium ist daher auf die Erklärung der Gemeinde bezw. des Wahlkörpers, nicht wählen zu wollen, hin rechtlich noch nicht in der Lage, die Stelle von sich aus zu besetzen, sondern es muß die Gemeinde als weigernd betrachten, ihr eine Frist für die Ausübung ihres Wahlrechtes setzen, den Termin durch den Superintendenten anberaumen und abhalten lassen und erst, nachdem dann in der gesetzten Frist eine Wahl nicht zustande gekommen ist, kann das Konsistorium eine Berufung vornehmen. In der Praxis allerdings wird mit Recht von diesen Formalitäten, die die Besetzung nur hinauszuziehen und unnütze Kosten veranlassen, abgesehen und die Stelle vom Konsistorium besetzt, sobald dieses in geeigneter Weise konstatiert hat, daß die Wahlberechtigten ihr Recht tatsächlich nicht ausüben wollen.<sup>1)</sup>

Die Kosten des Wahlverfahrens, zu denen besonders die Gebühren des Superintendenten für Abhaltung des Wahltermins und die Diäten und Reisekosten bei notwendigen Reisen der Mitglieder des Kirchenvorstandes und der zu Gastpredigten aufgeförderten Geistlichen und Kandi-

1) Das hann. L.Konf. hält zu diesem Ende für hinreichend, wenn innerhalb einer zu bestimmenden und von der Kanzel bekannt zu machenden Frist von keinem wahlberechtigten Gemeindegliede die Abhaltung eines Wahltermins mündlich oder schriftlich beim K.B. oder einem zu bestimmenden Mitgliede dieses verlangt wird. Vgl. Aktenst. der 3. ord. hann. L.Syn. Nr. 4 S. 125 u. Erl. des L.Konf. v. 9. Febr. 1884 (Ebhardt VI S. 889).

daten gehören, fallen der Gemeinde zur Last,<sup>1)</sup> können jedoch, soweit diese zulänglich ist, aus der Kirchenkasse bestritten werden.<sup>2)</sup>

Saben mehrere Kirchengemeinden: vereinigte Muttergemeinden, Mutter- und Tochtergemeinden, einen Pfarrer (Gesamtparochien vgl. Bd. I S. 299—301), so treten zur Pfarrwahl die wahlberechtigten Gemeindeglieder oder Gemeindefollegien zu einer Wahlversammlung zusammen.<sup>3)</sup>

IV. Das oben S. 77 zu 3 schlechthin als *votum negativum* bezeichnete Recht ist im einzelnen sehr mannigfaltig gestaltet. Zunächst ist es rechtlich, genau gesehen, nicht überall ein rein negatives Recht, hat vielmehr nach dem Allgemeinen Landrecht und noch mehr nach dem hannoversch-lutherischen Kirchenrecht einen positiven Inhalt, indem es hier in der Befugnis der Gemeinde, die Zustimmung zur Berufung zu erteilen oder zu verweigern, bestehen soll und daher in der hannoverschen Gesetzgebung auch direkt als „*Vokationsrecht*“ bezeichnet wird.<sup>4)</sup> Praktische Bedeutung allerdings hat diese rechtliche Differenzierung nicht, indem auch das *Vokationsrecht* seinem tatsächlichen Erfolge nach auf ein bloßes *Refusationsrecht* hinauskommt. Verschieden gestaltet ist sodann die Ausübung dieses Rechtes, und zwar nicht nur eigenartig in den einzelnen Rechtsgebieten, sondern innerhalb desselben Rechtsgebiets regelmäßig wieder verschieden, je nachdem die Gemeinde bei der betreffenden Besetzung schon durch Wahl konkurriert hat oder nicht, denn auch, wo die Gemeindevahl besteht, ist regelmäßig noch ein *Einspruchsrecht* der einzelnen Gemeindeglieder anerkannt. Verschieden gestaltet ist endlich das Verfahren, in dem über die erhobenen Einsprüche entschieden wird.

1. In Altpreußen gelten a) bei Patronatspfarreien und bei anderen Pfarreien, wenn sie von der Kirchenregierung frei besetzt werden, die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts,<sup>5)</sup> sofern ihnen nicht

1) Altpreuß. Pfug. § 13; hann. luth. Pfug. § 16; schlesw.-holst. Pfug. § 20; K.D. Wiesb. § 54; hann. ref. K. § 55.

2) In Patronatsgembn. ist dazu die Genehmigung des Patrons (in Altpreußen und in der hann. ref. K. nur des lastentragenden) nach den oben S. 20 f. mitgeteilten Grundätzen erforderlich.

3) Altpreuß. Pfug. § 2; hann. luth. Pfug. § 14; schlesw.-holst. Pfug. § 9.

4) Vgl. die Bef. des egl. hannov. Kult.-Min. betr. das *Vokationsrecht* der luth. K. Gmbn. v. 7. Juni 1865 (hann. GS. I S. 265, kommentiert bei Pöhm ann II S. 98) § 1. Der Ausdruck ist hier beibehalten aus der älteren hannov. Kirchengesetzgebung. Schon die Calenberger K.D. und der auf sie gestützte Ganderheimer Abschied v. 10. Okt. 1601 (Ehhardt I S. 175) sowie der hannov. Landtagsabschied v. 3. April 1639 bezeichnen das Recht der Gem. als *ius vocandi*, Recht der *Vokation* (daf. S. 107, 180), indem sie von der Vorstellung ausgehen, als ob die Gem. den vom *Kollationsberechtigten* Nominirten ihrerseits für das Pfarramt berufe.

5) Auch da, wo das A.L.R. sonst nicht gilt: Durch die Kab.D. v. 25. Sept. 1836 (Rheinwaldt, Acta historico-ecclesiastica seculi XIX Bd. II S. 495; Blühme-Kahl S. 8) sind seine Bestimmungen ausdrücklich auf die ganze Rheinprovinz ausgedehnt; über Neuvorpommern und Rügen vgl. den Entw. des Prov.R. (vgl. Bd. I S. 146\*) §§ 938—951 nebst Motiven IV S. 63 ff., über die vorm. jächsischen Landesteile: Binder Prov.R. §§ 1524 ff. nebst Motiven.

ein abweichendes Provinzialrecht entgegensteht.<sup>1)</sup> Jenes aber bestimmt zur Durchführung des an die Spitze gestellten allgemeinen Prinzips, daß niemals „ein Subject, welches mit der Gemeinde in Streit und Feindschaft lebt, oder gegen dessen Grundsätze oder moralisches Verhalten die Gemeinde erhebliche Einwendungen hat, derselben zum Pfarrer aufgedrängt werden“ soll (II. 11 § 325), im einzelnen folgendes:<sup>2)</sup> „In allen Fällen muß das Subject, welches zum Pfarrer bestellt werden soll, der Gemeinde zuvor bekannt gemacht werden“ (§ 326), was dadurch zu geschehen hat, daß es ihr „vorgestellt und zur Haltung einer Probepredigt und Katechisation angewiesen“ wird (§ 329).<sup>3) 4)</sup> Der Tag der zu haltenden Probepredigt muß der Gemeinde wenigstens vierzehn Tage vorher bekannt gemacht werden (§ 331). Ist die Probepredigt gehalten und eine bestimmte Zeit danach verlaufen,<sup>5)</sup> in der die Gemeinde noch nähere Erkundigungen über den Designierten einziehen kann, so „muß die Gemeinde mit ihrer Erklärung über das . . . ausgewählte Subject vernommen werden“ (§ 334), um festzustellen, ob sie „über die Würdigkeit“ dieses mit dem Designierenden einig ist (§ 336).<sup>6)</sup> Wie die Vernehmung stattzufinden hat, ist nicht weiter vorgeschrieben. Jedenfalls will der Gesetzgeber, es soll an einem bestimmten Tage eine Erklärung der Gemeinde herbeigeführt werden — er setzt nicht eine Frist, innerhalb der, oder einen Termin, an dem die einzelnen Parochianen Einwendungen vorbringen können<sup>7)</sup> — und dies kann nur durch Stimmabgabe der Gemeindeglieder geschehen. Rein äußerlich wickelt sich die Vernehmung der Gemeinde also ebenso ab, wie die land-

1) So besonders in Ostpreußen, vgl. jedoch oben S. 77<sup>2</sup> (in Westpreußen gelten die landrechtlichen Grundsätze; vgl. Jacobson S. 366), in der Mark Brandenburg, in Magdeburg und in Schlesien, siehe die folgenden Anmerkungen.

2) Darüber, daß die hier in Betracht kommenden Vorschriften des A. N. sich nicht nur auf Kirchen mit einem Privatpatron im Gegensatz zu denen, die nach landrechtlicher Auffassung unter dem sog. allgemeinen Patronate des Staates stehen, sondern auch auf diese beziehen, richtig Hinrichius S. 319<sup>20</sup>.

3) Von dieser Probe- oder Gastpredigt und Katechisation kann nur abgesehen werden, wenn der Designierte bereits in einem geistlichen Amte gestanden hat und der Gem. hinlänglich bekannt ist, § 330.

4) Soll der zu Berufende in mehreren Schwestergemdn. das Pfarramt verwalten, so muß er in jeder eine Probepredigt halten, während die k. l. allgem. auf eine solche nur Anspruch hat, wenn es herkömmlich ist, §§ 332, 333; vgl. auch Bd. I S. 300<sup>2</sup>.

5) Es müssen mindestens 8 Tage sein; ist der Kandidat aus einem anderen Konf.-Bez., so soll die Gem. eine längere Frist, allenfalls bis 4 Wochen, zu ihrer Erklärung verlangen können, §§ 334, 335.

6) In der Mark Brandenburg ist die Probepredigt im Beisein des Patrons und des Sup. zu halten und gleich nach ihrer Beendigung die Erklärung der Gem. aufzunehmen, Scholtz-Günzburg, Prov. R. (f. Bd. I S. 146 Anm. 3, 1) S. 346.

7) So das sächsische Oberamtspatent v. 19. Nov. 1726, welches für die Ober- und Unteraufsicht maßgebend ist und bestimmt, daß die Kirchengemeindeglieder etwaige Einwendungen gegen den Kandidaten binnen 8 Tagen nach stattgehabter Probepredigt ihrerseits dem Sup. vorzutragen haben.

rechtliche Pfarrwahl (§ 356);<sup>1)</sup> die Erklärung des einzelnen darf sich hier jedoch nur darüber verbreiten, ob er gegen den Designierten Einwendungen zu machen hat oder nicht, jede auf ein anderes Subjekt gerichtete Wunschäußerung dagegen ist zurückzuweisen, indem ihre Zulassung zu einer Wahlabstimmung zwischen dem Designierten und Dritten führen würde, die der Natur der Sache nach hier ausgeschlossen ist, da die Gemeinde ja kein Wahlrecht hat.<sup>2)</sup> Sachlich beschränkt sind die zugelassenen Einwendungen nicht,<sup>3)</sup> sie können also Lehre, Gaben und Wandel des Designierten, wie auch seinen Charakter, seine körperliche Qualifikation und beliebiges andere bemängeln. Auch ist es nicht notwendig, daß ein Einwand von der Mehrzahl der Stimmenden erhoben wird, um berücksichtigt zu werden, obgleich er nur, wenn dies der Fall ist, als ein Einwand der Gemeinde angesehen werden kann. Das Gesetz gestattet auch die Berücksichtigung von Widersprüchen einzelner Mitglieder, sagt nur, was selbstverständlich, daß solche stets mit erheblichen Gründen unterstützt werden müssen (§ 338). Ein Recht auf Berücksichtigung des Widerspruches hat jedoch nur die überwiegende Majorität: „Wenn aber ein Subject wenigstens zwei Drittel der Stimmen sämtlicher Gemeindeglieder gegen sich hat, soll es zu der Pfarrstelle nicht anders gelassen werden, als wenn sich bei der Untersuchung findet, daß der Widerspruch durch bloße Verheuzungen und Aufwiegelungen veranlaßt worden“ (§ 339). Spricht sich also eine Zweidrittelmehrheit gegen den Designierten aus, so ist garnicht mehr zu untersuchen, ob der Widerspruch begründet ist oder nicht, ihm ist vielmehr, selbst wenn er aus einem bloßen Vorurteil entspringt, stattzugeben, „sobald nur nicht eine unerlaubte und unlautere Quelle desselben nachgewiesen werden kann.“<sup>4)</sup>

1) Stimmberechtigt ist daher jedes konfirmierte (Bd. I S. 310<sup>5</sup>, 312) Mitglied der Gem., welches nicht einem stimmenden Familienhaupte untergeordnet ist, auch Witwen und unverheiratete Frauenzimmer, die jedoch ihre Stimme durch einen Stellvertreter abgeben lassen müssen; vgl. Anhang § 129 zu § 356 u. G.D. v. 26. Okt. 1855 (A.S. 8 S. 112). — Über Einzelheiten des Verfahrens vgl. z. B. den Erl. des Konj. zu Münster v. 27. Jan. 1853 (Müller-Schuster S. 43f.).

2) Das deckt sich im wesentlichen mit dem Inhalt des ME. v. 26. Jan. 1839 (v. Kamptz Annalen XXIII S. 98), der durchaus nicht, wie Friedberg S. 241<sup>26</sup> meint, dem Sinn und Willen des AM. widerspricht, wenn er sagt, die Vernehmung der K. Gem. darf sich nicht zu einer Wahlabstimmung gestalten. Denn damit erklärt dieser Erl. keineswegs für unzulässig eine Vernehmung der einzelnen Gemeindeglieder mit einer Erklärung über den Gewählten, ohne die eine Erklärung der Gem. über die Wahl allerdings nicht herbeigeführt werden kann. Irrtümlich über diesen ME. auch Hinschius S. 320<sup>26</sup>.

3) Anders in der Mark Brandenburg, wo die Gem. nur mit erheblichen Einwendungen gegen Lehre oder Wandel des Erwählten gehört wird (vgl. Scholz-Günzburg a. a. D. und bes. bezüglich der Niederlaufitz den rev. Entwurf des Prov.R. derselben, § 382 u. Mot. S. 67f.). Ebenso kann die Gem. im Hzgt. Magdeburg (Klewitz Prov.R. S. 199) und in Schlesten (rev. Entw. des Prov.R. § 114; Mot. S. 116, 117) nur gegen Lehre und Wandel des Designierten Einspruch erheben, wo übrigens auch das landrechtliche Vernehmungsverfahren, die „Stimmensammlung“, nicht besteht.

4) Vgl. die Äußerung S u a r e z zu dieser Bestimmung bei Hinschius S. 321<sup>26</sup>.

Den individuellen Anschauungen und Wünschen der überwiegenden Mehrheit, die zweifellos als Anschauungen und Wünsche der Gemeinde erscheinen, soll also unbedingt Rechnung getragen werden.

Über die Erheblichkeit aller aus der Gemeinde erhobenen Einwendungen beschließt nach dem Allgemeinen Landrecht allein das Konsistorium nach freiem Ermessen. Seit der Ausbildung der Synodalverfassung sind an der Untersuchung und Beurteilung bestimmter Einwendungen aber auch synodale Körperschaften beteiligt, und zwar: α) in ganz Altpreußen der Vorstand der Provinzialsynode, den das Konsistorium zuziehen muß, sobald es über eine gegen die Lehre gerichtete Einwendung<sup>1)</sup> zu entscheiden hat; vgl. Bd. I S. 252, 253, 247. β) in den östlichen Provinzen auch der Vorstand der Kreissynode. Er hat nach § 55 Z. 10 der KD. östl. Prov. „bei Pfarrbesetzungen, vorbehaltlich des Rekurses an das Konsistorium, über Einwendungen der Gemeinde gegen Wandel und Gaben des Defigierten, sowie über Einwendungen von einer Zweidrittelmehrheit der Gemeindeglieder zu entscheiden“. Welche praktische Bedeutung diese Vorschrift aber hat, in wie weit insbesondere die nach ihr gefaßte EntschlieÙung des Kreissynodalvorstandes das Konsistorium in der Freiheit seiner EntschlieÙung über die Erteilung oder Verfassung der Bestätigung beschränkt, ist bestritten.<sup>2)</sup> Hat die EntschlieÙung des Kreissynodalvorstandes für das Konsistorium nur die Bedeutung eines Gutachtens, oder ist das Konsistorium an sie gebunden? Dem Wortlaute des Gesetzes, an den man sich hier allein halten kann, wird nur die letzte Auffassung gerecht: Der Kreissynodalvorstand hat über die erwähnten Einwendungen zu „entscheiden“, d. h. nach dem allgemeinen Sprachgebrauche die Einwendung zu erledigen, indem er ein Urteil darüber abgibt, ob sie

1) Einwendungen gegen die Lehre liegen aber nur dann vor, wenn behauptet wird, daß der Geistliche das Wort anders gelehrt und verkündet hat, als es den Glaubensnormen der Kirche entspricht (s. unten § 58, IV). Lehrend tritt der Geistliche aber nur auf, wenn er amtlich handelt oder sich doch als Träger des Beamteten an die Glieder der Kirche wendet, wie dies bei der Herausgabe gedruckter Predigten, Erbauungsbücher, volkstümlicher Bibelauslegungen der Fall ist. Nur bei solcher Tätigkeit kann er falsches „Lehren“ und sog. „Irrlehre“ verbreiten. Äußerungen der Geistlichen dagegen in populären oder wissenschaftlichen Vorträgen und Publikationen oder auf Konferenzen können nicht als „Lehre“ angesprochen und daher auf sie auch Einwendungen gegen die Lehre (oder bei angestellten Geistlichen Lehrprozesse) nicht basiert werden. (So auch Hermes auf der 1. Gen. Syn. 1879 [Wbdlg. S. 1059 ff.] während die Beschlüsse der 1. und 2. Gen. Syn. 1885 [Wbdlg. S. 1033, 1076 bezw. 707 ff.] von anderer Auffassung ausgehen). Allerdings können auch solche Äußerungen, wenn sie dem Geiste der evangelischen Glaubensnormen widersprechen, Veranlassung zu Einwendungen geben, indem sie die Annahme rechtfertigen, daß der Geistliche nach ihnen auch seine Lehre einrichten werde, allein diese Einwendungen bemängeln dann nicht die Lehre, sondern den Wandel des Defigierten als einen kirchlichen Anstoß erregenden, und zur Entscheidung von Einwendungen gegen den Wandel braucht das Konf. den Prov. Syn. V. nicht zuzuziehen; vgl. auch Vöttgert S. 352<sup>2)</sup>; and. Anj. Braun i. d. Ztschr. XIX S. 27, 28.

2) Vgl. Hartmann i. d. Ztschr. XVIII S. 379, 387 und dagegen Hinrichs S. 317<sup>14)</sup>.

gerechtfertigt ist oder nicht.<sup>1)</sup> Und an dieses Urteil ist, sofern es von dem Betroffenen nicht angefochten wird, zweifellos auch das Konsistorium bei seiner Entschliessung über die Bestätigung gebunden, denn das Gesetz sagt, es ergeht „vorbehaltlich des Rekurses an das Konsistorium“, d. h. im Wege des Rekurses kann die Frage der Berechtigung der Einwendung zur Nachprüfung an das Konsistorium gebracht werden, wird aber kein Rekurs eingelegt, so hat es bei der Entscheidung des Kreissynodalvorstandes eben sein Bewenden. Die Worte „vorbehaltlich des Rekurses“ hätten gar keinen Sinn, wenn das Konsistorium von sich aus die Berechtigung der Einwendung von neuem untersuchen und anderweit als der Kreissynodalvorstand entscheiden könnte. Sie setzen aber außer Zweifel, daß der Kreissynodalvorstand eine selbständige Instanz in dem Einspruchsverfahren bilden soll, weshalb denn auch seine Entscheidung dem Betroffenen behufs eventueller Einlegung des Rechtsmittels mitgeteilt werden muß,<sup>2)</sup> bevor das Konsistorium über die Berufung beschließt. Wird daraufhin der Rekurs beim Konsistorium eingelegt, so hat dieses die Möglichkeit, alle Grundlagen der Entscheidung des Kreissynodalvorstandes von neuem zu prüfen und über die Einwendung anders als dieser zu entscheiden, wird dagegen das Rechtsmittel nicht ergriffen, so bleibt die Vorentscheidung des Kreissynodalvorstandes für das Konsistorium maßgebend, d. h. es kann, wenn nach jener die Einwendung unbegründet war, die Berufung nurmehr wegen eines anderen als des in der Einwendung geltend gemachten Mangels versagen, und es muß die Berufung versagen, wenn der Kreissynodalvorstand die Einwendung für gerechtfertigt hielt — eine zweifellos große Einengung des Konsistoriums, die aber praktisch doch nur selten bedeutsam werden dürfte, da der, zu dessen Ungunsten der Kreissynodalvorstand entschieden hat, regelmäßig das Rechtsmittel einlegen und damit dem Konsistorium die Möglichkeit freier Entschliessung gewähren wird.

Übrigens bildet nur in diesen Fällen, in denen der Kreissynodalvorstand über Einwendungen zu entscheiden hat, die Erörterung und Ent-

1) Zu diesem Ende hat der Kr.Syn.V., wenn eine Einwendung einer Zweidrittelmehrheit vorliegt, lediglich zu untersuchen, ob diese etwa durch bloße Verbeugung und Auswiegung entstanden ist, da, sobald diese Frage verneint wird, der Einwendung stattzugeben ist. Bei Einwendungen gegen Gaben und Wandel dagegen hat der Kr.Syn.V. zunächst zu untersuchen, ob die Tatsachen, auf die die Einwendung gestützt ist, der Wahrheit entsprechen, und, wenn dies der Fall ist, weiter zu erwägen und festzustellen, ob aus diesen Tatsachen sich auf einen Mangel in dem Wandel und den Gaben des Designierten schließen läßt, der die Einwendung rechtfertigt. Die Meinung Hinzhius', daß der Kr.Syn.V. nur die Wahrheit der Tatsachen zu eruieren und dann darüber zu befinden habe, ob diese überhaupt Gaben und Wandel des Designierten anfechtbar erscheinen lassen, daß aber die Frage, ob der Mangel in concreto hinreiche, der Einwendung stattzugeben, vom Konf. nach freiem Ermeßsen zu beurteilen sei — ist unrichtig, denn nach ihr „entscheidet“ schließlich das Konf., nicht aber der Kr.Syn.V. in jedem Falle über die Einwendung.

2) Da eine Frist für die Einlegung des Rekurses gesetzlich nicht vorgegeschrieben ist, hat der Kr.Syn.V. im einzelnen Falle eine angemessene zu setzen.

scheidung dieser notwendig einen in sich geschlossenen Abschnitt des Verfahrens. In allen anderen Fällen, in denen das Konsistorium über die Einwendungen zu beschließen hat, braucht diese Beschlußfassung nicht einen selbständigen Akt auszumachen, sondern kann mit der Prüfung der Angelegenheit im ganzen und der Beschlußfassung über die Konfirmation verbunden werden, was in der Praxis die Regel bilden wird.<sup>1)</sup>

b) Für alle Fälle,<sup>2)</sup> in denen eine Gemeindevahl stattgefunden hat, ist  $\alpha$ ) in den östlichen Provinzen das votum negativum heute durch § 10 des Pfarrrwahlgesetzes v. 15. März 1886 geregelt. Naturgemäß muß es seinem ganzen Wesen nach hier anders beschaffen sein als da, wo es gegenüber einem vom Kirchenregiment oder vom Patron Präsentierten geübt wird. Hat die Gemeinde gewählt, so hat die Gemeinde als solche ihr Votum ja bereits abgegeben, und für einen Widerspruch der Gemeinde als solcher gegen den von ihr selbst zum Pfarrer Designierten ist begrifflich kein Raum. Das Einspruchsrecht kann hier rechtlich nur als eine dem einzelnen gegebene Befugnis bestehen, daher denn auch nicht eine Vernehmung der Gemeinde über die Wahl angeordnet, sondern nur der einzelne für berechtigt erklärt ist, sich innerhalb bestimmter Zeit mit seinem Einspruch zu melden.<sup>3)</sup> Einspruchsberechtigt ist jedes konfirmierte (Bd. I. S. 310<sup>5</sup>, 312) Gemeindeglied.<sup>4)</sup> Sachlich aber ist der Einspruch beschränkt, er darf nur Lehre, Gaben und Wandel<sup>5)</sup> des Gewählten und die Gesetzmäßigkeit der Wahl bemängeln. Zu erheben ist der Einspruch bei dem Superintendenten, und zwar innerhalb zwei Wochen nach der ersten Bekanntmachung des Wahlergebnisses (vgl. oben S. 90) bezw. nach der Probe-

1) Auch wenn ein Einspruch gegen die Lehre erhoben ist, über den das Konf. nur unter Zuziehung des Prov. Syn. B. entscheiden darf, braucht die Erledigung des Einspruchs nach außen nicht gesondert hervorzutreten, das Konf. kann und wird sogar regelmäßig in der unter Zuziehung des Syn. B. stattfindenden Sitzung nicht nur den einzelnen Einspruch, sondern die ganze Berufungsangelegenheit zur Beratung und Beschlußfassung bringen.

2) Auch da, wo es sich um historische Wahlrechte handelt; vgl. R. G. v. 28. März 1892 § 2.

3) Die Idee, von der der Gesetzgeber bei diesem Einspruchsrecht ausgeht, ist zweifellos die, daß auch bei der Gemeindevahl der einzelne mit seinen Bedenken und Anschauungen zu Gehör kommen soll. Allein man kann darum doch nicht sagen, daß dieses Einspruchsrecht „nur dazu dienen kann, den Anschauungen einer Minderheit zum Wort zu verhelfen“ (Hartmann a. a. D. S. 421). Selbst wo die Gem. gewählt hat, kann die Mehrheit der Gemeindeglieder Bedenken gegen den Designierten haben, und zwar nicht nur da, wo wie in Altpreußen die Wahl von den Gemeindeorganen vollzogen wird, sondern auch da, wo die Gemeindeversammlung wählt, denn der Kreis der Gemeindeglieder, den der Gesetzgeber hier berücksichtigt, erstreckt sich überall über den der Stimmberechtigten hinaus, indem er alle konfirmierten Gemeindeglieder umfaßt.

4) Also nicht nur die Wahlberechtigten; auch männliches Geschlecht ist nicht erforderlich. Der Grundsatz, daß die Frau ihre Einwendung durch einen Stellvertreter erklären lassen muß, vgl. oben S. 99<sup>1</sup>, findet hier keine Anwendung, da hier ja kein Auftreten der Frau in der Gemeindeversammlung in Frage steht.

5) Vgl. über diese Begriffe oben S. 92<sup>1</sup> und 100<sup>1</sup>.



predigt, wenn der Gewählte diese erst nach der Wahl gehalten hat.<sup>1)</sup> Die Entscheidung über erhobene Einsprüche erfolgt in der oben unter a mitgetheilten Weise.<sup>2)</sup> β) für Rheinland und Westfalen ist das Einspruchsrecht bei Gemeindevahlen durch § 59 Ziff. 14 der Kirchenordnung geregelt,<sup>3)</sup> und zwar von dem in den östlichen Provinzen geltenden abweichend insofern als 1. die Einsprüche ihrem Inhalt nach hier nicht beschränkt sind und 2. über alle Einsprüche, nachdem sie vom Superintendenten unter Zuziehung des Presbyteriums untersucht und begutachtet sind, erstinstanzlich das Konsistorium allein oder, wenn sie gegen die Lehre gerichtet sind, unter Zuziehung des Provinzialsynodalvorstandes<sup>4)</sup> zu entscheiden hat.

2. In der lutherischen Kirche Hannovers haben a) bei Patronatspfarreien und bei allen frei durch die Kirchenregierung stattfindenden Besetzungen die Gemeinden das sog. Vokationsrecht,<sup>5)</sup> welches ebenso wie das landrechtliche Recht der Gemeinde, über den Designierten vernommen zu werden, als ein Recht der Gemeinde als solcher, das nicht mit einem den einzelnen Gliedern der Kirchengemeinde zustehenden Beschwerderecht identisch ist, gedacht und durch besondere Beteiligung des Kirchenvorstandes an der Geltendmachung auch mehr als im Allgemeinen Landrecht als Recht der Korporation ausgestaltet ist. Allein auch hier ist das Verfahren im einzelnen doch so geregelt, daß nicht nur die Majorität, sondern jeder einzelne mit seinen Bedenken zu Wort kommt.

1) Die Gem. hat nach § 10 des Pfwg. (im Gegensatz zu §§ 5 u. 8 der aufgehob. Vdg. v. 2. Dez. 1874), auch wenn die Stelle durch Wahl besetzt wird, ein Recht auf eine Probepredigt und Katechisation, sofern der Gewählte nicht schon bisher in ihr ein geistliches Amt verwaltet hat, (vgl. die Mot. zu § 10); darüber ob die Probepredigt vor oder nach der Wahl gehalten werden soll, haben die Gem.Organe zu befinden; § 7 u. § 10 des Pfwg.

2) Also wenn sie das Wahlverfahren betreffen, durch das Konf. allein, wenn sie sich gegen die Lehre richten, durch dieses unter Zuziehung des Prov.Syn.V., wenn sie aber Gaben und Wandel bemängeln, zunächst durch den Kr.Syn.V. Nach den Motiven zu § 10 des Pfwg. wollte der Gesetzgeber mit dem Schlußsatz: „Das Verfahren über erhobene Einsprüche regelt sich nach § 55 Nr. 10 und 68 Nr. 6 K.Gem. u. Syn.D. und § 36 Nr. 1 Gen.Syn.D.“ andeuten, „daß auch Einwendungen einer Zweidrittelmehrheit der Gemeindeglieder (§ 339 Tit. 11 El. II A.R.) nach wie vor zu berücksichtigen sind“. Der Gesetzgeber wollte also offenbar außer den Einreden gegen Lehre, Gaben und Wandel noch andere Einreden zulassen, wenn sie von einer Zweidrittelmehrheit erhoben werden, die dann nach den landrechtlichen Grundsätzen vom K.Syn.V. erledigt werden sollten. Diese Absicht ist aber durch die Formulierung des § 10 keineswegs erreicht. Wenn hier Absf. 1 ausdrücklich bestimmt, daß nur Einreden gegen Lehre, Gaben, Wandel und Wahlverfahren zulässig sind, und Absf. 2 dann jagt, daß das Verfahren über erhobene Einsprüche sich nach § 55 Nr. 10 richtet, so kann das nur bedeuten, daß über die nach Absf. 1 zugelassenen Einreden in der in § 55 normierten Weise zu entscheiden ist, nicht aber, daß außer den in Absf. 1 aufgezählten Einreden auch noch andere von einer Zweidrittelmehrheit erhobene Einwendungen gehört werden sollen, wil § 55 solche erwähnt.

3) Vgl. des altpreuß. Pfwg. § 5.

4) R.D. Rh.-W. § 50a Z. 2.

5) Vgl. oben S. 97. Die R.D. selbst hat dieses Recht nur in seinen Grundzügen geregelt (§§ 38, 66 Z. 1); des näheren ist es durch die oben S. 97\* zit. Min.-Verf. bestimmt, die nach dem Wunsch der Vorsynode (Prot. S. 283) erlassen wurde.

Einspruchsberechtigt ist jedes konfirmierte Gemeindeglied.<sup>1)</sup> Der Einspruch ist sachlich beschränkt, tatsächlich jedoch in sehr weitem Umfange zulässig, indem nicht nur gegen Lehre, Gaben und Wandel, sondern ganz allgemein gegen die Person begründete Einwendungen erhoben werden dürfen.<sup>2)</sup> Der Einspruch ist von dem Tage, an dem der Designierte die „Aufstellungspredigt“ hält,<sup>3)</sup> ab bis zum Ablaufe des folgenden Sonntags schriftlich oder mündlich unter Anführung der ihn begründenden Tatsachen einzulegen. Die Leitung des Vokationsverfahrens liegt in den Händen des Kirchenvorstandes: Bei ihm sind die Einwendungen anzubringen. Es ist ihm überlassen, solche abzuwarten oder auch die Gemeindeglieder „in bestimmter Weise, etwa durch Umfrage in der Kirche“ zur Erklärung aufzufordern; eine Versammlung der Kirchengemeinde und die Veranstaltung einer förmlichen Abstimmung über die Berufung ist ihm jedoch unterzagt. Nach Ablauf der Einspruchsfrist hat der Kirchenvorstand das Resultat des Einspruchsverfahrens festzustellen: Sind keine Einwendungen erhoben, und ist auch aus der Mitte des Kirchenvorstandes nichts gegen die Berufung vorzubringen, so ist dies zu Protokoll zu vermerken und dabei die Erklärung niederzulegen, „daß demnach die Kirchengemeinde der Berufung zustimme (die Vokation erteile)“. Sind dagegen Einwendungen vorgebracht, so hat der Kirchenvorstand zunächst die Richtigkeit der Tatsachen festzustellen, mit denen diese begründet werden, und sodann innerhalb einer Woche nach Ablauf der Einspruchsfrist an das Provinzialkonsistorium über die Bedeutung der Einreden gutachtlich zu berichten<sup>4)</sup> und sich besonders darüber zu äußern, ob die vorgebrachten Einwendungen als solche der Gemeinde oder nur als Äußerungen der Auffassung einzelner Gemeindeglieder bezw. nicht zu berücksichtigender Minoritäten anzusehen sind, und ob er selbst ersteren Falls die Einwendungen für begründet und zur Verjagung der Berufung für hinreichend hält. Die Entscheidung über die Einwendungen steht in erster Instanz dem Provinzial-, in zweiter Instanz dem Landeskonsistorium zu, die alle Einwendungen zu prüfen haben und nicht nur auf solche hin, die als Einwendungen der Gemeinde anzusehen bezw. vom Kirchenvorstande als solche bezeichnet sind, sondern auch auf Einwendungen einzelner die Berufung versagen können.<sup>5)</sup>

1) Min.-Bef. § 5; ohne Rücksicht auf Geschlecht und kirchliche Stimmberechtigung.

2) Min.-Bef. § 1. Es sind also eigentlich nur ausgeschlossene Einwendungen gegen das Verfahren bei der Präsentation oder Vorstellung des Designierten, die im ordentlichen Beschwerdeverfahren geltend gemacht werden können.

3) Vgl. Min.-Bef. § 3, über Dispens von der Probepredigt § 12; Verpflichtung der Mitglieder des KV, ihr beizuwohnen, § 4.

4) Min.-Bef. §§ 6, 8. Wird dieser Bericht nicht rechtzeitig erstattet und auch eine Fristverlängerung nicht nachgesucht, so ist die Kirchenregierung berechtigt (nicht aber verpflichtet), die Zustimmung der Gem. zur Berufung anzunehmen.

5) Über die Mittheilung der Entscheidungen an den KV. und die einzelnen mit Einwendungen hervorgetretenen Kirchengemeindeglieder vgl. Min.-Bef. § 11 Abs. 2 u. 3.

Dabei ist das Verfahren jedoch ein verschiedenes: Liegen Einwendungen vor, die eine „Weigerung der Kirchengemeinde, dem aufgestellten Geistlichen die Vokation zu erteilen“, annehmen lassen, so hat das (Provinzial-) Konsistorium ein „Urteil“ des Ausschusses der Landessynode darüber einzuholen, „ob die Weigerung wohlbegründet ist“, und ist an dieses Urteil gebunden, wenn es mit dem Urteil des Kirchenvorstandes übereinstimmt.<sup>1)</sup> Stimmen dagegen die beiden Urteile nicht überein, so hat das Konsistorium freie Hand und kann auch gegen das Urteil des Ausschusses entscheiden.<sup>2)</sup> Sind die vorliegenden Einwendungen nicht als solche der Gemeinde, sondern als Widersprüche einzelner anzusehen, so braucht das Konsistorium ein Urteil des Ausschusses überhaupt nicht einzuholen, tut es dies,<sup>3)</sup> so ist es an dasselbe jedenfalls nicht gebunden.<sup>4)</sup> Das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Entscheidung des Provinzialkonsistoriums steht sowohl dem Designierten, wie dem Kirchenvorstande, wie dem einzelnen Gemeindegliede, dessen Einwendung verworfen ist, zu.

b) Wo die Gemeinde gewählt hat, haben alle konfirmierten Glieder derselben als einzelne das oben S. 102 charakterisierte Einspruchsrecht.<sup>5)</sup> Die Einsprüche sind sachlich überhaupt nicht beschränkt und werden in der oben S. 104 mitgeteilten Weise beim Kirchenvorstande angebracht,<sup>6)</sup> der sie mit begutachtendem Berichte<sup>7)</sup> dem Provinzialkonsistorium vorlegt. Eine Vernehmung des Landessynodalausschusses über die Einwendungen, wie im Vokationsverfahren, ist nicht vorgeschrieben, vielmehr beschließt das Konsistorium über sie zusammen mit der ex officio vorzunehmenden Prüfung der Wahl ganz nach seinem Ermessen. Gegen die Entscheidung des Provinzialkonsistoriums steht dem Designierten wie dem einzelnen, dessen Einspruch verworfen ist, die Beschwerde an das Landeskonsistorium zu, das in den oben S. 91 erwähnten Fällen nur in Verbindung mit dem Landessynodalausschuß entscheiden kann.

1) D. h. es muß die Einwendung zurückweisen, wenn beide Urteile sie für unbegründet erklären, es darf dagegen den Aufgestellten nicht anstellen, wenn beide Urteile die Einwendung für wohlbegründet halten. KD. hann. luth. K. § 66 Z. 1. Bei Patronatspfarreien soll diese Beteiligung des L.Syn. A. jedoch nur mit Einwilligung des Patronen eintreten. Hat der Patron aber einmal seine Zustimmung zum Intrafftreten dieser Einrichtung erklärt, so muß angenommen werden, daß sie für alle künftigen Besetzungsfälle gilt; Lohmann I S. 68, II S. 107.

2) Nur wenn die Urteile nicht übereinstimmen, hat die Berufung an das L.Konj. praktische Bedeutung, denn anderen Falls ist dieses ebenso wie das Prov.-Konj. an das Urteil des Ausschusses materiell gebunden.

3) Und das ist nach Lohmann II S. 106 die vom L.Konj. und dem L.Syn. A. gebilligte Praxis.

4) Besonderes gilt endlich noch für den Fall, daß eine Einwendung dem Designierten die Eigenschaft der Rechtgläubigkeit abtreitet; über diese ist stets als Vortrage in für die anderen Instanzen bindender Weise vom L.Konj. unter Zuziehung des L.Syn. A. zu entscheiden.

5) Hann. luth. Pfwg. v. 22. Dez. 1870 § 12.

6) Hat der Gewählte, was gewöhnlich der Fall sein wird, die Aufstellungspredigt schon vor der Wahl gehalten, so läuft die Einspruchskritik ab mit dem Sonntag, der auf den Sonntag folgt, an dem der Name des Gewählten verkündigt ist.

7) Pfwg. § 13.

3. In Schleswig-Holstein ist das Einspruchsrecht bei der Pfarrwahl<sup>1)</sup> wie bei den ohne Gemeindevahl erfolgenden Pfarrbesetzungen<sup>2)</sup> wesentlich das gleiche. Beide Male handelt es sich um ein reines votum negativum, das in Form des jedem konfirmierten Gemeindegliede zustehenden Einzeleinspruchs geltend gemacht wird. Die Einsprüche sind sachlich nur gegenüber der Pfarrwahl beschränkt und auch hier nur indirekt, indem das Konsistorium, auch wenn Einsprüche eingelegt sind, die Bestätigung nur aus bestimmten Gründen versagen darf.<sup>3)</sup> Sie sind stets bei dem Propst zu erheben<sup>4)</sup> und vom Konsistorium unter Zuziehung der Mitglieder des Ausschusses der Gesamtsynode zu entscheiden. Nach übereinstimmenden Grundsätzen ist endlich das Einspruchsrecht gegenüber Pfarrwahlen für die reformierte Kirche Hannovers, den Konsistorialbezirk Wiesbaden und die lutherischen Gemeinden Frankfurts durch die neue Kirchengesetzgebung geregelt.<sup>5)</sup> Überall hier dürfen nur Einsprüche gegen die Gesetzmäßigkeit der Wahl oder gegen Lehre, Gaben und Wandel des Gewählten erhoben werden. Sie sind einzulegen beim Superintendenten und werden, nachdem der Kreissynodalvorstand sich gutachtlich zu ihnen geäußert hat, allein vom Konsistorium entschieden. Einspruchsberechtigt ist jedes konfirmierte Gemeindeglied,<sup>6)</sup> wobei jedoch im Konsistorialbezirk Wiesbaden die Beschränkung gilt, daß hier Einsprüche gegen Gaben, Lehre und Wandel nur zugelassen sind, wenn sie von mindestens zehn Gemeindegliedern schriftlich eingelegt werden.

### § 58.

#### Ordination, Einweisung und Verpflichtung.

I. An die Berufung (vocatio), zu der da, wo die Besetzung auf patronatische Präsentation oder Gemeindevahl statthat, auch die kirchenregimentliche Bestätigung (comprobatio) gehört, schließt sich für den, der erstmalig in das geistliche Amt eintritt, nach gemein evangelischem Brauche die Ordination.<sup>7)</sup> 1. Ursprünglich war diese nach der Auffassung der

1) RG. v. 25. Okt. 1880 § 13 u. dazu Konj.-Verf. v. 19. Mai 1881 (Chalybæus S. 259) § 15 u. 17.

2) RG. v. 25. Okt. 1880 §§ 15—17.

3) Vgl. § 12 in Verb. mit § 13 des Gej. und dazu Hartmann a. a. D. S. 409. Unrichtig Friedberg S. 249 unter c.

4) Innerhalb 14 Tagen nach der Aufstellungspredigt, bei Pfarrwahlen innerhalb der auf die Verkündigung folgenden Woche.

5) RD. Hann. ref. R. §§ 53, 54, Wiesb. §§ 52, 53 Freft. §§ 43, 44.

6) In Frankfurt ist nach RD. noch Großjährigkeit erforderlich; in den übrigen Rechtsgebieten kann diese nicht verlangt werden, denn volle bürgerliche Geschäftsfähigkeit ist nicht ohne weiteres Voraussetzung für aktives Handeln in der Kirche.

7) Vgl. über diese: Richter-Dove RN. S. 730 ff.; Friedberg RN. S. 145; Mejer RN. S. 459 f.; Jacobson RN. S. 381 ff.; Büß RN. S. 248 ff., 583 ff.; Köhler, Ev. RN. S. 177 ff.; Klefoth Th., Liturgische Abhandlungen I, Klost. 1854, S. 341 ff.; Hauber in Herzogs Realencyclopädie 1. Aufg. X

Reformatoren nichts anderes als der Ritus der rechten, ordnungsmäßigen Berufung zum Pfarramt. Sie wurde daher regelmäßig vorgenommen bei der Einführung des Berufenen in das einzelne Amt in der Gemeinde, zu der dieses Pfarramt gehörte, und wurde wiederholt, wenn ein bereits im Amte stehender Geistlicher einem Rufe an eine andere Gemeinde folgte. Rechtswirkungen wurden der Ordination nicht beigelegt, insbesondere waren die protestantischen Dogmatiker sich darüber einig, daß die Übertragung des öffentlichen Dienstes am Wort nicht durch den äußeren Akt der Ordination erfolge, sondern allein durch die Vokation. Die Ordination und insbesondere auch der mit ihr herkömmlich verbundene Ritus der Handauflegung war ihnen daher auch nicht ein Essentiale, sondern nur ein unwesentliches Accessorium der Berufung, ein freier kirchlicher Brauch, der materiell nichts anderes bedeutete als eine öffentliche und feierliche Verkündigung, daß der Berufene von der Kirche für fähig und tüchtig gehalten wird zur Verwaltung des geistlichen Amtes in der Gemeinde, der er vorgestellt wird.<sup>1)</sup> In dieser ältesten evangelischen Auffassung von der Ordination trat nun allerdings schon im sechzehnten Jahrhundert eine Änderung ein: Sie wurde nicht nur zur einzelnen bestimmten Gemeinde, sondern zur ganzen Kirche in Beziehung gesetzt, als ein feierliches Zeugnis über die ordnungsmäßige vocatio und die Qualitäten des Berufenen nicht so vor der Gemeinde wie vor der Kirche angesehen.<sup>2)</sup> Und daraus ergab sich, daß man bald allgemein die Konsistorien bezw. die Superintendenten, in denen man sich die Kirche vertreten vorstellte, als die naturgemäß zur Vornahme der Ordination berufenen Organe ansah, und daß die Ordination regelmäßig nicht mehr in der Gemeinde, für die der Berufene bestimmt war, sondern in der Kirche des sie vollziehenden Superintendenten vorgenommen wurde.<sup>3)</sup> So wurde die Ordination zu

§. 681 ff.; v. Zeßschwitz das. 2. Aufl. XI §. 76 ff.; Caspari das. 3. Aufl. VI §. 471 ff.; Heppel i. d. Ztschr. XIII §. 241 ff.; Zimmermann das. XIV §. 35 ff., 129 ff.; Kieffer, Die rechtliche Natur des ev. Pfarramts, §. 28 ff.

1) Bal. bei Heppel a. a. O. §. 244 ff. u. von den R. Ordng. z. B. die pommerische v. 1535: „Darnha (d. h. nachdem der Bischof ihn bestätigt und der Kirche, die ihn erfordert, geschickt) up einen Sondach schal de iuliuige predicant vor dem altare, so hdt eine Stabl h̄s, na der Epistel mit vplegginge der hende dorch de anderen predicanten, unde etliche van der gemeene, unde den Oldesten angenamen werden unde der kerken beualen mit den Ceremonien ynn der Lübeschen Ordninge veruatet. So hdt öuerst ein dorp h̄s, schölen die negsten beyde Barhern ehn annemen unde bestebigen ynn syner kerken, nha der iuliuigen wyse.“ (Richter, R.D. I, §. 251). Desgl. die Kasseler Sup.D. v. 1537 (das. §. 283), Kasseler R.D. v. 1539 (das. §. 305) und die Hamburger Ordngn. v. 1529 und 1539 (das. §. 129 u. 317).

2) Diese Auffassung ist besonders deutlich formuliert in der Mecklenburger R.D. v. 1552: „Diese Ordinatio ist ein öffentlich Zeugnis bei der Kirchen, daß diese Person beruffen sey und befehl habe, das Euangelium zu predigen und die Sacramente zu reichen.“ (Richter, R.D. II, §. 118; später wörtlich in andere R. Ordng. übernommen, z. B. in die schaumburgische R.D. v. 1614, f. Bb. I, §. 118.)

3) So wurde das Ordinationswesen von vornherein geregelt in Brandenburg (R.D. v. 1540, Konj.D. v. 1573, f. Bb. I §. 15 ff.) und in Preußen (vgl. Arnoldt R.R. des Kgr. Preußen, Abg. 1771, §. 24 ff.), wo man die Ordination zunächst den

einem selbständigen Akte, der sich zwischenschob zwischen die Berufung und die Einweisung in das einzelne Amt, und zu einem Akte, der gegenüber der ganzen Kirche vorgenommen und daher auch beim Amtswechsel nicht mehr wiederholt wurde. Allein die rechtliche Bewertung der Ordination blieb dieselbe. Sie wurde auch von den Theologen des ausgehenden sechzehnten und des siebzehnten Jahrhunderts wesentlich übereinstimmend lediglich für eine „publica et solennis declaratio sive testificatio vocationis“, für ein „Adiaphorum“ und ein ganz unwesentliches Accessorium der kirchlichen Berufung zum Predigtamt gehalten,<sup>1)</sup> dem irgendwelche selbstständigen Wirkungen nicht zukamen. Und unverändert ging diese Auffassung der Ordination dann aus der theologischen Literatur in die des protestantischen Kirchenrechts über, in der sie dauernd von der großen Mehrzahl der Schriftsteller festgehalten ist.<sup>2)</sup> Allein die kirchenregimentliche

übergetretenen Bischöfen übertrug. Ebenso aber auch in anderen Gebieten, in denen es an solchen Anknüpfungspunkten fehlte, wie z. B. in Schleswig-Holstein (vgl. Bd. 1, S. 94, 95 ff.), in Magdeburg (vgl. Bij. Injtr. v. 1562, Konj. D. v. 1580, Bij. Injtr. v. 1583, bei Sehling R.D. II S. 409, 414, 422), in Mansfeld (Agende v. 1580 das. S. 243) u. a. Wo man aber früher die Ordination den Geistlichen übertragen hatte, wurde sie diesen in der späteren Gesetzgebung wieder genommen und allein den Sup. überwiesen. So in Pommern mit der Sup. D. v. 1556 (Balthazar, Sammlung [f. Bd. I S. 291] XI. 1 S. 139) und der R.D. v. 1563, die allein die Gen. Sup. für zuständig erklärte (Richter R.D. II S. 240, f. auch S. 242 fg.), in Hessen mit der R.D. v. 1566 (Büff R.R. S. 251<sup>5</sup>).

1) Vgl. die Nachweisungen bei Heppe a. a. D. S. 246 ff.; Köhler a. a. D. S. 179; Friedberg, R.R. S. 146<sup>4</sup>.

2) Vgl. von den Älteren z. B. Caspar Ziegler, Superintendentens, Wittenbg. 1712, cap. XIV § 13: „Etsi actus ordinationis non sit absolute necessarius nec de essentia instituendi pastoris, possitque aliquis sine tali ritu minister ecclesiae verus esse, docere verbum Dei et administrare sacramenta, nec potestas ecclesiastica ab hoc ritu dependeat, retinendus tamen ille est, neque extra necessitatis casum omittendus“ und S. H. Böhmmer in seinem Jus eccles. prot. I tit. XI § 17: „Quae quum ita sint, expeditum est, ordinationem non esse juris divini, sed ritum ecclesiasticum, vetustissimum quidem, interim tamen liberum, nec ad efficaciam ministerii sacri absolute necessarium“; f. auch I. tit. XVI § 12. Von den Neueren spricht sich besonders entschieden und eingehend Jacobson aus, wenn er sagt: „Da die ev. Kirche eine absolute Ordination verwirft, so kann die Wirkung derselben erst im Zusammenhange mit dem Amte, dessen Übernahme von ihrer Erteilung abhängt, sich kund tun, und nur solange bestehen, als der Ordinierte sich im Besitze des Amtes befindet. Mit dem Verluste des Amtes hört auch die Fähigkeit zur Verrichtung geistlicher Amtshandlungen auf, und die von einem entlassenen Geistlichen vollzogenen Akte sind nicht bloß wie in der kath. Kirche unerlaubt, sondern auch nichtig“ (in Weiskes Rechtslexikon XIV S. 565; Theol. Studien u. Kritiken 1867 Heft 1, S. 244 ff. bes. 292; R.R. S. 381); und denselben Standpunkt vertreten: Eichhorn, Grundzüge, II S. 103, 700; Büff R.R. S. 237, 252, 281; Richter-Dove R.R. S. 730, 733; Friedberg R.R. S. 147; Zorn R.R. S. 408 f.; Hauber a. a. D. bes. S. 687, 688, 690 f.; Heppe a. a. D. S. 524; Zimmermann a. a. D. bes. S. 51, 55; Schulte R.R. S. 291 und viele andere. Allerdings sind nicht alle konsequent in der Durchführung ihrer Auffassung, so z. B. Braun, der „den Akt der Ordination eine rechtlich bedeutungslose, bloße kirchliche Ceremonie“ nennt, der zur Grundlage eines geistlichen Standesrechtes nicht gemacht werden könne, trotzdem aber dauernd von „mit der Ordination verliehenen Befugnissen“ spricht, die dem Ordinierten nach dem Ausscheiden aus dem Amte verbleiben und dann noch besonders entzogen werden können, Zfchr. XVII S. 305 ff. — Eine prinzipiell andere Auffassung von der Ordination haben nur wenige namhafte ev. Schriftsteller vertreten, so: Etzhl (Kirchenverfassung

Praxis hat schon früh gelegentlich eine andere Auffassung von der Ordination vertreten und zur Anwendung gebracht,<sup>1)</sup> und die moderne Kirchengesetzgebung hat dieser Praxis nachgegeben, indem sie annimmt, daß der aus dem Amte geschiedene Geistliche den Charakter eines evangelischen Geistlichen behält und befugt bleibt, geistliche Amtshandlungen (in Vertretung eines angestellten Pfarrers mit dessen Einwilligung) zu verrichten,<sup>2)</sup> wogegen er verpflichtet sein soll, auch weiterhin einen dem geistlichen Berufe würdigen Lebenswandel zu führen.<sup>3)</sup> Diese Gesetzgebung erkennt also einen geistlichen Stand im Rechtsinne mit besonderen Standesrechten und Standespflichten an, zu dem alle Ordinierten gehören, auch wenn sie kein Kirchenamt bekleiden.<sup>4)</sup> Das setzt aber weiter voraus, daß sie der Ordination selbständige Rechtswirkungen beilegt, denn da die gedachten Befugnisse und Pflichten nicht an das Amt gebunden sind, können

§. 136), der in der Ordination die eigentliche Erteilung des Auftrages zum geistlichen Amte durch die Kirche, „die volle Berufung“, in der vorausgehenden Vokation dagegen nur Vorbereitungshandlungen zu dieser sieht; Kliefoth, welcher meint, Gott selbst setze in der Ordination durch sein bei ihr „über den Ordinanden“ gehandeltes Wort diesen in das Predigtamt, und Zejschwitz, der, bestrebt zwischen Kliefoth und der herrschenden Meinung zu vermitteln, in dem künftigen Vorgange der Ordination die „Momente einer höheren göttlichen Vokation für das Amt“, in allen der Ordination Vorangehenden, auch in der kirchenregimentlichen Vokation, nur „menschlich-rechtliche Vorbereitungshandlungen“ für die Berufung findet. Mit keiner dieser Erklärungen, die alle darin übereinkommen, daß sie die Ordination als einen Bestandteil der (vollen) Berufung zum Amte ansehen, ist rechtlich etwas anzufangen; mit den beiden letztgenannten schon deshalb nicht, weil sie in der Ordination eine „höhere“ „göttliche“ Willensäußerung sehen, eine solche vom Rechte aber überhaupt nicht erfaßt werden kann und daher für dieses als einziger Bestandteil der Berufung doch nur die kirchenregimentliche *vocatio* übrig bleibt. Über Stahl vgl. auch Köhler, *Ev. KR.* S. 178, 179.

1) Vgl. für die ältere Zeit die Nachweisungen bei Zimmermann a. a. D. S. 52. Für die neuere Praxis sind besonders charakteristisch *GD.* v. 2. April 1856 (*Ab.* 7 S. 87), mehrere *Erk.* des *Ob. Trib.*, mitgeteilt in *Dppenhoff's Komm.* z. *KEStGB.* 14. Auflg. S. 928 *Anm.* 41 u. 47 zu § 360 Z. 8 und das Verhalten der Kirchenregimentsbehörden zu Kassel und Darmstadt gegenüber den renitenten Geistlichen i. d. Jahren 1875, 1876, welches Hepppe und Zimmermann a. a. D. erörtern. Über das *MR.*, auf das (II 11 § 104) diese Praxis in *Altpreußen* sich i. Z. irrtümlich glaubte berufen zu können, vgl. *Jacobson* 417f. u. *Hinschius* S. 104<sup>56</sup>.

2) Eine selbstverständliche Konsequenz dieser Annahme ist es, daß dem emeritierten Geistlichen, der als Geistlicher Amtshandlungen vornimmt, gestattet sein muß, seine Amtskleidung anzulegen, vgl. die in voriger *Anm.* zit. *Erk.* des *Ob. Trib.* Wenn aber einem emeritierten Geistlichen erlaubt wird, sich „Pfarrer a. D.“ zu nennen, so kann das nicht als eine Folge seiner dauernden Zugehörigkeit zum geistlichen Stande — Stand im Rechtsinne verstanden — angegeben werden, vgl. *GD.* v. 2. Apr. 1856; allen weltlichen Beamten, die in Ehren aus dem Dienste geschieden sind, ist erlaubt, ihren Amtscharakter weiterzuführen, ohne daß je damit der Gedanke verbunden worden ist, als ob sie einem besonderen Stande im Rechtsinne angehörten.<sup>4)</sup>

3) So das *Disziplinargesetz* für die *altpreuß. Landeskirche* v. 16. Juli 1886 §§ 46, 47 und ihm folgend die *Disziplinar Gesetze* für die *luth. K. Hannovers* v. 30. Mai 1894 §§ 45, 46, für die *schlesw.-holst. Landeskirche* v. 15. Sept. 1889 §§ 44, 45, den *Konf. Bez. Westb.* v. 14. März 1892 §§ 43, 44, u. den *Konf. Bez. Kassel* v. 18. Sept. 1895 §§ 44, 45. Desgl. mehrere *nichtpreussische Disziplinar- u. Dienstgesetze*, so z. B. die *heftische Dienstpragmatik* v. 11. Juli 1879 §§ 37, 42, das *bairische Dienstgesetz* v. 20. Juli 1886 §§ 5, 8, das *oldenburgische Disziplinargef.* v. 7. Apr. 1886 *Art.* 1, 1; die *fgl. sächsischen Disziplinarordnung* v. 30. Juli 1891 § 1.

4) Ebenso *Rieker* a. a. D. S. 30 ff., *Köhler* a. a. D. S. 180, 181, 182.

sie auch nicht durch die Vokation, sondern allein durch die Ordination verliehen bzw. auferlegt sein,<sup>1)</sup> und der noch heute von den protestantischen Kirchenrechtslehrern regelmäßig vertretene Satz, daß die Ordination neben der Vokation nur die Stellung eines rechtlich wirkungslosen Accessoriums einnimmt, läßt sich diesem positiven Recht gegenüber nicht mehr aufrecht halten. Daß damit die evangelische Ordination der katholischen näher gerückt ist, ist nicht zu bestreiten; wie diese, so wirkt auch jene die Zugehörigkeit zu einem besonderen Stande, nur daß der Standesunterschied, den die Ordination in den beiden Kirchen zwischen Ordinierten und Nichtordinierten setzt, ein fundamental verschiedener ist: Während die evangelische Ordination nur äußere und entziehbare Befugnisse gibt, verleiht die katholische übernatürliche Gaben und einen unauslöschlichen Charakter.<sup>2)</sup>

2. Die Ordination setzt als Titel stets voraus die Übertragung eines kirchlichen Amtes; absolute Ordinationen!kennt die evangelische Kirche nicht. Die alten Kirchenordnungen fordern und regeln, der älteren Theorie folgend, die Ordination überhaupt nur für die zum ordentlichen Pfarramt in einer Gemeinde Berufenen, erst allmählich ist es Brauch geworden, auch zu anderen Stellen in der Kirche Berufene zu ordinieren,<sup>3)</sup> zu denen heute

1) Keinen Zweifel über die Auffassung läßt die heftige Dienstpragmatik (S. 109<sup>4)</sup>, indem sie in § 7 sagt: „Durch dieselbe (die Ordination) erlangt der Ordinierte den Charakter eines evangelischen Geistlichen und die kirchliche Vollmacht zur Vollziehung aller geistlichen Amtshandlungen“. — Allerdings findet sich ein ganz ähnlicher Satz schon im MR. § 63: „Die Befugnis zur Ausübung aller geistlichen Amtsverrichtungen wird durch die Ordination verliehen“. Allein dieser §, der sich gleichmäßig auf die kath. wie die ev. K. beziehen sollte, ist, wie Hinrichius S. 96<sup>25</sup> richtig bemerkt, „eine leere Abstraktion“, aus der bestimmte Schlüsse nicht gezogen werden können, und aus den Materialien zum MR. geht deutlich hervor, daß seine Redaktoren der Ordination keine über die Dauer des Amtes hinausreichende selbständige Wirkung haben beilegen wollen, vielmehr annahmen, daß einem Prediger, der sein Amt niedergelegt hat, „jura oder obligationes ex statu“ nicht zukommen; vgl. Jacobson S. 358f., 385, 417f.

2) Daß danach auch die Ordination im Sinne der neuesten Kirchengesetzgebung keine Wesensverschiedenheit zwischen Geistlichen und Nichtgeistlichen setzt, ist richtig. Allein darum ist der auf die Ordination basierte „geistliche Stand, welcher mit dem Pfarramt nicht ohne weiteres zusammenfällt“, doch nicht, wie Köhler a. a. D. S. 182 meint, in Parallele zu stellen mit dem Offizierstande, „der nicht allein die aktiven Offiziere in sich schließt, sondern auch die Offiziere a la suite und z. D.“ und gleich diesem lediglich als ein sozialer oder Berufsstand zu charakterisieren, indem mit der Zugehörigkeit zum geistlichen Stande ohne Rücksicht auf die Bekleidung eines Amtes rechtliche Befugnisse verbunden sind, welche den Gliedern dieses Standes nicht nur sozial, sondern auch rechtlich eine Sonderstellung gewähren.

3) Vgl. Hauber a. a. D. S. 685, Zimmermann a. a. D. S. 50, Büff RR. S. 248f. Das MR. nimmt in § 65 II 11 den alten Grundsatz auf, stellt dem zum Pfarrer Berufenen jedoch nicht nur den mit dem Rechte auf Nachfolge bestellten Substituten gleich, §§ 516—520, sondern läßt § 521 auch die Bestellung von Hilfsgeistlichen ohne Recht auf Nachfolge zu und fordert, wie sich aus der Entstehung dieser §§ ergibt (Jacobson S. 420f.), auch für diese die Ordination, wenn sie dem Pfarrer für alle Amtshandlungen beigegeben werden. Nach einem MG. v. 14. Okt. 1844 (daj. S. 422<sup>15</sup>) soll eine solche Substitution, mit der eine Ordination ohne den ordentlichen Titel (Berufung zum Pfarramt) notwendig wird, nur ganz ausnahmsweise — wenn es für die Gem. besonders vorteilhaft ist, daß der bisherige Geistliche nicht sogleich emeritiert werde, sondern aus seelsorgerischen Rücksichten noch im



besonders die zur Übung der Seelsorge in Gefängnissen, öffentlichen Kranken- und Armenhäusern bestellten Anstaltsgeistlichen, Missionare und mit der Vertretung des Pfarrers in vollem Umfange betraute Hilfsgeistliche oder Vikare gehören.<sup>1)</sup> Als die Ordination nicht mehr als ein solennes Zeugnis über die Berufung zum einzelnen bestimmten Amte, sondern über die Befähigung zum Dienste am Wort überhaupt angesehen wurde, lag es nahe, sie auch dem zu erteilen, der an diesem beteiligt wurde, ohne gerade ein wirkliches Pfarramt in einer Gemeinde zu erhalten. Andererseits wurde jedoch in der Ordination stets ein Zeugnis über die Fähigkeit zur Vornahme aller zum evangelischen Pfarramte gehörigen geistlichen Amtshandlungen gesehen, und sie wurde daher stets und wird noch heute nur da für erforderlich gehalten, wo jemandem die Ausübung aller pfarramtlichen Tätigkeit, insbesondere auch Seelsorge, Sakramentsverwaltung und liturgisches Handeln, übertragen wird,<sup>2)</sup> während Kandidaten, die nur zur Aushilfe im Predigen und Katechisieren bestellt werden, regelmäßig nicht ordiniert werden.<sup>3)</sup>

3. Die Vollziehung der Ordination erfolgt in Rheinland und Westfalen noch heute nach dem alten Brauche durch den Superintendenten in der Kirche der Gemeinde, für die der Ordinandus bestimmt ist (oben S. 107), und zwar an einem Wochentage.<sup>4)</sup> In den übrigen Rechtsgebieten wird die Ordination heute vom Generalsuperintendenten<sup>5)</sup> in

---

Amte bleibe — vom Konf. zugelassen werden und dieses die Verpflichtung überkommen, den solcher Gestalt ordinirten Hilfsgeistlichen zur Zeit mit einer Stelle (vgl. Patronats) zu versorgen, damit die Ordination nicht ohne Titel bleibt. In dem modernen kirchlichen Rechtsleben sind diese ordinirten Hilfsgeistlichen ohne Recht auf Nachfolge jedoch die Regel geworden, und der für ihre Ordination erforderliche Titel wird heute in dem ihnen gesicherten Einkommen und dem Wirkungskreise gefunden, der für sie zeitweise oder dauernd von dem ordentlichen Pfarramte abgezweigt wird; vgl. auch Lüttgert S. 315f.

1) Jacobson S. 247, 358f.; Richter-Dove RN. S. 732; Schulte RN. S. 290; Mejer RN. S. 460 u. die vorstehende Anm. a. G.

2) Vgl. Hauber a. a. D. S. 690; Eichhorn, Grundsätze I S. 700; Ritz S. 560 unter d.

3) Vgl. auch ABR. II 11 § 515 mit § 516ff. Eine befriedigende Erklärung für diese Praxis kann nur, wie hier geschehen, aus der Auffassung des Ordinationsbegriffes heraus versucht werden, die von Hauber und Eichhorn gegebenen Erklärungen sind völlig unbefriedigend. Daß diese Praxis nicht von der Annahme ausgehen kann, als ob zur Vornahme der sog. actus ministeriales andere Fähigkeiten als zum Predigen erforderlich seien, die durch die Ordination verliehen werden, ist selbstverständlich, da eine solche Annahme einmal das Wesen der evangelischen Ordination verkennen und sodann auch zu einem den Predigerberuf überragenden Priesterthum führen würde.

4) RD. Rh.-W. §§ 62, 113. Die Ordination der Kreisvikare erfolgt an einem vom Sup. zu bestimmenden Orte innerhalb der Diözese, Konf. Erl. v. 28. Dez. 1860 bei Müller-Schuster S. 233; die der Provinzialvikare durch den Gen. Sup., Lüttgert S. 317 f.<sup>3)</sup>

5) Vgl. Bd. I S. 280<sup>3</sup> u. die Dienstannw. der Gen. Sup. das. S. 278<sup>5</sup>. Nur vereinzelt haben sich noch andere Ordinationsrechte erhalten, so das durch landesherrliches Privileg v. 11. Nov. 1747 begründete der theol. Fakultät zu Göttingen, welches sie hinsichtlich „auswärtiger zum Predigamt berufener Candidatorum theol.,

einer bestimmten Kirche an seinem Amtsstzke<sup>1)</sup> vorgenommen;<sup>2)</sup> ob an einem Wochen- oder an einem Sonntage, darüber entscheidet, soweit ältere Kirchenordnungen nichts bestimmen, das Herkommen.<sup>3)</sup> Dem die Ordination vollziehenden Kirchenregimentsbeamten assistieren allgemein zwei oder mehrere Geistliche.<sup>4)</sup> Die feierliche Handlung der Ordination ist in den einzelnen Landeskirchen durch die Agenden verschieden geregelt.<sup>5)</sup> Ihre wesentlichen Bestandteile sind jedoch überall: Vorhalt der göttlichen Gebote und Verheißungen über das geistliche Amt, Gelöbniß treuer Amtsführung seitens des Ordinanden, Fürbitte für diesen unter Handauslegung seitens des Ordinierenden und der assistierenden Geistlichen. Unwesentlich treten verschieden noch Predigt, Gemeindegesang, Gebete und Kommunion des Ordinanden hinzu. Das Ganze ist also materiell ein Akt der Wortverwaltung,<sup>6)</sup> und die Kirchenregimentsbeamten, an die er im Laufe der Entwicklung gekommen ist (s. oben S. 107), fungieren bei ihm als Träger des Lehramts<sup>7)</sup> ebenso wie die ihnen assistierenden Geistlichen, deren Mitwirkung nicht nur die Aufnahme des Ordinanden in die Gemeinschaft der

welche an ihren Orten kein geistl. Collegium haben“, ausüben kann, und desgl. das der Präpöste in Norderdithmarschen (anerkannt im tgl. Refkr. v. 15. Juli 1817 [Chronolog. Sammlg. — j. Bd. I S. 101<sup>1</sup> — S. 173]) und Süderdithmarschen (anerkannt durch ein tgl. Refkr. v. 28. Okt. 1699, welches sich in den Akten der Präpöstei Meisdorf befindet). Der Abt zu Loccum dagegen, welcher das Ordinationsrecht nicht kraft besonderen Privilegs, sondern als Inhaber der Konfistorialrechte überhaupt besaß (Ztschr. XIX S. 54), hat es mit diesen verloren (j. Bd. I S. 140<sup>6)</sup>), desgl. die sog. 4 großen calenbergischen Städte (Schlegel II S. 454).

1) Der Gen. Sup. für Schleswig vollzieht die Ordination für seinen Amtsbezirk jedoch auch nach der Verlegung seiner Residenz nach Kiel im Dome zu Schleswig. Konf. Bef. v. 20. Febr. 1892 (RGBl. Ki. S. 5).

2) Damit ist die Möglichkeit gegeben, daß mehrere Kandidaten auf einmal ordinirt werden, was heute die Regel bildet; vgl. darüber Hauber a. a. D. S. 690.

3) J. H. Boehmer, Jus eccl. prot. I Tit. XI § XXI. Partikularrechtliche Bestimmungen enthält z. B. die brandenburgische Konf. D. v. 1573, nach der die Ordination in der Domkirche öffentlich des Sonntags nach der Vormittagspredigt vorgenommen werden soll (Richter KD. S. 361 Sp. 2), ebenso die luth. KD. für Cleve-Mark v. 1687 Cap. I § 9 (Bd. I S. 58<sup>2)</sup>).

4) In Rheinland und Westfalen hat der Superintendent alle Pfarrer der Kr. Syn. zur Feier der Ordination einzuladen und alle diejenigen, die auf die Einladung erschienen sind, assistieren bei der feierlichen Handlung; obligatorisch ist die Anwesenheit des Assessors und des Scriba. Lüttgert S. 316 f.

5) Die lutherischen Agenden haben sich meist das von Luther selbst entworfene Formular, mitgeteilt bei Walch, Luthers Schriften X S. 1874, angeeignet.

6) So richtig Mejer RN. S. 460; Hauber a. a. D. S. 689; Köhler, Ev. RN. S. 179 f. Daher denn auch die Übung, daß nur ordinirte Geistliche an der Ordination teilnehmen — von dieser sollte auch bei der Privilegierung der theol. Fakultät zu Göttingen (s. oben S. 111<sup>5)</sup>) nicht zu Gunsten des Dekans abgewichen werden, vielmehr wurde nach einem Berichte des Konf. v. Hannover v. 2. Nov. 1747 ausdrücklich Anweisung dahin für nötig gehalten, „daß der Actus ord. selbst von keinem Professore, der nicht ordinirt ist, jemals vorgenommen werde zu Vermeidung allerley Vorwürfen“ — obgleich es der ev. Auffassung von der Ordination überhaupt nicht widersprechen würde, wenn ein Nichtordinirter sie vollzöge.

7) Das ist bisweilen auch dadurch deutlich zum Ausdruck gebracht, daß dem Sup. ausdrücklich die Befugniß beigelegt ist, sich durch einen anderen Geistlichen vertreten zu lassen: Wilhelmi S. 265; Köhler, Hess. RN. S. 200.

Amtsbrüder darstellt, sondern vor allem deutlich zum Ausdruck bringt, daß es das in usu bewährte Lehr- und Kultusamt ist, das hier Zeugnis ablegt und Gottes Segen erbittet für den neuen Diener der Kirche;<sup>1)</sup> erst in neuerer Zeit, da Praxis und Gesetzgebung die Ordination zur Grundlage für den kirchenrechtlichen Begriff eines geistlichen Standes gemacht haben, ist der Ordinationsakt auch materiell eine kirchenregimentliche Handlung, ein Rechtsakt, geworden, zu dessen Vornahme der Natur der Sache nach ein Kirchenregimentsbeamter berufen ist. Besondere Kosten verursacht die Ordination, nachdem die eigentlichen Ordinationsgebühren (Abgaben an die beteiligten Geistlichen und Kirchendiener) meist aufgehoben sind,<sup>2)</sup> nur in den westlichen Provinzen durch die Reisen der Superintendenten und Assistenten an den Ordinationsort, für die hier die Gemeinde- oder die Synodalkasse aufzukommen hat.<sup>3)</sup>

4. Die Ordination wird bei Berufung des einmal Ordinierten auf eine andere Pfarrstelle nicht wiederholt. Als ein feierliches Zeugnis über die Befähigung des zum ersten Male Berufenen aufgefaßt, wirkt sie für alle ferneren Berufungen, und als Rechtsakt aufgefaßt, der den Ordinierten in einen besonderen Stand einreihet, wirkt sie solange, bis sie durch einen neuen kirchenregimentlichen Akt zurückgenommen wird, der mit der disziplinarischen Entlassung aus dem Amte verbunden wie auch als selbständige Maßregel gegen einen kein Kirchenamt mehr bekleidenden Ordinierten verhängt werden kann.<sup>4)</sup> Die rechtliche Wirkung der Ordination beschränkt sich naturgemäß auf die Landeskirche, von deren Organen sie erteilt ist, herkömmlich erkennen die deutschen Landeskirchen jedoch die in ihnen vollzogenen Ordinationen wechselseitig an und nehmen beim Übertritt eines Geistlichen aus dem Dienst der einen in den der anderen die Ordination nicht nochmals vor.<sup>5)</sup> Die katholische Priesterweihe dagegen kann wegen ihrer Wesensverschiedenheit nie als ein Ersatz der evangelischen Ordination

1) Siehe Anm. 6 auf S. 112.

2) So z. B. in Altpreußen durch Kab.D. v. 30. Juni 1810 (Jacobson S. 399); in Schleswig-Holstein durch Konj.Bef. v. 23. Apr. 1900 (Ghalysbaeus S. 218); wo sie bestehen, trägt sie naturgemäß der Ordinandus, vgl. WR. II 11 § 407.

3) Vgl. R.D. Rh.-W. § 133; Lüttgert S. 316, 317 Anm. 3 u. S. 356<sup>1)</sup>.

4) Vgl. die oben S. 109<sup>b</sup> zit. Gesetzesstellen, nach denen die selbständige Entziehung der an die Ordination geknüpften Rechte des geistlichen Standes in den Formen des auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Verfahrens stattfindet. Was die Frage nach der Reordination eines aus dem Kirchenamt ausgeschiedenen Geistlichen beim Wiedereintritt in diesen anlangt, so ist zu unterscheiden: Waren dem Geistlichen bei der Dienstentlassung oder später selbständig die Rechte des geistlichen Standes entzogen, so muß er, wenn er dennoch wieder zum geistlichen Amte zugelassen wird, von neuem ordiniert werden. Ist ihm dagegen nur der Amtsauftrag wider oder mit seinem Willen entzogen, so findet eine Reordination nicht statt, wenn er später wieder eine Lokation erhält. Diese Lösung der Frage, die man früher aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit rechtfertigte (Richter-Dove S. 734<sup>b</sup>) ergibt sich heute als notwendige Konsequenz aus der Ordination gesetzlich beigelegten Bedeutung.

5) Hauber a. a. D. S. 691; Köhler a. a. D. S. 181.

angesehen werden, so daß ein katholischer Kleriker, der zur evangelischen Kirche übergetreten in dieser ein Pfarramt erwirbt, stets nach evangelischem Ritus ordiniert werden muß.

II. Nachdem die Berufung endgültig stattgefunden hat, und der zum ersten Male Berufene ordiniert ist, bewirkt er nach Vereinbarung mit dem ihm demnächst vorgesetzten Superintendenten seinen Anzug auf die Pfarre. Die Kosten des Anzuges hat, in den einzelnen Rechtsgebieten verschieden, bald der Geistliche selbst zu tragen,<sup>1)</sup> bald werden ihm die baren Auslagen ersetzt,<sup>2)</sup> bald eine bestimmte Vergütung gewährt,<sup>3)</sup> oder die Gemeinde, in die er berufen ist, hat ihm doch die für seine und seiner Familie Überfiedelung erforderlichen Fuhren unentgeltlich zu stellen.<sup>4)</sup>

III. Weiter folgt die Einführung oder Einweisung in das Amt, denn jeder neuberufene Pfarrer „muß in sein Amt und zu allen Berrichtungen desselben ordentlich eingewiesen werden“.<sup>5)</sup> Die Einführung ist der Regel nach vom Superintendenten vorzunehmen,<sup>6)</sup> und zwar in der Gemeinde, für welche der Einzuführende berufen ist,<sup>7)</sup> im öffentlichen

1) So im ehem. kurhessischen Gebiet: Büff KR. 874<sup>6</sup> und auch nach AR. II 11 §§ 408 ff., jedoch haben im landrechtlichen Gebiet Provinzialgesetze und Herkommen vielfach andere Grundsätze zur Geltung gebracht.

2) So nach altem Herkommen gewöhnlich in Schleswig-Holstein (Chalybæus S. 257 f.); jedoch nur wenn ein Prediger berufen wird, der „an einem anderen Ort bereits wirklich in Diensten gestanden“.

3) So im Konf.-Bez. Wiesbaden aus dem Zentralkirchenfond, nach Maßgabe des RG. v. 21. Apr. 1899 (RGBl. W. S. 25, 58; GS. S. 93 f.), durch welches das ältere lokale Recht (Wilhelmi S. 267) beseitigt ist. Die hier geregelte Vergütung für Umzugskosten erhalten jedoch nur bereits fest angestellte Geistliche; Geistliche, die aus einer anderen Kirche kommen, jedoch nur von der Grenze des Konf.-Bez. ab. Ähnlich in der luth. K. Hannovers nach dem RG. v. 1906 (3. Zt. dieses Drucks in der GS. noch nicht publiziert); Frankfurt: Konf. G. im RGBl. F. 1904 S. 13.

4) So in Rheinland und Westfalen nach der RD. § 61 (Lüttgert S. 356<sup>1)</sup>) Im Gebiet des Allgemeinen Landrechts soweit es provinzialrechtlich bestimmt oder herkömmlich ist — so in Brandenburg: Entw. des Prov.-R. § 17, im Herzogtum Magdeburg: Rev. Entw. des Prov.-R. § 267 Mot. S. 195 ff., RD. v. 1739 Kap. 18 § 2, im Fürstentum Halberstadt nach örtlichem Herkommen: Rev. Entw. § 106 Mot. S. 158 f. — jedoch braucht die Gemeinde den Pfarrer nicht weiter als 2 Tagereisen abzuholen.

5) So das AR. II 11 § 404.

6) Vb. I S. 272<sup>6</sup>. Begrifflich notwendig ist dies jedoch nicht, schon in der Reformationszeit wurden vereinzelt nach lokalem Herkommen Prediger durch Patrone und Stadtobergkeiten eingeführt, s. J. S. Böhmer a. a. O. III, VII § 24, und bei diesem Herkommen hat es wenigstens in Schleswig-Holstein auch fernerhin sein Bewenden: RG. v. 25. Okt. 1880 § 19; natürlich darf der Patron die die Einführung begleitenden rituellen Handlungen nicht selbst vornehmen, sondern muß um ihre Vornahme einen Geistlichen bitten. — In einzelnen hannoverschen Städten, die ein geistliches Ministerium haben, tritt der Vorsitzende dieses an die Stelle des Sup., s. Vb. I S. 263<sup>4</sup> u. Schlegel II 332, 333.

7) Ist jemand in ein Amt berufen, welches mehreren selbständigen Gemdn. gemeinsam ist (Vb. I S. 300), so muß er in jede dieser Gemdn. eingeführt werden, in einer Pflialgem. braucht eine besondere Einführung nur stattfinden, wenn sie herkömmlich ist; vgl. auch Büff KR. S. 396.

Gottesdienst;<sup>1)</sup> verschiedentlich ist auch die Assistenz anderer Geistlichen,<sup>2)</sup> die Zuziehung der weltlichen Kirchenkommissare<sup>3)</sup> und in Patronatsgemeinden die des Patrons oder seines Vertreters vorgeschrieben.<sup>4)</sup> Der Einführungsmodus ist durch die Agenden in Einzelheiten verschieden bestimmt: Der Neuberufene wird seiner Gemeinde vorgestellt, zum Dienst in dieser Gemeinde verpflichtet und an die Gemeinde gewiesen, wie diese umgekehrt ihm anvertraut wird. Unmittelbar vor<sup>5)</sup> oder nach<sup>6)</sup> der Einführung hält der Neuberufene seine Antrittspredigt.

Zur feierlichen Einweisung in das Amt kommt noch die Einweisung in die Pfründe. Überall werden dem neu angezogenen Pfarrer vom Kirchenvorstand unter Aufsicht und Leitung des Superintendenten<sup>7)</sup> an der Hand der Lagerbücher oder Inventarien die Dienstwohnung nebst Zubehör übergeben, womit regelmäßig die Übergabe des Pfarrarchivs und der vom Pfarrer zu verwahrenden Wertstücke der Pfarrei und Kirche verbunden ist.<sup>8)</sup>

Die rechtliche Bedeutung der Einweisung wird im Anschluß an die kanonische Lehre von der *institutio corporalis* gewöhnlich darin gefunden, daß durch sie der neue Pfarrer in den Besitz des Amtes und der Pfründe gesetzt wird.<sup>9)</sup> Allein diese Auffassung ist zweifellos unrichtig. Daß in der evangelischen Kirche der Einweisung nicht die Bedeutung einer Übertragung des Besitzes des Amtes beigelegt worden ist, geht daraus hervor, daß sie nie die Voraussetzung für die gültige Vornahme von Amtshandlungen gebildet hat, weshalb sie denn auch schon von jeher

1) In Rheinland und Westfalen schließt die Einführung sich, wenn der Berufene erst zu ordinieren ist, nach § 62 der R.D. unmittelbar an die Ordination an; im übrigen bildet sie hier, wie in allen anderen Rechtsgebieten, stets einen selbständigen Akt. Bezüglich des Tages gilt das oben S. 112 Bemerkte; auch in Rheinland und Westfalen kann die Einführung an einem Sonntage stattfinden, sofern sie nicht im Anschluß an die Ordination statthat: Müller-Schuster Ergz. I zu § 63 der R.D.

2) In den ehem. nassauischen Diözesen z. B. sollen bei der Einführung ähnlich wie bei der Ordination zwei Geistliche assistieren: *Wilhelmi* S. 269; ähnlich im Calenbergischen: *Schlegel* II S. 331; in den ehem. kurheffischen Diözesen, die in Klassen eingeteilt sind, ist der Metropolitan und der älteste Pfarrer der Klasse zuzuziehen: *Büff* R.N. S. 397<sup>5</sup>, 404<sup>7</sup>.

3) Vgl. *Bd. I* S. 276 Ziff. 7.

4) So besonders in Ostpreußen, wo der Patron bei der Einführung erst dem Dozenten die Vokation überreicht; *Min.-Reskr. v. 9. Nov. 1836* (v. *Kampß Ann. XXI* S. 959) u. dazu *Ztr. Erl. der Reg. zu Königsberg v. 1. Febr. 1837 u. 24. Apr. 1838* (*Jacobson Gesch. I, 2 Urk. CXVI*).

5) So z. B. in den ehem. nassauischen Gebieten s. *Wilhelmi* S. 269 f.

6) So in Rheinland und Westfalen nach *R.D. Rh.-B.* § 63.

7) Vgl. *WR. II* 11 § 822; die hier dem Patron als solchem eingeräumte Befugnis kommt im Gebiet der R.D. östl. Prov. nur dem lastentragenden Patron zu, ist übrigens ohne Bedeutung, da er dem Akte schon als Mitglied des Gemeindefirchenvrats beiwohnt. Über eventuelle Mitwirkung der Kirchenkommissarien in Hannover s. *Bd. I* S. 276.

8) Vgl. z. B. *Wilhelmi* S. 271; *Schlegel* II S. 333 f.

9) Vgl. z. B. *Sichhorn a. a. D.* S. 723, *Richter-Dove* S. 734<sup>14</sup>.

vielfach nicht sogleich bei der Anstellung, sondern erst später vorgenommen<sup>1)</sup> oder mancherorts überhaupt nicht für nötig gehalten wurde.<sup>2)</sup> Der Besitz des Amtes und der in ihm enthaltenen Befugnisse wird von dem rechtmäßig Bezogenen eben erworben durch den Dienstantritt und die Übernahme der Geschäfte, während die feierliche Einführung in der Kirche lediglich Vorstellung vor der Gemeinde ist und keine weiteren Rechtswirkungen hat;<sup>3)</sup> als solche kann sie aber sowohl vor wie alsbald nach dem Dienstantritt stattfinden, verfehlt allerdings ihren Zweck, wenn sie lange aufgeschoben wird.<sup>4)</sup> Auch der tatsächliche Besitz der Dienstwohnung und des Zubehörs, der auf gerichtlichen Schutz Anspruch hat, wird mit dem Dienstantritt erworben, und die Übergabe desselben an der Hand des Inventars ist nur eine Maßnahme der Vermögensverwaltung, die eine ordnungsmäßige Rückersattung der übergebenen Objekte bei späterem Abgange oder Tode des Geistlichen sichern will. Desgleichen gebührt das Dienst Einkommen der Stelle, wenn nicht positiv etwas anderes bestimmt ist, dem Neuberufenen vom Tage der tatsächlichen Übernahme der Verwaltung und nicht von der etwa später oder früher stattfindenden Einführung ab.<sup>5)</sup>

Die Kosten der Einführung, zu denen besonders gehören die Reisekosten der zur Einführung nötigen Personen und die dem Superintendenten zu zahlende Gebühr, werden in den einzelnen Rechtsgebieten verschieden von der Kirchenkasse, der Gemeinde oder dem Eingeführten selbst ganz oder anteilig getragen.<sup>6)</sup>

1) Im Sachsen-Gothaischen wurde sogar angeordnet, daß die Introdution zur Ersparung der Kosten nicht sogleich bei der Anstellung, sondern erst bei nächster Visitation stattfinden solle, s. Heibae, Kirchen- u. Schul-Verf. des Herz. S. XL I S. 20.

2) Vgl. Schlegel II S. 332.

3) Natürlich kann das Gesetz eine besondere Rechtswirkung an die Einführung knüpfen. So hat das hannoversch-lutherische KG. v. 22. Dez. 1870 § 4 ausdrücklich bestimmt, daß jeder Bezeugungsfall erst mit der Einführung vollendet wird, was die Wirkung hat, daß, wenn der für eine Stelle, bei der das alterierende Wahlrecht gilt, von der Gem. gewählte Geistliche vor der Einführung stirbt, die Gem. von neuem wählen kann und nicht etwa collatio libera eintritt.

4) Vgl. auch F. H. Boehmer a. a. O. III, VII §§ 16 ff. und jus parochiale sect. III cap. I §§ 52. ff.

5) Ausdrücklich anerkannt ist diese aus der Natur der Sache sich ergebende Norm neuerdings wiederholt in der schleswig-holsteinischen Gesetzgebung: KG. v. 2. Juli 1898 u. v. 3. Mai 1890 § 1, s. auch Chalvhaeus S. 416<sup>1</sup>. Ausdrücklich anders festgesetzt ist der Beginn des Anspruchs auf die Einkünfte in der KD. Rh.-W. § 59 Z. 16 Zusatz, aber nur für die Geistlichen, die bereits in Rheinland oder Westfalen ein geistliches Amt bekleideten, daher für einen zum ersten Mal in ein geistliches Amt berufenen oder bislang außerhalb der rhein-westf. K. angestellt gewordenen Geistlichen auch hier der Anspruch mit der tatsächlichen Übernahme der Geschäfte und nicht mit der Einführung, wie das von Bluhme-Kahl S. 46<sup>74</sup> zit. M.-Reifr. v. 28. März 1856 will, entsteht.

6) Vgl. MR. II 11 § 406, der jedoch provincialrechtlich vielfach abgeändert ist (Ostpreuß. Prov.-R. Zus. 179 §§ 1, 4, 7; Westpreuß. Prov.-R. §§ 25, 26; Danziger Prov.-R. Art. IX § 1; Rev. Entw. des Prov.-R. für Altvor- u. Hinterpommern § 303; für Neuvorpommern u. Rügen §§ 975—79, nebst Mot. IV S. 81 ff.: für Magdeburg §§ 263—265 [nach der KD. 1739 Kap. 17 §§ 16—18]

## IV. Die Verpflichtung des Pfarrers ist überall eine doppelte: 1)

1. eine Verpflichtung auf die Lehre,<sup>2)</sup> die ihm bei der Ordination<sup>3)</sup> oder in einem besonderen Akte<sup>4)</sup> abgenommen wird. Die Verpflichtungsformeln sind in den einzelnen Landeskirchen verschieden gefaßt, stimmen jedoch inhaltlich im wesentlichen überein, indem sie den Geistlichen verbinden, keine andere Lehre zu predigen und auszubreiten als die, welche in der heiligen Schrift, der alleinigen evangelischen Glaubensnorm, begründet und in den alten christlichen Hauptsymbolen wie in den besonderen Bekenntnisschriften<sup>5)</sup> der evangelischen Kirche, in deren Dienst er tritt, bezeugt ist. Die Bedeutung dieser Verpflichtung ist nicht eine strikte Bindung an den Wortlaut der Bekenntnisse, sondern nur eine Bindung an die in den Bekenntnissen niedergelegten Grundprinzipien evangelischen Christentums. Auch wird kein Geistlicher durch diese Verpflichtung gehindert, selbständig zu suchen und zu forschen, denn sie geht nur auf ein Festhalten an Schrift und Bekenntnis bei den Lehrvorträgen, bei der Seelsorge und anderer amtlicher Tätigkeit; wo der Geistliche als Diener am Wort auftritt, da soll er das Heil so verkünden, wie seine Kirche es nach ihren Bekenntnissen auffaßt.<sup>6)</sup>

nebst Mot. S. 193 f.; für Halberstadt § 100 nebst Mot. S. 158 f.; in den ehem sächsischen Landesteilen [Bd. I S. 48 ff.] gilt ALN., denn das sächs. Regul. v. 18. Febr. 1799 [Koder des im Rgr. Sachsen geltenden R.- u. Schulrechts S. 185] galt hier als allgemeines Landesrecht und ist durch ALN. aufgehoben: Bd. I S. 145<sup>2)</sup>; für Rheinland u. Westfalen: RD. § 61 u. über dessen Auslegung Müller-Schuster S. 155 f., Vöttgert S. 356; für Schleswig-Holstein: Chalybaeus S. 257 f.; für Hannover: Schlegel II S. 367 ff., V S. 183; Konf.-Bez. Kassel: Büff RN. S. 818, 820.

1) über den Simonieeid s. oben S. 84<sup>2)</sup>.

2) Vgl. die Literaturnachweise bei Richter-Dove S. 948<sup>9)</sup> dazu aus der neuesten Zeit noch Kahl, Bekenntnisgebundenheit und Lehrfreiheit, Berl. 1897; derselbe in der Ztschr. XXX S. 347 ff.; Agricola, Bekenntnisgebundenheit und Lehrfreiheit, Eisenach 1898. Genaueres über die Verhältnisse und die Entwicklung in Altpreußen bei Jacobson S. 387 ff., in Kurhessen bei Büff S. 277 ff., 585<sup>2)</sup> und Bickell, Die Verpflichtung des ev. Geistlichen auf die symbolischen Schriften, 2. Auflg., Kassel 1840, S. 98 ff.

3) So in Altpreußen (vgl. die Landesagenten) und im Konf.-Bez. Wiesbaden (Wilhelmi S. 265 f.).

4) In Schleswig-Holstein leisten die Ordinanden den sog. Religionseid (Chalybaeus S. 267). In Hannover luth. K. verpflichteten sich die Ordinierten auf die symbolischen Bücher durch Unterzeichnung der sog. Corpora doctrinae Julii et Wilhelmi (vgl. darüber Schlegel II S. 307 f., I S. 4; Richter-Dove S. 947<sup>7)</sup>). Im Konf.-Bez. Kassel unterzeichnen sie einen Revers (festgestellt durch MG. v. 27. Jan. 1866) und werden alsdann auf ihr Versprechen vereidigt. In Frankfurt geben die lutherischen Geistlichen ein Versprechen ab, während die reformierten das Glaubensbekenntnis unterzeichnen; Bickell a. a. D. S. 94.

5) Auf diese wird in der Formel entweder nur allgemein hingewiesen, oder sie werden ausdrücklich genannt, wobei dann bes. in Altpreußen dem Bekenntnisstand der einzelnen Gembn. Rechnung getragen wird. Vgl. über die verschiedenen hier vorkommenden Formulierungen die Verpflichtung bei lutherischen und deutsch-reformierten, unierten und nicht unierten, franz.-reformierten und Konsensus-Gembn.: Jacobson S. 391.

6) So verstanden, liegt in dieser Verpflichtung aber auch keine unevangelische Bindung des Gewissens. (Über diese wie die entgegengesetzte Auffassung vgl. die

2. Jeder erstmalig in den Dienst einer preussischen Landeskirche eintretende Geistliche hat dem König einen persönlichen Treueid zu leisten,<sup>1)</sup> der bei der Übernahme weiterer Pfarrstellen in Preußen nicht wiederholt wird.<sup>2)</sup>

### § 59.

#### Die Pflichten des geistlichen Amtes.

Die wichtigste Pflicht jedes Inhabers einer Pfarrstelle ist die ordnungsmäßige und gewissenhafte Verrichtung aller mit dem Amte begrifflich oder kraft besonderer Rechtsvorschrift verbundenen Funktionen, die bereits oben S. 41 f. erörtert sind. Außer zur Verrichtung dieser ordentlichen Amtsgeschäfte sind die Geistlichen aber noch zur Übernahme gewisser Nebenämter in der Schulverwaltung verpflichtet: Es sind dies die Mitgliedschaft in den ländlichen Schulvorständen und den städtischen Schuldeputationen, denen sie schon als Inhaber des Pfarramtes angehören<sup>3)</sup> oder in die sie

umfangreiche Literatur, welche die auf Aufhebung dieser Verpflichtung der Geistlichen gerichteten Bestrebungen veranlaßt haben, mitgeteilt bei Richter-Dove S. 948<sup>9)</sup>. Der Geistliche wird nicht verpflichtet, etwas Bestimmtes zu glauben, sondern verpflichtet, etwas Bestimmtes zu lehren. Auf diese Bindung in der Lehre aber darf die Kirche schlechterdings nicht verzichten, sie kann es nicht dulden, daß ihre Angestellten unter ihrer Autorität widerchristliche oder auch nur antievangelische Grundsätze verkünden, wenn sie nicht Gefahr laufen will, den Charakter als Gemeinschaft der dem christlich-evangelischen Glauben entsprechenden Gottesverehrung zu verlieren. Ubrigens wird diese Bindung garnicht erst durch die Verpflichtung auf das Bekenntnis begründet, sondern folgt schon aus der Dienststellung des Geistlichen überhaupt. Wie jeder, der in dem Dienst einer Korporation steht, amtlich nur die Ansicht dieser, nicht aber seine individuelle Meinung zu vertreten hat, so hat auch der Pfarrer als Organ der Kirche nicht seine, sondern der Kirche Lehre und Bekenntnis zu verkünden (richtig Richter-Dove S. 947<sup>8)</sup> und Büff S. 191 ff.), und wenn er hierzu noch besonders verpflichtet wird, so hat diese Verpflichtung nur die Bedeutung einer feierlichen Anerkennung einer ipso jure mit der Anstellung gegebenen Pflicht. Daß die Erfüllung dieser Pflicht Gewissensbedenken verursachen kann, wenn die Lehre, die der Geistliche verkünden muß, seiner inneren Überzeugung nicht entspricht, steht außer Zweifel, allein das kann nicht Veranlassung sein, die aus der Natur der Sache sich ergebende Pflicht zu verneinen oder auch nur von ihrer feierlichen Anerkennung abzusehen; es muß vielmehr als eine Gewissenspflicht der Diener der Kirche angesehen werden, daß sie ihr Amt niederlegen, wenn sie ihre Rechtspflicht, nach dem Bekenntnis zu lehren, nicht mehr mit gutem Gewissen erfüllen können. Vgl. auch RR. II 11 §§ 73, 74, Erf. des Kgl. Gerichtshofs für kirchl. Angel. v. 15. Febr. 1879 (RGBl. S. 77), Diszipl.-Erf. des DRK. v. 15. Juni 1854 (A. S. 7 S. 96).

1) Jacobson S. 392 f. Die Eidesformel ist fixiert durch MC. v. 24. April 1815 (v. Kampß Ann. XIX S. 386, auch bei Trußen S. 324; Bluhme-Kahl S. 48<sup>77</sup> [hier auch über die Abnahme]), abgeändert durch Kab.D. v. 8. April 1850 (Aktenst. aus der Bew. der Abt. des M. d. g. A. für innere ev. Kirchenachen S. 53 ff.), eingeführt für die Geistlichen der neuerrordneten Landesstelle durch fgl. Vdg. v. 22. Jan. 1867 (GS. S. 132). — Eine Vereidigung auf die Verfassung findet nicht statt. MC. v. 6. März 1850 (vorbez. Aktenst. S. 17), f. auch Ztschr. XVII S. 283.

2) Auch die früher übliche Verweigerung auf den Diensteid bei Einführung in ein anderes Amt ist weggefallen, MC. v. 2. Nov. 1888 (RGBl. S. 45).

3) Vgl. für Altpreußen die Instr. v. 26. Juni 1811 (v. Kampß Ann. XVII S. 659) u. dazu MC. v. 21. Nov. 1827 (v. Kampß Ann. XI S. 960) u. v. 17. Juni 1864 (Zentr.-Bl. S. 433); Konf.-Bez. Wiesbaden: Wilhelmi S. 322 ff.; Konf.-Bez. Kassel: Büff S. 974.



doch vor anderen gewählt werden sollen, und die Lokalschulinspektion, mit der sie durch besonderen staatlichen Auftrag<sup>1)</sup> betraut werden. Nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten kirchlichen Behörde dürfen die Geistlichen diese Ämter ablehnen oder niederlegen, indem die Kirche ein großes Interesse daran hat, daß dieselben von ihren Dienern versehen werden.<sup>2)</sup> Auch sind die Geistlichen gehalten, auf Anordnung der vorgesetzten Kirchenregimentsbehörde vorübergehend Vertretungen in benachbarten Pfarreien zu übernehmen.<sup>3)</sup>

Lediglich der Sicherung ordentlicher Wahrnehmung dieser ordentlichen und außerordentlichen Amtsgeschäfte dienen weitere den Geistlichen auferlegte Verpflichtungen. So a) die sog. Residenzpflicht, d. i. die Pflicht, an dem Amtssitz zu wohnen und sich von ihm nicht länger ohne Urlaub zu entfernen;<sup>4)</sup> b) die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheim-

1) Der Auftrag zur Führung der Schulaufsicht geht von der Regierung aus und ist widerruflich. Kein Geistlicher hat ihn seit dem Schulaufsichtsgesetz v. 11. März 1872 kraft seines Amtes und jeder, der ihn erhält, ist als Schulinspektor Staatsbeamter.

2) Vgl. z. B. G. D. v. 19. Apr. u. 16. Dez. 1872 (M. 20 S. 342 ff.), die von Chalybaeus S. 708 ff. mitgeteilten Erlasse des Konj. zu Kiel u. Wilhelmi S. 322.

3) Diese Pflicht ist schon, und zwar regelmäßig mit Beschränkung auf den Superintendenturbezirk, in der alten K. Ordngn. anerkannt. Vgl. Schlegel II S. 412 ff.; Blüff S. 376<sup>1</sup>; ferner das nassauische Gb. v. 8. Apr. 1818 § 15 (Wilhelmi S. 349); M. R. II 11 § 396; Verf. des Konj. zu Kiel v. 20. Febr. 1880 (K. G. B. Ki. S. 13, Chalybaeus S. 286).

4) Nach den das Urlaubswesen im einzelnen regelnden Konj. Erlässen (Bd. I S. 272<sup>3</sup>) ist den Geistlichen das Verlassen der Pfarochie in Privatangelegenheiten ohne Urlaub nur für 2, 3 oder 4 Wochentage gestattet. Wollen sie länger oder über einen Sonntag verreisen, so bedürfen sie stets des Urlaubs, der für kürzere Zeit vom Sup. (s. Bd. I S. 272<sup>3</sup>), für längere, und zwar bis zu 6 bezw. 8 Wochen, in den Bd. I S. 280<sup>5</sup> genannten Rechtsgebieten vom Gen. Sup., und darüber hinaus vom Konj. Präj. zu erteilen ist. In den östl. Prov. ist jeder Urlaub, der nicht vom Sup. erteilt werden kann, vom Konj. Präj. zu erteilen, und dieser soll, wenn ein Urlaub von mehr als 6 Wochen und nicht lediglich aus Gesundheitsrücksichten erbeten wird, an den D. R. N. berichten; vgl. die Bd. I S. 272<sup>3</sup> zit. G. D. — Alle Urlaubsgesuche sind an den Sup. einzureichen, der sie, soweit er zur Entscheidung nicht selbst zuständig ist, mit gutachtlicher Äußerung weiterzureichen hat. — Verlassen des Amtssitzes ohne den erforderlichen Urlaub ist disziplinarisch strafbar. — Ein nebenamtlich mit der Schulinspektion betrauter Geistlicher bedarf nicht noch eines besonderen Urlaubs seitens der vorgesetzten Schulaufsichtsinstanz, dieser ist vielmehr von dem erteilten Urlaub durch den Geistlichen oder die Kirchenregimentsbehörde Anzeige zu machen, damit sie wegen der Vertretung, meist nach dem Vorschlage des Geistlichen, das Weitere veranlassen kann. M. G. v. 31. März 1879 (K. G. B. S. 93); Konj. Verf. Kiel v. 11. März 1893 § 6. — Keines Urlaubs bedarf der Geistliche zur Teilnahme an der Kreis-, Prov.- oder L. Syn. (Bd. I S. 411<sup>2</sup>, 423<sup>1</sup>), oder wenn er behufs Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten die Pfarochie verlassen muß (Wahrnehmung eines Zeugentermins); dagegen gehört nicht hierher der Eintritt in den Landtag, zu dem der Geistliche daher des Urlaubs bedarf, der ihm beliebig verjagt werden kann. In allen Fällen jedoch, in denen der Geistliche ohne Urlaub die Pfarochie verlassen darf, muß er dem Sup. vor Antritt der Reise Anzeige machen, damit dieser kontrollieren kann, ob für die Vertretung hinreichend gesorgt ist und der Geistliche nicht länger fernbleibt, als er darf, oder als notwendig ist; vgl. Erf. des D. V. G. v. 21. Jan. 1888 (Entsch. XVI S. 399).

nisses: Wie die Staatsbeamten und die Mitglieder der Kirchenregimentsbehörden sind auch die Geistlichen verpflichtet, Stillschweigen zu bewahren über dasjenige, was sie im Dienste erfahren und was seiner Natur nach zur Mitteilung an Dritte nicht geeignet oder ihnen von den Vorgesetzten als vertraulich zu behandeln ausdrücklich bezeichnet ist. Eine spezielle Ausgestaltung hat diese allgemeine Beamtenpflicht der Geheimhaltung bei den Geistlichen jedoch bezüglich dessen erfahren, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut wird.<sup>1)</sup> Schon das kanonische Recht hat die Wahrung des Beichtgeheimnisses oder Beichtsiegels (sigillum confessionis) als eine besondere Amtspflicht behandelt, und die evangelische Kirche hat sich die von diesem ausgebildeten Normen als in der Natur der Sache begründet einfach zu eigen gemacht. Was dem Geistlichen bei Ausübung spezieller Seelsorge — nicht nur gelegentlich der eigentlichen Beichte, die ja in der evangelischen Kirche nur von untergeordneter Bedeutung ist — von dem Konfitemen anvertraut wird, das soll zwischen ihm und diesem ein Geheimnis bleiben,<sup>2)</sup> sofern der Konfitemen nicht stillschweigend oder ausdrücklich zu erkennen gibt, daß er auf die Geheimhaltung verzichte.<sup>3)</sup> Der Geistliche darf also das ihm seelsorgerisch Mitgeteilte niemand offenbaren, selbst nicht seinen Vorgesetzten und Gehilfen im Amte, und daraus ergibt sich der Unterschied zwischen dem Beichtgeheimnis und dem gewöhnlichen Amtsgeheimnis: Jenes ist ein höchst persönliches Geheimnis des einzelnen, dem es anvertraut ist, dieses dagegen nur nach außen hin ein Geheimnis, nicht aber allen denen gegenüber, die an der Verwaltung des Amtes beteiligt sind. Der Sicherung und dem Schutz dieser besonderen Amtsverschwiegenheit der Geistlichen dient ihre Befreiung von der Zeugnispflicht, die heute in den Reichsprozeßgesetzen geregelt ist. Danach sind die Geistlichen in Ansehung alles

1) Vgl. zum Folgenden bes.: Jacobson s. v. „Beichtsiegel“ in Herzogs Realencyklopädie, 1. Aufl.; Küsters Referat über das Beichtsiegel in der 4. Sitzung der Eilenacher Konferenz 1859, abgedr. ARBl. S. 416 ff.; Goldacker, Max, Das Beichtgeheimnis des ev. Geistlichen, Epzg. 1902.

2) „Quia non ut iudex scit (der Geistliche) sed ut Deus“, jagt das kanonische Recht c. 2 X de off. jud. ord. 1, 31. Und ähnlich begründen den Satz ev. K. Ordn., z. B. die braunsch.-grubenhagensche v. 1581: „Aus der Beichte soll niemand etwas nachjagen, denn was gebeichtet ist, ist Christo gebeichtet, und nicht Menschen: Darumb auch ein Prediger, niemand davon etwas zu offenbaren, sondern die Gewissen zu trösten, und denselben an Christo stat zu rächen schuldig ist“, Richter KD. II S. 453 Sp. 2.

3) Daraus folgt aber nicht etwa, daß es sich hier um eine privatrechtliche Verpflichtung des Geistlichen dem Konfitemen gegenüber handelt. Die Pflicht der Geheimhaltung ist für den Geistlichen zweifellos eine Amtspflicht: Ihre Verletzung wird auch ohne Antrag des beteiligten Konfitemen von der Kirchenregimentsbehörde geahndet; ihr Bestand wird durch den Tod dieses nicht berührt: auch nachdem der Konfitemen verstorben, ist der Geistliche nicht berechtigt, von dem, was dieser ihm seelsorgerisch anvertraut hat, etwas zu offenbaren, weder öffentlich bei der Grabrede oder von der Kanzel, noch in irgend welchen privaten Mitteilungen; vgl. Küster a. a. D. S. 426; Goldacker a. a. D. S. 16.

dessen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist,<sup>1)</sup> zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt,<sup>2) 3)</sup> im einzelnen jedoch verschieden im Straf- und im Zivilprozeß. In diesem entfällt nämlich die Befugnis des Geistlichen zur Zeugnisverweigerung, wenn er von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit seitens der beteiligten Person entbunden ist, und er ist, auch wenn er sein Zeugnis nicht verweigert, nicht über solche Tatsachen zu vernehmen, in Ansehung derer erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann.<sup>4)</sup> Für den zivilen wie für den militärischen Strafprozeß dagegen gilt dies nicht, hier hat vielmehr stets der Geistliche allein darüber zu befinden, ob er Zeugnis ablegen will oder nicht,<sup>5)</sup> und wenn er sein Zeugnis nicht verweigert, so darf der Richter ihn nicht zurückweisen, ist dann aber in seinem Befragungsrecht sachlich auch nicht beschränkt.<sup>6)</sup> Überdies ist auch die formelle Behandlung der Zeugnisverweigerung in beiden Prozessen eine verschiedene.<sup>7)</sup> Ausnahmen von der Pflicht zur Wahrung des Beicht-

1) Von wem es anvertraut ist, ist gleichgültig, insbesondere beschränkt sich das Zeugnisverweigerungsrecht im Strafprozeß nicht auf das vom Beschuldigten Mitgeteilte.

2) Die ältere partikuläre Staatsgesetzgebung ging gewöhnlich weiter. Das A. N. besonders (II 11 § 8, II 20 § 500) und die preuß. Prozeß- und Strafgesetzgebung (Allgem. Ger. D. I 10 § 180 Z. 1, Krim. D. v. 1805 § 313 Z. 1, Str. G. B. v. 1851 § 155, vgl. auch Altmann, Praxis S. 473 f.), erkannten auch von Staats wegen nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht des Geistlichen zur Wahrung des Beichtgeheimnisses an; sie verboten daher einerseits die Vernehmung der Geistlichen über ihnen unter dem Beichtiegel anvertraute Umstände und bedrohten andererseits den unbefugten Bruch des Beichtiegels mit bürgerlichen Strafen, wobei allerdings der Verletzung des Beichtgeheimnisses die Verletzung der sonst von den Geistlichen zu wahrenden Amtsverschwiegenheit gleichgestellt wurde.

3) Die Berechtigung der Geistlichen zur Verweigerung des Zeugnisses „in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist“, gibt ihnen nach dem Wortlaut des Gesetzes zweifellos nur das Recht, die Aussage über die ihnen mitgeteilten Tatsachen zu verweigern, nicht dagegen das Recht, zu erklären, daß sie eine Mitteilung über das zu erweisende Faktum überhaupt nicht erhalten haben oder davon nichts wissen (so auch Peterjen Komm. z. Z. B. D. 4. Aufl. Anm. 4 zu § 348; Stenglein Komm. z. Str. B. D. 3 Aufl. 1898 S. 178 Anm. 7), und ein Geistlicher, der „unter Befräftigung mit einem Eide geradezu leugnen“ wollte, „von der betreffenden Sache Kenntnis zu haben“ würde sich eines Meineides schuldig machen; anders die kath. Auffassung, vertreten durch Knopp, Der kath. Seelsorger als Zeuge vor Gericht, Regensb. 1849, u. Foder, Das Beichtiegel vor dem Schwurgericht zu Mühlhausen i. G., 2. Aufl. 1895 u. dagegen Schwalb, Beichtgeheimnis und Zeugnispflicht, Straßb. 1896 u. Goldacker a. a. D. S. 23 ff.

4) Z. B. D. § 383 Abs. 1 Z. 4 und Abs. 2, § 385 Abs. 2.

5) Eine Verpflichtung, Zeugnis abzulegen wie im Zivilprozeß, besteht hier also auch dann nicht für den Geistlichen, wenn er vom Konfitemen der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden ist.

6) Str. B. D. § 52 Z. 1; Loewe, Kommentar zur Str. B. D., 10. Aufl. 1900, S. 300; Mil. Str. Ger. D. v. 1. Dez. 1898 § 188 Z. 1.

7) Im Zivilprozeß wird die Weigerung des Zeugnisses in der Weise geltend gemacht, daß der Geistliche vor dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers oder in diesem Termine die Tatsachen, auf welche er die Weigerung gründet, angiebt und glaubhaft macht, und dazu genügt, daß er unter Berufung auf den Diensteid erklärt, auf andere Art als bei Ausübung der Seelsorge über das zu erweisende Faktum nichts erfahren zu

geheimnisses kennt das kanonische und ebenso das älteste evangelische Recht nicht, später hat man in der evangelischen Kirche jedoch den Bruch des Beichtfiegels gestattet und gefordert, wenn dadurch eine gemeine Gefahr abgewendet oder ein Verbrechen verhütet wird,<sup>1)</sup> und dieser Grundsatz hat auch in das Allgemeine Landrecht Eingang gefunden, das den Geistlichen verpflichtet, das ihm Anvertraute der Obrigkeit anzuzeigen, wenn dies nötig ist, „um eine dem Staate drohende Gefahr abzuwenden oder ein Verbrechen zu verhüten oder den schädlichen Folgen eines schon begangenen Verbrechens abzuhelpfen“ (II 11 § 82). Die neue Reichsgesetzgebung aber hat diesen Grundsatz in gewissem Umfange sogar unter Straffanktion gestellt. Denn, indem das Reichsstrafgesetzbuch in § 139 bestimmt: „Wer von dem Vorhaben eines Hochverrats, Landesverrats, Münzverbrechens, Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, hiervon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist, mit Gefängnis zu bestrafen“ — von dieser Anzeigepflicht aber niemand, auch nicht die zeugnisverweigerungsberechtigten Personen, erimiert, unterwirft es ihr auch die Geistlichen hinsichtlich des gelegentlich der Seelsorge in Erfahrung Gebrachten.<sup>2)</sup> Natürlich sind

haben. Hat der Geistliche in dieser Weise vor dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine seine Weigerung erklärt, so braucht er in dem Termin nicht mehr zu erscheinen, auch dann nicht, wenn die Rechtmäßigkeit seiner Weigerung von der Partei, die ihn als Zeugen benannt hat, bestritten wird (was nur unter der Behauptung geschehen kann, er habe von dem zu beweisenden Faktum nicht bei Ausübung der Seelsorge, sondern bei anderer Gelegenheit Kenntnis erhalten), und über die Rechtmäßigkeit der Weigerung erst in einem Zwischenstreit entschieden werden muß (Zf. D. §§ 386—389). — Im Strafprozeß dagegen hat der Geistliche, welcher sein Zeugnis verweigern will, eine eidliche Versicherung dahin abzugeben (im Mil. Str. R. genügt die einfache Erklärung, eine eidliche Versicherung kann nach § 191 Mil. Str. Ger. D. vom Geistlichen nicht verlangt werden), daß er von dem zu erweisenden Faktum nur gelegentlich der Seelsorge Kenntnis erhalten habe (Str. R. D. § 55). Eine derartige vor dem Termine erstattete schriftliche Anzeige befreit den zum Zeugen Geladenen hier jedoch nicht vom Erscheinen; ob er von diesem zu entbinden ist, darüber hat der Richter zu befinden, der natürlich den Ausgebliebenen, der seine Zeugnisverweigerung rechtzeitig und vorschriftsmäßig angezeigt hat, auch für entschuldigt ansehen kann. Coewe a. a. D. Note 4 zu § 50 S. 290.

1) So bestimmt schon die Essener R. D. v. 1691 (f. Bd. I S. 64<sup>12</sup>) Art. 34: Die Seelsorger sollen, was im Vertrauen oder gar auf Priestereid ihnen anvertraut ist, geheim halten, „es wäre denn das Laster also beschaffen, daß daraus der Stadt oder Gemeine künftigh einmige Gefahr oder Schade entstehen könnte, welchen falls solches der Obrigkeit anzuzeigen“. In der Theorie trat besonders F. H. Böhmmer für die Anzeigepflicht zu begehender Verbrechen ein (a. a. D. § 50), von welchem Ausgangspunkte man später dazu kam, die Pflicht, das Beichtgeheimnis zu wahren, überall da als wegfallend anzunehmen, wo sie mit „höheren Pflichten gegen den Staat“ kollidiert; so z. B. Eichhorn a. a. D. II S. 294, Schlegel II S. 394.

2) So auch die herrschende Meinung in der strafrechtlichen Literatur und das Reichsgericht; vgl. die Angaben bei D. L. S. Hausen Komm. zum Str. G. B., Anm. 6 a. G. zu § 139. Den Namen des Konfidenten, der die verbrecherische Absicht hat, braucht

durch diesen § des Reichsstrafgesetzbuches ältere partikuläre Normen, die ohne Androhung einer Kriminalstrafe eine weitergehende Anzeigepflicht der Geistlichen festsetzen, unberührt geblieben, und ist daher besonders die oben angeführte Bestimmung des Allgemeinen Landrechts noch in Kraft.<sup>1)</sup> Der unbefugte Bruch des Beichtsiegels ist disziplinarisch strafbar, wobei Art und Höhe der Strafe ganz nach Lage des einzelnen Falls zu bemessen ist,<sup>2)</sup> ob er außerdem noch eine öffentliche Bestrafung nach sich ziehen kann, hängt davon ab, ob man die älteren landesgesetzlichen Bestimmungen, die eine solche androhen, als noch in Kraft stehend ansieht,<sup>3)</sup> c) die Pflicht, zu den Amtshandlungen<sup>4)</sup> die Amtstracht anzulegen, welche aus dem

der Geistliche nach dem Wortlaut des § 139 nicht unter allen Umständen zu nennen, er wird hierzu, sagt Ditschhausen a. a. D. Anm. 8 richtig „nur dann für verbunden zu erachten sein, wenn solches zur Verhütung des Verbrechens notwendig ist.“

1) So auch Hinrichius S. 99<sup>38</sup> und im System IV S. 135<sup>2</sup>. Eine selbstständige praktische Bedeutung hat von dem zit. § 82 A.R. heute allerdings wohl nur der Pausus, welcher die Geistlichen zur Anzeige eines begangenen Verbrechens verpflichtet, wenn nur so schädlichen Folgen desselben abgeholfen werden kann. Allein gerade er ist sehr wichtig, denn er entscheidet die Frage, ob ein Geistlicher, der als Seelsorger von einem begangenen Verbrechen Kenntnis erhalten hat, mit dieser Kenntnis hervortreten darf, wenn nur so ein Unschuldiger vor Strafe bewahrt werden kann, nicht nur in besaßendem Sinn, sondern erkennt sogar eine diesbezügliche Rechtspflicht der Geistlichen an. Außerhalb des landrechtlichen Geltungsgebiets fehlt es an einer gleichen Bestimmung, und der Geistliche ist dem strengen Rechte nach hier zu einer Anzeige nicht verpflichtet oder nicht einmal bejugt. Allein die Moral gebietet zweifellos etwas anderes, und vom sittlichen Standpunkt aus wird man auch da, wo es an Rechtsnormen fehlt, den Geistlichen für verpflichtet halten müssen, ein begangenes Verbrechen — nachdem er den Konfiteanten vergeblich zur Selbstanzeige ermahnt hat oder dieser nach auf dem Totenbett abgelegtem Geständnis gestorben ist — anzuzeigen, wenn nur so Ehre oder Leben eines unschuldig Verdächtigten oder Verurteilten gerettet werden kann. So auch Goldacker a. a. D. S. 31f.; Köhler, Heff. K.R. S. 391.

2) Die Strafe kann bis zur Amtsentlassung gehen, in leichten Fällen werden sich die Disziplinarbehörden jedoch mit Recht, wenngleich das A.R. II 11 § 80 schlechthin Amtsverlust androht, mit Ordnungsstrafen begnügen, die die sächsische Diszipl.D. v. 30. Juli 1891 (§ 19) übrigens stets für hinreichend hält.

3) Aus § 300 R.Str.G.B., der Rechtsanwälte, Ärzte u. wegen unbefugter Offenbarung von Privatgeheimnissen, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bedroht, können Geistliche jedenfalls nicht bestraft werden, da dieser § sich lediglich auf die in ihm genannten Personenkategorien bezieht, die Geistlichen in ihm aber nicht genannt sind. Es kann also nur in Betracht kommen älteres Landesstrafrecht, so besonders § 155 des preuß. Str.G.B. v. 1851: „Medizinalpersonen und deren Gehilfen, sowie alle Personen, welche unbefugter Weise Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, werden mit Geldbuße bis zu 500 Thlrn. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft“, der sich zweifellos auch auf die Geistlichen bezog, desgl. § 218 des hann. Str.G.B. v. 1840 u. Art. 378 des Code pénal. Ob diese Bestimmungen aber, soweit sie sich auf andere Personenkategorien beziehen als der § 300 R.Str.G.B., neben diesem in Kraft stehen, ist bestritten und jedenfalls zweifelhaft. In der strafrechtlichen Literatur wird die Frage von der Mehrzahl der Schriftsteller bejaht, und auf denselben Standpunkte steht das Reichsgericht (vgl. die Nachweisungen bei Ditschhausen, Komm. zum R.Str.G.B. Anm. 1 und 4 zu § 300). And. Anf. Ljudichum K.R. II S. 16 wohl auch Hinrichius System IV S. 134<sup>1</sup> u. Richter-Dove S. 991<sup>11</sup>.

4) Desgleichen bei öffentlichen Feierlichkeiten und bei Erscheinen vor dem Landesherrn; Jacobson S. 248<sup>10</sup>, Wilhelmi S. 473, Ripe S. 27.1.

von schwarzem glanzlosem Zeuge nach bestimmtem Muster hergestellten Talar mit weißem Halskragen (Besfchen) und einem runden schwarzen Sammt-Barette besteht;<sup>1)</sup> d) die Pflicht, Nebenämter nicht ohne Genehmigung des Konfistoriums zu übernehmen,<sup>2)</sup> desgleichen, mit der Landwirtschaft, soweit sie über die Bewirtschaftung des Pfründeguts hinausgeht, sich nicht ohne Erlaubnis des Konfistoriums zu beschäftigen und Gewerbe überhaupt nicht zu betreiben;<sup>3)</sup> e) die Pflicht, die Diözesankonvente, wo solche

1) Für Altpreußen vorgefchrieben durch die Kab.D. v. 20. März 1811 (v. Kampe Ann. I. 1 S. 140), zu der die Regierungen noch viele nähere Bestimmungen erlassen haben; vgl. bef. die Bef. der Reg. zu Stralsund v. 18. Okt. 1818 u. der Reg. zu Gumbinnen v. 19. Juni 1817, welche letzte den bejahrten Geistlichen gestattet, bei Verrichtung geistl. Amtshandlungen, also auch auf der Kanzel, ein schwarz sammetnes Käppchen zu tragen (daf. II S. 1019 u. I, 2 S. 121); für den Konf. Bez. Wiesbaden vgl. Wilhelmi S. 473; für Kassel: Büff S. 530; für Schleswig-Holstein jetzt Konf. Bef. v. 19. Apr. 1901 (RGBl. Ki. S. 39.) Überall haben gleich den Geistlichen auch die Kandidaten diese Amtstracht anzulegen, wenn sie stellvertretungsweise parramtliche Funktionen versehen. Die Anschaffungskosten der Amtstracht trägt regelmäßig der Geistliche; vgl. die oben zit. Bef. der Reg. zu Stralsund. Die im Bereich des ostpreuß. Prov.-Rechts dem Geistlichen bei der ersten Anstellung aus Kirchenmitteln zu gewährenden sog. Mantelgelder (Jacobson S. 396) sind aufgehoben: RG. v. 11. Aug. 1891 (RGBl. S. 35). — Einen strafrechtlichen Schutz gewährt das RStrGB. der geistlichen Amtstracht gegen Mißbrauch nicht, denn § 360 Z. 8 findet auf sie keine Anwendung, da Geistliche nicht Beamte i. S. des RStrGB. sind (vgl. Bd. I S. 236); so richtig Dshausen, Kommentar, Anm. 6 a zu § 360 Z. 8 u. Oppenhoff, Kommentar, Anm. 41 zu diesem §. Jedoch besteht zweifellos das ältere Landesstrafrecht fort, welches auch die Amtstracht der Geistlichen schützt, so bef. § 105 des preuß. StrGB., auf ihm basiert auch die von Oppenhoff zit. Entsch. des Ob. Trib. v. 5. Juli 1856 in Goldtamms Arch. IV S. 693.

2) Die bei der Erteilung und Verjagung dieser Genehmigung zu beachtenden Grundsätze sind in der Zirk.Verf. des Kult.Min. v. 31. Okt. 1841 (WMBl. 1842 S. 10 auch Hinshius S. 101f.) vorgefchrieben. Danach soll besonders dem Patron und der Gemeinde ein unbedingtes Recht des Widerpruchs gegen die Übernahme von Nebenämtern durch den Geistlichen nicht zustehen, auch der Patron nicht berechtigt sein, durch Aufnahme von Klauseln in die Votation oder durch besondere Reverfe die Geistlichen bei dem Amtsantritt in der Übernahme von Nebenämtern hindern zu beschränken. Das Konf. soll den Patron und den Kirchenvorstand nur gutachtlich vernehmen, bevor es nach freiem Ermessen entscheidet. Die Genehmigung ist nur auf Widerruf oder doch nur auf eine bestimmte Zeit zu erteilen und stets nur, wenn anzunehmen ist, daß die Beschäftigung im Nebenamt den Geistlichen seinem nächsten Beruf nicht entziehen und entfremden wird, und das Nebenamt ein solches ist, daß es dem Amte und der Würde des Geistlichen keinen Eintrag tut; als angemessene Nebenbeschäftigungen sind beifpielsweise genannt die Erteilung von Religionsunterricht in öffentlichen oder Privatschulen, die Teilnahme an der Verwaltung von Armenkassen und milden Stiftungen usw. — Einem besonderen Erlaubnisfcheines der Regierung als zuständigen Schulbehörde zur Erteilung von Privatunterricht in Familien und Privatschulen bedarf der Geistliche nicht, vgl. Min. Infr. v. 31. Dez. 1839 (WMBl. 1840 S. 49) § 16, M.E. v. 12 Apr. 1842 (daf. S. 119), M.E. v. 31. März 1894 (Zentralbl. f. d. Unterrichtsverw. S. 37); dagegen bedarf er wie jeder andere der Erlaubnis der Regierung zur Errichtung oder Übernahme von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten; Infr. v. 1839 § 6. — Keiner Genehmigung bedarf der Geistliche zur Übernahme der Erziehung fremder Kinder in eigenen Hause gegen Pension vgl. RD. Rh.-W. § 71.

3) RGBl. II 11 §§ 93, 94; RD. Rh.-W. § 71. Das Verbot des Handels- und Gewerbebetriebes, welches nicht nur für den Geistlichen persönlich, sondern auch für seine in seinem Hause lebenden Familienangehörigen besteht, will nicht nur den Geistlichen seinem Amte erhalten, sondern dient gleichzeitig der Wahrung des decorum clericale, vgl. den folgdn. Text.

im Interesse der wissenschaftlichen Fortbildung der Geistlichen vom Superintendenten abgehalten werden, zu besuchen und die zugewiesenen wissenschaftlichen Arbeiten für diese zu liefern.<sup>1)</sup>

Eine besondere Gruppe von Pflichten endlich dient der Wahrung des sog. decorum clericale. Dahin gehören die Normen über den Lebenswandel der Geistlichen und die Verbote von Nebenbeschäftigungen, welche der Würde des geistlichen Amtes nicht angemessen sind. Der Geistliche, sagt ganz allgemein die rheinisch-westfälische Kirchenordnung § 67, „muß mit einem unbefcholtenen exemplarisch-christlichen Lebenswandel der Gemeinde, welche ihm anvertraut ist, vorleuchten und überall die Würde eines Geistlichen behaupten“, und zahlreiche Einzelbestimmungen, die einen solchen Lebenswandel sichern sollen, finden sich schon in den älteren Kirchenordnungen, sodann im Allgemeinen Landrecht und später in Spezialverordnungen zerstreut. So werden die Geistlichen verpflichtet, sich durch vorsichtiges und sanftmütiges Betragen die Liebe und das Vertrauen der Gemeinde zu erwerben, sich aller zudringlichen Einmischungen in Privat- und Familienangelegenheiten zu enthalten und stets, auch in gleichgültigen Dingen, alle Gelegenheit zum Anstoß für die Gemeinde sorgfältig zu vermeiden.<sup>2)</sup> Sie sollen auf Einfachheit und Anstand in ihrer äußeren Erscheinung halten,<sup>3)</sup> jede Gesellschaft meiden, durch die sie in die Lage kommen können, Unsitlichkeiten, Trivialitäten usw., wenn auch nur stillschweigend, gutzuheißen und nicht an Unterhaltungen und Belustigungen teilnehmen, die mit dem besonderen Ernst des geistlichen Berufs kontrastieren;<sup>4)</sup> sie sollen vorsichtig sein in ihrem Verhalten zu politischen

1) Vgl. Bd. I S. 271<sup>2</sup> u. betreffs der wissenschaftlichen u. praktischen Fortbildung der Geistlichen überhaupt: Beschlüsse der Eisenacher Konferenz 1896 (A&Bl. S. 654).

2) RR. II 11 §§ 67—71.

3) Besonders sollen Kleidung und Haartracht würdig, bescheiden und nicht auffällig sein. Vgl. die oben S. 124<sup>1</sup> zit. Kab.D. v. 20. März 1811 Z. 5, ferner Büff S. 432<sup>7</sup>, Schlegel II S. 389<sup>2</sup> u. mehrere ältere K.Ordnngn., z. B. die Discipline ecclesiastique chap. I § 20, die nassauische KD. v. 1532 (Richter KD. I S. 176), die nassauische Instr. v. 1536 (daf. S. 279 Sp. 1); brandenburgische KD. v. 1540 (daf. S. 332 Sp. 2); den Merseburger Synodalunterricht v. 1544 (Schling I, 2 S. 23, 1) hier auch über die Barttracht, bes. das Abnehmen des Schnurrbartes; ein Anstand, den das brandenburgische Konf. 1875 an der Barttracht eines Kandidaten (voller Bart mit Schnurrbart) nahm, wurde mit Recht fallen gelassen, als der Gem.R.R. der berufenden Gem. diese Tracht für nicht anstößig erklärte: Stchr. XIV S. 389.

4) Aus diesen Gesichtspunkten ist den Geistlichen vielfach verboten, auf die Jagd zu gehen; so in Altpreußen durch Kab.D. v. 10. Aug. 1829 (v. Kampff Ann. XIII S. 318, vgl. auch daf. S. 818 u. 830 die Min.Referate v. 20. Aug. und 4. Dez. 1829, welche das Verpachten der königlichen Jagden an Prediger oder in kirchlichen Funktionen stehende Schullehrer verbieten), im ehem. Kirchheissen durch die bei Büff S. 431 zit. Referate, die auch die Beteiligung am Scheibenschießen ausdrücklich verbieten. Ältere K.Ordnngn. verbieten den Geistlichen den Besuch von Wirtschaften und Gelagen und das Glücksspiel, wozu bes. das Würfeln und Kartenspiel, aber auch das Kegelspiel u. a. gerechnet wird (so z. B. die brandenburgische KD. v. 1540 [Richter KD. I S. 332 Sp. 2], der Merseburger Synodalunterricht v. 1544 [Schling I, 2 S. 22 Sp. 2], die nassauische KD. v. 1532 a. a. D., kurbess. KD. v. 1657

Fragen.<sup>1)</sup> Und wie der Geistliche selbst, so soll auch seine Familie und das ganze Pfarrhaus der Gemeinde voranleuchten in christlichem Leben; daher die Geistlichen keine Ehen eingehen dürfen, die vom evangelischen Standpunkt anstößig sein könnten,<sup>2)</sup> und alle Personen, die zu ihrer Familie und ihrer Hausgemeinschaft gehören, „zu einer ordentlichen, stillen und bescheidenen Aufführung anhalten“ müssen.<sup>3)</sup>

## § 60.

### Die Rechte des geistlichen Amtes.

Die mit dem Pfarramte verbundenen Rechte charakterisieren sich theils als Ansprüche, die die Geistlichen in bezw. gegenüber dem kirchlichen Verbands haben, theils als persönliche Rechtsvorzüge der Geistlichen auf bürgerlichem und staatsbürgerlichem Gebiet.

I. Zu der ersten Klasse von Rechten gehören 1. der Anspruch auf den dauernden Besitz der Stelle, die einmal rite erworben ist. Das Amt, welches dem Pfarrer stets auf Lebenszeit verliehen wird, kann ihm wider seinen Willen regelmäßig nur in kirchengesetzlich geordnetem prozessualischem Verfahren entzogen werden, sei es, daß er disziplinarisch auf eine andere Stelle versetzt oder des Dienstes entlassen, sei es, daß er wegen durch Alter oder Krankheit herbeigeführter Dienstunfähigkeit in Ehren

[Vd. I S. 117<sup>4)</sup> cap. 19 § 2 und dazu Büßf S. 430f.). Auch das Tanzen gilt als nicht passend für einen Geistlichen, vgl. Büßf S. 431<sup>6)</sup>, Schlegel II S. 389<sup>2)</sup>. Ob und eventuell in welchem Umfange disziplinarische Ahndung der Übertretung dieser Verbote stattzufinden hat, hängt ganz vom Ermessen der Disziplinarbehörde ab, die sich weniger an den Wortlaut der Bestimmungen zu halten als, unter Würdigung aller Umstände des einzelnen Falls, zu prüfen hat, ob der Geistliche durch sein Verhalten die Würde seines Standes wirklich verletzt und tatsächlich Anstoß erregt hat. Nach diesem Gesichtspunkt allein wird auch die Zulässigkeit anderer Handlungen zu beurteilen sein, über die es an positiven Bestimmungen fehlt, die Frage z. B., ob ein Geistlicher Theater und Schaustellungen besuchen darf; es ist hier keineswegs, wie Büßf a. a. D. meint, im Zweifel für den Nichtbesuch zu entscheiden, sondern es kommt ganz darauf an, um was für ein Theater bezw. um welch' eine Schaustellung es in concreto sich handelt.

1) Vgl. GD. v. 15. Jan. 1863 (Mh. 15 S. 366; RGBl. 1876/77 S. 253), v. 2. April 1862 betr. politischen Wahlen (Mh. 14 S. 246) u. speziell über ihr Verhalten zu den sozialistischen Bewegungen der Neuzeit: Ansprache des DRK. v. 20. Febr. 1879 (RGBl. S. 25); GD. v. 16. Dez. 1895 (daf. S. 83); Verhdlg. der Gen. Syn. 1897 S. 1267 ff. Schon die alten R.Ordngn. verbieten den Geistlichen immer wieder, „sich in politische gezeht und hadersachen zu mischen“, z. B. heß. Reformation v. 1572 (Richter KD. S. 349 Sp. 1) u. KD. v. 1656 cap. 2 § 2, dazu Büßf S. 430<sup>3)</sup>; Erfurter Ord. v. 1583 (Ehling I, 2 S. 372 Sp. 1).

2) z. B. nicht mit einer Geschiedenen, die für den schuldigen Teil erklärt ist (Allg. RZ. 1839 No. 32); der früher erforderliche kirchenregimentliche Konsens zur Eheschließung ist weggefallen (Vd. I S. 248<sup>2)</sup>, 284), jedoch sind die Geistlichen verpflichtet, ihrem Konj. in jedem Fall, wo sie zu einer Eheschließung zu schreiten beabsichtigen, hiervon rechtzeitig unter Angabe der Personalien der Braut Anzeige zu machen; vgl. z. B. Konj.Bef. Magdeburg v. 4. Juni 1891 (Amtl. Mitteil. S. 69), Kiel v. 6. Mai 1895 (RGBl. Ki. S. 49; Chalhbæus S. 271).

3) MKR. II 11 § 72; ebenso schon die alten R.Ordngn., z. B. heß. Reformation v. 1572 a. a. D.; Querfurter Ord. zw. 1580/90 (Ehling a. a. D. S. 461 Sp. 2) u. a.



emeritiert werden soll.<sup>1)</sup> Nur als eine ganz außerordentliche Maßregel, wenn eine Entfernung des Geistlichen im Interesse der Gemeinde dringend geboten erscheint, die Voraussetzungen einer disziplinarischen Entfernung aber nicht gegeben sind, kennt das Kirchenrecht eine Zwangsversetzung im Verwaltungswege, die, da sie eben keine Disziplinarstrafe sein soll, nur in eine Stelle mit mindestens gleichem Amtseinkommen stattfinden darf.<sup>2)</sup>

1) Vgl. die neuen kirchl. Disziplinar Gesetze u. das StG. v. 12. Mai 1873 § 2 Abj. 2.

2) Eine solche Zwangsversetzung im Interesse des Dienstes kennt zweifellos das kanonische Recht (vgl. c. 5 X III, 19, c. 6 X I, 14, c. 39 C. 7. qu. 1 Hinschius, System III S. 317<sup>1)</sup>), und aus der ev. Auffassung vom geistlichen Amte folgt nicht schlechtthin ihre Unzulässigkeit in der ev. R. Wenn darauf hingewiesen wird, daß das amtliche Verhältnis des ev. Pfarrers ein anderes ist als das des kath. Geistlichen, daß er berufen wird unter wesentlicher Mitwirkung der Gem., und die enggeknüpften Bande der Liebe und des Vertrauens zwischen dieser und ihm nicht mit bureaukratischer Willkür zerrissen werden dürfen, so ist für dieses Bedenken gerade hier kein Platz, wo es sich regelmäßig um Fälle handeln wird, in denen ein Geistlicher das Zutrauen und die Liebe seiner Gem. verloren hat, das bureaukratische Einschreiten also gerade dazu dient, der Gem. zu helfen und sie von einem Geistlichen zu befreien, mit dem sie durch ein Band der Liebe und des Vertrauens nicht mehr verknüpft ist. Diese Hilfe aber kann, wenn der betreffende Geistliche sich nicht so vergangen hat, daß er disziplinarisch aus dem Amte entfernt werden kann, auch nicht vom Kirchenregiment zu bewegen ist, sich um eine andere Stelle zu bewerben, nur gebracht werden, wenn man eine nicht disziplinare Zwangsversetzung für zulässig hält. Und die Theorie hat sich denn auch überwiegend dahin ausgesprochen, daß eine solche Zwangsversetzung da rechtlich zulässig sei, wo eine entgegengesetzte partikuläre Rechtsentwicklung nicht nachweisbar ist. Vgl. J. H. Boehmer a. a. D. I Tit. 7 §§ 23, 24; G. L. Böhmer Princ. jur. can., Gött. 1802, § 573; Richter-Dove S. 741; Friedberg S. 254<sup>2)</sup>; speziell für Kurhessen und Nassau: ARBl. 1853 S. 563 ff. u. Büff S. 330. In der luth. R. Hannovers haben sich auch die Konf. noch in neuester Zeit zu dieser Ansicht bekannt; vgl. die Entschdgn. v. 7. Sept. und 17. Dez. 1880 bei Ebhard VI S. 145 ff., 149 ff.; hier wurden zwei in einer Gem. angestellte Geistliche wider ihren Willen versetzt, die infolge persönlicher Verfeindung nicht mehr gemeinsam das geistliche Amt verwalten konnten, wie es im Interesse der Gem. erforderlich war. Ausdrücklich verneint wird von der Theorie die Zulässigkeit solcher Zwangsversetzung allerdings für das Gebiet des Allgemeinen Landesrechts, obgleich gerade § 531 II 11 desselben: „Hat ein Pfarrer, ohne bösen Vorsatz, durch unvorsichtiges Betragen, das Vertrauen seiner Gem. verloren, so müssen die geistlichen Oberen seine Veretzung an einen anderen Ort veranstalten“ — eine positive Stütze für sie zu bieten scheint. Sowohl Jacobson S. 425, wie auch Braun i. d. Ztschr. XIX S. 9 f. und Hinschius S. 360<sup>3)</sup> behaupten, daß hier nach Inhalt wie Stellung des § nur von einer Strafveretzung auf eine minder gute Pfarre die Rede sein kann. Allein nach seinem Wortlaut kann der § sowohl auf eine Straf-, wie auf eine sonstige Zwangsveretzung bezogen werden, und daraus, daß er unter dem Marginalen „Veretzungen der Pfarrer“ steht, folgt auch nichts, denn auch die nicht disziplinarische Zwangsveretzung kann durch eine „Veretzung“ verursacht sein, die eben nur nicht schwer genug ist, um ihrewegen den Pfarrer strafweise auf eine schlechtere Pfarre zu versetzen. Daher scheint mir der MG. v. 29. Juli 1840 (WMBl. S. 289) durchaus richtig angenommen zu haben, daß auf Grund des § 531 eine Veretzung angeordnet werden könne, die nicht als Strafe, sondern nur als eine Maßregel der amtlichen Notwendigkeit“ verhängt wird. — Daß der Pfarrer seine unhaltbare Stellung in der Gem. verschuldet hat, kann wie in der kath. (vgl. z. B. Heiner kath. KR. II S. 115), so auch in der ev. R. nicht als Voraussetzung dieser Zwangsveretzung angesehen werden, da sie nicht zur Strafe des Pfarrers, sondern lediglich im Interesse der Gem. verhängt wird. Staatsgesetzlich ist diese Zwangsveretzung ausdrücklich zugelassen im Art. 7 der Novelle zum St.G. v. 12. Mai 1873 (s. oben Anm. 1) v. 21. Mai 1886; über eine neuere kirchengesetzliche Regelung derselben in Meiningen s. Gerlach i. d. Ztschr. XXVIII S. 191 ff.

2. Das Recht auf Genuß des mit dem Amte verbundenen Einkommens (s. unten § 61), an welches bei ehrenvollem Ausscheiden aus dem Amte der Pensionsanspruch (s. unten § 62) und beim Tode des Geistlichen der Anspruch seiner Hinterbliebenen auf angemessene Versorgung (s. unten § 63) anknüpft.<sup>1)</sup>

3. Das sog. Parochialrecht: Der Pfarrer hat das Recht auf alleinige Ausübung der pfarramtlichen Funktionen innerhalb seiner Parochie. Nicht in dieser angestellte Geistliche dürfen in ihr nur in seiner Vertretung und mit seiner Genehmigung geistliche Amtshandlungen vornehmen.<sup>2)</sup> Diesem Recht des Pfarrers entsprach nach altem Kirchenrecht die Pflicht der Parochianen,<sup>3)</sup> sich wegen aller kirchlichen Amtshandlungen an ihren

1) Darüber, daß auch der Anspruch auf die gesellige Reliktenversorgung ein mit dem Amte verbundener ist, der als ein bedingter bereits in der Person des Geistlichen mit der Anstellung entsteht, richtig v. Brünneck, W., Zur Geschichte und Dogmatik der Gnadenzeit, Stuttg. 1905 (Stuz, kirchenrechtl. Abhdlgn. Heft 21) S. 84f.

2) Eine Pflicht des Pfarrers, anderen Geistlichen seine Kirche zu gottesdienstlichen Handlungen einzuräumen, besteht, soweit sie nicht durch Gesetz für einzelne Fälle ausnahmsweise anerkannt ist, nicht, auch nicht zu Gunsten der Vorgesetzten, denn der ev. Pfarrer verwaltet nicht wie der kath. Priester sein Seelsorgeramt nur als Vertreter des kirchlichen Oberen. So richtig Mejer 149<sup>7</sup> u. ihm folgend Richter-Dove S. 532<sup>6</sup>, Schulte S. 293 u. a. Eine ausnahmsweise Verpflichtung des Pfarrers, andere Geistliche in seiner Parochie zu kirchlichen Amtshandlungen zuzulassen, statuiert z. B. W.R. II 11 §§ 432, 433 für den Fall, daß „ein Pfarrer eine an sich ihm gebührende Handlung in dem Sprengel eines andern Pfarrers vornehmen soll“. Hier muß der Pfarrer, in dessen Parochie die Handlung vorgenommen werden soll, die Genehmigung dazu gegen Empfang der halben Gebühren erteilen. — Selbstverständlich kann der Pfarrer vermöge seines Parochialrechts anderen Geistlichen nur solche Handlungen in seiner Parochie unterlagen, die Funktionen des geistlichen Amtes sind, also Sakramentsverwaltung, berufliche Seelsorge und Wortverkündung im oben S. 41 festgestellten Umfange. Dagegen kann er niemand, und auch fremde Geistliche nicht, von solcher Tätigkeit in seiner Parochie ausschließen, deren Übung zwar regelmäßig vom Pfarrer erwartet wird, die aber darum doch keine amtliche ist, wie Förderung der freien christlichen Liebestätigkeit, außeramtliche Verkündung des Gottesworts durch Schriftenverteilung, durch Vorträge in religiösen Versammlungen oder Beteiligung an religiöser Privatgesellschaft. Und ein Geistlicher, der in einer fremden Parochie ohne Zustimmung des Orts Pfarrers eine öffentliche religiöse Versammlung abhält, verletzt dadurch noch nicht das Parochialrecht des Orts Pfarrers. Natürlich kann das Konz. nichtsdestoweniger gegen einen solchen Geistlichen disziplinarisch einschreiten, wenn er durch dieses außeramtliche Handeln in der fremden Parochie den kirchlichen Frieden gestört hat. Zum Teil auf anderem Standpunkt stehen die von Chalubaeus S. 507 ff. mitgeteilten Kieler Konz.-Bescheide.

3) Die Zugehörigkeit zur Parochie wird nach dem Bd. I S. 309 über den Erwerb der Gemeindegliedschaft angegebenen Grundsätzen bei Vorhandensein der erforderlichen konfessionellen Voraussetzungen ipso jure durch die Wohnsitznahme im Parochialbezirk erworben. Ausnahmen von dieser Regel bestehen nur in einzelnen Städten mit mehreren Parochien. So können in Berlin neu anziehende Personen ev. Konfession sich nach ihrer Wahl entweder der Lokalparochie, innerhalb der sie ihre Wohnung nehmen, oder der Personalgemeinde des Doms (Bd. I S. 298<sup>3</sup>) anschließen. Machen sie von diesem Wahlrecht nicht innerhalb Jahresfrist Gebrauch, so werden sie als Glieder der Lokalparochie betrachtet und ihr Parochialverhältnis wechselt mit der Wohnung; Erl. des brandenb. Konz. v. 21. Nov. 1859, ergangen auf Grund einer Kab.D. v. 6. Sept. 1858 (W.Ml. S. 86). Auf ein ähnliches Wahlrecht der Neuanziehenden in Pöllichau bezieht sich eine Kab.D. v. 4. Sept. 1868 (Wp. 18 S. 114). In Kassel haben die Beamten mit Ratsrang und auch bloße

parochus proprius zu wenden; und nur mit der Einwilligung dieses (Dimissoriale, s. unten S. 131) durften sie einen anderen Geistlichen um die Vornahme solcher Handlungen angehen. Allein dieser Parochialzwang ist heute vielfach durchbrochen. Der Besuch auswärtiger Gottesdienste wird nirgends mehr als eine Verletzung des Parochialrechts des Geistlichen angesehen. Im Allgemeinen Landrecht hat der Staat die Durchführung des Parochialzwanges nur hinsichtlich der Taufe, der Trauung und des Begräbnisses, also der Akte gesichert, die damals zugleich für den Zivilstand bedeutsam waren,<sup>1)</sup> und in größeren Städten mit mehreren Kirchen ist der Zwang bisweilen noch weiter eingeschränkt,<sup>2)</sup> oder es bestehen in ihnen abgegrenzte Parochien gar überhaupt nicht, und jeder kann in allen Sacris nach seinem Gefallen sich halten, zu welchem Prediger und zu welcher Kirche er will.<sup>3)</sup> Bezüglich der Trauung insbesondere ist der Parochialzwang aber allgemein insofern gelockert, als für sie außer dem parochus proprius der Nupturienten nach Wahl dieser regelmäßig noch andere Geistliche zuständig sind.<sup>4)</sup> Und endlich gelangt der im Landrecht aufgestellte Satz, daß in allen Fällen, in denen der Parochialzwang besteht,

Titularräte das Recht, sich nach ihrer Wahl einer bestimmten Parochie in der Stadt anzuschließen. Büff. S. 275<sup>5)</sup>. — Das Wahlrecht, welches die R.D. Rh.-W. § 2 Zus. 4 den Neuanzehenden in allen Orten mit Parochien verschiedenen Bekenntnisses einräumt, gehört nicht hierher, dieses ist lediglich dadurch veranlaßt, daß man dem einzelnen, wo die tatsächlichen Voraussetzungen dafür bestehen, die Möglichkeit geben will, sich der Parochie seines Sonderbekenntnisses anzuschließen, der er nach den allgemeinen Grundfällen dieser R.D. nicht notwendig angehört; s. Bd. I S. 312.

1) Prinzipiell erkennt das Allgemeine Landrecht in § 418 den Parochialzwang zweifellos, wie Hinrichs S. 331<sup>7)</sup> und Jacobson S. 254 behaupten, in vollem Umfange, also auch für Beichte, Abendmahl und Konfirmation, an. Allein praktisch besteht ein Parochialzwang doch nur hinsichtlich der Taufe, der Trauung und des Begräbnisses, indem nach § 422 die Parochianen nur, wenn sie diese Ministerialhandlungen im einzelnen Fall durch einen anderen Pfarrer vornehmen lassen wollen, die Einwilligung ihres Pfarrers einholen müssen, und daher konnte der M.G. v. 21. April 1834 (v. Kamptz Ann. XIX S. 390) vom praktischen Standpunkte aus mit Recht behaupten, daß nach A.M. für die Konfirmation ein Parochialzwang nicht bestehe, wohl aber die Kirchenregimentsbehörden befugt seien, ihrerseits die Geistlichen anzuweisen, auch andere als die in § 422 genannten Ministerialhandlungen nur auf Grund eines Dimissoriale des parochus proprius vorzunehmen. In Rheinland und Westfalen ist der Parochialzwang durch die R.D. auch für das Abendmahl (§ 98) und die Konfirmation (§ 109) näher geregelt und in seiner Durchführung gesichert, aber bezüglich des Abendmahls doch auch hier unpraktisch geworden, da Gebühren für dasselbe nicht entrichtet werden und eine vorherige Anmeldung der Teilnehmer meist nicht mehr üblich ist; Lüttgert S. 233.

2) So fand z. B. in Königsberg schon bei Erlass des ostpreuß. Prov.M. (Zus. 180) unter den Lutheranern wegen der Taufen und des Abendmahls kein Parochialzwang mehr statt. In Berlin ist er wiederholt eingeschränkt und jetzt im ganzen Stadtsynodalverband für Taufen wie Trauungen beseitigt; vgl. Denkschr. des D.M. v. 6. Dez. 1855 (Mh. 9 S. 178) u. Erl. v. 6. Okt. 1897 (MBl. S. 512). Andere Durchbrechungen finden sich in Verden (Kuperti S. 112), Stade usw.

3) So z. B. in Lüneburg (Bd. I S. 297<sup>8)</sup>) oder Wiesbaden (Gemeindestatut § 8; KGBl. W. 1892 S. 7).

4) Vgl. z. B. altpreuß. Tr.D. v. 27. Juli 1880 § 9; hann.-luth. Tr.D. v. 6. Juni 1876 § 2; schlesw.-holst. Tr.D. v. 21. Sept. 1874 § 5.

doch der *parochus proprius* die Erlaubnis, eine einzelne Ministerialhandlung durch einen anderen Geistlichen vollziehen zu lassen, nicht verweigern darf, sofern er die ihm zustehenden Gebühren erhält<sup>1)</sup> — welche letztere Einschränkung wieder in Folge der neuerlichen Aufhebung der Stolgebühren an Bedeutung wesentlich verloren hat. — auch in anderen Rechtsgebieten mehr und mehr zur Anerkennung.<sup>2)</sup> Dagegen sind die auf politischem Gebiet entstandenen Parochialexemtionen,<sup>3)</sup> welche besonders im Gebiet des Allgemeinen Landrechts vorkamen<sup>4)</sup> und gewissen Klassen der Bevölkerung, vornehmlich den Zivilbeamten, das Recht einräumten, sich für die einzelnen Parochialhandlungen jedes beliebigen Geistlichen zu bedienen,<sup>5)</sup> gelegentlich der Reorganisation der Gemeindeverfassung beseitigt<sup>6)</sup> worden, weil sie jedes inneren Grundes entbehrten und sich nur als Hindernisse der Entwicklung gesunder Gemeindeverhältnisse herausgestellt hatten.

1) *MR.* II 11 § 428; vgl. dazu *MG.* v. 24. Aug. 1847 (Mitteil. aus d. Verw. d. g. A. I S. 341) u. *GD.* v. 23. Sept. 1859 (*Mh.* 11 S. 34).

2) Vgl. z. B. die Bef. des Konig. Kiel v. 25. Sept. 1874 § 4 u. v. 11. Juli 1879 § 5 (*RGBl.* Kl. 1874 S. 64 u. 1879 S. 80; *Chalybaeus* S. 658 u. 177). Für den Bereich der rheinisch-westfälischen *RD.* wird man, wie Lüttger S. 234 richtig bemerkt, die Geltung dieses Satzes jedoch selbst in landrechtlichen Gebieten nicht annehmen dürfen, denn die *RD.* geht dem *MR.* vor, sie aber kennt, obwohl sie bei den einzelnen Ministerialhandlungen auch die *Dimissorialien* regelt (§§ 87, 98, 109, 114\*), diesen Satz nicht. Desgl. läßt seine Anerkennung sich bis jetzt nicht nachweisen in der hannoverschen Praxis.

3) Diese sind den *RD.* des 16. Jhdts. noch nicht bekannt, in Altpreußen zuerst in einem Reskr. v. 1696 nachweisbar; vgl. F. H. Böhmmer, *jus paroch.* Sect. IV c. 1 § 13 u. über die Geschichte der altpreussischen Exemtionen überhaupt die *Denkschr.* des Min. d. g. A. v. 14. Jan. 1850 (*Mitteil.* aus d. Verw. d. Abt. d. Min. d. g. A. 7. d. inneren ev. Sachen 1850 S. 104).

4) Vgl. *MR.* II 11 § 283 ff. u. dazu Jacobson S. 239 ff. und Hirschius S. 305 ff.; über vereinzelte Fälle in Hannover: Schlegel II S. 269 ff.; in Verden: Ruperti S. 110; in Kurheffen: Büff S. 273 ff.

5) Die Exemtionen der Militärpersonen von der Lokalparochie (*MR.* II 11 §§ 278 ff., Schlegel *MR.* II S. 257, Büff *MR.* S. 274\*), die noch heute bestehen, gehörten nicht hierher, da diese nicht parochialfrei waren und jeden beliebigen Geistlichen angehen konnten, sondern von der Lokalparochie nur eximiert wurden, um zu besonderen Personalparochien verbunden zu werden; dagegen gehörten hierher die in Hannover früher den ausgedienten Militärpersonen zugestandenen Exemtionen: Schlegel a. a. D. S. 269.

6) Für Rheinland und Westfalen durch die *RD.* § 2, für das übrige Staatsgebiet vom 1. Januar 1877 ab durch *St.G.* v. 3. Juni 1876 (*GE.* S. 154; vgl. auch die Motive des Ges. i. d. *Stzchr.* XV S. 166 ff. u. Hirschius S. 306). Und zwar gab dies *St.G.* den bisher Eximierten in Orien mit mehreren Parochien das Recht, die Parochie zu wählen, der sie als Mitglieder dauernd beitreten wollten, und nur, wenn sie dies Wahlrecht nicht bis zum 31. Dez. 1876 ordnungsmäßig, d. h. durch ausdrückliche Erklärung beim *RA.*, ausgeübt hatten, wurden sie als Mitglieder derjenigen Parochie angesehen, in der sie wohnten. Wo eximierte Personen bereits vorher einer bestimmten Parochie dauernd beigetreten oder durch das Kirchenregiment zugewiesen waren (so die eximierten Beamten zu Stettin der dortigen Schloßkirche durch *Kab.D.* v. 5. Aug. 1726: *Mot.* d. Ges. v. 76 zu § 2), behielt es dabei sein Bewenden. Auch blieben die Exemtionen der zu Personal-, Militär- und Anstaltsgegendn. Verbundenen, sowie die oben S. 128<sup>3</sup> erwähnten Wahlrechte der Neuanziehenden unberührt. (*Mot.* zu § 1). Zum Verlassen der nach dem Ges. einmal gewählten Parochie und Uebertritt in eine andere ist eine Ansparrungsverfügung (*Vd.* I S. 302) erforderlich. *GD.* v. 25. März 1886 (*Mh.* 21 S. 57).

Das Dimissoriale, welches schriftlich (daher: Entlassungs-Losschein) und kostenlos zu erteilen ist, berechtigt jeden an sich amtsbefugten Geistlichen zur Vornahme der Handlung, für die es vom Zwange dispensiert.<sup>1)</sup> Ob der vom Dimittierten angegangene Geistliche die Handlung vornehmen will, steht ganz in seinem Belieben,<sup>2)</sup> denn abgesehen vom Notfall ist nur der parochus proprius seinen Parochianen gegenüber verpflichtet, die von ihnen nachgesuchten Ministerialhandlungen zu vollziehen. Verweigert oder verzögert der Geistliche ungebührlich die Erteilung des Dimissoriale, so wird auf Beschwerde hin seine Einwilligung von der Aufsichtsinstanz ergänzt.<sup>3)</sup> Übrigens kann der Geistliche das Dimissoriale stets nur für eine einzelne bestimmte Handlung erteilen, eine gänzliche und dauernde Befreiung einzelner Parochianen von ihren Verbindlichkeiten gegen ihren Pfarrer ist nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen zulässig und kann nur durch Anordnung des Konfistoriums erfolgen.<sup>4)</sup>

4. Das Recht der Amtsniederlegung. Das kanonische Recht verlangt für diese wichtige Gründe,<sup>5)</sup> die evangelische Kirche ist der Ansicht, daß ihr mit erzwungenem Kirchendienst nicht gedient sein könne, und verweigert daher keinem ihrer Diener den Abschied, sofern dieser nur unbedingt, d. h. nicht etwa zu Gunsten eines Dritten oder mit Vorbehalten (Ansprüchen

1) A.M. II 11 §§ 429, 430.

2) Übrigens darf er sie auf Grund des Dimissoriales nur in seiner Parochie vornehmen, zur Vollziehung des Aktes in der Parochialkirche des Dimittierten bedürfte er noch einer besonderen Erlaubnis. Vgl. oben S. 128<sup>2)</sup> und C.D. v. 24. März 1858 und 5. Okt. 1860 (A.H. 13 S. 163 ff.).

3) Zuständig ist das Konj., das, da es sich hier meist um eine Pflichtverletzung handelt, den Geistlichen gleichzeitig disziplinarisch zur Verantwortung ziehen wird; in Schleswig-Holstein der Propst-Syn. A., auf den diese Kompetenz von den ehern. Kirchenvisitatoren übergegangen ist, s. Bd. I S. 406<sup>2)</sup> und Mommser und Chalybaeus S. 167; in Rheinland und Westfalen für das Dimissoriale vom Abendmahlszwang der Sup., R.D. § 98.

4) Diese allgemeine Entbindung vom Pfarrzwang, die besonders geboten sein kann, wenn wegen persönlicher Zwistigkeiten oder Lehrabweichungen die wünschenswerte seelsorgerische Einwirkung seitens des parochus proprius nicht zu erwarten ist oder auch entferntes Wohnen der zu Entlassenden vom Pfarrort eine solche erschwert, ist nur im A.M. ausdrücklich anerkannt und geregelt: II 11 §§ 419—21 u. dazu M.C. v. 6. Apr. 1839 (v. Kampf Am. XXIII S. 374), in der Praxis aber auch in anderen Rechtsgebieten (nach Lüttgert z. B. in nicht landrechtlichen Teilen der Rheinprov.) in Gebrauch, und findet dann ihre rechtliche Grundlage in der den Konj. allgemein zugestandenem Dispensationsbefugnis (Mess. Regl. v. 1. Okt. 1847 Z. 27 Bd. I S. 248<sup>1)</sup>). Wenn aber der D.K.M. in dem von Lüttgert S. 235<sup>4)</sup> angef. Bescheid v. 20. Jan. 1866 weiter annimmt, daß das Konj. eine solche allgemeine Entlassung auch von Amts wegen, ohne Antrag, verfügen könne, so scheint diese Annahme doch unrichtig. Das A.M. spricht a. a. D. nur von der „Erlaubnis der geistlichen Oberen“, sich dem ordentlichen Pfarrer zu entziehen, und auch in nicht landrechtlichem Gebiet kann das Konj. nur unter dem Gesichtspunkte des Dispenses in den Parochialzwang eingreifen. Den Satz, daß Parochianen wider ihren Willen vorübergehend ihrem parochus proprius entzogen werden können, kennt weder das kanonische noch das ev. R.M. Halten aber die kirchlichen Behörden es im kirchlichen Interesse geboten, die Angehörigen einer Parochie dauernd von dieser zu lösen, so kann dieses, gleichgültig ob die Betroffenen zustimmen oder nicht, nur in den Formen des Umpfarrungs- verfahrens (Bd. I S. 302) verfügt werden.

5) C. 10 X, de renunciacione 1, 9.

auf Gehalt und Titel) genommen wird. Nur im Interesse des Amtes und der Gemeinde ist der Pfarrer in der Niederlegung seines Amtes an bestimmte Vorschriften gebunden. Er darf das Amt nicht ohne weiteres verlassen, sondern muß hierzu die Genehmigung des Konsistoriums nachsuchen,<sup>1)</sup> und hat auch nach Empfang dieser die Amtsgeschäfte noch fortzuführen, bis sein Nachfolger ernannt und eingeführt ist.<sup>2)</sup> Auch ist nach dem Allgemeinen Landrecht der Geistliche, der seine Stelle vor Ablauf von zehn Jahren seit seinem Dienstantritt freiwillig niederlegt, um eine andere Pfarrstelle anzunehmen, verpflichtet, der Gemeinde alle bei seiner Ansetzung und seinem Anzuge verwendeten Kosten zu erstatten.<sup>3)</sup>

Der Geistliche, welcher in dieser Weise sein Amt freiwillig niederlegt und sich ins Privatleben zurückzieht oder einen anderen weltlichen Beruf ergreift, bleibt anstellungsfähig und behält die sog. geistlichen Standesrechte (s. oben S. 46, 109). Nur wenn ein Geistlicher auf sein Amt verzichtet, um einem drohenden Disziplinarverfahren zu entgehen, soll ihm der Besitz dieser Rechte regelmäßig nicht belassen werden, und er ist daher von der Kirchenregimentsbehörde zu veranlassen, auf sie bei seiner Amtsniederlegung ausdrücklich zu verzichten, oder sie sind ihm, wenn er eine solche Verzichtserklärung verweigert, in den Formen des Disziplinarverfahrens abzuerkennen.<sup>4)</sup>

1) A. L. R. II 11 §§ 523 f. (Danach hat der Pfarrer, der abgehen will, auch dem Patron und der Gem. seine Absicht vorher mitzuteilen.) Chalhybaeus S. 403 (Mandat v. 14. Febr. 1681); Büßf S. 329 f. Erst mit der Genehmigung der Amtsentjagung seitens des Konf., die allerdings nicht, oder doch nicht ohne besonderen Grund, verweigert werden darf (A. L. R. II 11 § 102), wird der seinem Amte entjagende Geistliche von dem Amte frei. Wie das Konf. ihn in das Amt gesetzt hat durch den öffentlichen Amtsauftrag, so kann nur dieses ihn durch Rücknahme jenes Auftrages des Amtes entkleiden. Die Amtsentjagung allein hat also keine das Amt erledigende Wirkung und kann daher widerrufen werden, solange sie nicht vom Konf. angenommen ist. Sobald das Konf. die Amtsentjagung aber annimmt, ist das Amt erledigt und damit eine Zurücknahme der Amtsentjagung unmöglich geworden. (Erk. des O. V. G. v. 25. Nov. 1898 (Entsch. XXXV S. 453 ff.).)

2) So das A. L. R. II 11 § 526; nur wenn aus besonderen Gründen die Bestellung des Nachfolgers nicht abgewartet werden kann, soll dem Pfarrer vor dem Amtsantritt dieses der Weggang gestattet werden, in welchem Falle dann der Sup. unter besonderer Approbation des Konf. für die Verseeung des Amtes in der Zwischenzeit zu sorgen hat. Die K. D. N. B. hat in § 54 Z. 2 die Zeit, für die der sein Amt niederlegende Pfarrer seine Amtsführung noch fortzusetzen hat, allgemein auf sechs Wochen festgesetzt, welche nach M. G. v. 22. Okt. 1889 von dem Tage der Annahme der Niederlegungserklärung seitens des Konf. ab laufen (Müller-Schuster S. 141<sup>3)</sup>), und verpflichtet den abgehenden Pfarrer, am Schluß seiner Amtstätigkeit eine Abschiedspredigt zu halten. Der Anspruch auf Gehalt hört, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist (so K. D. N. B. a. a. O., schlesw.-holst. K. G. v. 2. Juli 1898 § 1, Schlegel V S. 430), auf mit dem Tage, an dem der Pfarrer tatsächlich von der Amtsführung zurücktritt.

3) A. L. R. II 11 § 525; ähnlich sorgt die K. D. N. B. § 53 für die Gem. Sie verpflichtet jedoch nicht den Pfarrer, sondern die Gem., die ihn beruft, der Gem., die er vor Ablauf von zwei Jahren nach seinem Amtsantritt verläßt, die Kosten seiner Berufung, Erwählung und Einführung zu ersetzen.

4) Bgl. G. D. v. 2. Apr. 1856 (M. G. 8 S. 87) und weitere Angaben aus der Praxis bei Küttgert S. 396<sup>4)</sup>.

5. Der Anspruch auf Freilassung von der Kirchensteuer, soweit diese auf das Dienst Einkommen entfällt.<sup>1)</sup>

II. Die Rechtsvorzüge, welche die Geistlichen im bürgerlichen Leben genießen, beruhen naturgemäß durchweg auf staatlicher Gesetzgebung und Anerkennung. Die älteren Kirchenordnungen gewährten den evangelischen Geistlichen zum Teil die Vorrechte, die früher der katholische Klerus genossen hatte.<sup>2)</sup> Das Allgemeine Landrecht, nach dem sie Beamte des Staates waren, befreite sie „der Regel nach von den persönlichen Lasten und Pflichten des gemeinen Bürgers“, gewährte ihnen einen privilegierten Gerichtsstand und überließ den Provinzialgesetzen die nähere Bestimmung darüber, inwieweit sie von Abgaben befreit sein und sonstige persönliche Vorrechte genießen sollten.<sup>3)</sup> Im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts sind diese Privilegien jedoch mehr und mehr beseitigt worden, insbesondere sind der privilegierte Gerichtsstand<sup>4)</sup> und die Mehrzahl der Steuerprivilegien<sup>5)</sup> gefallen, und heute gehören hierher nur noch folgende Bevorzugungen:

1. Die Befreiungen von der kommunalen Steuerpflicht und den persönlichen Gemeindediensten. Nach dem geltenden Rechte<sup>6)</sup> sind die Geistlichen für ihre Besoldungen und Emolumente einschließlich der Ruhegehälter von allen direkten Auflagen der Einzelgemeinden<sup>7)</sup> wie der höheren kommunalen Verbände vollkommen befreit und können auch nicht zur Leistung von Naturaldiensten in den Gemeinden herangezogen werden. Desgleichen genießen ihre Hinterbliebenen das Privileg der kommunalen Steuerfreiheit hinsichtlich der ihnen aus den öffentlichen Versorgungskassen zufließenden Pensionen, laufenden Unterstützungen, Sterbe- und Gnadenmonate.<sup>8)</sup>

2) Die Vergünstigungen bei Erfüllung der Militärpflicht,<sup>9)</sup> welche darin bestehen, daß a) Ordinierte, die in ihrem militärischen Verhältnis

1) So übereinstimmend die verschiedenen RG. betr. Erhebung von Kirchensteuern von 1906 § 7.

2) Vgl. Jacobson, Art. „Immunität“ in Herzogs Realencyclopädie, 1. Aufl. VI S. 641 ff.

3) AR. II 11 § 96, 97, 775, 821.

4) Dieser ist reichsrechtlich beseitigt durch Gerichtsverfassungs-G. v. 27. Jan. 1877 §§ 13, 15, partikularrechtlich zum Teil schon früher, so in Preußen durch Vdg. v. 2. Jan. 1849 (GS. S. 1) § 9.

5) Vgl. Jacobson RN. S. 2515, 6.

6) Vgl. Kommunal-Abgaben-G. v. 14. Juli 1893 (GS. S. 152) § 41 u. § 68 Abf. 6 i. Verb. m. Kgl. Vdg. v. 23. Sep. 1867 (GS. S. 1648) § 1 Z. 3; StG. v. 2. Juli 1898 betr. Dienst Einkommen der ev. Pfarrer (GS. S. 155) Art. 8 Abf. 2.

7) Vgl. auch Schoen, Recht der Kommunalverbände S. 288<sup>5</sup>, Rüttger S. 372<sup>5</sup> u. speziell über die Freiheit von kommunalen Feuerlöschdiensten Dove i. d. Jtschr. XX S. 135 ff.

8) Vgl. die Vdg. v. 1867 § 1 Z. 5 u. 6 u. dazu die Erf. des DVG. v. 17. März 1881 (Entsch. VII S. 107 f.) v. 14. Sept. 1885 (RGBl. S. 185).

9) Eine Befreiung der Theologen und Geistlichen von der Kriegsdienstpflicht kennt die Reichsmilitär-gesetzgebung grundsätzlich nicht; RG. betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst 9. Nov. 1867 (RGBl. S. 131) § 1. — Anders das frühere preußische

zur Ersatzreserve gehören, nicht zu Übungen einberufen<sup>1)</sup> werden sollen und b) Inhaber eines geistlichen Amtes, die in ihrem militärischen Verhältnis zum Beurlaubtenstande<sup>2)</sup> oder zum Landsturm gehören, α) für den Fall der Mobilmachung oder notwendigen Verstärkung des Heeres bezw. des Aufrufs des Landsturms hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zweiten Aufgebots bezw. des Landsturms zurückgestellt werden dürfen, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offengelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist,<sup>3)</sup> und β) nicht zum Dienst mit der Waffe herangezogen werden.<sup>4) 5)</sup> [Diese Anmerkungen 4, 5 siehe nächste Seite.]

Recht, vgl. Jacobson S. 251<sup>9</sup>. — Auch hinsichtlich der Zurückstellungen von der Aushebung genießen die ev. Theologen keine Bevorzugungen. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Studierenden der ev. Theologie und Predigamtskandidaten müssen sich wie jeder andere zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte spätestens zum 1. Okt. desjenigen Jahres, in dem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zum Dienstantritt melden (R.Mil.G. v. 2. Mai 1874 [RGBl. S. 45] § 14), und können dann nach Wunsch im Interesse der Vorbereitung für ihren Lebensberuf bis zum 1. Okt. des siebenten Militärpflichtjahres, d. i. des Jahres, in dem sie das 26. Lebensjahr vollenden, zurückgestellt werden (R.Mil.G. § 20 Z. 6. Wehrordnung in der Fassung v. 18. Febr. 1901 [Zentralblatt des Dtschn. Reichs 1901 Beil.] § 29 Z. 4 c § 93 Z. 6); eine weitere, in der Regel von Jahr zu Jahr zu genehmigende, Zurückstellung bis zum 1. Okt. des neunten Militärpflichtjahres kann nur ganz ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz gewährt werden. (R.Mil.G. § 22; Wehrordnung § 29 Z. 7). Die weiter gehende Bevorzugung, die das RG. v. 8. Febr. 1890 (RGBl. S. 23) den sich dem Studium der Theologie widmenden Militärpflichtigen römisch-kath. Konfession gewährt — danach werden diese in Durchbrechung des in § 22 R.Mil.G. a. G. aufgestellten Prinzips in Friedenszeiten während der Dauer ihres Studiums bis zum 1. April des siebenten Militärjahres zurückgestellt und, wenn sie bis dahin die Subdiakonatseweihe empfangen haben, der Ersatzreserve überwiesen und zu Übungen nicht herangezogen, sobald sie tatsächlich von aller Dienstpflicht befreit sind — haben die ev. Theologen selbst f. Z. als privilegium odiosum zurückgewiesen; vgl. Stenogr. Ber. des Reichstags 1889/90 II S. 869, 873, 874, 877.

1) RG. betr. Änderungen der Wehrpflicht v. 11. Febr. 1888 (RGBl. S. 11) Art. II § 13 Abs. 6.

2) Der Beurlaubtenstand umfaßt nach R.Mil.G. v. 2. Mai 1874 § 56 in Verb. mit dem in vorstehender Anm. zit. RG. Art. II § 11 sowohl die der Reserve und der Landwehr wie die der Ersatzreserve angehörigen Personen.

3) R.Mil.G. v. 1874 § 65 Abs. 1 u. 2, RG. v. 1888 Art. II § 29; die Zurückstellung nach diesen Bestimmungen setzt voraus, daß der betreffende Geistliche im vorgezeichneten Verfahren für unabkömmlich erklärt ist. Nach der Wehrordnung §§ 125, 126 können für unabkömmlich erklärt werden einzeln stehende Geistliche, andere nur im Falle eines unabweisbaren Bedürfnisses, so namentlich wenn die mehreren Geistlichen einer Gem. alle im Militärverhältnis stehen. Die Unabkömmlichkeitsbescheinigungen werden für jene vom Ob.Präf., für diese vom Min. d. g. A. ausgestellt (Wehrordnung § 125 u. MG. v. 4. Okt. 1876 [Zentralbl. f. b. Unterr.-Verw. S. 574], v. 17. April 1889 [das. S. 476]) und behalten Gültigkeit solange die Inhaber in ihren Dienststellen und unabkömmlich bleiben. Die Herbeiführung der Unabkömmlichkeitserklärung liegt den Konf., ob, die jährlich zu bestimmten Terminen Listen derjenigen Geistlichen ihres Bezirks, die sie als unabkömmlich reklamieren, auf Grund des von den Sup. bezw. den Kr. Syn. Ausschüssen beschafften Materials (Hierüber haben die Konf. weitere Anweisungen erlassen, vgl. z. B. Konf.-Bef. Kiel v. 16. April 1890 [RGBl. Ki. S. 42, Chaulybaeus S. 279]) den genannten Staatsbehörden einzureichen haben, worauf dann die Unabkömmlichkeitsbescheinigungen der militärisch ausgebildeten Geistlichen durch Vermittelung des Generalkommandos den zuständigen Bezirkskommandos zur Aufbewahrung überandt werden, während die der unausgebildeten Geistlichen diesen selbst zugestellt werden und von ihnen im Landsturmmusterungstermin eventuell vorzuliegen sind. MG. v. 19. Juli 1889 (Zentralbl. S. 624).



3. Die Befreiungen von der Verpflichtung zur Übernahme gewisser öffentlicher Ehrenämter, die sich jedoch nach ihrer Ausgestaltung im modernen Recht weniger als den Geistlichen zuerkannte Vorrechte, denn als im Interesse der Kirche bezw. der Verwaltung des betreffenden Amtes eingeführte Beschränkungen der staatsbürgerlichen Rechtsfähigkeit der Kirchendiener darstellen. Es kommen hier in Betracht

α) Vormundschaften und Schiedsmannsämter; beide dürfen Geistliche nur mit Genehmigung der vorgelegten Dienstbehörde übernehmen und führen<sup>1)</sup> und β) das Schöffen- und Geschworenenamt<sup>2)</sup>, das Amt der Standesbeamten<sup>3)</sup> und die ehrenamtlichen Stellen in den Vorständen und Vertretungen der Stadt- und Landgemeinden und in den Kreisausschüssen,<sup>4)</sup>

4) R.Mil.G. v. 1874 § 65 Abs. 2. Abkömmliche Geistliche (s. vorige Anm.) werden demgemäß auf ihr Gesuch zum Sanitätsdienst überführt. Ihnen wird empfohlen, sich an den alljährlich in den größeren Garnisonlazaretten stattfindenden vierwöchentlichen Übungen zu beteiligen und die an diese anschließende Prüfung abzulegen, da sie dann im Mobilmachungsfall Aussicht auf Ernennung zum Lazarettgehilfen bezw. auf Verwendung als Feld- oder Lazarettpfarrer haben, während sie sonst als Krankenwärter Verwendung finden. Vgl. z. B. Konj.-Bef. Kiel v. 23. Dez. 1893 (RGBl. Kl. 1894 S. 1, Chalhbauer S. 281).

5) Von den militärischen Kontrollversammlungen werden die im Amte stehenden Geistlichen befreit auf ein dem vorgelegten Landwehr-Bezirks-Kommando eingereichtes Dispensationsgesuch, G.D. v. 20. Juni 1882 (RGBl. S. 64) M.C. v. 14. Juli 1882 (RGBl. Kl. S. 71; W. S. 35 x).

1) Vgl. BGB. §§ 1784, 1792 Abs. 4, 1888 in Verb. mit dem preuß. Ausf. Ges. v. 20. Nov. 1899 Art. 72 — Preuß. Schiedsmanns-D. v. 29. März 1879 (G.S. S. 321) § 2 Abs. 2 u. § 8 u. dazu G.D. v. 18. Okt. 1879 (RGBl. S. 235). Zuständig zur Entscheidung über die Genehmigung ist nach dem St.G. stets die „zunächst vorgelegte Behörde“, d. i. für den Pfarrer der Sup., für diesen das Konj.; in verschiedenen Bezirken, wie z. B. in den weltlichen Provinzen (Lüttger S. 368f.), haben sich jedoch die Konj. auch die Erteilung der Genehmigung auf Befehl vorbehalten, und in ganz Altpreußen sollen nach G.D. v. 18. Okt. 1879 (RGBl. S. 235) sie allein über die Genehmigung zur Übernahme eines Schiedsmannsamts entscheiden.

2) BGB. v. 27. Jan. 1877 § 34 Z. 7, § 85. Durch den Auschluss der Geistlichen von diesen Ämtern soll weniger der Kirche ein Privileg gegeben als die Befreiung dieser Ämter mit in jeder Beziehung unbefangenen Personen gesichert werden.

3) RG. v. 6. Febr. 1875 (RGBl. S. 23) § 3 Abs. 3. Der Grund der Ausschließung der Geistlichen von diesem Amt ist einmal, auch äußerlich den bürgerlichen Charakter der Eheschließung vor dem Standesbeamten scharf hervorzuheben, und sodann, Konflikte in der Person des Standesbeamten auszuschließen, die leicht entstehen können, wenn er nach staatlichem Recht eine Ehe schließen muß, die der kirchlichen Auffassung nicht entspricht. Vgl. Sicherer, Personenstand und Ehe-schließung, 2. Auflg. Erl. 1881, S. 14f.

4) Städteordnung östl. Prov. v. 30. Mai 1853 u. Westf. v. 19. März 1856 § 17 Z. 3, § 30 Z. 3; Rheinprov. v. 15. Mai 1856 § 17 Z. 3, § 29 Z. 3; Schlesm.-Holst. v. 11. April 1869 § 29 Z. 3, § 38 Z. 3; Hessen-Nassau v. 4. Aug. 1897 § 19 Z. 3, § 33 Z. 3; Frstf. a. M. v. 25. März 1867 § 35 Z. 3, § 39 Z. 3. — Landgemeindevordnung östl. Prov. v. 3. Juli 1891 u. Schlesm.-Holst. v. 4. Juli 1892 § 53 Z. 5; Westf. v. 19. März 1856 § 30 Z. 5, § 39 Z. 2; Rheinprov. v. 23. Juli 1845 § 51 Z. 3; Hessen-Nassau v. 4. Aug. 1897 u. Hohenz. v. 2. Juli 1900 § 24 Z. 5. — Kreisordnung östl. Prov. v. 13. Dez. 1872 § 131 Abs. 2 (speziell für Posen Ges. v. 19. Mai 1889 [G.S. S. 108] Art. IV § 1 Abs. 6); Hann. v. 6. Mai 1884 § 88 Abs. 2; Hessen-Nassau v. 7. Juni 1885 § 89 Abs. 2; Westf. v. 31. Juli 1886 u. Rheinprov. v. 30. Mai 1887 § 76 Abs. 2; Schlesm.-Holst. v. 26. Mai 1888 § 119 Abs. 2. Die Ausschließung der Geistlichen von diesen Kommunalämtern will lediglich der Kirche die volle Arbeitskraft ihrer Angestellten sichern, die nicht durch andere Beschäftigungen von einer gewissenhaften Erfüllung ihrer Amtspflichten abgezogen werden sollen; vgl. auch Schoen im Verw. Arch. VI S. 199f.

die den Geistlichen überhaupt nicht übertragen werden dürfen. Die Geistlichen haben also gegenüber den zu  $\alpha$ ) und  $\beta$ ) genannten Ämtern kein Ablehnungsrecht, sondern sind von ihnen einfach ausgeschlossen,<sup>1)</sup> und zwar von denen zu  $\beta$  absolut, von denen zu  $\alpha$  wenigstens solange ihre vorgesetzte Dienstbehörde es im Interesse ihres Dienstes für wünschenswert erachtet; wird daher einem Geistlichem eine Vormundschaft mit Genehmigung des Konfistoriums vom Vormundschaftsgericht übertragen, so kann er diese nicht lediglich unter Berufung auf seine Qualität als Geistlicher ablehnen.<sup>2)</sup>

4. Die Befreiung von der Zeugnispflicht hinsichtlich des gelegentlich der Seelsorge Anvertrauten, s. oben S. 120 ff.

5. Die Gleichstellung der Geistlichen mit den Staatsbeamten hinsichtlich der Verfolgung der ihnen in Ausübung ihres Berufes oder in Beziehung auf den Beruf zugefügten Beleidigungen,<sup>3)</sup> hinsichtlich der Zwangsvollstreckung in ihr Mobiliar und ihr Dienst Einkommen<sup>4)</sup> und hinsichtlich des ihnen gewährten Rechts, im Falle der Verletzung nach einem anderen

1) Nur in der Prov. Hannover sind die Geistlichen gemäß § 31 der alten hann. Städteordnung vom 24. Juni 1858 den genannten Gemeindeämtern gegenüber ablehnungsberechtigt und nicht von ihnen ausgeschlossen.

2) Vgl. auch Beschl. des Kammergerichts v. 8. März 1880 (Sahrbuch d. R. I S. 35).

3) Diese kann nicht nur auf Antrag des beleidigten Geistlichen, sondern auch auf Antrag der ihm vorgesetzten Behörde erfolgen: R. St. G. B. § 196. Das gleiche gilt von der Verfolgung leichter vorzüglichlicher und fahrlässiger Körperverletzungen daj. § 232.

4) Hierher gehören folgende wesentlich als Überreste des alten privilegium oder beneficium competentiae anzusehende Bestimmungen der ZMD:

§ 811 „Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

7. bei . . . Geistlichen . . . die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung.

8. bei . . . Geistlichen . . . ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Teile des Dienst Einkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt — vgl. auch die Ziff. 9 u. 10.

§ 850 „Der Pfändung sind nicht unterworfen:

8. Das Dienst Einkommen . . . der Geistlichen . . . die Pension dieser Personen nach deren Verletzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt.

Übersteigen . . . das Dienst Einkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von 1500 Mk. für das Jahr, so ist der dritte Teil des Mehrbetrages der Pfändung unterworfen.“ Nur wegen gewisser Alimentationsforderungen ist nach Abs. 4 des § die Pfändung ohne Rücksicht auf den Betrag zulässig.

Dem § 850 Z. 7 u. 8 der ZMD entspricht vollkommen § 46 Z. 6 u. 7 der Egl. Bdg. betr. das Verwaltungsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen v. 15. Nov. 1899 (G. S. 545), jedoch ist hier hinzugefügt:

„Bei der Einziehung von laufenden öffentlichen Abgaben, von Disziplinarstrafen und von solchen Zwangsstrafen, welche durch die vorgesetzte Dienstbehörde festgesetzt sind, finden die Vorschriften der Nr. 7 rücksichtlich des Dienst Einkommens und der Pension der Zivilbeamten, der Geistlichen . . . nicht Anwendung.“

Vgl. auch ZMD. § 910 u. § 933 über die Verhaftung von Geistlichen im Zivilprozeß behufs Erzwingung der Leistung des Offenbarungseides und Vollziehung des persönlichen Sicherungsarrestes.

Orte ihre Mietwohnung stets zum ersten gesetzlich zulässigen Termin zu kündigen.<sup>1)</sup>

5) Das Recht auf Titel<sup>2)</sup> und Amtskleidung<sup>3)</sup>. Ein bestimmter Rang ist nur gewissen Anstaltsgeistlichen verliehen;<sup>4)</sup> alle Geistlichen aber werden im amtlichen Verkehr herkömmlich<sup>5)</sup> durch die Anrede „Hoch-ehrwürden“ geehrt.

## § 61.

### Das Dienst Einkommen.

#### A. Die Entwicklung der gegenwärtigen Rechtslage.

Das in den evangelischen Landeskirchen heute zu Recht bestehende Pfarrbesoldungsweisen beruht geschichtlich auf dem aus dem kanonischen Recht überkommenen Pfründewesen und dem in der evangelischen Kirche entwickelten Grundsatz, daß in Ermangelung anderweiter Mittel die einzelne Kirchengemeinde zum Unterhalt ihrer Geistlichen verpflichtet ist.

I. Nach dem kanonischen Recht, dessen Normen hier wie gesagt übernommen wurden, ist mit jeder geistlichen Stelle untrennbar eine Pfründe (beneficium), d. h. ein Komplex von Vermögensrechten verbunden, deren Verwaltung und Nutznießung dem jedesmaligen Stelleninhaber zusteht. Die Pfründe ist ein Teil des Kirchenvermögens<sup>6)</sup> und steht daher, wie dieses überhaupt, entweder im Eigentum der Gemeinde, oder im Eigentum der Stiftung, d. i. der Pfarrkirche;<sup>7)</sup> nur ihrer besonderen Zweckbestimmung entsprechend, wird sie von dem übrigen Kirchengut getrennt gehalten und selbständig verwaltet.<sup>8)</sup> Die Pfründe kann bestehen in Liegenschaften,

1) BGB. § 570 in Verb. mit § 565. Ob der Geistliche mit seinem Willen oder zwangsweise versetzt ist, ist gleichgültig.

2) Die unbefugte Führung des Titels „ev. Geistlicher“ oder „ev. Pfarrer“ ist der herrschenden Meinung nach strafbar nach R.-St.G.B. § 360 Z. 8: vgl. Ditschhausen Kommentar Anm. c, α, zu Ziff. 8 des § 360, f. aber auch Eüttgert S. 377<sup>2</sup>.

3) Vgl. oben S. 123f.

4) Nämlich der Rang der Räte V. Klasse den Geistlichen der Charité, Straf- und Gefängnisanstalten, durch Allerh. Ordre v. 14. Okt. 1891 (WMBl. 92 S. 34). Im übrigen hat man sich hinsichtlich des Rangverhältnisses der Geistlichen zu den weltlichen Beamten noch heute nach der Bdg. v. 2. Jan. 1817 (v. Kampff Ann. I S. 126) zu richten, welche bestimmt, daß bei feierlichen Gelegenheiten, als Leichenbegängnissen, und bei gemeinschaftlichen Geschäften die Pfarrer (nach den Regierungs- und Landräten, also nach den Räten IV. Klasse) mit den Stadträten, Domänen- und Justizbeamten gleichen Rang, bei geistlichen Feierlichkeiten aber, wenn sie dabei in Funktion sind, den Vorrang haben sollen.

5) Vgl. auch den bei Boche a. a. O. mitget. MG. v. 13. März 1847.

6) S. auch Erf. des O.B.G. v. 11. März 1899 (Entsch. XXXV S. 361).

7) Näheres über das in dieser Beziehung partikulär und lokal verschiedene Recht unten im kirchlichen Vermögensrecht. Die neuen R.-Gem.- u. Syn.-Ordngn. haben durch die Übertragung der Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens an den R.W. in diesen Eigentumsverhältnissen nichts geändert. Insbesondere stehen also in den Rechtsgebieten, in denen das Subjekt des Kirchenguts herkömmlich die Stiftung ist, auch Pfarrgrundstücke im Eigentum dieser, soweit sie nicht nachweislich aus Gemeindegeldern erworben sind.

8) Die Verwaltung des Pfarrvermögens ist wie die des Kirchenvermögens überhaupt durch die neuen R.-Gem. u. Syn.-Ordngn. dem R.W. übertragen, jedoch

Kapitalien, Forderungsrechten, und sie dient dem Inhaber der Stelle, mit der sie verbunden ist, indem dieser berechtigt ist, die Erträge der Pfründengrundstücke und -kapitalien zu ziehen, die zur Pfründe gehörigen Zehnten, Natural- und Geldoblationen (bezw. die Zinsen der an ihre Stelle getretenen Ablösungskapitalien) für sich zu vereinnahmen und die Stollgebühren und Opfer für sich einzufordern.

II. Reichen die Pfründererträge nicht hin, dem Geistlichen das zum Lebensunterhalt erforderliche Mindesteinkommen, die sog. portio congrua, zu gewähren, so tritt für den Ausfall die Gemeinde ein,<sup>1)</sup> und zwar sowohl wenn alte Pfründen sich verschlechtern, wie auch wenn bei notwendig werdender Neuerrichtung von Stellen es von vornherein an hinreichendem Pfründenvermögen fehlt. Und die Verwaltungsrechtspflege hat neuerdings wiederholt anerkannt, daß die Gemeinde zur Erfüllung dieser Pflicht heute im Wege der Zwangsetatifizierung angehalten werden kann, nachdem das notwendige Diensteinkommen zuvor vom Konsistorium festgestellt ist.<sup>2)</sup> Allein ein solcher geordneter Zwang gegen die Gemeinde führt nur da zum Ziel, wo die Gemeinde leistungsfähig ist. Die subsidiäre Heranziehung der Gemeinde zum Unterhalt der Geistlichen sicherte diesen also keineswegs, daher denn auch, wo die Pfründen nicht ausreichten, das Pfarrbesoldungswesen sehr im argen lag und sich dauernd verschlechterte, je höhere Anforderungen im Laufe der Zeit an die Gemeinden gestellt werden mußten, um den Geistlichen eine standesgemäße Lebensführung zu ermöglichen. Erst im neunzehnten Jahrhundert wurden diese Mißstände planmäßig beseitigt, indem der Staat — veranlaßt vorzüglich durch das Interesse, das er selbst an der Erhaltung und dem Gedeihen der Kirche hat — mit seinen Mitteln helfend eintrat.

III. Die ersten Aufwendungen des preußischen Staats für die evangelischen Geistlichen erfolgten in der Weise, daß, zunächst aus den Einkünften der säkularisierten Institute, später auch aus anderen Mitteln, einzelne Fonds gegründet wurden, „deren Zinsen nach Maßgabe des Bedürfnisses entweder zur Gründung neuer oder zur besseren Dotierung bereits bestehender, aber schlecht dotierter Pfarrstellen“ verwendet werden

---

überall unter dem Vorbehalt: „joweit das Recht jeweiliger Inhaber nicht entgegensteht“ (s. z. B. R.D. östl. Prov. § 22, Wiesb. § 24, Schl.-H. § 48), jedoch also auch an den mit der Nutzung der Pfründe herkömmlich verbundenen Verwaltungsrechten des Stelleninhabers durch diese Gesetzgebung nichts geändert ist.

1) So schon die alten R.-Ordnngn., z. B. die brandenb. Konf.D. v. 1573 (Richter R.D. II S. 366 Sp. 2 Abs. 6) und ebenso A.R. II 11 § 164 u. R.D. Rh.-W. § 131; vgl. auch Herrmann i. Stobbes Ztschr. f. deutsches Recht XVIII S. 29 ff., 37.

2) Vgl. bef. Erf. des D.V. v. 24. Jan. 1894 (Entsch. XXVI S. 147), in dem der Gerichtshof seine frühere abweichende Auffassung (Erf. v. 1. März 1880 das. VI S. 157) fallen läßt, u. auch die Erf. v. 14. Nov. 1885 (das. XII S. 184), v. 19. April 1895 (R.G.Bl. S. 64), v. 8. Jan. u. 6. Juli 1897 (Preuß. Verw.Bl. XVIII S. 327 u. XIX S. 80).

sollten.<sup>1)</sup> Die Disposition über diese Fonds behielt der Staat ganz in seiner Hand, indem er nach freiem Ermessen von Fall zu Fall aus ihnen den einzelnen Stellen Zuschüsse bewilligte. Eine generelle Verpflichtung, zum Unterhalt der Geistlichen beizusteuern, erkannte er für sich nur bezüglich der linksrheinischen Gemeinden an, denen s. B. durch die französische Gesetzgebung Staatszuschüsse zugesichert waren.<sup>2)</sup> Im Laufe der Zeit wurden diese Fonds wiederholt verstärkt und vermehrt, bis in den Jahren 1873 bis 1875 und dann nochmals in den Jahren 1888, 1889, 1890 der Staat durch seinen Haushalts-Gesetz<sup>3)</sup> auf einmal ganz erhebliche neue Mittel bereitstellte,<sup>4)</sup> um eine allgemeine Aufbesserung der Gehälter der Geistlichen aller Landeskirchen zu ermöglichen. Gleichzeitig mit diesen großen Bewilligungen wurden vom Staat im Verwaltungswege für alle Geistlichen Mindestgehälter von 1800 bzw. 2400 Mk. und Alterszulagen bis zur Erreichung eines Höchstgehalts von 3600 Mk. festgesetzt sowie Vorschriften über die Verwendung des Fonds gegeben.<sup>5)</sup> Für die Mindestgehälter sollten die Gemeinden einstehen, der Staat wollte, wo der Ertrag der Pfründe hinter dem Mindesteinkommen zurückblieb, Zuschüsse bis zur Erreichung dieses nur dann leisten, wenn die Gemeinde zur Aufbringung dieses Fehlbetrages nicht imstande war; dagegen sollten die Alterszulagen bis auf weiteres lediglich aus Staatsfonds gewährt werden. Auf diese Weise war durch die Hilfe des Staates zweifellos eine erhebliche und gleichmäßige Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen erreicht, allein sehr bald stellte sich heraus, daß diese doch nicht ausreichte und daß besonders auch der eingeschlagene

1) Vgl. hierzu Niedner, Die Ausgaben des preuß. Staats für die ev. Landeskirche der älteren Provinzen (Stuz, Kirchenrechtliche Abhandlungen, Heft 13, 14) Stuttgart 1904, S. 85, 93f., 174ff., 176ff.

2) Vgl. das franz. Gej. v. 13 Fruct. XIII (31. Aug. 1805; abgedr. bei Hermens, Handbuch [i. Bd. I S. 3] S. 327, f. auch Niedner a. a. O. S. 176f.), dessen Bestimmungen damit zusammenhängen, daß in Frankreich anders als in Preußen durch die Säkularisation auch das Lokalkirchenvermögen eingezogen war. Auf Grund dieses Gej. zahlt der preuß. Staat heute noch für jede bedürftige Pfarstelle feste Zuschüsse von 400 bzw. 800 Mk., die sog. linksrheinischen Staatsgehälter. Vgl. Staatshaushalts-Gesetz Kap. 113.

3) Diese Summen sind ausgebracht in Kap. 124 Tit. 2, wo aber auch noch einzelne andere, ebenso wie die in Kap. 113 verzeichneten, auf rechtlicher Verpflichtung des Staats beruhende Stellenzuschüsse, die aus älterer Zeit herrühren, ausgebracht sind; vgl. darüber die Denkschrift betr. die Aufbesserung der Gehälter der Geistlichen vom Sept. 1897 (abgedr. in den Mot. des StG. v. 2. Juli 1898, Nr. 115 der Druckfachen des Abg. S. 1898 u. in den Aktenstücken u. Prot. der a. v. Landesynode der ev.-luth. K. der Prov. Hannover 1897/8 S. 48ff.) unter I.

4) Durch den Staatshaushalts-Gesetz für 1873 wurde die Summe von rund 150000 Mk. jährlich zur Verstärkung des vorhandenen Fonds zur Aufbesserung der äußeren Lage der (ev. und kath.) Geistlichen und Lehrer bewilligt. Durch den Gesetz für 1874 wurde derselbe Fonds um 750000 Mk. und durch den Gesetz für 1875 nochmals um 2 Mill. Mk. verstärkt und dabei jedesmal die Verwendung der ausgeworfenen Summen geregelt. Durch den Gesetz für 1888/89 wurden dann nochmals rund 744000 Mk. und durch den Gesetz für 1889/90 abermals weitere 1½ Mill. Mk. für diesen Fonds bewilligt, sodaß derselbe im ganzen auf 5½ Mill. Mk. stieg.

5) Zuletzt durch Zirk. Erl. des Min. d. g. U. v. 6. April 1894 (Ritz E. 470; ältere Bestimmungen das. S. 468f. u. Chalhybaeus S. 319).

Weg nicht auf die Dauer gangbar war. Die unausbleibliche Folge davon, daß der Staat jeden bei der Pfründe aus irgend einem Grunde eintretenden Ausfall deckte, war die, daß die Geistlichen wie die Gemeinden das Interesse an der guten Verwaltung der Pfründen und an der Steigerung der Pfründenerträge verloren. Der Umstand aber, daß die Staatsbeihilfe nur zur Ergänzung des Pfründenertrages bis zum Mindestgehalt gewährt wurde, hielt die Gemeinden naturgemäß davon ab, von sich aus ihren Geistlichen das Gehalt zu erhöhen, da sie damit nur eine Verminderung des Staatszuschusses erreichten. Auch führte dies System zu unliebsamen Beschränkungen der Selbstverwaltung der Kirchengemeinden und zu Reibungen und Konflikten der Staatsbehörden mit den kirchlichen Instanzen, indem jene behufs Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung des Staatszuschusses genötigt waren, sich in innerkirchliche Vorgänge einzumischen, bei denen sie an sich verfassungsmäßig nichts zu tun hatten. Und endlich war es für die Kirche ein höchst unerquicklicher Zustand, daß die Leistungen des Staates nur auf etatsmäßiger, jährlich zu erneuernder Bewilligung beruhten und ihr nicht staatsgesetzlich auf die Dauer gesichert waren.<sup>1)</sup> Schon i. J. 1885 hatte daher der Oberkirchenrat, um allen diesen Mißständen abzuhelfen, der zweiten ordentlichen Generalsynode eine Gesetzesvorlage betreffend das Dienst Einkommen der Geistlichen gemacht,<sup>2)</sup> die von dieser auch angenommen, dann jedoch nicht in Kraft gesetzt werden konnte, da die zu ihrer Durchführung erforderlichen Staatsmittel staatsseitig nicht gesichert waren.<sup>3)</sup> In den Jahren 1888/90 wurden der Kirche nun allerdings nahezu die fehlenden Mittel bereitgestellt, allein doch nur wieder durch etatsmäßige Bewilligung, und überdies schienen jetzt die Gehaltsnormierungen des Entwurfs von 1885 nicht mehr den inzwischen gesteigerten Bedürfnissen zu entsprechen, und die dritte ordentliche Generalsynode verlangte eine Erhöhung der Mindestgehälter bis auf einen Höchstsatz von 4500 Mk.<sup>4)</sup> Jahrelang wurde fruchtlos zwischen dem Kirchenregiment und der Staatsregierung über eine kirchen- und staatsgesetzliche Regelung der Pfarrgehälter verhandelt, bis endlich die günstige Finanzlage des Staats,

1) Vgl. über alle diese und andere Mängel dieses Systems im einzelnen die oben S. 139<sup>3</sup> zit. Denkschrift unter II u. die Ausführungen des Reg.-Kommissars auf der 4. v. Gen.Syn.: Verhdlg. S. 690 ff.

2) Es war dies übrigens nicht der erste Versuch seitens der Kirche, die Pfarrbesoldungen gesetzlich zu regeln. In der hannoversch-lutherischen K. waren in den 70er Jahren wiederholt sog. Pfarrverbesserungsgesetze beraten und auch zwei K.Gef. betr. die Verbesserung ungenügend dotierter Pfarrstellen, eins vom 22. Dez. 1870 (GS. 71 S. 6) und eins vom 4. Juli 1876 (GS. S. 275), in Kraft getreten; vgl. über diese K.Gef. Pöhlmann II S. 154. Eine große praktische Bedeutung haben diese Ges. jedoch nicht erlangt, indem der Staat bereits bei seinen Bewilligungen Mitte der 70er Jahre einen anderen Modus der Verbesserung des Pfarrereinkommens in Aussicht nahm als er in ihnen vorgeesehen war. Durch das RG. v. 2. Juli 1898 (Hgde. S.) § 25 sind sie überhaupt außer Kraft gesetzt.

3) Verhdlg. der 2. v. Gen.Syn. 1885 S. 515.

4) Verhdlg. der 3. v. Gen.Syn. 1891 S. 963 ff.

die sich aus dem Etat für 1897/98 ergab und die Bereitstellung von Mitteln zu einer allgemeinen Gehaltsaufbesserung der Staatsbeamten und Lehrer erlaubte, die unmittelbare Veranlassung zu tatkräftigem Vorgehen wurde. In dem Kultusministerium wurde 1897 eine Denkschrift über die Verbesserung des Pfarrbesoldungswesens ausgearbeitet (s. oben S. 139<sup>3)</sup>, und dann wurden die Landeskirchen von der Staatsregierung aufgefordert, nach den in dieser Denkschrift aufgestellten Prinzipien Kirchengesetze zu beschließen. Der grundsätzliche Inhalt der zu beschließenden Gesetze war vom Staat diktiert, und den gesetzgebenden Organen der Kirche blieb nach dem Willen des Staats nur übrig, das einzelne zu formulieren und den besonderen Verhältnissen anzupassen. Rechtlich waren die Landeskirchen zweifellos nicht an die vom Staat aufgestellten Prinzipien gebunden und hätten auch nach anderen Grundsätzen die Besoldung ihrer Geistlichen kirchengesetzlich regeln können, denn es handelte sich hier um eine rein kirchliche Angelegenheit. Allein der Umstand, daß der Staat die Mittel gab und sie nur unter der Bedingung gab, wenn ihre Verwendung nach den von ihm als zweckmäßig anerkannten Grundsätzen kirchengesetzlich geregelt wurde, nötigte die Kirche, sich dem Wunsche des Staats zu fügen, was sie, wenngleich der staatliche Plan ihren Wünschen nicht vollkommen entsprach,<sup>1)</sup> auch ohne Bedenken tun konnte, indem es sich ja um eine rein äußerliche Angelegenheit handelte.<sup>2)</sup> In allen preußischen Landeskirchen kamen im wesentlichen übereinstimmende Kirchengesetze betr. das Dienst Einkommen der Geistlichen zustande, die gleichzeitig mit dem sie alle bestätigenden und ergänzenden Staatsgesetz unterm 2. Juli 1898 ergingen.<sup>3)</sup>

IV. Seit dem Inkrafttreten dieser Gesetzgebung<sup>4)</sup> zerfallen nun alle Pfarr-

1) Insbesondere nicht bezügl. des Mindesteinkommens, das der Staat auf 1800 Mk. festgesetzt hatte, während die Kirche es auf 2400 oder doch wenigstens auf 2100 Mk. normiert wissen wollte. Vgl. z. B. die Verhdlg. der 4. v. Gen.Syn. 1897 S. 681 ff., 706, 709 ff., 718 ff. 2c. oder die Prot. der a. o. hann.-luth. L.Syn. 1897/98 S. 12, 14, 17, 28 2c. Allein die Staatsregierung machte von dem Festhalten an einem Grundgehalt von 1800 Mk. schlechthin die Verabschiedung des St.G. abhängig, indem sie erklärte, die für ein höheres Minimalgehalt erforderlichen Mittel nicht bereitstellen zu können, und auch auf die nicht besseren Besoldungsverhältnisse der akademisch gebildeten Staatsbeamten hinwies; vgl. z. B. Verhdlg. der Gen.Syn. S. 748 f., Stenogr. Ber. Abg. S. 1898 Anl. 2042.

2) Vgl. hierzu v. Hippel im Preuß. Verw. Bl. Jahrg. 21 1899/1900 S. 246 ff. u. die Begr. des altpreuß. RG. v. 1898 in den Verhdlg. der 4. v. Gen.Syn. 1897 S. 1233.

3) RGBl. S. 61, H. S. 37, Ki. S. 77, Ka. S. 39, W. S. 37, A II S. 313, GE. S. 155, 159, 172, 189, 203, 216, 230. — Nur für den Konj. Bez. Frankfurt erging erst später, unterm 24. März 1902, ein entsprechendes K. u. St.G. (GE. S. 43). Die Gesetze v. 2. Juli 1898 sind mit Erläuterung herausgegeben von v. Rohrscheidt, Epqq. 1898; allein die für Altpreußen verb. mit der Ausf. Anm. des DRK. v. 31. Aug. 1898 (RGBl. S. 87) von Rike, 2. Aufl., Berlin 1900.

4) Das St.G. v. 2. Juli 1898 ist nach seinem Art. 10 am 1. April 1899 in Kraft getreten und die verschiedenen RGesetze sind durch gemäß ihrer Vorschrift erlassene Kgl. Bgdn. v. 2. Juli 1898 vom gleichen Tage ab in Kraft gesetzt. Nur die Frankfurter Gesetzgebung (vgl. die vorstehende Anm.) ist erst am 1. April 1902 in Kraft getreten.

stellen hinsichtlich der Regelung der Besoldungsverhältnisse ihrer Inhaber in zwei Gruppen, in solche, die dieser neuen Gesetzgebung unterstehen, und in solche, für die sie nicht zur Anwendung kommt und für die daher im wesentlichen die älteren Normen fortgelten. Nur für jene stellt der Staat weiterhin Mittel bereit,<sup>1)</sup> für diese gibt er nur Beihilfen, wo ein besonderer Titel ihn zu solchen verpflichtet.<sup>2)</sup> Für die Zugehörigkeit der einzelnen Stelle zur einen oder anderen Gruppe ist

1. vor allem maßgebend das mit ihr verbundene Einkommen. Indem man bei der neuen Gesetzgebung zunächst nur das Ziel im Auge hatte, für alle in dauernd errichteten Pfarrämtern fest angestellten Geistlichen<sup>3)</sup> ein bestimmtes Mindesteinkommen sicherzustellen, das in verschiedener Höhe beginnend nach 25 Dienstjahren überall 4800 Mk. betragen soll, lag keine Veranlassung vor, auch die Stellen in die Neuregelung einzubeziehen, mit denen dieses Mindesteinkommen bereits dauernd verbunden war. Und die neuen Kirchengesetze bestimmen daher, daß sie nur auf die Pfarrstellen Anwendung finden, mit denen am 1. Oktober 1897<sup>4)</sup> bezw. — im Falle späterer Errichtung — zur Zeit der Errichtung<sup>5)</sup> ein Stelleneinkommen von weniger als 4800 Mk. verbunden war bezw. ist.<sup>6)</sup> 7) Ob das Einkommen der einzelnen Stelle sich am Stichtage unter dieser Grenze hielt und die Stelle daher unter die neue Gesetzgebung trat oder nicht, war beim Inkrafttreten dieser für jede einzelne vorhandene Stelle in besonderem Verfahren festzustellen und muß in gleicher Weise bei jeder Neuerrichtung einer Stelle für diese

1) Vgl. St.G. v. 1898 Art. 3; die hier festgesetzte Summe erscheint jährlich im Staatshaushalts-Etat Kap. 124 Tit. 2, also an derselben Stelle, an der früher die nur etatsmäßig bewilligten Summen ausgebracht wurden; s. oben S. 139<sup>2</sup>, 4.

2) Ausgebracht im Staatshaushalts-Etat Kap. 113; vgl. Niedner a. a. D. S. 6 f.; v. Hippel a. a. D. S. 426.

3) Hülfspredigerstellen fallen nicht unter die Gesetze, auch wenn sie dauernd errichtet sind. So ausdrücklich RG. Schlesw.-Holst. § 1 a. G., Hann. luth. K. § 2 Abf. 2; gilt aber auch sonst: Ausf.-Anw. des DRK. § 1.

4) In Frankfurt am 1. April 1901.

5) D. h. an dem in der Errichtungsverfügung angegebenen Tage.

6) So RG. Hann. luth. K. §§ 3, 7, 19. Etwas anders drücken sich die anderen K.Gesetze aus, wenn sie in § 1 bestimmen, daß sie auf diejenigen Stellen Anwendung finden, mit denen bei ihrem Inkrafttreten — sie sind durch übereinstimmende Kgl. Vdgn. v. 2. Juli 1898 alle zum 1. Apr. 1899 in Kraft gesetzt worden — ein Einkommen von weniger als 4800 Mk. verbunden war. Allein auch in den Geltungsgebieten dieser Gesetze war nicht das am Tage ihres Inkrafttretens, sondern das am 1. Okt. 1897 oder bei später errichteten Stellen das am Errichtungstage mit der einzelnen Stelle verbundene Einkommen maßgebend; vgl. die §§ 2, 17, 19 (Schl.-G. 2, 18, 20) dieser Gesetze u. Ausf.-Anw. des DRK. § 1 Z. 2 § 4.

7) Dauernd vereinigte Pfarrstellen gelten i. S. dieser Gesetzgebung als eine Stelle. So ausdrücklich RG. Hann. luth. K. § 2, Schl.-G. § 17. Derselbe Grundsatz wird aber auch sonst anzuerkennen sein, vgl. die übrigen K.Gesetze § 12 Abf. 4; S. AR. § 5 Abf. 3; Ausf.-Anw. des DRK. § 1 Z. 1, wo mit Recht noch weiter gegangen und angenommen ist, daß auch nur auf die Unterdauer des Stelleninhabers verbundene Stellen (Mitpastorierung von Vagantengemeinden s. Vd. I S. 301) als eine Stelle gelten.



vermittelt werden.<sup>1)</sup> Und nach dem Ergebnis dieser Feststellung für den Stichtag richtet sich dann dauernd die rechtliche Ordnung des Stelleneinkommens, d. h. trat bezw. tritt die Stelle auf Grund dieser Feststellung unter das neue Recht, so bleibt sie unter ihm, auch wenn das mit ihr verbundene Einkommen später auf 4800 Mk. oder noch höher steigt,<sup>2)</sup> und umgekehrt: wurde bezw. wird sie nach dieser Feststellung von der neuen Gesetzgebung nicht ergriffen, so tritt sie auch später, wenn etwa das mit ihr verbundene Einkommen unter 4800 Mk. sinkt, nicht unter diese, vielmehr hat in solchem Fall die Gemeinde den Fehlbetrag bis zu einem Einkommen von 4800 Mk. aufzubringen<sup>3)</sup> (s. jedoch unten S. 151).

1) Die Festsetzung des Einkommens hat stattgefunden und ist auch fernerhin vorzunehmen durch das Konj. nach Anhörung des Stelleninhabers und des Kr. Syn. R. (Verhdg. n. Gen.-Syn. 1897 S. 824) auf Grund vorangehender Beschl. fassung der K. Gem., durch deren Organe es zu berechnen ist, R. G. Hamm. luth. K. §§ 21, 22, Schl.-G. §§ 20, 21, und die übrigen R. Gej. §§ 19, 20. Für diese Berechnung des Dienst Einkommens sind folgende Grundsätze maßgebend (S. 133—135):

1. Zum Stelleneinkommen sind zu rechnen alle Einnahmen und Nutzungen, welche dem Geistlichen in Rücksicht auf sein kirchliches Amt während der Amtsbauer zufließen, einschließlich der aus Kirchensteuern aufkommenden Beträge und der aus der Kirchenkasse oder von Dritten gewährten Zuschüsse (dahin gehören bes. die festen staatlichen Leistungen, welche in Kap. 113 Tit. 1 des Staatshaushalts-Stats aufgeführt sind, wie das linksrheinische Staatsgehalt [oben S. 139<sup>2)</sup>], Staatsentschädigungen für aufgehobene Opfer, Naturallieferungen u. a., desgl. aber auch Leistungen aus der Kommunkasse oder seitens der Patrone auf Grund spezieller Verpflichtungen (vgl. Lüttgert S. 390). Der Ertrag der zur Stelle gehörigen Grundstücke ist, wenn sie verpachtet sind, nach dem laufenden Pachtzins mit Einschluß des ortsüblichen Werts vertragsmäßiger Nebenleistungen, bei kürzeren Verpachtungen und Selbstbewirtschaftung nach dem Durchschnitt des Ertrages der letzten 6 Wirtschaftsjahre in Ansatz zu bringen. Naturalbezüge an Getreide zc. werden nach dem 6jährigen Durchschnitt der Marktpreise des nächsten Markortes berechnet, Holzbezüge nach der Forsttaxe des nächsten Forstreviers; Stolgebühren u. Akzidenzien nach dem 6jährigen Durchschnitt. Überall, wo die vorstehend erwähnten Einzelbeträge nicht sicher zu ermitteln sind, ist der Durchschnittsbetrag durch Schätzung festzustellen.
  2. Außer Ansatz bleiben a) die Dienstwohnung nebst Hausgarten, sowie die an ihrer Stelle gewährte Mietsentschädigung; b) (Ziff. 2 des § 14 zit. hat für die Zukunft keine Bedeutung mehr) Nebeneinnahmen für geistliche Bedienung der Korrekptions-, Irren-, Kranken- und ähnlicher Anstalten, für die Militärseelsorge, für Lehrtätigkeit an Unterrichtsanstalten; c) Einkommen aus vorübergehender Wfarterung; d) freiwillige Gaben; vgl. den bei Lüttgert S. 391<sup>2)</sup> mitget. M. G. v. 29. Mai 1891.
  3. Abzusetzen sind vom Stelleneinkommen a) die aus ihm auf Grund spezieller rechtlicher Verpflichtung dauernd zu leistenden Zahlungen, insbes. die Abgaben und Lasten, welche auf den zur Stelle gehörigen Grundstücken ruhen (z. B. Deichlasten, Pfarrbeiträge, dauernde Pfändeneinlösungen an die Ruhegehaltskasse); b) die bei Erhebung der Stelleneinkünfte unvermeidlichen Kosten und Verluste; c) die Fuhrkosten der Geistlichen zu Amtshandlungen, soweit diese bisher aus dem Stelleneinkommen zu bestreiten waren.
- 2) Der Zweck dieser Bestimmung ist eine Alterierung der finanziellen Grundlage der Alterszulagekasse zu verhindern, die möglich ist, wenn die einmal bei ihr versicherten Stellen hinterher wieder austreten können.
- 3) R. G. Hamm. luth. K. § 20, Schl.-G. § 19, die übrigen R. G. § 18.

2. Überdies sind der neuen Gesetzgebung nicht unterstellt: 1)

a) die Pfarrstellen der Militär- und Anstaltsgeistlichen, da für diese das Mindesteinkommen, ohne jede Konkurrenz der Gemeinden, ganz aus öffentlichen Mitteln aufgebracht wird; 2)

b) solche Pfarrstellen, die mit einem anderen Amte als einem kirchlichen dauernd verbunden sind, 3) indem hier regelmäßig das kirchliche Amt das Nebenamt ist und sein Inhaber aus dem weltlichen Hauptamte ein hinreichendes Einkommen bezieht; allein es sollen diese Stellen durch die Exemption von der neuen Gesetzgebung nicht verschlechtert, und daher doch dieser unterstellt werden, wenn ihre Inhaber bisher Aufbesserungs- und Alterszulagen aus Staatsfonds erhielten; 4)

c) solche Pfarreien, deren Inhabern durch besondere Gehaltsregulative oder ähnliche Einrichtungen mindestens dieselben Bezüge wie durch die neue Gesetzgebung gesichert sind; 5) auch für diese Stellen bleibt es bei dem älteren Recht oder den ihre Einkommensverhältnisse regelnden Sonderbestimmungen.

3. Über die Ausdehnung der neuen Diensteinkommensgesetzgebung auf Pfarrstellen, die ihr nach dem Vorangehenden nicht unterstehen, s. unten S. 151.

## B. Die Einkommensverhältnisse der neuregulierten Pfarrstellen.

I. Nach der neuen Gesetzgebung sind die Gemeinden die eigentlichen Träger der Pfarrunterhaltungslast. Jede Gemeinde hat aufzukommen für

1) Die Exemption der unter a—c genannten Stellen von der neuen Gesetzgebung folgt aus S. AZR. § 6 i. Verb. mit RG. § 16 (Samm. luth. R. § 18).

2) Über Zusammenziehung und Höhe des Diensteinkommens der Militärgeistlichen vgl. die G. m. D. § 68 und dazu die Angaben in der Richterischen Ausg. E. 25<sup>1-5</sup> (j. Bd. I S. 283<sup>3</sup>).

3) Es kommen hier besonders in Betracht die vereinzelt noch mit Schulstellen verbundenen Pfarrstellen, mag es sich dabei um die Verbindung mit einer Volksschullehrer- bzw. Rektoratsstelle, oder um eine solche mit einer Schul-(Religions-)lehrerstelle an einer höheren Lehranstalt handeln. — Die Verbindung der Pfarrstelle mit einem anderen kirchlichen Amte (Superintendentur, Lehramt an einer theologischen Lehranstalt) steht dagegen der Anwendung der neuen Gesetzgebung auf die Pfarrstelle nicht entgegen; das aus diesem anderen kirchlichen Amte fließende Einkommen bleibt in der Berechnung des Stelleneinkommens natürlich außer Betracht.

4) Vgl. Ausf. Anw. des DRK. § 1 zu b; Verhdln. Gen. Syn. 1897 S. 761 f.

5) Solche Regulative und Einrichtungen finden sich besonders in größeren Stadtgemein., die ihren Geistlichen nach einer Skala je nach steigenden Dienstaltersstufen Anspruch auf steigende Zulage geben. Sie entziehen die betreffende Pfarrstelle der neuen Gesetzgebung aber nur dann, wenn sie mit der Stelle für jede Altersstufe einen rechtlichen Anspruch auf mindestens dieselben Bezüge verbinden, wie sie das RG. durch Grundgehalt und Alterszulage gewährt. Trifft diese Voraussetzung für eine Altersstufe nicht zu, so fällt die Pfarrstelle unter das Gesetz. Natürlich dürfen auch die Altersstufen im Regulativ gegenüber den gesetzlich fixierten nicht zu Ungunsten des Stelleninhabers verändert sein. Vgl. auch Ausf. Anw. des DRK. § 1 zu c.

das Dienst Einkommen ihres Geistlichen,<sup>1)</sup> welches nach dem Gesetz aus einem Grundgehalt nebst eventuellen Zuschüssen, aus Alterszulagen und Dienstwohnung oder angemessener Mietsentschädigung besteht. Grundgehalt, Zuschüsse und Dienstwohnung hat die Gemeinde dem Stelleninhaber direkt zu gewähren. Die Alterszulagen dagegen trägt sie indirekt, indem sie die Pfarrstelle bei der neuerrichteten Alterszulagekasse zu versichern hat, welche Einrichtung getroffen ist, um die Pfarrunterhaltungslast der einzelnen Gemeinde konstant zu gestalten und nicht mit dem Alter des Geistlichen zu steigern. Die mit den einzelnen Stellen verbundenen Pfründen sind ihrem Bestande nach unberührt geblieben, ihre Verwaltung und Nutzung ist jedoch für die Regel den Stelleninhabern genommen und den Gemeinden übertragen. So ist diesen das Tragen der neuen Last erleichtert oder überhaupt erst ermöglicht, gleichzeitig aber auch dafür gesorgt, daß die Gemeinden ein Interesse an einer ordentlichen Verwaltung und Ausnutzung der Pfründe haben, während andererseits die Geistlichen zum Vorteil ihres seelsorgerischen Berufs von der Mühe der Pfründenverwaltung befreit sind und das Risiko der veränderlichen Nutzung nicht mehr zu tragen haben. Der Staat tritt mit seinen Mitteln nurmehr da ein, wo die Gemeinde nicht fähig ist, die ihr gesetzlich obliegenden Leistungen zu erfüllen,<sup>2)</sup> und gewährt dann seine Beihilfen der bedürftigen Gemeinde,<sup>3)</sup> nicht mehr wie früher der Stelle oder dem einzelnen Geistlichen. Die Bereitstellung der Staatsmittel aber zur Gewährung dieser Beihilfen ist ein für allemal durch Staatsgesetz erfolgt<sup>4)</sup> und damit der alljährlichen Bewilligung durch die Kammern entrückt; wenn die so bereit gestellte Summe von 6508903 Mark alljährlich im Etat erscheint, so hat dies nur noch deklaratorische Bedeutung, der Staat wäre auch ohne ihre Aufnahme in den Etat gebunden, sie nach den Vorschriften des Staatsgesetzes vom 2. Juli 1898 zugunsten der Kirche zu verwenden, solange dies Gesetz zu Recht besteht. Die Kirche ist also aus der unsicheren Lage befreit, in der sie sich früher hinsichtlich ihrer Aussichten auf die Fortdauer der staatlichen Unterstützungen befand.

II. Zu dem gesetzlich fixierten Dienst Einkommen der auf neu-regulierten Stellen angestellten Geistlichen gehört also:

1) Über den Verteilungsmaßstab, nach dem mehrere zu einer Gesamt-parochie vereinigte Gemeinden zur Aufbringung des Pfarrgehalts in Ermangelung ortsräthlicher Normen (M.R. II 11 § 252) beizutragen haben, s. Grf. W.G. v. 28. Okt. 1898 (Entsch. XXXV S. 172 ff.), v. 25. Sept. 1903 (daf. XLV S. 178 ff.).

2) Anders zum Teil früher, vgl. oben S. 139 f.

3) St.G. Art. 3 u. 5.

См о с н., Kirchenrecht II, 1.

1. Das Grundgehalt. Dieses beläuft sich, je nachdem das für den Stichtag (oben S. 142) ermittelte Stelleneinkommen betrug bzw. beträgt:

weniger als 3600 Mk. (Klasse I),	auf 1800 Mk.
3600 bis 3899 " ( " II),	" 2400 "
3900 " 4199 " ( " III),	" 3000 "
4200 " 4499 " ( " IV),	" 3600 "
4500 " 4799 " ( " V),	" 4200 " 1)

und ist vierteljährlich im voraus<sup>2)</sup> zu zahlen.

Zu diesen unveränderlichen Grundgehältern können nun noch Zuschüsse treten. Zunächst kann jede Gemeinde mit Genehmigung des Konfistoriums<sup>3)</sup> von sich aus ihrer Pfarrstelle feste Zuschüsse dauernd bewilligen, wie auch dem einzelnen Stelleninhaber Zuschüsse auf Zeit oder auf die Amtsdauer gewähren.<sup>4)</sup> Sodann kann aber in drei Fällen, nämlich: a) bei Pfarrstellen mit einem Grundgehalt von 1800 Mk., wenn dieses nach den örtlichen Verhältnissen als unauskömmlich zu erachten ist, b) bei solchen, deren Verwaltung besonders schwierig und anstrengend ist, und c) bei solchen, deren Besetzung aus sonstigen Gründen bei den auf sie gesetzlich entfallenden Grundgehältern nicht zu ermöglichen ist — auch das Konfistorium der Gemeinde die Zahlung eines Zuschusses auf die Dauer oder auf Zeit auferlegen. Dieser darf jedoch höchstens auf 600 Mk. jährlich festgesetzt und nur nach Anhörung des mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Vorstandes der untersten Synodalsstufe, in den meisten Rechtsgebieten<sup>5)</sup> überdies auch nur unter Mitwirkung des Provinzial- (Gesamt-) Synodalvorstandes angeordnet werden.<sup>6)</sup>

2. Eine der Amtsstellung des Stelleninhabers und den örtlichen Verhältnissen entsprechende Dienstwohnung, zu der — „wo die örtlichen Verhältnisse es tunlich erscheinen lassen“, d. h. wo es ohne große Opfer möglich ist — als Zubehör auch ein Hausgarten ohne Anrechnung auf

1) RG. Hann. luth. K. § 8; die übrigen § 2.

2) Nur in der hannoversch-lutherischen K. ist die Vorauszahlung nicht gesetzlich vorgeschrieben; Prot. der a. o. Syn. 1897/98 S. 128.

3) Von dieser die freiwilligen Zuwendungen der Gem. abhängig zu machen, ist geboten, damit verhältnismäßig zu große Zuwendungen eventuell gehindert werden könnten. Mot. zu § 3 des Entw. des altpreuß. RG.

4) RG. Hann. luth. K. § 9; die übrigen § 3.

5) Nämlich in Altpreußen, Hannov. ref. K., in dem Konf.-Bez. Wiesb., Kassel u. Frankfurt.

6) RG. Hann. luth. K. § 10; die übrigen § 4. Gegenüber dem früheren, von dem DBG. in mehreren Erkenntnissen, zuletzt in dem v. 6. Juli 1897 (S. oben 138<sup>2)</sup>) anerkannten Recht, nach dem die Konf. für befugt galten, die Gem. zwangsweise zur Erhöhung des Stelleneinkommens bis zu beliebiger Höhe anzuhalten, ist die Befugnis des Konf., eine Erhöhung des Stelleneinkommens zu verlangen, jetzt also doppelt beschränkt: einmal durch die Fixierung des Maximalbetrages und sodann durch die Beteiligung der verschiedenen Synodalorgane, von denen zu erwarten ist, daß sie auf eine den praktischen Bedürfnissen entsprechende wie die Interessen der Gem. berücksichtigende Entscheidung hinwirken werden.

das Grundgehalt bereit gestellt werden soll. Statt der Dienstwohnung kann ausnahmsweise mit Genehmigung des Konsistoriums eine Mietsentschädigung gewährt werden, welche in einer vierteljährlich im voraus<sup>1)</sup> zahlbaren Geldsumme zu bestehen hat und ausreichende Entschädigung für die nicht gewährte Dienstwohnung<sup>2)</sup> darstellt. Über die Höhe der Mietsentschädigung wie über die Frage, ob und in welchem Umfange ein Hausgarten zu gewähren ist, beschließt die Kirchengemeinde.<sup>3)</sup> Der Beschluß bedarf zur Gültigkeit der Genehmigung des Konsistoriums. Kommt ein gültiger Beschluß nicht zustande, so entscheidet das Konsistorium nach Anhörung des Kreisynodalvorstandes endgültig. Die Einziehung einer Dienstwohnung oder eines Hausgartens ist nur mit Genehmigung des Konsistoriums zulässig.<sup>4)</sup>

3. Die Alterszulage, die der Geistliche nicht wie Grundgehalt und Zuschüsse von der Gemeinde, sondern von der Alterszulagekasse (s. f. S.) ausgezahlt erhält. Auch diese ist gesetzlich bestimmt, und zwar in der Weise, daß sie in Höhe von 600 Mk. den auf zur Klasse I (s. vorige S.) gehörigen Stellen Angestellten zum erstenmal nach vollendetem 5. Dienstjahre, den in den folgenden Klassen Angestellten erstmalig nach vollendetem 10. resp. 15., 20., 25. Dienstjahre<sup>5)</sup> zu zahlen

1) Die Vorauszahlung ist nur in der hannoversch-lutherischen K. nicht gesetzlich vorgeschrieben; vgl. Prot. der a. o. Syn. 1897/98 S. 176.

2) Es ist also nicht nur ein Wohnungsgeldzuschuß, sondern eine volle Entschädigung zu gewähren.

3) D. h. beide Vertretungsorgane, in der hann.-luth. K. nur der KV.

4) Vgl. KG. Hann. luth. K. §§ 13—17, die übrigen §§ 7—11, inhaltlich alle im wesentlichen übereinstimmend. Hinsichtlich der Unterhaltungskosten der Dienstwohnung hat die neue Gesetzgebung ausdrücklich auf das bestehende Recht verwiesen, s. unten S. 161 f.

5) Über die Berechnung des Dienstalters ist, nachdem die neuere Gesetzgebung an dasselbe verschiedene rechtliche Wirkungen geknüpft hatte (bes. für Anstellung [s. oben S. 78<sup>1</sup>, 88<sup>1</sup>], Pension, Witwengeld), in Altpreußen ein eigenes KG. unterm 17. Apr. 1886 (KGBl. S. 59) ergangen, dessen Grundzüge dann auch in den übrigen Rechtsgebieten, besonders im Anschluß an die Hinterbliebenenversorgungsgesetzgebung von 1895 durch KG. (so im Konf.-Bez. Wiesbaden v. 4. März 1895 KGBl. W S. 21) oder durch Konf.-Erlasse als maßgebend anerkannt sind; vgl. z. B. Ausf.-Anf. z. Relikt-G. d. Konf. zu Auriich v. 14. Apr. 1895 [KGBl. A II 171]; Schr. d. Konf. zu Kiel v. Okt. 1900 [Chalybaeus S. 342]). Und diese Bestimmungen sollen nun auch für die Dienst Einkommensgesetzgebung von 1898 maßgebend sein, bis die Organe der AK. mit Genehmigung des Staatsministeriums Änderungen beschließen. (S. AK. §§ 17, 19 3. 4, 20; St. G. Art. 7 Abs. 1). Danach ist das Dienstalter eines Geistlichen 1) regelmäßig von der Ordination an zu rechnen und umfaßt die Zeit, während welcher er nach dieser auf Grund ordnungsmäßig, unter kirchenregimentlicher Mitwirkung erfolgter Anstellung a) im geistlichen Amte einer der Landeskirche (d. h. derjenigen Landeskirche, der gegenüber aus dem Dienstalter Ansprüche hergeleitet werden; vgl. Verhdlgn. Gen.Syn. 1885 S. 62) angehört oder einer ihr angeschlossenen ausländischen ev. KGem., einer Militär- oder Anstaltsgem. oder im Lehramt einer theologischen Lehranstalt der Landeskirche angestellt gewesen ist, b) in einem der zu a) genannten Ämter als Vertreter (Witfar, Hilfsprediger, Hilfslehrer) verwendet worden ist, c) innerhalb des Bezirks der in Betracht kommenden Landeskirche (Verhdlgn. Gen.Syn. S. 64) im Dienste von ev. Vereinen oder Anstalten für innere oder äußere Mission oder für sonstige Zwecke christlicher Liebestätigkeit gestanden hat. Außerdem aber wird 2) auf das Dienstalter des Geistlichen angerechnet die

ist und sich dann von 5 zu 5 Jahren um weitere 600 Mk. erhöht, sodaß jeder Geistliche auf jeder Stelle nach vollendetem 25. Dienstjahre 4800 Mk. Gesamtgehalt hat.<sup>1)</sup> Jedoch gilt diese Festsetzung nur solange, als die Kassenorgane nicht von ihrem Recht Gebrauch machen, eine Erhöhung der Zulage oder eine Abkürzung ihrer Steigerungsperioden zu beschließen.<sup>2)</sup>

Auf alle diese Bestandteile des Dienst Einkommens hat der Geistliche einen im ordentlichen Rechtsweg verfolgbaren Anspruch.<sup>3)</sup>

III. Die „Alterszulagekasse für evangelische Geistliche“ ist ein selbständiger, mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteter Fonds, der „nach Art einer Versicherungsanstalt feste Beiträge von den Kirchengemeinden erhebt und dagegen die Zahlung der jeweiligen Alterszulagen übernimmt.“<sup>4)</sup> Sie ist, nachdem alle preußischen Landeskirchen ihren Beitritt durch Kirchengesetz erklärt haben,<sup>5)</sup> eine diesen allen gemeinsame Einrichtung. Ihre Rechte und Pflichten wie ihre Organisation und Verwaltung sind in den „Satzungen betreffend die Alterszulagekasse“ geregelt,<sup>6)</sup> die in gleichlautender Fassung<sup>7)</sup> den verschiedenen Kirchengesetzen über das Dienst Einkommen als Anlage beigegeben und somit in allen Landeskirchen kirchengesetzlich in Kraft gesetzt sind. Änderungen dieser Satzungen sind nach ihrer eigenen Bestimmung nur durch übereinstimmende

---

Zeit, während welcher er vom vollendeten 25. Lebensjahre ab innerhalb Preußens, aber gleichgültig ob im Bezirk der Landeskirche und ob vor oder nach der Ordination, a) in einem kirchenregimentlichen Amt (Hilfsarbeiter im Konv. oder D.K.N.) oder in einem öffentlichen Schulumt fest angestellt war oder b) als Lehrer an einer ev. theol. Lehranstalt des Staats tätig gewesen ist, von der Zeit, die er etwa als Privatdozent zugebracht hat, jedoch nicht mehr als 5 Jahre (Verhdlgn. Gen.-Syn. S. 53, 54, 66 ff.). Und 3. ist auf das kirchliche Dienstalter anzurechnen die Zeit, während welcher ein ordinierter Geistlicher zum Militärdienst eingezogen war. — Die Zeit dagegen, während welcher der Geistliche unter 1. bezeichnete Stellungen vor der Ordination oder ohne Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde oder außerhalb der Landeskirche innehatte, oder während welcher er sonst öffentliche Ämter bekleidete, kann ihm nach Ermessen der obersten Kirchenregimentsbehörde angerechnet werden (vgl. §§ 3 u. 4 des K.G.), und hierher gehört besonders auch die Zeit, während der er im Dienste einer anderen preuß. Landeskirche gestanden hat.

1) Vgl. die die Steigerung veranschaulichenden Tabellen in den K.G.: Hann. luth. K. § 11, die übrigen § 5 u. S.Z.K. § 7.

2) „wobei in erster Linie auf Bereitstellung von Zulagen an Geistliche unter 5 Dienstjahren auf Stellen der Kl. I Bedacht zu nehmen ist“, S.Z.K. § 19 Z. 2 Verhdlgn. Gen.-Syn. S. 765.

3) Jedoch nur nach Maßgabe des St.G. v. 24. Mai 1861, d. h. nachdem zuvor die kirchliche Zentralinstanz über den Anspruch entschieden hat, von deren Entscheidung ab innerhalb 6 Monaten die Klage zu erheben ist. St.G. Art. 8 Abs. 3; über die Verjährung B.G.B. § 197.

4) Vgl. die oben S. 139<sup>3</sup> zit. Denkschr. unter III. Verhdlgn. der Gen.Syn. 1897 S. 758 ff.

5) S. Z.K. §§ 21, 22 u. die Begr. dazu. Verhdlgn. der Gen.Syn. S. 1238.

6) K.G. Hann. luth. K. § 12; die übrigen § 6.

7) Nur die als Anlage zum K.G. Hann. luth. K. publizierten Satzungen weichen in der Fassung der §§ 5 u. 8 etwas ab.

Kirchengesetze der beteiligten Landeskirchen zulässig<sup>1)</sup> und bedürfen überdies nach dem Staatsgesetz, das die Satzungen in ihrer gegenwärtigen Form anerkannt und sanktioniert hat, der Genehmigung des Staatsministeriums.<sup>2)</sup>

Die Verwaltung der Alterszulagekasse erfolgt durch einen Vorstand und einen Verwaltungsausschuß, bei deren Zusammensetzung dem Umstande Rechnung getragen wird, daß die Kasse gleichzeitig für mehrere Landeskirchen landeskirchliche Einrichtung ist. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem im Falle seiner Behinderung eintretenden Stellvertreter und vier Mitgliedern, die alle vom Könige ernannt werden.<sup>3)</sup> Nach dem Gesetz ist der König in der Auswahl dieser Personen nicht beschränkt, es ist jedoch Verwaltungsgrundsatz, daß der Präsident des Oberkirchenrats bezw. dessen Stellvertreter sowie Mitglieder der obersten kirchenregimentlichen Behörden der neupreußischen Landeskirchen berufen werden<sup>4)</sup> und so ein persönlicher Zusammenhang zwischen der Kassenverwaltung und der Verwaltung der einzelnen Landeskirchen hergestellt und erhalten wird.

Der Verwaltungsausschuß wird aus 56 von den obersten Synoden der beteiligten Landeskirchen aus ihrer Mitte auf die jedesmalige Dauer der Synodalperiode zu wählenden Synodaldeputierten gebildet,<sup>5)</sup> deren jeder solange Mitglied des Ausschusses bleibt, bis er durch Neuwahl ersetzt ist. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten Tagegelde und Reisekostenvergütung aus der Alterszulagekasse.<sup>6)</sup> Der Vorstand sowohl wie der Ausschuß verfahren nach Mehrheitsbeschlüssen ihrer Mitglieder.<sup>7)</sup> Der

1) S. A. Z. K. § 26. Rechtlich gebunden ist durch diese Bestimmung die einzelne Landeskirche allerdings nicht, indem sie durch ein Gesetz diese Bestimmung beseitigen und dann einseitig die S. A. Z. K. ändern kann, allein praktisch würde das doch ohne Wert sein, indem zu einem solchen Vorgehen die staatliche Genehmigung (vgl. flgd. Anm.) nicht zu erlangen sein würde.

2) St. G. Art. 7 Abs. 1.

3) S. A. Z. K. § 2.

4) Vgl. Bef. des D. K. M. v. 17. Apr. 1898 (N. O. B. L. S. 145). Zurzeit sind Mitglieder des Vorstandes: zwei Mitglieder des D. K. M., ein Mitglied des L. Konf. zu Hannover und ein Referent des Min. d. g. A. als der kirchlichen Zentralinstanz für die neupreuß. Landeskirchen.

5) Davon wählen die L. Synoden Altpreußen: 32, Hann. luth. K.: 8, Schlesw.-Holst.: 5, Konf. Bez. Kassel: 5, Wiesb.: 3, Hann. ref. K.: 2, Konf. Bez. Frankfurt: 1. Wieviel Mitglieder, ebensoviel Stellvertreter wählt jede L. Syn., die in einer bei der Wahl zu bestimmenden Reihenfolge einberufen werden, wenn Mitglieder die Synodalangehörigkeit verlieren oder behindert sind; S. A. Z. K. § 3; N. O. B. L. § 6 zu a. Den in den Verwaltungsausschuß Gewählten wird von der Zentralbehörde ihrer Landeskirche eine Legitimation ausgestellt, die durch Vermittelung des Vorstandes dem Ausschuß vorzulegen ist; S. A. Z. K. § 23.

6) Und zwar, solange der Verwaltungsausschuß diese nicht anderweit normiert, nach den für die Staatsbeamten IV. Rangklasse geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Bd. I S. 237); S. A. Z. K. § 24. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten diese Vergütungen, sofern sie aus den Kirchenregimentsbeamten genommen werden, nach den für diese geltenden Grundsätzen; s. Bd. I S. 237.

7) Und zwar genügt zu einem Beschluß des Ausschusses stets Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, wobei im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

Ausschuß tritt nur auf Einladung des Vorstandes zusammen, die jährlich mindestens einmal zu erfolgen hat, und wählt sich dann für die Sitzung aus seinen Mitgliedern seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Mitglieder des Vorstandes können an allen Verhandlungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen und müssen jederzeit gehört werden. Die Beschlüsse des Ausschusses bedürfen, abgesehen von der Rechnungsabnahme, zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Vorstandes.<sup>1)</sup>

Der Vorstand vertritt die Alterszulagekasse nach außen. Er stellt insbesondere die sie verpflichtenden Erklärungen aus<sup>2)</sup> und führt die laufenden Geschäfte. Er entscheidet endgültig, ob die Voraussetzungen der Versicherungspflicht einer Kirchengemeinde gegeben sind, sowie über die Zulassung gewisser freiwilliger Versicherungen.<sup>3)</sup> Er sorgt durch Vermittelung der Konsistorien für die Einziehung der Kassenbeiträge der Gemeinden und die Auszahlung der Alterszulagen und regelt deren nähere Modalitäten.<sup>4)</sup> Er stellt den Etat der Alterszulagekasse auf und legt alljährlich dem Verwaltungsausschuß die Rechnung über das abgelaufene Rechnungsjahr zur Abnahme vor.<sup>5)</sup> Er hat also Funktionen, die ihn rechtlich als Behörde qualifizieren,<sup>6)</sup> und zwar ist er gleichzeitig Behörde aller Landeskirchen, nach staatlichem Recht: öffentliche Behörde.<sup>7)</sup>

Der Verwaltungsausschuß dagegen hat keine Exekutive und überhaupt keine selbständige Entscheidungsbefugnis und daher auch keinen behördlichen Charakter. Er hat lediglich ein Kontrollrecht gegenüber der vorstandlichen Verwaltung, das er bei Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung ausübt, und überdies beschließende Kompetenz. Bestimmte wichtige Maßnahmen der Kassenverwaltung — Feststellung des Etats, Erhöhung der Alterszulage, Erhöhung oder Herabsetzung der Kassenbeiträge, Abänderung der Grundsätze betr. die Berechnung des Stelleneinkommens oder des Dienstaters, Zulassung freiwilliger Versicherungen, soweit diese nicht zur alleinigen Zuständigkeit des Vorstandes gehört — sind gesetzlich an seine Zustimmung gebunden,<sup>8)</sup> weitere wichtige Angelegen-

1) S. A. R. §§ 19, 20.

2) Diese sind im Namen des Vorstandes von dessen Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterzeichnen; St. G. Art. 2. über die Bedeutung der Beobachtung dieser Form vgl. Bd. I S. 372<sup>3</sup>.

3) S. A. R. §§ 10, 11 u. unten S. 151<sup>3</sup>. Der Rechtsweg ist gegen die Entscheidung ausgeschlossen; St. G. Art. 8.

4) S. A. R. § 25.

5) S. A. R. § 18.

6) Vgl. Bd. I S. 445<sup>1</sup>.

7) Über seine daraus folgende Rechtsstellung vgl. Bd. I S. 235, 236<sup>1</sup>. Mit Rücksicht auf seine Zusammensetzung kann er auch als „königliche Behörde“ bezeichnet werden; vgl. Bd. I S. 234 und die Bef. des K. R. v. 13. Sept. 1898 (R. G. Bl. S. 170): „Durch die untern 8. Aug. d. J. Allerh. vollzogene Ernennung seiner Mitglieder ist der Vorstand der A. R. für ev. Geistliche als selbständige königliche Behörde ins Leben getreten“.

8) S. A. R. § 19 u. § 12; f. auch oben S. 147<sup>3</sup>, 148<sup>2</sup> u. unten S. 151<sup>5</sup>, 152<sup>1</sup>.



heiten der Kassenverwaltung kann ihm der Vorstand zur Beschlußfassung vorlegen, und auch von sich aus kann er über solche beraten und beschließen. Allein soweit seine Beschlüsse einer Ausführung bedürfen, kann diese nur durch den Vorstand erfolgen, der jedoch niemals willensloses Exekutivorgan des Ausschusses ist, sondern nur Beschlüsse auszuführen braucht, denen er zustimmt. Die eigentlichen Kassengeschäfte der Alterszulagekasse werden durch die staatlichen Kassen unentgeltlich besorgt.<sup>1)</sup>

Bei der Alterszulagekasse sind von den Gemeinden alle der neuen Diensteinkommensgesetzgebung unterfallenden Pfarrstellen<sup>2)</sup> zu versichern. Andere Pfarrstellen können zu freiwilliger Versicherung bei ihr zugelassen werden, und zwar solche, deren Einkommen früher 4800 Mk. oder mehr betrug, dann jedoch ohne Zutun der Gemeinde unter 4800 Mk. gesunken ist (s. oben S. 143), nach Ermessen des Kassenvorstandes,<sup>3)</sup> andere nicht versicherungspflichtige Stellen<sup>4)</sup> dagegen nach Maßgabe der Beschlußfassung des Verwaltungsausschusses, dem der Gesetzgeber die Bestimmung darüber überlassen hat, ob und unter welchen Bedingungen diese freiwilligen Versicherungen zuzulassen sind.<sup>5)</sup>

Der Versicherungsbeitrag, welcher von der Gemeinde für die einzelne versicherte Pfarrstelle an die Kasse zu zahlen ist,<sup>6)</sup> stuft sich für die beim Inkrafttreten der Kasseneinrichtung bereits vorhanden gewesenen Stellen ab nach der Diensteinkommensklasse, der sie eingereiht sind (oben S. 146), während alle später errichteten Stellen in Klasse I, also mit dem höchsten Beitrage zu versichern sind. Die Höhe der Beiträge ist gesetzlich bestimmt,<sup>7)</sup>

1) St.G. Art. 2 Abs. 3.

2) S. oben S. 142f. Darüber, ob eine Stelle versicherungspflichtig ist, entscheidet der Kassenvorstand; s. oben S. 150.

3) S. ARK. § 11. Ein Anspruch auf Zulassung zur Versicherung besteht hinsichtlich dieser Stellen nie; wird eine solche Stelle aber vom Vorstand zugelassen, so finden auf sie die Vorschriften des Diensteinkommenges. Anwendung, und weder zu ihren Gunsten noch zu ihren Lasten kann etwas von diesen abweichendes bestimmt werden. RG. Hann. luth. R. § 20; Schlesw.-Holst. § 19; die übrigen § 18.

4) Z. B. Anstaltspfaren oder Stellen, deren Einkommen am Stichtage 4800 Mk. oder mehr betrug, dann aber nach Entschließungen der Gem. herabgesetzt ist, was bes. in der Form praktisch vorkommen kann, daß die Gem. aus einer Stelle, mit der ein Einkommen von mehr als 4800 Mk. verbunden ist, unter Teilung dieses Einkommens zwei Stellen machen will, die beide der Einkommensgesetzgebung unterfallen sollen; in solchem Fall bedürfte die Gem. zur Herabsetzung des Einkommens der ersten Stelle der Genehmigung des Konf. und zur Versicherung derselben der Genehmigung des Verwaltungsausschusses der Kasse.

5) S. ARK. §§ 12, 20 Abs. 2. Der Gesetzgeber hat also die Möglichkeit freiwilliger Versicherungen ausdrücklich eröffnet, jedoch die nähere Regelung dieser den Kassenorganen überlassen, die unter Berücksichtigung der Entwicklung der Kasse insbesondere auch die Bedingungen für solche freiwilligen Versicherungen abweichend von den gesetzlichen normieren können. Jeder diesbezügliche Beschluß des Kassenausschusses bedarf jedoch ministerieller Genehmigung; St.G. Art. 7 Abs. 1.

6) Über die Erzwingung dieser Leistung durch Zwangsetatijerung: Erf. DStG. v. 13. März 1903 (Entsch. XLIII S. 155).

7) Nämlich für eine Stelle in Kl. I auf 1500 Mk., in Kl. II auf 1200 Mk., in Kl. III auf 900 Mk., in Kl. IV auf 600 Mk., in Kl. V auf 300 Mk., welche

jedoch können die Kassenorgane mit Genehmigung des Staatsministeriums sie anderweit festsetzen.<sup>1)</sup>

Gegen diese Versicherung zahlt die Alterszulagekasse den Inhabern der bei ihr versicherten Stellen vierteljährlich pränumerando die gesetzlichen Alterszulagen aus.<sup>2)</sup>

IV. Die mit der Stelle verbundene Pfründe (s. oben S. 137, 145) ist von der Gemeinde zu verwalten,<sup>3)</sup> und zwar mit der Auflage, daß die aus ihr erzielten Erträge lediglich im Interesse des Pfarramts verwendet werden dürfen. Aus ihnen sind nach Entrichtung der auf dem Pfründenvermögen selbst ruhenden Abgaben und Lasten die Grundgehälter, die Beiträge zur Alterszulagekasse und die Zuschüsse zu bestreiten. Bleiben dann noch Überschüsse, so sind diese „zum Besten des Pfarramts zu erhalten“,<sup>4)</sup> nur mit Genehmigung des Konsistoriums ist es der Gemeinde gestattet, aus ihnen zu andern kirchlichen Zwecken, nämlich zur Unterhaltung der Dienstwohnung, besonders zu Reparaturen, deren Kosten der Stelleninhaber zu tragen hat, oder zur Mietsentschädigung Beträge zu entnehmen.<sup>5)</sup>

Jahresbeiträge sich aus dem Grundsatz ergeben, daß für jede Alterszulage von 600 Mk. je 300 Mk. Kassenbeitrag jährlich entrichtet werden sollen. S. A. Z. K. § 9: in Kl. I sind 5 Alterszulagen a 600 Mk. zu versichern, ergibt einen Jahresbeitrag von 1500 Mk., in Kl. II nur 4, ergibt einen Jahresbeitrag von 1200 Mk. usw.

1) S. A. Z. K. §§ 5, 19 Z. 3, 20 Abs. 2.

2) Die erste Auszahlung hat nach S. A. Z. K. § 8 stattzufinden mit Ablauf des Monats, in dem die erforderliche Dienstzeit vollendet ist. Die Kasse wird natürlich, um nicht den verschiedenen Geistlichen zu ganz verschiedenen Terminen zahlen zu müssen, die Auszahlung überall auf die vierteljährlichen Zahlungstermine bringen. Hat z. B. jemand v. 1. Juni ab eine Alterszulage zu beanspruchen, so zahlt die Kasse ihm diese bis zum 1. Oktober aus, und der Empfänger tritt dann in die Reihe derer ein, welche am Anfang des Kalendervierteljahres die Zulage erheben. Dagegen kann die Kasse nicht, wie bei den Verhdlg. der Gen. Syn. 1897 (S. 764) angenommen wurde, ihm das erste Mal die Zulage nur für den Juni auszahlen, und dann bereits im Juli für das Kalendervierteljahr, denn der Geistliche hat Anspruch im Juni auf eine Vierteljahresrate, und die Kasse kann ihm am 1. Juni wohl mehr, aber nicht weniger zahlen, als er zu beanspruchen hat. Vgl. B. O. B. §§ 266, 271 Abs. 2. — Die Kosten der jedesmaligen Zuwendung der Alterszulage an die Geistlichen trägt die Kasse; S. A. Z. K. § 24.

3) Die Gem. hat also das Grundvermögen zu vermieten und zu verpachten (patronatische oder kirchenregimentliche Genehmigung bedarf sie dabei in demselben Umfange wie nach dem älteren Recht der die Pfründe verwaltende Geistliche), Kapitalzinsen, Natural- und Geldgefälle, auch Stolgebühren und Entschädigungsrenten einzuziehen, daher der Geistliche vom Vollzug gebührensichtiger Amtshandlungen dem G. K. M. Mitteilung machen muß. Alle Einnahmen aus der Pfründe sind, damit das Pfarrvermögen äußerlich von anderm Kirchengut dauernd getrennt gehalten wird, zu einer für die Pfarochie besonders zu bildenden Pfarrkasse zu vereinnahmen, für die ein besonderer Etat aufgestellt wird und über deren Verwaltung der Rentant dem G. K. M. jährlich besonders Rechnung zu legen hat. Ausf. Anw. der D. K. M. v. 31. Aug. 1898 §§ 12 ff.

4) Vgl. dazu die Erklärung des Kommissars des Kirchenregiments in den Verhdlg. der Gen. Syn. 1897 S. 785, der bemerkt, daß der Stelleninhaber als solcher einen Anspruch auf die Überschüsse also nicht habe, diese aber wohl dazu verwendet werden könnten, eine neue geistliche Stelle für die Gem. einzurichten.

5) Vgl. Verhdlg. der Gen. Syn. S. 785, 789, 802 f., 815 ff., 820, 852 ff.

Allein der Gesetzgeber hat diese Regelung der Pründenverwaltung und -nutzung doch nicht als die ausschließlich zulässige anerkannt, vielmehr den lokalen Gestaltungen und Bedürfnissen Rechnung tragend die Möglichkeit offengelassen, daß der Geistliche die Pründe nutzt und verwaltet.<sup>1)</sup> Jeder auf eine neue Stelle berufene Geistliche hat nämlich mit Erlaubnis des Konsistoriums, das vor Erteilung dieser den mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Kreisynodalvorstand anzuhören hat, das Recht, die Nutzung des ganzen Stellenvermögens oder einzelner Teile desselben für die Amtsdauer gegen einen bestimmten, entweder ein für allemal oder auf eine Reihe von mindestens 12 Jahren<sup>2)</sup> festzusetzenden Übernahmepreis zu übernehmen.<sup>3)</sup> Der Übernahmepreis bestimmt sich, abgesehen von den Stolgebühren, für die er nach dem sechsjährigen Durchschnitt oder nach Schätzung zu bemessen ist, nach dem ortsüblichen Werte und ist der Höhe wie den Zahlungsmodalitäten nach vom Konsistorium nach Anhörung des Kreisynodalvorstandes, der Gemeinde und des Pfarrers festzusetzen. Die so übernommenen Grundstücke kann der Geistliche selbst bewirtschaften oder verpachten, bedarf nur der Zustimmung der Kirchengemeinde, wenn er sie über die Zeit hinaus, für die der Übernahmepreis festgesetzt ist, vermieten oder verpachten will. Verläßt er die Stelle, so finden auf seine Auseinandersetzung mit der Gemeinde die unten § 64 unter II erörterten Grundsätze Anwendung.

V. Der Staatszuschuß. 1. Der Staat stellt zur Gewährung von Beihilfen an Kirchengemeinden, die nicht imstande sind, die Pfarrunterhaltungslast selbständig zu tragen, jährlich 6 508 903 Mk. bereit,<sup>4)</sup> und zwar mit der Maßgabe, daß davon bereitgestellt sind:

1) Vgl. Verhdlgn. der Gen.Syn. 1897 S. 733 ff., 786, 802, 806 f.

2) Über diesen Zeitraum: Verhdlgn. der Gen.Syn. S. 816, 820 f.

3) Dieses Recht muß bei der Übernahme der neuen Stelle geltend gemacht werden, es ist verloren, sobald der Geistliche die neue Stelle antritt, ohne sich erklärt zu haben: Verhdlgn. der Gen.Syn. S. 821.

4) St.G. Art. 3. Dieser Fonds ist bestimmt nur zu Beihilfen für die 3. Zt. des Inkrafttretens des Ges. bereits vorhandenen Pfarreien. Er soll nicht ein Pfarrgründungsfonds sein. Behufs Gewährung von Beihilfen für neu zu gründende Pfarrstellen werden jährlich weitere 600 000 Mk. aus Staatsmitteln bereitgestellt: St.G. Art. 5. Mit der Summe von 6 508 903 Mk. sind bereitgestellt:

- a) die 818 120 Mk., welche schon bis zum Inkrafttreten des Ges. zur Aufbesserung der sämtlichen ev. Pründen auf 1800 Mk. verwendet wurden,
- b) weitere 5 390 783 Mk., die von allen Gemdn. nach dem Ergebnis einer Statistik durch Umlagen aufzubringen gewesen wären, um den höheren Anforderungen, die die neue Gesetzgebung an sie stellt, zu genügen, und endlich noch
- c) 300 000 Mk. als Dispositionsfonds, sodaß vom Staat also jeder zur Durchführung der neuen K. Gesetzgebung den Gemeinden fehlende Pfenning zur Verfügung gestellt ist und außerdem noch 300 000 Mk. bereit gehalten werden. Die letzteren sollen nach dem Wunsche des Abg.H. (Beschl. i. d. Sitzung v. 9. Mai 1898) vorzüglich dazu verwandt werden, die Mindestgehälter, soweit das erforderlich ist, zu erhöhen.

für die altpreussische Landeskirche . . . . .	4 277 237	Mt.
für die evangelisch-lutherische Kirche Hannovers	610 979	„
für die schleswig-holsteinische Landeskirche . . .	188 880	„
für die Kirche des Konsistorialbezirks Cassel . . .	664 513	„
für die Kirche des Konsistorialbezirks Wiesbaden .	367 189	„
für die evangelisch-reformierte Kirche Hannovers	100 105	„
während der Anteil, den diese Landeskirchen an der an der Restsumme von . . . . .	300 000	„ <sup>1)</sup>

haben sollen, von dem Finanzminister und dem Minister der geistlichen Angelegenheiten frei (aber in festen Beträgen) zu bestimmen ist. Die für die altpreussische und die hannoversch-lutherische Landeskirche demnach bereitgestellten Summen sind dann weiter durch von den genannten Ministern nach Benehmen<sup>2)</sup> mit dem Oberkirchenrat bzw. den hannoverschen Konsistorien<sup>3)</sup> festzusetzende Matrikeln<sup>4)</sup> auf die einzelnen Konsistorialbezirke der beiden Landeskirchen zu verteilen, sodaß schließlich jährlich für jeden Konsistorialbezirk eine bestimmte Summe bereitgestellt ist. Und diese Summe zuzüglich der in den Vorjahren nicht verausgabten Beträge, die dauernd dem Konsistorialbezirk verbleiben, für den sie einmal bereitgestellt worden sind,<sup>5)</sup> bildet den von dem Konsistorium zu verwaltenden Zuschußfonds, von dem die Kirchengesetze sprechen.<sup>6)</sup> Über diesen Zuschußfonds verfügt nun zu Gunsten der hilfsbedürftigen Gemeinden nach den Kirchengesetzen das Konsistorium unter Mitwirkung des Provinzial- (bzw. Landes-) Synodalkonferenz<sup>7)</sup> allein nach dem Staatsgesetz bedarf jeder Beschluß des Konsistoriums der Zustimmung des Regierungspräsidenten,<sup>8)</sup> und beim

1) Es ist dies der in voranstehender Anmerkung unter c) erwähnte Dispositionsfonds.

2) „nach Benehmen“ heißt in Art. 3 Abs. 2, wie aus Abs. 3 sich deutlich ergibt, soviel wie: nach Anhörung; eine Zustimmung der Kirchenregimentsbehörden ist nicht erforderlich, die Entscheidung liegt allein in den Händen der Min.

3) Es sind anzuhören „die Kirchenbehörden“, also das L.Konf. und die beiden Prov.Konf.

4) Diese können, ebenso wie sie festgestellt sind, jederzeit durch die Min. nach Anhörung der genannten Kirchenbehörden revidiert werden.

5) Vgl. St.G. Art. 3 Abs. 5 und dazu die Motive: „Da den kirchlichen Behörden die jährlichen Einsparnisse an den für ihre Bezirke bestimmten Summen verbleiben sollen, werden sie aus eigenem Antriebe darauf Bedacht nehmen, Beihilfen nur an leistungsunfähige Gemdn. zu bewilligen. Auf diese Weise wird das im staatlichen Interesse zu stellende Verlangen, daß Staatsmittel nur für leistungsunfähige K. Gemdn. verwendet werden, von selbst erreicht werden“. Andererseits aber auch darüber, daß die Konf. keine Veranlassung haben, die Leistungsfähigkeit der Gemdn. übermäßig anzuspinnen: Stenogr. Ber. Abg. S. 1898 S. 2468.

6) K.G. Hann. Luth. K. § 23, Schl.-G. § 22, die übrigen § 21.

7) Über die Form dieser Mitwirkung s. Bd. I S. 247; nur in der hannoversch-lutherischen K. und im Konf. Bez. Wiesbaden beschließen die Prov.Konf. allein, wofür dann aber das hann. L.Konf. wenigstens dem L.Syn. A. alljährlich eine Nachweisung der gewährten Beihilfen zu geben hat.

8) In Berlin des Pol. Präj., St.G. Art. 7 Abs. 2. Die Reg. Präj., welche vor ihrer Entschliebung regelmäßig den zuständigen Landrat, der den Verhältnissen am nächsten steht, hören sollen, haben heute lediglich das Interesse der Gemeinden

Widerspruch dieses wie auf Beschwerde der petitionierenden Gemeinde entscheidet der Kultusminister, sodaß praktisch die Staatsbehörden es sind, die über die Verwendung des Fonds im einzelnen befinden. Und diese Regelung der Verwendung entspricht auch durchaus der ganzen Rechtsform, in der der Staat seine Beihilfe zur Pfarrbesoldung bereitstellt. Er zahlt die von ihm ausgeworfenen Summen weder den Landeskirchen noch irgendwelchen kirchlichen Verbänden aus, sie bleiben vielmehr in seinen Kassen, bis über sie verfügt ist und sie wirklich zur Verwendung gelangen; er stellt diese Summen eben, wie dies das Staatsgesetz sehr korrekt zum Ausdruck bringt, nur zu Beihilfen an die Gemeinden bereit, und sie bleiben daher Staatsgelder, bis sie an die einzelnen Gemeinden wirklich verausgabt werden.<sup>1)</sup> Daher ist auch der Zuschußfonds, der nach den Kirchengesetzen vom Konsistorium zu verwalten ist, real bei den Konsistorien garnicht vorhanden; die ihn ausmachenden Gelder befinden sich in der Regierungshauptkasse und werden hier wie die zu jedem anderen rechnerisch ausgedehnten Staatsfonds gehörigen Gelder verwahrt und nach Anweisung des Regierungspräsidenten verwaltet. Das Konsistorium hat tatsächlich mit der Verwaltung dieses Fonds garnichts zu tun.<sup>2)</sup> Es veranlaßt durch seine Entschlüsse nur die Verfügungen des Regierungspräsidenten über die Verwendung der Fondsgelder.<sup>3)</sup>

2. Beihilfen aus diesem Staatsfonds erhalten nur leistungsunfähige Gemeinden, und auch diese nur, wenn sie zur Aufbringung der Grundgehälter, Alterszulagekassenbeiträge und Zuschüsse Umlagen erheben müssen, also die Erträge des Stellenvermögens zur Deckung dieser Ausgaben nicht hinreichen;<sup>4)</sup> an sich arme Gemeinden, die einen zur Bestreitung der Pfarr-

---

zu wahren und sie gegen zu weitgehende Forderungen der Kirchenregimentsbehörden an ihre Steuerkraft zu schützen. Sparsamkeitsrücksichten ausschlaggebend sein zu lassen, wie früher, liegt keine Veranlassung für sie mehr vor, da das einmal dem Konf. Bez. bereitgestellte Geld diesem verbleibt, auch wenn es nicht verausgabt wird, also für den Staat nichts erspart werden kann.

1) Vgl. Niedner a. a. D. S. 305 ff.; v. Hippel a. a. D. S. 415, 425.

2) Anders bei kirchlichen Fonds, die sich in den Regierungshauptkassen zur Verwahrung befinden; diese verwaltet das Konf., von ihm werden die Zahlungen angewiesen, Entlastung erteilt etc. M. G. v. 15. Juli 1879 (RGBl. S. 102). Mit diesen Fonds haben die hier in Rede stehenden Zuschußfonds aber nur das gemeinsam, daß auch sie der Kirche zugute kommen.

3) Vgl. Mot. zu Art. 7 Abs. 2 des St. G.: Der Staat hat dem Konf. „die Initiative bei der Verfügung über seine (des Staates) Mittel eingeräumt“.

4) St. G. Art. 3, RG. Hann. luth. K. § 23, Schl.-G. § 22; die übrigen § 21. Wenn einzelne dieser K. Gesetze nicht ausdrücklich Leistungsunfähigkeit der Gem. als Voraussetzung fordern, so hat das keine praktische Bedeutung. Die Voraussetzungen, unter denen über den Staatsfonds verfügt werden darf, bestimmt in erster Linie und allgemein bindend das Staatsgesetz. Und nirgends darf daher eine Gem. schon deshalb, weil sie zur Pfarrbesoldung Beiträge erheben muß, Beihilfen erhalten, ist vielmehr überall von diesen ausgeschlossen, wenn sie an sich leistungsfähig und zur Umlagenerhebung nur genötigt ist, weil kein hinreichendes Stellenvermögen vorhanden ist. Vgl. auch Verh. d. Gen. Syn. 1897 S. 825, 830, 836 f., 858.

befolgung hinreichenden Fonds haben, können also zur Entlastung dieses nichts erhalten. Ob die einzelne Gemeinde überhaupt für leistungsunfähig zu erachten ist, das entscheiden in jedem Fall Konsistorium und Regierungspräsident<sup>1)</sup> nach freiem Ermessen,<sup>2)</sup> die bei Bejahung der Frage auch die Höhe der zu gewährenden Beihilfe bestimmen. Jede Beihilfe wird widerruflich bewilligt und kann, wenn die Gemeinde, der sie einmal gewährt ist, ganz oder teilweise leistungsfähig wird, widerrufen oder gekürzt werden.<sup>3)</sup> Jede Beihilfe wird vom Staat direkt einer bestimmten Gemeinde bewilligt. Daher sind dem Staat gegenüber auch allein die Gemeinden empfangsberechtigt, nicht die Landeskirche, nicht ein Konsistorium und auch nicht der Pfarrer; wenn in der Praxis das Geld aus den Staatskassen direkt an die Geistlichen abgeführt wird, so geschieht das nur, um Weitläufigkeiten zu vermeiden, und der Staat besorgt dann rechtlich gleichzeitig fremde Geschäfte. Der Geistliche empfängt rechtlich sein Gehalt von der Gemeinde und hat nur gegen diese, nicht aber gegen den Staat, einen Anspruch, auch nicht insoweit, als sein Gehalt in Staatsgeldern besteht.

3. Eine rechtliche Verpflichtung des Staats, irgend einer Gemeinde eine Beihilfe zu bewilligen, besteht nicht. Der Staat hat durch das Staatsgesetz von 1898 nur die Mittel zur Gewährung von Beihilfen bereit gestellt und damit die Regierung ermächtigt, solche bis zum ausgeworfenen Betrage zu gewähren. Er hat aber weder einer Gemeinde ein Recht auf eine Beihilfe, noch einer Landeskirche einen Anspruch darauf gegeben, daß für ihre Gemeinden Beihilfen in bestimmtem Umfange bewilligt werden, und aus der bloßen Bereitstellung der Mittel zu den Beihilfen lassen sich noch keine Ansprüche derjenigen herleiten, an die sie verausgabt werden können. Ja selbst die Gemeinde, der eine Beihilfe bewilligt ist, hat keinen rechtlich geschützten Anspruch auf diese. Daß die Bewilligung jederzeit widerrufen werden kann, ist schon erwähnt, aber selbst solange dies noch nicht ordnungsmäßig geschehen, hat die Gemeinde keine Klage auf Auszahlung der Staatsgelder.<sup>4)</sup>

1) Bei Meinungsverschiedenheit und ebenso auf Beschwerde der betr. Gem. entscheidet der Min. d. g. A. (St.G. Art. 7).

2) Allgemeine Kriterien der Leistungsunfähigkeit aufzustellen, hat der Gesetzgeber absichtlich unterlassen (Mot. zu Art. 3 d. St.G.). Er sagt nur in Art. 4 d. St.G., was eigentlich selbstverständlich ist, daß bei Prüfung der Leistungsfähigkeit „neben der Steuerkraft auch die vorhandene Belastung zu öffentlichen Zwecken und die gesamte wirtschaftliche und kirchliche Lage der Gem. zu berücksichtigen“ ist. Vgl. auch Stenogr. Ber. Abg.-H. 1898 S. 2467; 2469; Verhdlgn. der Gen.-Syn. 1897 a. a. D., Prot. der a. v. hann.-luth. V.-Syn. 1897/98 S. 29; GD. v. 1. Nov. 1898 (Mitte S. 110).

3) Vom Konj. im Einverständnis mit dem R. Präs. oder, wenn zwischen beiden Behörden ein Einverständnis nicht zu erzielen ist, nach Entscheidung des Min. d. g. A.

4) So auch v. Hippel a. a. D. S. 417.

## C. Die Einkommensverhältnisse der übrigen Pfarrstellen.

Soweit das mit diesen Stellen verbundene Einkommen nicht in einer festen Geldbesoldung<sup>1)</sup> besteht, wie sie allgemein die Militär- und Anstaltspfarrer erhalten (s. oben S. 144), besteht es in der Nutzung der verschiedenen Teile des Pfründenvermögens. Und zu dieser gehören: I. die Nutzung der zur Pfarrei gehörigen Gebäude, insbesondere des Pfarrhauses, und Ländereien.<sup>2)</sup> An beiden hat der Pfarrer den Nießbrauch,<sup>3)</sup> der, soweit er nicht in dem älteren partikulären Pfründenrecht geregelt ist, nach allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts<sup>4)</sup> zu beurteilen ist, dessen Vorschriften allerdings nicht schlechthin, sondern immer nur soweit angewendet werden dürfen, als die eigentümliche Stellung des Pfarrers, dem der Nießbrauch auf Grund eines onerosen Titels und als Dienst Einkommen überwiesen ist, dem nicht entgegensteht.<sup>5)</sup> Der Pfarrer kann daher die Pfarräcker in jeder ihm vorteilhaft erscheinenden Weise ausnutzen, sofern die Art der Nutzung sie nur nicht deterioriert oder ihrer Bestimmung zuwider ist. Er kann sie selbst bewirtschaften<sup>6)</sup> oder auch

1) Über die Klagbarkeit des Anspruchs auf diese vgl. Erf. des Komp.Ger. v. 12. Okt. 1867 (ZMBl. S. 437) u. Stölzel, Rechtspr., S. 88 f., auch St.G. v. 11. Mai 1873 § 20.

2) Vgl. hierzu Brandis, B., Das Nutzungsrecht des Pfarrers, Gött. Diss. 1889; Groß, C., Das Recht an der Pfründe, Graz 1887; Geigel, Pfründennießbrauch zufolge des BGB., i. d. Ztschr. XXX S. 266.

3) Als solcher wird das Nutzungsrecht des Pfarrers ausdrücklich qualifiziert im RM. II, 11 § 778 und im franz. Dekret v. 6. Nov. 1813. Für das gemeine Recht ist diese Qualifikation des Pfarrnutzungsrechts von Theorie wie Praxis in weitem Umfange abgelehnt und dagegen in dem weitergehenden Nutzungsrecht des Vasallen am ehesten das passende Analogon gefunden; s. die Nachweisungen bei Brandis a. a. D. S. 632. Allein für die hier interessierenden gemeinrechtlichen Gebiete kommt diese Streitfrage nicht in Betracht, indem die neuen Dienstf. Gesetze der preuß. Landeskirchen das Nutzungsrecht des Pfarrers übereinstimmend als „Nießbrauch“ bezeichnen und somit außer Zweifel stellen, daß der kirchliche Gesetzgeber es in allen Rechtsgebieten als einen Nießbrauch behandelt wissen will; eine Rechtsauffassung, die für das gemeinrechtliche Gebiet der hann. K. übrigens schon vom E.Konj. in seinem Gutachten v. 16. Juni 1882 (Ebhardt VI S. 267, 283) abweichenden Meinungen gegenüber vertreten ist.

4) Das wären also heute die Bestimmungen des BGB. §§ 1030 ff. Allein nach Art. 184 Einf.-G. z. BGB. ist der Inhalt des Pfründenrechts bezüglich der Sachen und Rechte, die ihm schon am 1. Jan. 1900 unterworfen waren, nach dem bis dahin geltenden Recht (RM. usw.) zu beurteilen, sodaß die Nießbrauchsnormen des BGB. allgemein nur da zur Anwendung kommen, wo Grundstücke erst nach dem Inkrafttreten des BGB. Gegenstand eines Pfründennießbrauchs geworden sind (natürlich auch hier immer nur subsidiär, sofern älteres partikuläres Pfründenrecht nicht existiert, Einf.-G. z. BGB. Art. 80 Abs. 2), bei älterem Pfründenrecht aber nur insoweit, als sie etwas anderes denn den Inhalt des Nutzungsrechts (vgl. z. B. Planck, Komar. z. Einf.-G. Anm. 5a z. Art. 184) betreffen. Unrichtig Lüttgert a. a. D. S. 494 u. Geigel a. a. D. S. 269, die schlechthin die §§ 1030 ff. BGB. angewendet wissen wollen, unrichtig aber auch Dernburg, Priv.R. 3. Aufl. 1904 II S. 539, der den Pfründennießbrauch im landrechtlichen Gebiet auch fernerhin ausschließlich nach den allgemeinen Nießbrauchsprinzipien des RM. I, 21 beurteilen will.

5) Erf. des R.Ger. v. 7. Okt. 1880 (Entsch. i. Z. S. II S. 329; Ztschr. XVI S. 319); Richter-Dove S. 1326.

6) In dem ehem. russischen Gebiet darf der Pfarrer nur so viel Grund und Boden bewirtschaften, als zu eigenem Bedarf für seine Familie erforderlich

verpachten, letzteres jedoch nicht über seine Amtsdauer hinaus, da er seinem Amtsnachfolger nicht vorgreifen darf.<sup>1)</sup> Soll auch der Amtsnachfolger an den Pachtvertrag gebunden sein,<sup>2)</sup> so bedarf es zum Abschluß dieses der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.<sup>3)</sup> An den Früchten des Grundstücks erwirbt der Pfarrer bei Selbstbewirtschaftung Eigentum mit der Trennung,<sup>4)</sup> am Zuwachs zum Pfarrlande dagegen, wie an Anschwemmungen, an Bäumen, die angepflanzt oder wild gewachsen sind usw., erwirbt er kein Eigentum wohl aber wieder ein Nutzungsrecht.<sup>5)</sup> Auch zur Pfarre etwa gehörige Waldungen, Torfmoore, Steinbrüche, Weinberge usw. kann der Pfarrer, soweit nicht positive Vorschriften, wie sie das Allgemeine Land-

ist. Große Landökonomie sowie das Halten einer Fuhre ist hier keinem Geistlichen gestattet. Ist mehr Pfarrland vorhanden, so muß dieses verpachtet werden, und zwar durch den KB. Der Pachtvertrag ist vom Pfarrer, wenn die Pacht mehr als 85 Mt. beträgt, vom Dekan und bezüglich der Pfarrei des Dekans vom Konf. zu genehmigen; auch ist bei Verpachtungen über 12 Jahre hinaus noch Zustimmung der GV. erforderlich; vgl. Wilhelm C. 432, 433.

1) ALR. II 11 § 800; für das franz. Recht: v. 1813 Art. 8 u. 10 u. dazu Geigel a. a. D. S. 285; für das gemeine Recht: Schlegel a. a. D. S. 228, Büff C. 8547. Der Amtsnachfolger des gestorbenen oder abgehenden Pfarrers ist daher nicht an von diesem abgeschlossene Pachtverträge gebunden, kann vielmehr, soweit nicht positive Vorschriften zugunsten des Pächters etwas anderes bestimmen, mit seinem Amtsantritt auch die verpachteten Ländereien zur Selbstbewirtschaftung übernehmen, vorbehaltlich natürlich seiner Verpflichtung, dem Pächter nach zivilrechtlichen Grundsätzen (BGB. §§ 994 ff. 1065) Ertrag zu leisten für die Aufwendungen, die dieser auf die Bestellung des Ackers für die nächste Ernte bereits gemacht hat. Zugunsten des Pächters gibt besondere Bestimmungen aber vor allem das ALR. II 11 §§ 801, 802; danach muß, wenn die verpachteten Acker nach einer regelmäßigen Fruchtfolge eingeteilt sind, der Amtsnachfolger den Pächter solange dulden, bis dieser mit der Nutzung wenigstens einmal, von Anfang der Pacht an, durch alle Felder herumgekommen ist; (vgl. zur Auslegung dieses letzten Passus: Gr. des Ob. Trib. v. 9. Juli 1880 in Striechhorst Arch. XXXVIII S. 159). Hat der Pächter z. B. des Amtsantritts des Nachfolgers aber die Benutzung der Felder der Reihe nach bereits von neuem wieder angefangen, so muß der Nachfolger sich die Fortsetzung der Pacht solange gefallen lassen, bis die Reihe wieder herum ist. Provinzialrechtlich sind diese Bestimmungen allerdings wieder modifiziert, vgl. z. B. Prov. R. f. Westpr. § 47; f. Ostpr. Zuf. 202. Nach der hannoverschen Gnadenzeit-Vdg. v. 11. August 1801 § 13 ist der Nachfolger an den von seinem Vorgänger geschlossenen Pachtvertrag auf das Jahr der von dem Pächter schon vor seinem Amtsantritt gezeichneten oder doch angefangenen Bestellung gebunden. Schlegel a. a. D. S. 228.

2) Dies beabsichtigen die Kontrahenten naturgemäß stets, wenn sie Verpachtung auf eine bestimmte Reihe von Jahren vereinbaren.

3) Dies ist in Schleswig-Holstein der Propstei Syn. A. (vgl. Restr. der Oberkonf. zu Gottorf u. Glückstadt v. 31. Mai 1765 u. Verf. des Konf. zu Kiel v. 1. Dez. 1899 u. 17. Febr. 1900 bei Chalybaeus C. 297 f., 355 f.) in den übrigen Rechtsgebieten das Konf.: ALR. § 803 (vgl. auch W. D. östl. Prov. § 45 a. C.): W. D. Kassel § 81; Schlegel a. a. D. S. 231. — Im Gebiet des ALR. bedarf es zum Abschluß der für den Nachfolger bindenden Pachtverträge auch noch der Zustimmung des Patrons und der Kirchenvorsteher, welche Bestimmung für die östl. Prov. durch die KG. u. Syn. D. § 23, § 31 Z. 1 (vgl. auch W. D. § 48) wieder dahin abgeändert ist, daß nicht nur die Genehmigung des KB. sondern auch die der GV. erforderlich ist, während der Patron nur dann zuzuziehen ist, wenn er Lasten trägt. Die W. D. für die Rheinprovinz § 12 dagegen verlangt, soweit nicht das ALR. gilt, zum Abschluß solcher Pachtverträge nur Zustimmung des KB., der eine solche des Konf. nur hinzutreten muß, wenn auf länger als 9 Jahre verpachtet wird.

4) Brandis a. a. D. S. 18; ALR. I, 9 § 221, BGB. § 954.

5) Vgl. ALR. II 11 § 814; (I. 9 § 4 D. de usu tractu 7, 1; Büff C. 854.



recht enthält,<sup>1)</sup> oder Herkommen ihn beschränken, zu seinem eigenen Vorteil nutzen, d. h. er kann nach den forstwirtschaftlichen Grundsätzen Holz schlagen lassen, desgleichen die Steinbrüche und die Moore abbauen<sup>2)</sup> und die aus ihnen gewonnenen Produkte auf eigene Rechnung verkaufen.<sup>3)</sup> Auf dem eigentlichen Hufenschlage der Pfarre gewachsenes Holz dagegen kann er wohl schlagen, um das Land zu roden und wieder zur Ackerbenutzung brauchbar zu machen, allein er hat weder auf das Holz noch auf das dafür gelöste Geld einen Anspruch;<sup>4)</sup> er kann höchstens aus diesem für die Kosten der Rodung Ersatz verlangen, soweit ihm nach den allgemeinen Grundsätzen über den Ersatz für Verwendungen auf die Sache ein solcher

1) Nach A.R. II 11 §§ 804—811 ist der Pfarrer in der Nutzung des Pfarrwaldes erheblich beschränkt: Der Pfarrer darf nur das für seinen Haushalt erforderliche Brennholz aus dem Walde entnehmen. Wird dann noch weiteres Holz forstmäßig gewonnen, so ist dieses, soweit es als Bauholz brauchbar ist, zu Bau und Besserung der Pfarr- und Klostergebäude zu benutzen, wenn es aber so nicht verwendet werden kann, mit Genehmigung des (lastentragenden) Patrons vom K.B. zu verkaufen; das gelöste Geld ist verzinsbar anzulegen, gehört zum Pfarrvermögen und muß vorzüglich zu vorkommenden Bau- und Reparaturkosten an den Pfarr- und Klostergebäuden verwendet werden, der Pfarrer jedoch genießt von ihm die Zinsen, solange es zu diesem Behufe nicht gebraucht wird. Ebenso verhält es sich der Regel nach mit dem überschüssigen Brennholz. Der Pfarrer kann solches jedoch verkaufen, wenn der Pfarrwald in gewisse Schläge eingeteilt und ihm solchergestalt zu Nießbrauch eingeräumt oder ihm ein gewisses Deputat daraus angewiesen ist (über die Unablösbarkeit dieser Deputate s. Erf. des Ob.Trib. v. 11. Dez. 1877 [RGBl. 1878 S. 37]) und er von diesem etwas erübrigt (über diese Bestimmungen auch Vorjch, Arch. f. kath. R.R. LXIII S. 445). — In der Mark Brandenburg gelten diese §§ des A.R. nicht, vielmehr darf nach der Konf.D. v. 1573 Abschn. 19 der Pfarrer den Wald nutzen wie jeder andere Nießbraucher: Erf. des Ob.Trib. v. 8. Febr. 1864 (Entsch. III S. 288).

2) Die Ansicht, daß der Pfarrer aus dem Pfarrwalde bezw. dem Moore nur das für seinen Hausbedarf erforderliche Brennholz bezw. den erforderlichen Torf entnehmen dürfe, die aus dem noch weiter geschlagenen Holz (soweit solches nicht als Bauholz zum Bau der Pfarrgebäude Verwendung finde) und gewonnenen Torf gelösten Gelder dagegen zu Kapital schlagen müsse und von ihnen nur die Zinsen genießen dürfe, ist, wie schon Schlegel a. a. D. S. 242 und Büßf S. 855<sup>3</sup> bemerken, gemeinrechtlich nicht haltbar. Als Nießnutzer des Pfarrvermögens hat der Pfarrer den unbeschränkten Fruchtbezug von allen Teilen desselben, daher auch von den zu ihm gehörigen Waldungen, Mooren und Steinbrüchen. Natürlich können Herkommen oder Gebräuche etwas anderes bestimmen; s. auch Brandis a. a. D. S. 11 ff.; A.R. I 21 § 39.

3) Von der Nutzung vorhandener Torfstiche, Steingruben usw. ist zu unterscheiden die Neuanlegung solcher Einrichtungen, welche sich als Veränderung der Substanz darstellt. Diese ist nach der herrschenden Ansicht nach gemeinem Recht wie nach dem A.R. dem Nießbraucher nur mit der Beschränkung gestattet, daß er durch sie die wesentliche wirtschaftliche Bestimmung des Grundstücks nicht ändert, (vgl. z. B. Dernburg, Pand. 7. Aufl. I S. 595, Windscheid-Kipp, Pand. I S. 919<sup>14</sup>; Dernburg, Pr.Priv.R. 5. Aufl. I S. 694; Förster-Eccius, Pr.Priv.R. 7. Aufl. III S. 364/69), welcher Grundsatz denn auch im BGB. § 1037 angenommen ist. Der Nießhaber des Pfarrvermögens ist in dieser Richtung jedoch noch weiter beschränkt, indem die modernen R.Ordngn. jede Nutzung kirchlicher Liegenschaften, welche die Substanz angreifen, von Genehmigung der Gem.V. abhängig machen, s. Bd. I S. 374<sup>4</sup>.

4) Dies Holz ist nicht wie das aus dem zu forstmäßiger Benutzung bestimmten Pfarrwalde geschlagene Frucht des Grundstücks, sondern gehört zur Substanz und das für dasselbe gelöste Geld fließt daher zum Pfarrkapital. Anders nach BGB. §§ 99, 1039; danach gehört auch dieses Holz zu den Früchten des Grundstücks, der Pfarrer hat jedoch seinen Wert zu ersehen.

zusteht.<sup>1)</sup> Nach denselben Grundsätzen, nach denen der Pfarrer die Pfarräcker verpachten kann, kann er die bei der Pfründe befindlichen Gebäude vermieten,<sup>2)</sup> seine Wohngebäude nach dem Allgemeinen Landrecht (II 11 § 782) allerdings nur mit Einwilligung des Kirchenvorstandes und des lastentragenden Patrons, die jedoch ohne erhebliche Gründe nicht versagt werden darf. Der Pfründeninhaber kann an den seiner Nutzung unterworfenen Sachen den Besitz beanspruchen;<sup>3)</sup> er hat alle Schutzmittel des unmittelbaren Besitzers und ist wegen aller Forderungen und Verpflichtungen aus dem Nießbrauch zum Prozeß berechtigt.<sup>4)</sup>

Der Befugnis zur Nutzung steht nach den im bürgerlichen Recht anerkannten allgemeinen Grundsätzen vom Nießbrauch die Pflicht des Nießbrauchers gegenüber, die zum gewöhnlichen Unterhalt der Nießbrauchssachen erforderlichen Ausbesserungen und Erneuerungen auf eigene Kosten zu besorgen.<sup>5)</sup> Allein gerade diese Normen über die Verpflichtung des

1) So ist n. C. nicht nur für das gemeinrechtliche Gebiet, sondern auch nach dem ALR. zu entscheiden. In §§ 812, 813 ist nicht, wie das Ob.Trib.-Erf. v. 24. Jan. 1853 (Entsch. XXV S. 169) annimmt, ausgesprochen, daß der Pfarrer, wenn er selbst die Rodung vornimmt, niemals aus dem für das Holz gelösten Gelde einen Ersatz der Rodungskosten erhält. Diese §§ des ALR. behandeln den Fall, daß der Pfarrer selbst die Rodung vornimmt, überhaupt nicht. § 812 gibt vielmehr dem Pfarrer das Recht, zu verlangen, daß das Holz, „entweder auf Kosten desjenigen, der eine solche Veränderung in der ursprünglichen Bestimmung des Grundes eigenmächtig vorgenommen hat (des Amtsvorgängers) oder auf Kosten der Pfarr- und Kirchenkasse weggeschafft oder gerodet werde“, und § 813 sagt dann hieran anknüpfend aus dem in vorstehender Anm. angegebenen Grunde, daß der Pfarrer weder an das auf seine Veranlassung geschlagene Holz noch an das für dies erlöste Geld einen Anspruch hat, will aber aus Billigkeitsrücksichten nicht, daß dies Geld, wie es konsequent wäre, stets in die Pfarrkasse fließt, sondern daß, wenn der Amtsvorgänger die Rodung besorgt hat, dieser das Holz bezw. das für dasselbe gelöste Geld erhalte, und bestimmt daher: „dieses verbleibt demjenigen, welcher die Kosten der Rodung getragen hat“.

2) Brandis a. a. D. S. 24; bef. über Schlesw.-Holst. Chalybaeus S. 318<sup>1</sup>. Bauliche Veränderungen an oder in den Pfarrgebäuden sind Substanzveränderungen, u. es gelten daher bezügl. ihrer die oben S. 159<sup>9</sup> erörterten Grundsätze.

3) BGB. § 1036.

4) Zur Föhrung von Prozeßen über die Substanz ist, da das Pfarrvermögen ein Teil des Kirchenvermögens ist, der RW. berufen; Erf. des Ob.Trib. v. 22. Juni 1857 (Striethorst Arch. XXV S. 229), v. 23. Mai 1870 (daf. LXXVIII S. 266), auch ist Mitwirkung der Gem.W. und des Patrons nach dem Bd. I S. 306 f., 307<sup>14</sup>, 308<sup>1</sup>, 374 erörterten Grundsätzen erforderlich. Die von dem Ob.Trib. verschied. beantwortete Frage, ob nach dem ALR. eine Erziehung von Pfarrgrundstücken oder von dinglichen Rechten an solchen (Wegegerechtigkeiten zc.) zum Nachteil der R.Gem. gegen den Pfründeninhaber angefangen und fortgesetzt werden könne (vgl. Erf. des Ob.Trib. v. 20. März 1837 [Präjudizien-Samml. I S. 121] und dagegen Erf. v. 20. Sept. 1859, [Striethorst, Arch. XXXV S. 79] sowie Pl.-Beschl. v. 5. Okt 1863, [Entsch. L S. 1 ff.]), die m. C. von Hinjchius S. 422<sup>7</sup> aus richtigen Erwägungen verneint ist, hat heute keine praktische Bedeutung mehr, da das BGB. eine Erziehung von Grundstücken und Grunddienstbarkeiten nur als jog. Tabularerziehung (§ 900), d. h. auf Grund von Eintragungen im Grundbuch, die stets Bewilligung des Eigentümers voraussetzen, kennt. Vgl. auch Endemann, Lehrb. des bürgerl. Rechts II S. 199, 230, 386 f.

5) Vgl. für das gemeine Recht z. B. Dernburg, Pand. I S. 590; ALR. I 21 §§ 47 ff.; BGB. §§ 1041 ff.

Nießbrauchers sind auf den Pfarrnießbrauch in Rücksicht auf seine bereits oben S. 157 erwähnte Eigenart nur mit Vorsicht anzuwenden. Hinsichtlich der Unterhaltung der zur Pfarre gehörigen Gebäude, insbesondere der Pfarrwohnung, sind die Verpflichtungen des Pfarrers fast überall durch positive Bestimmungen erschöpfend geregelt, und zwar übereinstimmend so, daß dem Pfründeninhaber nicht die weitgehenden Verpflichtungen des gewöhnlichen Nießbrauchers auferlegt sind.<sup>1)</sup> Dem Pfarrer sollen nach

1) So besonders im Allgemeinen Landrecht, das diese Unterhaltungspflicht des Pfarrers für den Fall, daß nicht Provinzialrechte, Spezialobervanzen (es kommen nur vor Einführung des N.R. gebildete in Betracht, nach dieser konnten contra legem befreiende Obervanzen sich nicht mehr bilden; vgl. auch Altmann, Praxis S. 488<sup>9</sup>) oder besondere Rechtsmittel etwas anderes bestimmen, II 11 §§ 784—787 eingehend normiert. Danach (vgl. auch die zur Auslegung dieser §§ erg. M.C. v. 21. Okt. 1841 [W.M.B. S. 324] u. v. 17. März 1842 [W.M.B. S. 111] u. Erf. N.B.G. v. 14. April 1899 [Entsch. XXXV S. 209]) sind die Pfarrer immer nur zur „Unterhaltung“, d. h. zu Reparaturen, nie dagegen zu Erneuerungen, d. h. Neubauten, verpflichtet, es sei denn, daß solche durch ihr Verschulden veranlaßt sind (§ 798); vgl. auch M.C. v. 9. Dez. 1833 (v. Kampß Ann. XVIII S. 705). Hinsichtlich der Reparaturen aber unterscheidet das Gesetz a) solche, die an Säulen und Giebeln, b) solche, die an inneren Vertinenzstücken der Gebäude, z. B. an Türen, Fenstern, Ofen, Schloßern, und c) solche, die sonst an Gebäuden notwendig werden. Die zu a und b genannten Reparaturen hat der Pfarrer ohne Rücksicht auf den Betrag auf eigene Kosten vornehmen zu lassen (zur Unterhaltung der Ofen rechnet die Praxis auch das Reinigen der Schornsteine, sowie das Ofenumsetzen; muß jedoch bei diesem der größere Teil der Rachen erneuert werden, so wird dies als eine Erneuerung des Ofens angesehen [M.C. v. 6. Mai 1842 im Centr. Bl. f. d. Unterr. Verm. 1862 S. 562]), die dem Pfarrer, ebenso wie eine Neuanschaffung von Türen, Fenstern etc., wenn eine Reparatur der vorhandenen nicht mehr zweckmäßig erscheint, nicht obliegt. Die zu c genannten Reparaturen dagegen hat der Pfarrer nur dann zu tragen, wenn es „kleine“ sind, d. h. wenn sie entweder gar keine bare Auslagen erfordern, oder diese im einzelnen Fall doch nicht mehr als 9 Mk. betragen. Zu größeren Reparaturen der Pfarrgebäude wie zu neuen Bauten muß der Pfarrer nur die Materialien, soweit diese bei der Pfarre über die Wittschaftsnotdurft hinaus vorhanden sind, unentgeltlich hergeben. In dem alten hannoverschen Recht ist wiederholt der Grundsatz anerkannt, daß allein die Gem. die Pfarrhäuser nebst den zu ihnen gehörigen Haushaltungsgebäuden zu erbauen und zu erhalten hat, der Pfarrer mit Auslagen für diese aber verschont bleiben soll; so: Lüneburger R.D. cap. XII § 15; fgl. Erl. v. 4./15. Dez. 1733 f. Calenberg, Göttingen, Grubenhagen (Ebhardt II S. 373); hann. Konf. E. v. 16. Febr. 1790 Z. 1 (daf. S. 392). Nach den Monita Generalia betr. die Kirchen- u. Kapellenrechnungen, die den Kirchenvisitatoren für Calenberg, Grubenhagen sowie für Lüneburg und Hoya unterm 26. August 1717 bezw. 19. Sept. 1734 (daf. S. 313 ff. § CLI bezw. L S. 337) erteilt wurden, sollen jedoch die Pfarrer auch hier die kleinen Reparaturen, „als Weissen, Ofenschmieren, Fensterfläden etc. (doch den Schaden, so von einem Sturmwind oder Hagelschaden entstanden, ausgenommen)“ tragen, zu denen jedoch herkömmlich die Reinigung der Schornsteine nicht zu rechnen ist: Aussch. der Landdrostei Lüneburg v. 25. August 1838 (daf. S. 393) u. Konf. E. v. 13. Juli 1881 (daf. VI S. 669). Ähnlich hat die ältere sächsische und hessische Gesetzgebung die Unterhaltungspflicht der Pfarrer normiert (Wilhelmi S. 430 f.), während das kurhessische Bluff S. 855, 858<sup>11</sup>, 737<sup>5</sup>; W.W. Kaffel § 81) und Schleswig-holsteinische Recht (Reffr. v. 8. Okt. 1805 Z. 5, Thalybaeus S. 300) sie noch weiter beschränkt und den Pfarrern auch die Tragung der kleinen Reparaturen für die Regel nicht auferlegt hat. — In keinem Zusammenhang mit der Unterhaltungspflicht der Dienstwohnung steht die Pflicht zur Zahlung des Wasserzinses für die Benutzung der Wasserleitung, an die das Pfarrhaus angeschlossen ist. Diesen hat der Pfarrer und nicht die Kirchenkasse zu tragen, denn die Lieferung des Wassers gehört nicht zur Gewährung der Wohnung, wenigstens nicht da, wo die politische Gem. die Wasserversorgung übernommen hat, und auch aus der Erwägung, daß da, wo heute eine

diesen Bestimmungen offenbar bedeutende Unterhaltungskosten nicht aufgebürdet werden, damit ihm das in dem Nießbrauch bestehende Dienst-einkommen nicht ungebührlich geschmälert wird. Und dieser Tendenz des Gesetzgebers ist auch dort Rechnung zu tragen, wo es an positiven Vorschriften fehlt, d. h. auch hinsichtlich der Unterhaltung der Pfarrländereien ist die Verpflichtung des Pfründeninhabers nicht einfach nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu bemessen, sondern es ist stets zu prüfen, ob die Heranziehung des Pfarrers zu der fraglichen Leistung mit der Bestimmung der Pfründe, ihm ein ständig gesichertes Auskommen zu gewähren, nicht in Widerspruch stehen würde. Danach aber wird man den Pfarrer für verpflichtet halten müssen, das Garten-, Feld- und Wirtschaftsinventar, desgleichen die Wiesenbewässerungs- und sonstigen Abzugsgräben, die Hecken und Zäune um Gärten und Viehweiden, die Ufer der Bäche und dergleichen instand zu halten, in Gärten, Holzungen, Weinbergen usw. Sträucher, Bäume und Reben nachzupflanzen<sup>1)</sup> und die gewöhnlichen laufenden Lasten des Grundstücks zu tragen.<sup>2)</sup> Man wird ihm aber nicht die Kosten, welche die Neuanlage von der Erhaltung oder Verbesserung<sup>3)</sup> der Substanz dienenden Einrichtungen verursacht, auferlegen und ihn auch nicht zur Tragung der außerordentlichen Lasten heranziehen können.<sup>4)</sup> Nur für das Gebiet des Allgemeinen Landrechts gelten

Wasserleitung eingerichtet ist, früher öffentliche Brunnen bestanden, die der Pfarrer unentgeltlich nutzen konnte, läßt sich eine Pflicht der Kirchenkasse, den Wasserzins zu tragen, nicht konstruieren. Die Praxis ist schwankend, s. Lüttgert S. 386<sup>1)</sup>.

1) Vgl. *Wilhelmi* S. 433 ff.; *Büff* S. 855; *Schlegel* V S. 233, 234, 237, 240.

2) Zu diesen gehören z. B. die gewöhnlichen jährlichen Deichkastenbeiträge (vgl. *Allgem. Best. über Deichstatuten* v. 14. Nov. 1853 [*GS.* S. 935] § 3), die Grundsteuer, soweit Pfarrgebäude und -ländereien nicht von ihr überhaupt frei sind (vgl. hier vorläufig *Schoen*, *Recht der Kommunalverbände* S. 274<sup>5)</sup> *Wilhelmi* S. 438, 469), nach der heftischen und kurheftischen Praxis auch die auf privatrechtlichem Titel beruhenden Reallasten bezw. die an deren Stelle getretenen Tilgungskonten (*Wilhelmi* S. 438; *Büff* S. 858<sup>14)</sup>) — nicht dagegen die Zahlung der Feuer-versicherungsgelder, zu der schon die ältere Praxis mit Recht allein die Gemeinden bezw. die Pfarrfonds für verpflichtet hält; s. z. B. *Ausschr. d. Silbesh. Konf.* v. 29. Dez. 1785 (*Ebhardt* I S. 350); *Falk*, *Schlesw.-holst. Priv.R.* III S. 748; das *BGB.* § 1045 hat daran nichts geändert, unrichtig *Geigel* a. a. D. S. 276.

3) Es handelt sich hier natürlich nicht um Verbesserungsanlagen, die der Pfarrer von sich aus errichtet (über diese unten S. 164), sondern nur um solche, die im Interesse der Verbesserung der Landwirtschaft überhaupt für bestimmte Güterkomplexe behördlich angeordnet sind, z. B. Be- und Entwässerungsanlagen (*Wes. htr.* die Bildung von Wassergenossenschaften v. 1. April 1879 §§ 1, 45 ff.), Deiche, die der Melioration dienen (*Deichgef.* v. 28. Jan. 1848 § 11).

4) So auch der *MC.* v. 3. Juli 1886 (*ROBl. W.* S. 49), welcher unter Verweisung auf das erwähnte Prinzip entscheidet, daß die Pfarrer zur Tragung der Kosten der Setzung von Grenzsteinen (*Schlegel* V S. 238), der Anlegung von neuen Wegen, Triften, Entwässerungs- und Grenzgräben bei Gemeinheitsteilungen zc. nicht verpflichtet sind. Desgl. der Bericht des *hannoverschen L.Konf.* v. 16. Juni 1882 (*Ebhardt* VI S. 269 ff.), der sich dahin äußert, daß dem Pfarrer wohl die Tragung der Kosten der laufenden Unterhaltung der Deiche auferlegt werden müsse, er aber zur Tragung der außerordentlichen Deichlast nicht herangezogen werden dürfe, vorausgesetzt natürlich, daß nicht ein lokales Herkommen, wie solches in den ehem. *Konf. Bez. Ditterndorf* und *Stade* besteht, etwas anderes bestimmt. Einen anderen,

diese von allgemeinen Gesichtspunkten aus entwickelten Sätze nicht; indem das Landrecht die Unterhaltungspflicht des Pfarrers auch nach der hier in Rede stehenden Richtung hin positiv bestimmt und ihm nur die Unterhaltung der Zäune und Gehege wie „des Garten-, Feld- und Wirtschaftsinventarii“<sup>1)</sup> auferlegt,<sup>2)</sup> kann der Pfarrer hier nicht zur Tragung anderweit verursachter Unterhaltungskosten wie auch nicht zur Tragung der auf den Pfarrländereien ruhenden Lasten für verpflichtet gehalten werden.<sup>3)</sup>

meingleich nicht immer konsequent festgehaltenen Standpunkt nimmt dagegen die ältere Gesetzgebung und Praxis in Schleswig-Holstein ein, wie sie aus mehreren auch bei Chalybaeus S. 300 ff. mitgetheilten Reskripten und Entscheidungen ersichtlich ist. Hier werden wiederholt, in den Entsch. v. 20. Nov. 1813, 11. Febr. 1841, 8. Okt. 1844, die Eigentümer der Pfarrländereien für verpflichtet erklärt, diesen auferlegte laufende Abgaben zu tragen, während nur eine ältere, die Grundsteuer betreffende Vdg. v. 15. Dez. 1802 die Pfarrer herangezogen wissen will. Dagegen sollen nach den Verf. v. 27. Juli 1810 u. 3. Mai 1856 die Prediger regulär die außerordentlichen Lasten und Abgaben tragen, welche auf ihre Dienstländereien fallen. Und mit der hier zum Ausdruck gebrachten Auffassung stimmt auch das Reskr. v. 10. März 1760 (das. S. 296) überein, in dem der Herzog die Regierung auf die Anfrage, „inwieweit“ bei Festsetzung eines Regulativs „die Prediger die Deich-Onera von den Pfarrrätern abzuhalten zu verpflichten seyn dürften“ dahin bescheidet, „daß von den außerordentlichen Deichkosten zwei Drittel von der Gemeinde und ein Drittel von dem Prediger abgehalten werden“ soll. Über die ordentlichen Deichlasten, auf die die Anfrage ihrer allgemeinen Fassung nach mit gerichtet war, ist in dem Reskr. nichts gesagt, sie sollen also nicht von den Predigern getragen werden; die außerordentlichen zu tragen, sind sie dagegen im Prinzip verpflichtet, nur da diese Last — im Gegensatz zu andern außerordentlichen Lasten, die ihnen spätere Reskripte ganz auferlegen — sehr hoch werden kann, sollen sie sie teilen mit den Gemeinden.

1) Über den Begriff des Inventars vgl. MN. I, 2 §§ 103, 104, 48 ff. Danach gehört besonders zum Feldinventar die Düngung und Ausfaat, der Pfarrer hat also auch nach MN. für die ordentliche Bestellung der Felder, für das Vorhandensein des nötigen Vorrats an Dünger zu sorgen; desgl. natürlich für die Erhaltung des Viehbestandes, der Acker-, Garten-, Forstgerätschaften.

2) Es ist nicht anzunehmen, daß der landrechtliche Gesetzgeber die Unterhaltungspflicht des Pfarrers, soweit sie sich nicht auf Gebäude bezieht, nach den allgemeinen Nießbrauchsgrundsätzen bemessen wissen und in den §§ 784 u. 799 nur einzelne Ausflüsse einer allgemeineren Verpflichtung hervorheben wollte. Ein Grund zu dieser Hervorhebung ist nicht ersichtlich, und die §§ erscheinen von dieser Annahme aus völlig überflüssig. Ihre Aufnahme in das Gesetz ist nur dann begründet und verständlich, wenn man annimmt, daß der Gesetzgeber mit ihnen die Unterhaltungspflicht erschöpfend bestimmen wollte; und diese Auffassung wird auch dadurch gestützt, daß das Ges. bezüglich der Unterhaltungspflicht nicht, wie es dieses an mehreren anderen Stellen (§§ 823, 831) tut, auf die Lehre vom Nießbrauch besonders hinweist.

3) Er ist also nach dem MN. nicht verpflichtet, die zur Erhaltung der Substanz der Pfarrländereien, z. B. die zur Instandhaltung und Reparatur der Acker einer Pfarrweise notwendig werdenden Kosten zu tragen: Erf. des Ob. Trib. v. 30. Nov. 1860 (Entsch. XLV S. 296), desgl. nicht zur Tragung der Deichlast. Vgl. das Erf. des RG. v. 17. Okt. 1880 (Entsch. i. Z. S. II S. 329; Ztschr. XVI S. 319), welches auch die älteren zu dieser Frage ergangenen Erf. des Ob. Trib. aufzählt und kritisiert. Das RG. kommt zu unserem Resultat allerdings nicht lediglich auf Grund der positiven Vorschriften des MN., sondern vor allem unter Verwertung der diesen zu Grunde liegenden, oben im Text angegebenen Idee, indem es ausführt, daß die Deichlasten oft unberechenbar hoch seien und daher eine Heranziehung des Pfarrers zu ihnen diesem das Bründeneinkommen ungebührlich schmälern könnte. Allein ein Zurückgreifen auf dieses Prinzip scheint hier völlig überflüssig, auch könnte man sich auf dasselbe nur insoweit berufen, als es sich um außerordentliche Deichlasten handelt. Die Kosten der laufenden, die Unterhaltung der Deiche im schaufreien

Bei Endigung der Pfründennutzung hat der abgehende Stelleninhaber (oder dessen Erben) die ihm zum Nießbrauch überlassenen Sachen, einschließlich der der Stelle gehörigen Inventariestücke, nach dem Lagerbuche oder den sonst vorhandenen Verzeichnissen dem Kirchenvorstande oder, wenn sogleich der Amtsnachfolger eintritt, diesem ungeschmälert auszuliefern. Verschlechterungen und Veränderungen, die nicht die ordnungsmäßige Nutzung mit sich gebracht hat, hat er zu vertreten.<sup>1)</sup> Für Verwendungen dagegen, die er auf die Sache gemacht hat, um deren Substanz zu vermehren,<sup>2)</sup> ihre Einkünfte zu erhöhen,<sup>3)</sup> ihre Benutzung bequemer und angenehmer zu gestalten<sup>4)</sup> (Meliorationen), kann er von der Kirchengemeinde nur dann Ersatz beanspruchen,

Zustande bezielenden Reparaturen oder bei Deichverbänden die gewöhnlichen jährlichen Deichfassenbeiträge sind nicht so unberechenbar hoch, daß ihre Auferlegung das Pfründeneinkommen ungebührlich schmälern würde. — Der Pfarrer ist im Gebiet des NR. aber auch dann nicht, wie Altmann, Praxis S. 213<sup>2</sup> will, zur Tragung der Deichlast verpflichtet, wenn die auf die Pfarre entfallenden Reparaturkosten 9 Mk. nicht übersteigen, denn es ist willkürlich, die Deiche, weil sie künstlich errichtet sind, als Gebäude anzusehen und dann die §§ 784 ff. auf sie anzuwenden. Auch wenn das Pfarrland zu einem Deichverbände gehört und der Deich nach § 11 des Deichgef. v. 28. Jan. 1848 nicht nur zur Abwendung gemeiner Gefahr, sondern auch zur Förderung der Landeskultur angelegt ist und die Ertragsfähigkeit des Pfarrlandes erhöht hat, kann man den Pfarrer nicht, wie Altmann a. a. D. meint, zu den Deichlasten heranziehen, denn das NR. will ihn ganz allgemein von diesen freilassen, und das Deichgef. hat an den internen Beziehungen zwischen Eigentümer und Nießbraucher nichts geändert. Auf diesem Standpunkte steht auch die Verwaltungspraxis, vgl. die zahlreichen Min. Erlasse und Entscheidungen in der Beschwerbestanz, welche im Zentralblatt f. d. Unterr. Verw. v. 1860 S. 167 f., 172—176, 634 ff. und von 1861 S. 282, 365 f. mitgeteilt sind. Was von der Tragung der Deichbeiträge gilt, gilt natürlich auch von den Beiträgen an ähnliche öffentliche Verbände, wie die Wassergenossenschaften (Ges. v. 1. April 1879) und Waldgenossenschaften (Ges. v. 6. Juli 1875), desgl. von den Beiträgen zum Unterhalt von Schutzwaldungen und zu den Landwirtschaftskammern (Ges. v. 30. Juni 1894). Wenn einzelnen solchen Verbänden ausdrücklich das Recht beigelegt ist, die fälligen Beiträge sowohl vom Eigentümer wie vom Nießnutzer des Grundstücks einzufordern (vgl. Deichgef. § 19, die zit. Ges. v. 1. April 1879 § 55, v. 6. Juli 1875 §§ 17, 29), so ist dieses nur eine im Interesse des betr. Verbandes gegebene Befugnis, durch die die Rechte und Pflichten vom Eigentümer und Nießbraucher unter einander nicht berührt werden, und der Pfarrer, der im landrechtlichen Gebiet zur Tragung der Deichbeiträge nicht verpflichtet ist, kann, wenn die Deichbehörde solche von ihm eingezogen hat, das Gezahlte von der K. Gem. ersetzt verlangen, Erf. des DVG. v. 1. Aug. 1880 (Entsch. VI S. 171). Umgekehrt folgt aber auch daraus, daß die Landwirtschaftskammern die Beiträge nur von den Eigentümern einfordern können, Erf. des DVG. v. 11. März 1899 (Entsch. XXXV S. 361), noch nicht, daß auch zur definitiven Tragung dieser Beiträge allein die Eigentümer und nicht die Nießbraucher verpflichtet sind; vielmehr kann die K. Gem., die diese Beiträge für ihre Pfarracker zahlt, da, wo der Pfründeninhaber im allgemeinen zur Tragung der öffentlichen Lasten verpflichtet ist (s. oben 162), auch die Übernahme dieser Leistung von ihm verlangen. Vgl. die Ausführungen des Regierungskommissars zum Ges. v. 30. Juni 1894 in der Stenogr. Ber. des Abg. H. 1894 III S. 1824 und Anl. III S. 1731, auch in den Entsch. des DVG. XXXIII S. 370.

1) Vgl. Brandis a. a. D. S. 25; NR. I 21 §§ 111 ff., 132 ff. BGB. § 1036 Abs. 2, § 1050.

2) Z. B. durch Kauf von Grundstücken.

3) Z. B. durch Drainageanlagen, Errichtung von Häusern zc. behufs Betriebs einer Bienenzucht.

4) Z. B. durch Anschaffung von Fensterläden, Erbauung von Lauben, Anlegung kostbarer Blumenbeete zc.

wenn er diese Verbesserungen mit ausdrücklicher Genehmigung des Kirchenvorstandes vorgenommen hat.<sup>1)</sup> Andernfalls ist er, wenn eine gütliche Einigung<sup>2)</sup> nicht erfolgt,<sup>3)</sup> nur berechtigt, die Verbesserung zurückzunehmen, muß dann aber die Sache auf eigene Kosten wieder in den Stand setzen, in dem sie sich vor Anbringung der Verbesserung befunden hat.<sup>4)</sup> Dem Amtsnachfolger gegenüber kann der Vorgänger nach allgemeinen Grundsätzen einen Ersatzanspruch wegen Verwendungen nicht geltend machen, da er mit diesem in keinem Rechtsverhältnis steht.<sup>5)</sup> Durch positive Vorschrift jedoch ist ein solcher vom Allgemeinen Landrecht für einen einzelnen Fall<sup>6)</sup> und vom hannoverschen wie schleswig-holsteinischen Recht sogar allgemein statuiert. Auch hier besteht ein Anspruch auf Ersatz für Verbesserungen nur, wenn diese vorher von der Kirchengemeinde oder obrigkeitlich genehmigt

1) Nach ARN. II 11 § 824 ist, wo ein Lastentragender, vgl. oben S. 20) Patron vorhanden ist, auch dessen Genehmigung noch erforderlich. Die Genehmigung der kirchlichen Oberen, welche hier gleichfalls gefordert wird, ist dagegen nicht mehr nötig: RG. betr. d. kirchl. Aufsicht über die Verm.Verm. v. 18. Juli 1892 § 2. Vgl. auch WVD. östl. Prov. § 43 Abs. 4 u. WVD. Kassel § 81 Abs. 2. Subsidiär würde BGB. § 1049 eingreifen.

2) Einer gütlichen Einigung steht gleich die Bereitwilligkeit der Gem., dem Pfarrer den Wert, den die Sache bei seinem Abgange hat, zu ersetzen. Dieser kann bei einem solchen Anerbieten der Gem. die Verbesserung nicht unter Berufung darauf wegnehmen, daß die Anlagelkosten höher gewesen sind. Lediglich wenn er ein Affektionsinteresse an der Sache hat, würde einem solchen Anerbieten gegenüber die Wegnahme nicht dolos erscheinen und zulässig sein; vgl. auch l. 38 D de rei vind. 6,1.

3) Leistet die KGem. dem Pfarrer, weil sie dazu verpflichtet ist oder auch freiwillig, Vergütung für die Verbesserung, so wird diese der Pfarre einverleibt und fernerhin als Pfarvermögen behandelt. ARN. II 11 § 825. Geht nach BGB. §§ 946, 93, 95 schon vorher das Eigentum über, so kommt in Betracht BGB. § 951.

4) Nach den allgemeinen Grundsätzen über den Nießbrauch, auf die das ARN. hier ausdrücklich II 11 § 824 hinweist, vgl. ARN. I. 21 §§ 124 ff.; l. 38 D de rei vind 6,1 (dazu Büff S. 895); BGB. § 1049 u. dazu Geigel a. a. D. S. 277. Diese Grundsätze gelten auch von Gebäuden, durch deren Errichtung der Pfarrer nicht Eigentümer wird, sondern nur das Recht auf Vergütung oder Wegnahme der Materialien erhält: MG. v. 16. Dez. 1883 (Vogt RN. I S. 571).

5) So richtig Büff a. a. D. übernimmt der Nachfolger nach gütlicher Übereinkunft mit dem Vorgänger die von diesem angelegten Verbesserungen gegen Ersatz ihres Wertes, so tritt er in die Rechte des Vorgängers ein, sowohl hinsichtlich etwaiger Erbschaftsansprüche, die dieser an die KGem. hat, wie hinsichtlich der Befugnis, die Verbesserung zurückzunehmen. ARN. II 11 §§ 828, 829 WVD. östl. Prov. a. a. D.

6) Nach ARN. II 11 §§ 826, 827 kann der Pfarrer, der seinem Vorgänger die Verbesserungen, die dieser von der Gem. vergütet verlangen konnte, aus eigenen Mitteln vergütet hat, die Vergütung des Gezahlten von seinem Nachfolger fordern, der dann später wieder von seinem Nachfolger Ersatz des Gezahlten verlangen kann und so fort, bis die Verbesserung oder ihr Wert der Pfarre einverleibt wird, dadurch, daß die Gem. dem derzeitigen Pfarrer das für sie Gezahlte ersetzt. — Aus dem Rahmen der landrechtlichen Vorschriften §§ 825 ff. fallen diese §§ völlig heraus, indem sie aus den allgemeinen Nießbrauchsgrundsätzen, auf die § 825 ausdrücklich hinweist, nicht ableitbar sind. Sie sind denn auch, wie aus den Nachweisungen Jacobsons S. 437<sup>6</sup> hervorgeht, erst bei der Schlussredaktion in das Gesetz aufgenommen, um zu vermitteln zwischen der im I. Entwurf vertretenen Ansicht, daß der Ersatz stets aus dem Patrocinialvermögen, nicht aber vom neuen Pfarrer zu leisten sei, und der im II. Entw. dann zum Ausdruck gebrachten gegenteiligen Meinung, die Vergütung sei regelmäßig vom Amtsnachfolger zu leisten.

find,<sup>1)</sup> ersatzpflichtig ist dann aber nicht die Gemeinde oder die Pfarre, sondern der bezw. die folgenden Stelleninhaber, also der, dem unmittelbar die Verbesserung zugute kommt.<sup>2)</sup> — Weiter gehören zur Pfündenutzung:

II. die Zinsen der Aktivkapitalien der Pfarrei, wozu auch die Ablösungskapitalien für Grundzinsen, Zehnten und Naturalbezüge gehören;<sup>3)</sup>

1) Die Genehmigung ist zu erteilen: in Hannover vom K.B. und, wenn die Anlagekosten der Melioration mehr als 30 Mk. betragen, auch vom Konj.; vgl. Konj. Ausfchr. v. 26. Juli 1849 § 18 (Ebhardt III S. 55) in Verb. m. Konj. C. v. 20. April 1854 (daj. S. 211) und den älteren fgl. Vdgn. wegen der Pfarrmelioramente v. 4/15. Juli 1738 (Ebhardt II S. 424) v. 11. Aug. 1801 (daj. S. 438, inhaltlich mitget. auch bei Schlegel V S. 397) v. 31. Mai 1831 (Bremen-Verden; Ruperti S. 164) — in Schleswig-Holstein vom Propstei-Syn. A. nach Anhörung des K.B.; vgl. Konj. Bef. v. 10. Jan. 1896 §§ 1, 2 in Verb. mit herzogl. Vdg. v. 2. Mai 1768 § 9 und Konj. Bef. v. 11. Juli 1879 § 6 (Chalybæus S. 428 bezw. 415).

2) Hinsichtlich der Höhe des Ersatzes ist in Hannover vorgeschrieben: bei Anlagen, welche einer Unterhaltung bedürfen (Gräben, Bognrödigungen u.) hat der Nachfolger den 3. Zt. der Amtsübernahme durch Taxation zu ermittelnden Wert derselben zu erstatten, bei anderen Anlagen dagegen (Urbarmachung von Grund und Boden) die Anlagekosten, vermindert um den Wert dessen, was die Benutzung der Anlage dem Vorgänger bereits eingebracht hat; daher bereits bei Genehmigung solcher Anlagen zu bestimmen ist, welcher Betrag der Kosten für jedes Jahr der Benutzung abgehen soll, wobei der Wert der jährlichen Nutzung mindestens auf  $\frac{1}{30}$  der Anlagekosten anzusetzen ist, damit spätestens in 30 Jahren von Vollenbung der Anlage ab der ganze Betrag der Kosten expiriert ist. Verläßt also der Pfarrer, der die Verbesserung gemacht hat, selbst erst nach 30 Jahren die Stelle, so gelten die Kosten als eingebracht, und er hat überhaupt keinen Ersatzanspruch, dagegen hat, wenn innerhalb dieser 30 Jahre wiederholt der Stelleninhaber wechselt, jeder vorangehende einen Ersatzanspruch gegen den folgenden, der sich nach der Zahl der noch fehlenden Jahre bemißt; vgl. die in voriger Ann. zit. Quellen. — In Schleswig-Holstein wird bei allen Anlagen (auch bei Steinwällen, Einfriedigungen) der Ersatz nach den letzterwähnten Grundsätzen bemessen, jedoch mit der Modifikation, daß der Wert der jährlichen Nutzung mindestens auf  $\frac{1}{15}$  (bei Einzäumung mit Draht auf  $\frac{1}{5}$ ) der Anlagekosten anzusetzen ist, sodaß schon nach 15 Jahren jeder Ersatzanspruch erlischt; vgl. § 3 der Konj. Bef. v. 1896 u. bes. über Ersatzansprüche für Drainagekosten des Schreiben des herzogl. schlesw. Min. v. 28. April 1856 u. das der hollst. Reg. v. 5. Juni 1867 (Chalybæus S. 419, 420, 421). Für Verbesserungen an den Pfarrgebäuden kann der Pfarrer aber nach dem herzogl. schlesw. Kestf. v. 8. Okt. 1805 Ziff. 5 (Chalybæus S. 300) nie vom Nachfolger Ersatz verlangen. Alles, was er auf eigene Kosten an den Pfarrgebäuden ohne vorherige Vereinbarung mit der Gem. verbessert hat, verbleibt vielmehr bei diesen, ohne daß er eine Vergütung dafür fordern kann.

3) Die Verwaltung dieser Kapitalien erfolgt herkömmlich durch den K.B. nach den allgemeinen Regeln über die Verwaltung des Kirchenvermögens. Die Zinsen werden daher von dem Kirchenrechner erhoben und durch diesen an den Pfarrer abgeführt. Wilhelmi S. 427f., 442f., Büßf S. 838 Z. 2, 859. Nur in Altpreußen werden auch hier die Nießbrauchsgrundsätze zur Anwendung gebracht und daher beim An- und Verkauf von Effekten für Kapitalien, die dem Nießbrauch des Stelleninhabers unterliegen (abgesehen von der eventuell erforderlichen Genehmigung des Patrons), gemäß A.R. I 21 §§ 99 ff. Vereinbarung des K.B. mit dem Pfarrer verlangt: B.D. östl. Prov. § 31 Absf. 5, Erl. des Konf. Münster v. 27. März 1886 Müller-Schuster S. 526). Auch werden im Hinblick auf A.R. I 21 § 11 die geschäftlichen Unkosten solcher Kapitalbelegungen, als Porto, Bankierpesen, Provision, Kourtagé, Stempel ufm. als notwendige, der Nutzung dienende Verwaltungskosten hier dem Pfarrer auferlegt, während die Differenz zwischen dem Nominalwert eines Inhaberpapiers und dessen jeweiligen Börsenkurs als die Substanz des kirchlichen Stellenvermögens treffend von diesem zu tragen ist bezw. diesem zugute kommt: E.D. v. 29. Juni 1880 (K.Wl. 1882 S. 55) u. der vorstehend zit. Konf. Erl.



III. die Naturalgefälle, welche in Holz, Früchten, Wein und anderen Viktualien bestehen und erst unten in der Darstellung des kirchlichen Vermögensrechts näher erörtert werden sollen;

IV. die Stolgebühren bezw. die an ihre Stelle getretenen Entschädigungsrenten, von denen gleichfalls erst unten im Vermögensrecht gehandelt werden soll.

Vermindert sich das aus den unter I—IV aufgezählten Nutzungen gewonnene Einkommen der Stelle derart, daß es, abgesehen von dem Wert der Dienstwohnung, weniger als 4800 Mf. beträgt, so treten die oben S. 143, 151 erörterten Bestimmungen ein. Eine Verminderung des einmal mit der Stelle verbundenen Einkommens durch Beschluß der Gemeindeorgane ist nur mit Genehmigung des Konsistoriums zulässig.<sup>1)</sup>

#### D. Außerordentliche Unterstüzungen.

Unabhängig von dem Dienst Einkommen, auf das die Geistlichen einen klagbaren Anspruch haben, können ihnen in Fällen besonderer Bedürftigkeit<sup>2)</sup> noch außerordentliche einmalige oder laufende, natürlich jederzeit entziehbare, Unterstüzungen gewährt werden, für welche es mehrere allgemeine oder lokale kirchliche Stiftungsfonds gibt<sup>3)</sup> und auch vom Staat neuerdings den Konsistorien besondere Fonds zur Verfügung gestellt werden.<sup>4)</sup>

1) Dienst eink. Ges. Hann. luth. K. § 22; Schl.-G. § 21; die übrigen § 20 legt. Abj.

2) Besonders bei Notwendigkeit von Fuhrwerk in Folge von Gebrechlichkeit, bei Not wegen Krankheit (Kur- und Badereisen), sonstigen Unglücks, zahlreicher Familie.

3) Dahin gehören der Augustäiße Stiftungsfonds für das Herzogt. Magdeburg, begründet durch Kurfürstl. sächs. Stiftungsurf. v. 4. April 1583 (vgl. Binder, sächs. Prov. R. § 1593 u. Not. dazu Tl. II S. 362; Altmann, Praxis S. 483; Niße S. 479 ff.), der ehem. Altsienbonifikationsfonds u. a., vgl. Niße S. 477<sup>3</sup>, Lüttgert S. 394 f. Zu erwähnen sind hier auch die ref. Stiftung „Mons pietatis“, (vgl. Lüttgert S. 604, Niedner, Ausgaben d. preuß. Staats, S. 94), die Privatstiftung für Krankheitsfälle „Deutsche Pfarrhilfe“ (vgl. RWBl. 1903 S. 34) u. a. Ferner sind hier noch zu nennen die aus kirchlichen Mitteln erworbenen 9 Freistellen an der Pfortaer Landesschule, über die der DKK. zu Gunsten von Predigerjöhnen verfügt (RWBl. 1885 S. 41, Verhdlgn. Gen.Syn. 1897 S. 1073), u. die „Deutsche Lutherstiftung“ (1883) zur Unterstüzung von Pfarrer- und Lehrerfamilien bei Kindererziehung auf dem Lande.

4) Seit 1898 erscheint im Etat Kap. 124 als selbständige Position der Titel 2e: 225 000 Mf. „zu Unterstüzungen für (im Amt befindliche) Geistliche aller Bekenntnisse“, dessen Bildung die Gen.Syn. 1897 (Verhdlgn. 860, 867) gewünscht hatte, und schon seit 1887 das. als Titel 4 ein Fonds (1905: 12000 Mf.) zu Unterstüzungen für Predigt- und Schulanwärterkandidaten, sowie für studierende und auf Schulen befindliche Prediger- und Lehrerjöhne“ (vgl. Niedner a. a. D. S. 10, 311). Zu Bewilligungen aus diesem Fonds ist Genehmigung des Kult.Min. erforderlich, der nach dem Refr. v. 24. Jan. 1889 Unterstüzungen regelmäßig nicht an junge, erst kurze Zeit amtierende Geistliche wie auch nicht an Geistliche, denen durch Vertretung eines legal behinderten benachbarten Pfarrers Mühewaltung erwächst, als Entschädigung für diese bewilligen will. Näheres bei Niße S. 476 ff., Lüttgert S. 393 f.

## § 62.

**Das Ruhegehalt.**

I. Im Anschluß an das vorreformatorische Recht hat die evangelische Kirche es von Anfang an als ihre Pflicht erkannt, dafür zu sorgen, daß den Geistlichen, die nach treuem Dienst wegen Alters oder Krankheit ihr Amt niederlegen müssen, der nötige Unterhalt bis an ihr Lebensende gesichert ist. Schon die ältesten evangelischen Kirchenordnungen gedenken besonders der „Provision und Versorgung der alten gebrechlichen Pfarrer“ und ordnen an, daß solchen nach dem Rücktritt vom Amte ein Teil der Einkünfte ihrer letzten Stelle sowie möglichst auch eine Wohnung bei dieser gewährt werde.<sup>1)</sup>

Fast durchweg sind diese Bestimmungen ganz allgemein gefaßt und begnügen sich mit der Aufstellung des Grundsatzes, daß die Altersversorgung aus dem Stelleneinkommen der innegehabten Pfarrei zu zahlen ist.<sup>2)</sup> Erst später fixierten Gesetze und Verordnungen die Quote der Pründeneinkünfte, auf die der Emeritus einen Anspruch haben sollte, und regelten ihre Abführung seitens des Amtsnachfolgers,<sup>3)</sup> oder es blieb auch dauernd alles der jedesmaligen Festsetzung des Konsistoriums überlassen.<sup>4)</sup> Wo die dem Emeritus zugewiesene Quote bei schlecht dotierten Pfarren zum notwendigen Unterhalt nicht ausreichte, trat der Staat mit Beihilfen ein,<sup>5)</sup> oder es wurde aus kirchlichen<sup>6)</sup> oder anderen Fonds<sup>7)</sup> die notwendige Ergänzung entnommen; in Altpreußen wurden seit 1847 auch in den einzelnen Provinzen besondere Pensionskassen für die evangelischen Geistlichen errichtet,

1) Vgl. die pommerische KD. 1563 (Richter KD. II S. 255), die preußische 1568 (daf. S. 302), die märkische 1573 (daf. S. 373), die calenbergische v. 1569 (Ebhardt I S. 120, die schlesw.-holsteinische v. 1542 vgl. Chalybæus S. 394.

2) Nur die märkische Konf. D. v. 1573 machte eine vereinzelte Ausnahme, indem sie den Pensionsanspruch von einer zehnjährigen Dienstzeit abhängig machte und seine Höhe auf den achten Teil des Pfarreneinkommens festsetzte, vgl. Jacobson S. 423.

3) So besonders in Altpreußen das ALR. II 11 § 529, welches dem Emeritus  $\frac{1}{3}$ , und die KD. Rh.-W. § 74, die ihm  $\frac{1}{3}$  sämtlicher Pfarreneinkünfte zusprach.

4) So z. B. in Hannover: Vohmann II 175, Schleswig-Holstein: Chalybæus S. 395 f.

5) So besonders in Schleswig-Holstein: Chalybæus S. 395 und in Altpreußen. In dem preuß. Etat wurde seit 1824 (vgl. Mot. z. KG. v. 26. Jan. 1880 [RGBl. 1879 S. 111] und Schwarz und Struz a. a. D. S. 73) regelmäßig eine größere Summe „zu Pensionen, Pensionszuschüssen und Unterstützungen emeritierter Geistlicher“ ausgeworfen, aus der nach Erweiterung des Staatsgebietes auch die emeritierten Geistlichen der neupreuß. Landeskirchen Pensionszuschüsse erhielten, bis mit der neuen Regelung der Emeritenversorgung solche überhaupt nicht mehr nötig waren; der Fonds aber blieb als reiner Unterstützungsfonds erhalten und erscheint seitdem (1883/84) im Etat (Kap. 124 Tit. 6) in Höhe von 53500 Mk. mit der Bestimmung „zu Unterstützungen für ausgeschiedene Geistliche aller Bekenntnisse“; vgl. hierüber Schwarz und Struz a. a. D. S. 85, 86.

6) So besonders in Nassau aus dem Zentralkirchenfonds: Wilhelm I S. 458, 607.

7) Z. B. in Hannover aus dem Klosterfonds: Vohmann II S. 172.

die teils aus Beiträgen der einzelnen Pfarrer, teils aus Staatszuschüssen fundiert wurden und zu den Einkünften aus der einzelnen Stelle Zuschüsse gewährten.<sup>1)</sup> So wurde in verschiedener Weise dem Mangel an finanziellen Mitteln zu hinreichenden Altersversorgungen, wenn auch nicht ausreichend, so doch einigermaßen abgeholfen. Die übrigen Mängel dieses Versorgungssystems aber, welches dem Nachfolger des Emeritus eine empfindliche und ihrer Dauer nach ganz ungewisse Schmälerung seines Einkommens auferlegte und wegen des persönlichen Schuldverhältnisses nur unerfreuliche Bestimmungen jenes gegen diesen zeitigen konnte, welches da, wo der Anteil des Emeritus fixiert war, jede Berücksichtigung des in längerem Dienst anzuerkennenden größeren Verdienstes ausschloß,<sup>2)</sup> wo es aber an solcher Festsetzung fehlte, wieder alles in das Belieben der Behörden stellte, — konnten nur mit dem System selbst beseitigt werden. Als bald nach Erlangung einer selbständigen Verfassung gingen daher die drei größten preussischen Landeskirchen, die hannoversch-lutherische, die altpreussische und die schleswig-holsteinische, an eine grundsätzliche Neuregelung ihres Pensionswesens, und schon den ersten auf Grund der neuen Verfassungsgesetze zusammentretenden Landessynoden wurden von den Kirchenregierungen entsprechende Gesekentwürfe zur Beratung vorgelegt, aus denen dann die hannoversch-lutherische Emeritierungs-Ordnung v. 16. Juli 1873,<sup>3)</sup> das altpreussische Kirchengesetz betr. das Ruhegehalt der emeritierten Geistlichen v. 26. Januar 1880<sup>4)</sup> und endlich, nachdem vier Gesamtsynoden sich mit ihr beschäftigt hatten,<sup>5)</sup> auch die — sich in ihrer äußeren Anordnung an die hannoversche eng anschließende — schleswig-holsteinische Emeritierungs-Ordnung v. 2. März 1891<sup>6)</sup> hervorgingen. Das hannoversche wie das schleswig-holsteinische Gesetz regelten außer der Versetzung in den Ruhestand auch die Beordnung von Adjunkten, das altpreussische nur das Ruhegehalt. Alle drei aber schufen als neuen

1) Ueber diese provinziellen Pensionskassen Jacobson S. 424, Hinrichs S. 352<sup>72</sup>, auch RGVl. 1879 S. 112.

2) Eine bemerkenswerte Ausnahme machte hier allein die nassauische Gesetzgebung, indem das Edikt v. 8. April 1818 (Nass. Vdg. Bl. S. 103) § 8 bestimmte, daß das Ruhegehalt der Geistlichen nach den Grundsätzen des Pensions-Reglements für die Staatsdiener v. 3/6. Dezember 1811 (das. S. 119) § 3 bemessen werden sollte, das eine mit dem Dienstalter steigende Pension vorsah. Für die spätere Zeit vgl. Wilhelm S. 457 ff.

3) GS. S. 386; samt den späteren Novellen v. 2. Febr. 1876 (das. S. 32) und 30. Juni 1882 (das. S. 330) und Ausf.-Erlassen abgedr. und erläutert bei Lohmann II S. 174 ff.

4) RGVl. S. 37; Gofner S. 320 ff. Die Einführung dieses Ges. in Rheinland und Westfalen, die in § 20 vorbehalten war, ist durch Vdg. v. 30. März 1892 (RGVl. S. 61, GS. S. 48) erfolgt. Die erforderliche staatsrechtliche Ergänzung erhielt das RG. durch StG. v. 15. März 1880 (GS. S. 216); zu seiner Ausf. erging eine Instr. des DRN. v. 29. Nov. 1880 (RGVl. S. 153).

5) Vgl. Chalybæus S. 396 ff.

6) RGVl. Ki. S. 19; unter demselben Tage erging das erforderliche StG. (GS. S. 22.)

Träger dieses für die ganze Landeskirche einen Pensionsfonds,<sup>1)</sup> legten dem Diensthinterfolger eine nur mäßige und zeitlich begrenzte Emeritenabgabe auf<sup>2)</sup> und stufte den Ruhegehalt ab nach der Anzahl der Dienstjahre.<sup>3)</sup> Bald nach dem Inkrafttreten dieser neuen Gesetzgebung trat in Hannover und Schleswig-Holstein das Bedürfnis hervor, sie in einzelnen Punkten abzuändern bzw. zu ergänzen, dem zunächst durch einzelne Novellen,<sup>4)</sup> dann aber, als die organische gesetzliche Regelung des Pfarrbesoldungswesens eingreifendere Änderungen benötigte, in Hannover durch Erlass eines neuen Kirchengesetzes betr. die Ruhegehaltsordnung für die Geistlichen v. 15. Mai 1900<sup>5)</sup> Rechnung getragen wurde, während man sich in Schleswig-Holstein damit begnügte, das Konsistorium wiederholt zu ermächtigen,<sup>6)</sup> den Text der Emeritierungsordnung, wie er sich aus den bisherigen Novellen ergab, festzustellen und in der geltenden Fassung im Kirchengesetzblatt zu publizieren, was zuletzt durch Bekanntmachung vom 13. Dezember 1904<sup>7)</sup> erfolgt ist. In Ostpreußen dagegen trat erst später ein Bedürfnis nach Abänderung der ersten Ruhegehaltsordnung hervor, dem bisher durch vier Novellen genügt ist.<sup>8)</sup>

Erst nachdem in den drei größten Kirchen das Ruhegehaltswesen neu geordnet war, gingen die kleineren an seine gesetzliche Regelung, die dann ihren Abschluß fand mit den Ruhegehaltsordnungen für die reformierte Kirche Hannovers v. 4. September 1895,<sup>9)</sup> für die Bezirke Kassel und Wiesbaden v. 11. März 1901<sup>10)</sup> und für den Konsistorialbezirk Frankfurt v. 3. März 1902.<sup>11)</sup>

1) RÖG. Ostpreuß. §§ 1, 10 ff., 18; Hann. §§ 13 ff.; Schl.-H. §§ 11 ff. Über die besondere, später mehr und mehr fallen gelassene Auffassung des hann. Gesetzgebers, der den Pensionsfonds zunächst nicht als primären Träger des Ruhegehalts ins Leben rief, ihm vielmehr nur die Zahlung von Zuschüssen zu der vom Nachfolger des Emeritus zu tragenden, allerdings mäßig gegriffenen Quote auferlegte, vgl. Lohmann II S. 183.

2) RÖG. Ostpreuß. § 14; Hann. §§ 3, 12; Schl.-H. § 12 Z. 4. Die zeitliche Begrenzung dieser Emeritenabgabe erfolgte in Hannover, wo man sich von vornherein nicht dazu hatte entschließen können, die Versorgung des Emeritus gleich ganz von dem Benefizium seiner letzten Stelle loszulösen (vgl. die vorstehende Anm.), erst durch RÖG. v. 30. Juni 1882 (oben S. 169<sup>3)</sup>).

3) RÖG. Preuß. § 4, Hann. §§ 4, 5, Schl.-H. § 6.

4) Zur hann. Emer.D. ergingen: die RÖGef. v. 2. Febr. 1876, 30. Juni 1882 (f. vor. S. Anm. 3), 19. Febr. 1894 (G. S. 15), 2. Juli 1898 § 26 (daf. S. 179); zur schlesw.-holstl.: die RÖGef. v. 12. Jan. 1895 (RÖBl. Ki. S. 13), 2. Juli 1898 § 24 (daf. S. 77), 28. Jan. 1901 (daf. S. 13), 4. Jan. 1904 (daf. S. 8).

5) G. S. 136, RÖBl. H. S. 35; über das Bedürfnis nach diesem Ges.: Aktenst. der 6. Syn. 1899/00 S. 12 ff.

6) RÖG. v. 28. Jan. 1901 Art. 10, v. 4. Jan. 1904 Art. 4.

7) RÖBl. Ki. S. 94. Nach dieser Fassung wird die Emer.D. denn auch in folgendem zitiert werden. Die auf Grund des RÖG. v. 28. Jan. 1901 erfolgte Fassung war bekannt gemacht unterm 22. März 1901 (RÖBl. Ki. S. 33, Chalybaeus S. 407).

8) RÖG. v. 16. März 1892 (RÖBl. S. 49, G. S. 35) nebst Ausf.-Anl. v. 7. April 1891 (RÖBl. S. 68); RÖG. v. 10. Okt. 1898 (daf. S. 173); RÖG. v. 6. Aug. 1900 (daf. S. 57) nebst Ausf.-Instr. v. 8. Aug. 1900 (daf. S. 61); RÖG. v. 25. März 1904 (daf. S. 7).

9) RÖBl. A. S. 221; Giese S. 183.

10) RÖBl. Ka. S. 25; W. S. 21; Friedberg, Ergbb. IV S. 658 ff., 634 ff.

11) RÖBl. F. S. 13; Friedberg Ergbb. IV S. 760.

II. Nach dieser neuen Gesetzgebung ist der gegenwärtige Rechtszustand der folgende:

1. Die neuen Ruhegehaltsordnungen finden Anwendung auf alle in einem Pfarramt einer Kirchengemeinde festangestellten<sup>1)</sup> Geistlichen.<sup>2)</sup> Diesen geben sie mit ihrer Versetzung in den Ruhestand (unten § 64, I, 3) einen Anspruch auf ein lebenslängliches Ruhegehalt,<sup>3)</sup> das ihnen aus der Ruhegehaltsklasse derjenigen Landeskirche gezahlt wird, aus deren Dienst sie durch Pensionierung ausscheiden. Die Kirchenregimentsbehörden sind aber ermächtigt,<sup>4)</sup> wo das kirchliche Interesse solches wünschenswert erscheinen läßt, auch ordinierte Geistliche der innerhalb der Landeskirche im Dienste der inneren oder äußeren Mission stehenden und mit Korporationsrechten versehenen Anstalten und Vereine sowie Geistliche, welche unter Bestätigung bezw. durch Ernennung seitens der preußischen Kirchenbehörde bei einer der altpreußischen oder hannoversch-lutherischen Kirche angeschlossenen evangelischen Gemeinde außerhalb Deutschlands angestellt sind<sup>5)</sup> — an den Wohltaten dieser neuen Gesetzgebung teilnehmen zu lassen und ihre Altersversorgung nach Maßgabe derselben auf die landeskirchliche Pensionskasse zu übernehmen, wenn ein dahingehender Antrag an sie gestellt wird und die betreffenden Geistlichen, Anstalten und Vereine oder Gemeinden sich verpflichten: a) an den Pensionsfonds dieselben Leistungen abzuführen, die das Gesetz den ihm ipso jure unterstellten Geistlichen, Stellen usw. auferlegt, wie auch b) die Emeritierung von der Zustimmung der Kirchenbehörde abhängig zu machen. Die Gewährung des Ruhegehalts an diese Geistlichen ist rechtlich dadurch bedingt, daß sie wie die Anstalten usw. die dem Fonds gegenüber übernommenen Verpflichtungen erfüllen.

1) Auch auf die in ständigen Hilfspredigerstellen festangestellten; so ausdrücklich RG. Hann. luth. K.; ref. K.; Wiesb.; Kassel; Frft. Dasselbe gilt für Altpreußen: Mot. z. RG. (RGBl. 1879 S. 119). In § 5 RG. Schlesw.-Holst. ist die entsprechende Bestimmung durch Art. I RG. v. 28. Jan. 1901 gestrichen, da hier künftig Hilfsgeistliche nur widerruflich angestellt werden sollen.

2) Diesen Geistlichen stellt RG. Altpreußen u. Hannover luth. K. gleich die auf Lebenszeit angestellten Lehrer einer theol. Lehranstalt der altpreuß. Landeskirche, z. B. Direktoren und Professoren eines Predigerseminars; anders die übrigen RG., welche auf solche Lehrer nur Anwendung finden wollen, wenn diese ihnen vom Konj. besonders unterstellt sind. S. unten Anm. 4 u. z. B. Ausf. Best. Wiesb. (RGBl. W. 1901 S. 33) Art. II, 5.

3) Und zwar ist dieser Anspruch nicht wie der Pensionsanspruch der Staatsbeamten an eine (zehnjährige) Wartezeit gebunden, sondern mit jeder nach der Anstellung eintretenden Pensionierung gegeben.

4) RG. Altpreußen § 3 i. Verb. m. RG. v. 7. Mai 1900 § 11 (zuständig DKR.); Hann. luth. K. (Konj.), Kassel (Konj.), Wiesb., Frft. § 2; Schlesw.-Holst. § 20, § 18, k. (Zuziehung des Gef. Syn. V.).

5) Unter den gleichen Voraussetzungen wie diesen kann auch denjenigen im Ausland angestellten Geistlichen, die nach § 7 des altpreuß. RG. v. 7. Mai 1900 sich nur für ihre Person der altpreuß. Landeskirche anschließen haben, der Zutritt zum altpreuß. Pensionsfonds vom DKR. gestattet werden: das. § 11 Abs. 2.

2. Das Ruhegehalt beträgt: a) in Altpreußen, wenn die Emeritierung vor vollendetem 16. Dienstjahre eintritt,  $\frac{30}{80}$  und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um  $\frac{1}{80}$  bis zum Höchstbetrage von  $\frac{60}{80}$  des anrechnungsfähigen Dienststeinkommens; es soll jedoch nicht unter 1800 und nicht über 5000 Mk. betragen, ist aber, wenn es mit 1800 Mk. das anrechnungsfähige Dienststeinkommen des Emeritus übersteigen würde, stets auf dieses zu reduzieren; überschießende Teile einer Mark sind bei der Berechnung auf eine volle Mark abzurunden;<sup>1)</sup> b) in Schleswig-Holstein,<sup>2)</sup> wenn die Versetzung in den Ruhestand vor vollendetem 10. Dienstjahre erfolgt,  $\frac{1}{3}$  der letzten Dienststeinnahme, jedoch nicht weniger als 600 Mk. und nicht mehr als 2500 Mk. und steigt dann mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um 70 Mk., jedoch nicht über  $\frac{3}{4}$  der letzten Dienststeinnahme; erreicht das nach diesen Bestimmungen bemessene Ruhegehalt nicht den Betrag von 1800 Mk., so kann es bei besonderer Dürftigkeit und guter Dienstführung des Emeritus bis zu diesem Betrage erhöht werden;<sup>3)</sup> c) in der reformierten Kirche Hannovers, wenn die Versetzung in den Ruhestand vor dem vollendeten 10. Dienstjahre erfolgt, 1600 Mk. und steigt dann mit jedem weiter vollendeten Dienstjahre um 40 Mk. bis zum Höchstbetrage von 3000 Mk.;<sup>4)</sup> d) in den übrigen Rechtsgebieten,<sup>5)</sup> wenn die Versetzung in den Ruhestand vor vollendetem 10. Dienstjahre erfolgt, 1000 Mk., welcher Betrag jedoch bei Bedürftigkeit des Emeritus bis zu einem Jahresbetrage von 1800 Mk. erhöht werden kann,<sup>6)</sup> wenn sie später erfolgt,  $\frac{15}{16}$  des anrechnungsfähigen Dienststeinkommens unter Hinzutritt je eines weiteren  $\frac{1}{60}$  desselben für jedes nach dem 10. vollendete Dienstjahr, bis  $\frac{49}{60}$  als zulässiger Höchstbetrag erreicht sind. Das Ruhegehalt eines nach vollendetem 10. Dienstjahre Emeritierten soll jedoch nicht unter 1800 Mk. und nicht über 4500 bzw. 5000 oder 7000 Mk. betragen, darf dabei aber nie das anrechnungsfähige Dienststeinkommen überschreiten;<sup>7)</sup> überschießende Markteile sind bei der Berechnung auf volle Mark abzurunden.

1) RGG. Altpreuß. § 4 in der Fassung des RG. v. 1892 u. RG. v. 10. Okt. 1898 Art. I. Der durch letzteres eingeführte Satz, daß das Ruhegehalt nie das anrechnungsfähige Dienststeinkommen übersteigen dürfe, ist als aus der Natur der Sache folgend selbstverständlich; ihn besonders auszusprechen, schien jedoch deshalb notwendig, weil das Mindestruhegehalt auf 1800 Mk. normiert ist, es aber eine größere Zahl von Stellen gibt, mit denen ein Mindesteinkommen von weniger als 1800 Mk. verbunden ist; es handelt sich besonders um auf alten Stiftungen beruhende, als Vikarien zc. bezeichnete und nun mit anderen Ämtern, besonders Schulämtern, nebenamtlich verbundene Stellen, die durch die neue Einkommensregulierung (vgl. oben S. 144) nicht berührt worden sind; vgl. Verhdlgn. der Gen.Syn. 1897 S. 1210 f.

2) RGG. Schlesw.-Holst. §§ 5, 6.

3) Durch Beschluß des Konf. unter Zuziehung des Gef.Syn.N.: RGG. § 6 Abf. 4, § 18e.

4) RGG. Hann. ref. R. §§ 6, 7.

5) Vgl. RGG. Hann. luth. R., Wiesb., Kassel § 4; für Frankfurt: RGG. § 4, abgeändert durch RG. v. 30. Nov. 1905 (RGBl. F. S. 37).

6) Durch Beschluß des Konf. unter Zuziehung des L.Syn.N.

7) Vgl. vorstehende Anm. 1.

Die Berechnung der Dienstzeit erfolgt nach den für die Bewilligung von Alterszulagen maßgebenden Vorschriften,<sup>1)</sup> und zwar stets bis auf den Zeitpunkt, auf den die Versetzung in den Ruhestand endgültig verfügt wird, wobei jedoch in Altpreußen angebrochene Dienstjahre außer Ansatz bleiben,<sup>2)</sup> während in den übrigen Rechtsgebieten Zeitabschnitte von einem halben Jahre und darüber für ein volles Jahr gerechnet werden.

Das der Berechnung des Ruhegehalts zu Grunde zu legende zuletzt bezogene Dienst Einkommen bestimmt sich folgendermaßen<sup>3)</sup>:

a) Für die Inhaber der bei der Alterszulagekasse versicherten Pfarrstellen gelten als Dienst Einkommen: die Grundgehälter, die Zuschüsse zu diesen, die Alterszulagen, die Dienstwohnung bezw. die Mietsentschädigung, wobei in der Bewertung der letzteren<sup>4)</sup> wie in der Anrechnung der Zuschüsse jedoch verschiedene Grundsätze angenommen sind.<sup>5)</sup>

b) Für die Inhaber der bei der Alterszulagekasse nicht versicherten Pfarrstellen wird der Berechnung des Dienst Einkommens

1) Vgl. RGG. Altpreuß. § 5; Schlesw.-Holst. § 7; Hann. ref. K. § 8; die übrigen § 6 und dazu oben S. 147<sup>5</sup>. Die altpreußische Landeskirche hat die in ihrem RGG. v. 17. Apr. 1886 aufgestellten Grundsätze jedoch für den Fall, daß das Dienstalter für Emeritierungszwecke berechnet wird, zu Gunsten der Geistlichen, die vor ihrer Ordination in Erfüllung der aktiven Dienstpflicht in Heer oder Marine gedient oder an einem Feldzuge teilgenommen haben, durch RGG. v. 25. März 1904 Art. IV modifiziert, so daß hier das Dienstalter verschieden berechnet wird für Emeritierungszwecke und für Zwecke der Gewährung von Alterszulage oder Reliktenversorgung; Verhdlgn. der Gen.Syn. 1903 II S. 343. Nach denselben Grundsätzen wie für die im Dienst der Landeskirche stehenden Geistlichen wird in Altpreußen das Dienstalter auch für die dem Pensionsfonds freiwillig beigetretenen Geistlichen berechnet (vgl. bezügl. der bei außerdeutschen Gemdn. angestellten RGG. v. 7. Mai 1900 § 10); in anderen Rechtsgebieten ist hier dagegen dem Ermessen der Kirchenbehörde ein freier Spielraum gelassen: RGG. Hann. luth. K., Kassel, Wiesb., Frfft. § 6 Abj. 2.

2) Instr. des DKR. v. 1880 Z. 8.

3) RGG. Altpreuß. § 15, abgeändert durch RGG. v. 6. Aug. 1900 Art. I; Hann. luth. K., Kassel, Wiesb., Frfft. § 7; Schlesw.-Holst. §§ 8—11; Hann. ref. K. § 10.

4) So wird in Altpreußen die Dienstwohnung stets mit 10% des gesamten sonstigen Dienst Einkommens in Ansatz gebracht, die Mietsentschädigung dagegen ihrem tatsächlichen Betrage nach, aber nur, wenn sie von dem Konf. als pensionsfähig anerkannt worden ist; RGG. v. 6. Aug. 1900 Art. I und Instr. dazu II A. Ebenso ist nach RGG. Hann. ref. K. § 10 Abj. 2 die Dienstwohnung zu 10% des Dienst Einkommens (jedoch nicht über 360 Mk.) zu veranschlagen, die Mietsentschädigung dagegen ganz (und zwar stets) in Ansatz zu bringen. Nach den anderen RGG. Gesetzen dagegen wird sowohl für die Dienstwohnung wie für die Mietsentschädigung stets eine gesetzlich fixierte Summe oder 10% des übrigen anrechnungsfähigen Dienst Einkommens angerechnet.

5) So sind nach RGG. Kassel, Schlesw.-Holst., Hann. ref. K. von den persönlichen Zuschüssen nur auf die Dienstzeit gewährte, diese aber ohne weiteres anzurechnen, in Altpreußen dagegen sind sowohl Zuschüsse auf die Amtsdauer wie auf Zeit anrechnungsfähig, beide jedoch nur, wenn sie bei ihrer Bewilligung vom Konf. ausdrücklich als pensionsfähig anerkannt worden sind: RGG. v. 6. Aug. 1900 und Instr. dazu a. a. D.

neben der Dienstwohnung bezw. Mietsentschädigung<sup>1)</sup> die letzte amtliche Dienststeinkommensnachweisung<sup>2)</sup> zu Grunde gelegt.<sup>3)</sup> Hinsichtlich der Anrechnung persönlicher Gehaltszulagen wird auch hier verschieden verfahren.<sup>4)</sup>

c) Was die Zuziehung von Nebeneinnahmen zum pensionsfähigen Pfarreinkommen anlangt, so werden in Altpreußen als zu diesen gehörig angesehen alle Einnahmen aus dauernd mit dem Pfarramt verbundenen, keinen besonderen Pensionsanspruch gewährenden kirchlichen Nebenämtern,<sup>5)</sup> in den übrigen Rechtsgebieten dagegen regelmäßig nur Superintendentureinnahmen.<sup>6)</sup>

d) Für die Hilfspfarrer werden der Berechnung des Dienst Einkommens neben der Dienstwohnung bezw. Mietsentschädigung das in dem letzten Voranschlage der Kirchengemeinde ihnen zugewiesene Stelleneinkommen wie die zu ihrer Befoldung gewährten Beihilfen aus landeskirchlichen Hilfsfonds zu Grunde gelegt.

1) Für die Bewertung dieser gelten auch hier die in Anm. 4 S. 173 mitgeteilten verschiedenen Grundsätze.

2) Gesetzliche Bestimmungen über diese Einkommensnachweisungen und ihre regelmäßige Revision enthält nur das RGG. für Schleswig-Holstein § 8. In den übrigen Rechtsgebieten wird der Anschlag vom Geistlichen aufgestellt und, nachdem er vom KV. als richtig bescheinigt und vom Superintendenten begutachtet ist, vom Konf. geprüft und eventuell berichtigt. Wegen späterer dauernder Aenderungen und wegen Berechnung des Einkommens s. z. B. Instr. des DKR. v. 29. Nov. 1880 Z. 19 und bes. wegen der Liebesgaben GD. v. 17. Juli 1888 (RWB. S. 32). Die für Ermittlung des Stelleneinkommens bei der AK. maßgebenden Grundsätze sind nicht auch für diese Berechnung des Dienststeinkommens ohne weiteres maßgebend; in Hannover, wo gelegentlich des Erlasses des neuen RGG. es nahe gelegen hätte, sie auch für die Ermittlung des Einkommens der nicht versicherten Stellen vorzuschreiben, wurde hiervon bewußt Abstand genommen: Begr. zu § 7 des RGG. Hann. luth. R.

3) Damit ist jedoch nicht gesagt, daß das Konf., wenn es die Feststellung des pensionsfähigen Einkommens vornimmt, strikte an diesen letzten Dienstanschlag gebunden ist. Es wird vielmehr Unrichtigkeiten in diesem wie Veränderungen ihm gegenüber berücksichtigen können, ohne daß der Dienstanschlag zuvor berichtigt ist; vgl. auch Vohmann II S. 192.

4) In Altpreußen sind nur anrechnungsfähig auf die Amtsdauer bewilligte Zulagen und auch diese nur, wenn sie vom Konf. „nach den Bedürfnissen der Stelle als Dienststeinkommen“, d. h. als pensionsfähig, anerkannt sind: RGG. § 15 Z. 1 in der Fass. des RG. v. 1892, Anl. v. 7. Apr. 1892 zu § 15 (RWB. S. 69), Begr. zu Art. I des RG. v. 6. Aug. 1900 (das. S. 38). In den anderen Rechtsgebieten dagegen werden ohne weiteres angerechnet persönliche Gehaltszulagen, die einem Geistlichen auf seine Dienstzeit oder auf die Dauer einer aus Pfarreinkünften zu leistenden Abgabe bewilligt sind, desgl. auch sonstige auf Zeit gewährte Zulagen, diese aber nur, sofern ihr Bezug nach Ermessen des Konf. als dauernd anzunehmen ist.

5) Ob die Nebenämter geistliche oder nicht geistliche sind, ist gleichgültig, jedenfalls müssen es kirchliche sein, andere, wie mit einer geistlichen Stelle verbundene Schulämter, kommen nicht in Betracht; auch werden schlechtthin nur „inländische“, d. h. Ämter der altpreuß. Landeskirche, berücksichtigt, andere nur, wenn die Leistung der Pfündenabgabe an den Pensionsfonds sichergestellt ist.

6) Und auch diese nicht nach RGG. Rassel, da sie in § 7 desselben nicht als anrechnungsfähig aufgezählt sind; die Einnahmen als Generalsup. sind nur in RGG. Hann. luth. R. als anrechnungsfähig bezeichnet.



e) Das Diensteinkommen der nicht im Dienste der Landes-  
kirche angestellten, dem Pensionsfonds freiwillig beigetretenen Geistlichen  
(s. oben S. 171) kommt nur insoweit zur Anrechnung, als es auf Antrag  
der Beteiligten von der den Pensionsfonds verwaltenden Kirchenbehörde  
als anrechnungsfähig bezeichnet worden ist.<sup>1)</sup>

Die Feststellung der anzurechnenden Dienstzeit, des anrechnungsfähigen Einkommens und der Höhe der Pension erfolgt durch das Konfistorium, gegen dessen Entscheidungen der Betroffene nur die Beschwerde an die vorgesezte Verwaltungsinstanz hat.<sup>2)</sup>

3. Die Zahlung der Ruhegehälte erfolgt vierteljährlich<sup>3)</sup> bei der Kasse des Pensionsfonds<sup>4)</sup> oder auf Verlangen des Berechtigten auf dessen Gefahr und Kosten durch die Post gegen Vorlegung bescheinigter Quittung.<sup>5)</sup> Der Anspruch auf das fällige Ruhegehalt ist klagbar im ordentlichen Zivilrechtswege,<sup>6)</sup> er ist privilegiert hinsichtlich der Pfändbarkeit<sup>7)</sup> und nur insoweit abtretbar, verpfändbar oder sonst übertragbar, als er der Pfändung unterliegt.<sup>8)</sup>

Der Anspruch auf das Ruhegehalt ruht, wenn der Emeritus in Folge anderweiter Anstellung in einem öffentlichen Amte<sup>9)</sup> wieder ein Diensteinkommen bezieht, insoweit, als der Betrag dieses unter Hinzurechnung des Ruhegehälts den Betrag des von ihm vor der Versetzung in den Ruhestand bezogenen Diensteinkommens übersteigt.<sup>9)</sup>

1) So ausdrücklich die neupreuß. RG-Gesetze; dasselbe gilt aber auch für Altpreußen, vgl. Instr. des DKR. v. 29. Nov. 1880 Z. 7.

2) Die Beschreitung des Rechtswegs ist ausgeschlossen. Vgl. RG. Altpreuß. § 18 Abs. 3; StG. für Altpreußen Art. 4 Abs. 1, für Schlesw.-Holst. Art. 2 Abs. 1.

3) Und zwar entweder im voraus am Beginn dieses Zeitraumes (Altpreußen, Schlesw.-Holst.) oder am Beginn des zweiten (Kassel, Frankfurt.) oder am Beginn des dritten Monats (Hann. luth. und ref. K., Wiesb.).

4) In Altpreußen auf Anweisung des Prov.-Konf., in dessen Bezirk die Emeritierung eingetreten ist, durch die betreffende Bezirkskasse des Pensionsfonds; s. unten S. 181f. Überweisung an die Kasse einer anderen Provinz bei Verlegung des Wohnsitzes in diese bedarf der Genehmigung des DKR. Bei Wegzug aus den alten Provinzen leistet die leztverpflichtete Bezirkskasse weiter. Instr. des DKR. v. 29. Nov. 1880 Z. 10.

5) Die für die Quittung erforderliche Bescheinigung hat sich auf das Leben und die Unterschrift des Emeritus zu beziehen. Sie kann innerhalb Preußens von jeder zur Führung eines öffentlichen Siegels befugten Person ausgestellt werden. Geistliche haben dies unentgeltlich zu tun. Für Bescheinigungen, welche außerhalb Preußens ausgestellt werden, kann notarielle oder gerichtliche Beglaubigung gefordert werden. Instr. des DKR. a. a. D.

6) Jedoch nur nach Maßgabe des StG. v. 24. Mai 1861; s. oben S. 148<sup>2)</sup>; StG. für Altpreuß. Art. 4 Abs. 2, für Schlesw.-Holst. Art. 2 Abs. 2; wegen der Verjährung BGB. § 197.

7) S. oben S. 136 Anm. 4 zu 8.

8) RG. Altpreuß. § 7; StG. v. 15. März 1880 Art. 1 und dazu Einf. G. z. BGB. Art. 80, 81. Soweit Unpfändbarkeit, hält übereinstimmend mit dem Ob. Trib. (Entsch. IX S. 435) auch Kompensation für unzulässig der MG. v. 2. Jan. 1889 (Zentralbl. d. Unterr. Verw. S. 194); anders R. Ger. Erf. v. 9. Okt. 1888 (Entsch. i. Z. S. XXI S. 185).

9) RG. Altpreuß. und Hann. ref. K. § 9 Abs. 1; Schlesw.-Holst. § 16; die übrigen § 10; der Wiederanstellung in einem öffentlichen Amte wird auch da,

Der Anspruch auf das Ruhegehalt hört auf, wenn dem Emeritus durch eine im Disziplinarverfahren ergangene Entscheidung der Kirchenbehörde die Rechte des geistlichen Standes entzogen werden,<sup>1)</sup> wenn er diesen Rechten entsagt<sup>2)</sup> oder wenn er die bürgerlichen Ehrenrechte durch strafrichterliche Aberkennung verliert.<sup>3)</sup>

Beim Tode des Emeritus hört der Bezug des Ruhegehalts mit Ablauf des Sterbemonats auf,<sup>3</sup> jedoch findet eine Rückzahlung im voraus bezahlter Beträge nicht statt,<sup>4)</sup> und wenn der Emeritus eine Witwe oder eheliche Nachkommen<sup>5)</sup> hinterläßt, so wird das Ruhegehalt diesen stets noch für einen<sup>6)</sup> oder mehrere Monate nach Ablauf des Sterbemonats<sup>7)</sup> ausbezahlt. An wen der Beteiligten die hiernach nach dem Tode des Emeritus noch fälligen Raten des Ruhegehalts, sowie etwa noch zu seinen Lebzeiten fällig gewordene, aber nicht erhobene Beträge desselben zu zahlen sind, bestimmt das Konsistorium.<sup>8)</sup> Dieses kann nach einzelnen Ruhegehaltsgesetzen<sup>9)</sup> auch die Auszahlung des Ruhegehalts für den auf

wo dies das RGG. nicht ausdrücklich vorschreibt, die Anstellung bei im Dienst der Mission stehenden Vereinen und Anstalten oder bei außerdeutschen ev. Gembn. gleichzustellen sein, da dies nur dem ganzen Sinn des Gesetzes entspricht.

1) Und zwar ipso jure mit der Entziehung dieser Rechte in Altpreußen: RGG. § 9 Abs. 2, Diszipl.G. § 47; in den anderen Rechtsgebieten dagegen nur wenn und soweit ausdrücklich ihm der Anspruch aberkannt wird: Diszipl.G. Wiesb. § 44, Kassel § 44, Schl.-H. § 45, die RGG.Gesetze enthalten hier keine diesbezügl. Bestimmungen.

2) So in Altpreußen nach RGG. § 9 Abs. 2; in den übrigen Rechtsgebieten fehlt es an gleichen Bestimmungen, jedoch kann auch hier einem Emeritus, der den Rechten des geistlichen Standes entsagt, was auch stillschweigend z. B. durch Austritt aus der Kirche geschehen kann, oder der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig geht, in dem auf Entziehung der Standesrechte gerichteten Verfahren der Anspruch auf das Ruhegehalt ganz oder teilweise entzogen werden.

3) RGG. Hann. luth. K., ref. K., Kassel, Wiesb., Frft. § 11 Abs. 1.

4) So ausdrücklich RGG. Schl.-H. § 15; gilt aber auch sonst, vgl. z. B. f. Altpreußen Begr. zu RGG. v. 1892 zu Art. I § 8.

5) Adoptivkinder fallen nicht hierunter, M. d. g. A. v. 16. April 1895 (G. III 695).

6) So nach RGG. Hann. luth. K., Kassel, Wiesb., Frft. a. a. D., Schl.-H. § 17.

7) Das RGG. Altpreuß. § 8 regelt die Sache so, daß die Hinterbliebenen in allen Fällen das Ruhegehalt noch für zwei auf den Sterbemonat folgende Monate erhalten. Wenn es eine Auszahlung von Ruhegehalt an Hinterbliebene eines im ersten Monat des Kalender-Vierteljahres verstorbenen Geistlichen nicht vorsieht, so erklärt sich dies daraus, daß die Hinterbliebenen in solchem Fall das ihnen zukommende Ruhegehalt nach § 6 d. RGG. bereits in der Erbschaft vorfinden. — Das RGG. Hann. ref. K. § 11 gewährt den Hinterbliebenen das Ruhegehalt sogar für 6 Monate, welche aber vom Todestage des Geistlichen ab gerechnet werden.

8) Der Zweck dieser dem Konf. beigelegten Entscheidungsbefugnis ist lediglich Vermeidung des oft weikläufigen und kostspieligen Legitimationsnachweises. Der materielle Rechtsanspruch der Hinterbliebenen an sich und das Rechtsverhältnis dieser unter einander wird durch die Bestimmung des Konf. nicht berührt, daher denn auch dem Konf. besonders zur Pflicht gemacht ist, bei Auswahl des Empfängers die möglichste Sicherung der in Betracht kommenden privatlichen Interessen im Auge zu haben, Instr. des DRK. 3. 12. Eine Teilung des Ruhegehalts zwischen den verschiedenen Berechtigten bei der Auszahlung steht nur das RGG. Hann. ref. K. § 11 vor, sonst wird das ganze restierende Ruhegehalt stets an den einen vom Konf. bestimmten Empfangsberechtigten ausgehändigt, und die Berechtigten haben sich dann unter sich auseinanderzusetzen.

9) RGG. Hann. luth. K., Kassel, Wiesb., Frft. § 11 Abs. 2.

den Sterbemonat folgenden Monat an andere Hinterbliebene des Emeritus<sup>1)</sup> verfügen, wenn solche von ihm unterhalten wurden und in Dürftigkeit hinterblieben sind, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

4. Der Pensionsfonds (Ruhegehaltskasse) der einzelnen Landeskirchen ist nicht wie die Alterszulagekasse<sup>2)</sup> eine selbständige Stiftung mit juristischer Persönlichkeit, vielmehr nur ein für die Verwaltung ver selbständiger Teil des Vermögens der Landeskirche,<sup>3)</sup> daher denn auch überall den synodalen Organen der Landeskirche ein Einfluß auf seine Verwaltung gewährt ist.

Als Einnahmen fließen den Pensionsfonds<sup>4)</sup> abgesehen von etwaigen Geschenken und Vermächtnissen<sup>5)</sup> zu: a) die Zuschüsse, welche ihnen aus kirchlichen Fonds<sup>6)</sup> sowie aus besonderen<sup>7)</sup> oder allgemeinen Staatsfonds<sup>8)</sup> gewährt werden, b) die Zinsen der bei ihnen angesammelten<sup>9)</sup> und künftighin anzusammelnden Kapitalien, c) die dauernden Pfarrbeiträge, die außer im Konsistorialbezirk Wiesbaden überall von den in einem einen Anspruch

1) Nämlich: die Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder, Pflegekinder (oder zum Hausstand zählende Familienangehörige).

2) Und wie es früher in Altpreußen die provinziellen Emeritenzuschußfonds (s. oben S. 169<sup>1)</sup>) waren: RGVl. 1879 S. 134 f.

3) So ausdrücklich RGV. Wiesb. § 12 (Ausf. Best. Art. XII) und Frft. § 12. Dieselbe Stellung kommt dem Pensionsfonds aber auch in anderen Landeskirchen zu, was besonders aus der Regelung seiner Verwaltung hervorgeht; vgl. auch Instr. des DKR. 3. 22: „Der Pensionsfonds ist Eigentum der Landeskirche“, und Vohmann II S. 203 f.<sup>3)</sup>: „Der Fonds bildet mithin keine selbständige Stiftung. Er ist vielmehr in Betreff der Rechtsfähigkeit nach der Analogie fiskalischer Stationen zu beurteilen.“ Schwarz und Struz a. a. D. S. 75.

4) RGV. Altpreußen § 10; Hann. luth. K., Kassel § 13; Wiesb., Frft. § 12; Schl.-H., Hann. ref. K. § 14.

5) Solche können natürlich, da der Fonds keine Korporationsrechte hat, nicht ihm direkt zugewendet werden, sondern die Zuwendung hat zu erfolgen an die Landeskirche mit der Auflage, daß sie dieselbe in den Fonds abführe.

6) Aus kirchlichen Fonds fließt besonders der Ruhegehaltskasse des Kons. Bez. Wiesbadens eine regelmäßige Einnahme zu in dem ihr alljährlich vom Zentralfonds zu leistenden festen Zuschuß, der einstweilen gesetzlich auf jährlich 45589 Mk. fixiert ist. RGV. §§ 16, 17.

7) Dahin gehört der durch Allerh. Erl. v. 16. Juli 1883 der hannoversch-lutherischen K. aus dem hannoverschen Klosterfonds bewilligte Zuschuß von jährlich 45000 Mk., vgl. Schwarz und Struz a. a. D. S. 76, 77, Vohmann II S. 205.

8) Aus allgemeinen Staatsfonds erhält auf Grund gesetzlicher Bestimmung nur der schleswig-holsteinische Pensionsfonds einen Zuschuß, und zwar jährlich 30000 Mk., vgl. hierüber Schwarz und Struz a. a. D. S. 77, 86, Chalybaeus S. 396. Den übrigen Landeskirchen gibt der Staat, abgesehen von einigen kleineren, auf rechtlicher Verpflichtung beruhenden Posten, zurzeit keine Zuschüsse zu Emeritierungsziwecken.

9) Zu diesen Kapitalien gehören für den Pensionsfonds der altpreuß. Landeskirche besonders die Kapitalien der ehemaligen provinziellen Emeritenzuschußfonds, die mit der bei Ausführung des neuen RGV. erfolgten Auflösung dieser Fonds in den allgemeinen altpreuß. Pensionsfonds übergegangen sind und speziell den Reservefonds dieses bilden: RGV. Altpreuß. § 11; Kgl. Vdg. v. 1. Juni 1880, 30. März 1892 (RGVl. S. 69, 66); StG. v. 15. März 1880 Art. 3; Instr. des DKR. v. 29. Nov. 1880, 3. 15.

auf Ruhegehalt gewährenden Amte angestellten Geistlichen erhoben werden.<sup>1)</sup> Sie sind nach Prozenten des anrechnungsfähigen Dienst Einkommens (s. oben S. 173) bemessen<sup>2)</sup> und in Vierteljahresraten praenumerando<sup>3)</sup> am ersten Tage jedes Kalendervierteljahres — vorbehaltlich der Auseinandersetzung mit anderen Beteiligten — jedesmal von demjenigen einzuzahlen, dem in diesem Zeitpunkt das Dienst Einkommen zufließt; für erledigte Pfarrstellen sind die Beiträge, wenn Hinterbliebene da sind, welche die Gnadenzeit genießen, von diesen, sonst von den Pfarr-Vakanz- oder Kirchenkassen zu leisten.<sup>4)</sup> Rückständige Pfarrbeiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.<sup>5)</sup> Tritt ein Geistlicher in ein einen Anspruch auf Ruhegehalt gewährendes Amt ein, nachdem er vorher in einem Dienstverhältnis gestanden hatte, das ihn der Ruhegehaltskasse gegenüber nicht berechnete und verpflichtete, aber auf das Dienstalter mit in Anrechnung kommt,<sup>6)</sup> so hat er, soweit er nicht auf diese Anrechnung verzichtet, den Pfarrbeitrag für einen der Dauer dieses früheren Verhältnisses entsprechenden Zeitraum nachzuzahlen.<sup>7)</sup>

1) RGG. Altpreuß. §§ 12, 13; Hann. luth. K., Kasse § 14; ref. K. § 14, 3. 1; Schlesw.-Holst. § 14, 3. 2; Frkf. § 13. Betreffs des Konf.-Bez. Wiesb. vgl. die Verhdlgn. 8. v. Wiesb. Syn. (1900) S. 236, 255 ff. 65.

2) In Altpreußen beträgt der jährliche Pfarrbeitrag bei einem Einkommen unter 4000 Mk. 1%, bei einem Einkommen von 4000—5999 Mk. 1½%, und bei noch höherem Einkommen 2% des durch 100 teilbaren Gesamtbetrages; in der luth. K. Hannovers: bei einem Einkommen unter 2400 Mk. 1%, bei einem Einkommen von 2400—3599 Mk. 1½%, bei einem von 3600—4199 Mk. 2% und bei noch höherem 2½% des durch 100 teilbaren Gesamtbetrages; in der ref. K. Hannovers: bei einem Einkommen unter 2400 Mk. 1%, von 2400 bis 2999: 1¼%, von 3000 Mk. und mehr: 1½%; in Schleswig-Holstein: bei einem Einkommen bis zu 3000 Mk. ½%, von 3025 (vgl. RGG. § 8 Abs. 2) bis 4500 Mk. ¾%, von 4525—6000 1%, von 6025 Mk. und mehr 1½%; im Konf.-Bez. Kassel bei einem Einkommen bis (einschließlich) 5200 Mk. 1%, von 5201—5999 1½%, von 6000 Mk. oder mehr 2% des durch 100 teilbaren Gesamtbetrages; im Konf.-Bez. Frankfurt: bei einem Einkommen bis (einschließlich) 5700 Mk. 1%, von 5701—7000 Mk. 1½%, von 7001 und mehr 2% des durch 100 teilbaren Gesamtbetrages. Die Festsetzung der jeweiligen Höhe des betragspflichtigen Dienst Einkommens und damit der Höhe der Abgabe erfolgt durch das Konf. (unter Ausschluß der Klage gegen dessen Entscheidungen; oben S. 175<sup>2)</sup>) nach den oben S. 173 f. mitgeteilten Grundsätzen, nur soll nach dem RGG. Hann. ref. K. zu dem Dienst Einkommen, von dem der Pfarrbeitrag erhoben wird, nicht der Wert der Dienstwohnung und des Gartens gerechnet werden.

3) Anders nur nach RGG. ref. K. § 16: halbjährlich postnumerando.

4) Und zwar nach näherer Bestimmung der RGGesetze (Schlesw.-Holst. § 14 a. G.) oder Ausf. Anw. (vgl. z. B. Instr. des DKR. v. 29. Nov. 1880 Z. 16, des Konf. A. v. 1. Juli 1896 Art. VIII) zunächst an den Sup. oder direkt an die Kasse des Fonds.

5) Vgl. RGG. Altpreuß. § 12, Abs. 2 und die zu den RGGesetzen ergangenen Staatsgesetze.

6) So wenn Militärgeistliche, Anstaltsgeistliche, im Dienste der inneren oder äußeren Mission stehende Geistliche (diese, sofern sie nicht schon in dieser Stellung dem Pensionsfonds beigetreten waren, s. oben S. 171) ein Pfarramt in einer KGem. übernehmen. Vgl. RGG. Altpreuß. § 3, Abs. 1 und 2, oben S. 173<sup>1)</sup>.

7) So das RGG. Altpreuß. § 13, wo nähere Bestimmungen über die Berechnung des nachzuzahlenden Betrages, sowie über die Nachzahlung gegeben sind (vgl. auch Instr. des DKR. Z. 17 und G. v. 14. Mai 1888 [RWB. S. 19]). Es handelt sich hier jedoch um einen aus der Natur der Sache folgenden Satz, der auch da, wo er nicht besonders ausgesprochen ist, gelten muß.

d) die Pfründenabgaben, die in Altpreußen, Hannover und Schleswig-Holstein zeitweilig von denjenigen Pfarrstellen zu zahlen sind, von denen Emeritierungen stattgefunden haben,<sup>1)</sup> in den übrigen Rechtsgebieten als eine dauernde Abgabe auf allen Stellen lasten,<sup>2)</sup> und die sich dort nach der Höhe des Dienst Einkommens der einzelnen Stelle bestimmen,<sup>3)</sup> hier dagegen unabhängig von diesem fixiert sind.<sup>4)</sup> Die Pfründenabgabe ist naturgemäß von dem zu tragen, der Verwaltung und Nutzung der Pfründe hat, daher ist sie für die bei der Alterszulagekasse versicherten Pfarrstellen, sowie für Pfarrstellen mit Gehaltsregulativen und ähnlichen Einrichtungen vom Kirchenvorstande aus der Pfarrkasse bezw. aus kirchlichen Gemeindemitteln, im übrigen vom Stelleninhaber aus den Pfarr-einkünften zu zahlen;<sup>5)</sup> wird die Abgabe, wie es die Ruhegehaltsgefehe

1) In Altpreußen (§ 14) und Schleswig-Holstein (§ 14 Z. 4) hat jede Stelle, von der eine Emeritierung stattgefunden hat, vom Tage dieser ab 8 Jahre lang, in der hann. luth. Kirche (§ 15) 6 Jahre lang, in der hann. ref. Kirche (§ 14 Z. 2) solange der Emeritus lebt, die Pfründenabgabe zu zahlen. — Nur für die Geistlichen der ausländischen Gemdn., die sich dem altpreuß. oder hann. luth. Pensionsfonds angeschlossen haben, treten in diesen Landeskirchen an die Stelle dieser zeitweiligen Emeritenabgabe dauernde Leistungen an den Fonds: altpreuß. RG. v. 7. Mai 1900, § 11 Z. 3; RGW. Hann. luth. Kirche § 15 Abf. 6.

2) RGW. Kassel § 15, Wiesb. § 13, Frfft. § 14.

3) Die Pfründenabgabe beträgt in Altpreußen, Hannover und Schleswig-Holstein  $\frac{1}{4}$  — dabei jedoch in Schl.-H. nie mehr als 2500 Mk. — des letzten anrechnungsfähigen Dienst Einkommens, das der Emeritus auf der Stelle bezogen hat, soweit dies dauernd mit der Stelle verbunden ist; persönliche Zulagen sind also außer Ansatz zu lassen und ebenso Alterszulagen, sodaß bei den der neuen Einkommensgesetzgebung unterstellten Stellen nur die Grundgehälte, die der Stelle auf die Dauer gewährten Zuschüsse und, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist (so RGW. Hann. ref. Kirche § 14 Z. 2 und Schl.-H. § 14 Z. 4 „(§§ 8 und 10)“, auf § 11 ist nicht verwiesen), der Wert der Dienstwohnung in Anrechnung kommen. Für Altpreußen vgl. noch das RG. v. 25. März 1904 Art. III, wo dem DRK. das Recht beigelegt ist, die Pfründenabgabe der neu regulierten Stellen bis zur Hälfte außer Hebung zu setzen (geschehen seit 1. April 1904) und auch die durch Billigkeits-erwägungen veranlaßte Bestimmung des § 14 Abf. 3 des RGW. — Die Entscheidung über die Höhe der Pfründenabgabe, wie über die des ihr zu Grunde liegenden Dienst-  
einkommens, erfolgt durch das Konf. unter Ausschluß des Rechtswegs; s. oben S. 175<sup>2</sup>.

4) Die Pfründenabgabe beträgt im Konf. Bez. Kassel jährlich 75 Mk., im Konf. Bez. Frankfurt im Gebiet des Kr. Syn. Bez. 50 Mk., im Gebiet der beiden StadtSyn. Bez. 150 Mk. für jede Pfarrstelle, im Konf. Bez. Wiesbaden ohne Rücksicht auf die Zahl der Pfarrstellen  $1\frac{1}{2}$  ‰ der von den Mitgliedern der K. Gem. aufzubringenden Staats Einkommensteuer. Für die bei Anstalten, Vereinen oder Seminaren angestellten Geistlichen, die der Pensionskasse angeschlossen sind, haben diese Anstalten zc. ähnlich bestimmte Jahreszuschüsse zur Pensionskasse zu leisten: RGW. Kassel § 17; Wiesb. § 14; Frfft. § 15.

5) So ausdrücklich bestimmt RGW. Hann. luth. Kirche und Kassel § 15 Abf. 2. Dasselbe gilt aber auch sonst, indem die Verpflichtung zur Zahlung der Pfründenabgabe bei versicherten Pfarrstellen überall mit der Nutzung der Pfründe auf die Gem. übergegangen ist; vgl. oben S. 152, Gohner S. 307<sup>12</sup>, 310<sup>29</sup>, Giese S. 186. Wird die anrechnungsfähige Dienst einnahme einer nicht bei der Alterszulagekasse versicherten Pfarrstelle durch die von dem Stelleninhaber zu zahlende Pfründenabgabe unter den Betrag von 4800 Mk. herabgedrückt, so muß, soweit dieser Fall nicht wie in dem RGW. Schl.-H. § 14 Z. 4 Abf. 5 anderweit geregelt ist, im Hinblick auf die oben S. 143 mitgeteilte Vorschrift der neuen Einkommensgefehe, die Gem. für verpflichtet gehalten werden, das durch die Pfründenabgabe reduzierte Einkommen des Stellen-

für Wiesbaden und Frankfurt bestimmen, auch für die nicht bei der Alterszulagekasse versicherten Pfarrstellen aus Gemeindemitteln gezahlt, so verliert sie den Charakter einer auf der Pfründe lastenden Abgabe, stellt sich vielmehr dar als ein Beitrag der Gemeinde zur Versicherung ihres Geistlichen bei der Ruhegehaltskasse.<sup>1)</sup> Zeit und Art der jährlichen Abtragung dieser Pfründenabgabe bestimmt das Konsistorium.<sup>2)</sup> Findet in den Rechtsgebieten, in denen die Pfründenabgabe keine dauernde ist, innerhalb der Zeit, während welcher sie zu entrichten ist, eine neue Emeritierung statt, so ist für diesen Emeritierungsfall entweder überhaupt keine Pfründenabgabe zu zahlen,<sup>3)</sup> oder es kommt mit der Entstehung der Verpflichtung zur neuen Pfründenabgabe die alte in Wegfall;<sup>4)</sup>

e) als Ergänzung der vorgenannten Einnahmen, die zur Deckung des Bedarfs der Fonds nicht ausreichen, Zuschüsse aus der Landes-synodalkasse<sup>5)</sup> oder Leistungen der Kirchengemeinden, die durch Gemeindevumlagen aufzubringen sind.<sup>6)</sup> Die Höhe dieser Zuschüsse und Umlagen ist bald gesetzlich bis auf weiteres fixiert,<sup>7)</sup> bald jährlich von der den Fonds

inhabers bis auf die Höhe von 4800 Mk. oder doch mindestens soweit zu ergänzen, daß er seiner Altersstufe gemäß nicht schlechter steht, als wenn die neue Einkommensgesetzgebung auf ihn Anwendung fände; s. auch Göpner S. 309<sup>25)</sup>, Püttgert S. 410.

1) Dies ist richtig erkannt von dem RGG. Wiesb., das in §§ 12 Z. 3 und § 13 „Pfründenabgaben“ und „Gemeindebeiträge“ unterscheidet, nicht dagegen vom RGG. Frft. § 12 Z. 3 und § 14, das auch die von den Gemdn. für die nicht regulierten Stellen gezahlten Beiträge „Pfründenabgabe“ nennt.

2) Einheitliche gesetzliche Bestimmungen hierüber zu geben, hielt man bei der Mannigfaltigkeit und Schwierigkeit der lokalen Verhältnisse nicht für angebracht (eine Ausnahme macht das RGG. Frft. § 14); ihnen kann nur durch individuelle Regelung der Zahlungen seitens der Konj. Rechnung getragen werden, die bei dieser sowohl die Sicherstellung des Fonds wegen seiner Hebung, wie die Interessen der leistungspflichtigen Stelle bezw. ihres Inhabers billig zu berücksichtigen haben; vgl. z. B. Instr. des DKA. v. 29. Nov. 1880 Z. 18.

3) So in Altpreußen: RGG. § 14 Abs. 2, anders der Entw. des Ges.

4) So in Schleswig-Holstein: RGG. § 14 Z. 4 Abs. 8 und Hannover luth. Kirche RGG. § 15 Abs. 4. Das RGG. Hann. ref. Kirche hat diesen Fall nicht besonders vorgesehen; sollte hier der Fall eintreten, daß gleichzeitig mehrere Emeriti von derselben Stelle vorhanden sind, so müßte für jeden derselben Zeit seines Lebens die ganze Abgabe bezahlt werden.

5) So RGG. Hann. luth. Kirche und Frft. § 16; Wiesb. § 15; Schl.-h. § 14 Z. 5.

6) So RGG. Altpreuß. § 16; Kassel § 16; Hann. ref. Kirche § 14 Z. 3. Einer besonderen Genehmigung seitens der Gem. Organe oder seitens kirchlicher oder staatlicher Aufsichtsbehörden bedürfen diese Umlagen nicht, da sie durch das RG. unter Zustimmung des Staatsministeriums nicht nur allgemein vorgeschrieben, sondern auch in Betreff ihres Umfangs ein für allemal geordnet sind. Instr. des DKA. Z. 20. Zu beteiligen sind an dieser Umlage alle Gemdn. der Landeskirche, auch die, deren Pfarrer nicht an die Kasse angeschlossen sind.

7) So bei RGG. Hann. ref. Kirche, nach der jede Gem. für jede in ihr befindliche Pfarre oder feste Hilfspredigerstelle 30 Mk. an den Fonds zu zahlen hat (Veränderungen dieser Bestimmung können nur im Wege der R. Gesetzgebung getroffen werden), und RGG. Kassel, in dem der von den R. Gemdn. aufzubringende Beitrag auf 2% der von den Mitgliebern der ev. R. Gemeinschaften des Konj. Bez. aufzubringenden Staatseinkommensteuer festgesetzt ist; ähnlich RGG. Wiesb., das den jährlichen Zuschuß auf 22089 Mk. festsetzt, der Bez. Syn. aber die Befugnis beilegt, unter Zustimmung des Konj. Erhöhungen wie Herabsetzungen zu beschließen, §§ 15, 17.

verwaltenden Konsistorialbehörde unter Zuziehung eines Synodalorgans zu bestimmen,<sup>1)</sup> die bei dieser Festsetzung entweder ganz frei oder an eine obere Grenze gesetzlich gebunden ist.<sup>2)</sup>

Die Verwaltung des Pensionsfonds liegt in den neupreußischen Landeskirchen in den Händen des Konsistoriums,<sup>3)</sup> das jährlich die Kassenrechnung dem Landessynodalausschusse zur Einsicht bezw. Dechargierung vorzulegen hat.<sup>4)</sup> In Altpreußen dagegen ist sie zwischen dem Oberkirchenrat und den Konsistorien geteilt.<sup>5)</sup> Jenem steht hier die Vertretung des Fonds und die Leitung seiner Verwaltung zu, zu der namentlich die Aufstellung des Stats, wie das Recht zu jeder Kontrolle und Anweisung der sonst an der Verwaltung beteiligten Organe gehört. Diese dagegen sollen nach näherer Anweisung des Oberkirchenrats<sup>6)</sup> die lokalen (d. h. speziell ihren Amtsbezirk angehenden) Geschäfte des Fonds wahrnehmen, die sich wesentlich in der ferneren Verwaltung der zum Pensionsfonds fließenden Vermögensteile der aufgelösten Emeritenfonds, sowie in der kassenmäßigen Feststellung aller Verpflichtungen des Fonds gegenüber den der Provinz angehörigen Geistlichen und der Erfüllung dieser Verpflichtungen aus den in der Provinz zur Hebung gelangenden und ergänzungsweise von der Zentralkasse des Fonds zu überweisenden Mitteln erschöpfen. Der eigentliche Träger der Fondsverwaltung ist hier also der Oberkirchenrat, während die Konsistorien, die die Versetzung in den Ruhestand verfügen und das Ruhegehalt festsetzen, an ihr nur untergeordnet beteiligt sind — eine Trennung der Fondsverwaltung von der Verwaltung des Pensionierungswesens überhaupt, die zur Folge hatte, daß die Konsistorien bei ihren Entscheidungen nicht immer die Interessen des Fonds genügend berücksichtigten, weshalb neuerdings in dem Kassenanwalt noch ein besonderes Organ zur Wahrung der Interessen des Pensionsfonds geschaffen ist.<sup>7)</sup>

1) So R.G. Altpreuß. § 16; Hann. luth. Kirche und Frfft. § 16; Schl.-h. § 14 Z. 5, § 18h.

2) So in Altpreußen, wo diese Maximalgrenze auf  $1\frac{1}{2}$  % der von den Mitgliedern der ev. Landeskirche aufzubringenden Staatseinkommensteuer festgesetzt ist. Ob bis zu dieser Höhe Gemeindeumlagen für den Fonds auszureichen sind, hat der D.K.N. unter Mitwirkung des Gen.Syn.V. jährlich zu prüfen und zu beschließen, und so hat er durch Erl. v. 16. April 1895 die Umlage auf 1 % herabgesetzt, durch Erl. v. 27. Aug. 1896 aber wieder bis auf weiteres auf  $1\frac{1}{4}$  % erhöht: Verhölgn. der a. v. Gen.Syn. 1894 S. 316, v. Gen.Syn. 1897 S. 1212. Über die Verteilung der vom D.K.N. als erforderlich festgesetzten Gesamtsumme auf die Provinzen, ihre weitere Unterverteilung und Einziehung vgl. Instr. des D.K.N. Z. 20; soll der auf die K.Gem. entfallende Betrag nicht besonders aufgebracht, sondern aus der Kirchenkasse entnommen werden, so ist dazu erforderlich die Genehmigung des (lastentragenden) Patrons und der Aufsichtsbehörde. Art. II 11 § 687 und oben S. 20.

3) Im Konj. Bez. Frfft. des Bez.Syn.V.: R.G. § 17.

4) R.G. Hann. luth. Kirche, Kassel, Wiesb. § 18; Hann. ref. Kirche § 17; Schl.-h. § 13, § 18i.

5) R.G. Altpreußen § 18.

6) Diese ist gegeben in der oft zit. Instr. Z. 3.

7) R.Gef. v. 10. Okt. 1898 Art. II.

Dieser Kassenanwalt ist vom Oberkirchenrat zu bestellen, der auch über die Gewährung einer Remuneration an ihn aus den Mitteln des Pensionsfonds beschließt. Seine Aufgabe ist die Nachprüfung aller von den Konsistorien außerhalb eines Disziplinarverfahrens<sup>1)</sup> verfügten Pensionierungen und Ruhegehaltseinstellungen<sup>2)</sup> im Interesse des Fonds, daher ihm von jeder derartigen Entscheidung eines Konsistoriums vor ihrer Ausfertigung, unter Mitteilung der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen, Kenntnis zu geben ist. Ist er mit der Entscheidung nicht einverstanden, so kann er innerhalb 4 Wochen Erinnerungen gegen sie geltend machen und, wenn er mit diesen beim Konsistorium nicht durchbringt, innerhalb weiterer 2 Wochen, vom Tage des Empfanges des ablehnenden Bescheides ab gerechnet, Beschwerde beim Oberkirchenrat einlegen. Er hat also selbst nie entscheidende Kompetenz und fungiert lediglich als Hilfsorgan des eigentlichen Trägers der Fondsverwaltung.

Die Kassenführung des Pensionsfonds ist in den neupreußischen Landeskirchen mit Zustimmung der Minister der Finanzen und des Kultus der am Sitz des den Fonds verwaltenden Konsistoriums befindlichen Regierungshauptkasse übertragen.<sup>3)</sup> In Ostpreußen dagegen wird der Fonds in mehreren Kassen verwaltet, in der Zentrale von der Kasse des Kultusministeriums, die hier nach den Anweisungen des Oberkirchenrats fungiert, und in den einzelnen Konsistorialbezirken von den Regierungshauptkassen als Organen der Konsistorien.<sup>4)</sup>

III. Ebenso wie den aktiven Geistlichen neben dem Dienst Einkommen, können den emeritierten neben ihrem Ruhehalt im Falle besonderer Bedürftigkeit noch außerordentliche Unterstützungen gewährt werden, für die dem Oberkirchenrat und den Konsistorien verschiedene kirchliche Fonds<sup>5)</sup> wie auch staatliche Mittel<sup>6)</sup> zur Disposition gestellt sind.

### § 63.

#### Die Hinterbliebenenversorgung.

Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Geistlichen erfolgt in zweifacher Weise und Form, einmal dadurch, daß ihnen die Einkünfte ihres verstorbenen Ernährers eine Zeitlang, die sog. Sterbe- und Gnaden-

1) Im Disziplinarverfahren, in das sich keine Mitwirkung nur schwer hätte einfügen lassen, erfolgt die Wahrung der Fondsinteressen hinreichend schon durch den öffentlichen Ankläger: Begr. des RG. v. 1898 (RGBl. 1897 S. 253).

2) Andere Entscheidungen der Konf.: Berechnung des Dienst Einkommens, der Pfarrbeiträge, der Pfändabgabe zc., unterliegen nicht seiner Kontrolle und brauchen ihm daher auch nicht mitgeteilt zu werden.

3) Diese fungiert hier lediglich nach den Anweisungen des Konf.; vgl. oben S. 155<sup>2)</sup>.

4) Instr. des DKR. 3. 3 F.

5) Auch für diese Zwecke ist der Augustäiische Stiftungsfonds (s. oben S. 167<sup>3)</sup>) bestimmt; andere Fonds gibt Nr. 478 unter b an.

6) In der letzten Zeit jährlich 53500 Mk.; s. oben S. 168<sup>5)</sup>.



zeit (s. unter A), belassen werden, und sodann dadurch, daß ihnen in den Nutzungen der Wittümer und im Witwen- und Waisengeld eine fortlaufende Alimentation gewährt wird, (s. unter B und C, S. 188 und 190).

### A. Die Sterbe- und Gnadenzeit<sup>1)</sup>.

I. Schon die ersten evangelischen Kirchenordnungen<sup>2)</sup> bestimmten, daß den Hinterbliebenen des im Amte verstorbenen Pfarrers das Stelleneinkommen noch eine Zeitlang belassen werden sollte, und gaben mehr oder weniger genaue Vorschriften über den Kreis der Berechtigten, wie über Dauer und Umfang der diesen zugebilligten Ansprüche.

Im einzelnen wichen sie dabei sehr von einander ab, und diese Verschiedenheit erhielt sich auch in der späteren partikulären Ausgestaltung dieser Normen. Bald räumten Satzungen oder Gewohnheit den Fortgenuß des Stelleneinkommens lediglich der Witwe und den Kindern des Verstorbenen als eine persönliche Wohlthat ein und ließen dann die Gnadenzeit mit dem Todestage des Pfarrers beginnen,<sup>3)</sup> bald nahmen sie an, daß von dem Verstorbenen die Emolumente bereits für eine kürzere Zeit nach dem Tode verdient seien<sup>4)</sup>, und ließen dann das Stelleneinkommen für die erste Zeit nach dem Tode, die sog. Sterbezeit, die bald auf einen Monat, bald auf ein Quartal festgesetzt war, den Erben des Pfarrers zufließen und erst nach Ablauf dieser Zeit die Gnadenzeit für die Witwe und die Kinder beginnen;<sup>5)</sup> spätere Gesetzgebungen aber, die Sterbe- und Gnadenzeit unterschieden, erklärten auch während jener nur die Witwe und die Kinder für nutzungsberechtigt und behandelten das Sterbequartal nur hinsichtlich der Gläubiger des Verstorbenen als zur Erbschaft gehörig,<sup>6)</sup>

1) v. Brünneck, W., Zur Geschichte und Dogmatik der Gnadenzeit, Stuttg. 1905 (Stuß, Kirchenrechtliche Abhandlungen, Heft 21.)

2) Vgl. z. B. pommerische KD. 1563 (Richter KD. II S. 255 Sp. 2); sächsische Gen. Art. v. 1557 und sächsische KD. v. 1580 nebst Gen. Art. v. 1580 (Sehling I, 1 S. 325 Sp. 2, 385 Sp. 1, 454 Sp. 2); brandenburgische Wif. D. 1573 (Richter II S. 372 Sp. 2); gräfl. mansfeldische Konf. D. v. 1568 XII, 2 (Sehling a. a. D. I, 2 S. 211), magdeburgische Wif. Instr. 1583 (daf. S. 425 Sp. 2); calenbergische KD. 1569 (Ehhardt I S. 121); weitere Nachweisungen bei v. Brünneck a. a. D. S. 35 ff.

3) So das ältere Recht in Schleswig-Holstein: Ghalysaeus S. 430 f., Stöckmann, Hr. Die Versorgung der Predigerwitwen und Waisen in der ev. K. der Prov. Schlesw.-Holst., Kiel 1893 (auch in der Ztschr. für schlesw.-holst. Gesch. XXII); in Kurheffen: Büff S. 878, 880<sup>1)</sup>; im größten Teile Hannovers: Schlegel V S. 446, 451; Bohmann II S. 239 f.

4) Vgl. z. B. die oben Anm. 2 zit. sächsischen Gen. Art., die kursächsische KD. („So der Vater seliger fast verdienet hat“), mansfeldische Konf. D. a. a. D. und über die ganze Auffassung: F. H. Boehmer jus eccl. prot. III Tit. V § CCLXXII, Jacobson S. 402 ff., v. Brünneck a. a. D. S. 61 ff.

5) So z. B. die Prov. Rechte und Observanzen in Preußen, Brandenburg, Pommern, vgl. Jacobson S. 405<sup>25, 26, 27, 28</sup>, 406<sup>34</sup> und die Prov. Rechte bei Kletke Ev. RM. II S. 247 ff.

6) So das RM., vgl. II 11 §§ 833 ff. und dazu Jacobson S. 405 ff. und besonders v. Brünneck a. a. D. S. 71 ff.

oder gaben der Witwe während des Sterbequartals ein umfanglicheres Nutzungsrecht als während der Gnadenzeit.<sup>2)</sup> Sehr verschieden, von wenigen Monaten bis auf ein Jahr, war die Dauer der Gnadenzeit fixiert,<sup>2)</sup> verschieden auch der Umfang der Nutzung geregelt, bald das ganze Einkommen, einschließlich der Stolgebühren, bald nur ein Teil desselben den Berechtigten überwiesen<sup>3)</sup>, und verschieden waren auch die Pflichten dieser gegen die vikarierenden Geistlichen bemessen.<sup>4)</sup> Den Hinterbliebenen emeritierter, mit einem Ruhegehalt auf die Pfründe angewiesener Geistlichen wurde regelmässig überhaupt keine Gnadenzeit gewährt.<sup>5)</sup>

Die Mängel dieser älteren Ordnung der Gnadenzeit, liegen auf der Hand. Wo die Gnadenzeit ein Jahr oder mit Einschluß der Sterbezeit noch länger dauerte, wurde durch sie die Wiederbesetzung der Pfarrstelle ungebührlich hinausgeschoben<sup>6)</sup> zum Schaden der Vakanzgemeinde, die des ordentlichen Gottesdienstes und der ordentlichen Seelsorge entbehrte, wie auch zum Schaden der Nachbargemeinden, deren Geistliche zum Vikarieren herangezogen wurden. Überall aber machte die selbst in kleinen Gebieten hervortretende bunte Mannigfaltigkeit der in Übung stehenden vielfach überdies noch unklaren und zweifelhaften Rechtsätze, die historisch wohl erklärlich, sachlich aber völlig unbegründet war, dauernd neue geschäftliche Schwierigkeiten.<sup>7)</sup> Und so haben sich in neuer Zeit alle preussischen Landeskirchen veranlaßt gesehen, diesen Rechtszustand, der jahrhundertlang von der ausgleichenden Gesetzgebung unberührt geblieben war,<sup>8)</sup> zu beseitigen

1) So das kurheffische Recht: Büff S. 878, v. Brünneck a. a. D. S. 65.

2) Vgl. z. B. Jacobson S. 408 f., Schlegel V S. 450, Eohmann II S. 239; Chalybaeus S. 430 f., v. Brünneck a. a. D. S. 35 ff.

3) Vgl. ALR. II, 11 §§ 853 ff.; Jacobson S. 408, 412; Schlegel V S. 454 ff.; Büff S. 878 f.

4) Vgl. z. B. Schlegel V S. 455b; Chalybaeus S. 431; ALR. II 11 §§ 552, 554, 555.

5) Vgl. z. B. ALR. II 11 § 842 und die kurheff. Bestimmungen bei Büff S. 879; anders das hannov. Recht (Schlegel V S. 448 f.); die Fälle, deren ALR. II 11 § 843 und Schlegel V S. 452 f. gedenkt, gehören nicht hierher, da ein pro emerito erklärter Pfarrer, dem ein Adjunkt oder Kollaborator zugeordnet wird, doch noch selbst im Amte bleibt.

6) Vgl. v. Brünneck a. a. D. S. 66 ff.

7) Vgl. hierüber bes. die Vorlage des ALR. für die Prov. Synoden der älteren Prov. v. 25. Aug. 1890 (RGBl. S. 36) sowie die Begr. zum Entw. des altpreuß. RG. betr. die Gnadenzeit (daf. 1891 S. 67); auch die eingehende Begr. des vom hann. EKons. i. S. 1869 der 1. hann. luth. Syn. vorgelegten Gesekentw. (Altenst. der 1. ord. hann. luth. Syn. Nr. 7).

8) Die einzigen eine einheitlichere Regelung der Verhältnisse anstrebenden Bestimmungen waren in Hannover die Gnadenzeit-Vdgn. v. 6./17. Juli 1738 und 11. Aug. 1801 (die Schlegel seiner Darstellung [V S. 445 ff.] zugrunde legt) und v. 13. Mai 1831 (für Bremen-Verden, Ruperit S. 336). Das ALR. hatte nichts zur Vereinfachung beigetragen, denn es gab im wesentlichen nur subsidiäre Bestimmungen und verwies auf die alten Rechtsquellen; nur die Provinzen Rheinland und Westfalen hatten in § 65 ihrer RD. und Posen durch RG. v. 15. Nov. 1878 (RGBl. S. 170) für sich einheitliche Ordnungen erhalten.

und über die Gnadenzeit<sup>1)</sup> einheitliche und der übrigen modernen Hinterbliebenenversorgung angepaßte Bestimmungen zu geben.

In der hannoversch=lutherischen Kirche ist unterm 16. Juli 1873,<sup>2)</sup> in Schleswig=Holstein unterm 21. März 1892,<sup>3)</sup> in Altpreußen unterm 18. Juli 1892<sup>4)</sup> und in Frankfurt unterm 3. März 1902<sup>5)</sup> je ein besonderes Kirchengesetz betr. die Sterbe= und Gnadenzeit ergangen; in der hannoversch=reformierten Kirche sowie in den Konsistorialbezirken Kassel und Wiesbaden sind einstweilen wenigstens in den neuen Dienstfommensgesetzen für die diesen unterstellten Pfarrstellen einheitliche Normen über die Gnadenzeit aufgestellt.<sup>6)</sup>

II. Danach ist der heutige Rechtszustand der folgende:

1. Es wird regelmäßig<sup>7)</sup> eine Sterbe= und eine Gnadenzeit hinsichtlich der Berechtigten mit der Bedeutung unterschieden, daß die Sterbezeit, die den Sterbe= oder diesen und den folgenden Monat umfaßt, den Erben als solchen,<sup>8)</sup> die Gnadenzeit dagegen allein den „Hinterbliebenen“<sup>9)</sup> oder in Schleswig=Holstein nur der

1) Über die Gründe, aus denen man an dieser Einrichtung überhaupt festhalten zu müssen und sie sowohl im Interesse der Hinterbliebenen, wie im Interesse der Pfarre nicht glaubte ganz fallen lassen zu können, vgl. die oben Num. 7 zit. Vorlage des DRK. (a. a. D. S. 41).

2) GE. S. 393; mit Anmerk. bei Vohmann II S. 241; einige Abänderungen enthält § 27 des hann. luth. Dienstf. G.

3) RÖBl. Ki. S. 27; Chalybaeus S. 434, das. S. 432 auch über das Zustandekommen dieses Ges.; einige Abänderungen und Ergänzungen enthält § 25 des schlesw.-holst. Dienstf. G. und besondere Bestimmungen für die schlesw. Gemeinden mit dänischem RN. das RÖ. v. 3. Mai 1890 (RÖBl. Ki. S. 49; Chalybaeus S. 426).

4) RÖBl. 1893 S. 1, Goßner S. 331 ff.; das Ges. gilt für die ganze Landeskirche, nachdem es gemäß § 8 durch Vdg. v. 8. März 1893 (RÖBl. S. 4) in Rheinland und Westfalen eingeführt ist. Die behufs Aufhebung der alten landrechtlichen Bestimmungen erforderliche staatsgesetzliche Ergänzung ist erfolgt durch StG. v. 8. März 1823 (GE. S. 21; RÖBl. S. 13); vgl. auch § 23 des altpreuß. Dienstf. G.

5) RÖBl. F. S. 11; Friedberg Erzgb. IV S. 771<sup>1)</sup>; vgl. dazu auch § 21 des Frfft. Dienstf. G.

6) Dienstf. G. Hann. ref. K. § 23; Kassel §§ 24, 25; Wiesb. § 24.

7) So nach den Gnadenz. Gesetzen für Altpreuß. § 1; Frfft. § 1 und den Dienstf. Gesetzen für Wiesb. § 24, Frfft. § 21, Schlesw.-Holst. § 25, Hann. luth. K. § 27, ref. K. § 23. Dabei ist jedoch darauf zu achten, daß die Dienstf. Gesetze die Unterscheidung von Sterbe- und Gnadenzeit in obiger Bedeutung, abgesehen von dem hann. luth. G., nur für die ihnen unterstellten Pfarrstellen einführen, für andere Stellen gilt sie in diesen Rechtsgebieten auf Grund dieser Gesetze also nicht, jedoch es z. B. in Schlesw.-Holst. bei nicht regulierten Stellen nach dem Gnadenz. G. v. 1892 nur eine Gnaden-, keine Sterbezeit gibt.

8) Die Rechtsansprüche der Erben und Nachlassgläubiger auf die Sterbezeit, die als zum Nachlaß des verstorbenen Geistlichen gehörig behandelt wird, bestimmen sich nach dem bürgerlichen Recht; über verschiedene Unklarheiten in der altpreuß., Wiesb., Frfft. Gesetzgebung vgl. v. Brünneck a. a. D. S. 102 ff.

9) Die Hinterbliebenen können natürlich gleichzeitig Erben sein, und das wird tatsächlich gewöhnlich der Fall sein, darum braucht sich aber der Kreis der Hinterbliebenen mit dem der Erben doch nicht zu decken; auch kann es vorkommen, daß die Hinterbliebenen überhaupt nicht Erben sind, wie im Falle der Erbentfugung oder testamentarischen Enterbung.

Witwe<sup>1)</sup> gebührt, und wo diese Unterscheidung gemacht wird, ist die Sterbezeit auch eine ordentliche Einrichtung in dem Sinne, daß sie stets der Gnadenzeit vorangeht, nur in der hannoversch-lutherischen Kirche besteht sie als eine außerordentliche Einrichtung, indem sie hier nur dann eintritt, wenn gnadenzeitberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden sind.<sup>2)</sup> Die Dauer der Gnadenzeit ist regelmäßig auf ein halbes Jahr festgesetzt.<sup>3)</sup>

Der Begriff der bezugsberechtigten Hinterbliebenen ist für Altpreußen wie für die Konsistorialbezirke Wiesbaden und Frankfurt gesetzlich fixiert, und zwar übereinstimmend dahin, daß zu diesen, soweit sie nicht rechtmäßig enterbt sind,<sup>4)</sup> gehören: a) die Witwe des verstorbenen Geistlichen, und zwar ohne Nachweis der Hilfsbedürftigkeit; b) die ehelichen Nachkommen,<sup>5)</sup> Stiefkinder und an Kindesstatt angenommene Kinder desselben, wenn sie gegen ihn, falls er nicht gestorben wäre, während der Sterbe- oder Gnadenzeit einen Rechtsanspruch auf Alimentation gehabt hätten.<sup>6)</sup> Für Hannover und den Konsistorialbezirk Kassel ist der Kreis der bezugsberechtigten Hinterbliebenen einstweilen noch nach dem älteren Recht, das ihn auf die Witwe und die leiblichen Kinder des Verstorbenen beschränkt, zu bestimmen.<sup>7)</sup>

Sind gnadenzeitberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden, so kann in den drei erstgenannten Rechtsgebieten<sup>8)</sup> das Konsistorium in besonderen

1) So schon das ältere schlesw.-holst. Recht, v. Brünneck a. a. D. S. 43 f., 87. Die Kinder haben hier nie einen Rechtsanspruch auf die Gnadenzeit, ihnen kann nur im Falle des Todes der gnadenzeitberechtigten Mutter unter Umständen eine Unterstützung vom Konf. bewilligt werden. Gnadenz.G. §§ 1, 6, Dienstentf.G. § 25.

2) Dienstentf.G. § 27; eine andere Auslegung gibt v. Brünneck a. a. D. S. 105 f. dem §, allein aus dem Wortlaut desselben, an den man sich, da weder aus den Mot. noch aus den Syn.Verhblgn. etwas über seinen Sinn zu entnehmen ist, halten muß, geht hervor, daß der Sterbemonat „im Falle einer Gnadenzeit“ rechtlich nichts anderes ist als die „weitere Gnadenzeit“.

3) In der hann. luth. R. beträgt sie für die unter das Dienstentf.G. fallenden Stellen 7 Monate (einschließlich des einen als Gnadenzeit zu qualifizierenden Sterbemonats). Eine Verlängerung bis auf 1 Jahr lassen unter Umständen zu die Gnadenz.G. Hann. luth. R. § 1 Abs. 2 § 4 und Schlesw.-Holst. § 2. Kürzer, nämlich regulär auf 2 bis 3 Monate, ist sie bemessen in den Dienstentf.G. Wiesb. § 24 (Wilhelmi S. 459) und Frankfurt § 21 Abs. 1 und 2 und in dem Gnadenz.G. Frankfurt § 1. -- Über lokal erhaltene längere Gnadenzeiten v. Brünneck a. a. D. S. 99 ff.

4) Als enterbt sind nur solche Hinterbliebene anzusehen, denen der Pflichtteil durch letztwillige Verfügung gültig entzogen ist; eine Beschränkung des Pflichtteilrechts i. S. des § 2338 BGB. kann nicht als Enterbung angesehen werden.

5) D. h. nicht nur die Kinder, sondern auch weitere Deszendenzgrade, insbes. die Enkel; Begr. des Entw. des altpreuß. Ges. (RGBl. 1891 S. 75 ff.).

6) D. h. wenn sie außerstande sind, sich selbst zu unterhalten; BGB. § 1601, 1602. Daß das BGB. den Alimentationsanspruch nur leiblichen Kindern und an Kindesstatt Angenommenen (Planck, Komm., Vormerk. zu § 1601, IV), nicht dagegen Stiefkindern gibt, kommt gegenüber der positiven Bestimmung des RG. nicht in Betracht; auch eine verwitwete unterstützungsbedürftige Tochter ist gnadenzeitberechtigt.

7) Über Modifikationen im einzelnen vgl. Lohmann II S. 243<sup>3</sup>, Büff S. 879, 881<sup>9-11</sup> und dazu v. Brünneck a. a. D. S. 90.

8) In der hann. luth. R. tritt in diesem Fall die Sterbezeit ein, zu deren Nutzung nach Dienstentf.G. § 27 Abs. 3 die gesetzlichen Erben des Verstorbenen, soweit sie keine Hausgenossen waren, berufen sind.

Fällen den Eltern, Geschwistern und Geschwisterkindern des verstorbenen Geistlichen auf ein Vierteljahr die Gnadenzeit gewähren, wenn diese (wegen Mangels eigener Mittel von ihm ihren Unterhalt empfangen haben.)<sup>1)</sup>

2. Das Recht der Sterbe- bzw. Gnadenzeit hat zum Inhalt die Fortsetzung der Nutzung der Pfründe, wie diese dem verstorbenen Geistlichen zustand. Alle Rechte und Pflichten dieses Nutzungsrechts gehen auf die Erben bzw. Hinterbliebenen über. Diese beziehen also alle Einkünfte der Pfarrstelle,<sup>2)</sup> die ständigen, zu denen auch die dem verstorbenen Geistlichen aus Gemeindemitteln oder örtlichen kirchlichen Fonds bewilligten persönlichen Zulagen gehören, wie die nichtständigen, insbesondere die Stolgebühren,<sup>3)</sup> und erhalten daher bei den der neuen Einkommensgesetzgebung unterstellten Pfarrstellen, deren Pfründennutzung die Gemeinde hat, das, was hier an die Stelle jener Einkünfte getreten ist<sup>4)</sup>: die Fortsetzung der Nutzung der Dienstwohnung und des Hausgartens bzw. die Mietsentschädigung, das Grundgehalt der Stelle, die Alterszulagen, die Zuschüsse.<sup>5)</sup> Sie haben aber auch, solange ihr Bezugsrecht dauert, hinsichtlich der Erhaltung des Stellenvermögens die sonst dem Stelleninhaber obliegenden Pflichten, sodaß die Auseinandersetzung zwischen ihnen und dem Nachfolger im Pfarramte in der Weise erfolgt, als wenn der verstorbene Pfarrer am Schlusse der Gnadenzeit aus dem Amte geschieden wäre, und sind überdies vielfach noch zu Leistungen an die vikarierenden Geistlichen oder den etwa bestellten Vikar verpflichtet.<sup>6)</sup>

1) Eine ähnliche Bestimmung zu Gunsten der Erben überhaupt hat das schlesw.-holst. Dienstfink. G. § 25 Abs. 5 aufgenommen. Das Konj. entscheidet ganz nach freiem Ermessen; einen Anspruch haben die genannten Familienglieder bzw. Erben nicht.

2) Nicht aber auch die des von dem Verstorbenen etwa bekleideten kirchenregimentlichen Amtes; vgl. jedoch Gnadenz. G. Schlesw.-Holst. § 3 Abs. 2.

3) Gnadenz. G. Altpreuß. § 1 Abs. 2; Preuß. § 1; Schlesw.-Holst. § 3. Dasselbe gilt für Hannover (soweit nicht im Konj. Bez. Kurh. N. R. II, 11 § 853 Platz greift), wo der Umfang der Berechtigung sich noch nach älterem Recht bestimmt; Vohmann II S. 242<sup>2)</sup>.

4) Hatte der verstorbene Geistliche auf Grund besonderer Vereinbarung den Nießbrauch des Vermögens einer solchen Stelle gehabt (s. oben S. 153), so treten die Sterbe- und Gnadenzeitberechtigten einfach in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen ein.

5) Über die beschränkte Pfändbarkeit dieser Gnadenbezüge s. oben S. 136 Anm. 3 zu 8, über ihre Befreiung von der Kommunalsteuer oben S. 133<sup>3)</sup>, von der Staatsinkommensteuer: Erf. des OVG. v. 1. Febr. 1905 (RGBl. S. 48).

6) Eingehende neue Bestimmungen über diese Verpflichtung enthält das altpreuß. Gnadenz. G. §§ 4 ff. (vgl. auch die Begr. desselben, RGBl. 1891 S. 78 f.), die dann in das Preuß. G. § 4 ff. übernommen sind. Die in Betracht kommenden Leistungen sind Kost, Logis und die nötigen Fuhrn; während die Gewährung der beiden ersteren jedoch allgemein den Gnadenzeitberechtigten auferlegt wird, gelten über die sog. Gnadenzeitfuhrn sehr verschiedene Grundsätze: in Altpreußen und Frankfurt liegt auch ihre Bestellung jetzt allgemein den Hinterbliebenen ob (§ 4 zit.), in Hannover dagegen ist sie Sache der vikarierten Gem. (Gnadenz. G. § 2) und in Schleswig-Holstein (ausgenommen Lauenburg) wieder Pflicht der Gem., der der vikarierende Geistliche angehört (Chalybæus S. 283, 433 f.). Vgl. auch Dienstfink. G. Wiesb. § 24 Abs. 3 und Büff S. 878.

3. Mehreren auf die Gnadenzeit Berechtigten<sup>1)</sup> steht die Pfründennutzung gemeinschaftlich zu. Ist eine Witwe vorhanden, so gebührt ihr allein die Erhebung und — unbeschadet der Rechte der konkurrierenden Defizienten, für die das bürgerliche Recht maßgebend ist — die einstweilige Verfügung über die Verwendung der Bezüge. Ist eine Witwe nicht vorhanden, oder erhebt die Witwe die Bezüge nicht, so erfolgt die Erhebung durch einen seitens des Nächstbeteiligten zu bestellenden Vertreter und, solange ein solcher nicht bestellt ist, durch das Konsistorium, das in diesem Fall auch Einwendungen über die Verwendung der Bezüge zu entscheiden hat.<sup>2)</sup>

4. Den Hinterbliebenen eines Emeritus steht während einer Gnadenzeit der Bezug des Ruhegehalts des verstorbenen Geistlichen zu, welches Recht neuerdings in den Ruhegehaltsgesetzen geregelt ist; vgl. oben S. 176.

## B. Die Pfarrwittümer.

I. Ebenso alt wie die Gnadenzeit ist die Übung, den Pfarrwitwen nach Ablauf dieser dauernd gewisse Emolumente als Alimentation zu gewähren. Schon einzelne Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts<sup>3)</sup> verpflichteten die Gemeinden zur Herstellung und Unterhaltung eines Witwenhauses, zur Zulassung der Witwe zur Nutzung der gemeinen Holzung zu notdürftiger Feuerung, Hut, Trift, Weide, Mastung und anderen Gerechtigkeiten, oder zu Holz- und Torflieferungen an sie, zur Zahlung von Wohnungsgeldern und anderen Leistungen. Schon früh wurden in einzelnen Gemeinden auch besondere Stiftungen und Fonds der Witwenversorgung gewidmet, aus denen sog. Legatengelder oder sonstige laufende Unterstützungen gezahlt wurden. Die Gesamtheit dieser der Witwenversorgung dienenden Sachen und Rechte wurde als Pfarrwittum bezeichnet und als Teil des Kirchenguts behandelt und verwaltet. Zu einer so allgemeinen Einrichtung wie die Gnadenzeit sind diese lokalen Wittümer jedoch nicht geworden, wenigstens ist eine Rechtspflicht der Gemeinden zu ihrer Begründung und insbesondere zum Bau von Witwenhäusern nur in einzelnen Gebieten zur Anerkennung gelangt,<sup>4)</sup> im übrigen es dagegen stets als Erfüllung einer

1) Die folgenden Sätze, die sich übereinstimmend finden im Gnadenz.G. Alt-preuß., Fkfst. § 3 und Diensteink.G. Fkfst. § 21, Wiesb. § 24, gelten nur für die „Hinterbliebenen“, also die Gnadenzeitberechtigten. Über die Rechtsansprüche der auf die Sterbezeit berechtigten Erben sind hier absichtlich keine Bestimmungen getroffen, da diese durch das bürgerliche Recht bestimmt sind.

2) Vgl. hierzu v. Brünneck a. a. D. S. 95 ff.

3) Vgl. die folgde. Anm.

4) So in Lauenburg (R.D. 1585, der andere Teil VI), in dem sog. großfürstlichen Distrikt von Holstein (Wdg. vom 19./30. Nov. 1764 [Chalybaeus S. 437; das. Anm. 1 auch über den Umfang dieses Distrikts, s. auch S. 2] 3. 1); in Mansfeld (R.D. 1586 Kap. 12 §. 7 Abs. 1 [Selling I, 2 S. 212]); im Herzogtum Magdeburg (R.D. 1739, Erf. des Ob. Trib. v. 11. Nov. 1859 [Entsch. XLIII S. 319], des Ob. v. 8. März 1904

moralischen Pflicht angesehen worden, wenn die Gemeinden den auf Mehrung und Besserung dieser Wittümer gerichteten Bestrebungen und Wünschen des Kirchenregiments<sup>1)</sup> nachkamen.

II. Wo ein Wittum vorhanden ist, ist dieses mangels besonderer Vorschriften oder besonderen Herkommens hinsichtlich seiner Eigentumsverhältnisse, seiner Benutzung, Verwaltung, Vertretung und Veränderung nach den für die Pfarrpfünde geltenden Rechtsätzen zu behandeln.<sup>2)</sup> Nach den oben S. 160 ff. erörterten Grundsätzen hat daher die nutzungsberechtigte Witwe für den Unterhalt des Witwenhauses, -gartens und -landes zu sorgen,<sup>3)</sup> kann sie (bezw. ihre Erben) für Verbesserungen Ersatz verlangen<sup>4)</sup> wie auch die Gebäude und Grundstücke durch Vermietung bezw. Verpachtung<sup>5)</sup> nutzen. Das Recht auf die Wittumsnutzung steht nur der Witwe,<sup>6)</sup> nicht den Deszendenten zu, es ist unabhängig von der Bedürftigkeit, beginnt nach Ablauf der Gnadenzeit und endet mit dem Tode oder der Wiederverheiratung<sup>7)</sup> der Witwe. Stirbt bei Lebzeiten einer nutzungsberechtigten Witwe ein weiterer Geistlicher der Gemeinde, so kann die Witwe dieses,

[Entsch. XLV S. 185]; in Ostpreußen (Prov.N. Zuf. 212 §§ 1, 5, vgl. auch Arnoldt R.N. S. 118 und Jacobson S. 415<sup>13)</sup>); Pommern (Prov.N. Neuvorpommern §§ 1386 bis 1390 nebst Mot. IV S. 214; Rev. Entw. § 316); Lüneburg, Calenberg und Göttingen (Schlegel V S. 474 ff.).

1) Vgl. schon die Bestimmungen der holst.-plönischen R.D. v. 1732 und die fgl. Wdg. für die Herzogtümer Schleswig-Holstein v. 1755 bei Chalybæus S. 436, nach denen die Visitatoren sich angelegen sein lassen sollen, „bei einer jeden Gelegenheit die Gemeinde zu dem löblichen Entschluß, ein Predigerwitwenhaus in ihrem Orte zu erbauen, und dabei in den Geesdistrikten auf dem Lande den Predigerwitwen den Sommer über freie Weide auf eine Kuh und etliche Schafe zuzustehen, oder allenfalls, wenn ihres Ortes ein solches Wittwenhaus bereits vorhanden wäre, die gedachte freie Weide zu bewilligen“, durch gütliche Vorstellung zu bewegen zu suchen — und aus neuerer Zeit: Konf. Verf. Kiel v. 8. April 1886 (daf. S. 438). S. auch Büff S. 890 Anm. 8 a. G.

2) So auch das R.N. II, 11 § 795 für den Fall, daß „das Wittwenhaus von dem Patron oder der Gemeinde selbst errichtet oder sonst mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung zur Pfarre geschlagen ist“. Wenn im übrigen das R.N. in den §§ 793 und 794 bestimmt: „Predigerwitwenhäuser ist in der Regel weder die Kirchenkasse, noch der Patron oder die Gemeinde zu unterhalten verbunden. Vielmehr müssen die Kosten aus dem von dem Erbauer dazu ausgesetzten Fonds genommen und bei dessen Ermangelung oder Unzulänglichkeit von der Wittve gegen den ihr zu gute kommenden Gemüß der freien Wohnung getragen werden“ — so steht das mit dem von uns im Text aufgestellten Grundsatz nicht im Widerspruch, denn ist nach R.N. weder die Kirchenkasse noch der Patron noch die Gem. zur Herstellung eines Witwenhauses verpflichtet, so kann sie auch nicht zur Unterhaltung eines von einem Dritten gestifteten verbunden sein, solange dasselbe nicht der Pfarre zugeschlagen ist.

3) So ausdrücklich das ostpreuß. Prov.N. Zuf. 212 § 2.

4) Ostpreuß. Prov.N. daf. § 4; Schlegel V S. 501.

5) Ostpreuß. Prov.N. daf. § 3; Schlegel a. a. D. S. 478 f.

6) Aber auch der Witwe des Emeritus, sofern sie sich mit ihm nicht erst nach der Emeritierung verheiratete hatte; nicht dagegen der Witwe eines abgesetzten Geistlichen, vgl. Schlegel a. a. D. S. 476 und jetzt für Ostpreußen: R.G. v. 18. Juli 1904 (R.G.B. S. 25).

7) So ausdrücklich das ostpreuß. Prov.N. a. a. D. § 14 und die lüneburgische R.D. Kap. 12 § 34; der Grundsatz ist aber selbstverständlich. Vgl. auch Schlegel a. a. D. S. 500 f. und das in voriger Anm. zit. R.G. v. 1904.

sofern nur eine Witwenwohnung vorhanden ist und auch die sonstigen Wittumsnutzungen nur für eine Witwe berechnet sind, auf diese Wohnung usw. keinen Anspruch machen, <sup>1)</sup> jedoch hat die Gemeinde dann da, wo sie überhaupt verpflichtet ist, für eine Witwenwohnung zu sorgen, der zweiten Witwe eine angemessene Mietsentschädigung zu gewähren und ihr auch, wo solche Leistungen herkömmlich oder vorgeschrieben sind, gleich der ersten Witwe Brennholz, Torfz. zu liefern. <sup>2)</sup> Ist eine Witwe nicht vorhanden, so sind die Einkünfte des Wittums nach Abzug der Unterhaltungskosten, sofern sie nicht nach örtlichem Herkommen dem Pfarrer <sup>3)</sup> oder der Kirchenkasse <sup>4)</sup> zufließen, besonders anzusammeln und zur Mehrung und Besserung des Wittums zu verwenden. <sup>5)</sup>

### C. Die Witwen- und Waijengelder.

I. Außer durch die Gnadenzeit und lokale Wittümer wurde schon früh noch in anderer Weise für die Pfarrwitwen gesorgt. Schon im 16. Jahrhundert begegnen Stiftungen zur Gewährung laufender Unterstützungen <sup>6)</sup> sowie Verpflichtungen der Dienstinachfolger verstorbener Pfarrer zu jährlichen Abgaben vom Stelleneinkommen an die Witwen. Schon im 17. Jahrhundert begannen auf Anregung und mit Unterstützung der Kirchenregierung die Prediger auf dem Wege der Selbsthilfe ihren Hinterbliebenen eine dauernde und bessere Versorgung durch Gründung von Predigerwitwenkassen zu verschaffen; in allen Landeskirchen entstanden im 17. und 18. Jahrhundert für einzelne Diözesen oder größere Bezirke Verbandswitwenkassen mit oder ohne Beitrittszwang, <sup>7)</sup> deren Fonds größten-

1) Ostpreuß. Prov.N. das. § 1 (anders, wenn die im Genuß des Wittums sich befindende Witwe, als Witwe eines Emeritus zu diesem gelangt ist, s. das oben Anm. zit. G. v. 1904); lauenburgische R.D. 1585 (Ehhardt I S. 386); calenbergische R.D. 1569 (das. S. 121); lüneburgische R.D. 1643 (das. S. 250); holst.-plönische R.D. v. 1732 Kap. 11 Z. 5, nach der jedoch in der Stadt Plön, wo die Witwe keine Wohnung, sondern eine Mietsentschädigung erhält, die erste Witwe, wenn eine zweite hinzukommt, sich mit dieser in die Entschädigung teilen muß.

2) Positive Bestimmungen in diesem Sinne gibt z. B. die lüneburgische R.D. a. a. D. und die bei Chalybaeus S. 437 mitgeteilte Vdg. v. 19./30. Nov. 1764 für den sog. großfürstlichen Anteil von Holstein Z. 2—4. — Anders das ostpreuß. Prov.N., welches nach Zus. 212 §§ 1 und 5 der jüngeren Witwe auch keine Mietsentschädigung zubilligt.

3) So z. B. unter gewissen Voraussetzungen im Schaumburgischen: Büßf S. 890<sup>9)</sup>, vereinzelt auch in Schleswig-Holstein: Chalybaeus S. 436.

4) So z. B. nach der mansfeldischen Konf.D. 1586 Kap. 12 Z. 7 Abf. 2 (Ehling I, 2 S. 212), in Ostpreußen (Arnold R.N. S. 118 § 3), vereinzelt auch in Schleswig-Holstein (Chalybaeus a. a. D.).

5) Vgl. Chalybaeus a. a. D. Schlegel a. a. D. S. 499.

6) So z. B. in Kurhessen die unterm 24. Okt. 1583 vom Landgrafen gestifteten sog. herrschaftlichen Pfarrwitwenkassen: Büßf S. 717 ff.; in Herzogt. Magdeburg der Augustinische Stiftungsfonds, vgl. oben S. 167<sup>3)</sup>.

7) Näheres über diese auf kirchlichem Boden erwachsenen Witwenkassen gibt für Altpreußen: Jacobson S. 413 f., der D.R.N. im R.Wl. 1883 S. 144; Schleswig-Holstein: Chalybaeus S. 440 f. und Stockmann a. a. D. S. 73 ff.; Hannover: Schlegel a. a. D. S. 504 ff.; Kurhessen: Büßf S. 882 ff.



teils<sup>1)</sup> durch Versicherungsbeiträge der Geistlichen aufgebracht wurden. Und seit der Mitte des 18. Jahrhunderts griff auch die landesherrliche Gesetzgebung hier ordnend und fördernd ein: Sie regelte die bestehenden und schuf neue Abgabepflichten zugunsten der Pfarrwitwen,<sup>2)</sup> sorgte für die Errichtung neuer obligatorischer Pfarrwitwenpensionskassen<sup>3)</sup> sowie für zweckmäßige Ausgestaltung der bestehenden<sup>4)</sup> oder gestattete den Geistlichen oder verpflichtete sie, angemessene Pensionen für ihre Frauen bei den staatlich errichteten allgemeinen Witwenkassen zu versichern.<sup>5)</sup> In letzterer Beziehung wurde besonders die altpreußische Gesetzgebung von Bedeutung, die den Geistlichen zuerst die Möglichkeit eröffnete,<sup>6)</sup> dann aber die Verpflichtung auferlegte,<sup>7)</sup> der staatlichen „Allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt“ beizutreten. Sie wurde 1867 auch auf die neu erworbenen Gebiete ausgedehnt<sup>8)</sup> und führte sonach zu einer einheitlichen Einrichtung für alle preußischen Landeskirchen. Endlich trat hier und da der Staat auch mit

1) Jedoch nicht ausschließlich, auch Beiträge aus öffentlichen Mitteln flossen vielfach solchen Kassen zu; vgl. z. B. Blüff a. a. D.

2) So wurde z. B. in Schleswig-Holstein die hier wie auch anderwärts (z. B. in Neuvorpommern, vgl. Prov.R. § 1143) hergebrachte Abgabe des Amtsnachfolgers an die Witwe durch mehrere Vdgn. geregelt und allgemeiner eingeführt (Chalybaeus S. 439 f.). In Ostpreußen dagegen wurden die Gemeinden verpflichtet, den luth. Predigerwitwen ein jährliches „Witwengehalt“ zu gewähren (Arnoldt a. a. D. S. 118), welche Pflicht später in Ostpr. Prov.R. Zus. 212 §§ 6 ff. Anerkennung und nähere Regelung fand.

3) So z. B. in Schleswig-Holstein, wo für den größten Teil des Landes durch die kgl. Vdg. v. 17. Febr. 1755 und eine fürstl. plönische Vdg. v. 17. Dez. 1760 gleichzeitig mit der allgemeinen Einführung der Dienstabgabe (s. vorstehende Anm.) obligatorische Predigerwitwen-Pensions-Zulagekassen errichtet wurden, die den Predigerwitwen eine Zulage zu dem, was sie als Dienstabgabe oder aus einem etwaigen Wittum erhielten, gewähren sollten, um diese Einnahmen auf 100 Mk. damaliger Währung (heute ca. 120 Mk.) zu bringen, denjenigen Witwen aber, welche keine Dienstabgabe bezogen (also in der Regel den zweiten Witwen), die ganzen 100 Mk. zahlen sollten. Vgl. Chalybaeus S. 441.

4) So besonders in Nassau, wo sämtliche bestehenden Distrikts-Pfarrwitwenkassenfonds zu einem Geistlichen Zentral-Witwen- und Waisenfonds verbunden wurden: Ed. v. 8. Ap. 1818 § 19. Über die spätere Ausdehnung dieses Fonds auf die ehem. großherz. hessen-darmstädtischen und landgräfl. hessen-homburgischen Gemdn. des heutigen Konj. Bez. Wiesbaden vgl. RG. und St.G. v. 8. März 1883 und über seine endliche Schließung und Auflösung unten S. 194<sup>6)</sup>.

5) Solche Einrichtung wurde z. B. getroffen für den sog. großfürstl. Distrikt von Holstein, wo die Parrer durch die oben S. 190<sup>3)</sup> zit. Vdg. v. 19./30. Nov. 1764 Z. 4 und 5 verpflichtet wurden, der Predigerwitwenkasse beizutreten, die gleichzeitig mit der unterm 11. Nov. 1764 gestifteten allgem. Witwen- und Waisenkasse verbunden wurde. Aus dieser „Großfürstlichen Witwen- und Waisenkasse“ ging dann später die „kombinierte Witwen- und Waisen-, auch Kinder-Erziehungs- und Armenkasse zu Kiel“ hervor, bei der die Geistlichen des Bezirks versichert blieben, vgl. deren Fundationsurk. v. 5. Mai 1774 (Chronol. Samml. der Vdg. und Verf. für das Herz. Schlesw.-Holst. S. 14).

6) Vgl. das Reglement dieser v. 28. Dez. 1775, abgedr. auch bei Vogt RN. II S. 307 ff. Weitere Nachweisungen über diese Anstalt bei Köhne-Zorn, Preuß. Staatsrecht I S. 564 ff.

7) Allerh. Erlasse v. 17. Juli, 10. Dez. 1816, 17. Apr. 1820, abgedr. bei Vogt RN. II S. 325 ff.

8) Kgl. Vdg. v. 23. Sept. 1867 (GS. S. 1619) § 1 Z. 6 und § 4, vgl. auch Ehardt V S. 953, Chalybaeus S. 441.

seinen eigenen Mitteln für die Pfarrwitwen ein, indem er regelmäßige Pensionszahlungen übernahm<sup>1)</sup> oder alljährlich durch seinen Etat bestimmte Fonds zur Unterstützung dürftiger Hinterbliebener der Geistlichen zur Disposition stellte.<sup>2)</sup>

Allein alle diese Einrichtungen vermochten die Hinterbliebenenfürsorge nicht befriedigend zu gestalten, ihre partikuläre, zum Teil lokale Entwicklung hatte zu einer ganz verschiedenen Versorgung der Hinterbliebenen, selbst in ein und derselben Landeskirche, geführt: Während sie an einzelnen Orten reichlich war, war sie an anderen höchst mangelhaft, und auch die Allgemeine Witwen- und Waisenversorgungsanstalt, die ergänzend und ausgleichend eintreten sollte, erwies sich als sehr unvollkommen, indem sie die Geistlichen mit unverhältnismäßig hohen, auch nach der Emeritierung unvermindert fortzuentrichtenden Beiträgen belastete und vor allem den Waisen keine besondere Unterstützung gewährte, deren Versorgung auch bei den meisten kirchlichen Einrichtungen sehr vernachlässigt war.<sup>3)</sup> Als daher in den Jahren 1881 und 1882 die Versorgung der Hinterbliebenen der Reichs- und preussischen Staatsbeamten auf neuer Grundlage geregelt war<sup>4)</sup> und infolge der mit dieser Neuordnung verbundenen Schließung der Allgemeinen Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die unmittelbaren Staatsbeamten<sup>5)</sup> der Fortbestand dieser Anstalt überhaupt in Frage gestellt schien, entschloß sich die altpreussische Landeskirche, auch die Versorgung der Hinterbliebenen ihrer Geistlichen neu und einheitlich zu gestalten. Der Staat aber erklärte sich bereit, der Kirche behufs Ermöglichung dieser von ihr beabsichtigten Neuordnung der Pfarrwitwen- und Waisenfürsorge jährlich 800 000 Mk. zur Disposition zu stellen. Und so kam unterm 15. Juli 1889 ein Kirchengesetz und

1) So besonders Kurhessen, wo nach dem Staatsdienergesetz v. 8. März 1831 jede Pfarrwitwe, ohne Rücksicht auf ihre sonstigen Einkünfte, jährlich 75 Tlr. Pension aus der Staatskasse erhielt, vgl. Büff. S. 708, 880 und jetzt StG. v. 31. März 1895 (G.S. S. 95) Art. 12.

2) So in Preußen, wo zuerst durch eine Kab.D. v. 6. Aug. 1829 ein Fonds zu Gnadenbewilligungen für Prediger- und Lehrerwitwen und deren Kinder bestellt wurde, der seitdem dauernd im Etat wiederkehrte. Im Jahre 1874 wurde dieser Fonds, der seit 1866 unter dem Titel „Pensionen und Unterstützungen für Hinterbliebene von Geistlichen und Lehrern“ erschien, in zwei, einen für die Hinterbliebene der Geistlichen und Kirchenbedienten und einen für die der Lehrer geteilt. Im Jahre 1883/84 wurde weiter das Wort „Pensionen“ im Titel gestrichen, weil aus dem Fonds nur Unterstützungen, nicht auch eigentliche Pensionen und Pensionszuschüsse gezahlt werden sollten, und der Fonds fernerhin lediglich „zu Unterstützungen für Witwen und Waisen von Geistlichen und Kirchenbedienten“ (aller Bekenntnisse) im Etat (Kap. 124 Tit. 8) ausgeworfen; er beläuft sich jetzt regelmäßig auf ca. 200 000 Mk.: Schwarz und Struß a. a. D. S. 86 § 66 c.

3) Vgl. Begr. z. altpreuß. KG. v. 15. Juli 1889, Verhdgl. der 2. o. Gen. Syn. 1885 S. 1046 ff.

4) StG. v. 20. Apr. 1881 (RGBl. S. 85); preuß. StG. v. 20. Mai 1882 (G.S. S. 298).

5) StG. v. 20. Mai 1882 § 22. Betreffs ihres Fortbestandes für die Geistlichen: Bef. der Generaldirektion der Kgl. Allgemeinen Witwen- und Waisenversorgungsanstalt v. 13. Juli 1882 abgedr. z. B. bei Ehardt VI S. 830.

ein Staatsgesetz betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Geistlichen in den alten Provinzen<sup>1)</sup> zustande, von denen jenes jedoch, noch ehe es zu nennenswerter Wirksamkeit gelangte, durch eine Novelle vom 30. März 1892<sup>1)</sup> eine grundsätzliche Änderung erfuhr. Die Kirche begründete als neuen Träger der Hinterbliebenenversorgung den Pfarrwitwen- und Waisenfonds, der ebenso wie der Pensionsfonds einen Spezialfonds der altländischen Landeskirche bilden sollte (vgl. oben S. 177),<sup>2)</sup> und der Staat erklärte die Allgemeine Witwenverpflegungsanstalt nunmehr auch für die Geistlichen Altpreußens für geschlossen.<sup>3)</sup> Alle Verpflichtungen dieser Anstalt gegenüber vorhandenen und künftigen Witwen der im Dienste der Landeskirche verstorbenen Geistlichen übernahm der neue kirchliche Fonds, wogegen der Staat ihm die Witwenkassenbeiträge der bis dahin bei seiner Anstalt versicherten Geistlichen und Emeriten weiterhin überwies.<sup>4)</sup> Diesen Geistlichen und Emeriten aber wurde anheim gestellt, ob sie ihre künftigen Witwen bei dieser Anstalt weiter fortversicherern<sup>5)</sup> oder ihnen durch Eintritt in den neuen Fonds die Wohltaten der neuen Ordnung verschaffen wollten.<sup>6)</sup> Geistliche, die letzteres ablehnten, wurden nur zu einem erheblich reduzierten Beitrag an den neuen Fonds verpflichtet, wogegen ihre etwaigen Waisen, denen die Witwenverpflegungsanstalt

1) RGBl. S. 37, 46; GS. S. 139. Die Gesetze galten zunächst nur in den östl. Prov. (RG. § 26; StG. Art. 8), sind dann jedoch durch fgl. Vdg. v. 30. März 1892 (RGBl. S. 61, 67; GS. S. 49) auch für die westl. Prov. in Kraft gesetzt. Beide Gesetze sind abgeändert bzw. ergänzt durch ein RG. und ein StG. v. 30. März 1892 (RGBl. S. 53, 64; GS. S. 35) und ein RG. und ein StG. v. 31. März 1895 (RGBl. S. 24, 34; GS. S. 144). Zur Ausf. der RG. hat der DRK. unterm 7. Apr. 1892 (RGBl. S. 71) eine Anw. erlassen.

2) Relikt.G. Altpreuß. §§ 10, 22; StG. v. 1889 Art. 1 und 2 Abs. 1.

3) StG. v. 1889 Art. 3.

4) Relikt.G. § 22; StG. v. 1889 Art. 2 Abs. 2 und 3.

5) D. h. die bisher für sie an die Allgem. Witwenverpflegungsanstalt gezahlten Beiträge nunmehr an den Pfarrwitwen- und Waisenfonds fortzahlen.

6) Geistliche, welche dies nicht wollten, hatten binnen drei Monaten nach Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung die Erklärung abzugeben, daß sie auf das durch diese bestimmte Witwengeld für ihre Witwen verzichteten: Relikt.G. § 23. Geistliche, die eine solche Verzichtserklärung nicht rechtzeitig abgaben, traten mit Ablauf der drei Monate unter die neue Ordnung und waren insbes. verpflichtet, den durch diese eingeführten Pfarrbeitrag voll an den neuen Fonds zu entrichten; das Versicherungsverhältnis, in dem sie bisher zur Allgem. Witwenverpflegungsanstalt gestanden hatten, konnten solche Geistliche aufgeben, (StG. v. 1889 Art. 2 Abs. 5) oder auch beibehalten, jedoch die Möglichkeit einer Doppelversicherung der Witwen gegeben war, (vgl. Begr. z. RG. v. 1892 [RGBl. 1891 S. 136 ff.]). Erst bei der Ausdehnung der Gesetzgebung auf die westl. Prov. wurde diese Möglichkeit beseitigt und hier, wie auch später in den neuen Prov., an den Eintritt in den Witwen- und Waisenfonds das Ausscheiden aus dem alten Versicherungsverhältnis geknüpft: RG. v. 1892 Art. I, III B 1, IV Abs. 3. — Den Geistlichen, die die Verzichtserklärung abgaben, wurde wiederholt Gelegenheit gegeben, diese wieder zurückzunehmen: RG. v. 1892 Art. III B 1, v. 1895 Art. III. — Über die Verpflichtung der aus der Allgem. Witwenverpflegungsanstalt ausscheidenden Geistlichen zur Nachzahlung des Pfarrbeitrags für anrechnungsfähige frühere Dienstjahre, wie über die Umrechnung der an jene Anstalt gezahlten Beiträge auf diese Nachzahlung; vgl. RG. v. 1892 Art. III B 3. 2—4.

nichts gewährte, aus diesem Fonds das in der neuen Ordnung vorgesehene Waisengeld erhalten sollten.<sup>1)</sup>

Wenige Jahre später gingen auch die Kirchen Hannovers, Schleswig-Holsteins, Wiesbadens und Kassels an eine Neuregelung der Fürsorge für die Witwen und Waisen ihrer Geistlichen und brachten übereinstimmende Kirchengesetze zustande, die unterm 31. März 1895 die landesherrliche Sanktion erhielten.<sup>2)</sup> Alle diese Kirchengesetze entsprachen dem altpreussischen Reliktengesetz in der Fassung von 1892 nur mit der Modifikation,<sup>3)</sup> daß sie, einem Wunsche der Staatsregierung, auf deren Beihilfe man auch hier überall angewiesen war, folgend, von der Errichtung selbständiger Pfarrwitwen- und Waisenkassen absahen und statt dessen den Anschluß dieser Landeskirchen an den altpreussischen Fonds erklärten.<sup>4)</sup> Im Hinblick auf diese ihrem Fonds zugedachte Ausdehnung hatte jedoch die altpreussische Landeskirche auf Veranlassung und unter Mitwirkung der Staatsregierung bereits eine Neuregelung der Rechtsstellung dieses Fonds vorbereitet; und so erging unterm 31. März 1895 auch ein altländisches Kirchengesetz, betreffend die Verwaltung des Pfarrwitwen- und Waisenfonds, das durch ein Staatsgesetz vom gleichen Tage<sup>5)</sup> ergänzt wurde: Der bis dahin der altpreussischen Kirche gehörige Fonds wurde zu einem selbständigen kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit erhoben und mit weiteren Staatsmitteln dotiert; die Allgemeine Witwenverpflegungsanstalt wurde auch für die Geistlichen dieser Rechtsgebiete geschlossen, den ihr einmal angehörigen Geistlichen aber anheimgegeben, bei ihr zu verbleiben oder dem neuen Fonds beizutreten.<sup>6)</sup> Im Jahre 1902 endlich wurde auch für den Konsistorialbezirk Frankfurt durch Kirchen- und Staatsgesetz vom 24. März<sup>7)</sup> das Reliktenversorgungswesen unter Anschluß auch dieser

1) Relikt.G. § 23; R.G. v. 1892 IV.

2) R.G.Bl. H. S. 26, A II S. 157, Ki. S. 33, Ka. S. 9, W. S. 25; G.S. S. 105, 131, 112, 118, 124. — Zu allen diesen Ges. sind von den Konsistorien im wesentlichen übereinstimmende Ausf. Anw. erlassen.

3) Über diese, die vielfach, bes. in der hann. luth. Landesynode (vgl. Prot. der a. v. Syn. 1894 S. 15 ff. und Aktenstücke S. 86), auf Bedenken und Widerstand stieß, enthalten eingehenderes die Begründungen der verschiedenen R.G. v. 31. März 1895.

4) Vgl. die verschiedenen Relikt.G. § 11.

5) R.G.Bl. S. 17, 29; G.S. S. 95, 100.

6) Vgl. Relikt.G. Hann. luth. K. § 15, die übrigen Relikt.G. § 14 und das St.G. Art. 4 und 5, auch vorige S. Anm. 6. Für den Kons. Bez. Wiesbaden wurde außerdem gleichzeitig der hessische Geistliche Zentral-Witwen- und Waisenfonds (s. oben S. 191<sup>4)</sup>) für den Zutritt weiterer Mitglieder geschlossen, sein gesamtes Vermögen aber, sowie die ihm nach dem Edikt von 1818 zustehenden Einnahmen dem Zentralkirchenfonds, der bisher subsidiär für ihn einzutreten hatte, überwiesen, wogegen dieser sämtliche dem Zentral-Witwen- und Waisenfonds gegenüber den vorhandenen Witwen und Waisen wie gegenüber den derzeitigen Kassennmitgliedern obliegenden Verpflichtungen überkam. Auch den Mitgliedern dieses Fonds wurde der Austritt aus demselben gestattet: Relikt.G. Wiesb. §§ 19—22, St.G. v. 1895 Art. 13.

7) R.G.Bl. F. S. 42, G.S. S. 56, 58; Friedberg Ergzbd. IV S. 753; § 12 des R.G., aufgehoben durch R.G. v. 15. Juni 1905 (R.G.Bl. F. S. 33).

Kirche an den 1895 verfelbständigten Pfarrwitwen- und Waisenfonds neu und in Übereinstimmung mit der Kirchen- und Staatsgesetzgebung von 1895 geregelt; nur der Anschluß der Frankfurter Kirche an den Fonds wurde, gemäß den von der Fondsverwaltung gestellten Bedingungen,<sup>1)</sup> in anderer Weise als bei den übrigen neupreußischen Landeskirchen bewirkt: Die Frankfurter Kirche übernahm die Verpflichtung, an den Fonds für jede Pfarrstelle oder sonstige Rechte auf Hinterbliebenengelder gewährende Stelle ihres Bezirks einen bestimmten Jahresbeitrag zu zahlen, der so hoch sein soll, wie der Betrag, der „von der gesamten St-Einnahme des Fonds aus steuerlichen Leistungen, (Pfarrbeiträgen,)<sup>2)</sup> Staatsrenten und Kapitalzinsen“ auf die einzelnen Pfarrstellen der anderen preußischen Landeskirchen durchschnittlich entfällt.<sup>3)</sup> Der Fonds aber erklärte sich mit diesem Jahresbeitrag hinsichtlich aller ihm nach dem Gesetz den Hinterbliebenen der Frankfurter Geistlichen gegenüber obliegenden Leistungen für abgefunden und erhält deshalb auch nicht den der Frankfurter Kirche für ihren Anschluß an den Fonds bewilligten Staatszuschuß ausgezahlt, vielmehr fließt dieser hier in die Bezirksynodalkasse,<sup>4)</sup> die den Jahresbeitrag zu entrichten hat.<sup>5) 6)</sup>

Nachdem auf diese Weise der Zusammenschluß aller preußischen Landeskirchen zur einheitlichen Versorgung der Hinterbliebenen ihrer Geistlichen aber bewirkt war, hat der Staat nochmals neue Lasten im Interesse dieser Einrichtung übernommen und zahlt seit 1904 eine weitere Rente an den Pfarrwitwen- und Waisenfonds, die es den Verwaltungsorganen dieses ermöglicht hat, die kirchen- und staatsgesetzlich vorgesehenen Pfarr-

1) Altpreuß. RG. v. 31. März 1895 § 11; Druckf. Abg. 1902 III S. 2289.

2) Diese kommen seit 1904 nicht mehr als Einnahmequelle in Betracht, s. folge. S. Anm. 1.

3) Dieser Jahresbeitrag wurde im RG. Frft. § 11 zu a zunächst auf 400 M. festgesetzt, gleichzeitig jedoch daselbst zu b bestimmt, daß von 5 zu 5 Jahren zu prüfen ist, ob diese Summe dem maßgebenden Betrage der St-Einnahme des Fonds entspricht; ist dies nicht der Fall, so ist sie entsprechend zu erhöhen oder herabzusetzen. Daß der Jahresbeitrag auch den aus Staatsrenten (und bis 1904 auch den aus den Pfarrbeiträgen) aufkommenden Teil der St-Einnahme decken muß, erklärt sich aus dem folgenden Text.

4) RG. Frft. § 12 StG. Art. 1.

5) RG. Frft. § 11 zu a.

6) Die außer diesen der Frft. Gesetzgebung eigentümlichen Vorschriften in § 11 zu d des RG. Frft. noch enthaltene Bestimmung, die im Gegensatz zu allen anderen Reliktengesetzen anordnet, daß etwaige Verpflichtungen der Allgem. Witwenversorgungsanstalt gegen Witwen von Geistlichen des Konf. Bez. Frft. nicht auf den Fonds übergehen, hatte zunächst keine praktische Bedeutung, da es z. B. der Beratung des RG. keine bei dieser Anstalt versicherten Geistlichen im Bez. Frft. gab. Vom 1. Apr. 1902 ab aber schloß das StG. (Art. 2) diese Anstalt auch für Geistliche des Bez. Frft., die Bestimmung konnte also nur Bedeutung erlangen für Geistliche, die etwa in der Zwischenzeit beigetreten waren; die diesen gegenüber der Anstaltverwahrenen Verpflichtungen konnte der Fonds aber nicht gut übernehmen, da er für sie nicht entschädigt worden wäre; vgl. Druckf. des Abg. a. a. D. und unten S. 200.

beiträge außer Hebung zu setzen,<sup>1)</sup> sodasß die dem Fonds angehörigen Geistlichen jetzt ebenso wie die Staatsbeamten für die Versorgung ihrer Hinterbliebenen nichts mehr zu leisten haben.<sup>2)</sup>

II. 1. Witwen- bezw. Waisengeld nach Maßgabe der neuen Reliktengesetzgebung erhalten<sup>3)</sup> die Witwen<sup>4)</sup> und hinterbliebenen noch nicht 18 Jahre alten ehelichen Kinder<sup>5)</sup> derjenigen Geistlichen,<sup>6)</sup> welche, wenn sie zur Zeit ihres Ablebens in den Ruhestand versetzt wären, einen Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt aus einem der landeskirchlichen Pensionsfonds gehabt hätten oder zur Zeit ihres Ablebens bereits in den Ruhestand versetzt und im Genuß eines solchen Ruhegehalts waren.<sup>7)</sup> Die Kirchenregimentsbehörde kann jedoch unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen sie nicht ipso jure der Pensionsgesetzgebung unterstellte Geistliche zum Pensionsfonds zulassen kann (s. oben S. 171), auch Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der Reliktengesetzgebung den Hinterbliebenen solcher Geistlichen zusichern, die durch Vereinbarung dem Pensionsfonds beigetreten oder bei einer der Landeskirche angeschlossenen deutschen evangelischen Gemeinde im Auslande angestellt sind.<sup>8)</sup>

Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die vorgedachten Hinterbliebenen jedoch, wenn die Ehe, die ihren familienrechtlichen

1) Vgl. Merx. G. v. 12. Okt. 1903, mitget. z. B. RGVl. Ka. S. 65; Staatshaushalts-Gesetz 1904 Kap. 124 Tit. 7, die alte Rente ist hier erhöht um 850 000 Mk. mit der Bem.: „mehr Staatsrente an den Pf. Witwen- und Waisenfonds behufs Aufhebung der an diesen zu leistenden gesetzlichen Pfarrbeiträge“; Beschl. des Berr. A. des Fonds v. 17. Juni 1904 (RGVl. S. 31) A I.

2) Die dem Fonds nicht beigetretenen Geistlichen, welche die Versicherung bei der Allgem. Witwenverpflegungsanstalt beibehalten haben, sind von den Beiträgen für das Waisengeld (oben S. 193 a. G.) gänzlich, von den Witwenkassenbeiträgen seit 1904 teilweise befreit, s. den in vorstehender Anm. zit. Beschl. des Berr. A. I. und II.

3) Vgl. die Relikt.G. §§ 1 und 2, das altpreuß. in der Fassung von 1892.

4) Witwe ist nur diejenige Frau, die z. Zt. des Todes des Mannes mit diesem ehelich verbunden war; eine vor dem Tode des Geistlichen von ihm abgetriebene Ehefrau hat auf Witwengeld keinen Anspruch. Begr. zu § 1 des altpreuß. Relikt.G.

5) Nicht auch Adoptivkinder. Die Adoption eines ehelichen Kindes eines Geistlichen durch einen Dritten berührt den Anspruch jenes auf Waisengeld aber auch nicht. M.G. v. 23. März 1904 (Zentralblatt der Unterr. Verw. S. 355).

6) Den Hinterbliebenen der im Pfarramt einer R. Gem. angestellten Geistlichen stellen die Relikt.G. für Schleswig-Holstein, Kassel, Wiesbaden, Frankfurt, Hannover ref. Kirche die Hinterbliebenen der Lehrer einer theol. Lehranstalt der Landeskirche gleich. Das Relikt.G. Altpreußens dagegen ermächtigt nur den D.Kr., auf die Hinterbliebenen solcher Lehrer die Reliktendienstleistungen auszubehnen. Gerade umgekehrt behandeln diese Gesetzgebungen diese Lehrer selbst hinsichtlich des Pensionsanspruchs; s. oben S. 171<sup>2)</sup>.

7) Hinterbliebene eines Geistlichen also, der z. Zt. seines Todes nicht mehr im Amte stand und aus diesem in anderer Weise als durch ordnungsmäßige Pensionierung ausgeschieden war, haben keine Reliktensprüche. Gleichgültig ist, ob dies Ausscheiden aus dem Amte freiwillig oder strafweise erfolgte, gleichgültig auch, ob letzterenfalls dem Geistlichen in der Disziplinentcheidung eine auf Zeit oder einen Teil des gesetzlichen Ruhegehalts beschränkte Pension vorbehalten wurde.

8) Über die Pfarrbeiträge solcher durch besondere Vereinbarung angeschlossenen Geistlichen s. den in vorstehender Anm. 1 zit. Beschl. des Berr. A. A. III und IV.

Zusammenhang mit dem verstorbenen Geistlichen begründete, erst nach dessen Veretzung in den Ruhestand geschlossen war.<sup>1)</sup> Und ebenso hat die Witwe keinen Anspruch auf Witwengeld, wenn die Ehe innerhalb der drei letzten Monate vor dem Tode des Geistlichen geschlossen war und das Konsistorium<sup>2)</sup> nach Prüfung des Sachverhalts zu der Überzeugung kommt, daß die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt sei, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen.<sup>3)</sup>

2. Das Witwengeld bemißt sich nicht wie bei Staatsbeamten nach dem Gehalt, sondern nach dem Dienstalter des Verstorbenen, das Waisengeld ist auch ohne Rücksicht auf dieses stets in gleichem Betrage zu gewähren. Die Höhe der Reliktengelder ist gesetzlich fixiert, kann jedoch vom Verwaltungsausschuß (s. unten S. 199) zu Gunsten der Empfänger anderweit festgesetzt werden.<sup>4)</sup>

3. Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes<sup>5)</sup> beginnt mit dem Ablauf der den Hinterbliebenen zustehenden Gnadenzeit und erfolgt für jedes Kalendervierteljahr, bei dessen Beginn<sup>6)</sup> bei der Kasse des

1) Tritt aber ein im Emeritenstande heiratender Geistlicher wieder ins geistliche Amt, so steht der Umstand, daß er als Emeritus geheiratet hat, dem Recht seiner Hinterbliebenen auf Reliktengelder nicht entgegen. Anm. des D.R.N. v. 1892 zu § 8.

2) In Altpreußen, Schleswig-Holstein, Hannover luth. Kirche und im Konf. Bez. Kassel: nach Anhörung des Kr. Syn. B., in der ref. Kirche Hannovers: nach Anhörung des Gef. Syn. A. in den Konf. Bez. Wiesbaden und Frankfurt: durch einen unter Zugiehung des L. Syn. A. zu fassenden Beschluß.

3) Alle Relikt. G. § 8. Diese Überzeugung oder die entgegengesetzte, daß nämlich die Umstände die Vermutung, die Ehe sei eingegangen, um der Witwe die Pension zu verschaffen, völlig ausschließen, muß das Konf. stets durch Beschluß feststellen, wenn eine innerhalb der letzten drei Monate vor dem Tode geschlossene Ehe vorliegt. Es hat bei solcher also stets in die Prüfung der Umstände einzutreten. Die Zahlung des Waisengeldes ist von dem Ergebnis dieser Prüfung jedoch unabhängig, daselbe also ohne weiteres anzuweisen.

4) R.G. v. 31. März 1895 § 5 Z. 2. Von dieser Befugnis hat der Verm. A. Gebrauch gemacht. Und es beträgt gegenwärtig das Witwengeld bis zum vollendeten 5. Dienstjahre des Geistlichen 700 Mk. und steigt mit jeden weiteren 5 Dienstjahren um 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1300 Mk. (mehr als 40 Dienstjahre); Relikt. G. § 3, abgeändert durch Beschl. des Verm. A. des Fonds v. 17. Juni 1904 (R.G.Bl. S. 33); das Waisengeld, wenn die lebliche Mutter noch lebt und zum Bezuge des Witwengeldes berechtigt ist, 250 Mk., sonst (auf das Vorhandensein einer Stiefmutter kommt es nicht an) 400 Mk. für jedes Kind (Relikt. G. § 4 und dazu Verhblgn. Gen. Syn. 1885 S. 789f.; abgeändert R.G.Bl. a. a. D.) Die Bestimmungen des § 5 Relikt. G. betr. Höchstbetrage sind außer Anwendung gesetzt: Beschl. des Verm. A. v. 27. Nov. 1899 (R.G.Bl. 1900 S. 10). Eine Kürzung des Witwengeldes tritt ein, wenn die Witwe mehr als 15 Jahre jünger war als ihr Mann: Relikt. G. § 7 und dazu Beschl. des Verm. A. v. 1904 a. a. D.

5) Über die Führung der Witwen- und Waisenverzeichnisse, auf Grund deren die Zahlungen angewiesen werden, durch die Konf., sowie über die von den Hinterbliebenen zu diesen zu machenden Ausgaben vgl. z. B. die Anm. des D.R.N. v. 1892 zu § 10, Z. 1—3.

6) Es werden also Vierteljahressraten ausgezahlt und dem, der am Beginn des Quartals bezugsberechtigt ist, gebührt die ganze Rate, wenngleich im Laufe des Quartals ein Endigungsgrund seines Bezugsrechts eintritt. Nur das Waisengeld

Konfistoriums<sup>1)</sup> oder nach Verlangen der Berechtigten auf deren Gefahr und Kosten durch die Post gegen Vorlegung gehörig bescheinigter Quittung.<sup>2)</sup> An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt das Konfistorium,<sup>3)</sup> gegen dessen Entscheidung nur die Beschwerde gegeben ist.<sup>4)</sup> Hinsichtlich der Klagbarkeit, Pfändbarkeit, Verjährung<sup>5)</sup> usw. gelten für die Reliktenansprüche dieselben Rechtsätze wie für den Anspruch auf Ruhegehalt;<sup>4)</sup> j. oben S. 175.

Der Anspruch auf Reliktengeld hört auf<sup>6)</sup> a) für jeden Berechtigten mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in welchem er stirbt oder sich verheiratet, oder ihm der Anspruch wegen unwürdigen Wandels — nach Anhörung oder unter Mitwirkung eines Synodalorgans durch die Kirchenregimentsbehörde — entzogen wird;<sup>7)</sup> der entzogene Anspruch darf bei nachhaltiger Besserung jedoch wieder verliehen werden;<sup>8)</sup> b) für jede Witwe mit Ablauf des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

wird, wenn die Witwe im ersten oder zweiten Monat des beginnenden Kalendervierteljahres das 18. Lebensjahr vollendet, nicht mehr für das volle Quartal, sondern nur für einen oder zwei Monate ausbezahlt. Relikt.G. Altpreuß. § 10; die übrigen § 9; Anw. des D.R.N. zu § 10 Z. 7.

1) In Altpreußen bei der Kasse desjenigen Prov.Konf., zu dessen Bereich das letzte geistliche Amt des verstorbenen Geistlichen gehört; jedoch ist Überweisung der Zahlung auf die Bezirkskasse eines anderen Konf. Bez. zulässig; vgl. die zit. Anw. zu § 10 Z. 8, 9.

2) Vgl. hierzu oben S. 175<sup>5</sup>.

3) Auch in Altpreußen, indem der D.R.N. (Relikt.G. § 10 Abs. 2 a. G.) von seinem Überweisungsrecht (§ 25 Abs. 2 das.) Gebrauch gemacht hat (Anw. zu § 10 Z. 4). Über die Bedeutung dieser Entscheidungsbefugnis des Konf. j. oben S. 176<sup>8</sup>. Über ihre Handhabung bemerkt die Anw. des D.R.N.: „Witwen- und Waisengelder werden in der Regel an die Witwe allein gezahlt, Waisengelder an den Vormund nur, falls dieser es verlangt. Nach Befinden des Konf. kann von Witwe und Vormund gemeinsame Quittung verlangt werden. — Die nach dem Ableben der Witwe oder des letzten Berechtigten aus einer Familie etwa noch zu leistenden Zahlungen erfolgen an einen von den Beteiligten bezeichneten, von dem Konf. als genügend zuverlässig erachteten Vertreter ohne förmliche Erbenlegitimation.“

4) St.G. v. 15. Juli 1889 Art. 6 und 7, v. 31. März 1895 Art. 8 und 9, v. 24. März 1902 Art. 5 und 6.

5) Die in alle Relikt.G. § 10 bezw. § 9 a. G. aufgenommene Bestimmung, daß der Anspruch auf die Leistung des einzelnen Teilbetrages von Witwen- und Waisengeld erlischt, wenn dieser während 4 Jahren vom Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Teilbetrag fällig geworden ist, nicht abgehoben ist, und der Betrag dann zu Gunsten des Fonds heimfällt — hat, soweit sie sich auf die Verjährung des Anspruchs bezieht, keine selbständige Bedeutung, indem diese nur durch das bürgerl. Recht bestimmt werden kann. BGB. § 197.

6) Relikt.G. Altpreuß. § 11; die übrigen § 10.

7) In Altpreußen auf Grund einer Berichterstattung des zuständigen Prov.Konf. durch den D.R.N.; in der luth. Kirche Hannovers, wie in dem Konf. Bez. Kiel und Rassel durch das (Prov.-) Konf. nach Anhörung des durch das letzte Amt des verstorbenen Geistlichen bestimmten Kr.Syn.B.; in den übrigen Rechtsgebieten durch das Konf. unter Mitwirkung des L.Syn.A.

8) Und zwar in denjenigen Rechtsgebieten, in welchen die Entziehung durch einen unter Mitwirkung des L.Syn.A. gefaßten Beschluß des Konf. stattfindet, in gleicher Weise wie diese, in den übrigen auf Antrag des Kr.Syn.B. durch Beschluß der Kirchenregimentsbehörde (Altpreuß.: D.R.N.; Hann. luth. Kirche: L.Konf.).



4. Der Pfarwitwen- und Waisenfonds, aus dem die Relikten-gelder gezahlt werden, hat die nämliche Rechtsstellung wie die Alterszulage-kasse, vgl. oben S. 148. Er ist ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit, und zwar, nachdem alle preußischen Landeskirchen ihren Anschluß durch Kirchengesetz erklärt haben,<sup>1)</sup> eine diesen allen gemeinsame Einrichtung, solange keine Landeskirche von dem ihr vorbehaltenen Kündigungsrecht Gebrauch macht.<sup>2)</sup> Die Rechte und Pflichten wie die Vertretung und Verwaltung des Fonds sind in dem altpreußischen Kirchengesetz vom 31. März 1895 normiert, dessen Bestimmungen staatsgesetzlich bestätigt und ergänzt und von den angeschlossenen Landeskirchen auch für ihre Gebiete firkchengesetzlich in Kraft gesetzt sind.<sup>3)</sup> Danach erfolgt die Verwaltung des Fonds ebenso wie die der Alterszulagekasse durch einen Vorstand und einen Verwaltungsausschuß, deren Zusammensetzung und Kompetenz hier ebenso wie dort geregelt ist,<sup>4)</sup> weshalb auf die oben S. 149 f. gemachten Angaben verwiesen werden kann.

Als Einnahmen fließen dem Pfarwitwen- und Waisenfonds, nachdem die laufenden Pfarrbeiträge<sup>5)</sup> aufgehoben sind (oben S. 196<sup>1)</sup>, abgesehen von etwaigen Geschenken und Vermächtnissen und den ihm überwiesenen Witwenkassenbeiträgen (oben S. 193), soweit diese nicht auch beseitigt sind (oben S. 196<sup>2)</sup>, zu:

1) Vgl. die neupreuß. Relikt.Gesetze § 11.

2) über das Kündigungsrecht vgl. St.G. v. 31. März 1895 Art. 10 in Verb. mit altpreuß. RG. v. 31. März 1895 § 17. Die Kündigung muß seitens der betr. Landeskirche im Wege der Kirchengesetzgebung beschlossen werden, da sie Abänderung des § 11 des Relikt.Ges. voraussetzt. Auf den Bestand des Pfarwitwen- und Waisenfonds hat der Rücktritt einer oder mehrerer Landeskirchen keinen Einfluß. Dieser besteht fort als selbständiges Rechtsobjekt ohne Rücksicht auf die Zahl der Landeskirchen, die bei ihm die Hinterbliebenen ihrer Geistlichen versichern, nur seine Einnahmen und sein Wirkungsbereich verringern sich, sobald eine Landeskirche ihren Anschluß aufkündigt.

3) Durch § 11 der Relikt.Gesetze. Zur Abänderung dieser Bestimmungen sind daher erforderlich übereinstimmende R.Gesetze und ein St.G.; vgl. oben S. 149<sup>1</sup>.

4) Altpreuß. RG. v. 31. März 1895 §§ 1—8. In den Vorstand dieser Kasse sind dieselben Personen berufen wie in den der Alterszulagekasse, und auch für die Verwaltungsausschüsse beider Kassen scheint eine Personalunion nahelegend und erwünscht: Verhdlgn. der 4. v. Gen.Syn. 1897 S. 841.

5) Vgl. über diese: Relikt.G. Altpreuß. §§ 15, 17, 20 in Verb. mit RG. vom 30. März 1892 Art. III und IV und RG. v. 31. März 1895 (RGBl. S. 37) Art. I, zusammengestellt bei Götner S. 339 ff.; Relikt.G. Preßt. §§ 12 in Verb. mit §§ 11 c, 13; Hann., Kassel, Wiesb. §§ 12 ff. bis § 18 bezw. 19 Abt. 1. Danach beträgt der jährliche Pfarrbeitrag in Preß. 1  $\frac{1}{10}$  in den übrigen Rechtsgebieten 2  $\frac{1}{10}$  und für die Geistlichen, welche auf das Witwengeld aus dem neuen Fonds verzichtet haben, (oben S. 193),  $\frac{1}{3}$   $\frac{1}{10}$  ihres Einkommens bezw. Ruhegehalts, kann aber im Bedürfnisfall durch Beschluß der Fondsverwaltung um 2  $\frac{1}{10}$  erhöht werden. Diese Bestimmungen haben mit dem oben S. 196<sup>1,2</sup> bezeichneten Beschluß der Fondsverwaltung natürlich nicht aufgehört als gesetzliche Normen zu existieren, sind vielmehr durch ihn in ihrer Anwendung nur suspendiert, da die Pfarrbeiträge entbehrlich geworden sind, und es könnte daher ohne weiteres auf sie zurückgegriffen werden, sobald die Erhebung von Pfarrbeiträgen wieder notwendig werden sollte.

a) eine Staatsrente von jährlich 1 924 739 Mk., die vom Staat in halbjährigen Raten pränumerando an den Fonds abzuführen ist;<sup>1)</sup>

b) die Zinsen der ihm zugewiesenen und weiter bei ihm anzuhaltenden Kapitalien;<sup>2)</sup>

c) der feste Jahresbeitrag der Frankfurter Kirche (oben S. 195) und die Zuschüsse der anderen Landeskirchen, die innerhalb dieser jährlich als landeskirchliche Umlage aufzubringen sind, und zwar nach dem Gesetz in Höhe von 1 % der von den Mitgliedern der betreffenden Landeskirche aufzubringenden Staatsseinkommensteuer,<sup>3)</sup> jedoch mit der Maßgabe, daß die Fondsverwaltung bei günstiger Kassenlage diesen Prozentsatz

1) Sie setzt sich zusammen aus zwei rechtlich zu scheidenden Teilen:

a) aus der Summe von 1 074 739 Mk., zu deren dauernder Leistung der Staat sich staatsgesetzlich verbunden hat (St.G. v. 15. Juli 1889 Art. 2 und v. 31. März 1895 Art. 2) und auf deren Zahlung der Fonds bezw. die einzelnen Landeskirchen — solange die St.G., die sie zusichern, bestehen — ein subjektives (wenn auch nicht klagbares) Recht haben, ohne Rücksicht darauf, ob sie in den Etat (Kap. 124 Tit. 7) eingerückt wird oder nicht (vgl. auch Niedner a. a. O. S. 313). Sie ist ihrem Grunde nach zum Teil als Liberalität, zum Teil als Entgelt für die vom Fonds übernommenen Verpflichtungen der staatlichen Witwenversorgungsanstalt vom Staat ausgeworfen (vgl. die Angaben und Berechnungen in den Aktenst. des Abg. S. 1889 Nr. 132 und 1895 Nr. 81) und auf die einzelnen Kirchen so verteilt, daß gegeben werden:

für die altpreussische Landeskirche . . . . .	800 000 Mk.
„ „ lutherischen Kirche Hannovers . . . . .	107 198 „
„ „ Schleswig-Holsteins . . . . .	63 441 „
„ „ Kirche des Konj. Bez. Kassel . . . . .	63 004 „
„ „ Wiesbaden . . . . .	26 537 „
„ „ reformierten Kirche Hannovers . . . . .	14 559 „

Kündigt eine dieser Landeskirchen ihren Anschluß an den Fonds, so fällt mit dem 1. April des folgenden Jahres die hiernach für sie ausgeworfene Summe als Einnahme des Fonds hinweg. Für die Frankfurter Kirche zahlt der Staat nichts an den Fonds, der Verpflichtungen der Allgem. Witwenversorgungsanstalt gegenüber Frankfurter Geistlichen auch nicht übernommen hat. Die für die Preß. K. ausgeworfene Staatsrente von jährlich 1500 Mk. wird vielmehr der Bez. Syn. Kasse des Konj. Bez. ausgezahlt „als Beihilfe“ zu den dieser an den Fonds obliegenden Leistungen. S. oben S. 195 und St.G. v. 24. März 1902 Art. 1.

b) aus der Summe von 850 000 Mk., die seit 1904 (s. oben S. 196<sup>1)</sup> regelmäßig in den Etat eingestellt wird. Diese ist als eine reine Liberalität des Staates zu betrachten und hat allein im Etat ihre rechtliche Grundlage; sollte sie also einmal nicht bewilligt werden, so würde die Regierung zu ihrer Auszahlung nicht berechtigt sein, und der Fonds könnte dann eventuell genötigt sein, wieder die Erhebung von Pfarrbeiträgen zu veranlassen.

2) Dabin gehört — nachdem der vom D.R. in Aussicht genommene einmalige Kapitalzuschuß aus den Beständen des Pensionsfonds von der Gen. Syn. nicht bewilligt wurde (vgl. den abgelehnten § 14 des Entw. des altpreuß. Relikt.G.) — vor allem der Betriebsfonds, der in Altpreußen aus den Überschußabgaben aus den Kirchenkassen gemäß dem altpreuß. Relikt.G. § 12 Z. 3, § 14 (Verhdln. Gen. Syn. 1885 S. 737 f.) während der ersten Jahre nach dem Inkrafttreten dieses G. gesammelt ist. Über die Schließung dieser Einnahmequelle: R.G. v. 31. März 1895 Art. II und Begr. deselb. R.G. Bl. 1894 S. 106.

3) So übereinstimmend Relikt.G. Altpreuß. § 19; Hann. luth. K. § 18; ref. K. Schlesw.-Holst., Kassel § 17. Abweichend nur Relikt.G. Wiesbaden § 17, nach dem zwar ein Zuschuß von gleicher Höhe an den Fonds abzuführen ist, dieser jedoch nicht jährlich durch landeskirchliche Umlage aufzubringen, sondern aus dem Zentralkirchenfonds zu zahlen ist (vgl. auch St.G. v. 31. März 1895 Art. 13 Abj. 2.

herabsetzen darf.<sup>1)</sup> Reichen einmal alle diese ordentlichen Einnahmen zur Erfüllung der dem Pfarrwitwen- und Waisenfonds obliegenden Verpflichtungen nicht aus, so kann die Fondsverwaltung die Erhebung der Pfarrbeiträge wieder anordnen, wie auch vorübergehend das Witwengeld kürzen; s. unten S. 202<sup>5</sup>.

5. Macht eine Landeskirche von ihrem Kündigungsrecht dem Fonds gegenüber Gebrauch (s. oben S. 199<sup>2)</sup>, so gehen mit dem 1. April des auf das Inkrafttreten des die Kündigung aussprechenden Kirchengesetzes folgenden Jahres die sämtlichen für den Fonds entstandenen oder später entstehenden Verpflichtungen gegen Witwen und Waisen der kündigenden Landeskirche auf diese selbst über, wogegen von demselben Zeitpunkt ab der für diese Landeskirche bestimmte Staatszuschuß nicht mehr an den Fonds gezahlt wird und auch die Gemeinden dieser Landeskirche von allen Beiträgen an den Fonds frei werden. Von dem im gedachten Zeitpunkt vorhandenen Vermögen des Fonds erhält die kündigende Landeskirche einen Anteil ausgezahlt; die Höhe dieses wird nach den im Gesetz angegebenen Grundsätzen vom Verwaltungsausschuß des Fonds berechnet, gegen dessen Entscheidung die ausscheidende Kirche die Klage beim Oberverwaltungsgericht hat.<sup>2)</sup>

Der ausgeschiedenen Landeskirche bleibt es überlassen, nunmehr die Versorgung der Hinterbliebenen ihrer Geistlichen selbständig anderweit zu regeln, und sie ist bei ihren diesbezüglichen Entschlüssen nur insofern beschränkt, als sie, wenn sie einen Staatszuschuß weiterbeziehen will, die z. Zt. der Kündigung für den Fonds in Geltung gewesenen kirchengesetzlichen Bestimmungen über das Witwen- und Waisengeld nicht zu Ungunsten der Witwen und Waisen ändern darf.<sup>3)</sup> Erfüllt sie diese Voraussetzung, so wird der bisher für sie an den Fonds gezahlte Staatszuschuß ihr weitergezahlt, allerdings abzüglich des Betrages, der ihr gewährt wurde, um ihr überhaupt den Anschluß an den Fonds zu ermöglichen.<sup>4)</sup> — Wie die neupreußischen Landeskirchen, so kann auch die altpreußische Landeskirche

1) RG. v. 31. März 1895 § 5 Z. 3. Von dieser Befugnis hat sie Gebrauch gemacht und die Umlage auf  $\frac{3}{4}\%$  der aufzubringenden Staatseinkommensteuer herabgesetzt; Beschl. des Verw. A. und Vorst. v. 27. Nov. 1899 Z. 1 (RGBl. 1900 S. 9).

2) Vgl. über die Details: altpreuß. RG. v. 31. März 1895 § 17. StG. v. 31. März 1895 Art. 10 Abs. 1 u. Art. 11.

3) StG. v. 31. März 1895 Art. 10. Nur an die kirchengesetzlich garantierten Leistungen ist die ausscheidende Landeskirche gebunden, nicht braucht sie, um sich den Fortempfang des Staatszuschusses zu sichern, bei ihrer Neuregelung auch Leistungen beizubehalten, die über die gesetzlich fixierten hinaus etwa auf Grund von Beschlüssen des Verwaltungsausschusses des Fonds z. Zt. ihres Ausscheidens gewährt werden.

4) Solche Beträge sind aber enthalten in den Zuschüssen, die zurzeit für die hannoverschen Kirchen, wie für die Kirchen der Konf. Bez. Kassel und Wiesbaden an den Fonds gezahlt werden (Stenogr. Ber. des Abg. H. 1895 Anl. III S. 1623 u. 1625), daher nur die diesen Kirchen gewährten Staatszuschüsse als bei ihrem Austritt aus dem Fonds zu reduzierende in Art. 10 des StG. v. 31. März 1895 aufgezählt sind.

ihre Zugehörigkeit zum Fonds aufkündigen und ihr Hinterbliebenenversorgungswesen wieder selbständig gestalten, was ihr der Gesetzgeber für den Fall, daß sie wieder zu der vor der Ver selbständigung des Fonds in Geltung gewesenen Ordnung zurückkehren will, besonders erleichtert hat.<sup>1)</sup>

6. Die bei ihrem Inslebentreten vorgeschundenen kirchlichen Einrichtungen für die Hinterbliebenenversorgung, wie insbesondere die örtlichen Pfarrwitwinnen, Diözefan- und andere Verbandswitwenkassen,<sup>2)</sup> desgl. provinzialrechtliche Einrichtungen, nach denen den Hinterbliebenen der Geistlichen nach Ablauf der Gnadenzeit dauernde Bezüge von der Kirchengemeinde oder aus sonstigen kirchlichen Mitteln, z. B. der Pfarrpfründe zustehen — hat die neue Reliktengesetzgebung unberührt gelassen.<sup>3)</sup> Die diesen Einrichtungen gegenüber berechtigten Witwen und Waisen beziehen also neben dem gesetzlichen Witwen- und Waisengeld noch die Einkünfte, die diese Einrichtungen laufend gewähren. Eine Anrechnung dieser Einkünfte auf das Witwen- und Waisengeld, wie sie der altpreussische Gesetzgeber ursprünglich angeordnet hatte,<sup>4)</sup> findet heute nur ausnahmsweise — wenn der Pfarrwitwen- und Waisenfonds nicht die Mittel hat, die Witwengelder voll auszusahlen — und auch dann nur unter Beschränkungen statt.<sup>5)</sup> Dadurch, daß diese alten Einrichtungen nur subsidiär

1) StG. v. 31. März 1895 Art. 10 Abs. 3 u. dazu Stenogr. Ber. des Abg. S. a. a. D.

2) Die wichtigsten diese Kassen betr. Rechtsfragen, welche heute noch praktisches Interesse haben, erörtert Lüttgert S. 419 ff.; über die Anwendbarkeit des RG., über die privaten Versicherungsunternehmungen v. 12. Mai 1901 (RGBl. S. 139) auf diese Kassen: MG. v. 30. Apr. 1903 (RGBl. S. 37).

3) Auch der Beitrittzwang, verbunden mit der Verpflichtung zur Leistung von Kassenbeiträgen, der in den Satzungen der Verbands-Pfarrwitwenkassen statuiert ist, ist nur für die hann. luth. K. (Relikt.G. § 14) beseitigt, so daß im übrigen noch heute mit gewissen Pfarrstellen die Zugehörigkeit oder die Verpflichtung zum Beitritt zu einer solchen Verbandskasse verbunden sein kann; erzwungen allerdings kann dieser Beitritt oder die Erfüllung der aus der Zugehörigkeit folgenden Verpflichtungen nur so werden, daß sie bei Besetzung der Stelle als Bedingungen der Berufung gestellt werden. Vgl. Lüttgert S. 421; Caspar Ztschr. XXIX S. 301 ff.

4) Relikt.G. Altpreuß. § 9.

5) Altpreuß. RG. v. 1892 II § 20 Abs. 2 u. 3 in Verb. m. RG. v. 31. März 1895 betr. die Fondsverw. § 7; Relikt.G. Hann. luth. K. § 19 Abs. 2 u. 3; Schlesw.-Holst., Kassel, Wiesb., Hann. ref. K. § 18 Abs. 2 u. 3; Frkf. § 14. Nach allen diesen Bestimmungen kann unter erwähnter Voraussetzung der Vorstand des Pfarrwitwen- und Waisenfonds unter Mitwirkung des Verm. A. für einen Zeitraum von höchstens 6 Jahren denjenigen Witwen, denen mit Rücksicht auf das geistliche Amt ihres verstorbenen Mannes dauernde Bezüge aus anderen als privatrechtlichen Titeln zustehen, diese Bezüge bis zur Hälfte des gesetzlichen Witwengehalts auf daselbe in Anrechnung und dann nur den Rest dieses aus der Fondskasse zur Auszahlung bringen. Diese Anrechnung der örtlichen Bezüge auf das Witwengeld ist jedoch nur zulässig bei Bezügen von mehr als 200 Mk., örtliche Bezüge einer Witwe bis zu einem Betrage von 200 Mk. einschließlich sind stets von der Anrechnung freizulassen; darüber hinausgehende Bezüge dürfen aber auch nur bis zur Hälfte in Anspruch genommen werden, so daß z. B. Bezüge von 300 Mk. höchstens mit 100 Mk., Bezüge von 500 Mk. höchstens mit 250 Mk. angerechnet werden dürfen. Die Hälfte ihrer Höhe ist der Maximalbetrag, bis zu dem die Bezüge aus örtlichen Fonds herangezogen werden dürfen; die Fondsverwaltung kann sie also auch zu

der modernen Hinterbliebenenversorgung dienstbar gemacht werden, hofft der Gesetzgeber das Interesse der Beteiligten an ihrer Erhaltung und Mehrung noch am ehesten zu sichern und zu fördern.<sup>1)</sup>

#### D. Außerordentliche Unterstützungen.

Außer diesen verschiedenen Bezügen, auf die die Hinterbliebenen der Geistlichen einen klagbaren Anspruch haben, können ihnen im Falle besonderer Bedürftigkeit und Würdigkeit noch außerordentliche, einmalige oder laufende, jederzeit entziehbare Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen gewährt werden. Die Bewilligung erfolgt regulär durch das Konsistorium des letzten Amtsstizes des Ehemannes bzw. Vaters aus besonderen kirchlichen Stiftungsfonds<sup>2)</sup> oder aus Mitteln, die die Kirche alljährlich im Etat für diese Zwecke bereitstellt,<sup>3)</sup> oder endlich auch aus Staatsfonds, die den Konsistorien zur Verfügung gestellt werden.<sup>4)</sup> Mit solchen außerordentlichen Unterstützungen können auch Hinterbliebene von ohne Pension ausgeschiedenen Geistlichen, wie Waisen über 18 Jahre, nicht aber Seitenverwandte bedacht werden.<sup>5)</sup>

### § 64.

#### Die Erledigung der Pfarrstellen.

I. Eine geistliche Stelle kann außer durch den Tod des Inhabers erledigt werden:

1. durch freiwillige Amtsniederlegung seitens des Stelleninhabers (vgl. oben S. 131);
2. durch Zwangsversetzung des Stelleninhabers (vgl. oben S. 127);
3. durch Versetzung des Stelleninhabers in den Ruhestand (Emeritierung, Pensionierung). Diese hat zu ihrem Inhalt: Enthebung des Geistlichen von allen Amtsgeschäften unter Belassung der sog. Rechte des geistlichen Standes (s. oben S. 46, 109 f.) und Gewährung eines Anspruchs auf lebenslängliches Ruhegehalt (s. oben S. 168 ff.) — und zur

einem geringeren Betrage heranziehen, stets aber muß sie die Bezüge aus sämtlichen Fonds zu gleichen Prozentsätzen in Anrechnung bringen. — Auf das gesetzliche Waisengeld findet eine Anrechnung örtlicher Bezüge niemals statt.

1) Vgl. Begr. z. altpreuß. RW. v. 1892, RWBl. 1891 S. 135 f.; CD. v. 29. Apr. 1890 (RWBl. 1890 S. 16).

2) Dahin gehören der Augustinische Stiftungsfonds, der ehem. Akzihenonifikationsfonds (s. oben S. 167<sup>2)</sup>), der Spezialfonds der 1883 begründeten Lutherstiftung, aus dem in der Prov. Sachsen bedürftigen, unverorgten Pfarrerstöchtern Unterstützungen gewährt werden (Nitzsche S. 478); die rheinische, 1893 gegründete Pfarrstückerkasse (Lüttgert S. 455) u. a.

3) Vgl. Wilhelmi S. 463.

4) Gegenwärtig stellt der Staat für diese Zwecke jährlich einen Dispositionsfonds von ca. 200000 Mk. bereit, der vom Min. d. g. A. weiter verteilt wird; vgl. über diesen Fonds oben S. 192<sup>2)</sup>.

5) Erl. des Min. d. g. A. v. 12. März u. 12. Aug. 1892, 15. März 1893 (G. III 314, 2283 u. 431).

ordentlichen Voraussetzung: dauernde, durch ein körperliches Gebrechen oder Abnahme der geistigen oder körperlichen Kräfte verursachte Unfähigkeit des Geistlichen zur Erfüllung seiner Amtspflichten;<sup>1)</sup> jedoch kann sie in den meisten neupreußischen Landeskirchen auch ohne Nachweis dieser Dienstunfähigkeit beiderseits verlangt werden, wenn der Geistliche ein bestimmtes Lebensalter erreicht hat.<sup>2)</sup> Die Emeritierung kann auf Antrag des Geistlichen, wie auch ohne oder wider dessen Willen erfolgen.

a) Wünscht der Geistliche selbst seine Emeritierung, so hat er sie durch Vermittelung des Superintendenten beim Konsistorium nachzusuchen. Dem Gesuch ist, soweit nicht das Lebensalter einen Anspruch auf die Emeritierung gibt, in der Regel eine gutachtliche Äußerung des zuständigen Kreisarztes über die behauptete Dienstunfähigkeit beizufügen,<sup>3)</sup> die jedoch für das Konsistorium keineswegs bindend ist. Dieses entscheidet vielmehr<sup>4)</sup> unter freier Würdigung aller Umstände nach bestem Ermessen. Kommt es zur Genehmigung des Gesuchs, so setzt es sogleich die Pension fest, lehnt es das Gesuch ab, so kann der Antragsteller gegen diese Entscheidung nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Kirchenregimentsbehörde erheben.

b) Sucht ein Geistlicher, obwohl die Voraussetzungen der Emeritierung bei ihm gegeben sind, diese nicht nach, so hat ihm das Konsistorium<sup>5)</sup> von sich aus unter Angabe des ihm zustehenden Ruhegehalts mit einer Begründung zu eröffnen, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.<sup>6)</sup> Gegen diese Eröffnung kann der Geistliche oder dessen Vor-

1) Der als „dauernd“ festgestellten Unfähigkeit wird es verschiedentlich gleichgestellt, wenn eine wegen einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit angeordnete Beordnung eines Amtsgehilfen bereits 3 Jahre bestanden hat, ohne daß der betreffende Geistliche die Fähigkeit zur Versetzung der Amtsgeschäfte wiedererlangt hat: Diszipl.G. Wiesb. v. 14. März 1892 § 48; RGG. Schl.-H. § 2; Hann. ref. R. § 2.

2) So nach RGG. Hann. luth. K., Wiesb., Rassel § 1 letzter Abf. und Schl.-H. § 3 (RGG. v. 12. Jan. 1895) nach Vollendung des 70., nach RGG. Preft. § 1 nach Vollendung des 65. Lebensjahres. In Altpreußen dagegen besteht eine solche Altersgrenze nicht. Es kann hier also stets, ohne Rücksicht auf das Alter des Geistlichen, Nachweis der Dienstunfähigkeit verlangt werden. Über einen Antrag, auch den altpreuß. Geistlichen mit vollendetem 65. Lebensjahr die Berechtigung zum Übertritt in den Ruhestand beizulegen, ging die 5. v. Gen. Syn. 1903 zur Tagesordnung über, nachdem betont war, daß das Kirchenregiment hohen Wert darauf legen müsse, gerade ältere Geistliche, die noch dienstfähig sind, im Dienste zu behalten, da gerade sie auf dem Gebiete der Seelsorge sehr segensreich wirken könnten (Berhblgn. S. 990f.). Der gleiche Rechtszustand wie in Altpreußen besteht in der reformierten K. Hannovers.

3) Nach dem GD. v. 8. Dez. 1903 (Nr. 5843 GD.) kann von dem ärztlichen Zeugnis nur abgesehen werden bei Alter von 65 Jahren, sofern anderweit unzweifelhaft feststeht, daß die Voraussetzungen der Emeritierung gegeben sind.

4) In Altpreußen muß vorher noch der Kassenanwalt, s. oben S. 181, in anderen Rechtsgebieten der KB. der beteiligten Gem. gehört werden.

5) Nach Anhörung des Kassenanwalts bezw. der beteiligten Gem., vgl. vorstehende Anm.

6) Vgl. über die zwangsweise Emeritierung: für Altpreußen: Diszipl.G. v. 16. Juli 1886 §§ 51—55 (älteres Recht und Praxis: Ztschr. XIX S. 13 ff.); Schlesw.-Holst.: Diszipl.G. v. 15. Sept. 1889 §§ 50—53 und RGG. § 3, § 18a und b; Konf.-Bez. Rassel: RGG. § 8; Preft.: RGG. § 8; Wiesb. Diszipl.G. v. 14. März 1892

mund<sup>1)</sup> innerhalb sechs Wochen Einwendungen erheben. Tut er dies nicht, so verfügt das Konsistorium seine Emeritierung, als wenn er sie selbst nachgesucht hätte. Bringt er dagegen Einwendungen vor, so hat das Konsistorium<sup>2)</sup> über sie zu entscheiden, nachdem etwaige streitige Tatsachen zuvor durch einen von ihm bestellten Untersuchungskommissar erörtert und klargestellt sind.<sup>3)</sup> Gegen diese (zweite) Entscheidung des Konsistoriums hat der Geistliche innerhalb vier Wochen die Berufung<sup>4)</sup> an die vorgesetzte Kirchenregimentsbehörde,<sup>5)</sup> die geeignetenfalls nach Anordnung weiterer tatsächlicher Ermittlungen endgültig entscheidet. Hat die Emeritierung lediglich auf Grund der Überschreitung der Altersgrenze stattgefunden,<sup>6)</sup> so erübrigt sich der Natur der Sache nach das lediglich eine nochmalige Prüfung der behaupteten Dienstunfähigkeit in der Konsistorialinstanz bezweckende Einwendungsverfahren, und der Geistliche erhält daher hier gegen die (erste) Verfügung des Konsistoriums nur die Beschwerde an die vorgesetzte Kirchenbehörde.<sup>7)</sup> Durch die Einlegung der Rechtsmittel seitens des Geistlichen wird das Konsistorium nicht gehindert, diesem die Ausübung der Amtsverrichtungen sofort vorläufig zu untersagen. Der Zeitpunkt, von dem ab die zwangsweise Emeritierung in Kraft treten soll, ist entweder vom Konsistorium zu bestimmen oder gesetzlich fixiert.<sup>8)</sup>

§§ 48—52, RG. § 8; Hann. luth. K.: RG. § 8, ergänzt nach den Bestimmungen der vorgenannten Diszipl. Gesetze durch Ausf. Anw. v. 19. Nov. 1900 Art. VII (RGBl. H. S. 153); Hann. ref. K.: RG. §§ 2, 3, 17, 3. 1.

1) Ist der Geistliche zur Besorgung seiner Angelegenheiten außer stande, ohne unter Vormundschaft zu stehen, so ist ihm für die Pensionierungsangelegenheit ein Pfleger zu bestellen. BGB. § 1910.

2) Und zwar die Konf. zu Kiel, Wiesbaden, Kassel und Frankfurt unter Zuziehung des L. Syn. A.

3) Über die Vernehmung und Vereidigung von Zeugen und die Erhebung sonstiger Beweise gelten die für das Disziplinarverfahren gegebenen Bestimmungen; überhaupt gestaltet sich das hier in Rede stehende Ermittlungsverfahren analog dem förmlichen Disziplinarverfahren, nur daß hier eine mündliche Verhandlung wie die Mitwirkung eines dem Vertreter der Anklage entsprechenden Beamten nicht stattfindet. Dem Geistlichen ist die Ausnahme eines Rechtsanwalts als Beistand mit dem Recht der Akteneinsicht gestattet. Die haren Auslagen für die durch unbegründeten Widerspruch des Geistlichen veranlaßten Ermittlungen sind ihm zur Last zu legen.

4) Der Rechtsweg ist über die Fragen, ob und von welchem Zeitpunkt ab die Emeritierung stattfinden soll, ausgeschlossen; vgl. St. G. v. 24. Mai 1861 § 5 und Entsch. des Komp. Ger. v. 7. Nov. 1857 (Stölzel, Rechtpr. des Ger. 3. Entsch. der Komp. Konf. S. 31).

5) Das ist für Altpreußen der D. R. A., für die luth. K. Hannovers das L. Konf., für die übrigen Rechtsgebiete der Min. d. g. A.

6) Was in Altpreußen wie in der ref. K. Hannovers ausgeschlossen ist.

7) Dafür ist aber da, wo der Geistliche durch Erhebung von Einwendungen gegen seine Emeritierung wegen Dienstunfähigkeit eine Nachprüfung seiner Angelegenheit unter Zuziehung eines Synodalorgans herbeiführen kann, bestimmt, daß, falls er lediglich auf Grund seines Alters pensioniert werden soll, das Konf. sogleich zur ersten Beschlußfassung das Synodalorgan zuzuziehen hat: RG. Kassel und Frkf. § 8 Abs. 2; Schl.-H. § 18b; für den Konf. Bez. Wiesb. ist gleiches allerdings nicht vorgeschrieben.

8) So für Altpreußen und die Konf. Bez. Kassel und Frankfurt. Hier behält der emeritierte Geistliche den Anspruch auf das bisherige volle Amtseinkommen bis

4. durch Dienstentlassung des Stelleninhabers im Wege des Disziplinarverfahrens (s. unten § 72), wie auch dadurch, daß dieser sein Kirchenamt infolge strafgerichtlicher Verurteilung verliert (s. Bd. I S. 1874).

II. Bei Erledigung der Pfarrstelle findet zwischen dem abgehenden Geistlichen bezw. seinen Erben und gnadenzeitberechtigten Hinterbliebenen und dem Kirchenvorstande sowie dem Diensthinterfolger eine Auseinandersetzung über die Besoldungsteile statt, die sich auf die Herausgabe des Pfründenguts, die Teilung der Nutzungen und die Erstattung der auf Substanz und Nutzung verwendeten Kosten bezieht. Bei den der neuen Einkommensgesetzgebung unterstellten Stellen erfolgt die ganze Auseinandersetzung gegenüber dem Kirchenvorstande als Vertreter der Gemeinde und hat überdies, sofern der Pfarrer sich nicht die Nutzung des ganzen Pfründervermögens vorbehalten hat, nur die Dienstwohnung und den zugehörigen Garten zum Gegenstand. Die materiellen Normen aber, nach denen die Auseinandersetzung hier und bei den nicht regulierten Stellen stattfindet, sind die gleichen (oben S. 153). Über die Auseinandersetzung hinsichtlich der Substanz, die Haftung für Deteriorationen dieser und die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für auf sie gemachte Aufwendungen ist bereits oben S. 164 ff. gehandelt, sodaß hier nur noch die Auseinandersetzung über die Nutzungen zu erörtern ist, die fast in allen Rechtsgebieten Gegenstand partikulärer Regelung geworden,<sup>1)</sup> wo es an solcher fehlt

zum Ablaufe des Kalendervierteljahres, welches auf dasjenige folgt, in dem ihm die seine Verletzung in den Ruhestand aussprechende Verfügung oder, wenn er Einwendungen erhoben hat, die auf diese folgende Entscheidung des Konf. zugeestellt worden ist.

1) Vgl. für Ostpreußen, Litauen und Ermeland: Ostpreuß. Prov.N. Zuf. 205; Brandenburg: Konf.D. v. 1573 Tit. 23, Zirf.Meßr. des Ob.Konf. v. 7. Juni 1787 (Kette II S. 306 ff.) und dazu Altmann Praxis S. 754 ff.; Pommern: K.D. v. 1563 und Abende v. 1563 und dazu die auf der Gen.Syn. v. 1572 entworf. Dekl. (Balthasar, jus pastoralis I 551, 552 II 600 f.; Altmann a. a. D. S. 757 Anm.) vgl. auch den rev. Entw. § 309 und Prov.N. von Neuvorpommern §§ 1431—33 und dazu U. IV S. 226 (s. Bd. I S. 146 Anm. 3, 3); Sachsen: Gen.Art. v. 1557 „Von inventario“ (Schling I, I S. 331), K.D. v. 1580 XLI, XLII (daf. 454), diese Bestimmungen sind jedoch als durch das A.N. beseitigt anzusehen (Bd. I S. 145<sup>2)</sup>), dessen Vorschriften dann aber selbst wieder aufgehoben bezw. abgeändert wurden durch G. v. 10. Mai 1855 (G. S. S. 267); Magdeburg und Mansfeld: K.D. v. 9. Mai 1739 Cap. XXI § 26, vgl. auch rev. Entw. des Prov.N. 310—12, Mot. S. 243 f.; Halberstadt: Gb. v. 21. Febr. 1724 nebst Obervanz, vgl. rev. Entw. des Prov.N. § 108, Mot. S. 161 f.; Eichsfeld: besondere Entscheidungen, vgl. Entw. des Prov.N. §§ 359—61, Mot. S. 439 f., rev. Entw. § 282; Schlesien: einige Spezialerlasse (Merkel, Komm. zum A.N. II 11 §§ 778, 823), im allgemeinen kommen hier die landesrechtlichen Vorschriften zur Anwendung (Erl. der Reg. zu Regitz v. 1. Mai 1863 [Kirchliches Amtsblatt für Schlesien, 64 S. 106 f.], jedoch kann bei Einigung der Parteien auch nach einem anderen Modus, der früher in der Pfarrei üblich war, verfahren werden (Erl. d. d. Reg. v. 27. Dez. 1865 [daf. 1865 S. 30 f.]), Rheinland und Westfalen: verschiedene von den Kr.Synoden beschlossene Abrechnungsordnungen, vgl. Müller-Schuster S. 145<sup>9</sup>, Lüttger S. 400; Schleswig-Holstein: Vdg. v. 2. Mai 1768 (Ghalvbaeus S. 415 f.); Hannover: die verschiedenen Gnadenjahr- und Merkamenten-Vdg. nebst zahlreichen Konf. Erlässen, s. oben S. 166<sup>1</sup>, 184<sup>8</sup> und Lohmann II S. 2157; Kurheffen: vgl. Büff S. 891 ff. und dazu Konf.G. Kassel v. 26. Sept. 1874 A.R.W. S. 416); Nassau: vgl. Wilhelmi S. 425 ff.



aber nach den allgemeinen, die Auseinandersetzung zwischen Nießbraucher und Eigentümer bestimmenden bürgerlichen Rechtsnormen zu beurteilen ist.<sup>1)</sup> Auf die Details dieser überaus buntschekig gestalteten Materie, die nur lokales Interesse haben, kann hier jedoch nicht eingegangen werden; es sind daher im folgenden nur die leitenden Sätze zusammengestellt. Gewöhnlich wird unterschieden zwischen den nichtständigen, d. h. den bei einzelnen Amtsverrichtungen zu vereinnahmenden Einkünften (Akzidenzien, Stolgebühren) und den ständigen Pfarreinkünften, zu denen nicht nur die Erträge der Pfarrländereien, sondern alle Einkünfte gerechnet werden, die ohne Rücksicht auf eine bestimmte Amtshandlung dem Geistlichen zufließen, als die Zinsen von Kapitalien, Naturalgefälle, Pachtgelder usw. Und jene werden dann regelmäßig, soweit nicht Sterbe- oder Gnadenzeitberechtigte auf sie einen Anspruch haben (s. oben S. 187), demjenigen Geistlichen zugesprochen, der die Amtshandlung verrichtet hat, diese dagegen als zwischen dem bisherigen Stelleninhaber und seinem Nachfolger<sup>2)</sup> zu teilende bezeichnet.<sup>3)</sup> Gegenstand der Teilung sind stets allein die Nutzungen des letzten Wirtschaftsjahres, in dem die Erledigung der Stelle bezw. der Ablauf der Gnadenzeit eingetreten ist,<sup>4)</sup> und zwar erfolgt die Teilung gewöhnlich nach Verhältnis der Zeit der Amtsführung des Vorgängers — bezw. der ablaufenden Gnadenzeit — und der Amtsführung des Nachfolgers während dieses Wirtschaftsjahres.<sup>5)</sup> Das Wirtschaftsjahr aber wird hinsichtlich der Nutzungen der

1) Auf diese verweist ausdrücklich auch das MR. II 11 §§ 823, 831, dessen Bestimmungen allerdings kein großes Anwendungsgebiet haben, indem sie den zahlreichen in voriger Ann. bezeichneten Provinzialgesetzen nachstehen.

2) An Stelle des Nachfolgers tritt bei den der neuen Einkommensgesetzgebung unterworfenen Stellen die Gem., s. oben S. 153.

3) Es finden sich jedoch auch hier verschiedene Grundsätze, bes. hinsichtlich der Gartenfrüchte und des Obstes (vgl. Ostpreuß. Prov.N. Zuf. 205 §§ 10, 11; Entw. des Prov.N. für die Kurmark § 466, Altmark § 524) und hinsichtlich der zur Fortführung der Landwirtschaft notwendigen Produkte, als Dünger, Heu, Stroh und geschlagenes Holz, die der abziehende Geistliche dem Nachfolger bald unentgeltlich, bald gegen landesübliche Vergütung ganz überlassen muß (vgl. z. B. Ostpreuß. Prov.N. §§ 9, 12; Entw. des Prov.N. für die Kurmark §§ 472, 473; Altmark § 525; ehem. sächs. Landesteile §§ 1565, 1574; Magdeb. KD. 1739 a. a. D.).

4) Alle bis zum Beginn dieses Wirtschaftsjahres gewonnenen (vgl. MR. II 21 §§ 144 ff.) oder auch nur fällig gewordenen (z. B. nicht erhobene Pachtgelder) bleiben dem abziehenden Pfarrer, nur Lieferungen, die als praenumerando schon teilweise auf das folgende Jahr hin erfolgt anzusehen sind, wie Deputatholz oder Deputatheu, muß er mit dem Nachfolger teilen; vgl. z. B. für Schlesw.-Holst. die zitierte Vdg. 3. 2; Hannov. Vdg. v. 1801 § 14; Ostpreuß. Prov.N. Zuf. 205 § 4; Entw. des sächsischen Prov.N. § 1571.

5) Endet also die Amtsführung mit Ablauf des Wirtschaftsjahres, so verbleiben dem abziehenden Pfarrer sämtliche Nutzungen desselben, und zwar erhält er an Getreide und Früchten nicht nur das, was in diesem Zeitpunkt reif und geerntet ist, sondern auch das, was erst in den nächsten Monaten (die Zeit ist verchieden fixiert) gewonnen wird, indem dies als z. Z. des Abzuges bereits verdient angesehen wird. Endet dagegen die Amtsführung während des Wirtschaftsjahres, so partizipiert er an diesen erst nach Ablauf desselben reifenden Früchten in demselben Verhältnis wie an den während desselben geernteten; vgl. z. B. Entw. des sächsischen Prov.N. § 1 67 a und b. Hannov. Vdg. v. 1801 §§ 15—19.

landwirtschaftlichen Grundstücke gewöhnlich vom Michaelistage oder dem 1. Oktober ab,<sup>1)</sup> hinsichtlich anderer Nutzungen dagegen sehr verschieden gerechnet.<sup>2)</sup> Die Kosten der Ackerbestellung, Düngung, Aussaat und Ernte, welche zur Gewinnung der zur Teilung stehenden Früchte erforderlich waren, sind von dem anziehenden Pfarrer dem anderen Teil verhältnismäßig zu ersetzen.<sup>3)</sup> Der abziehende Pfarrer dagegen ist vielfach wieder verpflichtet, die in seine Besitzzeit fallenden Feldarbeiten und Aussaaten zu besorgen, auch wenn er an den durch diese zu erzielenden Früchten keinen Anteil mehr hat.<sup>4)</sup> Der Superintendent hat die Auseinandersetzung zu leiten und möglichst für einen Vergleich zu sorgen;<sup>5)</sup> ist ein solcher nicht herbeizuführen, so entscheidet das Konsistorium.<sup>6)</sup>

III. Für die Bedienung der erledigten Stelle während der Vakanzzeit hat, sofern sie nicht durch feststehende örtliche Einrichtungen genügend gesichert ist, der Superintendent Vorsorge zu treffen.<sup>7)</sup> Sie erfolgt entweder durch die Diözesangeistlichen, neben denen aushilfsweise auch die in der Diözese wohnenden Kandidaten und nötigenfalls mit Zustimmung des betreffenden Superintendenten auch Geistliche der Nachbar-diözese herangezogen werden können,<sup>8)</sup> oder, wo diese Wahrnehmung der

1) So nach Ostpreuß. Prov.N. § 1 — ausgenommen für Ermeland das. § 5, wo es vom 1. Sept. ab läuft —; Entw. des Prov.N. der Kurmark § 464; Altmark § 514; sächsische Landesteile § 1566; Halberstadt § 100; Gej. v. 10. Mat 1855; Hannov. Vdg. v. 1801 § 6; schlesw.-holst. Vdg. v. 1768 Z. 3; kurheß. Konj. Refr. bei Büßf. S. 893<sup>10</sup>. — Anders dagegen das A.N., welches das Wirtschaftsjahr bei Landgütern vom 1. Juli ab rechnet, I. 21 §§ 150 ff. und I. 7 § 199.

2) So vom 1. Juni ab (A.N. I. 21 §§ 170 ff.), vom 1. Sept. ab (Ostpreuß. Prov.N. § 13), Martini ab (ebendaf., schlesw.-holst. Vdg. v. 1768 Z. 2).

3) Vgl. z. B. WVD. Kassel § 85.

4) Über die Verpflichtung des Nachfolgers, hierfür Vergütung zu leisten, die zum Teil bestritten ist, vgl. Altmann a. a. D. und dazu Boche a. a. D. S. 456 ff.

5) Vgl. z. B. Entw. des Prov.N. der sächsischen Landesteile §§ 1563/64, pass. Eb. v. 8. April 1818 § 14; über das Verfahren bei der Auseinandersetzung: M.C. v. 9. Nov. 1836 (v. Kamptz Ann. XXI S. 969); über die Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen, die insoweit begründet ist, „als sie ihrem Gegenstande nach sich nicht auf die alleinige Übergabe der zum Pfarrvermögen an sich gehörenden Dotationsobjekte beschränken, sondern eine gleichzeitige persönliche Berechnung und Vereinbarung zwischen dem neu anziehenden Pfarrer und seinem Vorgänger oder dessen Erben über Meliorationen, Überschüsse des Inventarii und andere dergl. Gegenstände ihres Privatinteresses und der vertragsmäßigen diesfälligen Ausgleichung in sich schließen.“ M.C. v. 4. August 1838 (das. XXII S. 640); Ritze S. 50.

6) Zirk. G. des Min. d. g. N. v. 10. Sept. 1877 (RGVL. S. 177) m. — Nach den neuen Dienstverordnungen hat das Konj. bei Auseinandersetzungen zwischen dem abziehenden Geistlichen und der Gem. vor Fällung seiner Entscheidung den Kr. Syn. B. anzuhören. — In den beiden hannoverschen Kirchen sind zuständig die Kirchenkommissarien, s. Bd. I S. 275 Z. 5a.

7) Vgl. Bd. I S. 272<sup>4</sup>; A.N. II 11 §§ 527, 395 f.; natürlich bleibt dem Konj. die Nachprüfung und anderweite Regelung stets vorbehalten: M.C. v. 22. März 1847 (WMB. S. 250); s. auch Bd. I S. 371 Z. 5.

8) Über die Verteilung der einzelnen vikariischen Hilfsleistungen (Vertretung im Voratz des K.B., Abhaltung des Gottesdienstes, Vollziehung geistlicher Amtshandlungen, Kirchenbuchführung) unter mehrere zur Vikarierung heranzuziehende Geistliche entscheidet der Sup. im Rahmen der etwa bestehenden gesetzlichen Be-

Amtsgeschäfte im Interesse der erledigten Stelle oder im Interesse der Nachbargemeinden, deren Geistliche zur Vikarierung herangezogen werden müßten, nicht tunlich erscheint, durch einen besonderen am Orte residierenden Pfarrverweser, der auf Antrag des Superintendenten vom Konsistorium bestellt und aus den ordinierten Kandidaten genommen wird.<sup>1)</sup> Hinsichtlich der Entschädigung der vikarierenden Geistlichen und Kandidaten kommt es regelmäßig darauf an, ob gnadenzeitberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind oder nicht. Ersteren Falls erhalten die vikarierenden Geistlichen und Kandidaten eine solche nicht; nur Beherbergung, Beköstigung und die nötigen Fuhrn sind ihnen von den hierzu Verpflichteten<sup>2)</sup> zu gewähren oder, falls ihnen dies nicht durch Naturalleistungen geboten wird, sind ihnen die entstandenen notwendigen Auslagen zu ersetzen. Letzteren Falls dagegen werden sie für ihre Mühewaltung in verschiedener Weise entschädigt.<sup>3)</sup> Die für die Gesamtverwaltung am Ort eingesetzten Vikare erhalten für ihre Vertretung stets eine besondere, aus dem Stelleneinkommen zu entnehmende Vergütung, sofern sie nicht bereits als Provinzialvikare angestellt und als solche besoldet werden.<sup>4)</sup> Die Heranziehung des Lehrers oder niederer Kirchendiener zu pfarramtlichen Verrichtungen während der Vakanz,

stimmungen (vgl. z. B. K.D. Rh.-W. §§ 56, 57 und dazu Rüttgert S. 401 f.) oder Anweisungen (z. B. Verf. des Konf. zu Kiel v. 20. Febr. 1880 [K.G.Vl. Ki. S. 13 §§ 4 ff.]). — Über die Verpflichtung der Geistlichen, solche Vikariatsaufträge zu übernehmen, s. oben S. 119<sup>3)</sup>. —

1) Vgl. Gnadenzeit-G. Altpreuß. und Frfst. § 6; Regul. des Konf. Kiel betr. die Provinzialvikare v. 19. Febr. 1901 (K.G.Vl. Ki. S. 16; Chalybaeus S. 294) §§ 1—3; dieselben Grundsätze gelten aber auch für andere Rechtsgebiete; vgl. z. B. Büff S. 375 f., Wilhelmi S. 271 f.

2) Vgl. oben S. 187<sup>6)</sup>.

3) A.W.R. II 11 § 396. Gesetzliche Bestimmungen über diese Entschädigung gibt es nur für Rheinland und Westfalen (K.D. § 55 b) und die schleswigschen Gemdn. mit dänischem K.R. (K.G. v. 3. Mai 1890 § 4); im übrigen ist sie durch Anordnungen der kirchenregimentlichen Behörden geregelt. Sie kann bei den neuen Pfarreinkommensgesetzten unterliegenden Stellen nur in einer aus den Pfarreinkünften (dem Grundgehalt) zu entnehmenden Summe bestehen. Bei den anderen Pfarrstellen dagegen besteht die Möglichkeit, den vikarierenden Geistlichen die Stolgebühren oder die an deren Stelle getretene Rente anteilig zu überweisen (so Konf. Kiel, Verf. v. 20. Febr. 1880 § 7 Abs. 2, während das Konf. Stettin eine solche Überweisung der Rente an die Vakanzvertreter für unzulässig hält: Amtl. Mitteilungen 1894 S. 81) und sie dann entweder durch diese Gebühren für entschädigt zu halten (K.D. Rh.-W. § 55<sup>6)</sup> und dazu Rüttgert S. 401) oder ihnen daneben noch bestimmte Vergütungen aus den Vakanzeinkünften zu gewähren (so z. B. in Schlesw.-Holst.: Nachweisungen bei Chalybaeus S. 283 2a β), oder auch die Möglichkeit, ihnen nur letztere zu gewähren und sie zu verpflichten, alle erhobenen Aufzinsen abzuführen (z. B. die Anw. des Prov. Konf. Hannover v. 8. März 1883 [Lohmann II S. 231] Z. 6). — Die Bewilligung und arbiträre Festsetzung der Entschädigung erfolgt überall durch das (Prov.)Konf. — Kost und Logis erhalten die Vakanzvertreter in diesem Fall auf Kosten der Vakanzkasse, aus der auch, falls nicht die Gem. für diese aufzukommen hat, die Kosten ihrer Beförderung zu bestreiten sind.

4) Außer der Vergütung für die Mühewaltung wird auch diesen Vikaren regelmäßig freie Wohnung und Beköstigung gewährt, deren Hergabe das Konf., wenn gnadenzeitberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, von diesen verlangen kann; Gnadenzeit-G. Altpreuß. und Frfst. § 6. Kieler Regul. v. 1901 § 5. Auf die Stolgebühren haben solche auf ein Fixum angestellte Pfarrverweser keinen Anspruch.

welche in einzelnen Rechtsgebieten nach Herkommen, in anderen nach lokalen Ordnungen zulässig ist,<sup>1)</sup> ist stets als äußerster Nothbehelf zu betrachten und auf die liturgische Leitung des Gottesdienstes, das Verlesen von Predigten bei diesem wie bei Begräbnissen, das Abhalten von Bestunden und Katechese beschränkt; mechanische Verrichtungen, wie Schreibarbeiten, die die Amtsverwaltung mit sich bringt, können zweifellos überall den niederen Kirchendienern übertragen werden, sofern diese zu ihrer vorübergehenden Wahrnehmung nur geeignet erscheinen.<sup>2)</sup>

IV. Was den Einfluß der Stellenerledigung auf die Verwaltung der Temporalien anlangt, so geht da, wo bisher der Stelleninhaber Verwaltung und Nutzung des Pfründenguts hatte, mit Eintritt der Vakanz oder, wenn gnadenzeitberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, mit Ablauf der Gnadenzeit, beides auf die Gemeinde über. Untersteht die Stelle der neuen Einkommensgesetzgebung und war nur durch Vereinbarung die Pfründennutzung dem Pfarrer übertragen gewesen, so greift die reguläre Pfründenverwaltung Platz; handelt es sich dagegen um eine nicht regulierte Stelle, so ist eine besondere Vakanzkasse einzurichten, zu der die Einkünfte aus der Pfründe abzuführen sind, und über die nach Ablauf der Vakanz besonders Rechnung zu legen ist.<sup>3)</sup> Bei den meisten der den Pfarrbefolungsgeetzen unterworfenen Stellen, bei denen nicht durch Vereinbarung die gesetzlich der Gemeinde zustehende Verwaltung des Pfründenguts beseitigt ist, hat der Eintritt der Vakanz nur die Folge, daß der Kirchenvorstand noch die Dienstwohnung nebst Zubehör in Gewahrsam und Verwaltung zu nehmen hat.<sup>4)</sup> Alle Zahlungen zum Unterhalt des Pfarrers (insbesondere Grundgehalt und Zuschuß) fallen weg, dafür sind aber aus den Pfründeneinkünften die von der Stelle zu entrichtenden Abgaben, besonders der Versicherungsbeitrag (oben S. 151), die Kosten der Vakanzverwaltung und der Pfarrbesetzung zu bestreiten; Ersparnisse aus den Vakanzeinkünften fließen zum Stellenvermögen.<sup>5)</sup>

1) Vgl. z. B. Büff S. 482; Ebhardt VI S. 423, 807, 809; KAbI. Münster 1902 S. 88. Ausdrücklich untersagt ist dagegen diese Heranziehung der niederen Kirchendiener zum Vikarieren vom Konf. Koblenz. E. v. 13. März 1837 (Bramesfeld, Kd. Rh.-W. Ann. 4 zu § 74).

2) Solche Hilfsleistungen hat das Gnadenzeit-G. Altpreuß. § 5 bes. im Auge, welches die niederen Kirchendiener zu jeder ihrer Stellung entsprechenden Muthilfe, geeignetenfalls gegen Vergütung, verpflichtet.

3) Über die Vakanzkassen vgl. die verschiedenen V.V.-Ordnngn., z. B. östl. Prov. § 44 legt. Abf.; Kassel §§ 82 ff.

4) Die Bildung einer Vakanzkasse erübrigt sich bei diesen Stellen der Natur der Sache nach, da hier das Pfründeneinkommen als ein besonderer Bestandteil des Pfarrvermögens vom KAb. während der Vakanz ebenso fortverwaltet wird wie bisher. Wenn das Konf. zu Kiel in seiner Verf. v. 11. Okt. 1901 betr. die Abrechnungen über Vakanzkassen (Chalybaeus S. 292) auch hier von einer Vakanzkasse spricht, in die das Grundgehalt gezahlt werden soll, so hat das nur rechnerische Bedeutung, um leicht zu ermitteln, ob die Vakanzeinkünfte hinreichen, die Vakanzkosten zu decken.

5) KR. II 11 § 852; Präjudiz des Ob. Trib. Nr. 337 v. 25. Sept. 1837 (Präjudizien-Samml. S. 309); Erf. des RG. v. 6. Mai 1891 (Gruchot, Beitr. XXXV S. 1059).

Der der Gemeinde etwa aus der konsistorialen Zuschußklasse gewährte Zuschuß (s. oben S. 154f.) fällt während der Vakanzzeit naturgemäß weg, doch kann der Gemeinde, wenn nach Abzug des Versicherungsbeitrages das Stelleneinkommen nicht zu den Kosten der Vakanzverwaltung hinreicht, ein Teil des bisherigen Zuschusses gelassen werden; umgekehrt aber kann die Vermehrung der Einkünfte infolge der Ersparnisse der Vakanzverwaltung eine Kürzung der künftigen Leistung aus der Zuschußklasse zur Folge haben.<sup>1)</sup>

## § 65.

### Die Vertretung im Dienst.

#### Die Hilfsgeistlichen.

I. Ist ein Geistlicher verhindert, eine einzelne Amtshandlung vorzunehmen, so kann er sich bei dieser durch einen anderen Geistlichen, der an sich zu dieser Handlung befugt ist, vertreten lassen und hat selbst für diese Vertretung zu sorgen.<sup>2)</sup> Dasselbe gilt bei vorübergehender Verhinderung an der Amtsverwaltung überhaupt,<sup>3)</sup> nur daß hier, falls die Vertretung länger als ein paar Tage dauert, dem Superintendenten von den getroffenen Maßregeln Anzeige zu machen ist.<sup>4)</sup> Eine dauernde Vertretung und Hilfe kann der Geistliche allein sich nur insofern verschaffen, als er mit Vorwissen des Superintendenten oder des Konsistoriums einen (nicht ordinierten) Kandidaten annehmen kann, der ihn aber nur bei den die Ordination nicht voraussetzenden Amtshandlungen vertreten darf (oben S. 111).<sup>5)</sup> Wird eine dauernde Vertretung in allen Amtsgeschäften notwendig, weil der Geistliche durch Krankheit, Schwachheit oder Alter an ihrer ordentlichen Wahrnehmung gehindert ist, es gleichwohl aber nicht angezeigt erscheint, ihn in den Ruhezustand zu versetzen, indem er doch noch einen Teil der Amtsgeschäfte versehen kann oder eine Hebung der Krankheit zu erhoffen ist, so kann eine solche nur

1) Rüge, Komm. z. Dienstf. G. S. 105; Lüttgert S. 404.

2) Vgl. A. R. II 11 § 507; R. D. Rh.-W. § 73; Büßf S. 377. Daß der Pfarrer sich bei den oben S. 210 bezeichneten Amtshandlungen durch den Lehrer oder Küster vertreten läßt, scheint, wenn im Fall plötzlicher Erkrankung Vertretung durch einen Geistlichen nicht zu beschaffen ist, da zulässig, wo niedere Kirchendiener überhaupt zum Vikarien zugelassen werden; vgl. Lüttgert S. 371; Büßf S. 482 f.

3) Besonders bei Verhinderung durch Krankheit, Teilnahme an Synoden, Einberufung zum Militärdienst, private Reisen.

4) A. R. II 11 §§ 507 ff. Der Sup. kann natürlich jederzeit die vom Geistlichen getroffenen Maßregeln als unzumutbar durch anderweite Regelung der Vertretung ersehen.

5) A. R. II 11 § 515; R. D. Rh.-W. § 64 Abs. 2 (erfordert Zustimmung des Presbyteriums); Vdg. der schlesw.-holst. Reg. v. 24. Nov. 1845 (Chalybaeus S. 286); Büßf S. 378. Ein solcher vom Geistlichen angenommener Kandidat ist ein Privatangestellter des Pfarrers, das Kirchenregiment nimmt nur von der Annahme eines solchen Kandidaten Kenntnis und inhibiert sie, wenn sie den Interessen der Amtsverwaltung zuwider ist, wirkt aber nicht positiv bei ihr mit.

vom Konsistorium eingerichtet werden, von diesem aber auf Antrag wie auch ohne Antrag des Geistlichen.<sup>1)</sup> Ist die Beordnung des dauernden Pfarrgehilfen nicht vom Geistlichen beantragt, so kann sie nur in dem für die Zwangspensionierung vorgeschriebenen Verfahren verfügt werden, in allen Fällen ist der Geistliche aber über die vom Konsistorium beabsichtigte Festsetzung der von ihm zur Unterhaltung des Gehilfen zu übernehmenden Leistungen besonders zu hören. Zum Pfarrgehilfen dieser Art kann nur ein ordinierter Kandidat bestellt werden (s. oben S. 111). Die Teilung der Pfarrgeschäfte zwischen solchem Pfarrgehilfen und dem (teilweise noch leistungsfähigen) Pfarrer regelt das Konsistorium oder mit dessen Genehmigung der Kirchenvorstand.<sup>2)</sup> Soll der ordinierte Pfarrgehilfe nicht, was heute die Regel ist, „nur für die Dauer des bestehenden Bedürfnisses“, sondern mit dem Recht der Nachfolge bestellt werden, so daß er bei Erledigung der Stelle sofort in diese eintritt, so kann seine Berufung nur in den Formen der ordentlichen Stellenbesetzung erfolgen, insbesondere nur unter Wahrung der Rechte der Gemeinde und des Patrons.<sup>3)</sup> Im Gegensatz zu dem vom Pfarrer persönlich angenommenen Kandidaten, der ganz unter der Aufsicht und nach den Anweisungen des Pfarrers tätig wird, ist der vom Konsistorium bestellte ordinierte Pfarrgehilfe innerhalb des ihm zugewiesenen Geschäftskreises selbständig und nicht dem Pfarrer, sondern, ebenso wie dieser, unmittelbar dem Superintendenten unterstellt. Die Beteiligung der ordinierten wie der nicht ordinierten Pfarrgehilfen an dem Kirchenvorstande und der Kreissynode ist bereits Bd. I S. 334 und 390 erörtert.

II. Außer zu solcher Vertretung eines vorübergehend verhinderten oder nicht mehr voll leistungsfähigen Pfarrers sind geistliche Hilfskräfte noch erforderlich für die einstweilige Verwaltung erledigter Pfarrstellen (über diese oben S. 208 f.) sowie bisweilen auch zur Ergänzung der Tätigkeit eines an sich vollkommen dienstfähigen Pfarrers, wenn dieser nur wegen der Größe der Gemeinde oder aus sonstigen besonderen Gründen nicht imstande ist, allein das Amt genügend zu verwalten und die Annahme eines nicht ordinierten Kandidaten zur Aushilfe in der Predigt und Katechese nicht genügt. In Bedürfnisfällen dieser Art wird eine sog. ständige oder fest fundierte<sup>4)</sup> — d. h. nicht durch vorübergehende persönliche Verhältnisse des Geistlichen veranlaßte — Hilfspredigerstelle geschaffen,<sup>5)</sup> die, da sie dem Bedürfnis, die Tätigkeit des

1) A. M. II 11 §§ 516, 522; K. D. N. B. § 74; R. G. Hann. luth. K. § 8; Schlesw.-Holst. u. Wiesb. § 3; Kassel u. Frankfurt. §§ 3 u. 8 Abs. 4, Hann. ref. K. §§ 2, 3.

2) S. z. B. schlesw.-holst. Diszipl. G. § 54 u. Lüttger S. 433.

3) A. M. II 11 § 517; K. D. N. B. § 64a; Pfarrwahlgef. Altpreuß. § 1 Abs. 2.

4) S. auch Bd. I S. 334<sup>2)</sup>.

5) S. auch Gr. des D. B. v. 24. Jan. 1894 (Entsch. XXVI S. 146 ff., bes. S. 158).

Pfarrers nach allen Richtungen hin zu ergänzen, abhelfen soll, mit einem ordinierten Kandidaten besetzt werden muß. Eine solche Hilfspredigerstelle kann als dauernde wie auch als provisorische Einrichtung geschaffen werden. Gewöhnlich wird sie als ein einstweiliger Ersatz für eine weitere ordentliche Pfarrstelle errichtet, für die es z. Bt. noch an Mitteln fehlt.<sup>1)</sup> Die feste Besetzung<sup>2)</sup> dieser ständigen Hilfspredigerstellen erfolgt, soweit nicht Kassen, die sich an der Gehaltsaufbringung beteiligen, ein besonderer Einfluß eingeräumt ist,<sup>3)</sup> nach denselben Regeln, wie die der ordentlichen Pfarrstellen, insbesondere kommen bei ihr auch die Bestimmungen über das alternative Gemeindevahlrecht und das Einspruchsrecht zur Anwendung.<sup>4)</sup> Bei Besetzungen auf Widerruf dagegen gelten diese Grundsätze nicht, und das Konsistorium hat daher hier freie Hand, soweit nicht den Gemeinden oder Dritten durch Gesetz oder Vereinbarung im Hinblick auf übernommene pekuniäre Leistungen besondere Rechte eingeräumt sind.<sup>5)</sup> In welchem Umfange die Inhaber solcher Hilfspredigerstellen die Geschäfte des Pfarramts wahrzunehmen haben, das richtet sich nach den Bestimmungen, die hierüber bei Errichtung der Stelle oder ihrer Besetzung im einzelnen Fall getroffen worden sind.<sup>6)</sup>

III. Feststehende Amtsbezeichnungen haben sich für die verschiedenen Arten der Hilfsgeistlichen nicht herausgebildet. Sie werden in den einzelnen Landeskirchen oder auch lokal verschieden: Pfarrgehilfen, Vikare, Adjunkten, Kollaboratoren genannt.<sup>7)</sup> Für ordinierte Kandidaten,

1) Begrifflich setzt die Hilfspredigerstelle die Existenz einer ordentlichen Pfarrstelle in der betr. Gem. voraus. Nichtsdestoweniger wird in der Praxis auch da von einer Hilfspredigerstelle und einem Hilfsprediger gesprochen, wo die Verwaltung einer ganzen Gem., die nicht in der Lage ist, einen Pfarrer zu bezahlen, einem ordinierten Kandidaten selbständig übertragen ist; vgl. Lüttgert S. 433.

2) Eine solche ist hier nicht wie bei ordentlichen Pfarrstellen notwendig. Hilfsprediger können, auch auf fest fundierten Hilfspredigerstellen, lediglich auf Widerruf angestellt werden; in Schlesw.-Holst. ist die Anstellung auf Widerruf durch das RG. betr. Ergz. u. Abänderung der Emerit.D. v. 28. Jan. 1901 Art. 1 sogar ausnahmslos vorgeschrieben.

3) Nachweisungen hierüber für Rheinland und Westfalen bei Lüttgert S. 429 ff.

4) Vgl. die ausdrücklichen Bestimmungen der hann. Min. Bef. v. 7. Juni 1865 § 2, des hann. Luth. Pfng. v. 22. Dez. 1870 § 4, der R.D. Nh.-W. § 64a Abs. 1 sowie des Pfng. Altpreuß. v. 15. März 1886 § 1 u. die oben S. 74<sup>3</sup> zit. R.-Ordnng., welche hinsichtlich des Gemeindevahlrechts schlechthin auf die fundierten Pfarrstellen, also auch auf die fest fundierten Hilfspredigerstellen Anwendung finden wollen.

5) Vgl. z. B. R.D. Nh.-W. § 64a Zus. 2; Lüttgert a. a. D.

6) Vgl. W.N. II 11 § 540; Jacobson S. 246; Lohmann II S. 178<sup>7</sup>.

7) Die Bezeichnung „Kollaborator“ ist nur in Hannover üblich, hier aber neben der Bezeichnung „Gehilfe“ als allgemein anwendbare gesetzlich anerkannt: Emer.D. v. 16. Juli 1873 § 1 und dazu Lohmann II S. 176<sup>1</sup>, 178<sup>7</sup>; die Bezeichnung „Adjunkt“ besonders in Schlesw.-Holst.: Emer.D. v. 2. März 1891 § 1, f. auch Bb. I S. 334<sup>2</sup>. Beide Bezeichnungen sind übrigens nur für ordinierte Kandidaten üblich, während „Vikare“ und „Pfarrgehilfen“ sowohl ordinierte wie nicht ordinierte Hilfsgeistliche genannt werden. Unter „Pfarrgehilfen“ (in Schlesw.-Holst. „Adjunkten“) werden weiter regelmäßig Kandidaten verstanden, die einem bestimmten Geistlichen

die eine vakante Pfarrstelle interimistisch verwalten oder das geistliche Amt in einer Gemeinde versehen, die überhaupt keinen Pfarrer bestellt hat (s. oben S. 213<sup>1</sup>), sind die Bezeichnungen Pfarrverweser und Pfarrvikar üblich.

IV. Was das Verhältnis der Hilfsgeistlichen zu dem Pfarrer anbelangt, dem sie beigegeben sind, so ist zu unterscheiden: ein nicht ordinierter Kandidat, den der Pfarrer persönlich zur Hilfeleistung annimmt, untersteht völlig der Aufsicht und den Anweisungen des Pfarrers (s. oben S. 211<sup>5</sup>); die ordinirten, unter der Autorität des Kirchenregiments öffentlich angestellten Hilfsgeistlichen können innerhalb des ihnen zugewiesenen Geschäftskreises dem Pfarrer gegenüber selbständig oder auch unselbständig gestellt sein, maßgebend sind die bei der Berufung des Hilfsgeistlichen oder, wenn es sich um eine festfundierte Stelle handelt, bei deren Einrichtung getroffenen Bestimmungen; soweit der Hilfsgeistliche selbständig ist, steht er unmittelbar unter der Aufsicht des Superintendenten.

V. Die Besoldung der in Vakanzfällen berufenen Hilfsgeistlichen ist oben S. 209 erörtert. Die einem Geistlichen wegen teilweiser oder vorübergehender Dienstunfähigkeit beigeordneten Hilfsgeistlichen erhalten eine eventuell vom Konsistorium festzustellende Entschädigung, die ganz in Geld oder auch teilweise in freier Station bestehen kann. Zu tragen ist diese Entschädigung von dem dienstunfähigen Geistlichen,<sup>1)</sup> jedoch darf nach den Gesetzgebungen der neupreußischen Landeskirchen das Dienst Einkommen dieses durch die aus ihm zu entnehmende Besoldung des Pfarrgehilfen nicht unter den Betrag herabgemindert werden, der dem Pfarrer als Ruhegehalt zukommen würde, wenn er zur selben Zeit in den Ruhestand versetzt wäre, und die Besoldung des Pfarrgehilfen ist, soweit sie hiernach nicht aus dem Dienst Einkommen entnommen werden darf, auf die Ruhegehaltskasse zu übernehmen. Für Altpreußen bestehen ähnliche Bestimmungen nicht, jedoch kann der Natur der Sache nach auch hier ein Geistlicher mit Stellvertretungskosten nur bis zu eben erwähnter Grenze belastet werden. Übrigens greift mehr und mehr die Anschauung Platz, daß ein durch Krankheit verhindertes Pfarrer ebenso wie ein Staats- oder Kommunalbeamter ohne eigene Aufwendungen vertreten werden müsse, und leistungsfähige Gemeinden wie kirchliche Fonds nehmen daher viel-

nur zur persönlichen Hilfe vorübergehend beigeordnet sind, als „Vikare“ und „Kollaboratoren“ dagegen sowohl solche, wie auch auf ständigen Hilfspredigerstellen angestellte bezeichnet (daher solche Stellen selbst als Vikarie- oder Kollaboratorstellen bezeichnet werden). „Nebengeistliche“ im Sinne des A.R. sind dagegen nur Inhaber selbständiger Hilfspredigerstellen (s. das oben S. 212<sup>5</sup> angeführte Erf. des D.V.G. und oben S. 45<sup>3</sup>).

1) Vgl. A.R. II 11 § 518, R.D. Rh.-W. § 74, altpreuß. Diszipl.G. v. 1886 § 56.



fach den Geistlichen die Unterhaltung des Vertreters überhaupt oder doch in weitem Umfange ab, wie denn auch einzelne Ruhegehaltsgesetze der neupreußischen Landeskirchen bestimmen, daß die Vertretungskosten in weiterem Umfange, als dies gesetzlich vorgeschrieben ist, auf die Ruhegehaltskasse übernommen werden können. Und auch die immer mehr um sich greifende Einrichtung der Provinzial- und der Kreisvikare (s. unten S. 216) kommt der Bestrebung, den Geistlichen nicht mehr die Stellvertretungskosten aufzubürden, entgegen. Zur Besoldung der auf ständigen Hilfspredigerstellen angestellten Pfarrgehilfen ist zunächst die Gemeinde verpflichtet.<sup>1)</sup> Ist diese wegen zu hoher Belastung mit kirchlichen Abgaben (überhaupt oder teilweise) nicht imstande, den Unterhalt von Hilfsgeistlichen aufzubringen, so wird das Fehlende, soweit nicht lokale Hilfskassen<sup>2)</sup> eintreten, aus kirchlichen Hilfsfonds geleistet.<sup>3)</sup>

Die auf ständigen Hilfspredigerstellen fest angestellten Hilfsgeistlichen erhalten Ruhegehalt und ihre Hinterbliebenen Reliktengeld nach denselben Grundsätzen wie die Pfarrer (s. oben S. 171<sup>1</sup>, 174). Andere Pfarrgehilfen haben bei eintretender Dienstunfähigkeit keinen Anspruch auf bestimmte Bezüge, es können ihnen nur außerordentliche Unterstützungen gewährt werden, und dasselbe gilt von ihren Hinterbliebenen, sofern diese nicht etwa bei älteren synodalen Witwen- und Waisenkassen versichert sind, gegen die sie Ansprüche haben.<sup>4)</sup> Die Dienstpflichten der Hilfsgeistlichen sind dieselben wie die der Pfarrer (s. oben S. 118 ff.). Hinsichtlich der Beurlaubungs<sup>5)</sup> sind Hilfsgeistliche, denen ein Pfarrgeschäftsbereich zu selbständiger Verwaltung überwiesen ist, den Pfarrern völlig gleichzustellen, andere Hilfsgeistliche bedürfen zu jedem Verlassen des Dienstortes der Genehmigung des Pfarrers, dem sie zur Hilfeleistung beigegeben sind.

1) Die Höhe der Besoldung wird eventuell vom Konf. bestimmt; die neuen Dienstentf. G. finden auf Hilfspredigerstellen keine Anwendung s. oben S. 142<sup>2</sup>.

2) Vgl. Vöttgert S. 429 ff.

3) In Ostpreußen ist nach Maßgabe des RG. v. 18. Febr. 1895 (RGBl. S. 13) ein besonderer landeskirchlicher Hilfsfonds gebildet worden, zu dem alljährlich eine landeskirchliche Umlage von  $\frac{1}{2} \frac{0}{100}$  der Staatseinkommensteuer der Kirchenglieder erhoben wird. Aus ihm werden bei Leistungsunfähigkeit der Gem. zur Erreichung eines Gehalts von 1500 bis 1800 Mk., einschließlich der Wohnungsvergütung, Beihilfen und in dringenden Fällen auch die ganze Besoldung gewährt. Die Bewilligungen aus der Kasse, die im Eigentum der Landeskirche und in der Verwaltung des DR. steht, erfolgen auf die Dauer des Bedürfnisses, das vor jeder Weiterbewilligung neu zu prüfen ist, in der Regel nicht über 3 Jahre hinaus. Gleichartige besondere landeskirchliche Hilfsfonds für diesen Zweck sind auf Grund der neuen Dienstentfommensgesetze für die hann. ref. (§ 22), die schlesw.-holst. (§ 23) und die Kirche des Konf. Bez. Kassel (§ 22) gebildet worden.

4) Vgl. Vöttgert S. 434.

5) Besondere Vorschriften über diese fehlen meistens. Die folgenden aus der Natur der Sache folgenden Sätze sind dem Konf. G. Kiel v. 21. Nov. 1899 (RGBl. K. S. 112) entnommen; vgl. auch Vöttgert a. a. D.,

VI. Um die Verschaffung von Stellvertretung und Aushilfe zu erleichtern und besonders bei Stellenerledigungen, längeren Erkrankungen und Beurlaubungen von Geistlichen stets zur Vertretung geeignete Kandidaten zur Verfügung zu haben, dient das Institut der Provinzial- und der Kreisvikare.<sup>1)</sup> Es besteht darin, daß aus den unbeschäftigten Predigtamtskandidaten eine bestimmte Anzahl allgemein zu Vikaren für den Konsistorial- oder Kreissynodalbezirk bestellt wird, die dann in allen Bedarfsfällen zur Verfügung steht. Die Ernennung dieser Vikare erfolgt widerruflich durch das Konsistorium, ihre Entsendung im einzelnen Fall verfügt das Konsistorium bezw. der Superintendent. Sie erhalten laufend eine feste Besoldung<sup>2)</sup> und im Verwendungsfall noch Ersatz der Reisekosten sowie freie Station an dem ihnen angewiesenen Aufenthaltsort oder statt dieser angemessene Geldentschädigung.

### § 66.

#### Die weltlichen Kirchendiener.<sup>3)</sup>

I. Begriff und Arten. Zu Hilfsleistungen beim Gottesdienst und anderen Amtshandlungen des Pfarrers wie zu den zahlreichen mechanischen Berrichtungen im kirchlichen Leben dient eine Reihe von Bediensteten, die in den Gesetzen als „weltliche“, als „niedere“, als „untere Kirchendiener“ bezeichnet werden.<sup>4)</sup> Zu ihnen gehören die Organisten,<sup>5)</sup>

1) Gesetzlich geregelt ist nur die Anstellung und Verwendung der Provinzialvikare in Schlesw.-Holst.: RG. v. 28. Jan. 1901 und dazu Regulativ v. 19. Febr. und Konf.Bef. v. 19. April desselben Jahres (RGBl. Ki. S. 15 ff.; Chalybaeus S. 293 ff.). Im übrigen beruhen diese Einrichtungen lediglich auf Verwaltungsanordnungen und sind provinziell und landeskirchlich sehr verschieden gestaltet; vgl. z. B. Lüttger S. 429 ff. In der hannoversch-lutherischen K. dient gleichen Zwecken das 1892 neu organisierte Kooperatoreninstitut (RGBl. H. S. 97).

2) Die Mittel zur Besoldung der Provinzialvikare werden aus landeskirchlichen Fonds (in Altpreußen z. B. teils aus dem oben S. 215<sup>3</sup> bez. Hilfsfonds, teils aus dem Dispositionsfonds der Landeskirche, in Schlesw.-Holst. aus der Gesamtsynodalkasse) bereitgestellt, die für die Besoldung der Kreisvikare teils von den Kr.Synod., teils von besonderen Kassen aufgebracht; vgl. Lüttger a. a. D.

3) Boche, Der preuß. legale Volksschullehrer, Kantor, Organist und Küster, Steinfirk 1831; Dreifing, Das Amt des Küsters in der ev. Kirche, Berl. 1854; Laacke, Das Kantor-, Küster- und Organistenamt in seinen Rechtsverhältnissen, Bernburg 1885.

4) Es wird gebraucht die Bezeichnung: „weltliche K.“ im AM., vgl. z. B. II 11 § 550; „niedere K.“ z. B. in KD. östl. Prov. § 21, Wiesb. § 22; „untere K.“ z. B. in KD. Rh.-W. § 138, Schlesw.-Holst. § 46.

5) Dem Organisten liegt ob das Spielen der Orgel während des Gottesdienstes (über dieses RGBl. 1895 S. 61), die Aufsicht über die Verwahrung der Orgel und in manchen Gemdn. auch die Leitung des etwa vorhandenen Kirchenchors. Für den Organistendienst wird heute allgemein eine besondere Vorbildung verlangt, als ausreichend jedoch in der Regel die auf dem Lehrerseminar gewonnene Ausbildung im Orgelspiel und in den Lehren des Choralgesangs angesehen. Neuerdings sind behufs Fortbildung vielfach besonders in Altpreußen aus den Mitteln der Prov.Synoden, jährliche Orgelkurse eingerichtet: Beschl. 34 der Gen.Syn. 1891 (Verhdlgn. S. 466 ff.).

Kantoren,<sup>1)</sup> Lektoren,<sup>2)</sup> Küster,<sup>3)</sup> Opfermänner, Glöckner, Kalkanten (Balgentreter), Totengräber, in größeren Gemeinden auch die mit Besoldung angestellten, bereits Bd. I S. 328, 363, behandelten Kirchenkassenrendanten, die Kirchhofsinpektoren u. a. Auf alle diese kommen, soweit nicht neue positive Spezialvorschriften vorhanden sind, die älteren Bestimmungen über die niederen Kirchendiener zur Anwendung, obgleich mehrere von ihnen, besonders die Berufsorganisten und -rendanten, in Anbetracht der an sie gestellten Anforderungen und ihrer Ausbildung keine niederen Dienste im eigentlichen Sinne, d. h. mechanische Verrichtungen, vollziehen.<sup>4)</sup> Gewöhnlich ist mit mehreren dieser Ämter eine Person betraut, vielfach, besonders auf dem Lande, sind sie organisch mit Lehrerstellen verbunden oder werden doch herkömmlich dem Lehrer nebenamtlich übertragen. Häufig erfolgen aber behufs Wahrnehmung der hier in Rede stehenden Verrichtungen überhaupt keine Anstellungen im Kirchendienst, sondern durch privatrechtlichen Dienstvertrag gewinnt die Kirchengemeinde die erforderlichen Kräfte.<sup>5)</sup> Auf diese Fälle ist im folgenden jedoch nicht weiter einzugehen, denn das Verhältnis der durch Privatvertrag zu Leistungen für die Kirche Verpflichteten bestimmt sich lediglich nach den Vereinbarungen bezw. dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 611 ff.), dieselben werden nicht Kirchenbeamte und treten nicht unter die kirchliche Disziplin. Die Frage, ob im Einzel-

1) Der Kantor hat im öffentlichen Gottesdienst den Gesang der Gem. oder auch wohl bei Beerdigungen den Gesang der Schuljugend durch Vorfragen zu leiten.

2) Der Dienst des Lektors besteht im Vorlesen von Predigten aus ihm vom Pfarrer dazu bezeichneten Predigtsammlungen. Regelmäßige Lesegottesdienste bestehen nur sehr vereinzelt in Kapellen anderswohin eingepfarrter Orte, namentlich im nassauischen Mittelkreise; gewöhnlich wird zum Lesegottesdienst nur als letztem Aus Hilfsmittel gegriffen, wenn eine Pfarrvakanz eintritt oder der Pfarrer am Dienst verhindert ist. In manchen Bezirken gilt er aber überhaupt für unzulässig; vgl. oben S. 210.

3) Dem Küster liegt regelmäßig ob: Reinhalten, Öffnen und Schließen der Kirche, Vorbereitung des Gottesdienstes und anderer kirchlicher Handlungen; Aufbewahrung und Reinigung der Kirchengewölbe; Begleiten des Pfarrers bei Diensthandlungen außerhalb der Kirche; Einsammeln des Opfergeldes mittelst des Klingbeutels; Beforgung von Boten- und Schreiberdiensten.

4) Vgl. auch G.D. v. 6. Mai 1876 (RGBl. S. 52), der jedoch insofern nicht zu billigen ist, als er auf die selbständigen Organisten und Kantoren an größeren Kirchen, weil sie heute regelmäßig besonders ausgebildet sind und sozial nicht den gewöhnlichen Küstern, Glöcknern usw. gleichgestellt werden können, auch die Rechtsvorschriften über die niederen Kirchendiener nicht anwenden will. Daß die ältere Gesetzgebung, wie z. B. A.R.N. u. K.D. Rh.-W. § 138 nebst Zus., alle diese Beamte ohne Unterschied als niedere oder untere Kirchenbeamte bezeichnet, steht außer Zweifel, und daher müssen die Vorschriften über die niederen Kirchenbeamten auch auf sie alle angewendet werden, solange nicht die Rechtsstellung einzelner Kategorien von ihnen gesetzlich anderweit geregelt ist. Übrigens haben auch die neuen K.D. Ordngn. vorwiegend an der alten Terminologie festgehalten — die K.D. Schlesw.-Holst. besonders, welche § 46 Abs. 2 die „unteren Kirchenbeamten“ aufzählt, nennt als solche ohne Unterscheidung neben den Glockenläutern, Küstern usw. auch die Kirchenbögte und die Organisten — nur die K.D. Ordngn. Kassel § 14 Z. 9 und Frkf. § 12 Z. 8 unterscheiden zwischen den „niederen Kirchendienern“ und den Organisten und Kantoren, denen die K.D. Kassel auch die Küster und Lektoren gleichstellt.

5) Vgl. Friedberg S. 265; Lüttgert S. 439.

fall Dienstvertrag oder Anstellung im Kirchendienst vorliegt, kann allerdings eine zweifelhafte und schwer zu beantwortende sein. Durchschlagende Anhaltspunkte für ihre Lösung lassen sich jedoch nicht angeben; es kommt wesentlich darauf an, ob die Beteiligten bei Begründung des Verhältnisses sich als gleichberechtigte Kontrahenten lediglich zu obligatorischen Leistungen verpflichten wollten, oder ob eine Unterordnung des die Dienste Übernehmenden unter die dienstherrliche Gewalt der Kirche beabsichtigt war, was da, wo für die Anstellung eine kirchenregimentliche Bestätigung vorgeschrieben ist, stets anzunehmen sein wird, wenn diese Bestätigung nachgefragt ist.

II. Die Besetzung der niederen Kirchenstellen erfolgt, soweit nicht eine Verbindung mit Lehrerstellen besteht und nicht Patronatsrechte Platz greifen, durch den Kirchenvorstand,<sup>1)</sup> nur im Konsistorialbezirk Kassel werden einzelne Stellen, nämlich die des Lektors, Kantors, Organisten und Küsters, sofern sie selbständig sind, durch das Kirchenregiment besetzt, während das Presbyterium auf ein Präsentationsrecht zu ihnen beschränkt ist.<sup>2)</sup> Was aber die Rechte des Patrons in Patronatsgemeinden anlangt, so bestehen solche nur da, wo sie auf Herkommen oder anderen besonderen Titeln beruhen. Im Gebiet des Allgemeinen Landrechts werden „der Regel nach“ die niederen Kirchenbedienten von dem Patron „bestellt“.<sup>3)</sup><sup>4)</sup>

1) S. Bd. I S. 371. Eine kirchenregimentliche Bestätigung der Berufung des *Rd.* ist allgemein für Rheinland und Westfalen durch die *Rd.* § 140 vorgeschrieben; zuständig ist der *Sup.* Und neuerdings ist sie durch das *Rd.* betr. das Ruhegehalt der Organisten usw. v. 7. Juli 1900 (*RdBl.* S. 67, *GS.* S. 281) § 2 *Abf.* 4 hinsichtlich der diesem Gesetz unterfallenden Kirchenbeamten auch für die östlichen Provinzen angeordnet; und zwar ist hier für sie zuständig das *Konf.* (*Rgl. Vdg.* v. 27. Juni 1845 § 1 Z. 3, *Reff. Regl.* v. 1. Okt. 1847 Z. 22). Das *ALR.* forderte, sofern es sich nicht um einen Küster handelte, der dem *Sup.* zur Prüfung vorzustellen war, nur Anzeige der geschehenen Bestellung an den *Sup.* (II 11 §§ 563 f.). Über die Anstellung der Militär-Küster: *Mil. Rd.* § 109.

2) *Rd.* Kassel § 14 Z. 9 *Abf.* 1 und 2; *Dienstanzw.* für die *Sup.* des *Konj. Bez.* Z. 9; *Büff.* S. 363<sup>7</sup>.

3) *ALR.* II 11 § 556. Das *ALR.* spricht nicht den Patronen schlechthin das Ernennungsrecht zu, sondern es erkennt lediglich den vorgeschriebenen Rechtsbestand an, nach dem der *Regel* nach die Patrone die Ernennung hatten. Wo also z. B. des Inkrafttretens des *ALR.* die Patrone dieses Recht nicht besaßen, ist's dabei geblieben; — vgl. *Dspr. Prov. R.* Zul. 189; *Stachow* (s. oben S. 1<sup>1</sup>) S. 61<sup>224</sup>, betr. das pommersche *Prov. R.* — Auch die spätere Gesetzgebung hat die damals vorhandenen Rechte der Patrone weder erweitert noch geschnitten, sowohl die *Rd.* *Ab. W.* § 140, wie die *Rd.* östl. *Prov.* § 21 erkennt die vorhandenen Patronatsrechte als fortbestehend an, und zwar, da eine Unterscheidung nicht gemacht ist, sowohl die des privaten, wie die des landesherrlichen bzw. fiskalischen Patronats. Die höchsten Staats- und Kirchenbehörden sind allerdings anderer Ansicht. Der *Min. d. g. A.* hat im *G.* v. 9. Nov. 1874 (*M. S.* 22 S. 264, *M. RBl.* 1875 S. 243) erklärt, daß nach § 21 *Rd.* östl. *Prov.* die Ernennungsrechte auf Grund des fiskalischen bzw. landesherrlichen Patronats weggefallen seien, (indem unter den „Dritten“ dieses Paragraphen nur Privatpersonen verstanden werden könnten), und daher in Gemdn. solchen Patronats fortan dem *G. R.* das Ernennungsrecht zustehe. Und der *D. R. M.* hat sich dieser bedenklichen Auslegung des § 21 nicht nur angeschlossen, sondern ihr eine zweite, ebenso bedenkliche Deduktion hinzugefügt, wenn er im *G.* v. 6. Mai 1876 (*RdBl.* S. 52) ausführt, die im *M. G.* den *G. R.* Räten gemachte Konzeption beziehe

und das Landrecht selbst hat die Ausübung dieses Berufsrechts näher geregelt.<sup>1)</sup> In allen anderen Rechtsgebieten dagegen ist die Mitwirkung des Patrons bei diesen Stellenbesetzungen die Ausnahme und muß nicht nur hinsichtlich ihrer Existenz sondern auch hinsichtlich ihres Umfangs in jedem Fall besonders nachgewiesen werden.<sup>2)</sup>

Die Anstellung kann auf Lebenszeit wie auch auf Kündigung, (Probe, Widerruf) erfolgen.<sup>3)</sup> Eine Anstellung unter dauerndem Vorbehalt der Kündigung ist jedoch in Ostpreußen durch die neuere Kirchengesetzgebung<sup>4)</sup> bezüglich der wichtigsten hierhergehörigen Beamtenkategorien, nämlich der Organisten, Kantoren und Küster verboten, sofern sie im kirchlichen Dienst ihre hauptsächlichliche Beschäftigung und durch denselben ein ihre Existenz sicherndes Dienst Einkommen haben. Eine gewisse Probezeit ist, zumal bei dem Mangel einheitlicher Vorbildung und eines Prüfungs-

sich nicht auf die Berufung derjenigen Organisten und Kantoren, die, wie dies namentlich in Berlin und anderen großen Städten der Fall ist, als solche ein selbständiges Amt bekleiden, da diese nicht zu den niederen Kirchendienern im §. des § 21 zu rechnen seien (s. oben S. 217<sup>4)</sup>). Denn die dieser Deduktion zu Grunde liegende Annahme, der Begriff „niedere Kirchendiener“ im §. des § 21 sei ein anderer als der des KR. und der KD. Rh.-W., ist willkürlich. Auf Grund dieser beiden Classen besteht nun aber die eigentümliche Praxis, daß in Gemdn. landesherrlichen Patronats prinzipiell der GK. ernannt, die sog. selbständigen Organisten- und Kantorenstellen aber — weil für sie eben die alten Patronatsrechte durch § 21 nicht aufgehoben sein sollen — das Konf. befehlt, wobei die Gem. nur das ihr landrechtlich (II 11 §§ 559, 560) eingeräumte Widerspruchsrecht hat. In Rheinland und Westfalen ist die Praxis bezügl. der Anstellung der unteren Kirchendiener in den Gemdn. landesherrlichen Patronats eine verschiedene; hier erfolgt sie durch das Konf., und das entspricht der Lage der Gesetzgebung, dort dagegen herkömmlich durch das Presbyterium, vgl. Lüttgert S. 438.

4) Einer kirchenregimentlichen Bestätigung der patronatischen Bestellung ist im KR. nicht gedacht, die Notwendigkeit solcher jedoch jedenfalls als selbstverständlich vorausgesetzt, denn nach älterem ev. R. Recht war ebensowenig wie hinsichtlich der Pfarrstellen bezüglich der Stellen der niederen Kirchendiener ein selbständiges Befetzungsrecht des Patrons anerkannt, (S. H. Boehmer Jus eccles. I, 27 § 5), und es ist nicht anzunehmen, daß das KR. hieran etwas hat ändern wollen. Zuständig für die Bestätigung ist nach der oben S. 218<sup>1</sup> zit. Rgl. Vdg. nebst Refs.-Regl. das Konf., auch in den westl. Prov., wie das Konf. Münster (Erl. v. 29. März 1886, RWL. S. 35) richtig annimmt, denn § 140 KD. Rh.-W. gibt dem Sup., den das Konf. Koblenz auch zur Bestätigung patronatlicher Bestellungen für zuständig hält (Lüttgert S. 438), das Bestätigungsrecht nur bei Wahlen des Presbyteriums.

1) KR. II 11 §§ 557—560. Danach muß der Patron vor der Ernennung den Parrer gutachtlich hören, dem kein Subjekt aufgedrängt werden darf, „welches mit ihm in offenkundiger Feindschaft lebt oder sich gröblich wider ihn vergangen hat“. Gegen die Berufung einer Person zum Vorleser oder Vorsänger kann die Gem. Widerspruch erheben, (vgl. jedoch Dtrpr. Prov. R. Zus. 190), über den das Konf. zu entscheiden hat, und der Patron hat daher den für eine solche Stelle in Aussicht Genommenen zu veranlassen, eine Probe vor der versammelten Gem. abzulegen.

2) Vgl. Etachow a. a. D. S. 60; Schlegel IV S. 367 ff., auch II S. 351; Büff KR. S. 364<sup>1</sup>. Die neuen K.-Ordngn. haben auch hier lebiglich die bestehenden Rechte anerkannt: Schlesw.-Holst. §§ 46 Abs. 2, 68; Kassel § 14 Z. 9 Abs. 1; Wiesb. § 22; Hann. luth. K. § 38; ref. K. § 22.

3) Anerkannt in KD. östl. Prov. § 21; Rh.-W. § 142 (jedoch soll hier die Anstellung auf Lebenszeit die Regel bilden); Schlesw.-Holst. § 46 Abs. 3; Kassel, Wiesb., Hann. ref. K. a. a. D.; Preßl. § 12 Z. 8. Das Recht der Kündigung übt der KV. aus, in Rheinl. und Westf. nur nach vorher eingeholter Genehmigung des Sup.

4) RG. v. 7. Juli 1900 (oben S. 218<sup>1</sup>) vgl. § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 5.

ausweises, auch für diese Beamten nicht zu entbehren, aber sie soll sich auf einen zweijährigen Zeitraum beschränken und dann entweder zur festen Anstellung oder zur Entlassung führen.<sup>1)</sup> Bestimmte Formen der Anstellung sind nirgends vorgeschrieben, gewöhnlich erfolgt sie durch Zustellung einer Berufungs-urkunde.<sup>2)</sup> In der Auswahl der Personen sind die Berufungsberechtigten rechtlich nur in sofern beschränkt, als: 1. der, der berufen werden soll, wie jeder Träger eines kirchlichen Amtes einen unbefleckten Ruf haben, geistig gesund und frei von solchen körperlichen Gebrechen sein muß, die eine ordentliche Ausübung des Amtes unmöglich machen,<sup>3)</sup> — ob er, wo eine technische Vorbildung erforderlich ist, diese in genügendem Maße besitzt, hat der Berufende und eventuell die bestätigende Behörde ganz nach freiem Ermessen zu beurteilen — und 2. die nicht von Privatpatronen zu besetzenden Stellen, die weder mit einem öffentlichen Lehramt verbunden sind noch eine technische Vorbildung erfordern, mit Militäranwärtern zu besetzen sind, wenn die Befoldung ganz oder teilweise aus Staats- oder Kommunalmitteln fließt.<sup>4)</sup> Jeder erstmalig in dem niederen Kirchendienst einer preussischen Landeskirche Angestellte hat einen Amtseid zu leisten.<sup>5)</sup>

III. Die Pflichten und Rechte. 1. Die Pflichten der niederen Kirchendiener umfassen: a) die gewissenhafte Besorgung aller in ihren Amtskreis fallenden Geschäfte,<sup>6)</sup> bei der jeder Kirchendiener

1) Daher die Bestimmung: „Mit Ablauf dieses Zeitraums wird die Anstellung eine endgültige, falls die aufsichtliche Genehmigung hierzu erteilt wird. Anderenfalls ist der Kirchenbeamte aus der Stelle entlassen“.

2) Ein von der 8. westf. Prov.Syn. (1856) angenommenes Formular einer solchen Urkunde ist abgedruckt bei Müller-Schuster S. 316.

3) Vgl. oben S. 48, 49 zu II und IV. Männliches Geschlecht ist rechtlich nicht erforderlich, und es sind denn auch in der Praxis verschiedentlich Frauen im niederen Kirchendienst beschäftigt, bes. als Gehilfen des Küsters beim Reinigen der Kirche, Anweisen der Bläse beim Gottesdienst und neuerdings auch als Organistinnen; gewöhnlich werden diese allerdings nur kontraktlich angenommen sein.

4) Vgl. die Bd. I S. 238<sup>2</sup> mitgeteilten Bestimmungen über die Militäranwärter, sowie Erl. des Kriegsministers v. 13. Nov. 1888 (RGBl. 89 S. 10) und die Zusammenstellung der zu beobachtenden Bestimmungen in den Amtlichen Mitteil. des Konf. Königsberg 1883 S. 80. Die Nichtverpflichtung der Privatpatrone zur Berücksichtigung der Militäranwärter ist bereits im M.C. v. 19. Juni 1839 (v. Kampß Ann. XXIII S. 373) anerkannt. Nach dem M.C. v. 9. Nov. 1874 (oben S. 218<sup>3</sup>) sollen jedoch die G.R. Räte landesherrlicher Patronatskirchen bei den Besetzungen der Stellen der niederen Kirchendiener wieder an die Beobachtung der wegen Anstellung der Militäranwärter bestehenden Verwaltungsnormen gebunden sein. Wegen Berücksichtigung dieser bei den Mil.-Küsterstellen: Mil. RD. § 109.

5) Festgestellt für Altpreußen durch G.D. v. 2. Juli 1874 (Göpner S. 247<sup>6</sup>). Ist der in ein niederes Kirchenamt Eintretende bereits als Lehrer vereidigt, so wird er nur auf diesen Eid für das neue Amt verpflichtet.

6) Die Amtsfreiheit der niederen Kirchendiener sind nach Provinzial- und Ortsstatuten sehr verschieden bestimmt (MR. II, 11 § 565), s. z. B. die Instr. für die hann. luth. Küster bei Ebhardt VI S. 419, für die Küster des Konf. Bez. Kassel im RGBl. 1888 S. 594, und die von der rhein. und der westf. Prov.Syn. auf Grund RD. Rh.-W. § 143 beschlossenen Instr. bei Bramefeld Anl. S. 90 u. Müller-Schuster S. 402 (vgl. auch Eittgert S. 438 f.). Wo eine Heranziehung niederer Kirchendiener zum Vikarieren zulässig ist (S. 210), sind sie auch zur Verrichtung solcher Vikariatsgeschäfte verpflichtet, werden dafür allerdings meist besonders entschädigt (a. a. D. Ann. 2, Ebhardt VI S. 423). Zu ihrem eigentlichen Amte ge-

den Anordnungen des Pfarrers, der sein unmittelbarer Vorgesetzter ist, des Kirchenvorstandes<sup>1)</sup> und der kirchenregimentlichen Organe Folge zu leisten hat; b) die sog. Residenzpflicht (s. oben S. 119): Zum Verlassen des Amtsortes bedürfen sie der Erlaubnis des Pfarrers, mit dessen Zustimmung sie auch ihre Vertretung zu regeln haben;<sup>2)</sup> c) die Führung einer unanstoßigen Lebensweise auch außerhalb des Amtes;<sup>3)</sup> der Betrieb von Gewerben und andere anständige Nebenbeschäftigungen sind den niederen Kirchendienern nicht untersagt.

2. Zu den Rechten der niederen Kirchendiener gehören: a) die Ansprüche, die ihnen in bezw. gegenüber dem kirchlichen Verbande zustehen; die wichtigsten sind die auf Dienstinkommen, Ruhegehalt, Fürsorge für die Hinterbliebenen. Über das Dienstinkommen bestehen z. Bt. noch nirgend allgemeine Vorschriften.<sup>4)</sup> Seine Höhe richtet sich nach bei der Anstellung getroffenen Festsetzungen. Seine Bestandteile sind lokal sehr verschieden. In manchen Gemeinden werden die Gehälter der niederen Kirchendiener ganz aus der Gemeindefasse bezahlt, in anderen sind besondere Küster- und Glöcknervermögen, teils in Kapitalien, teils in Ländereien bestehend,<sup>5)</sup> vorhanden, und auch Gebühren für den Küster, Glöckner und Organisten kommen noch vor.<sup>6)</sup> Dasselbe gilt hinsichtlich

hörige Mehrleistungen, die durch Neueinrichtungen bedingt werden, haben sie ohne Anspruch auf besondere Vergütung zu übernehmen. Streitigkeiten darüber, ob eine einem Kirchendiener zugewiesene Verrichtung in seinen Geschäftskreis gehört, haben die Konf. unter Ausschluß des Rechtswegs zu entscheiden: Erk. des Komp.Ger. v. 9. März 1867 (M.S. 18 S. 122).

1) Den Weisungen eines einzelnen Mitglieders des KV. hat der Kirchendiener nur dann Folge zu leisten, wenn dieses als Beauftragter des Pfarrers oder des KV. auftritt.

2) Die Kosten der Vertretung hat bei Beurlaubung und auch bei Erkrankung (so ausdrücklich weiff. Antr. § 28. rhein. § 3) der Kirchendiener zu tragen, den heutigen Anschauungen entspricht es allerdings mehr, wenn sie letzteren Falls von der Gem. übernommen werden; s. oben S. 214 f. u. auch Ebhardt VI S. 423 f.

3) Bezüglich des Küsters bestimmt z. B. die weiff. Dienstinstr. § 21: Er muß stets einen anständigen Wandel führen; insbesondere hat er allen schlechten Umgang und alle solche Gesellschaft zu vermeiden, durch deren Besuch er der Gem. anstößig werden und ihre Achtung verlieren könnte. § 22: Überall hat er sich, besonders gegen den Pfarrer und das Presbyterium, mit geziemender Bescheidenheit zu betragen, auch in seinen Dienstgeschäften in anständiger Kleidung zu erscheinen. Eine besondere Amtskleidung, wie sie früher vielfach für den Küster vorgeschrieben war (kleiner Mantel ohne Halskrause, schwarzes Käppchen; vgl. Jacobson S. 248<sup>11</sup>, v. Kampff Ann. I, 1 S. 144), ist heute gewöhnlich außer Übung gekommen; es wird regelmäßig nur verlangt, daß er bei amtlichen Funktionen schwarz oder doch dunkel gekleidet ist; s. z. B. Konf.G. Kassel v. 10. Okt. 1883 (MKB. 84 S. 174).

4) Auch nicht in Altpreußen, wo neuerdings nur die Pension- und Reliktenversorgung eine allgemeine landeskirchliche Regelung erfahren hat, vgl. fglde. S. und Begr. zu dem KV. v. 1900, Allgem. Tl.; insbesondere fehlt auch jede gesetzliche Minimalbegrenzung.

5) Die Rechte und Pflichten, welche den niederen Kirchendienern aus dem Nutzungsrecht an dem zu ihrem Amte gehörigen Vermögen erwachsen, sind nach den oben S. 157 ff. erörterten Grundsätzen zu beurteilen.

6) Vgl. Lüttgert S. 454, Schlegel V S. 36. Veränderungen durch neue Gebührenordnungen dahin, daß dem Kirchendiener statt der bisher von ihm ver-

der Pension und der Reliktenversorgung in den neupreußischen Landeskirchen. Ansprüche auf solche bestehen in diesen nur da und nur in dem Umfange, als sie durch Spezialgesetze, Herkommen, lokale Regulative oder bei oder nach der Anstellung von der Gemeinde rechtsverbindlich zugesichert sind.<sup>1)</sup> In der altpreußischen Landeskirche dagegen ist neuerdings wenigstens für die wichtigsten Klassen der unteren Kirchenbeamten das Ruhegehaltswesen und die Hinterbliebenenversorgung einheitlich durch Kirchengesetz vom 7. Juli 1900<sup>2)</sup> geregelt. Dieses gibt nämlich allen in einer Kirchengemeinde der Landeskirche festangestellten Organisten, Kantoren und Küstern,<sup>3)</sup> deren kirchliches Amt mit einer Lehrerstelle nicht verbunden ist, vielmehr ihren Hauptberuf ausmacht<sup>4)</sup> und ihnen ein Dienst Einkommen von mindestens 900 Mk. gewährt (§ 1), feste klagbare Ansprüche<sup>5)</sup> auf Ruhegehalt und Versorgung der Hinterbliebenen und legt überdies den Konsistorien das Recht bei, seine Anwendung auch noch auf solche Kantoren- und Organistenstellen anzuordnen, die die angegebenen Erfordernisse nicht erfüllen, deren Verwaltung jedoch eine besondere künstlerische Vorbildung erheischt.<sup>6)</sup> Vorbildlich für diese erste kirchengesetzliche Regelung der Versorgung der niederen Kirchenbeamten waren die für die Staatsbeamten und öffentlichen Lehrer bestehenden staatlichen Ordnungen:<sup>7)</sup>

α) Der Anspruch auf Ruhegehalt im Fall der Pensionierung

einnahmten Gebühren, die in Zukunft in die Kirchenkasse fließen sollen, ein festes Gehalt aus dieser ausgesetzt wird, muß der Küster sich gefallen lassen, sofern die ihm bei der Anstellung zugesicherte Einnahme dadurch nur nicht verringert wird. Erf. des Komp. Ger. v. 14. Jan. 1899 (RGBl. S. 36).

1) Daher sind auch die Aufsichtsbehörden da, wo solche positiven Verpflichtungsgründe nicht bestehen, nicht berechtigt, die Gemeinden durch Zwangsetatifizierung zu solchen Leistungen anzuhalten. Erf. des OVG. v. 30. Apr. 1884 (Entsch. XI S. 138).

2) RGBl. S. 67 (Begr. das. 1897 S. 152; GS. S. 281). Dazu St.G. v. 7. Juli 1900 (RGBl. S. 79; GS. S. 279), Ausf. Anw. des DRK. v. 22. Aug. 1900 (RGBl. S. 81; Nr. VIII dieser Ann. ist später durch St.G. v. 28. Febr. 1901 berichtigt worden); die in § 41 des RG. vorbehaltene Zustimmung der beiden westlichen Prov. Synoden. ist erfolgt: Lüttger S. 451<sup>5)</sup>.

3) Wer anstellungsberechtigt ist, ist gleichgültig, auf Beamte der Anstaltsgemeinden findet das Gesetz jedoch keine Anwendung.

4) Ob im einzelnen Fall anzunehmen ist, daß der Organist, Kantor zc. in dem Kirchenamt und nicht in anderweiter gewerblicher zc. Tätigkeit seine hauptsächlich Beschäftigung findet, hat das Konf. nach freiem Ermessen zu entscheiden.

5) Diese sind rechtlich ebenso geschützt und privilegiert wie die gleichen Ansprüche der Geistlichen, der Pfarrwitwen und -waisen; vgl. RG. § 34, St.G. v. 7. Juli 1900 Art. 4 und oben S. 175<sup>6,7,8)</sup>.

6) Soweit das Gesetz hiernach nicht ipso jure oder kraft Anordnung des Konf. Maß greift, bleibt es bei dem bestehenden Rechtszustande, und das ist in Altpreußen der nämliche wie in den neupreuß. Landeskirchen; Ritz S. 53, k. und das in vorst. Ann. 1 zit. Erf. des OVG.

7) Über die zahlreichen Anknüpfungen des RG. an diese staatliche Gesetzgebung vgl. meine Begr., Allgem. Tl. II ff.



wegen Dienstunfähigkeit<sup>1)</sup> wird, anders als von den Geistlichen, erst nach zehnjähriger Dienstzeit erworben. Früher ist er nur gegeben, wenn die Dienstunfähigkeit durch eine amtliche Verrichtung veranlaßt wird; wird ein Kirchendiener aus anderer Veranlassung vor Ablauf einer zehnjährigen Dienstzeit dienstunfähig, so daß er in den Ruhestand versetzt werden muß, so kann ihm bei vorhandener Dürftigkeit vom Konsistorium auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich ein Ruhegehalt bewilligt werden (§ 2). Das Ruhegehalt beträgt (§ 3) nach vollendetem zehnten Dienstjahre<sup>2)</sup>  $\frac{15}{60}$ <sup>3)</sup> und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um  $\frac{1}{60}$  bis zum Höchstbetrage von  $\frac{45}{60}$  des zuletzt bezogenen, mit der Stelle dauernd verbundenen Dienst Einkommens,<sup>4)</sup> darf dabei aber nie weniger als 400 und nie mehr als 1500 Mk. betragen; seine Festsetzung im einzelnen Fall erfolgt durch das Konsistorium. Der Anspruch auf Ruhegehalt hört auf bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte; er ruht bei Verlust der Reichsangehörigkeit bis zu deren Wiedererlangung und bei anderweiter Anstellung unter den oben S. 175 angegebenen Voraussetzungen (§§ 10 u. 11).

β) Die Hinterbliebenenversorgung auf Grund dieses Gesetzes besteht: 1. darin, daß die Witwe und ehelichen Nachkommen eines „auf Grund dieses Gesetzes emeritierten Kirchenbeamten“ das Ruhegehalt des

1) Über die Voraussetzungen der Pensionierung und ihre Anordnung durch das Konj. sind die für die Pensionierung der Pfarrer in Altpreußen geltenden Grundsätze angenommen, nur ist auch für den Beginn der freiwilligen Emeritierung hier subsidiär eine gesetzliche Bestimmung gegeben; vgl. R.G. §§ 8, 9 und oben S. 204 f.; eine Zwangspensionierung ist bei niederen Kirchendienern ebenso wie bei Geistlichen statthaft, denn auch auf sie findet das Diszipl.G. v. 16. Juli 1886 §§ 51 ff. Anwendung.

2) Hinsichtlich der Berechnung der Dienstzeit gelten folgende Grundsätze §§ 5—7: 1. in allen Fällen wird das Dienstaltes erst vom vollendeten 25. Lebensjahre an gerechnet; 2. es muß angerechnet werden die gesamte von diesem Zeitpunkt ab im kirchlichen Dienst zurückgelegte Dienstzeit; dem Dienst in einer K.Gem. der Landeskirche wird gleichgestellt der Dienst bei einer Behörde, einem Syn.Vbde., einer Anstalt (auch Predigerseminar) der Landeskirche; ob die Anstellung eine definitive oder provisorische war, ist gleichgültig, wesentlich ist nur das Vorhandensein einer dienstlichen Anstellung; die Zeit, während der jemand auf Grund von Lohnverträgen kirchliche Verrichtungen besorgt hat, kommt nicht zur Anrechnung; 3. die K.Gem. kann weiter anrechnen die Zeit des aktiven Militärdienstes und — dazu bedarf es aber stets der Genehmigung des Konj. — die im Reichs-, Staats- und öffentlichen Schuldienst oder im Dienst der innerhalb der Landeskirche mit Korporationsrechten versehenen Missionsanstalten und -vereine verbrachte Zeit.

3) Ebensoviel stets bei Pensionierung vor Ablauf 10jähriger Dienstzeit infolge Beschädigung im Dienst und höchstens bei Pensionierung vor Ablauf dieser Zeit aus anderen Gründen.

4) Vorübergehende Bezüge und Zuwendungen, insbesondere auch persönliche Zulagen, bleiben außer Ansatz, auch wenn sie aufsichtlich genehmigt sind. Der Wert der freien Wohnung wird mit 10% des sonstigen Dienst Einkommens angerechnet. Welches Einkommen mit der Stelle dauernd verbunden ist, hat die K.Gem. festzusetzen, jedoch bedarf diese Festsetzung der Genehmigung des Konj., und dies ist berechtigt, auf Grund zuverlässiger Ermittlungen seinerseits das Einkommen anderweit festzusetzen, wenn gegen die Festsetzung der K.Gem. Bedenken obwalten; Begr. zu § 4 des R.G., Instr. des DRK. III, 4.

Verstorbenen noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat erhalten,<sup>1)</sup> 2. in dem vom Ablauf der Gnadenzeit ab gewährten Witwen- und Waisengeld. Jenes wird — anders als die Pension der Witwe eines Geistlichen — nach dem Ruhegehalt des Mannes berechnet und besteht, mag dieser im Amte oder im Ruhestande gestorben sein, in dem dritten Teil des Ruhegehalts.<sup>2)</sup> Dieses ist — ebenso wie für die Kinder der Geistlichen — ohne Rücksicht auf Dienstzeit und -einkommen des Vaters auf einen bestimmten Betrag festgesetzt;<sup>3)</sup> es dürfen jedoch weder die Waisengelder, noch diese und das Witwengeld zusammen höher sein als das Ruhegehalt und sind, wenn sie dieses übersteigen, verhältnismäßig zu kürzen. Hinsichtlich der Auszahlung dieser Reliktengelder (§ 35), wie des Erlöschens des Anspruchs auf sie (§ 20) gelten die oben S. 197 f. mitgeteilten Grundsätze.

γ) Alle auf Grund dieses Gesetzes gewährten Bezüge fließen aus einer hierfür eingerichteten landeskirchlichen Kasse, dem „Fonds für Organisten, Kantoren und Küster“. Dieser hat rechtlich genau dieselbe Stellung wie die altpreussische Ruhegehaltskasse der Pfarrer und wird ebenso wie diese vom Oberkirchenrat in Verbindung mit den Konsistorien unter einseitiger Übertragung der eigentlichen Kassengeschäfte auf die Regierungshauptkassen verwaltet, während ein besonderer Kassenanwalt die Fondsinteressen vertritt.<sup>4)</sup> Es gelten also die oben S. 181 f. mitgeteilten Normen. Als Einnahmen fließen diesem Fonds zu: 1. die Zinsen eines Kapitalstocks, der sechs Jahre hindurch aus einer Abgabe der reicheren Kirchenkassen angesammelt ist;<sup>5)</sup> 2. die festen Beiträge der nach dem Gesetz ruhegehaltsberechtigten Kirchendiener, die sich prozentual nach ihrem Einkommen abstufen,<sup>6)</sup> und 3. die

1) § 12. Über die Gnadenzeit der Hinterbliebenen eines auf Grund dieses Gesetzes wohl ruhegehaltsberechtigten, aber im Amt verstorbenen Kirchendieners bestimmt das Gesetz nichts. Es bleibt daher betreffs dieser beim alten Recht, und dieses steht auch im Geltungsbereich des § 12 weiter in Kraft, soweit es für die Hinterbliebenen der Emeriti hinsichtlich der Gnadenzeit günstiger ist, als das neue Recht des § 12; vgl. die Begr. zu § 12. Sind gnadenzeitberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden, so kann das Konj. ebenso wie bei Geistlichen (s. oben S. 186 f.) das Gnadengehalt bedürftigen Verwandten des Verstorbenen überweisen, und zwar auch wenn dieser sie nicht unterhalten hat. § 12 Abs. 2.

2) Mindestbetrag jedoch 150 Mk. (RG. § 14). Ist die Witwe 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so tritt, ähnlich wie bei Geistlichen, eine Verfürzung des Witwengeldes ein. (§ 15.) War die Ehe innerhalb 3 Monaten vor dem Tode des Mannes mit der Absicht, der Frau die Witwenpension zu verschaffen, geschlossen, so wird kein Witwengeld gewährt. (§ 16.) Ebenso nicht und auch kein Waisengeld, wenn die Ehe erst nach der Versehung in den Ruhestand geschlossen war. (§ 19 Abs. 3.) Es sind hier im einzelnen die oben S. 196 f. erörterten Rechtsätze angenommen.

3) Es beträgt, ohne daß ein Unterschied zwischen Voll- und Halbwaisen gemacht ist, für jedes Kind 100 Mk. jährlich, soll aber bei mehreren Kindern im ganzen nicht 400 Mk. übersteigen (RG. §§ 17 ff.).

4) Vgl. RG. §§ 21—24; St.G. v. 7. Juli 1900 Art. 1.

5) RG. § 26 Z. 2, § 28 und Instr. VII 3.

6) RG. § 27. Der Jahresbeitrag beträgt bei einem Einkommen von weniger als 1600 Mk. 1,5%, von 1600—2399 Mk. 2%, von 2400 Mk. und darüber 2,5% des durch 20 teilbaren Gesamtbetrages. In Ausnahmefällen wie (nach einer Entsch. des DRK. v. 22. Jan. 1902, s. Lüttgert S. 453<sup>b</sup>) während der Zeit der widerruflichen

Beiträge derjenigen Kirchengemeinden, in denen ruhegehaltsberechtigte Beamte angestellt sind. Diese Beiträge schwanken und bemessen sich nach dem alljährlichen Bedarf des Fonds, der für jedes mit dem 1. April beginnende Rechnungsjahr nach dem Stande der dem Fonds am 1. Oktober des Vorjahres obliegenden Verpflichtungen unter Hinzuziehung der voraussichtlichen Verwaltungskosten berechnet wird. Soweit dieser Bedarf durch die Einnahmen zu 1 und 2 nicht gedeckt ist, wird er vom Oberkirchenrat auf die beitragspflichtigen Gemeinden nach Maßgabe ihres Interesses, d. h. nach Verhältnis der am 1. Oktober des Vorjahres in ihnen vorhandenen ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommen, umgelegt.<sup>1)</sup> Tritt dann im Laufe des Geschäftsjahres noch ein Mehrbedarf auf, so ist der Oberkirchenrat ermächtigt, diesen aus einem landeskirchlichen Fonds gegen eine Verzinsung von 3 % vorschußweise zu decken (§ 25 Abs. 2).

Sowohl das Diensteinkommen, wie das Ruhegehalt, wie die Reliktengelder sind befreit von der Kirchensteuer.

b) Weiter gehören hierher die Rechtsvorzüge, welche die niederen Kirchendiener im bürgerlichen Leben genießen. Es sind α) Befreiung von der Einkommensteuer und den Naturaldiensten in den Gemeinden, wo und soweit solche bei Inkrafttreten der königlichen Verordnung vom 23. September 1867 rechtlich begründet war.<sup>2)</sup> Soweit eine Befreiung von den Gemeindeabgaben besteht, besteht eine solche auch von den Abgaben an die weiteren kommunalen Verbände und desgleichen für die Hinterbliebenen hinsichtlich der Reliktengelder, Sterbe- und Gnadenmonate;<sup>3)</sup> β) Befreiung von der Verpflichtung zur Übernahme von kommunalen Ehrenämtern, Vormundschaften, Schieds-

Anstellung hat der RW. für die Zahlung Sorge zu tragen; die weiteren Maßnahmen sind ihm überlassen. Organisten, Rüstler usw., die bei ihrem Eintritt in ein unter dies Gesetz fallendes Amt bereits eine anrechnungsfähige Dienstzeit hinter sich haben, sind verpflichtet, die Beiträge für diese nach Maßgabe des § 27 Abs. 4 in Verb. mit RG. v. 2. Juni 1903 (RGBl. S. 33) nachzuzahlen.

1) RG. § 26 Z. 3 §§ 29—32. Der Bedarf wird also nicht wie nach dem RG. und dem Reliktengesetz v. 1889 nach dem sog. Kapitaldeckungsverfahren, d. h. durch eine Kapitalansammlung, aus deren Zinsen die jährlichen Leistungen zu bestreiten sind, sondern im Wesentlichen in Anlehnung an das Gesetz betr. Ruhegehaltskassen für die Volksschullehrer v. 23. Juli 1893 (§ 7) nach dem sog. Umlageverfahren aufgebracht, indem der voraussichtliche jährliche Bedarf repartiert wird; vgl. über diese Gemeindebeiträge auch oben S. 180<sup>2)</sup>.

2) KommunalabgabenG. v. 14. Juli 1893 §§ 41, 68 Abs. 6, in Verb. mit Vdg. v. 23. Sept. 1867 (GS. S. 1648) § 1 Z. 3, § 10 Abs. 2. Die niederen Kirchendiener sind also nicht überall von diesen Abgaben und Leistungen befreit wie die Geistlichen (s. oben S. 133), sondern nur soweit älteres partikulares Recht: Ortsstatuten, Herkommen, ältere Kirchenordnungen (vgl. z. B. die pommerische v. 1563 [Richter RW. II S. 255 Sp. 2 und dazu Entsch. des OVG. XV S. 82f.], die schlesw.-holsteinische v. 1542 [daf. I S. 357 Sp. 2], die lüneburgische v. 1643, Cap. XII § 28 [dazu Konf. E. v. 28. März 1815 bei Eshardt I S. 854]) ihnen diese Befreiung gewähren; vgl. auch Schoen, Recht der Kommunalverbände S. 288<sup>3)</sup>.

3) Über die Freilassung letzterer bei der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer s. oben S. 187<sup>5)</sup>.

mannsämtern in derselben Weise und aus denselben Gründen wie die Geistlichen;<sup>1)</sup> γ) die Rechtswohlthaten der bürgerlichen Invaliditäts- und Altersversicherung, deren die dem Reichsgesetz betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung vom <sup>22. Juni 1889</sup> <sup>13. Juli 1899</sup> unterfallenden, d. h. versicherungspflichtigen,<sup>2)</sup> niederen Kirchendiener theilhaftig werden. Versicherungspflichtig aber sind (§ 1 Z. 1 und 2) die niederen Kirchendiener, deren jährliches Dienst Einkommen 2000 Mk. nicht übersteigt, sofern sie 1. überhaupt als „Arbeiter“ oder untere „Betriebsbeamte“ anzusehen sind, was gewöhnlich für diejenigen nicht zutrifft, die eine ihrer Natur nach höhere, mehr geistige und künstlerische Tätigkeit zu entwickeln haben, wie die Rechnungsführer und die Organisten,<sup>3)</sup> und 2. weder einen kirchlichen Ruhegehaltsanspruch noch eine ruhende Militärpension in Höhe des Mindestbetrages der reichsgesetzlichen Invalidenrente haben,<sup>4)</sup> noch gleichzeitig Beamte eines politischen

1) Vgl. oben S. 135 und die das. Anm. 1 und 4 bezeichneten Gesetzesstellen, welche sich wie auf die Geistlichen auch auf die niederen Kirchendiener beziehen, während die das. in Anm. 2 und 3 und S. 136 Anm. 3 und 4 zit. Reichsgesetze nur jene betreffen, indem nach dem reichsgesetzlichen Sprachgebrauch unter einem „Religionsdiener“ nicht jeder Diener einer Religionsgesellschaft, sondern nur ein solcher zu verstehen ist, der zur Vornahme gottesdienstlicher Handlungen berufen ist; vgl. z. B. Dtschhausen, Komm. zum R. St. G. B. Anm. 2 zu § 130a.

2) Das RG. findet nur Anwendung auf die nach seinen Bestimmungen versicherungspflichtigen Kirchendiener. Ein Recht, sich freiwillig auf Grund des Gesetzes zu versichern, ist den nicht versicherungspflichtigen Kirchendienern nicht gegeben.

3) Ob jemand als Arbeiter im Sinne des RG. anzusehen ist, ist nach seiner ganzen wirtschaftlichen und sozialen Stellung, wie nach der Art seiner Beschäftigung zu beurteilen. Ist diese eine wesentlich manuelle, materielle und untergeordnete, so wird man es regelmäßig mit einem Arbeiter, ist sie dagegen eine feinere, die Denkfähigkeit mehr in Anspruch nehmende und selbständigere, so wird man es gewöhnlich nicht mit einem solchen zu tun haben. Von den niederen Kirchenbeamten werden daher Organisten, Kantoren, Rechnungsführer gewöhnlich nicht, die anderen: Küster, Glöckner, Balgentreter, Totengräber usw. dagegen regelmäßig als Arbeiter anzusehen sein. Es kommt jedoch alles auf den einzelnen Fall an. Es gibt, besonders in kleinen Gemdn., Organisten und Mendanten, denen jede bessere Sachausbildung wie auch jede Selbständigkeit fehlt, die sich also über die anderen niederen Kirchenbeamten nicht erheben und ebenso wie diese als „Arbeiter“ angesehen werden müssen, und es gibt umgekehrt bei großen Kirchen Küster, deren Tätigkeit „im wesentlichen in der Beteiligung an der Leitung des Gottesdienstes und in einer gewissen Aufsichtstellung gegenüber anderen niederen Angestellten besteht, dagegen das persönliche Eingreifen bei der eigentlichen Arbeitstätigkeit zurücktritt“ (vgl. Ober-, Haupt-, Erste Küster), und die daher vom Reichsversicherungsamt nicht für Arbeiter und nicht für versicherungspflichtig erklärt worden sind.; Vgl. Weyl im Archiv für öffentl. R. X S. 393 ff. „Betriebsbeamte“ im Sinne des RG., d. h. mit Beaufsichtigung und Leitung eines Betriebes betraute Angestellte, kann es nur unter den Kirchendienern geben, die in einer wirtschaftlichen Nebentätigkeit der Kirche angestellt sind, denn nur bei dieser kann von einem Betriebe die Rede sein; hier sind sie aber sehr wohl möglich. Bewirtschafter z. B. eine K. Gem., die große Vändereien besitzt, diese selbst, und stellt sie zur Leitung dieses landwirtschaftlichen Betriebes einen Beamten an, so wäre dies ein kirchlicher Betriebsbeamter. Und ebenso kann als solcher ein Kirchhofsinспектор, der die Aufsicht über die Kirchhöfe, die Totengräber usw. zu führen hat, angesehen werden; vgl. auch Weyl a. a. D. S. 384 f.

4) RG. § 7 und dazu Beschl. des Bundesrats v. 28. April, 7. Dez. 1892 (Amtl. Nachr. des R. Ver. Amtes 1892 S. 105; 1893 S. 1) und O. D. v. 11. Juli 1892 (R. G. Bl. S. 142), auch Weyl a. a. D. S. 421.

Verbandes sind und als solche einen Pensionsanspruch in gedachter Höhe haben.<sup>1)</sup> Übt ein niederer Kirchendiener noch eine private Erwerbstätigkeit aus, sei es, daß er selbständig ein Handwerk oder Landwirtschaft betreibt, sei es, daß er als Arbeitnehmer im gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebe eines anderen tätig ist, so ist er als Kirchendiener nur versicherungspflichtig, wenn der Kirchendienst seinen Hauptberuf bildet.<sup>2)</sup> Zweifel über die Versicherungspflicht entscheidet die staatliche untere Verwaltungsbehörde, gegen deren Entscheidung innerhalb eines Monats die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig ist.<sup>3)</sup>

IV. Die Verbindung eines niederen Kirchenamtes mit einem Schulamte kann, wie schon erwähnt, eine zweifache sein: 1) eine persönliche. Sie liegt vor, wenn einem Lehrer der öffentlichen Volksschule das kirchliche Amt für seine Person von der Kirchengemeinde (auf Kündigung oder auf Lebenszeit) übertragen ist, und läßt den selbständigen Bestand der beiden Ämter unberührt. Das Einkommen aus dem Kirchenamte richtet sich nach den bei dessen Übertragung zwischen dem Lehrer und der Kirchengemeinde getroffenen Vereinbarungen und wird weder auf das Lehrereinkommen noch auf das Lehrerruhegehalt angerechnet.<sup>4)</sup> Die Herstellung dieser Verbindung hängt in jedem Fall von der freien Entschließung der Kirchengemeinde ab und setzt außerdem Einwilligung des Lehrers voraus, der zur Annahme des Kirchenamtes wie zur Übernahme jedes Nebenamtes der Genehmigung der Schulbehörde bedarf;

2) eine sachliche, sodaß die Ämter als solche grundsätzlich und dauernd verbunden sind und der Inhaber der Lehrerstelle<sup>5)</sup> berufsmäßig

1) RG. in der Fass. v. 1899 § 5 Abs. 1; vorzüglich kommen Volksschullehrer in Betracht, aber auch andere Kommunalbeamte, z. B. Schuldienner, können gleichzeitig niedere Kirchendiener sein.

2) Tritt die private Erwerbstätigkeit hinter dem Kirchendienst nicht zurück, indem sie in demselben Umfange wie dieser zum Unterhalte des Kirchdieners beiträgt und dessen Arbeitskraft in Anspruch nimmt, und erscheint sie somit ebenso wie dieser als Hauptberuf, so ist der Kirchendiener, sofern die private Erwerbstätigkeit überhaupt versicherungspflichtig ist, was regelmäßig zutreffen wird, wenn er sie als Arbeitnehmer ausübt, für beide Tätigkeiten versicherungspflichtig. Die Wochenmarke hat die K.Gem. oder der private Arbeitgeber zu verwenden, nachdem er bei jener oder bei dieser zuerst in der Woche beschäftigt war; vgl. Amtl. Nachr. des R. Verj. Amts 1902 S. 394; Konf. Bef. Kiel v. 2. Aug. 1894 (RGBl. S. 84; Chalybaeus S. 484).

3) Als untere Verwaltungsbehörde fungiert der Landrat, in Städten mit mehr als 10000 Einw. die Gemeindebehörde, als obere der R. Präf. Dieser kann die Sache bei grundsätzlicher Bedeutung an das R. Verj. Amt abgeben, das endgültig entscheidet; WMBl. 1899 S. 165.

4) MG. v. 29. April 1882, 9. Nov. 1883, 27. März 1886 (Zentralblatt für die Unterrichtsverw. S. 569 bezw. 677 bezw. S. 399). Das altpreuß. RG. betr. Ruhegehalt der Organisten usw. bleibt außer Anwendung, weil es sich nur um ein Nebenamt handelt.

5) Bei Schulen mit mehreren Lehrerstellen kommt die Verbindung auch in der Weise vor, daß nicht gerade der Inhaber einer bestimmten Lehrerstelle, wohl aber immer ein Lehrer der Schule das kirchliche Amt bekleiden muß; MG. v. 26. Juli 1883 (Zentralblatt für die Unterrichtsverw. S. 503).

verpflichtet ist, den Kirchendienst mit zu versehen, also auch nicht ein Amt ohne das andere verliehen oder angenommen werden kann.<sup>1)</sup> Ob eine solche Verbindung vorliegt, ist nur nach Lage des einzelnen Falles zu beurteilen; ihre rechtliche Grundlage ist gewöhnlich das Herkommen.<sup>2)</sup> Eine solche Verbindung ist vorteilhaft für die Schule, der sie durch Nutzbarmachung der kirchlichen Besoldung Aufwendungen erspart, und auch vorteilhaft für die Kirche, der sie einerseits einen Einfluß auf die Besetzung der Lehrerstellen, andererseits aber auch ihrer Vorbildung nach besonders geeignete Kräfte für den Kirchendienst sichert, wie sie solche mit ihren Mitteln allein nicht immer gewinnen könnte. Mit der sozialen und wirtschaftlichen Hebung jedoch, die der Lehrerstand in neuerer Zeit erfahren hat, scheint diese Verbindung, wenigstens was einen Teil der niederen Kirchendienste anlangt, nicht mehr vereinbar, und es ist daher eine Lösung derselben hinsichtlich der sog. niederen Küsterdienste in die Wege geleitet. Der Kultusminister hat im Jahre 1893<sup>3)</sup> die Bezirksregierungen angewiesen, bei jeder Neubesetzung der Lehrerstellen wie Regelung der Gehaltsverhältnisse auf eine Abtrennung der niederen Küsterdienste Bedacht zu nehmen, und zwar die Vorbereitungen für diese, um die Wiederbesetzung vakanter Lehrerstellen nicht etwa durch die Abtrennungsverhandlungen zu verzögern, alsbald in Angriff zu nehmen. Die Durchführung dieser Anweisung ist jedoch auf erhebliche Schwierigkeiten sowohl hinsichtlich der Bestimmung der in ihr gemeinten niederen Dienste wie hinsichtlich der Auseinandersetzung über die gemeinschaftlichen Einkommensteile gestoßen. Und es ist daher durch einen weiteren Ministerialerlaß<sup>4)</sup> eine Hinausschiebung der definitiven Abtrennung dieser niederen Küsterdienste<sup>5)</sup> nachgelassen, jedoch den mit

1) Auch kann der Lehrer, der einmal eine solche Stelle angenommen hat, nicht hinterher einseitig das Kirchenamt aufkündigen; weigert er sich, dieses neben dem Schulamt weiter ordentlich zu verwalten, so kann er disziplinarisch dazu gezwungen werden.

2) Gewöhnlich ist diese Verbindung ein Rest der ehemaligen Verbindung von Schule und Kirche überhaupt. Bis zum Ausgange des 18. Jhdts. hatte der Kirchenbeamte regelmäßig als kirchliche Aufgabe auch Schulunterricht zu erteilen. Später wurde die Schule dann wohl selbstständig und verstaatlicht, der althergebrachte Zusammenhang zwischen dem Lehrer- und Küsteramt aber tatsächlich und rechtlich forterhalten. An vielen Orten ist die Verbindung aber auch vom Schulamt ausgegangen, indem man, um das kärgliche Einkommen der Schulstellen zu bessern, mit diesen Kirchenämter verband.

3) M. v. 1. Mai 1893 (Siehe, Volksschulwesen S. 321) vgl. auch den in folg. Anm. zit. M. v. und den Beschluß 76 der 3. o. Gen. Syn. 1891 (Verhdlg. S. 996).

4) M. v. 27. Febr. 1894, (Zentralblatt S. 363, mit falschem Datum auch bei Göpper S. 370).

5) Welche Berrichtungen hierher zu rechnen sind, soll nach Nr. I dieses Erl. von der Reg. im Einvernehmen mit dem Konj. nach provinziellen und örtlichen Verhältnissen bestimmt werden. Es wird nur im allgemeinen vom Min. bemerkt, „daß Kantorat, Organistendienst, Kirchenschreiberei, ferner der Altardienst, Aufsicht über die äußere Ordnung des Gottesdienstes nicht hierher gehören, andererseits aber das Reinigen der Kirche, sowie des Kirchplatzes und der Kirchwege, Fürsorge

ihnen belasteten Lehrern allgemein die Befugnis beigelegt, sich bei ihrer Verrichtung vertreten zu lassen.<sup>1)</sup> Die völlige Abtrennung dieser niederen Küsterdienste und ebenso die Abtrennung des Küsteramtes überhaupt oder anderer niederer Kirchenämter vom Schulamte erfolgt durch Verfügung der kirchlichen und der Schulaufsichtsbehörde, deren jede die Trennung verlangen kann,<sup>2)</sup> ohne daß der anderen<sup>3)</sup> ein Widerspruchsrecht zusteht.<sup>4)</sup> Ist mit den vereinigten Ämtern gemeinsames Vermögen der Kirchen- und Schulgemeinde verbunden, so hat der Trennung eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den beiden Gemeinden vorauszugehen.<sup>5)</sup>

Aus dem Umstande, daß die grundsätzlich verbundenen Ämter zwei Ressorts angehören, ergibt sich von selbst, daß alle wichtigeren die Stelle und ihren Inhaber betreffenden Maßnahmen nur von den Behörden der Schul- und Kirchenverwaltung nach vorgängigem Einvernehmen gemeinsam getroffen werden können, so die Besetzung der Stelle,<sup>6)</sup> die Emeritierung<sup>7)</sup>

für Glocken und Turmuhr, Läuten und Anschlagen der Betglocke, Heizen der Kirche, Anzünden der Pöcher, Auf- und Zuschließen der Kirche in der Regel hierher zu rechnen sein werden."

1) Der Lehrer behält aber die Aufsicht und Verantwortung für die Ausführung der Dienste. Die Vergütung des Stellvertreters ist aus dem Dienst Einkommen der vereinigt bleibenden Stellen zu entnehmen. Ihr Betrag gilt aber weiter als Teil des Lehrer- und Küstergehalts.

2) Ob genügender Grund vorliegt, die Trennung zu verlangen, hat jede Aufsichtsbehörde nach ihrem besten Ermessen zu entscheiden. Die Schulbehörden sind angewiesen worden, die Trennung nur herbeizuführen, wenn das Schulwohl sie dringend erfordert, also z. B. ihrer Meinung nach die Besetzung des Küsterdienstes die ordentliche Abwartung des Schulamtes beeinträchtigt oder über die Besetzung der Stelle ein Einvernehmen mit der Kirchenbehörde nicht zu erzielen ist: *MG.* v. 7. März 1887 (Zentralblatt S. 391).

3) oder etwa dem Patron: *MG.* 12. Aug. 1859 (Schneider und v. Bremen, Volksschulwesen I S. 657).

4) Die Reg. hat jedoch die Genehmigung des Kult.Min. einzuholen, wenn das Konj. widerspricht: *MG.* v. 17. Jan. 1893 (Zentralblatt S. 254).

5) Über die möglichen Schwierigkeiten einer solchen, indem bes. die Eigentumsverhältnisse an den mit den vereinigten Stellen verbundenen Ländereien und Dienstgebäuden häufig sehr unklar sind: Lüttgert S. 446 f., über die kirchenaufsichtliche Genehmigung: *Bd.* I S. 251 Z. 5 c.

6) Diese wird wegen des Vorwiegens des Schulamtes regelmäßig von der Schulaufsichtsbehörde (Reg. Vbt. II) in Angriff genommen werden, dieselbe muß jedoch bei jeder Entscheidung sich des Einverständnisses der Kirchenbehörde vergewissern: vgl. z. B. *MG.* v. 1. Aug. 1887 (Zentralblatt S. 655, *RGBl.* S. 134), Bef. der Reg. zu Schleswig v. 7. Nov. 1893 (Amtsblatt S. 608) § 5. Dies Zusammenwirken der Kirchen- und Schulorgane kommt auch in der Anstellungsurkunde zum Ausdruck; am besten, wenn diese von beiden gemeinsam ausgefertigt wird (vgl. den zit. *MG.*), aber auch wenn jede Behörde eine besondere Deklaration ausstellt (Instr. der Reg. zu Schleswig für die Schulbehörden v. 1. Okt. 1873 [*RGBl.* Ki. S. 82] § 11; Konj. Bef. v. 29. Juli 1897 [da] S. 74) § 2) oder in der allein von der Reg. ausgefertigten Bestallung das Einverständnis der Kirchenbehörde erwähnt wird. (Ntze S. 58<sup>66</sup>; Lüttgert S. 444<sup>1</sup>). Die Einführung in das geistliche Amt ist natürlich lediglich Sache der Kirchenbehörde. Eine besondere Vereidigung als Küster findet nicht statt: Ntze S. 52 c.

7) Vgl. z. B. Verf. der Reg. Schleswig v. 28. Okt. 1881 (*RGBl.* Ki. S. 68).

und die Beurlaubung des Stelleninhabers, desgl. die Beantragung von Ehrenausszeichnungen für ihn u. a. m. Auch hinsichtlich der Aufsicht und Disziplin ist der Inhaber solcher Stelle sowohl den Schul- wie den Kirchenbehörden unterstellt;<sup>1)</sup> in jedem Ressort kann bezw. muß ein selbständiges Disziplinarverfahren gegen ihn eröffnet werden, in dem jede Disziplinarbehörde selbständig entscheidet.<sup>2)</sup>

Das mit den vereinigten Stellen verbundene Einkommen wird herkömmlich als ein einheitliches aufgefaßt und behandelt, ohne Rücksicht darauf, aus welchen Quellen es fließt.<sup>3)</sup> Seine Höhe ist gesetzlich nur insoweit normiert, als es nach dem staatlichen Dienstehaltengesetz für die Volksschullehrer „entsprechend der mit dem kirchlichen Amte verbundenen Mühewaltung ein höheres sein“ soll, als das Grundgehalt einer gewöhnlichen Lehrerstelle (900 Mk.).<sup>4)</sup> In das Stelleneinkommen sind einzurechnen die Einkünfte aus dem zur Dotation des vereinigten Amtes bestimmten Schul-, Kirchen- und Stiftungsvermögen, die etwa hergebrachten Zuschüsse aus der Kirchenkasse und von der Kirchengemeinde sowie die sonstigen Einnahmen aus dem Kirchendienst; ergibt sich dann aber noch ein Fehlbetrag an dem erhöhten Grundgehalt, so fällt dieser allein den Schulunterhaltungspflichtigen zur Last, die Kirchengemeinde kann zu seiner Aufbringung nicht herangezogen werden.<sup>5)</sup> Das Ruhegehalt bemißt sich nach dem Lehrerpensions-

1) Vgl. Stenogr. Ber. über die Verhdlgn. zum Diszipl.G. für nicht richterl. Beamte v. 21. Juli 1852 von 1851/52, Erste Kammer I S. 63 f., Zweite Kammer II S. 992.

2) Damit aber die Disziplinarverfahren möglichst gleichzeitig erledigt werden, sind die Disziplinarbehörden angewiesen (M.E. v. 20. Juni 1871, Zentralblatt S. 403), bei Einleitung der Untersuchung, Anordnung der Suspension usw. gemeinsam vorzugehen, wie auch die Akten und Urteile sich wechselseitig mitzutheilen. Vgl. auch M.E. v. 17. und 27. Juni und 16. August 1850 (B.M.B. S. 203 und 241); G.D. v. 27. Okt. 1852, 6. Dez. 1853, 10. Juli 1855 (M.H. 6 S. 66; 7 S. 13; 8 S. 86). Wird in einem Ressort auf Amtsentfernung erkannt, im anderen nicht, so müssen die Ämter getrennt werden; ebenso wenn im kirchlichen Disziplinarverfahren auf Strafverfehung erkannt wird, da diese Strafe über Elementarlehrer nicht verhängt werden kann. Diszipl.G. für nichtrichterl. Beamte v. 21. Juli 1852 § 16<sup>1</sup> Abf. 2; St.M.Beschl. v. 2. Jan. 1863 (Zentralblatt S. 226).

3) M.E. v. 14. und 29. April 1882 (Zentralblatt S. 568): „Es ist sonach nicht zu unterscheiden zwischen denjenigen Beträgen des Stelleneinkommens, welche aus dem Ertrage bestimmten Schulvermögens oder aus den Beiträgen der gesetzlich Schulunterhaltungspflichtigen geleistet werden, und dem Betrage, welcher aus kirchlichen Mitteln entnommen wird, sodaß es nicht zulässig ist, den ersten Betrag als ein besonderes Lehrerdienstehalt, den letzten als ein besonders kirchliches Einkommen anzusprechen.“ M.E. v. 29. Febr. 1888 (daj. S. 572): „Diese Einheitlichkeit ist insbes. auch bei der Pensionierung zu wahren“ und „nach diesem Gesamteinkommen die Pension zu normieren.“

4) § 4 dieses Ges. v. 3. März 1892 (G.C. S. 25, Goßner S. 364) und dazu Ausf. Anw. v. 20. März 1897 (Zentralblatt S. 328) Z. 5. Die Erhöhung wird festgesetzt von den Regierungen im Einvernehmen mit den kirchlichen Behörden.

5) Allerdings nur insoweit nicht, als die Erhöhung sich innerhalb der in Abf. 3 des § 4 gezogenen Grenzen hält (vgl. dazu M.E. v. 7. April 1898 [Zentralblatt S. 466]). Ist auf Wunsch der KGem. eine weitergehende Erhöhung festgesetzt, so hat die KGem. allein das Plus zu tragen, M.E. v. 17. Juli 1898 (Zentralblatt S. 594).



gesetz und wird nach Grundsätzen dieses teils vom Staat, teils von den Schulverbänden getragen,<sup>1)</sup> während die Kirchengemeinde nicht beitragspflichtig ist.<sup>2)</sup>

## Achtes Buch.

### Die einzelnen Glieder der Kirche.

#### § 67.

#### Der Eintritt in die Kirche.

Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche kann, da es eine evangelische Kirche rechtlich nicht gibt, die evangelische Konfessionskirche rechtlich vielmehr in der Form von Landeskirchen erscheint, nur als Zugehörigkeit zu einer bestimmten Landeskirche begründet und erhalten werden. Der Eintritt in eine solche aber erfolgt:

I. durch Taufe und Konfirmation, welche letztere Erziehung und hinreichende Unterweisung in den evangelischen Glaubensgrundsätzen voraussetzt. Über die Bedeutung der beiden Akte, Taufe und Konfirmation, für die Begründung der Kirchenmitgliedschaft vgl. Bd. I S. 312. Hier ist nur noch die Frage zu erörtern, wann ein Kind in dem evangelischen Glauben zu erziehen und so auf die Konfirmation und das Vollmitgliedwerden hinzuführen ist.<sup>3)</sup> Die Antwort auf sie geben staatliche Normen. Unter Anerkennung der evangelischen Kirche hat der Staat fast für alle Rechtsgebiete Spezialvorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen erlassen.<sup>4)</sup> Soweit eine ausdrückliche Regelung

1) Vgl. St.G. betr. die Pensionierung der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen v. 6. Juli 1885 (GS. S. 298) in Verbindung mit dem Ruhegehaltstafelenges. v. 23. Juli 1893 (das. S. 194) und vorige S. Anm. 3 a. G.

2) MG. v. 23. Nov. 1886 (Zentralblatt 1887 S. 244). Natürlich kann die K.Gem. nach besonderer Vereinbarung mit der Schulgem. einen Beitrag zur Pension übernehmen; über das Erfordernis staats- wie kirchenaufsichtlicher Genehmigung hierzu s. Bd. I S. 180i, 251 §. 5a. Die über die in § 4 gezogene Grenze hinaus (s. vorige S. Anm. 5) auf Verlangen der K.Gem. etwa festgesetzte Erhöhung des Grundgehalts ist nicht pensionsfähig, sofern die K.Gem. dem Beamten dies nicht besonders zugesichert hat.

3) Aus der umfangreichen Literatur über die religiöse Kindererziehung vgl. zum folgenden bes.: Hübler, Die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen im Gebiet des Preuß. Allgem. Landrechts, Berlin 1888; Schmidt, Karl, Die Konfession der Kinder nach den Landesrechten im deutschen Reiche, Freibg. 1890; Kahl, Die Konfession der Kinder aus gemischter Ehe, Freibg. 1895; Nitzke, Die religiöse Erziehung der Kinder und deren Teilnahme am Schulreligionsunterricht, in der Ztschr. XXX S. 159 ff.; v. Sicherer Art.: „Religiöse Kindererz.“ in v. Stengels Wörterbch. II S. 383, das. S. 389 auch weitere Literaturnachweise.

4) Solche Vorschriften bestehen: für das Gebiet des Allgemeinen Landrechts: ALR. II 2 §§ 76–85 nebst Dekl. v. 21. Nov. 1803 (N. C.C. XI. S. 1931), welche letztere durch Kab.D. v. 17. Aug. 1825 (GS. S. 221) auch in die nichtlandrechtlichen Teile Westfalens und Rheinlands und desgl. 1867 in Meisenheim (Bd. I S. 109<sup>6</sup>) eingeführt ist (die §§ des ALR. sind damit hier aber nicht eingeführt; richtig Schmidt a. a. D. S. 173 ff.); Nassau: Ed. v. 22/26. März 1808 (Samml. landesherrl. Ed. I, Wiesb. 1817, S. 140 f.); Frankfurt: Wdg. v. 5. Sept. 1811 (Großh. Frkf. Reg. Bl. I S. 57), unter Aufhebung des § 14 bestätigt durch Gesetz v. 30. Dez. 1819

der religiösen Kindererziehung aber nicht stattgefunden hat, und das ist für ungemischte Ehen die Regel,<sup>1)</sup> für gemischte die Ausnahme,<sup>2)</sup> ist diese nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts zu beurteilen, denn die religiöse Erziehung ist nach der Auffassung des Staats nur ein Teil der allgemeinen Erziehung, die er im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt hat.

Es sind also hinsichtlich der ehelichen Kinder zu unterscheiden zwei Reihen von Rechtsnormen:

1. die Spezialvorschriften für die Kinder aus gemischten Ehen. Sie gehen mit einer einzigen Ausnahme<sup>3)</sup> von dem Grundsatz aus, daß,

(G.S. der freien Stadt Frankfurt II S. 96); Hannover: Vdg. v. 31. Juli 1826 (G.S. S. 174), gilt auch im Sadegebiet (G. v. 23. März 1873 § 2); Kurhessen: G. v. 29. Okt. 1848 (G.S. S. 133) § 3 und Vdg. v. 13. April 1853 (daj. S. 33) § 4, über die Gültigkeit beider nebeneinander s. Schmidt S. 194 ff., nimmt man eine solche mit der Praxis (vgl. z. B. Konf.G. v. 11. März 1891 [R.G.B. Ka. S. 16]) an, so kommt man zu dem höchst eigentümlichen Resultat, daß über die religiöse Erziehung bis zum 7. und vom 14.—18. Lebensjahr andere Grundsätze gelten, als über die vom 7.—14., denn die das Gesetz modifizierende Vdg. findet nur auf diese Anwendung; Holstein: Gef. v. 14. Juli 1863 (Holst. G. und Min. Bl. S. 164); Schleswig: Verf. v. 23. April 1864 (Vdg. Bl. S. 57); für die ehem. bayerischen Gebietssteile (d. h. die Amtsgerichtsbezirke Weyher's, Hilder's, Drb), nicht aber die vorm. bayer. Enkl. Kaulsdorf (Vdg. v. 23. Mai 1867, G.S. S. 729): 2. Beil. zur bayer. Verf. (Kf. Rel. Ed.) v. 26. Mai 1818 §§ 12 ff.; die ehem. großherz. hessischen Gebietssteile (Vd. I S. 109<sup>9</sup>) außer Homburg: Vdg. v. 27. Febr. 1826 (Arch. der großherz. hess. G. IV S. 538). — Alle diese Bestimmungen mit Ausnahme der kurhessischen, die für alle Ehen gelten wollen, beziehen sich nur auf gemischte Ehen, verstehen aber unter solchen nicht nur Ehen zwischen Evangelischen und Katholiken, sondern alle Ehen, in denen nicht beide Teile sich zu demselben Glauben bekennen, also auch Ehen zwischen Christen und Nichtchristen und zwischen Lutheranern und Reformierten (M.G. v. 25. Nov. 1813, v. Kampff Jahrb. II S. 18, die Union war damals in Preußen noch nicht durchgeführt), soweit eine Vereinigung dieser durch die Union nicht erfolgt ist; wo die Union besteht, gelten Ehen zwischen Lutheranern und Reformierten als ungemischte: Lüttger S. 727<sup>1</sup>. — Die fortbauende Geltung dieser landesrechtlichen Vorschriften ist ausdrücklich anerkannt im Einf. G. zum BGB. Art. 134, Preuß. Ausf. G. zum BGB. Art. 89 §. 1, c. Zwei Versuche, im BGB. die religiöse Kindererziehung zu regeln, sind gescheitert — vgl. Mot. IV S. 759 und Prot. der 2. Komm. IV S. 865 ff. und dazu aus der Literatur: Drache, Die religiöse Erziehung der Kinder nach dem Entw. des BGB., Halle 1889 und Sehling, Die religiöse Erziehung der Kinder und der Entw. des BGB., Erl. 1891. — desgl. ein neuer unannehmbarer Versuch, den das Zentrum mit dem 1902 zum ersten und 1905 von neuem eingebrachten sog. Toleranzantrag gemacht hat, über diesen Kahl, Die Bedeutung des Toleranzantrages (Dtsch. ev. Bl. 1902 Heft 1), auch Geigel im Arch. f. öffentl. R. XVII S. 505 ff.

1) Nur in Kurhessen ist die religiöse Erziehung der Kinder aus ungemischten Ehen besonders geregelt, und zwar ebenso wie die der aus gemischten Ehen; vgl. die in vorstehender Anm. zit. kurhess. Gesetze.

2) Nur für Neuvorpommern und Rügen, die Hohenzollernschen Lande, den Kr. Herzogt. Lauenburg und das vorm. landgräfl. hess. Amt Homburg fehlen Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen; Schmidt a. a. D. S. 27.

3) Diese macht Passau, wo nach dem Ed. v. 1808 unbedingt und ausnahmslos die Konfession des Vaters entscheidet. Daran hat auch der Erl. des herzogl. St. Min. v. 7. Dez. 1848 nichts geändert, welcher die Verwaltungsbehörden anwies, solange die Eltern über die religiöse Erziehung eines Kindes einig seien, nicht einzuschreiten. Ein Min. Erl. konnte das landesherrliche Ed. überhaupt nicht ändern, und der in Rede stehende ist nicht einmal publiziert worden. Daher haben die Gerichte ihn bei ihrer Rechtsprechung nicht zu berücksichtigen und sich lediglich an das Ed. zu halten; vgl. Schmidt a. a. D. S. 215 ff.

solange die Eltern über die religiöse Erziehung ihrer Kinder einig sind, es bei ihrer gemeinsamen Entschliessung bewendet.<sup>1)</sup> Erst bei Meinungsverschiedenheiten treten die gesetzliche Vorschriften ein. Nach diesen aber entscheidet entweder die Bestimmung<sup>2)</sup> oder die Konfession des Vaters,<sup>3)</sup> und zwar muß, wo letztere schlechthin für maßgebend und gesetzlich eine besondere Ausnahme nicht anerkannt ist,<sup>4)</sup> das Kind beim Tode des Vaters auch dann in dessen Konfession erzogen werden, wenn der Vater es bei

1) Das *MR.* II 2 § 78 verlangt keine besondere Erklärung der Eltern vor einer Behörde, wenn sie darüber einig sind, das Kind in einer anderen Konfession als der des Vaters zu erziehen, und ebensowenig ist eine solche Erklärung sonst irgendwo gesetzlich vorgegeschrieben. Daher kann auch nicht im Verwaltungswege die gedachte religiöse Erziehung des Kindes von einer solchen Erklärung abhängig gemacht werden, wie der *MR.* v. 6. Aug. 1886 (*Zentralblatt der Unterr. Verw.* S. 710) dies vermeint (vgl. *Vittgert* S. 732<sup>1)</sup>), jedenfalls haben die gemäß diesem Erlaß getroffenen Anordnungen der Regierungen nur Bedeutung für die Verwaltungsbehörden.

2) So Hannover § 1; Holstein § 10; Kurhessen *Vdg.* § 4 Z. 1 und *G.* § 3 (jedoch ist hier, wenn der Vater die Kinder nicht in seiner Konfession erziehen lassen will, ausdrückliche Bestimmung bezw. Anmeldung beim Gemeindevorstand erforderlich, sonst folgen sie seinem Bekenntnis); Schleswig, *Konf. Erl.* v. 10. Juni 1869 (*Chalybaeus* S. 188). Dabei kann der Vater nicht nur zwischen seinem Bekenntnis und dem der Mutter wählen, sondern das Kind auch in einer dritten Konfession erziehen lassen; auch in Hannover, vgl. den Wortlaut des § 1, der durch § 5b nicht eingeengt wird, ebenso *Schmidt a. a. D.* S. 184, a. *M. Friedberg RR.* S. 238<sup>4)</sup>. Dergleichen kann der Vater außer in Kurhessen, wo er bis zum 14. Lebensjahr des Kindes an die einmal getroffene Wahl gebunden ist, sofern er nicht selbst die Konfession wechselt, jederzeit von der einmal getroffenen Wahl abgehen. Die vom Vater getroffene Bestimmung gilt auch nach seinem Tode, nur in Hannover tritt mit dem Tode des Vaters die gesetzliche Vermutung ein, daß er alle Kinder in seiner Konfession hat erziehen lassen wollen (§ 4), und sie sind von nun an in dieser zu erziehen, wenn nicht eine Erklärung des Vaters zu gerichtlichem Protokoll vorliegt oder er seine Absicht nicht dadurch deutlich bekundet hat, daß er seine schulpfähigen Kinder bis an seinen Tod nur in den Glaubenslehren der anderen Konfession hat unterrichten lassen: § 5 und dazu *Schmidt a. a. D.* S. 184 ff. Stirbt der Vater, ohne seinen Willen erklärt zu haben, oder ist er unfähig geworden, ihn zu erklären, so folgen die Kinder in Kurhessen und Hannover (hier jedoch keine Berücksichtigung eines Glaubenswechsels in der letzten Krankheit) seiner Konfession, in Schlesw.-Holst. dagegen entscheidet dann der Wille der Mutter und erst, wenn auch dieser nicht konstatirt werden kann, findet die Erziehung in der Konfession des Vaters statt.

3) So in *Altpreußen* (*Defl.*), *Nassau* und, sofern nicht durch Vertrag etwas anderes bestimmt ist (s. *folgt* S. *Ann.* 3), in *Frankfurt*, den ehem. *großh. hess.* Gebieten; in den ehem. *bayer.* Gebieten folgen nur die Söhne der Konfession des Vaters, die Töchter der der Mutter. Eine Konfessionsänderung des Vaters hat in diesen Rechtsgebieten auch eine solche der Kinder zur Folge. Dies ist ausdrücklich anerkannt für *Frankfurt* (*Art.* 9, 10 jedoch mit der Beschränkung, daß Kinder, die das 12. Lebensjahr angetreten haben, in ihrer bisherigen Konfession bis zum Unterzeichnungsjahr weiter zu erziehen sind); indirekt auch im *MR.* durch § 81: „Auf eine in der letzten Krankheit erfolgte Religionsänderung wird dabei keine Rücksicht genommen,“ wonach frühere Konfessionswechsel des Vaters also zu berücksichtigen sind. Das *nassauische* *Ed.* zwingt zu einer bestimmten Auslegung in diesem Punkt nicht, zweifellos kann es so verstanden werden, daß die jeweilige Konfession des Vaters maßgebend ist, die „*authentische Interpretation*“ des *Ed.* durch das *herzogl. Staatsministerium* v. 26. *Sept.* 1827 (*Schmidt a. a. D.* S. 210) ist für die Gerichte nicht bindend; s. oben S. 232<sup>3)</sup>.

4) So im *MR.*, welches II 2 § 82 bestimmt, daß das Kind nach dem Tode des Vaters in der Religion der Mutter fortzuerziehen ist, wenn der Vater es wenigstens das ganze Jahr vor seinem Tode in dem Glaubensbekenntnis der Mutter hatte unterrichten lassen.

Lebzeiten in der Konfession der Mutter erziehen ließ, denn eine tatsächlich fortdauernde Einigkeit der Eltern über die religiöse Erziehung des Kindes, auf Grund deren hier allein die Erziehung in der Konfession der Mutter statthaben dürfte, kann nach dem Tode des Vaters nicht mehr angenommen werden.<sup>1) 2)</sup> Verträge der Brautleute oder Eltern über eine von der gesetzlich bestimmten abweichende konfessionelle Erziehung der Kinder, deren Erfüllung erzwingbar ist, sind nur in einzelnen kleinen Teilen der Monarchie zulässig.<sup>3)</sup>

2. die allgemeinen subsidiär zur Anwendung kommenden Grundsätze des bürgerlichen Rechts. Nach diesen hat der die Bestimmung über die Religion der Kinder, dem das Erziehungsrecht überhaupt zusteht, d. h. der Vater oder in besonderen Fällen die Mutter;<sup>4)</sup> der Erziehungsberechtigte kann hier das Kind sowohl in seiner wie (und zwar auch ohne Zustimmung des anderen Elternteils) in einer anderen Konfession erziehen lassen, wie

1) So auch das Kammer-Ger., das die Frage besonders im Hinblick auf den jtt. § 82 ALR. für den Fall, wenn eine einjährige Erziehung des Kindes in der Religion der Mutter beim Tode des Vaters noch nicht vorlag, entschied und dann jeder ausdrücklichen oder stillschweigenden Willenserklärung, die der Vater vor seinem Tode über die religiöse Erziehung seiner Kinder etwa abgegeben hatte, eine rechtliche Bedeutung abgesprochen hat; vgl. z. B. Beschl. v. 21. Mai 1883 (Jahrb. IV S. 78), 30. Okt. 1884 (RGBl. 85 S. 16), 24. Nov. 1884 (Jahrb. V S. 66) 23. Febr. 1885 (das. S. 70 und RGBl. 86 S. 7), 1. Okt. 1900 (Jahrb. XX S. 245, Tausche durch einen Geistlichen der mütterlichen Konfession nicht maßgebend), 9. März 1903 (das. XXVI A. S. 25) und aus der Literatur z. B. Bluhme-Rahl KD. S. 131; Hübler a. a. D. S. 16, 28; Förster-Eccius, Preuß. Priv.R. 3 A. III S. 611. — Jedoch ist die Frage bestritten. Anderer Meinung sind z. B.: die neuen Herausgeber des Koch'schen ALR. in der Ann. zu § 82 im Gegensatz zur Auffassung, die Koch selbst früher ebenda vertrat; Hinjcius in der Preuß. Anwaltszeitung 1862 S. 61; Dernburg, Preuß. Vormundsch.R. 3 A. S. 253; Schmidt a. a. D. S. 149 ff; Tophoff in Gruchots Beitr. XXXV S. 377; Bröje das. XXXVII S. 853 und sogar aus Zweckmäßigkeitsrücksichten gelegentlich auch das Kammer-Ger., vgl. im Gegensatz zu den vorzitierten Entscheidungen z. B.: Beschl. v. 16. Okt. 1885 (Arch. für kath. R.R. LXVII S. 142), 14. Febr. 1887 (Hübler a. a. D. S. 23), 2. Jan. 1888 (Jahrb. VII S. 41). Daß die im Text vertretene Auffassung zu Härten und Resultaten führen kann, die dem Zweck der Dekl. v. 1803 zuwider sind (s. Schmidt a. a. D. S. 147, 153), muß zugegeben werden, kann aber nur den Gesetzgeber zur Abänderung der Gesetzgebung, nicht die Gerichte zu unrichtiger Auslegung dieser veranlassen. Der Standpunkt, den das Kammer-Ger. hier in dem Beschl. v. 14. Mai 1889 (RGBl. S. 125) vertritt, und an dem es seitdem festgehalten hat, ist rechtlich der allein richtige.

2) Dagegen kann die Ehecheidung nicht, wie das Kammer-Ger. im Beschl. v. 9. März 1903 (Jahrb. XXVI A. S. 25) annimmt, die Wirkung haben, daß die Kinder nunmehr in der Konfession des Vaters erzogen werden müssen. Die Willenseinigkeit der Eltern, die Kinder in einer anderen Konfession zu erziehen, kann zweifellos trotz der Ehecheidung fortbestehen. Wenn das Kammer-Ger. annimmt, der § 78 ALR. II 2 finde nur auf bestehende Ehen Anwendung und dies aus seiner Entstehung nachweisen will, so ist eine solche Absicht des Gesetzgebers in dem § 78 doch nicht zum Ausdruck gekommen und daher rechtlich bedeutungslos; vgl. auch Schmidt, a. a. D. S. 145.

3) In Schleswig, Frankfurt a. M., den ehem. bayer. und großh. hess. Gebietsteilen; im übrigen sind sie ausdrücklich für unzulässig erklärt: ALR. II 2 § 77 und Dekl.; Hannover § 2; Kurhessen § 3; Nassau; Holstein §§ 6, 10.

4) Diese nur, wenn ihr die elterliche Gewalt zusteht, BGB. §§ 1684—86, 1696 oder die Voraussetzungen der §§ 1635, 1697, 1698 BGB. gegeben sind.

auch von der einmal gewählten Konfession abgehen und das Kind einer anderen zuführen.<sup>1)</sup> 2) Verträge über die religiöse Erziehung sind für den Erziehungsberechtigten nicht bindend, d. h. er kann nicht gezwungen werden, sie zu erfüllen, indem in solchem Vertrage ein Verzicht auf das Erziehungsrecht liegen würde, der heute unzulässig erscheint.<sup>3)</sup>

Für die religiöse Erziehung unehelicher Kinder ist<sup>4)</sup> entweder die Konfession<sup>5)</sup> oder die Bestimmung der Mutter<sup>6)</sup> maßgebend.

Über die religiöse Erziehung eines an Kindesstatt angenommenen Kindes entscheidet der Adoptierende, hat die Adoption seitens eines Ehepaars stattgefunden, so kommen die unter 1 bezw. 2 erörterten Grundsätze zur Anwendung.<sup>7)</sup>

1) So auch Kammer-Ger. Beschl. v. 16. Mai 1904 (Jahrb. XXVII A. S. 12). Die Auffassung des Kammer-Ger. aber, daß, wenn nach dem Tode des Mannes die Ehefrau die Konfession wechselt, sie im Geltungsgebiet der Defl. v. 1803 (oben S. 231<sup>4)</sup>) nicht mehr die Konfession ihrer Kinder bestimmen, sondern diese in der Konfession des verstorbenen Mannes erziehen müsse; Entschl. v. 27. Mai 1889 (RGBl. S. 129), v. 1. Juli 1901 (Jahrb. XXII A. S. 225) — ist unrichtig; die Defl. bezieht sich ausdrücklich nur auf Kinder aus gemischten Ehen, der ungemischte Charakter der Ehe, aus der das Kind hervorgegangen ist, wird aber nicht dadurch beseitigt, daß nach dem Tode des Vaters die Mutter die Konfession wechselt; vgl. auch Schmidt a. a. D. S. 136, 169, 181.

2) Natürlich hindert diese Befugnis des Erziehungsberechtigten, sein Kind in einer anderen Religion als der seinigen erziehen zu lassen, die Kirche, der er angehört und der er sein Kind entzieht, nicht, mit Zuchtmitteln gegen ihn einzuschreiten.

3) Vgl. BGB. § 138 und dazu I. Entw. § 1561, Prot. 2. Lesung IV S. 662; Schmidt a. a. D. S. 480f. Erf. des RG. v. 7. Mai 1903 (Gruchots Beitr. XLVII S. 978, Jur. Wochenchr. XXXII S. 82) und André, Verträge zwischen Eltern über die Erziehung ihrer Kinder, Marbg. 1905. Die Gültigkeit der älteren Gesetze, welche Verträge bei gemischten Ehen ausdrücklich zulassen, wird durch diese Rechtsauffassung des Reichsgesetzgebers natürlich nicht berührt.

4) Soweit sie nicht nach BGB. §§ 1719 ff., 1723 ff. durch nachfolgende Ehe legitimiert oder für ehelich erklärt worden sind, denn ist eins von beiden der Fall, so gelten sie als eheliche (BGB. §§ 1719, 1736), und es finden bezüglich ihrer religiösen Erziehung die oben unter 1 bezw. 2 erörterten Grundsätze Anwendung.

5) RM. II, 2 § 642 — vgl. Beschl. des Kammer-Ger. v. 16. Sept. 1901 (Dtische Juristenzeitung 1902 S. 78), v. 3. Juni 1901 (Jahrb. XXII A. S. 230: Maßgebend ist, wenn die Mutter nach der Geburt des Kindes die Konfession gewechselt hat, stets die jeweilige Konfession), v. 16. Juni 1902 (daf. XXV A. S. 21: Die Konfession der Mutter bleibt maßgebend, auch wenn sie später eine gemischte Ehe eingeht); Hannover § 6 (anders jedoch, wenn der uneheliche Vater das Kind — ohne formelle Legitimation — anerkennt, die Bestimmung dieses § ist klar und läßt für eine andere Auffassung keinen Raum, aud. Anf. Schmidt a. a. D. S. 182; Nassau Abs. 2.

6) Kirchheffen: Wdg. § 4 Z. 3, Ges. § 3 (Schmidt a. a. D. S. 203 ff.), Frkf. Art. 12, 13 (die Bestimmung des unehelichen Vaters ist maßgebend, wenn er das Kind anerkennt). Die Bestimmung und nicht die Konfession der unehelichen Mutter (als der nach bürgerlichem Recht Erziehungsberechtigten: BGB. § 1707) ist aber auch überall da maßgebend, wo nichts besonderes bestimmt ist; vgl. auch Holstein § 10.

7) Vgl. BGB. § 1757; Beschl. des Kammer-Ger. v. 30. Sept. 1901 (Jahrb. XXII A. S. 233). Die religiöse Erziehung (nicht adoptierter, sondern nur) in Pflege genommener Kinder richtet sich nach der Konfession bezw. Bestimmung der leiblichen Eltern, während die Pflegeeltern rechtlich auf sie keinen Einfluß haben: Beschl. des Kammer-Ger. v. 16. Mai 1904 (daf. XXVII A. S. 12). Vorschriften über Findlinge und andere von den Eltern verlassene Kinder geben Hannover § 8,

Der Sicherung einer gesetzmäßigen religiösen Erziehung der Kinder, die besonders beim Tode der Eltern, oder bei gemischten Ehen schon beim Tode des Vaters gefährdet ist, dienen besondere Bestimmungen des Vormundschaftsrechts: a) das Vormundschaftsgericht hat bei der Auswahl des Vormunds stets auf das Bekenntnis des Mündels Rücksicht zu nehmen;<sup>1)</sup> b) mißbraucht die andersgläubige Mutter das ihr nach dem Tode des Vaters zustehende Erziehungsrecht, indem sie das in der Konfession des Vaters zu erziehende Kind dem Unterricht in dieser Konfession entzieht,<sup>2)</sup> so hat das Vormundschaftsgericht der Mutter einen Beistand zu bestellen, dessen Aufgabe es ist, die religiöse Erziehung des Kindes zu überwachen.<sup>3)</sup> — Anträge an das Vormundschaftsgericht stellen, welche Anordnungen desselben behufs Sicherung einer bestimmten religiösen Erziehung eines Kindes bezwecken, sowie Beschwerden über solche Anordnungen

Frift. § 15 u. RR. II 2 §§ 753, 754 nebst Anh. § 104 (letztere Vorschriften bestehen zu Recht, obgleich das landrechtliche Institut der Pflegschaft im BGB. nicht anerkannt ist, vgl. auch Schmidt S. 166 ff.), welche im wesentlichen übereinstimmend den Grundsatz aufstellen, der auch sonst anzuerkennen sein wird, daß derjenige die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat, dem der Unterhalt und die Erziehung desselben obliegt (Vorstand des Armenverbandes) oder der solche freiwillig übernimmt. Für die religiöse Erziehung der Fürsorgepfleglinge sind maßgebend die allgemeinen Bestimmungen über die religiöse Erziehung ehelicher und unehelicher Kinder; für die Beobachtung dieser Normen hat der verpflichtete Kommunalverband zu sorgen: Ges. über die Fürsorgeerziehung v. 2. Juli 1900 (GS. S. 264) § 18: Beschl. des Kammer-Ger. v. 2. Febr. 1905 (Jahrb. XXIX A. S. 37).

1) BGB. § 1779 Abs. 2. Gehört der Vormund nicht dem Bekenntnis an, in dem der Mündel zu erziehen ist, so kann ihm die Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels vom Vormundschaftsgericht entzogen und für diese ein sich zum Glauben des Mündels bekennender Pfleger bestellt werden, §§ 1801, 1909 Abs. 1 Satz 1; Vgl. jedoch auch Beschl. des Kammer-Ger. v. 5. Dez. 1904 (Jahrb. XXIX A. S. 13) Der Vormund hat stets nur darauf zu sehen, daß das Kind eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende religiöse Erziehung erhält, eine Bestimmung der Konfession kommt ihm nie zu.

2) Die Pflichten, die die Mutter in dieser Hinsicht hat, sind in Ostpreußen und den anderen Rechtsgebieten verschiedene: Das RR. wie die Dekl. verlangen nur, daß die Kinder „in der Religion des Vaters unterrichtet werden“. Dazu gehört, daß sie den Religionsunterricht in der Schule in der Konfession des Vaters erhalten, wie auch in den von der betreffenden Kirche erteilten Unterricht, d. h. den ev. Konfirmanden- bezw. den kath. Beicht- und Kommuniionsunterricht geschickt werden. Beschl. des Kammer-Ger. v. 8. Okt. 1900 (Jahrb. XX S. 248). In weiterem Umfange für die Erziehung in der Konfession des Vaters zu sorgen, ist die Mutter nicht verpflichtet, sie braucht also die Kinder nicht in eine Schule von der Konfession des Vaters zu schicken, sie kann die Kinder in ihre Kirche mitnehmen und sie auch zu Hause mit den Glaubensgrundsätzen ihrer Konfession bekannt machen: vgl. Schmidt, a. a. D. S. 137 ff. und Beschl. des Kammer-Ger. v. 16. Febr. 1903 (Jahrb. XXV A. S. 198). Anders in den übrigen Rechtsgebieten, in denen schlechthin religiöse Erziehung in der Konfession des Vaters gefordert wird, woraus die Praxis besonders die Konsequenz gezogen hat, daß da, wo die Schulen nach Konfessionen geteilt sind, die Kinder in die Schule der väterlichen Konfession zu schicken sind, vgl. Schmidt, a. a. D. S. 189 ff.; eine häusliche Einwirkung der Mutter im Sinne ihrer Konfession ist tatsächlich natürlich auch hier nicht ausgeschlossen. Über die Frage, ob und in wie weit auch der evangelischen Sonderkonfession des Vaters bei dem Religionsunterricht usw. Rechnung zu tragen ist, vgl. Beschl. des Kammer-Ger. v. 29. Juni 1905 (Mugdan u. Falkmann, Rechtsprechung der Oberlandesgerichte XII S. 335).

3) BGB. § 1687 Z. 3, (§ 1666).

einlegen kann ein jeder, der ein berechtigtes Interesse an der Person des Kindes hat.<sup>1)</sup>

Die religiöse Erziehung des Kindes nach den vorangehenden Grundsätzen in der Konfession bzw. nach der Bestimmung der Eltern oder eines Elternteiles dauert bis zum Unterscheidungsalter, mit dessen Erreichung das Kind berechtigt wird, selbst über seine Konfession zu bestimmen.<sup>2)</sup> Das Unterscheidungsalter aber wird entweder nach gesetzlicher Vorschrift mit Vollendung eines bestimmten Lebensalters (Unterscheidungsjahr, annus discretionis) erreicht,<sup>3)</sup> oder tritt, wo es an einer solchen gesetzlichen Vorschrift fehlt,<sup>4)</sup> für den einzelnen dann ein, wenn er seiner individuellen Begabung und Entwicklung nach die zur Unterscheidung erforderliche Einsicht und Reife erlangt hat.<sup>5)</sup>

II. Personen, die das Unterscheidungsalter erreicht haben, werden Glieder der evangelischen Kirche durch Erklärung des Eintritts und Annahme dieser Erklärung seitens der Kirche;<sup>6)</sup> treten sie aus dem Heiden-

1) RG. über die freiw. Gerichtsbarkeit v. 20. Mai 1898 (RGBl. S. 771) § 57 Z. 9, also besonders die Mutter, der Vormund, der Waisenrat (Beschl. des Kammer-Ger. v. 2. Jan. 1888 [Jahrb. VII S. 41] v. 9. Juli 1900 [Jahrb. XX A. S. 139]), der KB. (Kammer-Ger. v. 23. Febr. 1885 [RGBl. 86 S. 7]), der Pfarrer (v. 16. Mai 1904 [Jahrb. XXVIII A. S. 13]), der Lehrer, die Paten.

2) Die praktischen Konsequenzen davon sind: 1. daß die Eltern das Kind nicht mehr hindern können, sich einer anderen Konfession als der, in der es bisher erzogen ist, zuzuwenden oder sich zur völligen Religionslosigkeit zu bekennen, 2. daß ein Konfessionswechsel der Eltern einen solchen des Kindes nicht mehr ipso jure zur Folge haben kann, der Wille Dritter also rechtlich für die Konfession des Kindes nicht mehr bestimmend ist.

3) So im Gebiet des Allgem. Landrechts (II, 2 § 84), in Nassau, Hannover mit Vollendung des 14., in Frankfurt a. M. des 16., in Kurhessen des 18., in den ehem. bayerischen Gebietsteilen des 21. Lebensjahres, vgl. die oben S. 231<sup>4</sup> zit. Gesetze, sowie Schmidt, a. a. D. S. 89 und Schmidt, Arthur, Der Austritt aus der Landeskirche, Ppzig. 1893, S. 93 ff.

4) Dies ist der Fall für die nichtlandrechtlichen Gebiete Altpreußens (Rheinland, Neuvorpommern und Rügen), ferner für Hohenzollern, Schleswig-Holstein, Lauenburg, die ehem. großh. heff. Gebietsteile mit Homburg; vgl. Schmidt, a. a. D. S. 117 ff.

5) Die individuelle Feststellung der Unterscheidungsfähigkeit erübrigt jedoch auch hier da, wo sie herkömmlich regelmäßig bei einem bestimmten Alter angenommen wird, sobald sich hier gewohnheitsrechtlich ein annus discretionis herausgebildet hat. Dies ist der Fall in den ehem. großh. heff. Gebietsteilen, in denen observanzmäßig die Vollendung des 14. Lebensjahrs für maßgebend gehalten wird, und in Schleswig-Holstein, wo herkömmlich das Konfirmationsalter auch als Unterscheidungsalter angesehen wird (vgl. Schmidt, a. a. D. S. 119, 120; Bef. und Schreiben des Konf. Kiel v. 15. Apr. 1874 [RGBl. Ki. S. 19, 21; Chalybaeus S. 196], Erf. des Appell. Ger. Kiel v. 7. Februar 1878 [das. S. 13, bezw. 198]), an das man sich übrigens im Zweifel auch in anderen Rechtsgebieten zu halten haben wird, da es das Alter der Mündigkeit in der Kirche ist.

6) So auch Friedberg S. 270; Köhler Ev. RM. S. 44 u. a. Die Ausführung Brauns in der Ztschr. XXI S. 431 — „Die Erklärung (des Übertritts) ist eine einseitige, nicht ein Vertrag des einzelnen mit der K. oder der Gem. und ihre Gültigkeit deshalb durch die Annahme seitens der letzteren nicht bedingt. Nach WR. ist jedem Bürger des Staates, welchen die Gesetze für fähig erkennen, für sich selbst zu urteilen, die Wahl der Religionspartei freigestellt, zu welcher er sich halten will. Seine Erklärung wirkt den Übergang von einer Religionspartei zur anderen

tum oder aus einer Religionsgesellschaft über, deren Taufe die evangelische Kirche nicht anerkennt (Bd. I S. 191, 312), so muß noch hinzukommen die Taufe. Die Eintrittserklärung muß stets auf freier Entschliebung des Erklärenden beruhen<sup>1)</sup> und setzt ein genügendes Bekanntsein dieses mit der evangelischen Lehre voraus. Eine Verpflichtung der Kirche, den Begehrenden in ihre Gemeinschaft aufzunehmen, besteht nicht,<sup>2)</sup> daher kann sie die Aufnahme auch von der Erfüllung gewisser Bedingungen (vorgängigem Unterricht in der evangelischen Glaubenslehre, Ablegung des Glaubensbekenntnisses und der Übertrittserklärung vor Zeugen, Mitteilung der Motive des Konfessionswechsels) abhängig machen.<sup>3)</sup> Die Entscheidung über die Aufnahme

(AKN. II, 11 §§ 40—42)“ — trifft wohl für die Zeit des AKN. zu, aber nicht für die Gegenwart. Seitdem die Kirche vom Staate gelöst und ihm gegenüber als eine selbständige Korporation anerkannt ist, kann der Staat sie nicht verpflichten, jeden als ihr Mitglied anzuerkennen, der erklärt, solches sein zu wollen. Weil hiernach aber die Erklärung des Eintritts einer Annahme seitens der Kirche bedarf, um den Eintritt zu wirken, muß sie stets an die Kirche, d. h. den Pfarrer, KV. oder eine höhere kirchliche Behörde gerichtet sein, und es genügt nicht, wie T h u d i c h u m, KR. I S. 45 meint, „auch eine Erklärung vor obrigkeitlichen Personen oder vor Zeugen oder durch schriftliche Urkunde“; richtig ist in dem in der Ztschr. XIV S. 109 mitgetheilten Urtheil bemerkt, daß eine vor dem Amtsgericht abgegebene Eintrittserklärung wirkungslos und das Gericht zur Aufnahme solcher Erklärung garnicht kompetent ist.

1) Die in einem eine freie Überlegung ausschließenden Geistes- oder Gemüths- zustande abgegebene Erklärung wäre nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nichtig: BGB. §§ 104, 105; eine durch Irrtum, Betrug oder Zwang veranlaßte anfechtbar: das. §§ 119, 123. Vgl. auch bayer. Rel. Ed. §§ 7, 8 und AKN. II, 11 §§ 40, 43 (Bd. I S. 194<sup>2)</sup>).

2) Vgl. die vorstehende Anm. 6, sowie Büff S. 143<sup>6</sup> und Schmidt, A., a. a. D. S. 165<sup>365</sup>.

3) So sind Vorschriften im Verwaltungswege erlassen: in Schleswig- Holstein, wo das Konf. die Geistlichen angewiesen hat (S. v. 17. Okt. 1879, Chalybaeus S. 200), die Übertrittserklärung protokollarisch zu verzeichnen, und möglichst Mitglieder des KV. zuzuziehen, dagegen eine weitere Veröffentlichung des Übertritts für nicht notwendig erklärt; — in Nassau, wo M. G. v. 26. Aug. 1852 (Wilhelmi S. 913) bestimmt hat, daß der die Aufnahme Begehrende den Geistlichen der gewählten Konfession um die Aufnahme zu ersuchen und dieser hiervon den für den Übertretenden bisher zuständigen Geistlichen zu benachrichtigen hat, damit diesem noch Gelegenheit gegeben wird, auf den Übertretenden seelsorgerisch einzuwirken; — im Konf. Bez. Kassel, wo die Aufnahme in die ev. Landeskirche durch Ablegung des Glaubensbekenntnisses in Gegenwart von Kirchenältesten stattfinden soll; vgl. betreffs der Katholiken und Mennoniten, denen andere christliche Sektenverer gleichzustellen sind: Pfeiffer, Kirchh. N. N. S. 133 a, betreffs der Juden und anderer Nicht- christen: Büff S. 143<sup>1,2</sup> und für den Konf. Bez. Hanau speziell Konf. S. v. 24. Mai 1854 (AKN. S. 233); der Übergang von einer ev. Konfession zur anderen innerhalb der Landeskirche kann förmlich ohne religiöse Handlung oder Förmlichkeit bewirkt werden; — in Altpreußen hat der AKN. unterm 10. Juni 1851 (A. S. 36) angeordnet, daß über einen beabsichtigten Wiedereintritt der Pfarrer zunächst an den Sup. zu berichten und, wenn dieser zustimmt, die Erklärung des Wiedereintritts vor Zeugen entgegenzunehmen hat; in Westfalen sind nach den Beschlüssen der Prov. Syn. (zurzeit gilt Beschl. 202 der 20. Prov. Syn. v. 1893) übertretende Katholiken vor dem Presbyterium besonders zu verpflichten. — Im übrigen, d. h. für den größten Teil Altpreußens, soweit es sich nicht um einen Wiedereintritt handelt, und für Hannover sind Aufnahmeformalitäten nicht vorgeschrieben, und es kann daher hier der Eintritt in jeder Weise auch stillschweigend erklärt werden. Als Handlung, die die Übertrittsabsicht dokumentiert, kommt besonders die Teilnahme an solchen Religionshandlungen der ev. Kirche in Betracht, die dieser im Gegensatz zu anderen Religionsgesellschaften vornehmlich charakteristisch sind (vgl. AKN. II 11 §§ 41, 42,



steht regelmäßig zunächst dem angegangenen Geistlichen der gewählten Kirche,<sup>1)</sup> in höherer Instanz dem Konsistorium zu. Nachdem der Übertritt vollzogen ist, hat der erwachsene Konvertit regelmäßig alsbald seine Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche durch Teilnahme am Abendmahl zu dokumentieren.

III. Mit der Aufnahme in die Landeskirche tritt der Aufgenommene unter die Ordnung dieser. Gemäß dieser Ordnung wird er Mitglied einer Einzelgemeinde<sup>2)</sup> und es entstehen für ihn Rechte und Pflichten,

die jedoch mehr den Austritt als den Eintritt im Auge haben). Allgemeine Regeln lassen sich jedoch nicht aufstellen. Eine Religionshandlung, durch die die ev. K. sich wesentlich von der kath. K. unterscheidet, ist das Abendmahl; das Begehren eines Katholiken, zu diesem zugelassen zu werden, ist daher zweifellos als eine Übertrittserklärung anzusehen, der die Zulassung seitens des ev. Geistlichen dann als stillschweigende Aufnahmeerklärung entsprechen würde. Dagegen wird in der Teilnahme eines Reformierten an dem Abendmahl in einer luth. Gem. und umgekehrt noch nicht die stillschweigende Erklärung, die Konfession wechseln zu wollen — außerhalb Hannovers und Schleswig-Holsteins ist mit diesem Übergang von einer ev. Konfession zur anderen übrigens höchstens ein Gemeinbewechsel innerhalb der Landeskirche, nicht aber ein Austritt aus dieser und ein Eintritt in eine andere Landeskirche verbunden — gefunden werden dürfen, indem Luthexaner und Reformierte sich heute (auch in Gebieten, in denen keine Union besteht, vgl. z. B. Konf. E. Hann. 18. März 1867, Ehardt V S. 579) gewöhnlich gastweise zum Sacrament des Altars und Besuch des Gottesdienstes zulassen und beim Gebrauch dieser Gastfreundschaft Übertrittsgedanken gewöhnlich fernliegen. Aus konkludenten Handlungen allein wird auf den Übergang von einer zur anderen ev. Konfession erst geschlossen werden dürfen, wenn der Betreffende regelmäßig in der Kirche der anderen Konfession am Sacrament und Gottesdienst teilnimmt, von dem Geistlichen der anderen Konfession auch Kasualhandlungen in der Familie verrichten, die Kinder konfirmieren läßt usw., während er die Dienste seiner bisherigen Kirche nicht mehr in Anspruch nimmt. Einer Austrittserklärung gegenüber den Organen der Religionsgesellschaft, der der Übertretende bisher angehört hat, bedarf es zum Übertritt nicht. Zene ist, wo sie überhaupt erforderlich ist, (vorgegeschrieben im Bayer. Rel. Gd. § 10 und kurbess., G. v. 1848 [oben S. 232<sup>4</sup>] § 4 Abs. 2; zu diesem Büff S. 144<sup>3</sup> und Konf. E. v. 16. März 1901 [RWB. Ka. S. 53.], nur notwendig, um die rechtliche Verbindung mit der alten Religionsgesellschaft zu lösen; d. h., solange sie nicht abgegeben ist, gilt der Übergetretene hinsichtlich des Parochialzwanges, der religiösen Kindererziehung usw. als Angehöriger seines bisherigen Verbandes.

1) Vorschriften über die Zuständigkeit gibt es nicht. Im Konf. Bez. Kassel, in dem Anzeige aus Konf. stattfindet (s. unten), gibt dieses mit seiner Genehmigung dem Geistlichen „die Zuständigkeit im einzelnen Fall“ Büff S. 143. Im übrigen wird man zunächst den Pfarrer derjenigen Gem., deren Mitglied der Übertretende nach Vollziehung des Übertritts wird, für zuständig halten, jedoch auch der einem anderen Geistlichen gegenüber abgegebenen und von diesem entgegengenommenen Erklärung rechtliche Wirkung beilegen müssen. Der zulassende Pfarrer hat vor allem zu prüfen, ob der Übertretende sich der Bedeutung seines Schrittes bewußt, mit den Glaubensgrundsätzen genügend bekannt ist und nicht aus unlauteren Motiven (Hoffnung auf besseres Fortkommen, auf eine Unterstützung und ähnliches) übertreten will. Einen Beschluß des Kirchenvorstandes über die Aufnahme hat neuerdings die 22. rheinische Prov. Syn. (1893 Beschl. 62) für notwendig erklärt, sonst bedarf es eines solchen nur, wo er herkömmlich ist; insbes. braucht der Pfarrer ihn auch nicht herbeizuführen, wenn er den Begehrenden abweisen will, denn § 14 Z. 1 Abs. 2 K. D. östl. Prov. und die entsprechenden Vorschriften der anderen K. Ordngn. finden nicht Anwendung. Eine Genehmigung des Konsistoriums ist zur Aufnahme nicht erforderlich; im Konf. Bez. Kassel wird sie herkömmlich allerdings stets nachgesucht, kann jedoch mangels gesetzlicher Anordnung auch hier nicht als Voraussetzung für die Gültigkeit des Aufnahmeaktes angesehen werden; ebenso Büff S. 145<sup>3</sup>.

2) Die Eingliederung in eine landeskirchliche Einzelgemeinde erfolgt nach der Rechtsordnung der Landeskirche. Da die landeskirchliche Norm aber nur auf den Anwendung finden kann, der der Landeskirche angehört (Bd. I S. 315), setzt die

vgl. Bd. I S. 318 zu V, S. 312 und über die Folgen der Pflichtverletzung unten § 73.

IV. Wer durch Taufe und Konfirmation (I) oder als Erwachsener durch Übertritt (II) in einer deutschen oder außerdeutschen evangelischen Landeskirche oder in einer Diasporagemeinde die Mitgliedschaft erworben hat, gilt nach altem Gewohnheitsrecht jeder evangelischen Landeskirche gegenüber als evangelischer Christ und erwirbt, wenn er in ihrem Gebiet sich niederläßt (und die speziellen Konfessionsvoraussetzungen erfüllt, Bd. I S. 312 ff.), die Zugehörigkeit zu ihr durch einfache ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung (Eintritt in die landeskirchliche Einzelgemeinde: Bd. I S. 315 Z. 3 und S. 318 Abs. 1.

### § 68.

#### Der Austritt aus der Kirche und der Konfessionswechsel.<sup>1)</sup>

I. Die Zugehörigkeit zur Kirche kann, da das Kirchenrecht eine Ausstoßung eines Gliedes wider dessen Willen aus der Landeskirche nicht kennt,<sup>2)</sup> nur durch freiwilligen Austritt aus der Kirche gelöst werden. Dieser Austritt steht heute 1) Kirchenmitgliedern, die das Unterscheidungsalter erreicht haben (oben S. 237),<sup>3)</sup> jederzeit offen. Gleichgültig ist, ob der Austretende sich einer anderen Kirche oder Religionsgesellschaft anschließen oder zur Religionslosigkeit bekennen will; nur muß der Austritt stets vorbehaltlos und auf Grund freier Willensentschließung erfolgen (oben S. 238).

Was die Form und Wirkung des Austritts anlangt, so bestehen hier zwei Reihen Rechtsnormen nebeneinander; das ältere partikuläre

Eingemeindung die Zugehörigkeit zur Landeskirche voraus. Man wird eingemeindet, weil man Glied der Landeskirche ist oder wird, und man wird nicht, wie Friedberg S. 272 behauptet, Glied der Landeskirche durch die Einpfarrung. Der Eintritt in die Kirche ist direkt Eintritt in die Landeskirche und erfolgt nicht, wie Köhler Ev. RN. S. 44 meint, vermittelt des Eintritts in eine bestimmte Gem. Die Aufnahme qualifiziert sich rechtlich als landeskirchlicher Akt; der Geistliche, der sie vornimmt — und erst recht das in höherer Instanz über sie entscheidende Konj. — vertritt die ev. Landeskirche und nicht die Gem. (oben S. 44). Weil aber die Zugehörigkeit zur Landeskirche eine unmittelbare und nicht durch die Gemeindegliedschaft vermittelte ist, sind auch Fälle möglich, in denen jemand Mitglied einer Landeskirche wird bezw. ist, ohne gleichzeitig einer Gem. dieser eingegliedert zu werden bezw. anzugehören. So sind z. B. die Lutheraner, welche in einer ref. Gem. Ostfrieslands wohnen und einer luth. Gem. nicht angeschlossen sind, nichtsdestoweniger Glieder der luth. Landeskirche Hannovers (Vohmann I S. 73 Nr. 2, II S. 8 V); und es ist daher auch der überall ausgesprochene Satz, daß die Zugehörigkeit zur Landeskirche nur durch Gemeindegliedschaft erhalten werden könne, nicht ohne Ausnahme.

1) Vgl. Schmidt, A., Der Austritt aus der K., Leipzig 1893; Braun in der Ztschr. XXI S. 435 ff.; Köhler das. XXV S. 1 ff.

2) Braun a. a. D. S. 437; Köhler a. a. D. S. 11 ff.; Begr. zum Entw. des altpreuß. K.G. wegen Verletzung kirchlicher Pflichten (Verhdlg. 1. o. Gen. Syn. 1879 S. 1287 Z. 15).

3) Ebenso Schmidt, A., a. a. D. und jetzt auch das Kammer-Ger. in der Entsch. v. 26. Okt. 1903 (Sahrb. XXVII A. S. 19), dessen Strafsenat früher Volljährigkeit verlangte: Entsch. v. 17. April 1893 (Zentralblatt der Unterr. Verw. S. 665).

Recht und das für die ganze Monarchie geltende Staatsgesetz vom 14. Mai 1873 (Bd. I S. 194), deren Verhältnis zu einander ein ziemlich kompliziertes ist, da man bei der neuen Staatsgesetzgebung das alte Recht des Konfessionswechsels, soweit dieser sich zwischen den Kirchen und korporativen Religionsgesellschaften vollzieht, möglichst unberührt lassen wollte<sup>1)</sup>. Der Staat nämlich erkennt für sein Gebiet nur den Austritt als einen vollkommenen an, der in den Formen des Staatsgesetzes von 1873 erfolgt ist.<sup>2)</sup> Jeder lediglich nach den Formen des älteren Rechts vollzogene Austritt dagegen ist ein unvollkommener insofern, als er den Aus tretenden nicht von der Beitragspflicht zu den finanziellen Lasten seines bisherigen Verbandes befreit;<sup>3)</sup> im übrigen aber kommt es darauf an, ob mit diesem Austritt ein Übertritt zu einer anderen Kirche oder korporativen Religionsgesellschaft verbunden ist oder nicht, indem ersteren Falls der Staat ihn (soweit es sich nicht um die vermögenswerten Pflichten handelt) anerkennt, letzteren Falls ihm dagegen gar keine bürgerliche Bedeutung beilegt.<sup>4)</sup> Welche innerkirchlichen Wirkungen aber der Austritt in der einen oder der anderen

1) Daher die gekünstelte Unterscheidung und verschiedene Behandlung von „Austritt aus der Kirche“ und „Übertritt von einer Kirche zur andern“ (§ 1), als ob der Austritt, an den sich ein solcher Übertritt schließt, seinem rechtlichen Wesen nach etwas anderes sein kann, als der Austritt ohne gleichzeitigen Anschluß an eine andere Kirche. Vgl. die Mot. des Entw. (Druckf. Abg. S. 1872/73 Nr. 94), Ber. der XIV. Komm. (das. Nr. 247 S. 1119 ff., Stenogr. Ber. Abg. S. 1872/73 S. 1742 (Gneist), z. Tl. abgedr. bei Hirschius, Preuß. Kirchengesetze 1873 S. 170<sup>1</sup>, 172<sup>8</sup>; Schmidt, A., a. a. D. S. 5 ff., 157.

2) Vgl. § 1 Abj. 1 und 3, auch Tophoff in der Ztschr. XIV S. 111. Für das staatliche Gebiet aber hat der Austritt aus der Kirche heute — nachdem seine Wirkungen für das Personenstandswe sen (vgl. Hirschius a. a. D. S. 170<sup>2</sup>, 174<sup>9</sup>) durch das Personenstandsge. v. 6. Febr. 1875 beseitigt sind — besonders insofern Bedeutung, als die staatlichen Behörden ihn bei Beurteilung der religiösen Kindererziehung und der Frage, ob jemand gezwungen werden kann, zu den Lasten einer Komm. beizusteuern, zu berücksichtigen haben. Er kann aber auch sonst noch, wie das Gesetz sich ausdrückt, eine „bürgerliche Wirkung“ haben, z. B. wenn das Recht auf Stiftungsgelder an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession gebunden ist. „Bürgerliche Wirkung“ i. S. des Gesetzes ist jede Wirkung des Austritts auf bürgerliche Verhältnisse, nicht nur die in der bisherigen vermögensrechtlichen Verpflichtung eintretende Änderung, vgl. den Komm.-Ber. a. a. D. und Schmidt, A., a. a. D. S. 245 ff.

3) Praktisch wird sich daher nur sehr selten einer mit diesem Austritt begnügen. Wer aus einer Kirche austritt, will regelmäßig auch von allen weiteren Leistungen an diese befreit sein, nur ganz besondere Umstände, wie Pietätsrück sichten, Familienverhältnisse, die eine Vermeidung der öffentlichen Formen des St. G. gebieten, werden jemand veranlassen, nach dem alten Recht in der Stille, aber unvollkommen auszutreten.

4) § 1 Abj. 2. Tritt also jemand z. B. in Hannover aus der luth. Kirche in den Formen des älteren Rechts aus und zur ref. Kirche über, so wird er bezüglich der Frage der religiösen Erziehung seiner Kinder als Reformierter angesehen, er bleibt aber verpflichtet, in der luth. Kirche Steuern zu zahlen, ohne Rücksicht darauf, ob er auch in der ref. Kirche zu solchen herangezogen wird. Tritt dagegen der aus einer evangelischen Landeskirche in den Formen des älteren Rechts Ausgetretene in eine nicht korporative Religionsgesellschaft ein oder bekennt er sich zur Religionslosigkeit, so berücksichtigt der Staat diesen Austritt überhaupt nicht, d. h. wer beim Austritt aus der Kirche nicht in eine andere Kirche oder korporative Religionsgesellschaft eintreten will, muß, wenn sein Austritt überhaupt eine bürgerliche Wirkung haben soll, in den Formen des G. von 1873 austreten. Vgl. auch Braun in der Ztschr. XXI S. 437.

Form hat, z. B. auf Abendmahlsgemeinschaft, Patenfähigkeit und Wahlrechte, darüber sagt das Staatsgesetz nichts und konnte auch nichts bestimmen, ohne in die Sphäre der kirchlichen Gesetzgebung einzugreifen. Diese aber hat sich mit dieser Frage bisher nicht beschäftigt,<sup>1)</sup> und so bestehen für sie bislang gar keine positiven Vorschriften. Tatsächlich hält sich die Kirche ganz an das Staatsgesetz und bemißt die kirchliche Wirkung eines Austritts nach der bürgerlichen, die dieses ihm beigelegt, d. h. sie betrachtet Sektierer und solche Glieder, die sich als religionslos gerieren, nur dann als ausgetreten, wenn sie ihren Austritt gemäß dem Staatsgesetz von 1873 erklärt haben, und geht ihnen daher bis dahin seelsorgerisch oder mit den Mitteln der Kirchenzucht nach,<sup>2)</sup> andere Abtrünnige dagegen, die sich zu einer anderen Kirche oder einer mit Korporationsrechten begabten Religionsgemeinschaft halten, behandelt sie schon dann nicht mehr als ihre Glieder, wenn sie ihren Austritts- und Übertrittswillen in den Formen des älteren Rechts kundgegeben haben; sie läßt sie aber nicht von der Kirchensteuer frei, wenn sie eine öffentliche Austrittserklärung nach dem Staatsgesetz für wünschenswert hält und herbeiführen will.

a) Nach dem Staatsgesetz von 1873<sup>3)</sup> vollzieht sich der Austritt folgendermaßen: Wer die Absicht hat auszutreten, muß diese bei dem Amtsgericht seines Wohnorts<sup>4)</sup> mündlich oder schriftlich anmelden<sup>5)</sup> und sodann nach Ablauf von 4, spätestens aber innerhalb 6 Wochen persönlich vor dem Richter seine Austrittserklärung zu Protokoll verlautbaren.<sup>6)</sup> Die

1) Über die Gründe vgl. *GD.* v. 15. Dez. 1884 (*RGBl.* 85 S. 1).

2) Über diese Stellungnahme der Kirche zu den Sektierern, insbes. den Methodisten, Irvingianern und anderen, die den förmlichen Austritt aus der Kirche ablehnen, vgl. den in vorangehender Num. zit. *GD.*, sowie Köhler a. a. D. S. 18 ff. und Braun, in der *Jtschr.* XXI S. 437 ff. Im Konf. Bez. Kassel wird gegen solche Sektierer nach altem Kirchhoff. Recht noch die Exkommunikation verfügt, vgl. den Konf. G. v. 9. Januar 1884 (*RGBl.* Ka. S. 3) und über das Wesen dieser Exkommunikation unten § 73.

3) Vgl. zu diesem auch die Verf. des Justizministers v. 13. Juni 1873 (*RGBl.* S. 183) und die Bemerkungen von Hinrichs, *Preuß. Kirchengesetze 1873* S. 169 ff.

4) § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1. Die Ausnahmebestimmung des § 7 ist mit der Einführung des *Ger. Verf. G.* vom 1. Okt. 1879 ab weggefallen: *preuß. Ausf. G.* z. *GVG.* v. 24. Apr. 1878 (*GS.* S. 230) § 26; vgl. auch *preuß. G.* über die *freiwill. Gerichtsbarkeit* v. 21. Sept. 1899 (*das.* 249) Art. 1 ff., Art. 31, 32.

5) Auch kann diese Anmeldung, da ihre Anbringung in Person nicht vorgeschrieben ist, durch einen Stellvertreter erfolgen; darüber, daß der Ehegatte diese Anmeldung für seine Ehefrau nur unter Beibringung einer hierzu ausgestellten besonderen Vollmacht gültig machen könne, richtig das *Appell. Ger. Kiel* in der *Entsch.* v. 13. März 1874 (*Chalhyacus* S. 196 u. *Fohow*, *Jahrb. für endgült. Entsch. der preuß. Appell. Ger.* IV (1875) S. 33); vgl. auch *WGB.* § 180 Satz 1.

6) Die Frist läuft vom Tage des Eingangs der Anmeldung beim Gericht ab, d. h. die Austrittserklärung kann frühestens am 29., spätestens am 42. Tage nach jenem Tage zu Protokoll erklärt werden. Eine Vorladung des Antragstellers zur Abgabe der eigentlichen Austrittserklärung findet nicht statt; er hat sich ohne solche an einem Geschäftstage des Gerichts zu derselben einzufinden. *Verf. des Justizmin. 3. 2.* Diese Erklärung muß stets persönlich dem Richter abgegeben werden, ist es dem Ausretenden infolge einer Krankheit tatsächlich nicht möglich, an der Gerichtsstelle zu erscheinen, so muß sich der Richter, wie zur Aufnahme eines Testaments, in die Behauptung des Ausretenden begeben.

Frift, welche zwischen der Anmeldung und der eigentlichen Abgabe der Austrittserklärung liegen muß, ist als Deliberationspflicht gedacht, die Übereilungen verhüten und dem kirchlichen Verbande, dem der Aus tretende bisher angehört hat, Gelegenheit geben soll, ihn über etwaige Mißverständnisse aufzuklären. Daher hat der Richter ohne Verzug dem Vorstande der bisherigen Kirchengemeinde von der Anmeldung des beabsichtigten Austritts Nachricht zu geben.<sup>1)</sup> Wird der Austritt nicht innerhalb der Deliberationsfrist zu gerichtlichem Protokoll erklärt, so wird die erste Anmeldung hinfällig.<sup>2)</sup> Findet die Erklärung rechtzeitig statt, so ist eine Abschrift des Protokolls dem Vorstande der bisherigen Gemeinde des Ausgetretenen von Amts wegen zuzustellen; dieser kann eine gerichtliche Bescheinigung seines Austritts verlangen.<sup>3)</sup>

Die Wirkung des in diesen Formen vollzogenen Austritts ist eine vollkommene. Der Aus tretende verliert alle Rechte, wird aber auch frei von allen Pflichten gegenüber seiner bisherigen Kirche und braucht insbesondere Leistungen, welche auf der persönlichen Kirchen- und Kirchengemeindeangehörigkeit beruhen, an diese nicht mehr zu entrichten.<sup>4)</sup> Im Gegensatz zu den anderen Wirkungen tritt jedoch die Befreiung von dieser Beitragspflicht nicht sofort ein; um einer Gefährdung der vermögensrechtlichen Lebensfähigkeit der Einzelgemeinden durch zahlreiche Austritte

1) Eine bestimmte Folge der Verabfäumung dieser Anzeige seitens des Richters an den R.V. setzt das G. nicht fest, daher kann der Richter auch nicht, wenn diese Anzeige veräumt ist, die Aufnahme der eigentlichen Austrittserklärung ablehnen; Hirschius a. a. O. S. 177<sup>5</sup>.

2) D. h., will der Antragsteller doch noch austreten, so muß er nochmals seine Absicht anmelden, und es läuft dann von der neuen Anmeldung eine neue Deliberationsfrist.

3) An Kosten des Verfahrens werden außer den haren Auslagen (Porto, Gebühren der Gerichtsvollzieher) nur Abschriftsgebühren erhoben: Verf. des Justizmin. 3. 5.

4) § 3. Daß der Aus tretende nur von solchen Leistungen an seine bisherige K.Gem. frei wird, zu denen er lediglich um seiner persönlichen Zugehörigkeit zur K.Gem. willen verpflichtet war (namentlich von Kirchensteuern, Beiträgen zu Bauten, Hand- und Spanndiensten, bestimmten regelmäßig an den Geistlichen zu entrichtenden Abgaben wie Kalende und ähnlichen), ist eigentlich selbstverständlich, nichtsdestoweniger in Art. 3 des § noch besonders hervorgehoben. Danach bleibt der Ausgetretene weiter verpflichtet besonders zu Abgaben, die auf seinem Grundstücke haften, also zu den laufenden Kirchenabgaben, wo diese dinglicher Natur sind, zur Tragung der Patronatsbaulast, wenn er ein Patronatsgrundstück besitzt, aber auch zu Leistungen, die nicht dinglicher Natur sind, jedoch auf besonderem Verpflichtungsgrunde beruhen, wie zur Tragung der Baulast, zu der er als Besitzer eines persönlichen Patronats verpflichtet ist. Näheres bei Hirschius a. a. O. S. 183<sup>9-11</sup>, u. Preuß. R.D. S. 297<sup>7-9</sup>. Desgl. begründet der Austritt aus der Kirche an sich noch nicht das Ausschneiden des Aus tretenden aus dem konfessionellen Schulverbande, dem er zurzeit angehört: Erf. des O.V.G. v. 4. Febr. 1893 (Entsch. XXIV S. 124), v. 13. März 1900 (Zentralblatt 1901 S. 228). Andererseits aber bewirkt der Austritt nach dem St.G. stets die Befreiung von den Leistungen an die bisherige K.Gem., die das St.G. vorseht, so daß diese auch da eintritt, wo ein Wohnortrecht besteht, nach dem alle pfarreingesehene Hausväter ohne Rücksicht auf die Konfession zu kirchlichen Abgaben verpflichtet sind. Erf. des R.G. v. 2. Juni 1890 (Entsch. t. 3 S. XXVI S. 288).

vorzubeugen,<sup>1)</sup> ist vielmehr bestimmt, daß das austretende Mitglied noch für alle Lasten haftet, welche in dem auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahre fällig werden, und daß es zu den Kosten eines außerordentlichen Baues,<sup>2)</sup> dessen Notwendigkeit vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem es seinen Austritt erklärt hat, festgestellt ist,<sup>3)</sup> noch weiter bis zum Ablauf des zweiten auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ebenso beizutragen hat, als ob es seinen Austritt aus der Kirche nicht erklärt hätte.<sup>4)</sup>

b) Das ältere Partikularrecht hat den Austritt nur zum Teil positiv geregelt, und zwar das Allgemeine Landrecht (II, 11 §§ 41, 42) in der Weise, daß es eine ausdrückliche Erklärung als die ordentliche Form ansieht, aber auch konkludente Handlungen als hinreichend anerkennt,<sup>5)</sup> andere Gesetze dagegen so, daß sie stets eine Anzeige an den Pfarrer der

1) Über diese Gründe vgl. Hirschius, Preuß. Kirchengesetze, S. 178 ff. und Schmidt, *U.*, a. a. D. S. 295 ff.

2) Als außerordentlicher Bau muß jeder Bau angesehen werden, der, nach den besonderen Verhältnissen der Gem. wie vom baulichen Standpunkt aus gerurteilt, nicht als ein gewöhnlicher, regelmäßig vorkommender erscheint. Die laufenden Reparaturbauten sind daher keine außerordentlichen Bauten, wohl aber können seltener notwendig werdende, umfangreiche Reparaturen als solche erscheinen, und immer werden Neubauten und Erweiterungsbauten zu ihnen zu rechnen sein. Auf die Höhe der Kosten kommt es rechtlich nicht an, sondern nur darauf, daß der Bau selbst etwas Außerordentliches ist, allerdings werden tatsächlich außerordentliche Bauten auch regelmäßig außerordentlich hohe Kosten verursachen; Hirschius a. a. D. S. 182<sup>5</sup>.

3) Die Notwendigkeit eines Baues ist „festgestellt“, sobald die dazu berufenen Organe (näheres unten bei der Darstellung des kirchlichen Bauwesens) sie anerkannt haben und ihr Beschluß nicht mehr anfechtbar ist. Die ordnungsmäßige Bekanntmachung des Beschlusses gehört nicht mehr zur Feststellung, also kann es auf den Zeitpunkt dieser nicht ankommen. Anders Hirschius a. a. D. S. 183<sup>6</sup>. Übrigens ist es unrichtig, wenn Hirschius meint, daß nach dem hier vertretenen Standpunkt ein am 15. Febr. 1906 seinen Austritt erklärender für einen am 31. Dez. 1905 beschlossenen Bau nur bis zum 31. Dez. 1907 zu steuern hätte. Die zwei Jahre, für die er beitragspflichtig ist, laufen nicht vom Ablauf des Kalenderjahres der Feststellung, sondern vom Ablauf des Kalenderjahres der Austrittserklärung ab, also vom 31. Dez. 1906 ab bis zum 31. Dez. 1908. Ob der Bau vor oder nach der Austrittserklärung beschlossen und als notwendig festgestellt ist, ist gleichgültig (was Schmidt a. a. D. S. 293, 720 mit Recht de lege ferenda für ungerech hält); es kommt nur darauf an, daß er vor Ablauf des Kalenderjahres der Austrittserklärung als notwendig festgestellt ist.

4) D. h., es gilt in bezug auf diese Baulast noch weiter als Mitglied der Kirche und hat daher alle Rechtsmittel, welche einem solchen gegen vermeintlich zu hohe Belastung zustehen.

5) Als konkludente Handlungen kommen in Betracht Beteiligungen an solchen Religionshandlungen einer anderen Kirche (z. B. an der Drentheichte u. Messe der kath. K.) oder (korporativen, s. oben S. 241) Religionsgesellschaft (z. B. Empfang der Wiedertaufe), die diese von der ev. K., der der Austretende zurzeit angehört, wesentlich unterscheiden (oben S. 238/39 Anm. 3), und zwar bewirkt solche konkludente Handlung nach § 41, 42 zit. wie den Übertritt zur neuen Konfession so zugleich das Ausschneiden aus der K. und K.Gem., deren Mitglied der Überretende bisher war, ohne daß es einer besonderen Austrittserklärung dieser gegenüber bedarf. Vgl. Grf. des Ob. Trib. v. 11. Nov. 1859 (Striethorst Arch. XXXIV S. 353) und bef. v. 29. Apr. 1861 (daj. XL1 S. 201), anders früher GrD. v. 10. Mai 1853 (Mh. 6 S. 92). S. auch Schmidt, *U.*, a. a. D. S. 163 ff., Köhler, *Ztchr.* XXV S. 16 ff.

bisherigen Gemeinde des Austretenden fordern;<sup>1)</sup> wo positive Bestimmungen nicht existieren,<sup>2)</sup> wird nach den allgemeinen Grundsätzen über den Austritt aus einer Korporation jede Erklärung des Austritts genügen, die der bisherigen Kirche des Austretenden gegenüber abgegeben ist.<sup>3)</sup> Die Wirkung dieses Austritts ist stets eine unvollkommene. Der Ausgetretene verliert alle Rechte in der verlassenen Kirche, wird aber von den Pflichten ihr gegenüber nur insofern befreit, als sie nicht vermögensrechtlicher Art sind.

2. Kirchenglieder, die das Unterscheidungsalter noch nicht erreicht haben, können aus der Kirche nur durch Vermittelung ihrer Eltern oder der an die Stelle dieser getretenen Erziehungsberechtigten austreten, und zwar da, wo ihre Konfession durch den Willen des Erziehungsberechtigten bestimmt wird, nur dadurch, daß dieser ihren Austritt erklärt,<sup>4)</sup> dort dagegen, wo sich ihre Konfession schlechthin nach der Kon-

1) Vgl. Kirchgef. G. v. 1848 § 4, bayer. Rel. Ed. § 10 u. oben S. 239 Anm. 3 a. G!

2) So in den gemein- und französisch rechtlichen Gebieten Ostpreußens, in Schlesw.-Holstein, Hannover, Nassau, Frankfurt.

3) Dieselbe kann mündlich wie schriftlich, ausdrücklich wie stillschweigend erfolgen. Sie wird gewöhnlich dem bisherigen Geistlichen oder KB., kann aber zweifellos auch einer höheren kirchlichen Stelle gegenüber wirksam abgegeben werden, da es sich ja immer nicht nur um einen Austritt aus der Einzelgemeinde, sondern um einen Austritt aus der ganzen Kirche handelt. Vgl. Hirschius a. a. D. S. 174 Anm. 8 a. G. u. bes. für Hannover: Kirchner, über den Austritt etc. in der Ztschr. für hann. Recht II 1870 S. 150 ff. und das das. mitget. Erf. des Appell. G. Celle v. 23. Sept. 1869, das vom Ob. Appell. G. Berlin durch Erf. v. 11. März 1871 bestätigt ist, desgl. Vohmann I S. 253 f. Stets muß jedoch die Austrittserklärung einem die Kirche vertretenden Organe gegenüber abgegeben werden, eine Erklärung einer beliebigen dritten Person gegenüber oder auch eine formlose Erklärung vor Gericht kann nicht genügen. Wenn Vohmann a. a. D. bezüglich einer Erklärung vor Gericht anderer Meinung ist, so basiert er diese jedenfalls auf der preuß. Vdg. v. 29. Sept. 1867 § 8. Diese Bestimmung aber war lediglich eine Spezialbestimmung und ist auch als solche durch das RG. v. 6. Febr. 1875 beseitigt (richtig Schmidt a. a. D. S. 169 f. gegen Richter-Dove S. 1023<sup>3)</sup>); ohne positive Bestimmung aber kann nicht angenommen werden, daß eine Erklärung vor Gericht als eine Austrittserklärung gegenüber der Kirche gelte, und das Gericht ist daher heute nur zuständig, Erklärungen nach Maßgabe des St. G. v. 1873 entgegenzunehmen.

4) U. M. Dernburg, Preuß. Priv. R., 4. Aufl., III § 51 Anm. 18, Roenne, Ergänzt. u. Erläut. des MN., 7. Ausg., Berl. 1888, IV S. 97, das ehem. Kieler Appell. Ger. in den Gutsch. v. 13. März 1874 u. 4. Febr. 1878 (Chalybaeus S. 197 f.) und das Kammer-Ger. in Erf. v. 17. Apr. 1893 (Jahrb. XIV S. 368). Allein dieser Meinung, welche aus dem § 1 des St. G. v. 1873, der Abgabe der Austrittserklärung in Person verlangt, folgert, daß auch für unselbständige Kinder die Austrittserklärung nicht von einem anderen abgegeben werden könne, und diese daher bis zur Erreichung des Unterscheidungsalters überhaupt nicht austreten könnten, kann doch nicht beigetreten werden. Sie übersieht, wie bereits Hirschius S. 26<sup>56</sup> bemerkt, daß solche Kinder mit der Kirche überhaupt nur durch Vermittelung ihrer Eltern in Verbindung stehen und, wie sie ihr durch den Willen dieser zugeführt sind, so auch durch den Willen dieser wieder müssen entzogen werden können. Der Grundsatz, daß niemand länger der Kirche anzugehören braucht, als er will, gilt ausnahmslos, also auch für Kinder, deren Wille durch den Willen der Eltern ersetzt wird. Für die Eltern aber bedeutet die verworfene Meinung eine weitgehende Beschränkung des Erziehungsrechts, die als vom Gesetzgeber beabsichtigt sich nicht nachweisen läßt. Vgl. auch Schmidt, A., a. a. D. S. 134 ff. und Braun in der Ztschr. XXI S. 443. Übrigens kann ich nicht mit Hirschius annehmen, daß die Kinder dem

feßion des Erziehungsberechtigten bestimmt, durch den Austritt dieses, den sie ohne weiteres mitmachen.<sup>1)</sup> Die Wirkung des Austritts nach dem Gesetz von 1873 ist für die unselbständigen Kirchenglieder dieselbe wie für erwachsene; sie hören für die Kirche wie für den Staat auf, Glieder der evangelischen Kirche zu sein. Das hindert allerdings nicht, daß der Staat Kinder, die nach ihrem Austritt aus der Kirche von ihren Eltern einer dissidentischen Gemeinde (Bd. I S. 191) zugeführt sind oder ganz irreligiös erzogen werden, unter Umständen zur Teilnahme an dem landeskirchlichen Religionsunterricht in der Volksschule zwingt, denn dieser Zwang geht nicht von der Zugehörigkeit zur Landeskirche, sondern von der Existenz des allgemeinen Schulzwanges aus: wie der Staat die Eltern zwingt, die Kinder am Schulunterricht überhaupt teilnehmen zu lassen, so zwingt er sie auch, sofern sie nicht für einen angemessenen Ersatz sorgen, die Kinder an dem in der Schule erteilten Religionsunterricht teilnehmen zu lassen, der ein integrierender Bestandteil des Volksschulunterrichts überhaupt ist.<sup>2)</sup>

II. Von dem Austritt aus der Kirche, der mit dem Übergang zu einer nicht landeskirchlichen Konfession oder zur Religionslosigkeit verbunden ist, ist zu unterscheiden der Übergang von einer evangelischen Konfession zur anderen innerhalb der Landeskirche. Ein solcher ist natürlich nur in denjenigen Landeskirchen möglich, die verschiedene evangelische Konfessionen umfassen,<sup>3)</sup> und hier wieder nur da von besonderer rechtlicher Bedeutung, wo die Einzelgemeinden der Landeskirche konfessionell geschieden sind und daher mit dem Wechsel der Konfession ein Wechsel der Gemeinde verbunden sein kann oder muß; s. Bd. I S. 317 III 3.4)

---

austrittenden Vater auch folgen, wenn er hinsichtlich ihrer nichts erklärt hat, weil es das Natürliche sei, daß er sie in seiner Religion erziehen will; das St.G. fordert eine ausdrückliche Erklärung des Austritts, und von diesem Erfordernis wird man nicht willkürlich absehen dürfen. — Erst nachdem voranstehendes bereits gedruckt war, ist mir der Beschl. des Kammer-Ger. v. 14. Dez. 1905 (Mugdan [oben S. 236<sup>2)</sup> S. 337] bekannt geworden, in dem es seine frühere Auffassung reprobirt und sich der hier vertretenen angeschlossen hat.

1) Vgl. oben S. 233 ff. und näheres bei Schmidt, *U.*, a. a. D. S. 142 ff.

2) Über die Frage des Schulreligionsunterrichts der Dissidentenkinder, die keine kirchenrechtliche, sondern eine schulrechtliche ist, vgl. *Ritze* in der *Ztschr.* XXX S. 176, wo auch die schwankende Praxis eingehend nachgewiesen ist, sowie *Glazel*, *Religionsunterricht der D.*, Berl. 1897; *Schling* in der *Neuen kirchlichen Ztschr.* I S. 860 ff.; *Lüttgert* S. 778 ff.

3) Also nicht in den Landeskirchen Hannovers und Schlesw.-Holsteins; wer in Hannover von dem luth. Glauben zum ref. übergehen und auch von allen sekundären Verpflichtungen gegenüber der luth. Kirche freiverben will, muß aus dieser nach dem St.G. v. 1873 austritten, um dann in die ref. Landeskirche einzutreten.

4) Über diesen Konfessions- und Gemeinewechsel innerhalb der unierten Landeskirche Ostpreußens vgl. auch das *Erk. des Ob.Trib.* v. 9. Juli 1860 (*Entsch.* XLIII S. 287 ff.): „An Orten, wo zwei ev. K.Gemdn., des luth. und des ref. Bekenntnisses, der Union beigetreten sind, wird durch diesen Beitritt zur Union für sich allein die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß ein Gemeindeglied von einer Religionspartei zur anderen mit rechtlicher Wirkung übergehe. Ist daher ein solcher Übertritt erfolgt, so erlischt hiermit auch die Pflicht, zu den Bedürfnissen der verlassenen Gem. weiter beizusteuern.“



Dieser Konfessions- und Gemeindefwechsel ist, da es sich bei ihm nicht um den Austritt aus einer Kirche und den Übertritt in eine andere Kirche handelt, von dem Staatsgesetz von 1873 unberührt geblieben<sup>1)</sup> und vollzieht sich daher mit voller Wirkung nach allen Richtungen hin, insbesondere auch hinsichtlich der Verpflichtung zur Teilnahme an den Lasten der Einzelgemeinde, nach den oben S. 244 zu b mitgeteilten älteren Normen über den Konfessionswechsel.<sup>2)</sup>

1) Dieses St.G. handelt nur von dem „Austritt aus der Kirche“, nirgends aber von dem Austritt aus einer Einzelgemeinde. Daraus folgt jedoch nicht, daß, wie z. B. Püttgert S. 224<sup>1)</sup> annimmt, der Austritt aus einer Gem. ohne gleichzeitigen Austritt aus der Kirche mit dem St.G. unvereinbar, sondern nur, daß dieses Gesetz auf ihn nicht anwendbar ist. Ob ein solcher Austritt aus einer Gem. zulässig ist oder nicht, ist nach allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen. Nun wird allerdings gewöhnlich der Satz aufgestellt, daß niemand aus der Einzelgem. austreten könne, ohne gleichzeitig die Zugehörigkeit zur Landeskirche aufzugeben, und dieser Satz ist auch für Landeskirchen einheitlicher Konfession richtig, indem jeder Angehörige dieser (von ganz vereinzelten Ausnahmen abgesehen, vgl. oben S. 239<sup>2)</sup>) ohne weiteres einer ganz bestimmten Gem. angehört, der er sich nur dadurch entziehen kann, daß er sich durch Austritt aus der Kirche dem Rechte dieser Kirche überhaupt entzieht; allein er trifft nicht zu für die Landeskirchen, die mehrere Konfessionen und konfessionell geschiedene Gemdn. umfassen. Angehörige einer solchen Kirche können bei Übertritt von einer landeskirchlichen Konfession zur anderen auch aus ihrer bisherigen Gem. aus- und in die Gem. der gewählten Konfession eintreten, ohne daß dadurch ihre Zugehörigkeit zur Landeskirche berührt wird.

2) Ein Angehöriger der luth. Gem. zu Kassel also z. B., der das ref. Bekenntnis annehmen und in die ref. Gem. daselbst übertreten will, kann dies nach Maßgabe des Gesetzes v. 29. Okt. 1848 durch einfache Erklärung gegenüber den beiden zuständigen Geistlichen bewirken und darf, wenn er solche abgegeben hat, von der luth. Gem. auch nicht mehr zu den Kirchensteuern herangezogen werden. Die Meinung, ein solcher Übertritt innerhalb der Landeskirche könne mit Wirkung für die Steuerpflicht gegenüber der bisherigen Gem. des übertretenden nur dadurch vollzogen werden, daß dieser zunächst nach dem St.G. v. 1873 formell aus der Landeskirche austritt und sich dann von dem Geistlichen der gewählten Konfession wieder aufnehmen läßt, ist unrichtig. Dieser Weg ist nicht nur nicht nötig, sondern unzulässig, denn da Abj. 2 § 1 des St.G. nur von dem Übertritt „von einer Kirche zur anderen“ handelt, kann auch Abj. 3 § 1 sich nur auf die bei einem solchen Übertritt in Frage stehende Befreiung von den Lasten der bisherigen Kirche beziehen. Davon ist hier aber nicht die Rede: Der in Kassel die Konfession wechselnde Lutheraner will garnicht befreit werden von den Lasten der Landeskirche des Konf. Bez. Kassel, sondern diese in Zukunft nur als Mitglied einer anderen Konfessionsgemeinde dieser Kirche tragen. Im wesentlichen übereinstimmend der mit Zustimmung des DKA. erlassenen Konf. G. Münster v. 11. April 1899 (KABl. S. 20; auch KABl. Koblenz S. 57), der dann jedoch für einen solchen Übertritt eine förmliche Umpfarung durch Urkunde der Behörde fordert, für die Püttgert S. 223 Anm. III mit Recht die Voraussetzungen nicht für gegeben hält.

## Neuntes Buch. Die Funktionen der Kirche.

### Erster Abschnitt.

#### Die regimentlichen Funktionen.

##### Erstes Kapitel.

##### Die Rechtssetzung.

##### § 69.

##### Die Gesetzgebung.

I. 1. Seit der Einführung der Landesynoden erfolgt die Rechtssetzung in den evangelischen Landeskirchen ebenso wie im Staat in zwei Formen, in der Form des Gesetzes und in der Form der Verordnung.<sup>1)</sup> Dabei versteht man unter einem kirchlichen Gesetz jede Anordnung des Königs als des Trägers des Kirchenregiments, deren Inhalt zwischen ihm und der Landesynode vereinbart ist, unter einer kirchlichen Verordnung dagegen jede Anordnung einer objektiven Norm, die von dem Träger oder einem Organ des Kirchenregiments ohne synodale Mitwirkung erlassen ist. Der Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung ist also ein formeller und besteht in dem verschiedenen Zustandekommen beider. Das Verhältnis des kirchlichen Gesetzes zur kirchlichen Verordnung aber ergibt sich daraus, daß in dem Gesetz die vornehmste Form der kirchlichen Willensäußerung gefunden wird. Der in Form des Gesetzes erklärte kirchliche Wille geht allen anderen kirchlichen Willenserklärungen vor, also auch jeder kirchlichen Verordnung, d. h. jede Verordnung, die einem bestehenden Gesetz widerspricht, ist von Anfang an ungültig, und jede Verordnung tritt von selbst außer Kraft, sobald ein ihr widersprechendes Gesetz ergeht. Aus der Qualifikation des Gesetzes als der vornehmsten Form kirchlicher Willensäußerung folgt aber auch, daß das Gesetz durch keine in einer anderen Form geäußerte kirchliche Willenserklärung geändert werden kann: Bestimmungen, die einmal in Form eines Gesetzes getroffen sind, können nur durch ein neues Gesetz abgeändert, aufgehoben, authentisch ausgelegt oder durch Ausnahmen (Dispensationen, Privilegien) durchbrochen werden. Diese Wirkung des Gesetzes wird gewöhnlich als Gesetzeskraft bezeichnet. Sie macht die Frage, ob die Rechtssetzung im einzelnen Fall in der Form des Gesetzes oder der Verordnung stattfinden muß bzw. soll, zu einer praktisch besonders wichtigen und weittragenden; s. unten S. 255 ff.

1) Beider Formen gedenken ausdrücklich die die neuen K.-Ordnngn. bestätigenden St.G.; s. z. B. St.G. v. 3. Juni 1876 Art. 13 und die Mot. z. Entw. dieses G.: Verhblgn. Abg. 1876 Anl. I S. 386; vgl. auch Bd. I S. 148 VI.

2. Eine eigentümliche altpreussische Erscheinung ist die provinzielle Gesetzgebung<sup>1)</sup> neben der landeskirchlichen, die in Aktion treten kann, wenn kirchliche Gesetze für eine oder einzelne Provinzen erlassen werden sollen. Sie unterscheidet sich von der landeskirchlichen dadurch, daß bei ihr an Stelle der General- die betreffende Provinzialsynode mitwirkt. Sie ist eine der landeskirchlichen untergeordnete Gesetzgebung: landeskirchliche Gesetze gehen stets den provinziellen Gesetzen vor. Sie ist aber doch wahre Gesetzgebung und nicht etwa Autonomie des Provinzialverbandes. Denn das provinzielle Gesetz wird nicht von den Organen des Provinzialverbandes, sondern von dem Landesherrn als Träger des Kirchenregiments erlassen.<sup>2)</sup>

3. Da die Kirche wie jede andere Gemeinschaft im Staat den Staatsgesetzen unterworfen ist, muß sie diese auch bei ihrer Rechtssetzung respektieren. Kirchliche Gesetze und Verordnungen sind daher stets nur insoweit gültig, als sie mit einem Staatsgesetz nicht in Widerspruch stehen — ein Grundsatz, den der Staat noch gesetzlich fixiert hat, und den die evangelische Kirche unumwunden anerkennt.<sup>3)</sup>

II. Das Kirchengesetz hat ebenso wie das Staatsgesetz zwei Bestandteile, den Gesetzesinhalt und den Gesetzesbefehl. Die Synode ist nur an der Feststellung jenes beteiligt (Bd. I S. 436), der zwischen ihr und der Kirchenregierung zu vereinbaren ist. Die Erteilung des Gesetzesbefehls, der Sanktion, dagegen durch die der von Synode und Kirchenregierung festgestellte Gesetzentwurf erst zum Gesetz erhoben wird, steht allein dem Landesherrn als Träger des Kirchenregiments zu, und zwar so, daß er niemals zur Sanktion verpflichtet ist, selbst dann nicht, wenn die Synode einen von der Kirchenregierung ihr vorgelegten Gesetzentwurf unverändert angenommen hat. Der Landesherr ist also in der Kirche ebenso wie im Staat noch heute der eigentliche Gesetzgeber, und die Synode nur ein ihn bei Ausübung seiner gesetzgeberischen Befugnis beschränkender Faktor. Das

1) Über diese K. D. östl. Prov. § 65 Z. 3; Verhdlgn. a. o. Gen.Syn. 1875 S. 170, 174, 216, 217.

2) Über analoge Erscheinungen im Staatsrecht vgl. Meyer-Anschütz, Deutsches St.R. S. 552<sup>6</sup>.

3) Vgl. St.G. v. 3. Juni 1876 Art. 13; Verhdlgn. a. o. Gen.Syn. 1875 S. 165. Soweit also eine kirchliche Satzung mit einem St.G. in Widerspruch steht, ist sie für das weltliche wie auch kirchliche Gebiet ungültig. Die Prüfung der Gültigkeit nach dieser Richtung hin hat in jedem Einzelfall die Behörde vorzunehmen, die das K.G. anzuwenden hat. Eine Einschränkung dieses Prüfungsrechts gegenüber ordnungsmäßig verkündeten kirchlichen Gesetzen oder Vdgn. i. S. des Art. 106 der Verf.urf. findet nicht statt, denn diese Verfassungsbestimmung bezieht sich nur auf vom König als Staatsoberhaupt erlassene Gesetze und Vdgn., vgl. Mot. zu Art. 13 in den Verhdlgn. Abg.S. 1876 Anl. I S. 387 sowie Hinrichs im S.H. 1894, Stenogr. Ber. S. 101. Und ebenso hat das von dem St.Min. dem K.G. erteilte Unschädlichkeitsattest (Bd. I S. 176) auf die hier in Rede stehende Prüfung und deren Ergebnis keinen Einfluß, denn ist das K.G. ungültig, weil es einem St.G. widerspricht, so wird es nicht dadurch gültig, daß das St.Min. erklärt, von Staats wegen sei gegen das G. nichts zu erinnern; vgl. Hinrichs, Pr.K.R. S. 229<sup>25</sup>, Friedberg S. 79.

hindert natürlich nicht, daß auch die Synode die Anregung zu neuen Gesetzen gibt, indem sie einen Gesetzentwurf beschließt und diesen der Kirchenregierung vorlegt (Recht der Initiative)<sup>1)</sup>. Die Anhörung der unteren Synodalstufen über ein projektiertes Gesetz ist gewöhnlich Ermessenssache der Kirchenregierung,<sup>2)</sup> in einzelnen Fällen jedoch auch als notwendig vorgeschrieben.<sup>3)</sup> Über die geschäftliche Behandlung der Gesetzesvorschläge in den Landessynoden<sup>4)</sup> vgl. Bd. I S. 432, 433 und über die Unschädlichkeitserklärung (Placet) bezw. die Zustimmung des Staatsministeriums, welche herbeizuführen sind, bevor der von der Kirchenregierung und der Synode vereinbarte Entwurf dem Landesherrn zur Sanktion vorgelegt wird, das. S. 176 ff.<sup>5)</sup>

Die Sanktion des Gesetzes erfolgt tatsächlich in einem Akt mit der Ausfertigung, die in der eigenhändigen Unterzeichnung des Gesetzestextes durch den Landesherrn<sup>6)</sup> und der Beglaubigung dieser Unterschrift durch den Präsidenten des Oberkirchenrats bezw. des Kultusministers (Bd. I S. 225, 239) besteht. Die so vom Landesherrn vollzogene Urkunde ist das Original des Gesetzes, das Datum dieser Urkunde ist das Datum des Gesetzes. Den Abschluß jedes Gesetzgebungsakts muß endlich bilden die

1) Vgl. z. B. Gen.Syn.D. § 6 Abs. 2 und dazu Verhdlgn. a. o. Gen.Syn. 1875 S. 164.

2) Einen ausdrücklichen Hinweis auf diese Anhörung, die natürlich stets stattfinden kann, enthält Gen.Syn.D. § 9: „Es hängt vom Ermessen der Kirchenregierung ab, über Gesetzentwürfe, welche sie der Gen.Syn. zu machen beabsichtigt, zuvor die Prov.Syndn., bezw. die ausschließlich beteiligten, zu gutachtlicher Äußerung zu veranlassen. Bei Veränderungen, welche die Liturgie betreffen, soll diese Anhörung der Prov.Syndn. in der Regel geschehen.“ Verhdlgn. a. o. Gen.Syn. 1875 S. 275, 277, 279, 285.

3) So Gen.Syn.D. § 10 Abs. 2 und 3 die Anhörung der rhein. und westf. Prov.Syn., wenn ein zu erlassendes landeskirchliches G. die K.D. Fch.W. berührt; K.D. Kaffel § 63 Z. 12 und Hann. luth. Kirche § 65, die Anhörung der Diöz.(Bez.)Synodn. bei Gesetzentwürfen für Katechismen, Gesangbücher und Agenden.

4) Besondere Bestimmungen über die Behandlung der Entwürfe provinzieller Gesetze auf den Prov.Syndn. gibt es nicht, es gelten also die allgemeinen Grundsätze Bd. I S. 416.

5) Nachdem das St.Min. seine Erklärung über den Gesetzentwurf abgegeben hat, muß dieser ohne Rücksicht auf den Ausfall der Erklärung des St.Min. dem König vorgelegt werden, und dieser könnte ihn, selbst wenn das St.Min. von Staats wegen Bedenken erhoben hat, rechtswirksam sanktionieren. Denn Voraussetzung für die Gültigkeit des K.G. ist heute nur, daß das St.Min. sich überhaupt über das G. geäußert hat, nicht daß es erklärt hat, daß „von Staats wegen“, d. h. vom Standpunkt der Rechtsordnung oder des Interesses des Staates aus nichts gegen das G. zu erinnern sei, i. Bd. I S. 176<sup>2)</sup>; Stenogr. Ber. 1894 Abg.-S. S. 1467, 55. S. 81, 101.

6) Wenn auf der a. o. Gen.Syn. 1875 (Verhdlgn. S. 170, 174) die Ansicht vertreten wurde, daß für provinzielle K.Gesetze in Altpreußen diese Ausfertigung durch den Landesherrn im Hinblick auf § 65 Z. 3 K.D. östl. Prov., der den Erlaß dieser Gesetze einfach dem „Kirchenregiment“ zuweist, nicht notwendig sei, solche Provinzialgesetze vielmehr auch auf Grund landesherrlicher Ermächtigung vom D.K.R. vollzogen und erlassen werden könnten, so scheint diese Meinung doch unrichtig. Zum Wesen des Gesetzes gehört nach allgemeiner Auffassung nun einmal, daß es unmittelbar vom Träger der Regierungsgewalt erlassen wird, und auch das St.G. v. 3. Juni 1876 kennt nur Provinzialgesetze, die „dem König zur Sanktion vorgelegt“ werden.

Verkündigung des Gesetzes in dem unter Verantwortlichkeit<sup>1)</sup> des Oberkirchenrats, bezw. in den neupreußischen Landeskirchen des Konsistoriums, erscheinenden landeskirchlichen Gesetzblatt (Bd. I S. 149<sup>1)</sup><sup>2)</sup>. Nur durch diese Verkündigung erhält das Kirchengesetz verbindliche Kraft,<sup>3)</sup> und zwar beginnt diese, wenn nicht das Gesetz selbst einen anderen Anfangstermin bestimmt hat, mit dem vierzehnten Tage nach demjenigen Tage, an welchem das betreffende Stück des genannten Blattes am Orte seines Erscheinens

1) Diese erstreckt sich darauf, daß der D.M. bezw. das Konj. kein Gesetz in dem Blatt abdrucken läßt, das nicht ordnungsmäßig ausgefertigt ist, und darauf, daß der Abdruck fehlerfrei nach dem Text der Ausfertigungsurkunde, ohne Zusätze und ohne Auslassungen, erfolgt; weiter realisierbar ist diese Verantwortlichkeit allerdings nicht.

2) Eine bestimmte Verkündigungsformel ist nicht vorgeschrieben; Verhdlg. a. v. Gen.Syn. 1875 S. 168. Herkömmlich lautet sie: „Wir . . . verordnen mit Zustimmung der Generalsynode (bezw. Gesamt-, Bezirksynode) was folgt.“, bringt also einmal den Gesetzesbefehl zum Ausdruck und enthält sodann die Versicherung des Landesherrn, daß das Gesetz unter Zustimmung der Syn., d. h. verfassungsmäßig, zustande gekommen ist. Über die Erwähnung des staatlichen Placet s. Bd. I S. 176<sup>3)</sup> und Stenogr. Ber. S. 1894 S. 101.

3) Vgl. für Altpreußen Gen.Syn.D. § 6 Abs. 4, St.G. v. 3. Juni 1876 Art. 13 Abs. 3; Wiesbaden und Schlesw.-Holst.: St.G. v. 6. April 1878 Art. 23 Abs. 3; Kassel: St.G. v. 19. März 1886 Art. 10 Abs. 3; Frankfurt: St.G. v. 28. Sept. 1899 Art. 15 Abs. 2; Hann. ref. K.: St.G. v. 6. Aug. 1883 Art. 12 Abs. 3. Nur für die lutherische Kirche Hannovers gilt diese Norm nicht, indem sie für sie bisher weder durch ein K.G. noch durch ein St.G. anerkannt worden ist. — Die hann. luth. K.Gesetze werden in dem seit 1885 erscheinenden K.Vbl. H. wohl regelmäßig publiziert, allein diese Verkündigung hat für sie keine rechtliche Bedeutung. — Und es können daher hann. luth. K.Gesetze auch heute noch nur durch die Publikation in der staatlichen G.S. verbindliche Kraft erlangen. Diese aber setzt sie in Kraft nicht nur in der Kirche, sondern auch für den Staat, und zwar gelten sie bürgerlich als fgl. Vdgn., in der Kirche dagegen haben sie Gesetzeskraft, weshalb sie im Gegensatz zu Vdgn., die der Landesherr als Träger des Kirchenregiments für die luth. Kirche Hannovers erläßt, und die er gleichfalls in der G.S. publiziert, stets ausdrücklich „als Kirchengesetz“ verordnet werden; vgl. z. B. K.G. v. 10. März 1906 (G.S. S. 37) und Vdg. v. 12. März 1906 (daj. S. 38). Solange die ev. Kirchen keine selbständig organisierte Legislation besaßen, wurde überall das Recht für sie durch landesherrliche Vdg. gesetzt und offiziell in der G.S. publiziert, und es sind daher auch die neuen Verfassungsgesetze, welche die selbständige Organisation der L.Kirchen und ihrer Gesetzgebung erst geschaffen haben, wie z. B. die hann. ref. und die Frankf. K.Gem. und Syn.D. vollkommen gültig zunächst allein in der staatlichen G.S. publiziert worden, s. Bd. I S. 139<sup>5)</sup>, 125<sup>5)</sup>.

Zu unterscheiden von dieser Verkündigung eines neuen Gesetzes ist die amtliche Feststellung und Bekanntmachung des Textes eines älteren Gesetzes, das durch eine Novelle modifiziert oder ergänzt ist. Vgl. z. B. die wiederholten durch Novellen veranlaßten Neubekanntmachungen der Schlesw.-Holst. Emer.D., zu denen das Konj. jedesmal besonders gesetzlich ermächtigt wurde, oben S. 170<sup>6)</sup>. Diese Bekanntmachung ist kein legislativer Akt, und der Text der Neuredaktion gilt nicht auf Grund dieser Bekanntmachung, sondern auf Grund der vorangegangenen Verkündigungen des ursprünglichen Gesetzes und der einzelnen Novellen, daher gilt er auch überhaupt nicht, soweit er sich nicht aus diesen ergibt.

Nicht hierher gehört auch die neben der Publikation im K.Vbl. stattfindende Publikation des K.G. in der G.S. als Anlage eines es bestätigenden St.G. Sie will dem K.G. nicht für die Kirche, sondern, soweit es in das bürgerliche Gebiet hinübergreifende Bestimmungen enthält, für den Staat verbindliche Kraft beilegen; das K.G. wird hier hinsichtlich der in Betracht kommenden Vorschriften als Staatsgesetz publiziert, s. Bd. I S. 148<sup>2,3)</sup>.

ausgegeben worden ist.<sup>1)</sup> Keine andere Art der Bekanntmachung kann diese Verkündigung ersetzen, auch nicht eine Bekanntmachung in der staatlichen Gesefzsammlung.<sup>2)</sup>

III. Die Wirkung der Kirchengesetze bestimmt sich zunächst durch die allgemeine Norm: Das Kirchengesetz bindet jeden, den es angeht, d. h. jedes Organ, jedes Glied der Kirche, jede kirchliche Korporation und geht daher auch den autonomen Satzungen der kirchlichen Verbände (Bd. I S. 149, 332, 389) unbedingt vor. Dieser allgemeine Grundsatz ist jedoch nach zwei Richtungen hin durchbrochen:

1. in Altpreußen im Interesse des Schutzes provinzieller Einrichtungen und zwar a) allgemein insofern, als ein landeskirchliches Gesetz, welches die Einführung agendarischer Normen nur für einzelne Provinzialbezirke bezweckt, in dem einzelnen Bezirk nur mit Zustimmung der betreffenden Provinzialsynode in Kraft tritt;<sup>3)</sup> b) für Rheinland und Westfalen noch weiter insofern, als die Synoden dieser beiden Provinzen das Inkrafttreten jedes landeskirchlichen Gesetzes, welches die rheinisch-westfälische Kirchenordnung abändern würde, im Geltungsbereich dieser dadurch verhindern können, daß sie sich übereinstimmend gegen dies Gesetz erklären.<sup>4)</sup>

2. in allen Rechtsgebieten, abgesehen von der hannoversch-lutherischen Kirche, im Interesse des Schutzes bestimmter Einrichtungen, mit denen die einzelne Gemeinde besonders verwachsen zu sein pflegt, insofern als (landeskirchliche oder provinzielle) Kirchengesetze, welche bestehende<sup>5)</sup> agendarische Ordnungen über die Verwaltung der Sakramente<sup>6)</sup>

1) Vgl. die in vorstehender Anm. zit. Gesetzesstellen. Die hann. luth. KG. treten in Kraft mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages, an dem das Stück der GS., in dem sie publiziert sind, in Berlin ausgegeben ist: St.G. v. 16. Febr. 1874 (St.G. S. 23).

2) Wird, abgesehen von den KG. der hann. luth. K., ein KG. nur in der GS. publiziert, so gilt es für die Kirche nur als landesherrliche Vdg., kann also bestehende KG. nicht abändern; für den Staat hat diese Publikation nur dann rechtliche Bedeutung, wenn die Unterschrift des Königs vom Kult.Min. kontraffigiert ist.

3) Gen.Syn.D. § 7 Z. 3, Abf. 2. Voraussetzung für dieses Zustimmungsrecht der Prov.Syn. ist, daß das landeskirchliche KG. agendarische Normen zu seinem Gegenstande hat, und diese nicht für den Bezirk der ganzen Landeskirche vorschreiben will. Die Zustimmung der Prov.Syn. ist dann eine Bedingung für das Inkrafttreten des landeskirchlichen Gesetzes im einzelnen Prov.Bez., nicht aber handelt es sich hier um Bestätigung des landeskirchlichen Gesetzes durch die provinzielle Gesetzgebung, wie es in der Begr. zu § 6 des Entw. der Gen.Syn.D. heißt; ein provinzielles Gesetz ergeht überhaupt nicht.

4) Gen.Syn.D. § 10 Abf. 4. Den Prov.Synoden der östlichen Prov. dagegen ist ein gleiches Recht nicht gewährt; sie können eine Änderung der KD. östl. Prov. durch ihren Widerspruch gegen ein eine solche bezweckendes landeskirchliches Gesetz nicht hindern. Verschiedene in dieser Richtung gestellte Anträge wurden in den Verhdlgn. der a. v. Gen.Syn. 1875 (S. 272, 273, 276, 278, 282) verworfen.

5) Ob der Bestand der Ordnung auf einem Gesetz oder auf allgemeinem oder lokalem Gewohnheitsrecht beruht, ist gleichgültig.

6) So Gen.Syn.D. § 7 Z. 3, Abf. 3 und KD. Schl.-Holst. § 93. Diese sichern also nur die bestehenden Spendeformeln der Taufe und des Abendmahls (Verhdlgn. a. v. Gen.Syn. 1875 S. 227 f.) gegen gesetzliche Abänderung (diese aber sind in Altpreußen gegen Abänderungen durch landeskirchliche Gesetze, wenn auch

ändern oder neue Katechismuserklärungen, Religionslehr- oder Gesangbücher anordnen, in der einzelnen Gemeinde nicht wider deren Willen (Vd. I S. 368<sup>3</sup>) in Kraft treten.<sup>1)</sup>

IV. Die Sphäre der Gesetzgebung. 1. Im Gegensatz zu den bereits oben S. 249 Z. 3 bezeichneten staatsrechtlichen Schranken der kirchlichen Gesetzgebung gibt es kirchenrechtliche Schranken für die landeskirchliche Gesetzgebung nicht. Alle Gebiete des kirchlichen Lebens und alle Lebensäußerungen der Kirche können zum Gegenstande landeskirchlicher Gesetzgebung gemacht werden, soweit sie ihrer Natur nach überhaupt eine rechtliche Regelung gestatten. Nur die hannoversch-lutherische Kirchenordnung nennt eine Grenze der Gesetzgebung, indem sie § 65 sagt, daß die „Lehre selbst“ „keinen Gegenstand der Gesetzgebung“ bildet.<sup>2)</sup> Allein diese Schranke hat doch keine selbständige rechtliche Bedeutung. Zunächst kann sie durch die gesetzgebenden Faktoren selbst jederzeit formell beseitigt werden, indem diese den § 65 Abs. 4 der Kirchenordnung ebenso wie jede andere Bestimmung derselben aufheben können. Sodann aber bedeutet sie auch materiell keine Einschränkung der gesetzgeberischen Tätigkeit der Kirche, indem diese mit ihrem Wegfall an Umfang nicht gewinnen würde. Denn die Lehre, d. h., da die evangelischen Kirchen die göttliche Offenbarung in der heiligen Schrift beschlossen erachten, das Schriftverständnis der Kirche, wie sie es besonders in ihren Bekenntnissen bekundet hat, ist seiner Natur nach ein freier Akt und kann daher durch Akte der Gesetzgebung weder gemacht noch geändert werden. Die hannoversch-lutherische Kirchenordnung hat also hier der gesetzgeberischen Tätigkeit keine willkürliche Grenze gezogen, sondern nur die in der Natur der Sache liegende, auch für andere landeskirchliche Gesetzgebungen bestehende Grenze noch ausdrücklich konstatiert.<sup>3)</sup>

Gen.Syn.D. § 7 Z. 3, Abs. 2 zutrifft, doppelt gesichert, indem das betr. Gesetz zunächst von der Prov.Syn. für die Prov. und dann noch von den Gem.Organen für die einzelne Gem. zugelassen werden muß, nicht dagegen die agendarischen Ordngn. über die Konfirmation, Trauung und Beerdigung; anders KD. Kassel § 63 Z. 12; Frfft. § 78 Z. 10; Hann. ref. K. § 73 Z. 13, welche den Gemdbn. ein Widerspruchsrecht gegen Abänderung aller lokaler liturgischer Einrichtungen geben, und wieder anders KD. Wiesb. § 72 Z. 13 und letzter Abs., wo den Gemdbn. gegen Abänderungen der agendarischen Ordng. überhaupt kein Widerspruch zugestanden ist.

1) Gen.Syn.D. § 7 Z. 3 letzter Abs.; KD. Wiesb. § 72 a. G.; Kassel, Frfft., Hann. ref. K. a. a. D.

2) Über die Entstehung und Bedeutung dieses Satzes vgl. die Prot. der hann. Vorsyn. 1863 S. 566 ff. und Bierling, Gesetzgebungsrecht ev. Landeskirchen im Gebiete der Kirchenlehre, Leipzig 1869, S. 116 ff. Die Aufnahme ähnlicher Sätze wurde übrigens auch bei der Beratung anderer Kirchenverfassungsgesetze erwogen, jedoch für überflüssig gehalten, vgl. z. B. Verhblgn. a. o. Gen.Syn. 1875 S. 269; a. o. jchlesw.-holst. Prov.Syn. 1871 S. 128 ff., 183, 224.

3) Vgl. Prot. der hann. Vorsyn. S. 569: „Und da gette es denn nun, den einfachen Satz in die Erinnerung zu rufen, daß Glaube und Lehre an sich nicht durch gesetzgeberische Akte der Kirche hervorgebracht werde. Der von niemand bezweifelte Satz, daß es in Sachen des Glaubens und Bekenntens keine Majoritäten gebe, liege hier zu Grunde; was die Lehre schaffe und neu produziere, sei das Wort Gottes.“

Übrigens folgt aus dieser Unantastbarkeit des Bekenntnisses durch die kirchliche Gesetzgebung keineswegs die Unveränderlichkeit dieses überhaupt. Nach evangelischer Auffassung ist die Fortbildung des Schriftverständnisses durch dauernd fortschreitende Vertiefung in die heilige Schrift und Klärung der Erkenntnis des göttlichen Wortes durchaus zulässig. Allein berufen zu dieser Fortbildung ist nicht allein das Regiment und die Synode, sondern die Kirche als solche, die hier besonders durch die theologische Wissenschaft geleitet wird (Bd. I S. 152).<sup>1)</sup> Dadurch, daß diese ihre Schriftauslegung ändert und berichtigt und die in ihr herrschende Auffassung Gemeingut der Kirche wird, wird die Lehre regulär fortgebildet und geklärt. Ist aber auf diesem Wege ein wahrnehmbarer Fortschritt gemacht und eine bestimmte Änderung des Schriftverständnisses im allgemeinen Bewußtsein zu konstatieren, so liegt auch kein Bedenken vor, daß Regiment und Synode sie durch einen gesetzgeberischen Akt sanktionieren<sup>2)</sup> und ihr damit zu der rechtlichen Bedeutung verhelfen, die den Bekenntnissen überhaupt zukommt. Solange aber die Kirche als solche nicht in dieser Weise eine Änderung ihrer Glaubensauffassung bekundet hat, haben auch Regiment und Synoden bei ihren Anordnungen, bei denen es sich um praktische Verwertung der Lehre handelt, wie bei der Einführung oder Zulassung von Verpflichtungsformeln für Geistliche, Katechismen, Gesangbüchern usw., sich an das bestehende Bekenntnis zu halten.<sup>3)</sup>

1) Mejer RM. S. 250f.; Richter-Dove S. 585f.

2) Es handelt sich dann ja nicht um Abänderung der bestehenden Lehre durch die Gesetzgebung, d. h. durch Synodalmajoritäten (vorige S. Anm. 3), sondern um Konstatierung einer in der Kirche stillschweigend bereits zur Vollziehung gelangten Änderung des Schriftverständnisses. Und eine rechtliche Fixierung des Bekenntnisstandes überhaupt kann nicht ausgeschlossen sein, da in jeder Landeskirche das Bekenntnis rechtlich in Geltung steht und rechtliche Bedeutung hat; s. Bd. I S. 143.

3) Nach dem Vorangehenden ist auch die Frage, inwieweit die Kirchengesetzgebung zur Einführung einer Union kompetent ist, leicht zu beantworten. Man wird sie für zuständig halten müssen, eine Verfassungs- und Kultusunion anzuordnen, bei der das Bekenntnis unberührt bleibt, dagegen nicht zur Einführung einer Lehrunion befugt halten dürfen, ebensowenig, wie man sie für berechtigt halten darf, zu erklären, daß die bisher lutherische Landeskirche in Zukunft reformiert sein soll oder umgekehrt. Es wäre also rechtlich zulässig, daß die gesetzgebenden Organe der luth. und der ref. Kirche Hannovers für die von ihnen vertretenen Kirchen eine Verfassungs- und Kultusunion vereinbarten und diese in beiden Kirchen kirchengesetzlich anordneten. Es wäre dagegen rechtlich unzulässig, wenn die gesetzgebenden Organe der Kirche des Konf. Bez. Kassel für diese durch KG. eine Lehrunion einführen wollten; eine solche könnte nur unter Mitwirkung aller derzeitigen Kirchenlieder eingeführt werden, an die, da sie naturgemäß nicht alle persönlich mitwirken könnten, die Aufforderung ergehen müßte, ad hoc eine besondere Syn. zu bestellen; vgl. Berling a. a. D. S. 152ff. Was von der Einführung der Union gilt, gilt natürlich auch von ihrer Aufhebung, und es ist daher ein durchaus richtiger Gedanke, der dem § 72 vorletzter Abs. K. D. Wiesb. (Bd. I S. 433<sup>2)</sup>), der eine solche vorsieht, zu Grunde liegt, wenn er bestimmt, daß nicht die L. Syn. als solche, sondern nur diejenigen ihrer Mitglieder, welche aus den unteren Teilen der Landeskirche stammen, über die Aufhebung und Abänderung der Union und was mit ihr zusammenhängt, zu beschließen haben; vgl. die Ausführungen des Synodalen von Gf auf der a. v. Wiesb. Syn. 1876 (Verhdlgn. S. 423ff.). Als völlig korrekt und unbedenklich kann allerdings auch diese Bestimmung nicht bezeichnet werden, da sie es zuläßt, daß zufällige nicht



Für die provinzielle Gesetzgebung Altpreußens dagegen gibt es auch eine kirchenrechtliche Schranke, nämlich die landeskirchliche Gesetzgebung; oben S. 249 Z. 2. Und diese Grenze kann zu Ungunsten der provinziellen Gesetzgebung jederzeit verengert werden, indem die gesetzgebenden Organe der Landeskirche jederzeit weitere Gebiete des kirchlichen Lebens durch landeskirchliche Gesetze regeln können (Gen.Syn.D. § 8).

2. Über die Grenze zwischen Gesetz und Verordnung oder die Frage, welche Gegenstände nur durch Gesetz geregelt werden dürfen, und wann, weil ein Gesetz nicht erforderlich ist, eine Regelung im Verordnungswege zulässig ist, lassen sich folgende Sätze aufstellen:

a) Ein Gesetz ist stets erforderlich, wo die Gemeinde- und Synodalordnung oder ein späteres Kirchengesetz ausdrücklich eine gesetzliche Regelung vorschreibt. Eine Zusammenstellung der der Gesetzgebung vorbehaltenen Gegenstände gibt aber nur die Generalsynodalordnung, und auch sie nur für die landeskirchliche Gesetzgebung.<sup>1)</sup> Die übrigen Verfassungsgesetze

ad hoc bestellte) Vertreter des unierten Kirchenteils nach Mehrheiten über des Beschlusses beschließen, überdies auch dem Gen.Syn. und den landesherrlich ernannten Synodalen, ohne Rücksicht auf ihre Konfession, ein Mitstimmungsrecht einräumt.

1) Nach Gen.Syn.D. § 7 „unterliegen ausschließlich der landeskirchlichen Gesetzgebung“ 1. die Regelung der kirchlichen Lehrfreiheit (Verhdln. a. o. Gen.Syn. 1875 S. 195 ff.); 2. die ordinatorische Verpflichtung der Geistlichen; 3. die zu allgemeinem landeskirchlichen Gebrauche (im Gegensatz zu den zum Gebrauche in einer oder einzelnen Provinzen) bestimmten agendarischen Normen (daf. S. 218, 226); 4. die Einführung oder Abschaffung allgemeiner kirchlicher Feiertage; 5. Änderungen der K.D. östl. Prov. und der Gen.Syn.D., sowie Änderungen der Kirchenverfassung, welche den Grundsatz betreffen, wonach das Kirchenregiment des Königs durch kollegiale, mit geistlichen und weltlichen Mitgliedern besetzte Kirchenbehörden auszuüben ist (daf. S. 242); 6. die Kirchenzucht wegen Verletzung allgemeiner Pflichten der Kirchenglieder, sowie die Disziplinargewalt über Geistliche und andere Kirchendiener; 7. die kirchlichen Erfordernisse der Anstellungsfähigkeit und die kirchlichen Grundsätze über die Befetzung der geistlichen Ämter; 8. die kirchlichen Bedingungen der Erämung. — Alle diese Angelegenheiten sind ausschließlich der landeskirchlichen Gesetzgebung reserviert, sie dürfen also weder durch provinzielle Gesetze, noch durch bloße Vdan. geordnet werden (daf. S. 195, 198, 236). Dasselbe gilt nach § 14 Gen.Syn.D. von der Ausübung des landeskirchlichen Besteuerungsrechts. Dagegen ist der Weg der landeskirchlichen Gesetzgebung nicht erforderlich für die Einführung bezw. Zulassung von Katechismen, Religionslehr- und Gesangbüchern, von der in Z. 3 des § 7, letzter Absatz, die Rede ist; diese soll vielmehr, nachdem die Gen.Syn. vorher ihre Zustimmung erteilt hat, durch einfache Verfügung des Kirchenregiments (also ohne Vorlage ans Staatsministerium und ohne landesherrliche Sanktion) stattfinden können (daf. S. 226).

Eine gleichartige Bestimmung des Gebiets der provinziellen Gesetzgebung durch Aufzählung der ihr vorbehaltenen Gegenstände existiert nicht (daf. S. 270). Die Gen.Syn.D. beschäftigt sich nur gelegentlich mit der sachlichen Kompetenz der Provinzialgesetzgebung: An der eben zit. Stelle sagt sie, daß es zur Einführung von Katechismen usw. für den Gebrauch in einer Provinz nicht eines provinzialkirchlichen Gesetzes, sondern nur der Zustimmung der Prov.Syn. bedürfe, und in § 10 bestätigt sie die hergebrachte Zuständigkeit der rhein. und westf. Provinzialgesetzgebung zur Abänderung der K.D. N. u. W. — die Frage, ob zu einer solchen Abänderung übereinstimmende Beschlüsse beider Synoden rechtlich notwendig sind, wird m. E. von Lüttgert S. 121 richtig verneint — während sie der Provinzial-

haben dagegen von einer sachlichen Bestimmung der Gesetzgebungssphäre prinzipiell Abstand genommen und nur gelegentlich auf eine gesetzliche Regelung hingewiesen.<sup>1)</sup>

b) Ein Gesetz ist stets erforderlich, wenn Rechtsnormen, deren Geltung auf einem Kirchengesetz beruht, abgeändert werden sollen.<sup>2)</sup>

gesetzgebung der östl. Prov. eine gleiche Kompetenz bezüglich der K.D. östl. Prov. durch § 7 Z. 5 ab spricht. Die beiden K.Ordngn. östl. Prov. und Rh.-W. enthalten aber nichts über die sachliche Kompetenz der Provinzialgesetzgebung. Die Frage, ob eine provinzielle Angelegenheit durch ein provinzielles Gesetz geregelt werden muß oder durch Verordnung geordnet werden kann, ist also lediglich nach den allgemeinen Grundsätzen (vgl. den folgenden Text unter b und c) zu beurteilen.

1) Vgl. z. B. K.D. Schl.-S. § 9 Z. 4, § 46, § 92. Übrigens ist zu bemerken, daß keineswegs überall da, wo die K.Ordngn. die Zustimmung der L.Syn. fordern, eine Regelung durch Gesetz vorgeschrieben wird, es sich vielsach vielmehr nur darum handelt, daß eine von der Kirchenregierung im Verwaltungswege zu treffende Anordnung an die Zustimmung der Syn. geknüpft werden soll, in welchem Fall es keines ministeriellen Placet, keiner landesherrlichen Sanction und keiner Verkündigung in der für die Gesetze vorgeschriebenen Form bedarf. Die Fassung der betreffenden Bestimmungen ist meist keine präzise, und der Zusammenhang, in dem sie stehen, ist irreführend. So fordert z. B. der zit. § 92 ein formelles Gesetz nur für den Erlass allgemein er die Zucht, Liturgie und Versaffung betreffender Normen (dies nehme ich mit Mommsen und Chalybaeus S. 192<sup>16</sup> an, denn sonst gibt der recht unklare Satz gar keinen Sinn), dagegen nicht für die Einführung von Katechismen, Gesangbüchern, Agenden, Kollekten, Gebühren zc., die auch nur mit Zustimmung oder Genehmigung der L.Syn. stattfinden soll. Desgl. verlangen die anmerkung Bd. I S. 439<sup>7</sup> genannten K.Ordngn. für die Einführung von Katechismen, Gesangbüchern und Agenden kein Gesetz, wenngleich der Zusammenhang, indem sie diese behandeln, auf ein solches hinweist. Und daselbe gilt auch von der K.D. Hann. luth. K., obgleich diese die besonderen Grundsätze, welche die Zustimmung der Syn. zur Einführung neuer Katechismen, Gesangbücher und Agenden betreffen, mitten in die Bestimmungen über die Gesetzgebung hineingestellt hat. Der Abs. 3 des § 65 bestimmt nur, daß, wenn solche Bücher zc. neu eingeführt werden sollen, die L.Syn. stets zu deren Inhalt und Fassung zustimmen muß und daß über sie stets die Bez.Synoden zu hören sind; damit ist aber noch nicht bestimmt, daß diese Bücher zc. nur durch ein formelles Gesetz, nicht auch im Verwaltungswege eingeführt werden dürfen, es sind vielmehr beide Möglichkeiten offen gelassen. Auch aus der Entstehungsgeschichte dieses §, auf die Lohmann I S. 64 sich für seine abweichende Ansicht beruft, folgt nicht, daß der Gesetzgeber die letztere Möglichkeit ausschließen wollte, es geht vielmehr aus ihr nur hervor, daß er die Einführung dieser Bücher zc. an eine besonders gestaltete synodale Mitwirkung knüpfen wollte, auch wenn sie im Wege der Gesetzgebung erfolgt (Bd. I S. 436, 3. 1); vgl. auch Uhlhorn und Chalybaeus (Lohmann II) S. 4.

2) Die Frage, ob einer Norm der Charakter einer kirchengesetzlichen beizulegen ist, kann für Bestimmungen, die aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der neuen Synodalverfassungen herrühren, eine sehr zweifelhafte sein. Die neuen K.Gem.- und Syn.Ordngn. selbst wird man stets als Kirchengesetze anzusehen haben, auch wenn sie nicht wie die hann. luth. (Gesetz v. 9. Dkt. 1864 § 1) ausdrücklich „als Kirchengesetz“ verkündet sind, denn sie sind selbst im wesentlichen auf demselben Wege (bei unter Mitwirkung von Synoden) zustande gekommen, den sie für die Gesetzgebung vorsehen und auch staatsgesetzlich wie Kirchengesetze bestätigt worden. Sie werden daher nur im Wege der Kirchengesetzgebung abgeändert werden können, auch wo sie dies selbst nicht ausdrücklich vorgegeben haben (Gen.Syn.D. § 7 Z. 5, K.D. Schl.-S. § 92 „Verfassung“). Für die Beurteilung der weiter zurückliegenden Bestimmungen und auch der alten K.Ordngn. fehlt es an allen Anhaltspunkten. Auch die von Lohmann I S. 65 aufgestellte Behauptung, daß als gesetzliche Normen immer anzusehen sind solche, welche jeenerzeit vom Landesherren mit Zustimmung oder auf Antrag der Stände erlassen sind, kann nicht als richtig anerkannt werden. Denn der Erlass einer K.D. unter Mitwirkung der Stände bedeutete keineswegs immer eine Einschränkung des landesherrlichen Ordnungsrechts, vielmehr änderten die Landesherren auch solche K.Ordngn. hinterher vielfach einseitig ab und behielten

c) In allen anderen Fällen ist ein Gesetz nicht erforderlich, und die Frage, ob eine rechtliche Regelung im Wege der Gesetzgebung stattfinden soll, lediglich eine Ermessensfrage, die von der Kirchenregierung in einträchtigem Zusammenwirken mit der Synode zu entscheiden ist. Der für das Staatsrecht von der herrschenden Theorie aufgestellte Satz, daß Rechtsnormen (sofern keine gesetzliche Delegation vorliegt) nur in Form von Gesetzen angeordnet werden dürfen und nur für Verwaltungsnormen die Wahl zwischen Gesetz und Verordnung offenstehe, kann für das preussische Kirchenrecht nicht behauptet werden, denn dieses kennt den ihm zu Grunde liegenden Unterschied zwischen formellem und materiellem Gesetz nicht.<sup>1)</sup>

sich derartige Abänderungen sogar in den K.Ordngn. selbst ausdrücklich vor; und ebenso verfahren sie mit den K.Ordngn., die auf synodalen Beratungen beruhen; vgl. Herrmann, Monatschr. für Theol. und K. VII, 1851, S. 10—12 und oben Bd. I S. 58<sup>1,2</sup>. Die Frage, ob zur Abänderung oder Aufhebung einer Bestimmung einer älteren K.O. oder eines anderen landesherrlichen Erlasses ein Kirchengesetz erforderlich ist, läßt sich also nur unter Erwägung aller konkreter Umstände entscheiden und wird meistens im Ende auf eine Ermessensfrage herauskommen; s. auch Uthorn und Chalybaeus (Lohmann II) S. 47.

1) Anders Friedberg (allerdings mit einer Unterscheidung zwischen Alt-preußen und den übrigen Rechtsgebieten) S. 124f., 130 und ihm folgend Friedmann, U., Geschichte und Struktur der Notstandsverordnungen, Stuttgart, 1903 (Stud., Kirchenrechtl. Abhdlgn. Heft 5) S. 82ff., der mit seiner Theorie „auf einen eigentümlichen Widerspruch“ in der Generalsynodalordnung gestoßen ist (S. 116), welcher wohl geeignet gewesen wäre, ihn auf die Unhaltbarkeit dieser Theorie hinzuweisen. Geht man ohne vorgefaßte Meinung an die Gen.Syn.D., so sind die §§ 6, 7, 8, mit deren Vereinerung Friedmann sich seitenslang abquält, ganz klar, beweisen allerdings auch, daß die Gen.Syn.D. mit dem materiellen Gesetzesbegriff nicht operiert: § 6 bestimmt den Weg, auf dem fernerhin landeskirchliche Gesetze zustande kommen sollen, also etwas rein formelles; in dem § steht nichts davon, daß „alle Rechtsnormen dem Weg der Gesetzgebung unterworfen sind“, man vgl. auch die Verhdlgn. a. v. Gen.Syn. 1875 S. 169f., 174 — auf den Antrag des Konf.Präs. Hegel, die Bestimmungen dieses § auch mutatis mutandis auf die provinzielle Gesetzgebung auszudehnen, antwortete der Präs. des DKK. Herrmann: „Was den ersten Punkt anlangt, daß auch rücksichtlich der Form der Provinzialkirchengesetze Bestimmungen getroffen werden, so möchte ich wünschen, daß das nicht geschehe,“ und weiter S. 175: „Ich würde es für landeskirchliche Gesetze, für die wir jetzt die Form neugestalten, für unpassend halten, . .“ — § 7 zählt sodann eine Reihe von Gegenständen auf, die „ausschließlich der landeskirchlichen Gesetzgebung unterliegen“ sollen, und § 8 sagt endlich, daß Kirchenregierung und Gen.Syn. „auch über andere Gegenstände der kirchlichen Ordnung, deren allgemeine kirchengesetzliche Regelung heilsam erachtet wird“, landeskirchliche Gesetze erlassen können. Alle diese Bestimmungen sind verständlich und klar, sobald man in § 6 nur mit dem formellen Gesetzesbegriff operiert, man gerät aber in endlose Widersprüche, wenn man die Ausdrücke hier (§§ 7 und 8) in formellem (und daß der Gesetzgeber sie nur so hier verstanden wissen will, gibt auch Friedmann zu), in § 6 dagegen in materiellem Sinn verstehen will. Denn was soll es heißen, wenn in § 7 einzelne bestimmte Gegenstände der landeskirchlichen Gesetzgebung überwiesen werden und in § 8 gesagt wird, „es bleibt“ den gesetzgebenden Organen „unbenommen, auch über andere Gegenstände usw.“, wenn in § 6, wie Friedmann behauptet, bereits gesagt ist, daß die Landeskirche alle Rechtsnormen, die sie aufstellen will, in die Form des Gesetzes kleiden müsse? Diese Widersprüche aufzulösen, ist Friedmann denn auch nicht gelungen; es ist keine Erklärung, wenn er sagt, „daß die Verfasser der Gen.Syn.D. die sich aus dem § 6 der Gen.Syn.D. ergebende Folgerung nicht haben ziehen wollen“, und daher in § 7 zur Enumerationsmethode übergegangen sind, denn, indem er dies sagt, setzt er das voraus, was er beweisen soll, daß dem § 6 der materielle Gesetzesbegriff zu Grunde liegt. Daß dies aber bewiesen werden muß und nicht als selbstverständlich an-

## § 70.

Das **Verordnungsrecht**.

I. Kirchliche Verordnungen sind Anordnungen objektiver Normen, die vom Landesherrn als Träger des Kirchenregiments oder von den Kirchenregimentsbehörden erlassen werden. Von dem kirchlichen Gesetz unterscheidet sich die Verordnung dadurch, daß sie zustande kommt ohne Mitwirkung der Synode, von der Verfügung dadurch, daß sie eine objektive Norm enthält, d. h. eine Regel für die Ordnung der in ihr angegebenen Tatbestände, während die Verfügung einzelne konkrete Rechtsverhältnisse nach Maßgabe eines bestehenden Rechtsfazes zu ordnen bestimmt ist.<sup>1)</sup>

II. Der Träger des kirchlichen Verordnungsrechts ist der Landesherr. Er kann überall da, wo kein kirchliches Gesetz besteht und ein kirchliches Lebensverhältnis nicht ausdrücklich gesetzlicher Regelung vorbehalten ist, Verordnungen erlassen.<sup>2)</sup> Was dagegen das Verordnungsrecht der Kirchenregimentsbehörden anlangt, so ist der Inhalt der Verordnung von Bedeutung. Sogenannte Verwaltungsverordnungen

genommen werden kann, liegt auf der Hand, denn die Friedmannsche Behauptung, der Gesetzgeber habe in § 6 das Prinzip anerkannt, daß alle Rechtsnormen in Gesetzesform angeordnet werden müßten, im folgenden § 7 dieses Prinzip aber, ohne irgendwelche Konsequenzen aus ihm zu ziehen, fallen gelassen und das entgegengesetzte Prinzip angenommen, von dem aus dann in § 8 weiteres bestimmt wird — klingt doch gar zu unwahrscheinlich, als daß man sie ohne weiteren Beweis für richtig halten könnte.

Für die Verfassungsgesetze der neupreußischen Landeskirchen läßt sich aus den wenigen und oberflächlichen Bestimmungen, auf die sie sich hinsichtlich der Gesetzgebung beschränken, nicht in gleicher Weise nachweisen, daß sie den Grundsatz, alle Rechtsnormen müssen in Gesetzesform erlassen werden, reprobieren, noch weniger aber das Gegenteil, denn wo die Worte „Gesetz“ oder „Gesetzgebung“ vorkommen, sind sie stets im formellen Sinn zu verstehen. Läßt sich aber nicht nachweisen, daß die modernen Verfassungsgesetze den beregten Grundsatz anerkennen, so darf seine Erstizenz auch nicht angenommen werden, denn diese würde gegen früher zweifellos eine Beschränkung der Regierungsrechte des Landesherrn bedeuten, der vor Organisation der modernen kirchlichen Gesetzgebung jedenfalls auch zur einseitigen Aufstellung von Rechtsnormen berechtigt war. Der Landesherr hat aber nur insoweit seine alten regimentlichen Befugnisse verloren, als sie ihm durch die neuen Verfassungs- oder späteren modernen Kirchengesetze entzogen sind.

1) Vgl. Bd. I S. 149 und in diesem Bd. oben S. 248. Es kommen hier die im Staatsrecht ausgebildeten Grundsätze durchaus analog zur Anwendung; über diese vgl. z. B. Meyer-Anschütz, Deutsches Staatsrecht, S. 570<sup>2)</sup>; Löning, Verwaltungsrecht, S. 228, 240. Eine scharfe Grenze läßt sich zwischen Verordnung und Verfügung allerdings nicht ziehen (hierüber bes. Sellin ef., Gesetz und Verordnung, S. 367), und auch da, wo der Charakter der Anordnung klar ist, wird amtlich nicht immer die richtige Bezeichnung gewählt, außerdem aber werden Verordnungen wie Verfügungen noch mit einer Reihe anderer Namen bezeichnet (Reskripte, Erlasse, Entschließungen), denen überhaupt kein fester Begriff zu Grunde liegt, und die daher promiscue gebraucht werden.

2) Einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung bedarf der Landesherr zum Erlaß von Vdgn. nicht, auch nicht, wenn sie das Verhalten der Kirchenglieder regeln; er hatte früher zweifellos das unbeschränkte Anordnungsrecht in der Kirche, und die modernen Verfassungsgesetze haben ihm nicht allgemein das Recht entzogen, Rechtsnormen (sog. materielle Gesetze) im Verordnungswege aufzustellen.

(Reglements, Instruktionen, Anweisungen), d. h. Verordnungen, die die Interna von Amt und Dienst regeln, kann jede Kirchenregimentsbehörde mit der Wirkung erlassen, daß sie bindend sind für die ihr untergeordneten Instanzen; sie übt damit nur eine Befugnis aus, die ihr der Natur der Sache nach zukommt infolge des Über- und Unterordnungsverhältnisses, das zwischen den kirchlichen Behörden besteht (Bd. I S. 227<sup>1</sup>), und bedarf daher zu dieser keiner besonderen Ermächtigung. Rechtsverordnungen dagegen, d. h. Verordnungen, die sich nicht innerhalb des Organismus der Verwaltung bewegen, sondern das Verhalten der Kirchenglieder regeln, können die Kirchenregimentsbehörden nur auf Grund besonderer Ermächtigung erlassen, die ihnen in Kirchengesetzen oder im Gebiet des landesherrlichen Verordnungsrechts vom Landesherrn erteilt ist.<sup>1)</sup>

Über das Zustandekommen der Verordnungen gibt es, abgesehen davon, daß einzelnen Kirchenregimentsbehörden die Zuziehung des Synodalvorstandes zur Pflicht gemacht ist (Bd. I S. 243 b, 255 Z. 8), keine Vorschriften; desgleichen nicht über ihre Form. Selbstverständlich ist, daß die Ausfertigung die Erfordernisse einer Urkunde erfüllen, d. h. datiert und von dem, der sie erläßt, unterzeichnet sein muß; eine Kontrafignatur der landesherrlichen Verordnungen ist nicht vorgeschrieben, jedoch üblich.<sup>2)</sup> Endlich fehlt es auch an allen Vorschriften über die Verkündigung der Verordnungen, und es hat daher der Verordnende in der Wahl des Publikationsmodus freie Hand; tatsächlich werden die Verordnungen des

1) Ein selbständiges Verordnungsrecht hat nach der Entwicklung der Dinge in den preuß. ev. Landeskirchen nur der Landesherr, daher kann das Verordnungsrecht der Behörden, soweit es nicht gesetzlich vorgesehen ist, nur auf landesherrlicher Delegation beruhen. Eine solche Delegation kann bezüglich eines bestimmten Falls wie bezüglich einer ganzen Gruppe von Fällen stattfinden; vgl. z. B. die dem D. K. M. in Resk. Regl. (A. G. v. 29. Juni 1850) § 1 a. G. erteilte allgem. Ermächtigung (es handelt sich hier nicht nur um den Erlaß von Anweisungen an Behörden, sondern auch um andere Vdgn.; mehrere der in den Ziff. 1—12 aufgezählten Angelegenheiten betreffen Rechtsverhältnisse der Kirchenglieder).

Keine rechtlich besonders qualifizierte Art Verordnungen sind die Ausführungsverordnungen, d. h. Vdgn., welche nähere Vorschriften über die Ausführung und Vollziehung von Gesetzen enthalten. Sie sind ihrem Inhalt nach entweder Verwaltungsverordnungen — und das werden sie gewöhnlich sein — oder Rechtsverordnungen. Ubrigens beauftragen die modernen KG. mit ihrer Ausführung regelmäßig ausdrücklich eine bestimmte Kirchenregimentsbehörde und ermächtigen diese damit auch besonders zum Erlaß der etwa erforderlichen Ausführungsverordnungen.

2) Sie erfolgt für die altpreuß. Landeskirche durch den Präf. des D. K. M., für die neupreuß. Landeskirchen durch den Kult. Min. Jedoch sind auch Vdgn., die der König als Oberhaupt der altpreuß. Landeskirche erlassen hat, vom Kult. Min. gegengezeichnet worden (vgl. z. B. AG. v. 19. Mai 1886 [KGBl. S. 79 und GS. S. 157], v. 5. Jan. 1891 [KGBl. S. 2]); gerechtfertigt ist diese Gegenzeichnung nur, wenn die betr. Vdg. eine über das kirchliche Gebiet hinausgehende Bedeutung hat und dann auch in der GS. publiziert wird. — Landesherrliche Verfügungen in kirchlichen Angelegenheiten wie die AG., durch die die Synod. einberufen oder diesen Vorlagen gemacht werden, werden gewöhnlich überhaupt nicht kontrafigniert; vgl. z. B. KGBl. 1891 S. 41, 1894 S. 73, 87, 110.

Landesherrn und der obersten Kirchenregimentsbehörden<sup>1)</sup> regelmäßig in den kirchlichen Gesetzblättern publiziert;<sup>2)</sup> bei reinen Verwaltungsverordnungen ist eine Publikation für ihr Verbindlichwerden überhaupt nicht notwendig, es genügt vielmehr auch ihre besondere Mitteilung an die Behörden, die sie angehen. Die Verordnung tritt in Kraft, sofern sie nicht selbst etwas anderes bestimmt, mit ihrer Publikation oder Mitteilung.

III. Eine besondere Gruppe von Verordnungen sind endlich die Verordnungen mit provisorischer Gesetzeskraft, die wir nach der staatsrechtlichen Terminologie als Notverordnungen bezeichnen können; vgl. Bd. I S. 440 f.<sup>3)</sup> Der Erlaß dieser Verordnungen steht nur dem Landesherrn als dem eigentlichen Gesetzgeber in der Kirche zu und hat zur Voraussetzung 1. daß die Landessynode nicht versammelt, ein schleuniges Einschreiten der Gesetzgebung aber im Interesse der Kirche dringend erforderlich ist,<sup>4)</sup> und 2. daß der Vorstand der Landessynode sowohl dem Inhalt der Verordnung wie der Auffassung der Kirchenregierung von ihrer Unaufschieblichkeit zustimmt.<sup>5)</sup> Über das Vorhandensein der Voraussetzungen für den Erlaß der Notverordnung entscheidet also die Kirchenregierung im Einvernehmen mit dem Synodalvorstand nach freiem Ermessen. Gegenständlich ist das Notverordnungsrecht nicht beschränkt;<sup>6)</sup> auch Verfassungs-

1) D. h. des DKK. in Altpreußen, des Kult.Min. und der Konf. in den neupreuß. Landeskirchen.

Die altpreuß. Prov.Konf. publizieren ihre Anordnungen in den von ihnen herausgegeben. „Amtlichen Mitteilungen“, die hann. luth. Prov.Konf. ebenso wie das L.Konf. im KGBl. H. (Konf.G. v. 17. Okt. 1885, das. S. 1).

2) Daß auch die Verkündigung der landesherrlichen Vdgn. mit kirchenrechtlicher Rechtswirksamkeit anderswo als im KGBl. erfolgen kann, ergibt sich deutlich daraus, daß der kirchliche Gesetzgeber die Verkündigung im KGBl. bisweilen ausdrücklich vorschreibt; vgl. z. B. die beiden altpreuß. KG. v. 18. Juli 1892 (KGBl. 1893 S. 1) § 8 u. (das. S. 9) §§ 3 u. 4. Über die Publikation landesherrlicher Vdgn. in der GE. vgl. die Anm. 2 voriger S.

3) Über diese Notverordnungen vgl. jetzt bes. die oben S. 257<sup>1</sup> zit. Abhdlg. von Friedmann.

4) D. h. der Gesetzgebungsakt muß so schleunig erforderlich sein, daß er nicht, ohne wichtige Interessen zu verletzen, bis zur nächsten Synode hinausgeschoben werden darf. Die Frage, ob auch nicht die Möglichkeit gegeben sein darf, ihn durch Berufung einer a. o. Syn. rechtzeitig zustande zu bringen, wird man, da die Gesetze gar keine Anhaltspunkte in dieser Beziehung geben, verneinen müssen.

5) Worin die „Mitwirkung“ des Gen.Syn.V., von der Gen.Syn.D. § 34 Z. 3 spricht, sonst noch bestehen sollte, als darin, daß er seine Zustimmung nach den beiden bezeichneten Richtungen hin erklärt, ist mir trotz der Bemerkung Friedmanns a. a. D. S. 136 unverständlich.

6) Daß in Altpreußen im Gebiet der provinzialkirchlichen Gesetzgebung Notverordnungen nicht erlassen werden dürfen, ist richtig, denn für dieses ist ein Notverordnungsrecht nirgends anerkannt, daß es aber, wie Friedmann a. a. D. S. 123 meint, auch ausgeschlossen sei, „daß in Materien, die dem kirchenregimentlichen Verwaltungsrechte unterliegen, im Wege der Notstandsverordnung Regelungen getroffen werden“, kann nicht zugegeben werden. Was im Wege der gewöhnlichen Verordnung geregelt werden kann, kann erst recht auf dem umständlicheren Wege der Notverordnung geregelt werden: *superflua non nocent*, und man kann nicht sagen, daß der DKK. „infortrekt!“ (S. 116<sup>18</sup>) gehandelt hat, wenn er gelegentlich, obgleich er die

bestimmungen stehen zu seiner Disposition. Hinsichtlich der Ausfertigung der Notverordnung enthält nur die Generalsynodalordnung eine Bestimmung (Vd. I S. 440 a. G.), im übrigen gibt es weder über die Ausfertigung noch über die Publikation der Notverordnungen, noch über die Frage, ob auch für sie eine Unschädlichkeitserklärung des Staatsministeriums herbeizuführen ist, irgendwelche Bestimmungen, allein in allen diesen Punkten werden die für die Gesetze geltenden Normen zur Anwendung zu bringen sein: Da die Notverordnung an die Stelle eines Gesetzes treten soll, muß alles, was sonst zum Zustandekommen und Inkrafttreten eines solchen erfordert wird, auch bei ihr erfüllt werden,<sup>1)</sup> bis auf die Zustimmung der Synode, von der eben um der Dringlichkeit willen abgesehen wird. Die Wirkung der Notverordnung ist die eines Gesetzes. Über ihre weitere Behandlung bei Zusammentritt der nächsten Synode s. Vd. I S. 441. Dieses Notverordnungsrecht besteht in allen preußischen Landeskirchen, abgesehen von der hannoversch-lutherischen Kirche.<sup>2)</sup>

einfache Verordnung für hinreichend hielt, dem Wunsche des Gen.Syn.B. gemäß die Regelung im Wege der Notverordnung herbeiführte; Schreiben des DRK. v. 13. Nov. 1886 (Verhblgn. 3. v. Gen.Syn. 1891 S. 1078).

1) Demgemäß ist denn auch bei der unterm 7. März 1887 (RÖBl. S. 85) erlassenen Notverordnung, durch die die Gen.Syn.D. abgeändert wurde, verfahren. Sie wurde im RÖBl. verkündet mit der Formel: „Wir . . . verordnen auf Grund des § 34 Nr. 3 der Gen.Syn.D., nachdem der Gen.Syn.B. sowohl die Unaufschieblichkeit anerkannt als auch dem Inhalte dieses Erlasses zugestimmt hat, und, nachdem durch die Erklärung unseres Staatsministeriums festgestellt worden, daß gegen denselben von Staats wegen nichts zu erinnern ist, . . . was folgt.“ Die Bemerkung über die Erklärung des St.Min. würde heute fortzufallen haben; s. Vd. I S. 176<sup>2</sup>.

2) Die Meinung Friedmanns, daß dieses Notverordnungsrecht nur für den Bereich der Gen.Syn.D. (§ 34 Z. 3), nicht dagegen für Schleswig-Holstein (RD. § 95 Abs. 2), Konf.Bez. Wiesbaden (§ 75 Abs. 2 Z. 1) und die hann. ref. K. (§ 76 Abs. 2 Z. 1) angenommen werden dürfe, kann als richtig nicht anerkannt werden. In allen diesen Verfassungsgesetzen und ebenso in den R.Ordngn. Kaffel § 66 Z. 1 und Krftt. § 80 Z. 4 ist übereinstimmend der Grundsatz anerkannt, daß der V.Syn.B. in Angelegenheiten, die der Beschlußfassung der Syn. unterliegen, an Stelle der nicht versammelten Syn. zu beschließen hat, wenn die Beschlußfassung nicht bis zur nächsten Syn. hinausgeschoben werden kann, daß aber die Entscheidung des Syn.B. nur eine provisorische ist und daher der nächsten Syn. zur Genehmigung vorgelegt werden muß. Der Unterschied zwischen der Gen.Syn.D. und den übrigen genannten Gesetzen besteht nur darin, daß jene den Grundsatz etwas präziser formuliert und weiter ausgeführt hat, wenigleich auch die Fassung der Gen.Syn.D. keine solche ist, die Zweifel nicht aufkommen läßt; vgl. das Schreiben des Kult.Min. an den DRK. v. 30. März 1900 (Verhblgn. a. v. Gen.Syn. 1900 S. 61). Nimmt man aber an, daß die Gen.Syn.D. ein Notverordnungsrecht anerkennt, so wird man daselbe für die anderen Verfassungsgesetze annehmen müssen; die Gegenansführungen Friedmanns sind nicht überzeugend. § 95 Abs. 2 RD. Schlesw.-Holst. soll deshalb als Grundlage eines Notverordnungsrechts nicht angesehen werden dürfen, weil er nicht ausdrücklich sagt, daß es sich hier um ein Recht der Regierung handle, das nur „in dringenden Fällen“ ausgeübt werden könne (S. 66). Das ist aber eine doch zu formalistische Interpretation, denn es liegt doch in der Natur der Sache, daß die Kirchenregierung zu einer „provisorischen“ Rechtssetzung nur bei dringender Veranlassung schreiten darf, und an den Wortlaut des Gesetzes allein darf man sich, wenngleich die Materie eine möglichst restriktive Interpretation verlangt, bei einer so mangelhaft redigierten Gesetzesstelle wie die vorliegende („von besonderer Wichtigkeit“, „namentlich“, „ihrer Natur nach“) nicht halten. Noch gezwungener

## Zweites Kapitel.

## Die Aufsicht und die Disziplin.

## § 71.

## Die Aufsicht.

Die Aufsicht über die Verwaltung des geistlichen Amtes und der Gemeinden führen die Konsistorien und als deren Organe die Superintendenten und Generalsuperintendenten,<sup>1)</sup> die sich die notwendige Kunde von der Amtsverwaltung und den Verhältnissen in den Pfarochien durch schriftliche Berichte der Geistlichen, durch Vorladung dieser zu mündlicher Auskunftserteilung<sup>2)</sup> und durch an Ort und Stelle vorgenommene Visitationen verschaffen. Nur diese Visitationen, die das vornehmste und eigenartigste Mittel der kirchlichen Amtsaufsicht bilden, sind hier noch näher zu erörtern. Sie gehören zu den ältesten und verbreitetsten Einrichtungen der evangelischen

aber interpretiert Friedmann den § 75 Z. 1 der R.D. Wiesb., mit dem die zit. §§ der R.D. Kassel, Kfst., Hann. ref. K. im wesentlichen übereinstimmen. Weil es hier heißt: „dem Syn. A. liegt ob“ und nicht etwa: steht zu „die vorläufige Entscheidung in solchen zu dem Geschäftskreise der Syn. gehörigen Angelegenheiten . . .“, glaubt Friedmann sich zu der Annahme berechtigt (S. 71 f.), der Syn. A. sei nur insoweit zur Vertretung der Syn. berufen, als ihr in § 72 der R.D. Wiesb. beschriebener Wirkungskreis in „Obliegenheiten“, nicht aber insoweit, als er in „Befugnissen“ bestehe. Das ist aber nicht nur willkürlich — weder in den knappen Begründungen noch in den oberflächlichen Verhandlungen über diese Gesetzesstellen findet sich der geringste Anhalt für diese spitzfindige Distinktion — sondern führt auch nicht einmal zu dem von Friedmann gewünschten Resultat, denn die Teilnahme der Syn. an der Gesetzgebung ist nicht mehr eine Befugnis als eine Obliegenheit dieser, indem die Syn. über jeden ihr vom Regiment vorgelegten Entwurf beschließen muß. Desgleichen läßt sich daraus, daß das Kirchenregiment nicht erwähnt ist, nicht darauf schließen, daß der Gesetzgeber hier nur solche Beschlüsse der Syn. bezw. des Syn. A. im Auge habe, die ohne Mitwirkung des Kirchenregiments eine selbständige Bedeutung haben. Der unmittelbare Zweck der Z. 1 des § 75 ist ja zweifellos der, Vorjorge für die Erledigung der Geschäfte der nicht versammelten Syn. zu treffen, allein das hindert doch nicht, daß die hier geordnete Vertretung der Syn. auch der Auslösung einer regimentlichen Handlung dienen kann, die regulär eine Mitwirkung der Syn. voraussetzt. Aus der Bestimmung selbst ergeben sich jedenfalls nach dieser Richtung hin keine Bedenken, sie ist so weit gefaßt, daß sie eine Vertretung der Syn. durch ihren Vorstand nach allen Richtungen hin deckt, sofern man nur unter „Entscheidung“ soviel wie Entscheidung oder Beschlußfassung versteht.

Was das für Altpreußen aus der Gen. Syn. D. hergeleitete Notverordnungsrecht anlangt, so sind die gegen dieses neuerdings in dem oben bezeichneten Schreiben v. 30. März 1900 vom Kultusminister und Staatsministerium erhobenen Bedenken von Friedmann S. 82, 99—108 richtig widerlegt, wie denn bei früherer Gelegenheit das Staatsministerium solche auch nicht gehabt hat.

1) Im Konf. Bez. Kassel auch die Metropolitane, deren Beaufsichtigung jedoch wesentlich in der dauernden Kontrolle der Amtsführung und des Wandels der Klassenpfarrer und in der Vornahme regelmäÙiger Pfarrei-Revisionen besteht, während sie zur Vornahme von Visitationen der Gemdn. nicht berechtigt sind; Büßf. S. 405 und Konf. G. v. 10. März 1879 (RGBl. Ka. S. 9).

2) RM. II 11 § 153: „Lehtere (die Geistlichen) sind ihnen (den Sup.) von ihrer Amtsführung, Lehre und Wandel, auf jedesmaliges Verlangen, Rechenschaft zu geben schuldig“.



Kirche.<sup>1)</sup> Fast überall folgte, wie in Sachsen, der Aufnahme der neuen Lehre alsbald die Anordnung von Visitationen in den im wesentlichen noch heute in Übung stehenden Formen als geeignetem Mittel, die neue Lehre zu befestigen, die Verwaltung der Pfarrämter und das Leben der evangelischen Gemeinden zu kontrollieren,<sup>2)</sup> und schon früh erhielten die Visitatoren umfassende Instruktionen, die vielfach die ersten Kodifikationen evangelischen Kirchenrechts und die Vorläufer der Kirchenordnungen waren.<sup>3)</sup> Im einzelnen gestaltete sich das Visitationswesen natürlich landeskirchlich oder auch lokal verschieden, und vielerorts gerieten die alten Einrichtungen auch gänzlich in Verfall, allein das Kirchenregiment kam doch immer wieder auf sie zurück, indem es nicht unrichtig in ihnen ein wichtiges Stück der Kirchenleitung fand, und gerade in neuerer und neuester Zeit ist das Institut, wo es nötig war, wieder belebt und zum Gegenstand umfanglicher kirchenregimentlicher Anordnungen gemacht worden.<sup>4)</sup> Das geltende Recht findet sich vorwiegend in Anweisungen der Konsistorien,<sup>5)</sup> nur vereinzelt ist das Visitationswesen kirchengesetzlich geregelt.<sup>6)</sup> Die leitenden Grundsätze, die überall dieselben sind,<sup>7)</sup> sind die folgenden:

1) Über ihre Einführung und ältere Gestaltung in der ev. Kirche besonders Boehmer, *J. H.*, *Jus eccl. prot. lib.* III tit. XXXIX, Jacobson *S.* 590 ff. und in *Weißes Rechtslexikon* XIII *S.* 240 ff.; Schlegel II *S.* 498 ff.; Büff *S.* 389 ff.; Gallissen *S.* 67 ff.

2) *S.* die Nachweisungen Bd. I *S.* 455, s. v. Kirchenvisitationen und den Art. Kirchenvisitation in *Herzogs Realencyklopädie* 1. Aufl. VII *S.* 690 ff., 3. Aufl. X *S.* 480.

3) Vgl. in *Herzogs Realencyklopädie* 1. Aufl. VII *S.* 697 und 3. Aufl. Art. *R. Ordngn.* X *S.* 460.

4) Amegend in dieser Richtung waren bes. die Verhdgln. der *Ep. Konf.* v. 1852 und 1853 (*ARBl.* *S.* 224 ff. bezw. 481 f.), in Folge deren eine Reihe ausführlicher Visitationsinstruktionen erlassen wurden; vgl. die folgde. Anm. und über die jetzt antiquierten hann. Instruktionen: *Attenst.* der 4. o. *L. Syn.* 1887 Nr. 10 *S.* 6 f., auch Mejer *RR.* *S.* 484<sup>7)</sup>.

5) Vgl. die Visitationsordnungen für Schlessien v. 6. Apr. 1859 (*MS.* 10 *S.* 303), Posen v. 6. Jan. 1864, Brandenburg v. 18. Aug. 1864 (*MS.* 16 *S.* 449), Pommern v. 24. Aug. 1864 (nach Jacobson *S.* 594), Rheinprovinz v. 28. Febr. 1855 (Brameschfeld *S.* 256 und dazu Lüttgert *S.* 818<sup>3)</sup>), *Konf. Bez.* Wiesbaden v. 30. Apr. 1884 (Wilhelmi *S.* 186 ff.; *das.* *S.* 185 Angabe der älteren Bestimmungen). In anderen Gebieten ist es zu einer zusammenfassenden neueren Regelung des Visitationswesens nicht gekommen, und es gelten daher hier noch eine Reihe älterer *Konf. Erlasse*, so in Ost- und Westpreußen, vgl. Jacobson *S.* 593; ebenso in der Prov. Sachsen: Schmidt a. a. D. (f. Bd. I *S.* 264<sup>3)</sup> *S.* 401 f., *Winder Prov. R.* §§ 1480 f., *Rev. Entw. Magdeb.* §§ 249 f.; ähnlich auch in Schlesw.-Holstein, wo jedoch das ältere Recht (soweit noch bedeutsam, mitgeteilt bei Chalybaeus *S.* 178 f.) durch mehrere neue *Konf. Bef.* (*das.* *S.* 179 f.), die die Errichtung des *Konf.* Kiel und die *R. Gem. und Syn. D.* benötigte, wesentlich abgeändert ist.

6) Rheinprovinz und Westfalen: *RD.* §§ 144—146; zu deren *Ausf.* ergingen für Rheinprov. die in vorstehender Anm. zit. *Vis. D.*, für Westf. mehrere, einzelne Punkte des Geschäfts regelnde *Erll.*, f. Müller-Schuster *S.* 326 f., 332; *Hann. luth. R.*: *RG.* v. 28. Sept. 1891 nebst *Ausf. Bef.* v. 18. Mai 1892 (*GS.* *S.* 349; *RGBl.* H. *S.* 73 bezw. *S.* 45); ref. Kirche: *RG.* v. 8. Aug. 1898 nebst *Ausf. Bef.* v. 31. Juli 1899 (*RGBl.* A. *S.* 331 bezw. 403).

7) Über allgemeine Fragen zur Sache f. die Verhdgln. der *Ep. Konf.* 1890 (*ARBl.* *S.* 367 ff., 421, 469).

1. Die sog. Spezialvisitationen, die in allen Rechtsgebieten anerkannt sind, zerfallen in ordentliche und außerordentliche: a) die ordentliche Spezialvisitation ist die in jeder Gemeinde in regelmäßiger Wiederkehr abzuhaltende Visitation.<sup>1)</sup> Sie verfolgt einen doppelten Zweck: allseitige Kontrolle der Amtsführung des Pfarrers wie des kirchlichen Zustandes der Gemeinden und fördernde Beeinflussung des geistlichen Lebens in diesen.<sup>2)</sup> Daher soll der Visitator sich nicht begnügen mit einer Prüfung der äußeren Verhältnisse, sondern gleichzeitig seelsorgerisch wirken, „durch ernste und freundliche Besprechung mit dem Pfarrer, durch Beratung und Ermahnung des Kirchenvorstandes, durch erweckliche Ansprache an die Gemeinde, durch Anhören und Beraten einzelner Gemeindeglieder die gefundenen Schäden zu bekämpfen, die Schwachen zu stärken und neues Leben zu erwecken“<sup>3)</sup> suchen. Die ganze Visitation soll nicht das Gepräge einer polizeilichen Revision tragen, sondern, wie Luther sagt, ein „Besuch“ des geistlichen Oberen sein, den dieser wahrnimmt, seine persönlichen Beziehungen zum Geistlichen und zur Gemeinde zu pflegen und in „brüderlicher Liebe und herzlicher Fürsorge“ zum Besten des Amtes wie der Gemeinde zu wirken. Die Vornahme der ordentlichen Visitation liegt dem Superintendenten,<sup>4)</sup> in Gemeinden, deren Pfarrer Superintendent ist, sowie in Gemeinden, die keinem Superintendenten unterstehen, dem Generalsuperintendenten ob;<sup>5)</sup> in Hannover ist überdies der weltliche Kirchen-

1) Exemtionen von dieser ordentlichen Visitation bestehen nur in der luth. K. Hann., in der sie den R. Gemdn. der Städte Hannover, Göttingen, Northeim, Hameln, Hildesheim, Lüneburg, Osnabrück in Rücksicht auf ihre historisch begründete Vorzugsstellung in der Kirche auch bei der Neuordnung des Visitationswesens belassen sind. Vgl. Prot. 4. o. hann. L. Syn. S. 97 ff., 278 ff., 374 und Bd. I S. 263, 265<sup>2</sup>, auch 136<sup>4</sup>, 140<sup>6</sup>. In allen diesen Städten sollen Visitationen nur auf besonderen Beschluß des L. Konf. „ohne regelmäßig wiederkehrenden Termin“ (Prot. a. a. D. S. 282, 290) stattfinden und dann durch einen vom L. Konf. aus seiner Mitte bestellten Bevollmächtigten zusammen mit einem Mitgliede des Magistrats vorgenommen werden, sich auch nicht auf Bestand und Verwaltung des kirchlichen Vermögens erstrecken, sofern davon die Visitation bisher gesetzlich ausgeschlossen war, R. G. Hann. luth. K. § 7. Ein Antrag Goplars auf die gleiche Exemtion wurde von 5. o. L. Syn. 1893 abgelehnt: Aktenst. Nr. 7 XIX, Nr. 75, 12; Prot. S. 471 f.

2) Dabei wird, in den einzelnen Rechtsgebieten verschieden, bald das erweckliche Moment (z. B. Altpreußen), bald der Aufsichtszweck (z. B. Hannover) mehr betont. Vgl. Prot. 4. o. hann. L. Syn. 1887 S. 96, 98 ff.

3) Konf. Instr. Wiesb. v. 30. Apr. 1884 (Wilhelmi a. a. D.).

4) Vgl. Bd. I S. 271. Der Gen. Sup. ist überall berechtigt, einer Visitation des Sup. beizuwohnen, eine diesem zustehende ordentl. Visitation ohne höheren Auftrag an sich ziehen, dagegen kann er nur in Altpreußen, Instr. (Bd. I S. 74<sup>5</sup>) 3. 13 bezw. 3. 7. Wenn das R. G. Hann. luth. K. neben dem Sup. den Senior als ordentlichen Visitator nennt, so ist dieser doch nur in denjenigen Städten mit Ministerien visitationsberechtigt, in denen er die Rechte eines Sup. hat. Bd. I S. 264<sup>2</sup>.

5) Vgl. Bd. I S. 265 f., 280. In Rheinland und Westfalen ist die Visitation der Gem. des Sup. jedoch vom Pfarrer der R. Syn. im Beisein des Gen. Sup. zu halten (R. D. § 38 3. 3, Instr. des Gen. Sup. 1829 3. 7), und in der Grafschaft Bentheim ist der Vorsitzende der Bez. Syn. der ordentliche Visitator R. G. Hann. ref. K. § 3). In Gemdn., die auch keinem Gen. Sup. unterstehen, wie

Kommissar berechtigt, an allen in seinem Amtsbezirk stattfindenden Visitationen als Visitator teilzunehmen,<sup>1)</sup> und in Schleswig-Holstein und Bentheim haben ein gleiches Recht Deputierte der Synode,<sup>2)</sup> während die Patrone überall zur Visitation eingeladen werden, ihr jedoch nur passiv beiwohnen dürfen.<sup>3)</sup> Über die Zeit und die Periode der ordentlichen Visitation weichen die Bestimmungen sehr voneinander ab, bald soll sie an einem Sonn-,<sup>4)</sup> bald an einem Werktag,<sup>5)</sup> bald jährlich,<sup>6)</sup> bald nur in jedem dritten<sup>7)</sup> oder nur in jedem sechsten Jahre<sup>8)</sup> in jeder Gemeinde gehalten werden. Der Tag (bezw. die Tage) der Visitation gilt regelmäßig als kirchlicher Festtag; er ist der Gemeinde vorher bekannt zu machen und durch einen Gottesdienst, bei dem sowohl der Pfarrer wie der Visitator spricht und dem besonders auch die Schuljugend beiwohnen soll, feierlich zu begehen.<sup>9)</sup> Vorbereitet wird das Visitationsgeschäft gewöhnlich durch die Beantwortung der vom Konsistorium ein für allemal aufgestellten Visitationsfragen, die der Pfarrer dem Visitator schriftlich einzureichen hat. Umfanglich erstreckt

in Gembn., deren Pfarrer selbst Gen.Sup. ist (dieses Falls ist bes. gedacht in K.G. Hann. Luth. K. §§ 3, 8, er ist aber jetzt auch hier unpraktisch, da die betr. Gen.Superintendenten, mit denen Pfarrämter verbunden waren, [Prot. 4. v. L.Syn. 1887 S. 292] aufgehoben sind, Vd. I S. 141), muß die Kirchenregimentsbehörde eines ihrer Mitglieder mit der Visitation beauftragen, was naturgemäß auch stattfinden hat, wenn der Gen.Sup. verhindert ist, die Visitation vorzunehmen. In Altpreußen sind die Gen.Sup. mit Rücksicht auf die Größe der Bezirke durch G.D. v. 5. Jan. 1858 überdies ermächtigt, auch ohne besonderen akuten Hinderungsgrund sich gelegentlich durch ein Mitglied des Konj. vertreten zu lassen.

1) K.G. Hann. Luth. K. § 3 (Prot. a. a. D. S. 351), ref. K. § 3 Abs. 2; Vd. I S. 276 Z. 7.

2) Vgl. Konj.C. Kiel v. 19. Febr. 1880 (K.G.Wl. Ki. S. 12) § 2; K.G. Hann. ref. K. § 3 Abs. 3. In Hannover wurde die von der Kirchenregierung beabsichtigte Einführung der Beteiligung des synodalen Elements an den Visitationen von der L.Syn. abgelehnt; vgl. die zit. Prot., bes. S. 343 ff., 358.

3) Vgl. oben S. 19. K.G. Hann. Luth. und ref. K. § 5 Z. 4 (Prot. S. 279). In einzelnen Rechtsgebieten, so bes. im Konj.Bez. Kassel, ist auch die Einladung des Vorstehers der politischen Gem. herkömmlich, mit dem der Visitator über die äußeren kirchlichen Verhältnisse konferieren soll. Konj.C. Kassel v. 15. März 1888 Nr. 1769, (Akten des Konj. X C. 1).

4) Vgl. z. B. Vis.Drb. für Brandenburg und Pommern; Ausf.Bef. Konj. Aurl. Nr. 3; K.G. Hann. Luth. K. § 5 Z. 1.

5) Vgl. z. B. Vis.Drb. für Schlesien und auch Konj.Instr. Wiesb. 1884, nach der Visitationen an Wochentagen mit solchen an Sonntagen wechseln sollen.

6) So z. B. in den Prov. Preußen und Posen: Jacobson S. 598.

7) Der dreijährige Turnus ist heute die Regel, er gilt in Brandenburg, Pommern, Sachsen, Schlesien, (vgl. jedoch Jacobson S. 598<sup>13)</sup>, Schleswig-Holstein (Konj.C. v. 19. Febr. 1880 § 3), Wiesbaden (Wilhelmi S. 185); in Rheinland (Vis.Drb. 1855 Z. 1, Vöttgert S. 818<sup>2)</sup>) obgleich die K.D. Rh.-W. § 38 Z. 2 einen zweijährigen Turnus vorschreibt, an dem in Westfalen festgehalten wird (K.Wl. Münster 1885 S. 50); im Konj.Bez. Kassel in kleineren Diözesen (alle drei bis vier Jahre, während in größeren Diözesen es genügen soll, wenn jede Gem. alle fünf bis sechs Jahre visitiert wird; vgl. den oben Anm. 3 zit. Konj.C. v. 1888).

8) So in Hannover, beide K.G. § 2, und den größeren Diözesen des Konj.Bez. Kassel, s. vorangehende Anm.

9) Nur in Rheinland und Westfalen ist diese Verbindung der Visitation mit einem Gemeindegottesdienst nicht essentiell voraeschrieben, K.D. § 144 Zus. Im übrigen vgl. über diese Visitationsgottesdienste z. B. Jacobson S. 599 f., Chalhbæus S. 182 und Ausf.Bef. der Konj. Hannover und Aurl. „Anleitung“ Z. 5 bezw. 6.

es sich<sup>1)</sup> auf die Verwaltung des Pfarramtes, die kirchliche Leitung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen, die Amtsführung der niederen Kirchendiener, den kirchlichen und sittlichen Zustand der Gemeinde und die Wirksamkeit des Kirchenvorstandes, den Bestand und die Verwaltung des kirchlichen Vermögens; und daher sind mit der Visitation regelmäßig verbunden: Vorführung einer Katechisation durch den Pfarrer, Prüfung der Schulkinder in der Religion, Sitzungen des Visitators mit dem Kirchenvorstande, Besprechungen mit einzelnen Gemeindegliedern, deren jedes Wünsche und Beschwerden beim Visitator vorbringen darf. Über den Gang der Visitation ist ein Protokoll aufzunehmen, im Anschluß an welches der Visitator dem Konsistorium den Visitationsbericht erstattet (Bd. I S. 271<sup>3)</sup>).

b) Die außerordentlichen Spezialvisitationen sind Visitationen einzelner Gemeinden außerhalb des Turnus. Sie können jederzeit stattfinden, wenn besondere Umstände sie erfordern.<sup>2)</sup> Sie setzen stets eine spezielle Anordnung oder Genehmigung des Konsistoriums voraus, das auch ihren Umfang bestimmt und mit der Vornahme wie den ordentlichen Visitator so auch einen besonderen Bevollmächtigten betrauen kann.<sup>3)</sup> c) Die Tragung der Visitationskosten, zu denen regelmäßig die Diäten und der Ersatz der aufgewandten Beförderungskosten<sup>4)</sup> des Visitators, provinziell aber auch noch besondere Gebühren an diesen als Entschädigung für seine Mühwaltung<sup>5)</sup> gehören, ist gesetzlich oder herkömmlich sehr verschieden geregelt, bald der Parochial-Kirchenkasse, bald der visitierten Gemeinde, bald einer Synodalkasse auferlegt.<sup>6)</sup>

2. Im Gegensatz zu diesen Spezialvisitationen stehen die sog. Generalvisitationen, worunter man einheitliche Visitationen sämtlicher Gemeinden der Landeskirche oder doch größerer Verwaltungsbezirke durch einen (höheren) Visitator versteht. Sie waren in älterer Zeit eine in vielen Landeskirchen

1) Vgl. z. B. K.D. Rh.-W. § 145; K.G. Hann. luth. K. und ref. K. § 4 Konf. Instr. Wiesb. 1884 III; Konf. Bef. Kiel 19. Nov. 1868 (K.G. Bl. Ki. S. 33.)

2) Es ist z. B. ein jüngerer Geistlicher angestellt, und das Konf. hält es nicht für zweckmäßig, ihn die lange Zeit unvisitiert zu lassen, bis der Turnus wieder an die Gem. kommt, oder es gilt, die Verwaltung eines Geistlichen unerwartet zu revidieren.

3) Vgl. z. B. Vis. D. für Posen § 2, Schlesien § 5; Konf. Instr. Wiesb. 1884 VI; K.G. Hann. luth. und ref. K. § 6.

4) Soweit nicht die Gemdn. zur Stellung von Fuhrern für den Visitator verpflichtet sind, s. z. B. K.G. Hann. luth. K. § 10; Ostpreuß. Prov. R. Zus. 174, der egl. Vorspann in Littauen ist durch Erl. v. 28. Okt. 1810 (G.S. S. 77) § 1 beseitigt, und die Regierung hat auch hier die Gem. für verpflichtet erklärt (Bl. Gumbinnen 1812 S. 146); ähnliche Bestimmungen in anderen altpreuß. Prov. weist nach Jacobson S. 602<sup>30</sup>.

5) Eine solche besondere Visitationsgebühr kennt z. B. die sächs. Gebühren-taxe v. 1832 (Bd. I S. 270<sup>3)</sup>) § 9 Z. 1 (vgl. § 4), Prov. R. Neworp. § 830, Rab. D. für die Altmark v. 31. Jan. 1831 (v. Kampf Ann. S. 52), Konf. Verf. Kiel 19. Febr. 1880 § 4; anders dagegen K.G. Hann. §§ 9, 10, ref. K. § 7.

6) Vgl. Jacobson S. 601; K.G. Hann. luth. K. § 10, ref. K. § 8.

zu Recht bestehende Einrichtung und wurden bald regelmäßig in bestimmten Zwischenräumen, bald nur auf besondere landesherrliche Anordnung von den Generalsuperintendenten oder besonders beauftragten Mitgliedern des Konsistoriums gehalten,<sup>1)</sup> sind dann jedoch in den meisten Rechtsgebieten außer Gebrauch gekommen, nur in Schleswig-Holstein haben sie sich erhalten, indem hier die Generalsuperintendenten in sämtlichen Gemeinden ihres Bezirks regelmäßig eine Obervisitation vorzunehmen haben (Bd. I S. 280<sup>1)</sup>), und im Konsistorialbezirk Kassel sind sie mit Einführung der Generalsuperintendenten in der Weise neu eingerichtet worden, daß diesen eine regelmäßige Visitation der Diözesen und Klassen übertragen ist.<sup>2)</sup>

Verschieden sowohl ihrer Form wie ihrem Zweck nach sind von diesen alt-evangelischen Generalvisitationen die 1852 und in den folgenden Jahren in Altpreußen ins Leben gerufenen General-Kirchen- und Schulvisitationen (Bd. I S. 280<sup>1)</sup>). Sie werden nach Kirchenkreisen<sup>3)</sup> von besonderen Kommissionen abgehalten, die aus dem Generalsuperintendenten, dem zuständigen Superintendenten und mehreren für jeden Kirchenkreis vom Oberkirchenrat besonders ernannten Geistlichen bestehen, und sollen öffentliche Kundgebungen der Kirche sein, weshalb das Konsistorium auch angesehenen Vertreter des Laienelements, besonders Mitglieder der Synoden, Landräte und andere Repräsentanten der weltlichen Obrigkeit zu ihnen einladet. Sie sollen nicht die äußere Amtsführung der Geistlichen und die äußeren Verhältnisse der Gemeinden revidieren, vielmehr „die genaue Erkundung des gesamten geistlichen Zustandes der Gemeinden und derer, die an ihnen arbeiten,“ als ihre eigentliche Aufgabe betrachten und gleichzeitig der Missionsfache dienend den evangelischen Glauben in den Gemeinden erwecken und stärken — welchen besonderen Aufgaben denn auch der Plan für diese Visitationen besonders angepaßt ist,<sup>4)</sup> in dem pastorale Funktionen im Mittelpunkt stehen.

1) Vgl. die oben S. 263<sup>1,2</sup> zit. Literatur.

2) Instr. für die Gen.Sup. des Konj.Bez. Kassel Z. 8. Auf die Gen.Sup. sind damit die alten Klassenvisitationen, eine eigentümliche Einrichtung des kurheff. K.Rechts, übergegangen, die, neben den Visitationen der Einzelgemdn. bestehend, gewöhnlich am Hauptorte der Klasse, dem Sitze des Metropolitans, abgehalten werden, an dem sich die Geistlichen der Klasse einzufinden haben. Sie gehörten früher zur Kompetenz der Sup. und wurden daher den Spezialvisitationen zugerechnet (vgl. Pfeiffer, Kurheff. KR. S. 60; Büff S. 390), werden dagegen, seitdem sie dem höheren Visitator übertragen sind, als „Generalvisitationen“ bezeichnet und behandelt.

3) Und zwar so, daß die Visitation in dem Hauptorte des Kirchenkreises oder an dem Wohnorte des Sup. beginnt und sich von hier aus über alle Kirchen des Kreises verbreitet, Instr. des DKR. v. 15. Febr. 1854 § 4. Die Zahl der jährlich auf diese Weise zu visitierenden Kirchenkreise soll gewöhnlich 1 bis 2 für jeden Gen.Sup. nach seiner Auswahl betragen; GD. v. 26. März 1856 Z. 2 (Bd. I S. 280<sup>1)</sup>).

4) Näheres über diese Einrichtung bei Jacobson S. 602 ff., wozu jedoch berichtigend zu bemerken ist, daß diese Visitationen sich in Rheinland und Westfalen nicht eingebürgert haben: vgl. Viltgert S. 819<sup>2</sup>.

## § 72.

**Die Beamtendisziplin.<sup>1)</sup>**

Hinsichtlich ihrer disziplinarischen Rechtslage zerfallen die Kirchenbeamten in drei Gruppen, deren jede besonderen Vorschriften unterstellt ist. Die eine Gruppe bilden die Mitglieder und Unterbeamten der Konsistorien, für die die Kirche überhaupt kein Disziplinarrecht entwickelt hat, die vielmehr in disziplinarischer Hinsicht als Staatsbeamte behandelt werden (vgl. Bd. I S. 237<sup>1)</sup>). Eine andere Gruppe bilden die Mitglieder der Gemeinde- und Synodalorgane, für die die neuen Kirchengemeinde- und Synodalordnungen ein ihrer ehrenamtlichen Stellung entsprechendes Disziplinarrecht kodifiziert haben, das bereits Bd. I S. 328 ff., 388, 411<sup>3)</sup>, 423 erörtert ist. Die dritte Gruppe endlich machen die Geistlichen und die niederen Kirchendiener aus, für die die Kirche schon in ihren ältesten Ordnungen besondere Disziplinarvorschriften gegeben hat. Allein das Disziplinarrecht dieser dritten Gruppe kirchlicher Diener ist hier zu erörtern. Dieses allein hat eine selbständige Entwicklung auf kirchlichem Boden durchgemacht und wird daher auch gewöhnlich schlechthin als das kirchliche Disziplinarrecht bezeichnet.

**A. Die Entwicklung.**

In den ersten Zeiten der evangelischen Kirche wurde die Disziplin über die Geistlichen und niederen Kirchendiener von den Superintendenten, in schwereren Fällen von den Konsistorien oder, wo solche zur Entwicklung gelangt waren, von den Synoden völlig arbiträr geübt, indem die Kirchenordnungen diesen regimentlichen Organen schlechthin die Befugnis beilegten, pflichtvergeffene Pfarrer und Diener zu ermahnen und, wenn die gradus admonitionum nichts gefruchtet, zu entlassen.<sup>2)</sup> Ein besonderes Verfahren war nicht vorgeschrieben. Für die Dienstentlassung der Pfarrer wurde allerdings schon früh allgemein eine Untersuchung in den Formen des gemeinrechtlichen Inquisitionsprozesses gefordert<sup>3)</sup>, die Ausbildung dieser im einzelnen jedoch überall der sich sehr verschieden gestaltenden Praxis

1) Nur das Disziplinarrecht der Geistlichen und niederen Kirchendiener ist in der Literatur zum Gegenstande besonderer Erörterungen gemacht, vgl. Jacobson in der Ztschr. II S. 243 ff.; Braun das. XVII S. 271 ff. und XIX S. 1 ff.; auch Ortloff das. XXIX S. 1 ff. (Disziplinarrecht der Geistlichen in Sachsen-Weimar); Frank, Die neueren Diszipl. Gesetze der dtshn. ev. Landeskirchen in den Festgaben der Marb. Jur.-Fak. für Wegell, Marb. 1890, S. 339 ff.

2) Vgl. z. B. Stralsunder KD. 1525 A I 6 (Richter, KD. I S. 23); nassauische Instr. 1536 (das. S. 279 Sp. 1); schlesw.-holsteinische KD. 1542 (das. S. 154 a. C.); calenbergische KD. 1569 (Ebhardt I S. 127 ff.); Embener Beschl. 1571 Art. 33 (Richter II S. 341); märkische Bis.D. 1573 (das. 376, 379 ff.); preussische KD. 1584 (das. S. 464); lüneburgische KD. 1634 (Ebhardt S. 202 ff.).

3) Nicht in gleichem Maße für die Abhebung niederer Kirchenbeamten, die vielfach noch lange durch die Kons. in administrativem Wege einfach verfügt werden konnte; so z. B. in Kurhessen (Blüff S. 369<sup>9)</sup>) und in Altpreußen (Jacobson RN. S. 632<sup>16)</sup>), wo dann jedoch das A. d. N. sie in disziplinarischer Hinsicht den Geistlichen gleichstellte II 11 § 567.

überlassen. Ebenso fehlte es an einheitlichen und klaren Grundsätzen über die Disziplinarstrafen, als welche Verweis, Geldstrafe, Suspension, Versetzung auf eine schlechtere Stelle, Amtsenthebung mit verschiedenen Folgen und vereinzelt auch Freiheitsstrafe<sup>1)</sup> in Übung waren. Dieses älteste evangelische Disziplinarrecht ist bis in die neueste Zeit nur wenig fortgebildet worden. Seit Mitte des 18. Jahrhunderts hat sich allerdings die landesherrliche Gesetzgebung, zuerst in Preußen und dann auch in anderen Rechtsgebieten, wiederholt mit ihm beschäftigt, jedoch Änderungen von bleibender Bedeutung nicht geschaffen. Es handelte sich wesentlich um Kompetenzgesetzgebung. Das in jener Zeit überall hervorgetretene Bestreben, die kirchliche Verwaltung mit der staatlichen zu verquicken, die Auffassung der Geistlichen als Staatsdiener und die damals vielfach vertretene Ansicht, daß nicht nur die gemeinen Vergehen, sondern auch die Amtsvergehen der Geistlichen als Justizsachen zu betrachten seien<sup>2)</sup>, führte zu zahlreichen Beschränkungen der Disziplinarcompetenz der Konsistorien, sei es, daß gegen ihre Entscheidungen die Berufung an das weltliche Gericht gegeben<sup>3)</sup> oder wichtige Entscheidungen diesem einfach vorbehalten wurden,<sup>4)</sup> sei es, daß die Übung der kirchlichen Disziplin staatlichen Verwaltungsbehörden übertragen wurde,<sup>5)</sup> oder für die Urteile der Konsistorien, wenn sie auf schwere Disziplinarstrafen lauteten, doch das Erfordernis landesherrlicher oder ministerieller Bestätigung eingeführt oder erweitert wurde.<sup>6)</sup> Allein alle diese Einrichtungen waren nicht ge-

1) Vgl. z. B. Merseburger Synodalunterricht 1544 (Schling I, 2 S. 24 Sp. 1); Mansfelder Konf. D. 1586 (das. S. 213 Sp. 1); Nachweisungen aus der Praxis: Büff S. 371<sup>7</sup>.

2) S. Eichhorn, Grundsätze des R. II S. 112; Mejer, R. S. 174<sup>9</sup>, 495<sup>4</sup>.

3) So in Altpreußen, wo diese Entwicklung unter Friedrich II. mit der Instr. für das luth. Oberkons. v. 4. Okt. 1750 begann. Über die wiederholten Veränderungen der Kompetenzen und des Zustanzuzuges und die dadurch herbeigeführten Rechtsunsicherheiten vgl. die Denkschr. im R. V. I S. 369 ff.; Jacobson, Ztschr. II S. 243 ff.; R. S. 631 ff.; Braun, Ztschr. XVII S. 271—77. Gleichzeitig mit der Beteiligung der Gerichte an der kirchlichen Disziplin wurde das Erfordernis der landesherrlichen Bestätigung von Disziplinarentscheidungen, das sich vereinzelt schon in älteren R. Ordnngn. findet (z. B. in der preuß. a. a. D.), erweitert, indem das Zirk. an die Justizkollegien v. 22. Sept. 1762 bestimmte, daß alle auf Translokation oder Kassation lautenden Urteile dem Landesherren zur Konfirmation einzufenden seien (Jacobson in der Ztschr. S. 257 ff.). Eine Bestimmung, die später, als die Konf. die selbständige Handhabung der Disziplin wieder zurückerhielten, dahin beschränkt wurde, daß landesherrliche Bestätigung nur dann erforderlich sei, wenn ein vom Landesherren selbst ernannter Geistlicher abgesetzt oder strafversetzt werden sollte (Kab. D. v. 12. April 1822 das. 273).

4) So in Kurhessen seit 1821; j. Büff S. 342.

5) So in Nassau, wo die Disziplin wesentlich der Landesregierung überwiegen, die Dienstenthebung dem Landesherren vorbehalten wurde: Otto, R. S. 150.

6) So wurde es in Kurhessen seit 1748 Praxis, daß die Konf., wenn sie auf Kassation erkennen wollten, die Entscheidung des Landesherren einholten (Büff S. 341). In Hannover, wo ältere R. Ordnngn. landesherrliche Genehmigung zur Absetzung von Geistlichen gefordert hatten (z. B. lüneb. R. D. a. a. D.), wurde im V. Verf. G. v. 6. August 1840 § 74 bestimmt, daß jedes auf Entlassung oder Suspension eines Geistlichen lautende Urteil vom Minister oder vom König bestätigt werden mußte. Über die schwankende Gesetzgebung in Altpreußen s. vorstehende Anm. 3.

eignet, eine befriedigende Ausgestaltung des Disziplinarwesens anzubahnen. Die Zuständigkeiten der verschiedenen Disziplinarbehörden waren vielfach unklar, ein ordentlicher Instanzenzug vielfach überhaupt nicht vorhanden oder seine Benützung doch infolge landesherrlicher Bestätigung des Urteils ausgeschlossen; der größte Mangel aber war das Fehlen aller festen Normen über das Verfahren, die eine gründliche Untersuchung wie eine genügende Verteidigung sicherten. Erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, nachdem die großen Bewegungen auf strafprozessualen Gebiet auf die Mängel des schriftlichen Verfahrens, in dem sich auch die kirchliche Disziplinaruntersuchung bewegte, von neuem aufmerksam gemacht und den Weg zu ihrer Beseitigung gewiesen hatten, wurde mit Erfolg eine Neuregelung dieser Materie in Angriff genommen.<sup>1)</sup> Im engen Anschluß an die neuen staatlichen Disziplinar-gesetze<sup>2)</sup> erließ zuerst die altpreussische Landeskirche ein umfassendes Disziplinalgesetz unterm 16. Juli 1886,<sup>3)</sup> und ihrem Vorgange folgten bald die schleswig-holsteinische,<sup>4)</sup> die hannoversch-lutherische Landes-kirche,<sup>5)</sup> sowie die Kirchen der Konsistorialbezirke Wiesbaden<sup>6)</sup> und Kassel;<sup>7)</sup> in allen diesen kamen an das altpreussische Gesetz sich eng anschließende

1) Das St.G. über die kirchliche Disziplinalgewalt v. 12. Mai 1873 (G.S. S. 198) ließ das Disziplinarwesen der ev. Kirche im wesentlichen unberührt. Das in dieser beobachtete Verfahren bei der Verhängung von Disziplinarstrafen genügte, so mangelhaft es auch war, den Anforderungen des St.G., und von den Bestimmungen, die dieses über die Disziplinarstrafen gab, hatte nur die des § 4 betr. die Geldstrafen für die ev. Kirche Bedeutung, Freiheitsstrafen waren in ihr längst in desuetudinem getreten. Wichtig für die von der Kirche in Aussicht genommene selbständige Neuregelung ihres Disziplinarwesens war jedoch die völlige Lösung desselben vom Staat, welche § 38 des St.G. brachte, indem es das Erfordernis staatlicher Bestätigung kirchlicher Disziplinarentscheidungen allgemein aufhob und damit besonders die Bestimmungen der altpreuß. Kab.D. v. 12. April 1822 (vor. S. Anm. 3) und des hann. V.Verf.G. (das. Anm. 6) beseitigte, denn die hier vorgeesehenen Bestätigungen waren nur als Ausflüsse des staatlichen Obergerichtsrechts, nicht des landesherrlichen Kirchenregiments konstruierbar: vgl. Hirschius, Preussische Kirchengesetze von 1873 S. 93<sup>1)</sup>; Richter-Dove, R.R. 8. Aufl., S. 872 f.; Verhdlgn. der a. v. Gen.Syn. 1875 S. 249; Aktenst. der 4. hann. V.Syn. 1887 Nr. 9 S. 19. Durch das St.G. ist natürlich die Bestimmung des hann. V.Verf.G. für ganz Hannover, also auch für die ref. Kirche, beseitigt, unrichtig daher Giese S. 10<sup>15)</sup>.

2) Nämlich an das preuß. Diszipl.G. für nichtrichterliche Beamte v. 21. Juli 1852 (G.S. S. 465), dessen Verfahrensvorschriften schon seit 1876 befolgt wurden (s. folgende Anm.), und die im Reichsbeamten-G. v. 31. März 1873 (RGBl. S. 61) §§ 72 ff. enthaltenen Disziplinarvorschriften.

3) RGBl. S. 81, Goßner S. 283. Bereits die a. v. Gen.Syn. v. 1875 hatte sich mit dem Disziplinarwesen beschäftigt und, um schleunige Abhilfe wenigstens hinsichtlich des Verfahrens zu schaffen, dem Antrage des Kirchenregiments beigegeben, provisorische Vorschriften über dasselbe in die Gen.Syn.D. aufzunehmen (Verhdlgn. S. 24), die demzufolge in § 7 Z. 6 anordnete, daß bis zum Erlaß eines Diszipl.G. nach den Bestimmungen des in voriger Anm. erwähnten Staatsdiener-Diszipl.G. verfahren werden sollte. Vgl. dazu G.D. v. 24. Mai 1876 (RGBl. S. 39).

4) RG. v. 15. Sept. 1889 (RGBl. Ki. S. 67, auch bei Chalybaeus S. 374 ff.).

5) RG. v. 24. April 1894 (RGBl. H. S. 59, abgedr. auch bei Friedberg, Verf.Ges. Ergbbd. IV S. 167).

6) RG. v. 14. März 1892 (RGBl. W. S. 19, abgedr. auch bei Friedberg a. a. D. S. 34).

7) RG. v. 18. Sept. 1895 (RGBl. Ka. S. 79, abgedr. auch bei Friedberg a. a. D. S. 228).



Disziplinargesetze zustande, sodaß jetzt hier überall das Disziplinarwesen auf moderner Grundlage einheitlich und erschöpfend geregelt ist und nur in der hannoversch-reformierten und der Frankfurter Kirche eine solche Regelung noch aussteht.

Die neuen Disziplinargesetze finden Anwendung auf alle Geistlichen,<sup>1)</sup> einschließlich der Superintendenten (s. Bd. I S. 237) und der Hilfsgeistlichen, und auf alle niederen Kirchenbeamten.<sup>2)</sup>

## B. Das geltende Recht.

I. Die Disziplin, welche die Kirche über ihre Diener handhabt, ist wie die Disziplin des Staates über seine Beamten<sup>3)</sup> und die anderer Korporationen über ihre Angestellten Ausfluß der Dienstherrlichkeit und hat mit der öffentlichen, staatlichen Strafgewalt nichts zu tun. Dieser untersteht der Kirchendiener wie jeder, der im Staate sich aufhält, und er wird von ihr zur Verantwortung gezogen, sobald er die öffentliche Rechtsordnung bricht. Neben dieser öffentlichen Rechtsordnung steht für den Kirchendiener aber noch die kirchliche Amts- und Dienstordnung, der er sich durch den Eintritt in den Kirchendienst unterworfen hat. Verletzungen dieser bestraft die Kirche als die Dienstherrin vermöge ihrer Dienstgewalt. Daraus aber ergibt sich das Nähere über den persönlichen und sachlichen Umfang der Disziplin. 1. Unterworfen können ihr nur sein angestellte (beamtete) Kirchendiener, denn nur diese unterstehen der kirchlichen Dienstgewalt,<sup>4)</sup> nicht Personen, die sich der Kirche nur durch privatrechtlichen Vertrag zu Diensten verpflichtet haben. Unterworfen sind ihr aber alle Kirchenbeamten, sowohl die auf Lebenszeit wie die auf Widerruf angestellten, sowohl die, für die der Kirchendienst Lebensberuf, wie die, für die er nur Nebenbeschäftigung ist. Die Disziplin muß enden mit der Endigung des

1) Was die Militärgeistlichen anlangt, so kommen für Altpreußen die Bd. I S. 283<sup>2</sup>, 287<sup>6</sup> mitgetheilten Erwägungen in Betracht, während sie in den neuen Provinzen zweifellos lediglich den Disziplinarvorschriften des Reichsbeamtengesetzes unterstehen (Bd. I S. 286<sup>3</sup>, 287). Auf die Anstaltsgeistlichen kommt allein das Staatsdiener-Diszipl.G. v. 21. Juli 1852 zur Anwendung.

2) So unzweideutig das Diszipl.G. Hannovers § 1, während der Wortlaut des § 1 der übrigen Diszipl.Gesetze eine ausgebehntere Anwendung nicht ausschließt (s. Bd. I S. 238 Anm. 2 a. G.) und nach den Motiven dieser Gesetze dieselben denn auch noch auf andere Angestellte der Kirche, insbes. Lehrer an theol. Vehrinstalten der Landeskirche (Predigerseminare) anwendbar sein sollen.

3) Vgl. über diese aus der staatsrechtlichen Literatur z. B. Caband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 4. Aufl. I S. 453 ff. und Otto Mayer, Verwaltungsrecht II S. 241, wo weitere Angaben.

4) Nicht also sind der kirchlichen Beamtendisziplin unterworfen die Predigtamtskandidaten, bezüglich welcher die Diszipl.Gesetze dies ausdrücklich bestimmen (altpreuß. § 47), ebenso aber auch nicht die Pfarramtskandidaten, sofern sie nicht vorübergehend, z. B. als Hilfsprediger, Provinzialvikare etc., im Kirchendienst angestellt sind. Die Ansicht Frank's a. a. D. S. 343, daß die ordinierten Kandidaten stets dem Diszipl.Gesetz unterstehen, ist unrichtig; s. oben S. 67<sup>1</sup>.

Dienstverhältnisses, daher kann sie auch emeritierten, d. h. mit Pensionsanspruch in den Ruhestand versetzten Kirchendienern gegenüber nicht mehr geübt werden,<sup>1)</sup> und jedes schwebende Disziplinarverfahren muß eingestellt werden, sobald der in ihm befangene Beamte seinen Austritt aus dem Kirchendienst unter Verzicht auf alle aus diesem herzuleitenden Ansprüche, erklärt.<sup>2)</sup>

2. Sachlich unterstehen der Disziplin nur Verletzungen der Dienstordnung,<sup>3)</sup> aber alle Handlungen und Unterlassungen, die sich als solche

1) Hinsichtlich der emer. Geistlichen, die die sog. Rechte des geistlichen Standes behalten haben (s. oben S. 132, 203 f. 3), ist dies allerdings bestritten, indem die Kirche sich seit lange die in den neuen Disziplinargesetzen auch gesetzlich anerkannte Befugnis beilegt, einem solchen Emeritus bei unwürdigem Verhalten diese Rechte und damit den Pensionsanspruch zu entziehen, und man hierin eine Disziplinarmaßregel erblickt hat. Allein diese Ansicht ist unrichtig, denn die Geistlichen scheiden, ebenso wie die weltlichen Kirchendiener, mit der Emeritierung aus dem Dienstverhältnis zur Kirche aus, auf dem die ganze Disziplinalgewalt dieser beruht. Ueberdies geht die Unrichtigkeit der Auffassung, als handle es sich bei dieser Entziehung der Rechte des geistlichen Standes um die Ausübung einer das Dienstverhältnis überdauernden Disziplinalgewalt, auch daraus hervor, daß dieselbe nicht nur bei emer. Geistlichen, sondern auch bei ordinierten Personen, die niemals ein Kirchenamt bekleidet haben (Geistlichen in Staats- oder Schulämtern, im Missionsdienst usw.), stattfinden kann, man also von jener Auffassung aus genötigt wäre, eine Disziplinalgewalt da anzunehmen, wo nie ein Dienstverhältnis bestanden hat. Rechtlich zu erfassen ist diese Entziehung der Rechte des geistlichen Standes nur, wenn man davon ausgeht, daß sie die nach heutiger Auffassung durch die Ordination verliehenen Rechte (oben S. 109 f.) bezeitigen soll, dann ergibt sich leicht, daß die Kirche hier nicht als Dienstherrin, sondern als Inhaberin der Ordinationsbefugnis handelt, woraus sich wieder erklärt, daß sie diese Maßregel nicht nur gegenüber ihren Angestellten, sondern gegenüber allen Ordinierten ergreifen kann (vgl. Braun in der Ffchr. XVII S. 304 ff.). An diesem Ergebnis, nach dem es sich hier also um keine Disziplinarmaßregel handelt, ändert auch der Umstand nichts, daß diese Entziehung der Rechte des geistlichen Standes in den Formen des Disziplinarverfahrens stattzufinden hat — dieselben sind, alter Praxis folgend (s. Braun a. a. D.), nur deshalb vorgeschrieben (Diszipl.G. a. a. D.), weil sie eine ordentliche Unterjuchung des Falles sichern —, und daß — gleichfalls alter Praxis folgend — das positive Recht an sie den Verlust des Pensionsanspruchs knüpft. Auch daraus, daß diese Maßregel jetzt in den Disziplinargesetzen geregelt und hier bestimmt ist, welche „Disziplinarbehörde“ für sie zuständig ist, läßt sich nichts für die gegenteilige Auffassung entnehmen, und es ist zweifellos unrichtig, wenn Frank im Hinblick hierauf a. a. D. S. 342 die Behauptung aufstellt, wie die aktiven, seien auch die emer. Geistlichen den Disziplinarvorschriften der Disziplinargesetze unterworfen, als ob gegen sie auch Verweise und Geldstrafen erkannt werden könnten. Natürlich können durch positive gesetzliche Bestimmung auch die emer. Geistlichen den Disziplinarvorschriften unterstellt werden, und in einzelnen Landeskirchen ist dies auch geschehen (vgl. heftiges Diszipl.G. v. 26. Nov. 1883 § 1; Birkenfelder Diszipl.G. v. 8. Dez. 1885, Art. 3; oldenburgisches Diszipl.G. v. 7. April 1886, Art. 1), in den preussischen Disziplinargesetzen fehlt es aber an solcher Bestimmung, und aus dem Wesen der Disziplin folgt das Gegenteil. Richtig Lüttger S. 463<sup>a</sup>.

2) Die bereits entstandenen Kosten des Verfahrens können dem Beamten auferlegt werden. Scheidet der Beamte aus, ohne auf alle aus dem Amt entspringenden Rechte, besonders auf Titel und Ruhegehalt, zu verzichten, und war das gegen ihn schwebende Verfahren auf Entsetzung und Entziehung dieser Rechte gerichtet, so ist es nur in letzter Beziehung fortzusetzen. Diszipl.G. Altpreußen §§ 5, 12, Abj. 2; vgl. oben S. 132.

3) Daher sind ausgeschloffen von der disziplinarischen Verfolgung alle Handlungen, die der Beamte vor dem Eintritt in den Dienst begangen hat, denn die Dienstpflicht kann der nicht verletzten, der in keinem Dienstverhältnis steht; ebenso Graf des DBG. v. 30. März 1892 (Entsch. XXII S. 423 ff.), anders Seydel, F., Komm. zum preuß. Staatsdiener-Diszipl.G., Berl. 1883, S. 36.

darstellen.<sup>1)</sup> Es gibt keine dem Kriminalkodez entsprechende Aufzählung aller einzelnen disziplinarisch verfolgbaren Vergehen, sondern nur den einen allumfassenden Begriff des Dienstvergehens, der stets erfüllt ist, wenn ein Beamter sein Amt nicht gewissenhaft wahrnimmt oder sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte unwürdig zeigt der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert. Wenn der Gesetzgeber einzelne Pflichtverletzungen besonders hervorhebt, so geschieht dies nicht, weil sie seiner Auffassung nach begrifflich etwas besonderes haben, sondern nur, um ihre Verfolgung<sup>2)</sup> oder Bestrafung<sup>3)</sup> speziell zu regeln, oder zu konstatieren, daß der Gesetzgeber sie stets als Dienstvergehen angesehen und bestraft wissen will,<sup>3)</sup> während sonst die Frage, ob eine Pflichtverletzung vorliegt, wie auch die andere, ob disziplinarisch eingeschritten werden soll, und die Strafausmessung ganz der freien Beurteilung der Disziplinarbehörde überlassen ist.

II. Ob die disziplinarische Verfolgung eines Dienstvergehens stattfinden soll, hat regelmäßig<sup>4)</sup> in jedem Fall die Disziplinarbehörde unter vornehmlicher Berücksichtigung der Interessen des Dienstes zu entscheiden.<sup>5)</sup> Eine Pflicht, jede Verletzung der Dienstordnung zu verfolgen, wie eine solche für die mit der Strafrechtspflege betrauten Behörden hinsichtlich jedes Bruchs der öffentlichen Rechtsordnung besteht, besteht für die Disziplinarbehörden nicht. Die Disziplinalgewalt soll nur da gehandhabt werden, wo das Interesse des Dienstes es verlangt, daher soll Disziplinar-

1) Ob eine Handlung kriminell strafbar ist, ist für ihre disziplinarische Verfolgbarkeit gleichgültig. Die meisten kriminell strafbaren Handlungen werden unter dem Gesichtspunkt eines unwürdigen Verhaltens auch ein disziplinarisches Einschreiten rechtfertigen, es gibt aber auch viele kriminell strafbare Handlungen, die keine Disziplinarvergehen sind, z. B. Verursachen eines Waldbrandes durch Wegwerfen einer Zigarre, und umgekehrt Handlungen und Unterlassungen, die schwere Disziplinarvergehen sind, ohne doch mit öffentlicher Strafe bedroht zu sein, wie Verletzung der Residenzpflicht (vgl. die folgende Anm. 3), dienstlicher Ungehorsam (Erf. des königl. Gerichtshofs für kirchliche Angel. v. 17. Okt. 1885 in der Ztschr. XXI S. 180), Trunkenheit, leichtsinniges Schuldenmachen, Hazardspiel usw.

2) So beim Vergehen der Irrlehre, indem hier eine besondere Bezeugung der Disziplinarbehörde vorgegeschrieben wird.

3) So bei den Bestimmungen über die Verletzung der Residenzpflicht, die sich übereinstimmend finden im Diszipl.G. Altpreuß., Wiesb., Kassell § 6, wonach der Beamte, der schuldhafter Weise (Erf. des OVG. v. 8. Sept. 1883, Entsch. XII S. 431) ohne Urlaub oder unter Überschreitung seines Urlaubs länger als 8 Wochen oder, nachdem er zur Rückkehr aufgefordert (§ 57 bezw. § 54 der Ges.) ist, länger als 4 Wochen von seinem Amte fernbleibt oder auch (z. B. bei Strafverurteilung) sein neues Amt nicht antritt, Dienstentlassung verwirkt hat; vgl. Verhölgn. der Gen.Syn. 1885 S. 596—600. Übrigens schließt diese Vorschrift nicht aus, daß besondere Umstände auch schon vor Ablauf dieser Fristen die Dienstentlassung eines die Residenzpflicht verletzenden Beamten rechtfertigen können; vgl. § 12 Staatsdiener-Diszipl.G. v. 21. Juli 1852.

4) Siehe jedoch das Vorangehende.

5) Sie hat bei ihrer Entschlezung das ganze bisherige Verhalten des fehlenden Beamten, seinen Wert für den Dienst, sowie den Eindruck zu berücksichtigen, den seine Bestrafung wie seine Nichtbestrafung auf die anderen Beamten, wie auf Dritte machen würde; vgl. Mayer a. a. D. S. 244 und Ortkloff a. a. D. S. 34 ff., besf. 37.

bestrafung überhaupt nur „bei erheblicheren Dienstvergehen“ eintreten, während „bei geringeren Ordnungswidrigkeiten und Verstößen gegen die amtliche Pflicht“, wenngleich diese begrifflich ebenso Disziplinarvergehen sind, wie die „erheblicheren“ Pflichtverletzungen, der fehlende Beamte lediglich „durch Mahnung seiner Vorgesetzten“ an seine Pflicht zu erinnern ist.<sup>1)</sup> Jede disziplinarische Verfolgung setzt ebenso wie jede kriminelle schuldhaftes Handeln<sup>2)</sup> und freie Willensbestimmung des Täters zur Zeit der Tat<sup>3)</sup> voraus. Ein Ausschluß der disziplinarischen Verfolgung durch Verjährung findet nicht statt<sup>4)</sup>.

III. Die gesetzlich zulässigen Disziplinarstrafen<sup>5)</sup> zerfallen in Ordnungsstrafen und Entfernung aus dem Amte, welche Einteilung jedoch

1) Alle Diszipl.Ges. § 2, letz. Abf. Diese Mahnung soll keine Strafe sein, sie darf daher weder inhaltlich noch formell den Charakter einer Warnung oder eines Verweises tragen, sondern muß sich als ein vertrauliches Einsprechen auf den Beamten darstellen. Befugt zu solcher Mahnung ist jeder Vorgesetzte; besonders in Betracht kommen für die Pfarrer die Superintendenten und Generalsuperintendenten, für die niederen Kirchendiener auch die Pfarrer und Kirchenvorstände.

2) Das Moment des Verschuldens fehlt, wenn nur die Fähigkeiten eines Beamten sich als unzureichend erweisen. Daher kann z. B. ein Geistlicher, der trotz guten Willens und Anstrebens den Anforderungen eines Amtes nicht gewachsen ist, oder ein Organist, dessen musikalische Leistungen und Befähigung hinter den bei seiner Anstellung gehegten Erwartungen zurückbleiben, nicht disziplinarisch verfolgt oder aus dem Amte entfernt werden. Solche Beamten müssen in ihren Stellen geduldet werden, wenngleich ihr Verbleiben nicht im kirchlichen Interesse ist, solange bis die Voraussetzungen der Zwangsameritierung eintreten; vgl. auch Braun in der Ztschr. XIX S. 16 f. Dagegen liegt, wenn ein Geistlicher mit der Lehre seiner Kirche zerfällt und seine von dieser abweichende Glaubensauffassung öffentlich vertritt, stets ein schuldhaftes Handeln vor, auch wenn man annehmen muß, daß seine Überzeugung ihn unbeabsichtigt zu der Glaubensänderung geführt hat und er es nur für seine sittliche Pflicht hielt, seine Glaubensänderung offen zu bekennen. Denn schuldhaft oder verschuldet ist jedes Handeln, welches allein auf eine Willensentschließung des Handelnden zurückzuführen ist, und daher können solche Befundungen von Lehraabweichungen stets eine disziplinare Verfolgung begründen, wenn sie gleichzeitig eine Verletzung der Dienstpflicht enthalten, was bei den amtlichen stets, bei den außeramtlichen nur dann der Fall sein wird, wenn sie kirchlichen Anstoß erregen; vgl. hierüber oben S. 100<sup>1</sup> und besonders Braun a. a. D. S. 19—28.

3) Erf. des fgl. Gerichtshofs für kirchliche Angel. v. 14. April 1875 (Ztschr. XVII S. 138; Verhdlgn. der Gen.Syn 1875 S. 256).

4) Weil eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung über die Verjährung nicht vorhanden ist; vgl. auch Ortloff a. a. D. S. 34 und Begründung des § 2 des altpreuß. G. Entwurfs; daß, wie hier bemerkt ist, „die Behörde der Notwendigkeit, wegen eines Dienstvergehens disziplinarisch einzuschreiten, da enthoben ist, wo die Schuld durch andauerndes Wohlverhalten des Beamten als gesühnt angesehen werden muß“ — ist bei der freien Stellung der Disziplinarbehörde gegenüber jedem Dienstvergehen selbstverständlich; s. oben S. 273.

5) Ihrem Wesen nach sind alle in den neueren Diszipl.G. zugelassenen Strafen wirkliche Strafen, wie es die öffentlichen sind, d. h. Reaktionen gegen ein pflichtwidriges Verhalten, die dem Fehlenden ein Ubel zufügen und ihm zum Bewußtsein bringen wollen, daß sein Verhalten ein rechtswidriges war: poenae vindicativae i. S. des kanonischen Rechts (Hinschius, System IV S. 754 ff.). Sie können weder als Zwangsmittel noch als Besserungsmittel angesehen werden, die ein dienstpflichtmäßiges Verhalten des Beamten sichern sollen. Für die Dienstentlassung liegt dies auf der Hand. Dasselbe gilt aber auch hinsichtlich der anderen Strafen: einen Zwang auf das Verhalten des Beamten können sie nicht ausüben, da sie erst eintreten, wenn die Pflicht verletzt ist — das Verhalten des Beamten beeinflussen kann nur

nicht auf einer inneren Verschiedenheit dieser Strafen beruht, sondern nur für ihre Verhängung und die Frage der Zulässigkeit der Kumulation (s. unten S. 277) von Bedeutung ist. 1. Die Ordnungsstrafen sind in aufsteigender Reihenfolge: Warnung, Verweis<sup>1)</sup> und Geldstrafe bis zu verschieden fixiertem Maximalbetrag.<sup>2)</sup> 2. Die Entfernung aus dem Amte kann überall verhängt werden: a. als Strafversetzung.<sup>3)</sup> Diese besteht darin, daß der Beamte in einem gleichartigen Kirchenamte eines anderen Ortes angestellt wird, womit eine Verringerung des Dienst-einkommens<sup>4)</sup> verbunden sein kann (nicht muß). Die Bestimmung des Amtes, welches dem Disziplinierten überwiesen werden soll, erfolgt nicht in dem Disziplinarurteil, in dem nur auf Zulässigkeit der Versetzung erkannt wird, sondern in Ausführung dieses im Verwaltungswege.<sup>5)</sup> Läßt

der Umstand, daß ihm das Gesetz für den Fall pflichtwidrigen Verhaltens die Disziplinarstrafen androht, in diesem Sinne können zwingend aber auch die Androhungen des Str.G.B. wirken — und Besserungsmittel (im Sinne der fanonischen poenae medicinales sind sie nicht, indem das durch sie verhängte Uebel fortbestehen bleibt, auch wenn die Besserung eingetreten ist, während der poena medicinalis (z. B. Verhängung der Suspension auf unbestimmte Zeit bis zu eintretender Besserung) gerade charakteristisch ist, daß sie mit Eintritt der Besserung fortfällt (Hirschius a. a. D.).

1) Warnung und Verweis unterscheiden sich von einander lediglich durch die Schärfe der Form. Der „Warnung“ oder „Erinnerung“, welche jeder Vorgesetzte kraft der ihm zustehenden Oberaufsicht aussprechen kann, (s. oben S. 274), stehen beide gegenüber als Strafen. Sie werden daher nur verhängt von der Disziplinarbehörde und sind dem fehlenden Beamten gegenüber die formelle Konstatierung, daß er sich einer Pflichtverletzung schuldig gemacht hat, mit der er bei der Warnung gerade verschont bleiben soll.

2) Nämlich nach dem Diszipl.G. Wiesbaden, Kassel und Schlesw.-Holst. in übereinstimmend: bis zum Betrage von 90 Mk. oder, wenn das monatliche Dienst-einkommen höher ist, bis zum Betrage des letzteren, womit diese KG. einfach die Bestimmung des St.G. v. 12. Mai 1873 § 4 wiederholt haben; nach dem Diszipl.G. Altpreußen dagegen: bei besoldeten Beamten bis zum Betrage des einmonatlichen Dienst-einkommens, bei unbefoldeten (z. B. Rendanten) bis zum Betrage von 90 Mk., jodaß hier also besoldete Beamte, wenn ihr monatliches Dienst-einkommen 90 Mk. nicht erreicht, auch nicht mit einer Disziplinarstrafe von dieser Höhe belegt werden können, der kirchliche Gesetzgeber kommt unter die staatlich gezogene Grenze noch heruntergegangen ist. In dem Diszipl.G. Hannover ist ein Maximalbetrag überhaupt nicht fixiert, es bleibt daher hier der kirchliche Disziplinarrichter einfach an die in § 4 des St.G. gezogenen Grenzen gebunden: Altknst. der hann. L. Syn. 1887 Nr. 9 S. 26. Zum monatlichen Amtseinkommen gehören nicht nur die feste Gehaltsquote, sondern auch schwankende Einnahmen. Hirschius, Preussische Kirchengesetze v. 1873, S. 56<sup>1)</sup>.

3) Diszipl.G. Altpreuß., Wiesb. § 9 Z. 1 und § 10; Schlesw.-Holst., Kassel § 9 Z. 2 und § 11; Hann. § 6 Z. 1 und § 8 Abs. 2. Über die Strafversetzung bei verbundenen Kirchen- und Schulämtern s. oben S. 230<sup>2)</sup>.

4) Diese kann für Geistliche, die auf regulierten Stellen mit Alterszulagen angestellt sind, dadurch eintreten, daß ein Zuschuß wegfällt, geringere Gelegenheit für freiwillige Zuwendungen vorhanden ist, die Dienstwohnung minderwertiger ist.

5) Altknst. der hann. L. Syn. 1887 Nr. 9 S. 26. „So verliert die Strafe das Mißliche, welches sie haben würde, wenn in dem Disziplinarurteil selber bereits die Gemeinde bezeichnet würde, welche einen Geistlichen, der zur Strafe aus seinem bisherigen Amte entfernt wird, als ihren Pastor entgegenzunehmen hat.“ S. auch Frank a. a. D. S. 346. — Bis zur Ausführung der Versetzung bleibt der Disziplinierte in seinem Amte, jedoch kann nach den Diszipl.G. Altpreußen, Kassel, Wiesb., Schlesw.-Holst. in dem Disziplinarerkenntnis bestimmt werden, daß der Beamte bis zur Versetzung von den Amtsgeschäften ganz oder teilweise zu entbinden und während dieser Zeit auf den Bezug bestimmter Teile des bisherigen Dienst-einkommens zu beschränken sei.

sich die Versetzung hinterher nicht realisieren, sei es daß keine geeignete Stelle sich findet, sei es daß der Beamte ein ihm angetragenes nach dem Urteil der Disziplinarbehörde angemessenes Kirchenamt ausschlägt, so ist dieselbe durch Nachentscheidung<sup>1)</sup> der erstinstanzlichen Disziplinarbehörde in Amtsenthebung umzuwandeln.<sup>2)</sup> b. als Amtsenthebung.<sup>3)</sup> Sie bewirkt den Verlust des Amtes und des Dienst Einkommens,<sup>4)</sup> läßt dem Disziplinierten jedoch die Anstellungsfähigkeit<sup>5)</sup> und, wenn er Geistlicher ist, auch die sog. Rechte des geistlichen Standes. Auch kann die Disziplinarbehörde,<sup>6)</sup> falls der Angeschuldigte zu den Kirchenbeamten gehört, die Anspruch auf Ruhegehalt haben, diesem in ihrer Entscheidung ein Ruhegehalt<sup>7)</sup> auf bestimmte Zeit oder zur bis Wiederanstellung oder auf Lebensdauer bewilligen. c. als Dienstentlassung,<sup>8)</sup> die die härteste Form ist. Sie hat den Verlust aller Rechte eines Kirchenbeamten,<sup>9)</sup> insbesondere des Titels, des Anspruchs auf Ruhegehalt,<sup>10)</sup> sowie der Anstellungsfähigkeit und bei Entlassung aus einem geistlichen Amte auch der sog. Rechte des geistlichen Standes von Rechtswegen zur Folge. d. Zu diesen drei Formen, in denen die Entfernung aus dem Amte erscheinen kann, kommt in Schleswig-Holstein und Kassel noch eine vierte: die Suspension, welche in den anderen Rechtsgebieten<sup>11)</sup> nur als provisorische Maßregel zur Sicherung der Interessen des Dienstes vorkommt (s. unten S. 288). Sie besteht, wenn sie hier als Strafe verhängt

1) Ein nochmaliges förmliches Verfahren scheint für diese nicht nötig, wohl aber Anhörung des Disziplinierten, wie des Vertreters der Anklage, auch wird das Rechtsmittel der Berufung zu geben sein. Ebenso Götner S. 287<sup>12)</sup>.

2) In Schlesw.-Holst. und im Konj. Bez. Kassel kann sie auch in Suspension, in Hannover auch in eine Ordnungsstrafe umgewandelt werden, sofern die Versetzung nicht durch Weigerung des Beamten vereitelt wurde, in welchem Falle hier ipso jure (ohne daß eine Nachentscheidung nötig ist) Amtsenthebung eintritt.

3) Diszipl. G. Altpreußen, Wiesb. § 9 Z. 2, § 10 Abs. 4, § 11; Schlesw.-Holst., § 9 Z. 3, § 11 Abs. 4, § 12; Kassel § 9 Z. 3, § 12.

4) Des letzteren mit Ablauf des Monats, in dem das Disziplinarerkenntnis rechtskräftig wird; vgl. altpreuß. RG. v. 18. Jan. 1904 (RGBl. S. 2) nebst Ausf. Bef. des DM. v. 23. Nov. 1904 (daj. S. 34).

5) Nur bedarf er nach den Diszipl. G. Altpreußen § 49, Wiesb. § 46, Kassel, Schlesw.-Holst. § 47 zur Wiederanstellung der Genehmigung des Konj., welche Beschränkung jedoch allein für die niederen Kirchenbeamten selbständige Bedeutung hat, indem zur Anstellung eines Geistlichen stets Mitwirkung des Konj. erforderlich ist.

6) Im Konj. Bez. Kassel ist ihr diese Befugnis nicht beigelegt und sie fällt überall weg, wenn die Amtsenthebung im Wege der Nachentscheidung deshalb hat erkannt werden müssen, weil der Disziplinierte ein ihm zugewiesenes Amt nicht angenommen hat.

7) Dasselbe ist außer in Hannover, wo es bis zum vollen Betrage des gesetzlichen Ruhegehalts gewährt werden darf, geringer als dieses zu normieren.

8) Diszipl. G. Altpreußen, Wiesb. § 12; Schlesw.-Holst., Kassel § 13; Hann § 9.

9) Über das Ende des Gehaltsanspruchs vorsehende Anm. 4.

10) Die Gewährung eines „Sustentationsgehalts“ bei der Dienstentlassung gestattet nur das Diszipl. G. Hannover.

11) In Rheinland und Westfalen besteht die Suspension gleichfalls dem Rechte nach noch als Disziplinarstrafe, ist jedoch als fortfallend in Aussicht genommen: Diszipl. G. Altpreußen § 59, und in der Praxis längst nicht mehr als solche in Übung; vgl. Lüttger S. 468<sup>2)</sup>.

wird, in der gänzlichen oder teilweisen Enthebung des Beamten von den mit dem Amte verbundenen Funktionen auf bestimmte Zeit<sup>1)</sup> und der Entziehung der aus dem Amte fließenden Einkünfte<sup>2)</sup>.

Die Auswahl unter diesen verschiedenen Strafen ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben ist,<sup>3)</sup> ganz dem freien Ermessen der Disziplinarbehörde überlassen, die bei der Strafausmessung zunächst die Schwere des Vergehens, sodann aber auch alle Umstände des Falles und die sonstige Führung des Angeeschuldigten zu berücksichtigen hat.<sup>4)</sup> Eine Kumulation ist nur unter den Ordnungsstrafen zulässig, dagegen ist es unstatthaft, der Entfernung aus dem Amte, gleichgültig in welcher Form sie verhängt wird, noch eine Ordnungsstrafe hinzuzufügen.

IV. Das Verfahren bei Verhängung der Disziplinarstrafen ist, sofern es sich um festangestellte Kirchenbediente handelt, verschieden, je nachdem eine Ordnungsstrafe oder eine Entfernung aus dem Amte verhängt werden soll. 1. Die Ordnungsstrafen<sup>5)</sup> werden im Verwaltungswege durch schriftliche Verfügung unter Angabe der Gründe verhängt. Zuständig sind die Konsistorien, in Altpreußen auch der Oberkirchenrat und in Hannover auch das Landeskonsistorium; niedere Organe nur in einzelnen Rechtsgebieten und nur in beschränktem Umfange.<sup>6)</sup> Eine vorherige Anhörung des Beamten soll, soweit sie nicht als notwendig vorgeschrieben ist,<sup>7)</sup> die Regel sein. Gegen die Verhängung der Ordnungsstrafe findet, sofern sie

1) Im Konf. Bez. Kassel höchstens auf ein Jahr. Vgl. auch unten S. 288<sup>8</sup>.

2) Im Konf. Bez. Kassel: bis zur Hälfte, in Schlesw.-Holstein: bis zum vollen Betrage. Diszipl. G. § 10.

3) S. oben S. 273<sup>3</sup>.

4) Diszipl. G. Altpreuß., Wiesb. § 13; Kassel, Schlesw.-Holst. § 14; Hann. § 10. Es gilt auch hier das oben S. 273<sup>3</sup> Bemerkte. Die ganze Dienstführung wie das ganze Vorleben des Beschuldigten kann der Disziplinarrichter bewerten und dabei auch vor dem Diensteintritt liegende Handlungen desselben (s. oben S. 272<sup>3</sup>) berücksichtigen. Selbstverständlich dürfen schärfere Disziplinarstrafen nur verhängt werden, wenn die milderen unzureichend oder durch frühere Anwendung erschöpft sind, formell aber ist der Disziplinarrichter an keine Stufenfolge gebunden; der alte kirchliche Grundsatz, daß den schwereren Strafen, insbesondere der Dienstentlassung die sog. gradus admonitionis vorangehen müssen, ist fallen gelassen. Begr. zu § 13 des altpreuß., zu § 10 des hann. Diszipl. G.

5) Diszipl. G. Altpreußen und Wiesb. §§ 14—16; Kassel und Schl.-H. §§ 15—17; Hann. §§ 11—13.

6) In Schleswig-Holstein, sowie in den Konf. Bez. Kassel und Wiesbaden kann jeder Vorgesetzte den ihm untergeordneten Kirchenbeamten Warnungen und Verweise erteilen. In den beiden erstgenannten Rechtsgebieten sind ferner die Diöz. Syn. B. bezw. Propst. Syn. A. (s. auch Bd. I S. 406<sup>3</sup>) zur Verhängung von Warnung, Verweis und Geldstrafe bis zu 9 Mk., desgl. in Schlesw.-Holst. auch die Propst. Syn. B. zu Warnungen befugt. Und endlich können in Rheinland und Westfalen auch die Kr. Syn. B. noch dem Pfarrer (nicht den niederen Kirchenbedienten) Verweise erteilen, s. Bd. I S. 408, altpreuß. Diszipl. G. § 59, Lüttgert S. 465<sup>1</sup>.

7) Obligatorisch ist die Anhörung des Beamten vor Verhängung jeder Ordnungsstrafe im Konf. Bez. Kassel, nur vor Verhängung von Geldstrafe oder Verweis in Hannover und allein vor Verhängung einer Geldstrafe in Altpreußen, Wiesbaden, Schleswig-Holstein.

nicht von der höchsten Disziplinarinstanz<sup>1)</sup> ausging, binnen vier Wochen die Beschwerde an die höhere Instanz statt.<sup>2)</sup> Über die Verhängung von Ordnungsstrafen nach Eröffnung des förmlichen Disziplinarverfahrens s. unten S. 282, 284. 2. Die Entfernung aus dem Amte kann nur durch Urteil auf Grund eines förmlichen Disziplinarverfahrens verhängt werden.<sup>3)</sup>

Bei den auf Probe, Kündigung oder Widerruf angestellten Beamten dagegen findet diese Unterscheidung nicht statt.<sup>4)</sup> Dieselben können vielmehr wie durch Verfügung in Ordnungsstrafe<sup>5)</sup> genommen, so auch durch Verfügung (ohne formelles Verfahren) disziplinarisch entlassen werden. Und zwar ist zur Verfügung der Entlassung stets die vorgeordnete Dienstbehörde befugt,<sup>6)</sup> nur daß sie die Genehmigung des Konsistoriums einzuholen hat, wenn die Anstellung von diesem genehmigt oder bestätigt war; auf Kündigung angestellten Beamten muß bei solcher Entlassung jedoch bis zum Ablauf der Kündigungsfrist ihr volles Dienst Einkommen gewährt werden.<sup>7)</sup>

V. Das förmliche Disziplinarverfahren bewegt sich in den Formen des modernen akkusatorischen Strafprozesses und besteht wesentlich aus einer Voruntersuchung<sup>8)</sup> und einer mündlichen kontradiktorischen Hauptverhandlung vor der erkennenden Disziplinarbehörde.

1) Dies ist in der hann. luth. K. das L.Konf., sodaß es gegen dessen Verfügung nicht noch die Beschwerde an den Min. d. g. A. gibt; s. auch fgl. Bdg. v. 17. April 1866 § 7 Abf. 2.

2) Gegen die Entscheidung des Konf. geht also in Altpreußen die Beschwerde an den D.K., in Hann. luth. K. an das L.Konf., in den übrigen Landeskirchen an den Min. d. g. A.

3) Diszipl.G. Altpreußen, Wiesbaden § 17; Schl.-G., Kassel § 18; Hann. § 14.

4) Diszipl.G. Altpreußen § 48; Wiesbaden § 45; Hann., Kassel, Schl.-G. § 46.

5) Zuständig zur Verfügung von Ordnungsstrafen gegen diese Beamte sind dieselben Behörden, die solche gegen die fest angestellten Beamten verhängen können, s. oben unter 1.

6) Dies ist für die niederen Kirchenbeamten der KB., s. Bd. I S. 371, der sonst entweder überhaupt keine (Altpreußen, Hannover) oder doch nur sehr beschränkte Disziplinarbefugnisse (vor. S. Anm. 6 Anf.) hat. Die Diszipl.Gesetze geben der vorgeordneten Behörde übrigens nur das Recht, diese Beamten durch Verfügung zu entlassen. Es steht nichts im Wege, daß die Behörde, wenn es zweckdienlich erscheint, die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens auch gegen einen dieser Beamten veranlaßt.

7) Ein Recht auf dies Dienst Einkommen hat der auf Kündigung angestellte Beamte nicht, wenn er im förmlichen Disziplinarverfahren entlassen wird (vgl. vorstehende Anm. 6), die Bestimmung ist nur gegeben für den Fall der Entlassung im Verwaltungswege. Entsteht über die Frage, ob Anstellung auf Kündigung vorliegt, als Vorfrage Streit, so ist zur Entscheidung dieses der Rechtsweg zulässig: Erf. des Komp.Ger. v. 30. Okt. 1852 und 14. Nov. 1891 (Stölzel, Rechtspr. des Ger. 3. Entsch. der Komp.Konfl. S. 38 und 43); Erf. des RG. v. 19. April 1894 (Gruchot, Beitr. XXXVIII S. 1125).

8) Die Voruntersuchung muß stets stattfinden, auch wenn sie tatsächlich entbehrlich wäre, indem z. B. das Vergehen schon genügend feststeht (Verletzung der Residenzpflicht) oder bereits ein umfangreiches Ermittlungsverfahren stattgefunden hat, um hinsichtlich der Handlung oder des Täters genügende Anhaltspunkte für die Einleitung des Verfahrens zu gewinnen. Vgl. auch Erf. des OVG. v. 8. Sept. 1883 und v. 9. Juni 1888 (Entsch. XII S. 430, XVI S. 395).



1. Die Einleitung dieses Verfahrens<sup>1)</sup> wird vom Konfistorium,<sup>2)</sup> dessen Aufsichtskreis der Beamte angehört,<sup>3)</sup> oder von der höheren kirchenregimentlichen Behörde<sup>4)</sup> verfügt, sofern nicht dieser allein die Einleitung vorbehalten ist. Dies aber ist außer in der hannoversch-lutherischen Kirche überall der Fall, wenn ein Geistlicher, welcher in einem kirchenregimentlichen Amte steht, zur Untersuchung gezogen werden soll, und überdies noch in Altpreußen, wenn das Verfahren gegen einen unmittelbar vom Könige ernannten Geistlichen oder wegen Irrlehre eingeleitet werden soll.<sup>5)</sup> Bei Einleitung des Verfahrens ernannt die diese verfügende Behörde einen Untersuchungs-kommissar und einen Vertreter der Anklage.<sup>6)</sup>

2. Die Aufgabe der Voruntersuchung ist, das Material zu sammeln, auf Grund dessen über die Eröffnung des Hauptverfahrens und eventuell später in der Hauptverhandlung in der Sache selbst entschieden werden kann.<sup>7)</sup> Sie wird selbständig geführt von dem Untersuchungs-kommissar, der den Angeschuldigten unter Mitteilung der Anschuldigungspunkte vorzuladen und, wenn er erscheint,<sup>8)</sup> zu hören, wie alle zur Aufklärung der Sache ihm dienlich scheinenden Beweise zu erheben, insbesondere die Zeugen zu vernehmen hat. Die Vereidigung der Zeugen<sup>9)</sup> soll möglichst be-

1) Diszipl.G. Altpreußen, Wiesbaden § 18; Schl.-G., Kassel § 19; Hann. § 15.

2) Dieses hat, wenn das Verfahren wegen Irrlehre eingeleitet werden soll, nach Diszipl.G. Wiesbaden § 20 Abs. 3, Kassel und Schl.-G. § 21 Abs. 2 bezw. 3 den E.Syn.V. zuzuziehen. Vgl. auch oben S. 100<sup>1</sup> und die folgende Anm. 5.

3) Bei emeritierten Geistlichen (Überkennung der Ständerechte) ist zuständig dasjenige Konf., dessen Aufsichtskreis der Emeritus in seiner letzten amtlichen Stellung angehört hat, wengleich er außerhalb dieses seinen Wohnsitz genommen hat. Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Prov.Konf. in Altpreußen und in der hann. luth. Kirche entscheidet der D.K. bezw. das E.Konf. Diszipl.G. Altpreußen §§ 18, 19, 20; Hann. §§ 15, 18; Wiesbaden § 19 Abs. 2; Schl.-G., Kassel § 20 Abs. 2.

4) D. i. für Altpreußen: D.K.; Hann. luth. K.: E.Konf.; im übrigen M. d. g. A.

5) Vgl. Begr. des altpreuß. Diszipl.G. zu §§ 17 ff. Soll das Verfahren wegen Irrlehre eingeleitet werden, so hat der D.K. den Gen.Syn.V. zuzuziehen wie auch das Prov.Konf., welches die Einleitung beim D.K. beantragt, über diesen Antrag nur unter Zuziehung des Prov.Syn.V. beschließen darf. Diszipl.G. §§ 34 Abs. 1, 22 Abs. 3. Über die Frage, wann der Fall der Irrlehre gegeben ist, vgl. oben S. 100<sup>1</sup>. Danach kann wegen Irrlehre lediglich auf Grund außeramtlicher Äußerungen des Geistlichen gewöhnlich nicht eingeschritten werden, vielmehr begründeten solche, wenn sie einen Zerfall mit der Kirchenlehre dokumentieren, in der Regel eine Disziplinierung wegen Mißtaß erregenden Wandels; das Verfahren auf diese aber kann auch in Altpreußen von dem Konf., und zwar ohne daß dieses zur Zuziehung des Prov.Syn.V. verpflichtet ist, eingeleitet werden.

6) Welchem Beamtenkreise diese Personen angehören sollen, ist nirgends vorgezeichnet. Gewöhnlich wird die Behörde eins ihrer Mitglieder oder einen ihr untergeordneten Beamten (in Hann. kommen für die Führung der Untersuchung bes. die Kirchenkommissarien in Betracht, s. Bd. I S. 276 Z. 6) beauftragen, sie kann aber auch ein Mitglied einer koordinierten Behörde erbitten: M.G. v. S. Jan. 1869 (B.MBl. S. 72); Begr. zum hann. Diszipl.G.

7) Vgl. hierzu Frank a. a. D. S. 361.

8) Ein Zwang, zu erscheinen oder, wenn er erschienen ist, Rede und Antwort zu stehen, kann gegen den Angeschuldigten nicht geübt werden. Er hat aber auch nicht das Recht, sich in der Voruntersuchung durch einen Vertreter oder schriftlich zu verteidigen.

9) Den Zeugen werden überall die Sachverständigen gleichzustellen sein, wengleich diese nur im Diszipl.G. Kassel ausdrücklich erwähnt sind.

schränkt werden, nämlich nur stattfinden, wenn ihre Aussagen für die Beurteilung der Sache erheblich erscheinen „und ihre Beeidigung nicht aus besonderen Gründen unzulässig ist“;<sup>1)</sup> in jedem Fall hat sie erst nach der Vernehmung zu erfolgen.<sup>2)</sup> Ein Zeugniszwang besteht aber überhaupt nicht.<sup>3)</sup> Ob der Angeschuldigte der Zeugenvernehmung und anderen Untersuchungshandlungen beiwohnen darf, entscheidet der Kommissar. Ein Recht auf Zuziehung hat er nicht. Dasselbe gilt für den Vertreter der Anklage,<sup>4)</sup> dessen Rechte während der Voruntersuchung gesetzlich dahin normiert sind, daß er jederzeit von dem Stande derselben durch Einsicht der Akten Kenntnis nehmen und ihm geeignet erscheinende Anträge stellen kann. Über jede Untersuchungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und zu

1) Vgl. Verhdlg. der Gen.Syn. 1885 S. 595. Was das für „besondere Gründe“ sein sollen, ist nirgends gesagt. Vermutlich hat der Gesetzgeber an die §§ 56, 57 der Str.Pr.D. gedacht, da er auf sie jedoch nicht Bezug genommen hat, ist dem Ermessen des Kommissars freier Spielraum gelassen.

2) Eine Eidesformel ist nirgends vorgeschrieben, die Praxis hält sich naturgemäß an die in der Str.Pr.D. §§ 61 ff. gegebene.

3) In den Diszipl.Gesetzen ist nirgends eines solchen gedacht, und daraus, daß überhaupt eine Zeugenvernehmung vorgesehen ist, kann nicht geschlossen werden, daß jeder verpflichtet ist, sich vernehmen zu lassen und eventuell, wie Gofner (S. 291<sup>30</sup>) u. a. behaupten, mit den Zwangsmitteln der Str.Pr.D. (§ 69), auf die in den Diszipl.Gesetzen nirgends hingewiesen ist, zum Ablegen des Zeugnisses gezwungen werden kann. Der Zeugniszwang ist eine weitgehende Beschränkung der persönlichen Freiheit, der niemand ohne gesetzliche Anordnung unterworfen werden darf (vgl. v. Silienthal, Art. „Zeugniszwang“ in Holzendorffs N. Lex. S. 1428 f.), und auf die Str.Pr.D. kann nicht einfach da recurriert werden, wo die Diszipl.Gesetze keine Vorschriften geben, um so weniger, als der kirchliche Gesetzgeber da, wo er Bestimmungen der Str.Pr.D. angewendet wissen wollte, auf sie ausdrücklich verwiesen hat (altpreuß. Diszipl.G. § 57). Dazu kommt noch ein anderes: Da die Kirche keine weltliche Zwangsgewalt hat, könnte sie die Zwangsmittel der Str.Pr.D. doch nur anwenden, wenn der Staat ihr seine Zwangsgewalt zu diesem Ende verliehen hätte. Dies ist aber nicht geschehen, insbesondere auch nicht etwa stillschweigend durch Bestätigung der kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Zeugenvernehmung. Die Diszipl.Gesetze sind nicht staatsgesetzlich bestätigt worden, sondern haben nur das vorgeschriebene Placet des Staatsministeriums erhalten, aus dem nur zu entnehmen ist, daß der Staat gegen die eidliche Vernehmung der Zeugen im Disziplinarverfahren keine Bedenken gehabt hat, nicht aber darauf geschlossen werden kann, daß er die kirchlichen Organe mit der zur Erzwingung von Zeugnissen erforderlichen Zwangsgewalt hat ausstatten wollen. Es ist daher unrichtig, wenn Gofner a. a. D. behauptet, der kirchliche Untersuchungskommissar könne die Zwangsmittel der Str.Pr.D. § 69 handhaben. Allein dem kirchlichen Kommissar und dem kirchlichen Disziplinargericht ist nicht nur die selbständige Anwendung von Zwangsmitteln verjagt, auch den Zeugniszwang der Amtsgerichte können sie sich nicht, wie Gofner und Ntze (S. 615) meinen, durch Ersuchen dieser um Vernehmung dienstbar machen, indem es an gesetzlichen Bestimmungen fehlt, die die Amtsgerichte verpflichten oder auch nur ermächtigen, ihre Gewalt der Kirche für Disziplinarzwecke zur Verfügung zu stellen. In diesem Sinne auch Frank a. a. D. S. 363 und Glaser, Hdbch. des Strafprozesses I S. 491 f.; anders dagegen die bei Chalybaeus S. 392 ff. mitget. Bechl. des V. Ger. Flensburg v. 30. Mai 1890 und des OVer. Kiel v. 7. Jan. 1891. — Ein Anspruch auf Gehühren ist denen, die sich als Zeugen oder Sachverständige haben vernehmen lassen, gesetzlich nicht beigelegt, jedoch werden ihnen solche in der Praxis nach Maßgabe der für die ordentlichen Gerichte erlassenen Geb.Ordn. (RG. v. 30. Juni 1879 in neuer Fassung im RGBl. 1898 S. 689 ff.), gewährt, vgl. Konf.G. Hamm. v. 26. Jan. 1883 (RGBl. H. S. 30).

4) Vgl. Frank a. a. D. S. 365 ff.

diesem Zweck vom Kommissar ein vereidigter Protokollführer zuzuziehen;<sup>1)</sup> im übrigen ist das Verfahren selbstverständlich geheim. Hält der Kommissar den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so übersendet er die Akten dem Disziplinargericht, welches sie, wenn es nicht noch eine Ergänzung der Voruntersuchung für notwendig hält, dem Vertreter der Anklage vorlegt. Dieser stellt dann auf Grund der Voruntersuchung seine Anträge bei der erkennenden Behörde, welche auf Einstellung des Verfahrens oder auf Verhängung einer Ordnungsstrafe oder auf Unberaumung einer Sitzung zur Hauptverhandlung gehen können, und reicht, wenn er die Hauptverhandlung beantragt, gleichzeitig die Anklageschrift ein.

3. Die erkennenden Disziplinarbehörden erster Instanz sind die Konsistorien;<sup>2)</sup> und zwar erledigen die beiden hannoversch-lutherischen die Disziplinarsachen in Besetzung von drei ordentlichen Mitgliedern,<sup>3)</sup> zu denen für die Hauptverhandlung noch zwei Mitglieder der Landesynode hinzutreten,<sup>4)</sup> die übrigen Konsistorien dagegen in Plenarsitzungen, an denen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen müssen<sup>5)</sup> und überdies in allen Fällen,<sup>6)</sup> oder doch wenn das Verfahren wegen Irrlehre eingeleitet ist,<sup>7)</sup> der koordinierte Synodalausschuß beteiligt werden muß. Bestimmungen über Ausschließung oder Ablehnung einzelner Mitglieder des Konsistoriums wegen Befangenheit, enthalten die Gesetze nicht, über dahin gehende Anträge wird also das Konsistorium, vorbehaltlich der Beschwerde an die höhere Instanz, ganz nach freiem Ermessen zu befinden haben.<sup>8)</sup> Dagegen gedenkt das alt-

1) Wird als solcher nicht ein bereits vereideter Beamter bestellt, so ist er durch Handschlag zu gewissenhafter Protokollführung zu verpflichten. *GD.* v. 6. Febr. 1851 31. März 1854 (S. 2 S. 10, S. 7 S. 14).

2) Auch in den Fällen, in welchen die Einleitung des Verfahrens durch die höhere kirchenregimentliche Behörde stattgefunden hat. Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit vgl. oben S. 279<sup>3)</sup>.

3) Als ordentliche Mitglieder gelten dabei alle zu vollem Stimmrecht im Kollegium berechtigten Mitglieder und Hilfsarbeiter. Assessoren, die sonst kein Stimmrecht haben, haben es auch in Disziplinarsachen nicht, wemgleich sie in ihnen als Untersuchungskommissar oder als Berichterstatter in der Hauptverhandlung fungieren.

4) *Diszipl. G. Hann.* §§ 16, 17, 20; s. auch *Bd. I* S. 257<sup>1)</sup>.

5) Berechtigt zur Teilnahme sind alle ordentlichen Mitglieder (s. die vorstehende Anm. 3), mit Ausnahme natürlich des etwa zum Vertreter der Anklage bestellten Mitgliedes des Konf.

6) *Diszipl. G. Wiesb.* §§ 19, 20; *Raffel und Schl.-S.* §§ 20, 21; *Bd. I* S. 255<sup>2)</sup> und *Ziff. 2*.

7) *Diszipl. G. Altpreußen* §§ 19, 22; *Bd. I* S. 253, 3. 4; ist das Verfahren nicht wegen Irrlehre (s. oben S. 279<sup>5)</sup>) eingeleitet, so steht die Zuziehung des *Prov. Syn. V.* im Ermessen des Konf.

8) Wenn *Goshier* S. 290<sup>28)</sup> meint, daß hier einfach die Bestimmungen der *Str. Pr. D.* § 22 maßgebend seien, so ist das unrichtig, s. oben S. 280<sup>3)</sup>. Diese können für die Entschlüsse des Konf. wohl einen Anhalt bilden, sind für sie aber keineswegs bindend. Daß der Gesetzgeber an die Bestimmungen der §§ 22 ff. *Str. Pr. D.* gedacht hat, ist allerdings richtig, allein indem er die Bestimmung des § 23 Abs. 1 der *Str. Pr. D.*, die er auch im Disziplinarverfahren unbedingt befolgt wissen wollte, ausdrück-

preußische wie das hannoversche Disziplinalgesetz einer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung oder Befangenheit des zuständigen Konsistoriums im ganzen und bestimmt, daß bei solcher der Oberkirchenrat bezw. das Landeskonsistorium ein anderes Konsistorium mit der Erledigung des Disziplinarfalles zu betrauen hat.<sup>1)</sup>

4. Hält das Konsistorium nach dem Ergebnis der Voruntersuchung die Amtsentziehung noch für angemessen, so setzt der Vorsitzende Termin zur Hauptverhandlung an, und der Angeschuldigte wird zu diesem unter abschriftlicher Mitteilung der Anklageschrift geladen.<sup>2)</sup> Gewinnt dagegen das Konsistorium aus den Untersuchungsakten die Überzeugung, daß nur eine Ordnungsstrafe angebracht oder das Verfahren überhaupt einzustellen sei, so hat es in Altpreußen und in der hannoversch-lutherischen Kirche die Akten dem Oberkirchenrat bezw. dem Landeskonsistorium zur Beschlussfassung zu übersenden, in den anderen Rechtsgebieten dagegen kann es selbständig die Einstellung verfügen bezw. die Ordnungsstrafe verhängen, muß hier jedoch, wenn der Vertreter der Anklage eine Hauptverhandlung beantragt hat, diese in allen Fällen anberaumen.<sup>3)</sup> Wird so das Verfahren, ohne daß es zu einer Hauptverhandlung kommt, durch Beschluß des Konsistoriums bezw. des Oberkirchenrats oder Landeskonsistoriums erledigt, so erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des die Einstellung oder die

---

lich übernommen hat — Diszipl.Gesetze § 34 legt. Abs., Hann. § 35 Abs. 2: In der zweiten Instanz ist von der Teilnahme an der Verhandlung und Entscheidung ausgeschlossen, wer in der ersten als Richter mitgewirkt hat —, den Abs. 2 des § 23 dagegen, den er nicht angewendet wissen wollte, ausdrücklich reprobiert hat — vgl. die in allen Diszipl.Gesetzen wiederkehrende Bestimmung: „Mitglieder, welche bei dem Beschlusse wegen Einleitung der Untersuchung mitgewirkt haben, sowie der Untersuchungskommissar, sind von der Teilnahme an der Hauptverhandlung nicht ausgeschlossen“ —, hat er deutlich zu erkennen gegeben, daß er die Berücksichtigung der übrigen hier in Betracht kommenden Bestimmungen der Str.Pr.O. ganz ins Ermessen der Disziplinarbehörden stellen wollte.

1) Diszipl.G. Altpr. § 21; Hann. § 19. Das Konj. als solches ist wegen Befangenheit verhindert, wenn nicht einmal drei Mitglieder unbefangen sind. Wenn ein Konj. außer im Falle der Befangenheit noch rechtlich oder tatsächlich verhindert sein kann, ist nicht recht ersichtlich, es sei denn, der Gesetzgeber habe daran gedacht, daß ein Konj. nicht genügend besetzt sein, oder Erkrankung oder Beurteilung mehrerer Mitglieder es bewirken könne, daß nicht einmal drei Mitglieder für das Disziplinargericht disponibel sind.

2) Diszipl.G. Altpreußen § 27; Hann. § 25; Wiesb. § 23 Abs. 2, § 25; Kassel, Schl.-G. § 24 Abs. 2, § 26. Hatte der Vertreter der Anklage nicht die Hauptverhandlung beantragt und daher eine Anklageschrift nicht eingereicht, so muß er, wenn das Konj. die Hauptverhandlung beschließt, die Anklageschrift nachträglich einreichen. Eine Frist zwischen Ladung und Termin ist nicht vorgeschrieben: Erf. des NWG. v. 28. Febr. 1894 (Pr.Verw.Bl. XV S. 398).

3) Diszipl.G. Altpreußen §§ 25, 26; Hann., Wiesb. §§ 23, 24; Kassel, Schl.-G. §§ 24, 25. In Altpreußen und Hannover braucht das Konj. dem Antrage des Vertreters der Anklage auf Hauptverhandlung nicht unbedingt stattzugeben, kann vielmehr, wenn es das Verfahren auf Amtsentziehung für ausichtslos hält, die Akten an die höhere Instanz abgeben, von der Anklageschrift erhält der Angeschuldigte dann überhaupt keine Kenntnis.

Ordnungsstrafe verfügenden, mit Gründen zu versehenen Beschlusses.<sup>1)</sup> Eine Wiederaufnahme des so erledigten Verfahrens ist, wenn dasselbe mit Verhängung einer Ordnungsstrafe endigte, überhaupt nicht, wenn es mit Einstellung endigte, nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel zulässig. Der zur Hauptverhandlung geladene Angeeschuldigte kann sich für das weitere Verfahren einen Rechtsanwalt als Verteidiger annehmen, dem ebenso wie ihm selbst von jetzt ab Einsicht in die Untersuchungsakten<sup>2)</sup> zu gestatten ist.

5. Die nicht öffentliche Hauptverhandlung,<sup>3)</sup> über die stets ein Protokoll<sup>4)</sup> aufzunehmen ist, beginnt damit, daß der vom Vorsitzenden des Gerichts ernannte Berichterstatter eine Darstellung der Sache auf Grund der Akten gibt. Hierauf wird der Angeeschuldigte, und sodann werden die etwa geladenen Zeugen und Sachverständigen vernommen.<sup>5)</sup> Zum Schlusse werden der Vertreter der Anklage sowie der Angeeschuldigte und sein Verteidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört, und endlich gebührt dem Angeeschuldigten noch ein letztes Wort. Ob, und eventuell in welchem Umfange die Beweiserhebung in der Hauptverhandlung durch nochmalige Vernehmung der bereits in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen wiederholt werden soll, beschließt das Konfistorium nach freiem Ermessen.<sup>6)</sup> Stellt sich im Laufe der Hauptverhandlung das Bedürfnis heraus, die Sache durch neue Beweiserhebungen noch weiter aufzuklären, so hat auch über diese das Konfistorium zu beschließen, welches auch die Hauptverhandlung aussetzen kann, wenn dies behufs weiterer Aufklärung der Sache oder beim Hervortreten erschwerender neuer Thatsachen oder rechtlicher Gesichtspunkte zweckmäßig erscheint. Beginn wie Fortsetzung der Hauptverhandlung sind nicht abhängig von der Anwesenheit des Angeeschuldigten. Dieser kann sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Ein persönlicher Zwang zum Erscheinen kann gegen ihn

1) Gegen diesen Beschluß hat da, wo er vom Konf. gefaßt ist, sowohl der Angeeschuldigte wie der Vertreter der Anklage binnen 4 Wochen die Beschwerde an den Min. d. g. U.

2) Über diese: M. G. v. 26. Sept. 1849 (Aktenst. a. d. Verw. der ev. Abt. des Kult. Min. S. 51).

3) Disziplin. G. Altpreußen §§ 28—32, Hann. §§ 27—30, Wiesb. §§ 26—30, Cassel und Schl.-H. §§ 27—31.

4) Dasselbe ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer (s. oben S. 281<sup>1)</sup>) zu unterschreiben und muß die Namen der Anwesenden und, wenn nicht stimmberechtigte Mitglieder anwesend waren, die Bemerkung enthalten, daß sie nicht an der Entscheidung mitgewirkt haben; M. G. v. 27. April 1867 und 24. Juni 1870 (W. M. B. S. 109 bezw. 176).

5) Besondere Bestimmungen über die Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung sind nicht gegeben, man wird daher die für die Vernehmung in der Voruntersuchung geltenden (oben S. 279 f.) auch hier anzuwenden haben.

6) Vgl. dazu Frank a. a. D. S. 372 f. Gewöhnlich wird man sich mit dem vom Berichterstatter über die Beweiserhebung in der Voruntersuchung erstatteten Referat oder mit der Verlesung der Aussagen aus den Akten begnügen.

nicht ausgeübt werden, jedoch kann das Konsistorium ihm jederzeit das persönliche Erscheinen unter der Warnung aufgeben, daß bei seinem Ausbleiben sein Vertreter nicht werde zugelassen werden. Die Entscheidung, welche das Gericht auf Grund der Hauptverhandlung, unter freier Würdigung der Sachlage, wie der persönlichen Verhältnisse des Angeeschuldigten,<sup>1)</sup> zu fällen hat, kann lauten auf Entfernung aus dem Amte in den gesetzlich zulässigen Formen oder auf eine bloße Ordnungsstrafe,<sup>2)</sup> oder auf Freisprechung. Sie ist am Schluß der Hauptverhandlung zu verkünden und in mit Gründen versehener Ausfertigung dem Angeklagten von Amtswegen zuzustellen.<sup>3)</sup>

6. Gegen die Entscheidung des Konsistoriums steht sowohl dem Angeeschuldigten wie dem Vertreter der Anklage<sup>4)</sup> die Berufung an die erkennende Behörde zweiter Instanz zu. Dieselbe ist binnen vier Wochen,<sup>5)</sup> welche für beide Teile vom Ablaufe des Tages beginnen, an dem dem Angeeschuldigten die Ausfertigung der Entscheidung zugestellt worden ist, bei dem Konsistorium, das in erster Instanz entschieden hat, einzulegen.<sup>6)</sup> Die Einlegung kann zu Protokoll oder schriftlich erfolgen, für den Angeeschuldigten auch durch einen Bevollmächtigten<sup>7)</sup> angebracht werden und suspendiert stets die Vollstreckung des erstinstanzlichen Urteils.<sup>8)</sup> Die ohne

1) S. oben S. 273<sup>b</sup>. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, nicht die mildere Meinung. St.Min.Veschl. v. 24. Mai 1865 (WMBl. S. 177). Erf. des Min. in der Berufungsinstanz v. 26. Okt. 1891 (RGBl. Ki. S. 97).

2) Auch die Konf. können in Altpreußen und Hann. luth. K. in der Hauptverhandlung selbständig auf Ordnungsstrafe erkennen; s. oben S. 288.

3) Für die Zustellung und den Lauf der Berufungsschrift gelten die Bestimmungen der Str.Pr.D. § 37 und Z.Pr.D. §§ 208 ff., 166 ff.

4) Eine Verpflichtung des Vertreters der Anklage, die Berufung einzulegen, wenn seinen Anträgen nicht entsprochen ist, besteht nicht. Der Zweck der vom Vertreter der Anklage eingelegten Berufung kann nur sein, eine schwerere Bestrafung des Angeeschuldigten herbeizuführen; daß er das Rechtsmittel ebenso wie der Staatsanwalt im Str.Pr. auch zu Gunsten des Angeeschuldigten gebrauchen könne (Str.Pr.D. § 338), ist mangels einer entsprechenden Bestimmung nicht anzunehmen (Frank a. a. D. S. 375). Desgl. kann dann das von dem Vertreter der Anklage eingelegte Rechtsmittel auch nicht die Wirkung haben, daß die angefochtene Entscheidung „zu Gunsten des Beschuldigten abgeändert oder aufgehoben werden kann“ (Str.Pr.D. § 343) und diese Wirkung zu seinen Gunsten kann der Angeeschuldigte auch nicht dadurch herbeiführen, daß er sich (nachdem die Rechtsmittelfrist abgelaufen) der Berufung des Vertreters der Anklage anschließt: Erf. des OVG. v. 20. Dez. 1884 (Entsch. XII S. 432, 433).

5) D. h. viermal sieben Tagen: Erf. des OVG. v. 20. Dez. 1884 (Entsch. XII S. 432).

6) Die Einlegung bei der Berufungsinstanz wahrt die Frist nicht. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist kennen die Diszipl.Gesetze nicht (OVG. a. a. D.), jedoch hält der ME. v. 7. Juli 1869 (Zentralblatt 1870 S. 4) sie nach Maßgabe der Str.Pr.D. § 44 für zulässig.

7) Bevollmächtigt kann werden jede beliebige Person, es braucht nicht ein Rechtsanwalt zu sein; der Verteidiger aus der I. Instanz ist nicht ohne weiteres bevollmächtigt, die Berufung einzulegen, bedarf vielmehr hierzu besonderer Vollmacht.

8) Die mit dem Urteil auf Dienstentlassung kraft Gesetzes eingetretene oder schon vorher verhängte Suspension dauert fort.

weitere Begründung eingelegte Berufung kann innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der Einlegfrist noch schriftlich gerechtfertigt und auf die Rechtfertigungsschrift kann der andere Teil innerhalb weiterer 14 Tage nach deren Zustellung noch eine Antwortungsschrift einreichen.<sup>1)</sup> Nachdem diese Schriftstücke vom Konsistorium gesammelt sind bezw. die Frist für ihre Einreichung verstrichen ist, sendet das Konsistorium die Akten an die erkennende Behörde zweiter und letzter Instanz. Als solche fungiert in der altpreußischen Landeskirche der Oberkirchenrat,<sup>2)</sup> in der hannoversch-lutherischen Landeskirche das Landeskonsistorium,<sup>3)</sup> in den übrigen Landeskirchen der Minister der geistlichen Angelegenheiten; handelt es sich um ein Disziplinarverfahren gegen einen Geistlichen wegen Irrlehre, so hat der Oberkirchenrat wie das Landeskonsistorium zur Entscheidung den Landesynodalausschuß zuzuziehen.<sup>4)</sup> Das Verfahren in zweiter Instanz ist da, wo diese durch den Minister gebildet wird, das formlose Verwaltungsverfahren. Der Minister erläßt die nach seinem Ermessen zur Aufklärung der Sache etwa noch erforderlichen Anordnungen und entscheidet dann auf Grund der Akten. In derselben Weise kann der Oberkirchenrat und das hannoversche Landeskonsistorium vorgehen, diese können jedoch auch nach ihrem Ermessen noch eine mündliche Verhandlung anberaumen, zu der der Angeschuldigte zu laden und ein Vertreter der Anklage zu bestellen ist. Die Berufung hat zum Zweck lediglich die Nachprüfung der auf Grund der Anklageschrift ergangenen erstinstanzlichen Entscheidung, daher können in der Berufungsinstanz nur solche neuen Tatsachen vorgebracht und berücksichtigt werden, die geeignet sind, die alten Anschuldigungen zu unterstützen, nicht aber solche, die eine neue Beschuldigung rechtfertigen. Das Urteil der Berufungsinstanz kann ergehen auf Verwerfung der Berufung als ungerechtfertigt oder auf Aufhebung des Erkenntnisses erster Instanz, in welcher letzterem Falle das zweitinstanzliche Disziplinargericht selbst eine neue Entscheidung fällen oder auch die Sache behufs nochmaliger Untersuchung und Aburteilung an die erstinstanzliche Disziplinarbehörde zurück-

1) Die Prüfung der Formalien und der innehaltung der Frist liegt dem Obergericht ob, das Konf. kann nicht, wenn solche nicht gewahrt ist, die Berufung zurückweisen; Frank a. a. O. S. 376.

2) Und zwar in Besetzung mit mindestens 3 ordentlichen Mitgliedern; über den Ausschluß von Mitgliedern, die an der Entscheidung 1. Instanz teilgenommen haben, s. oben S. 281/82 Anm. 8.

3) Und zwar in Besetzung mit mindestens 5 Mitgliedern, immer jedenfalls in Besetzung mit einer ungeraden Zahl. Die Zugiehung außerordentlicher Mitglieder (s. Bd. I S. 246<sup>4)</sup>) ist nur zulässig nach einer im Voraus bestimmten Reihenfolge und nur zur Ergänzung der Zahl der Stimmen auf 5 oder in den Fällen, in denen der L. Syn. V. mitwirkt, auf 7.

4) S. Bd. I S. 242, 243, 259. Dem Verfahren wegen Irrlehre stellt das hann. Diszipl. G. hier gleich das Verfahren wegen Mangels der Rechtgläubigkeit; das Vorhandensein eines solchen wird aus nichtamtlichen Äußerungen jeder Art entnommen werden können.

verweisen kann.<sup>1)</sup> In der Strafausmessung ist die in zweiter Instanz erkennende Behörde zu Gunsten des Angeeschuldigten insofern beschränkt, als sie, wenn in erster Instanz auf Freisprechung, Warnung oder Verweis erkannt ist, auf eine vom Vertreter der Anklage eingelegte Berufung hin nur auf Ordnungsstrafe oder Entfernung aus dem Amte in milderer Form, nicht aber auf Dienstentlassung erkennen darf.<sup>2)</sup>

7. Die Kosten des Disziplinarverfahrens umfassen die angewachsenen baren Auslagen;<sup>3)</sup> Gebühren werden nicht erhoben. Sie sind vom Konsistorium festzusetzen und von der Disziplinarbehörde dem Angeklagten, der verurteilt wird, ganz oder teilweise aufzuerlegen.<sup>4)</sup>

8. Eine Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Disziplinarverfahrens und ebenso eine Begnadigung in der Weise, daß die einmal rechtskräftig verhängte Strafe durch den Landesherrn aufgehoben oder gemildert werden könnte, kennen die Disziplinalgesetze nicht.<sup>5)</sup> Sie sehen nur eine Wiederbeilegung der Rechte des geistlichen Standes an Geistliche vor, die diese durch Disziplinarurteil verloren oder, um sich einem Disziplinarverfahren zu entziehen, mit ihrem Amte aufgegeben haben, und behalten diese der obersten Kirchenbehörde vor.<sup>6)</sup>

VI. Soweit eine Vollstreckung einer endgültigen Disziplinarentscheidung erforderlich ist: Vertreibung einer Ordnungsstrafe oder der Kosten, in die der Angeeschuldigte verurteilt ist, Exmiffion eines abgesetzten Geistlichen aus der Dienstwohnung — kann diese nur durch die Staatsbehörden vollzogen werden.<sup>7)</sup> Jedes Einschreiten dieser setzt aber voraus,

1) Die Zurückverweisung in die I. Instanz ist gesetzlich nicht vorgesehen, jedoch jedenfalls statthast (vgl. die oben S. 284<sup>1</sup> zit. Min.Entsch.), und zwar nicht nur, wenn die Berufung wegen Verletzung einer Norm über das Verfahren für begründet erachtet wird, da die Str.Br.D. § 369 Abs. 2 hier nicht unbedingt maßgebend ist.

2) Vgl. Verhdign. a. v. Gen.Syn. 1875 S. 252. Diese Grenze muß natürlich auch das Konj. einhalten, wenn es auf Grund einer Zurückverweisung nochmals über die Sache zu entscheiden hat.

3) Und zwar sowohl die im Ermittlungsverfahren, in der Voruntersuchung wie durch die Hauptverhandlung entstandenen als Porto- und Schreibgebühren (St.M.Beschl. v. 9. Okt. 1896, Zentralblatt S. 723), Reisekosten des Kommissars und Protokollführers, Zeugen- und Sachverständigengebühren s. oben S. 280<sup>3</sup>. Vgl. auch St.M.Beschl. v. 17. März 1892 (Zentralblatt S. 336) wegen Verrechnung der Kosten insbes. im Falle der Suspension.

4) Der Angeklagte ist ersatzpflichtig hinsichtlich der Kosten nur, wenn er in einem förmlichen Disziplinarverfahren verurteilt wird; ist er, ohne daß ein solches eröffnet ist, in eine Ordnungsstrafe genommen, so hat er die Kosten etwaiger Ermittlungen nicht zu ersetzen; vgl. MG. v. 22. Febr. 1892 (WMBl. S. 79).

5) Mangels positiver Vorschrift kann dem Landesherrn ein solches Begnadigungsrecht nicht beigelegt werden, aus seiner Stellung als Oberbischof ist es nicht ableitbar und das ihm als Staatsoberhaupt zustehende Begnadigungsrecht (Verf.Urk. Art. 49) greift nur Platz gegenüber Urteilen der staatlichen Gerichte.

6) Diszipl.G. Altpreußen § 49; Wiesb. § 46; Kassel und Schl.-H. § 47.

7) Dieselben treiben die Geldstrafen und Kosten im Verwaltungszwangsverfahren gemäß der fgl. Vbg. v. 7. Sept. 1879 (GS. S. 591) ein.



daß die Disziplinarentscheidung vom Oberpräsidenten für vollstreckbar erklärt ist.<sup>1)</sup>

VII. Was das Verhältnis des Disziplinarverfahrens zu einem wegen derselben Handlung gegen den Angeschuldigten schwebenden oder im Laufe der Untersuchung eingeleiteten öffentlichen Strafverfahren anbelangt, so besteht begrifflich ein innerer Zusammenhang zwischen diesen beiden Verfahren überhaupt nicht, nur Zweckmäßigkeitsrückichten<sup>2)</sup> können die Setzung eines solchen geboten erscheinen lassen, und die Disziplinar-gesetze haben denn auch einen verschiedenen Standpunkt hierin eingenommen. Das altpreußische Gesetz hat gar keine zwingenden Vorschriften in dieser Richtung gegeben, vielmehr den Disziplinarrichter nur ermächtigt,<sup>3)</sup> das Disziplinarverfahren einzustellen, wenn gegen den Angeschuldigten ein Strafverfahren „eingeleitet oder einzuleiten“ ist.<sup>4)</sup> Die übrigen Disziplinar-gesetze dagegen schließen das Nebeneinandergehen beider Verfahren absolut aus, indem sie<sup>5)</sup> bestimmen, daß im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Tatsachen nicht eingeleitet werden darf, und daß das Disziplinarverfahren, wenn im Laufe desselben wegen der nämlichen Tatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird,<sup>6)</sup> bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden muß. Materiell beschränkt die Entscheidung des Strafrichters, abgesehen von den Fällen, in denen das strafrichterliche Urteil den Verlust des Kirchenamts bewirkt und so für ein Disziplinarverfahren keinen Raum mehr läßt, den Disziplinarrichter nicht. Er kann vielmehr wegen der nämlichen Handlungen, wegen welcher der Angeschuldigte vor das Strafgericht gezogen wurde, gleichgültig ob er von diesem freigesprochen oder verurteilt ist, gegen den Angeschuldigten noch das Disziplinarverfahren eröffnen oder fortsetzen

1) C. Bd. I S. 174, 3. 3; St.G. v. 12. Mai 1873 § 9.

2) Es scheint billig, die Lage des Beamten nicht durch zwei gleichzeitige Untersuchungen zu erschweren; Ermittlungen des Strafrichters können solche des Disziplinarrichters erübrigen; bestimmte strafrichterliche Urteile haben die Beendigung des kirchlichen Dienstverhältnisses ipso jure zur Folge und erübrigen daher jedes weitere Disziplinarverfahren; vgl. Bd. I S. 186.

3) Aus Zweckmäßigkeitsgründen (s. vorangehende Anm.) wird der Disziplinarrichter von dieser Ermächtigung allerdings regelmäßig Gebrauch machen, es sei denn, daß eine schleimige vorläufige Dienstenthebung begründet werden soll.

4) Damit die kirchlichen Behörden hiervon rechtzeitig Kenntnis erhalten, ist die Staatsanwaltschaft angewiesen, dem Konf. eine Untersuchung gegen Kirchenbeamte wegen Verbrechens oder Vergehens sofort nach Eröffnung des Hauptverfahrens unter Angabe der Veranlassung oder Mitteilung der Anklageschrift, desgl. die Urteilsformel unmittelbar nach ihrer Verkündigung und eine Verhaftung oder Haftentlassung alsbald mitzuteilen. M.C. v. 25. Aug. 1879 (SMBl. S. 251 3. 10 und 12h); wegen Mitteilung bei Privatklagen M.C. v. 5. April 1882 (daj. S. 86).

5) Unter wörtlicher Übernahme des § 4 des Staatsdiener-Diszipl.G.

6) Die gerichtliche Untersuchung wird nicht schon eröffnet mit dem Ermittlungsverfahren, sondern erst mit Eröffnung der Voruntersuchung oder des Hauptverfahrens oder mit Erlass eines richterlichen Strafbefehls (Str.Pr.D. §§ 179, 201, 447 ff.) oder dem Eintritt der Voraussetzungen des § 211 der Str.Pr.D.

und in diesem gegen ihn eine Disziplinarstrafe verhängen, sofern die Handlung nur, ohne Rücksicht auf ihre strafrechtliche Qualifikation, sich als eine Verletzung der Dienstpflicht darstellt.<sup>1)</sup>

VIII. Als provisorische Maßregel zwecks Sicherung einer ordentlichen Verwaltung des Amtes, gegen dessen Inhaber ein Straf- oder Disziplinarverfahren schwebt oder unmittelbar bevorsteht, kennen alle Disziplinalgesetze<sup>2)</sup> die Suspension, d. h. die vorläufige Enthebung des betreffenden Beamten von der Ausübung seiner amtlichen Funktionen.<sup>3)</sup> Diese tritt ein:

1. kraft Gesetzes a) wenn in einem gerichtlichen Strafverfahren die Verhaftung beschlossen oder ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urteil erlassen ist, welches den Verlust des Amtes kraft Gesetzes nach sich zieht, und dauert dann bis zum zehnten Tage nach Aufhebung des Haftbefehls oder nach Eintritt der Rechtskraft desjenigen Urteils höherer Instanz, durch welches der Angeeschuldigte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurteilt wird und, wenn dies eine Freiheitsstrafe ist, bis zu deren Vollstreckung; b) wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet, und dauert dann bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung in der Berufungsinstanz zu Gunsten des Angeeschuldigten abgeändert wird oder in dem sie Rechtskraft erlangt.

2. infolge besonderer Anordnung seitens der zur Einleitung der Disziplinaruntersuchung ermächtigten Behörde. Diese kann nämlich nach freiem Ermessen die Suspension verfügen, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder eine Disziplinaruntersuchung eröffnet wird oder sich die Dienstenthebung während des Verfahrens als wünschenswert erweist.

1) Und zwar ist der Disziplinarrichter in diesem Disziplinarverfahren sowohl hinsichtlich der Beurteilung der Tat unter disziplinarem Gesichtspunkt, wie auch hinsichtlich der Beweiswürdigung völlig frei und besonders auch nicht an die Feststellungen des Strafrichters gebunden. Dies gilt zweifellos für die Gebiete derjenigen Diszipl.Gesetze, die gar keine Bestimmung über das Verhältnis des Disziplinarrichters zu freisprechenden und verurteilenden Strafurteilen enthalten, wie das altpreuß. und hann. luth. m. G. aber auch im Bereich der Diszipl.Gesetze, die außer dem § 4 auch den § 5 des Staatsdiener-Diszipl.G. übernommen haben, indem in diesem § m. A. nur der der Natur der Sache entsprechende Grundsatz nochmals klargestellt ist. In der staatsrechtlichen Literatur herrscht allerdings Streit über die Auslegung dieses § (vgl. Meyer-Anschütz St.R. S. 524<sup>23</sup>), allein auf diesen braucht hier nicht eingegangen zu werden. Die Meinung des OVG. (31. Okt. 1891, Entsch. XXII S. 428), daß der Disziplinarrichter stets an die tatsächlichen Feststellungen des Strafrichters gebunden sei, findet höchstens in der historischen Entwicklung des Disziplinarrechts der preuß. Staatsdiener eine Stütze, nicht jedoch im Wortlaute des Gesetzes, dieser allein ist aber maßgebend bei Beurteilung des § nach seiner Verpflanzung in ein ganz anderes Rechtsgebiet; vgl. auch Frank a. a. O. S. 351<sup>42</sup>.

2) Vgl. Altpreußen §§ 39—44; Hann. §§ 38—42; Kassel und Schl.-H. §§ 37—42; Wiesb. §§ 36—41;

3) Die mit der Amtsverwaltung nicht zusammenhängenden Amtspflichten bleiben bestehen, bes. also die Residenzpflicht.

Der suspendierte Beamte erhält während der Suspension nur die Hälfte des Dienst Einkommens<sup>1)</sup> ausgezahlt.<sup>2)</sup> Die andere Hälfte<sup>3)</sup> wird verwendet zur Deckung der Stellvertretungskosten — zu denen der Beamte einen weiteren Beitrag in keinem Fall zu leisten hat — und der Untersuchungskosten, und auch der dann etwa noch verbleibende Rest wird dem Beamten nicht ausgezahlt, wenn das Verfahren seine Entfernung aus dem Amte zur Folge hat.<sup>4)</sup> Endet dagegen das Verfahren mit Einstellung oder Freisprechung, so ist dem Beamten die ganze einbehaltene Hälfte nachzuzahlen,<sup>5)</sup> und endigt es mit Verhängung einer Ordnungsstrafe, so dürfen aus dem Einbehaltenen nur die Untersuchungs-

1) Zu diesem zu halbierenden Dienst Einkommen gehört auch die etwaige Mietsentschädigung. Hat der Suspendierte eine Dienstwohnung und wird er in dieser belassen, so hat er keine Entschädigung für ihre Weiterbenutzung zu zahlen resp. es ist ihm dafür nichts auf seine Gehaltshälfte anzurechnen, wird er dagegen veranlaßt sie zu räumen, so ist ihm die Hälfte der Mietsentschädigung zu gewähren; vgl. MG. v. 19. Juni 1856 (WMBl. S. 218), 30. Dez. 1873 (daf. 1874 S. 48), 25. Juli 1883 (Zentralblatt 1884 S. 173). Die Gehaltsfözung tritt ein mit Ablauf des Monats, in dem die Suspension eintritt. Schon überhobenes Gehalt ist zurückerstatte, jedoch ist die Wiedereinziehung nicht durch Anrechnung auf die dem Beamten zum notwendigen Lebensunterhalt ausgesetzte Gehaltshälfte, sondern unabhängig davon zu bewirken; vgl. MG. v. 9. Aug. 1853, 12. Juli 1854 (WMBl. S. 229 bezw. 126).

2) Bei den der neuen Einkommensgesetzgebung unterfallenden Pfarrstellen behält der KB. einfach die Hälfte des Grundgehalts und des etwaigen Zuschusses ein, desgl., wenn der Suspendierte eine Alterszulage bezieht, die Alterszulagekasse die Hälfte dieser. Bei allen Stellen dagegen, deren Inhaber Pfänderverwaltung hat, geht diese mit der Suspension auf den KB. über, der alle Einkünfte der Stelle in die von ihm zu errichtende Suspensionskasse (Analogon der Vakanzkasse s. oben S. 210 und Note S. 626 unter b) abzuführen und aus dieser dem Suspendierten die ihm zukommende Hälfte auszuzahlen hat. Vor Teilung des Dienst Einkommens ist von diesem der Pensionsbeitrag (oben S. 177 f.) abziehen, für dessen Abführung der KB. zu sorgen hat; vgl. MG. v. 9. Aug. 1855, 20. Juni 1884 (WMBl. S. 193 bezw. 159).

3) Zu dieser gehört auch die halbe einbehaltene Alterszulage; auch sie ist daher zur Deckung der nachstehend bezeichneten Kosten zu verwenden, und zwar wird sie, da das Gesetz keinen Anhalt dafür gibt, daß sie erst heranzuziehen ist, wenn das von dem KB. Einbehaltenen nicht reicht, gleichzeitig mit diesem nach Verhältnis heranzuziehen sein; vgl. auch Götzner S. 297<sup>54</sup> u. Rüttger S. 468<sup>3</sup>.

4) Was von dem vom KB. Einbehaltenen noch übrig ist, fällt dann dem Stellenvermögen zu. MN. II 11 § 852. Was von der einbehaltenen Hälfte der Alterszulage noch übrig ist (vgl. die vorstehende Ann.), bleibt der Alterszulagekasse. Nach Kab. v. 20. April 1831 (v. Kampff Ann. XV S. 706) in Verb. mit MG. v. 29. Jan. 1827 (daf. XI S. 99) kann jedoch nach Lage der Umstände und bei dringendem Bedürfnis über den Rest des Einbehaltenen mit Zustimmung der Beteiligten (Gemeindeorgane und Patron) auch zu Gunsten des entsetzten Kirchendieners verfügt werden. Ebenso wie bei der Amtsentsetzung des Beamten durch das Urteil, wird mit dem nach Deckung der Kosten etwa vorhandenen Rest zu verfahren sein, wenn der Beamte während des Disziplinarverfahrens sein Amt freiwillig niederlegt, das Verfahren jedoch bis zum Urteil fortgesetzt werden muß, um ihm Titel und Pensionsanspruch, worauf er nicht verzichtet hat, abzuvermerken; s. oben S. 272<sup>2</sup>.

5) Wird jedoch das Verfahren eingestellt, weil der Beamte während desselben aus dem Kirchendienst ausscheidet, so sind die Verfahrenskosten abzuziehen; vgl. Diszipl. G. Altpreußen § 5.

kosten und die Ordnungsstrafe gedeckt werden, der Rest aber ist ohne Abzug der Stellvertretungskosten auszuführen.<sup>1)</sup>

Ist Gefahr im Verzuge vorhanden, so kann jeder Vorgesetzte<sup>2)</sup> dem Beamten die weitere Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig versagen. Er hat darüber aber sofort an die zur Verfügung der eigentlichen Suspension kompetente Behörde zu berichten. Eine Kürzung des Dienstverhältnisses hat diese provisorische Maßregel des Vorgesetzten nicht zur Folge.<sup>3)</sup>

## § 73.

### Die Kirchenzucht.<sup>4)</sup>

#### A. Die Entwicklung.

Indem die deutschen Reformatoren sich darüber einig waren, daß die Kirchenzucht auch für die neue Kirche unentbehrlich war, nur von dem unkirchlichen und weltlichen Inhalt gereinigt werden mußte, den sie in der katholischen Kirche angenommen hatte, brachten schon die Bekenntnisschriften und die ersten Kirchenordnungen Normen über die Zuchtübung. Der katholische große Bann mit seinen bürgerlichen Wirkungen wurde in ihnen verworfen;<sup>5)</sup> die Zucht sollte als kirchliche allein von der Kirche, ohne Hilfe aber auch nicht im Dienste des Staates geübt werden. Der

1) So regeln die Diszipl. Gesetze die Verwendung resp. Auszahlung der einbehaltenen Hälfte für den Fall, daß die Suspension in Veranlassung einer Disziplinaruntersuchung oder eines Disziplinarverfahrens eingetreten ist. Unbedenklich werden dieselben Grundsätze angewendet werden können, wenn die Suspension in Folge eines Strafverfahrens eingetreten ist, und zwar wird hier auch dann die ganze einbehaltenen Hälfte dem Beamten auszuführen sein, wenn das Strafverfahren mit einer Verurteilung endet, die nicht den Amtsverlust zur Folge hat. M. G. v. 8. Aug. 1895 (V. M. B. L. S. 193). — Eine Klage gegen die von der Disziplinarbehörde verfügte Einbehaltung hat der Beamte nicht, wohl aber steht nach Beendigung des Disziplinarverfahrens der ordentliche Rechtsweg darüber offen, ob, bezw. in welchem Umfange das Einbehalten nachzuführen sei, vgl. die Nachweisungen bei Stötzel, Rechtsweg, S. 58.

2) Besonders der Sup. dem Pfarrer, der Pfarrer bezw. der K. B. den niederen Kirchendienern.

3) Diszipl. G. Altpreußen § 45; Hann., Kassel, Schl.-H. § 43, Wiesb. § 42.

4) Vgl. Götschen, D., *Doctrina de discipl. eccles. ex ordinat. eccl. evang. saec. XVI adumbrata*, Halle 1859; Galli, G., *Die Luther. und Calvin. Kirchenstrafen gegen Laien im Reformationszeitalter*, Bresl. 1879; Meurer, Chr., *Der Begriff des kirchlichen Strafverfahrens nach den Rechtsquellen des Augsburg. Bek. in Dtschl. d. Reformationszeit*, Ppzig. 1883; Uhlhorn, G., *Kirchenzucht*, und Müller, R., *Kirchenzucht*, in Herzogs Realencyklopädie 3. Aufl. X S. 483 ff., 485 ff.; über partikuläres Recht: Mejer, *Kirchenzucht und Konsistorialkompetenz nach Mecklenburgischem Recht*, Rostock 1854; Jacobson K. R. S. 609 ff.; Büff S. 38, 148 ff.; Schlegel I S. 314 ff.; besonders auf Hannover nimmt Rücksicht: Uhlhorn, Fr., *Die Kirchenzucht nach den Grundsätzen der luth. Kirche*, Hann. 1901; auf Schleien: Frühbuß, D., *Die Wiederbelebung der Kirchenzucht*, Bresl. 1859, S. 72 ff.; vgl. auch unten S. 298<sup>1)</sup>.

5) Art. Smalcald. P. 3 Art. 9: „Den großen Bann, wie es der Papst nennt, halten wir für ein lauter weltliche Strafe, und gehet uns Kirchendiener nichts an. Aber der kleine, das ist der rechte christliche Bann, ist, daß man offenbahrliche, halbsittarige Sünder nicht soll lassen zum Sacrament oder ander Gemeinschaft der Kirche kommen, bis sie sich bessern und die Sünde meiden. Und die Prediger sollen in diese geistliche Strafe oder Bann nicht mengen die weltliche Strafe.“

Zweck der Kirchenzucht wurde von den Reformierten mehr in der Reinhaltung der Kirche von unlauteren Elementen, dem Schutze der Frommen gegen die Gottlosen, lutherischerseits mehr in der Erziehung und Besserung der Sünder gefunden.<sup>1)</sup> Die Befugnis der Kirche aber, gegen ihre Angehörigen mit Zuchtübung vorzugehen, wurde von den Lutheranern aus der Schlüsselgewalt, von den Reformierten dagegen in erster Linie aus dem gesellschaftlichen Recht der Kirche bezw. der Gemeinde, gegen Verlezer der in ihr bestehenden Ordnung einzuschreiten, hergeleitet, welche verschiedene Rechtsauffassung in der verschiedenen tatsächlichen Verfassungsgestaltung in beiden Kirchen begründet war, die auch für die praktische Ausübung und spätere Entwicklung der Kirchenzucht von Bedeutung wurde.

In den lutherischen Territorien kam die Kirchenzucht regelmäßig ganz in die Hände der Geistlichen; eine Mitwirkung der Gemeinde, wie sie die Reformatoren als dringend notwendig erklärt hatten, gelangte entweder überhaupt nicht zur Entwicklung oder verkümmerte doch bald wieder<sup>2)</sup> wie alle in der lutherischen Kirche den Gemeinden zugedachten Funktionen. Als dann jedoch die Konsistorien errichtet wurden, in denen man die Repräsentanten der Kirche sah,<sup>3)</sup> wurde die Verhängung der schwereren Zuchtmittel, insbesondere des Bannes, überall diesen übertragen<sup>4)</sup> und damit auch für die evangelische Kirche die anfänglich energisch abgelehnte Vermengung von kirchlicher Zuchtübung und Strafgerichtsbarkeit wieder angebahnt. Bei den Konsistorien, in denen die Juristen einen entscheidenden Einfluß hatten, und die überdies bereits in Ehestreitigkeiten und Disziplinarsachen der Kirchendiener als Gerichte fungierten, wurde die Handhabung der Zucht bald zu einem rein juristischen Verfahren — eine Praxis, die der im Volke schon früh verbreiteten Auffassung, als handle es sich hier lediglich um ein geistliches Strafverfahren, nur entgegenkommen konnte.

Von den Zuchtmitteln, die in Gebrauch waren, war das wichtigste der Bann oder die Exkommunikation, die dem Sünder alle kirchlichen Rechte und Wohlthaten (Abendmahl, Patensfähigkeit, kirchliche Trauung) mit Ausnahme der Predigt, die er weiterhin besuchen durfte und sollte, entzog und für den Fall des Versterbens im Bann auch ein unfirchliches Begräbniß androhte.<sup>5)</sup> Die Exkommunikation setzte voraus ein besonderes Verfahren.

1) Vgl. Niefer, Grundsätze ref. Kirchenverf. S. 66; Galli a. a. D. S. 146 f.; Müller a. a. D. S. 487<sup>55</sup>; Uhlhorn, Fr., a. a. D. S. 13.

2) Vgl. die Nachweisungen bei Galli a. a. D. S. 25, 62, 68 ff. und die bei Richter-Dove S. 638<sup>6</sup> zit. Stellen aus den Schriften der Reformatoren.

3) Richter-Dove S. 839<sup>9</sup>; Richter, Gesch. der ev. Kirchenverfassung S. 137, 141.

4) Vgl. die Nachweisungen bei Galli a. a. D. S. 70 ff.; Uhlhorn, Fr., a. a. D. S. 17; Jacobson S. 613<sup>13</sup>.

5) Vgl. Göschen a. a. D. S. 31 f.; Galli a. a. D. S. 101 ff. Der Bann hatte aber, wie Köhler in der Ztschr. XXV S. 1 ff. richtig ausführt, doch nicht die Bedeutung einer Ausschließung aus der Kirche. Der Gebannte wurde ferngehalten von den Wohlthaten und Heiligthümern der Kirche, blieb aber darum doch in der

Zunächst war der Sünder vom Pfarrer, sodann gewöhnlich wiederholt von diesem unter Zuziehung von Gemeindegliedern (Ältesten) zu ermahnen. Blieben diese Vermahnungen fruchtlos, so war die Sakramentsperre über den Unbußfertigen zu verhängen,<sup>1)</sup> und erst, wenn dieser auch dann noch halsstarrig blieb, wurde der Bann vom Konsistorium verfügt und nach dessen Anordnung von der Kanzel verkündet.<sup>2)</sup> Der Bann wurde gehoben durch die Buße, die ursprünglich lediglich ein öffentlich vor der Gemeinde abzulegendes Bekenntnis der Reue war, später jedoch durch die äußeren Umstände, unter denen sie geleistet werden mußte, den Charakter einer Strafe annahm, wie sie denn auch später als selbständiges Zuchtmittel auferlegt wurde.<sup>3)</sup> Weiter wurden als selbständige Zuchtmittel zunächst einzelne der mit dem Bann verbundenen Nachteile, besonders öffentliche Rüge von der Kanzel ohne oder mit Namensnennung (Nominalelenchus),<sup>4)</sup> Abweisung vom Abendmahl, Ausschluß von der Patenschaft oder auch andere die Ehre des Sünders in der Kirche berührende Strafen wie die Verjagung des Myrtenkranzes oder des Jungfrauenprädikats bei der Trauung Desflorierter verhängt.<sup>5)</sup> Bald rief jedoch die Kirche, wie es früher die katholische getan hatte, wieder die weltliche Obrigkeit auf, mit

---

Kirche und demzufolge auch deren Lehr- und Strafgewalt unterworfen. Nur von dieser Auffassung aus ist die besondere Androhung des unfirchlichen Begräbnisses zu verstehen, hätten die Verfasser der K. Ordngn. der Exkommunikation die Bedeutung einer Ausstoßung aus der Kirche beigelegt, so hätte sich der Wegfall des kirchlichen Begräbnisses von selbst verstanden. Nur von dieser Auffassung aus ist es verständlich, daß der Exkommunizierte nach einzelnen K. Ordngn. noch gezwungen wird, den Gottesdienst zu besuchen (vgl. z. B. Henneberger Konf. D. 1574/79 [Sehling I 2 S. 298]). Auch für das kurheßische Recht, dessen Vorschriften über die Exkommunikation zum Teil noch heute in Kraft stehen, kann anderes nicht behauptet werden (a. M. Büßf S. 157 ff.). Die Konf. D. v. 1657, deren Bestimmungen maßgebend sind, jagt (Kap. 16), daß die gebannte Person „von der christlichen Gemeinde und deren Gebrauch und Nützung solange ausgeschlossen und abgejondert sein soll, bis sie auf vorgehende resipiscenz Besserung und satisfaction beym Consistorio die Absolutionem a Banno ordentlich Weise erhalte, alsdann sie wiederum in die Gemeinde Gottes aufgenommen und zu deren geistlichen Gütern und Gebrauch derselben zugelassen werden soll“. Sie findet also die Wirkung des Bannes in dem Ausschluß von der „Gemeinde Gottes“, d. h. der Gemeinschaft der Gläubigen und Frommen und von den „geistlichen“ Gütern dieser, nicht aber in der Lösung aller rechtlichen Beziehung zur Landeskirche als äußerer Anstalt.

1) Diese Sakramentsperre, mit der regelmäßig Ausschluß von der Gewatterschaft und der kirchlichen Trauung verbunden war, nennen einzelne K. Ordngn. den „kleinen Bann“, dem sie dann als „großen Bann“ die vom Konf. definitiv verfügte und öffentlich verkündete Exkommunikation gegenüberstellen; so z. B. Mansfelder Konf. D. 1586 (Sehling I 2 S. 209); niederächsische K. D. 1585 (Richter II S. 472).

2) Galli a. a. D. S. 97 ff.

3) Galli a. a. D. S. 109 ff.; Schlegel a. a. D. S. 319 ff., 326; Mejer a. a. D. S. 44.

4) Über den Nominalelenchus, der in einzelnen Rechtsgebieten schon früh verboten, in anderen dagegen als selbständiges Zuchtmittel ausdrücklich anerkannt wurde, vgl. die Art. in Herzogs Realencyklopädie, 1 Aufg. X S. 406 (Jacobson), 3 Aufg. XIV S. 153 (Mejer).

5) Vgl. die Nachweisungen aus Luthers Schriften und den K. Ordngn. bei Galli a. a. D. S. 46 ff., 117 ff.

ihren Zwangsmitteln da nachzuhelfen, wo hartnäckige Sünder mit kirchlichen Zuchtmitteln nicht zu beugen waren, und so wurden rein kirchliche Vergehen mit bürgerlichen Strafen (Geldbußen, Freiheitsstrafen, Landesverweisung, körperlicher Züchtigung, Ausschluß von öffentlichen Ämtern) gezahndet,<sup>1)</sup> das wichtigste kirchliche Zuchtmittel aber, der Bann, wurde verweltlicht, indem seinen kirchlichen Wirkungen die Verkehrssperre hinzugefügt<sup>2)</sup> und er damit der katholischen *excommunicatio major* nahegebracht wurde.

Was weiter die Fälle anbelangt, in denen die Kirche ihre Zuchtübung eintreten ließ, so sollte sie nur bei öffentlichen Sünden platzgreifen, während die geheimen seelsorgerischer Einwirkung überlassen blieben.<sup>3)</sup> Als öffentliche Sünden aber galten zunächst ärgerlicher Lebenswandel, wie er besonders bei Fleischesvergehen, Leben im Konkubinats, Meineid, Gotteslästerung, Mißhandlung der Eltern gegeben war, und Verachtung der Kirche, ihrer Gnadengaben und Gebote, die vor allem im dauernden Fernbleiben vom Gottesdienst und Sakrament erblickt wurde. Daneben findet sich jedoch schon früh auch die Verfolgung anderer Vergehen, die keine direkte Beziehung zur Kirche haben, wie Aufruhr, Trunkenheit, fahrlässige Tötung kleiner Kinder durch die Mütter, wucherische Geschäfte u. a. m., die der Staat garnicht oder nach Ansicht der Kirche doch nicht genügend bestrafte.<sup>4)</sup> Und auch die Abirrung von der reinen Lehre wird schon in den ersten Kirchenordnungen mit Strafe bedroht, obgleich eine von der offiziellen abweichende Lehrauffassung nach evangelischen Grundsätzen nie ein mit kirchlicher Strafe verfolgbares Delikt sein kann.<sup>5)</sup>

So waren bereits im 16. Jahrhundert nach allen Richtungen hin Entartungen der Kirchenzucht vorhanden, die ihren allmählichen Verfall verursachen mußten. Dadurch, daß der Schwerpunkt der Kirchenzucht in die Konsistorien verlegt, ihre Beschränkung auf kirchliche Vergehen aufgehoben und andererseits die weltliche Obrigkeit an ihrer Handhabung beteiligt wurde, entstand eine unentwirrbare Vermischung der Zuchtübung mit der Strafrechtspflege. Der Gedanke, daß die Kirchenzucht zum Segen des einzelnen oder der Gemeinde diene, ging verloren. Die Zuchtmittel wurden nicht als Erziehungs- und Schutzmittel, sondern als vindikative

1) Galli a. a. D. S. 49 ff., 126 ff.; Richter-Dove S. 840<sup>14</sup>.

2) Vgl. die Nachweisungen aus den K.-Ordngn. bei Galli a. a. D. S. 103 ff.

3) Diese Unterscheidung ergab sich für die ref. Kirche lediglich aus dem Zweck, den sie mit der Kirchenzucht verfolgte, indem allein die öffentlichen Sünden ein Ärgernis in der Gem. gaben und einen Schutz dieser herausforderten, während Luther auch von der Auffassung ausging, daß die öffentlichen Sünden meist größer und tadelnswerter sein werden als die geheimen. Galli a. a. D. S. 42, 85; Uhlhorn, Fr., a. a. D. S. 11.

4) Galli a. a. D. S. 42; Uhlhorn, Fr., a. a. D. S. 14; Balthasar, *jus eccl.* I S. 462f.

5) Vgl. Galli a. a. D. S. 84f. und dazu Richter-Dove S. 844 und unten S. 295<sup>2</sup>.

Strafen und Beschimpfungen empfunden, was sie in der That vielfach geworden waren. Den Geistlichen aber wurde die Kirchenzucht dadurch verleidet, daß sie selbst keinen entscheidenden Einfluß mehr auf sie hatten, jedes Einschreiten ihnen nur umfängliche Berichterstattungen an das Konfistorium und Feindschaften in der Gemeinde verursachte. Und die Konfistorien endlich sahen nicht selten gerne von der Zuchtübung ab oder begnügten sich doch mit ihren mildesten Formen, wo öffentlicher Unfriede zu befürchten war oder einflußreiche Personen betroffen wurden. So kam es, daß schon im 17. Jahrhundert der Bann in den meisten Landeskirchen verschwand.<sup>1)</sup> Das praktisch wichtigste Zuchtmittel war die Buße geworden. Allein diese wurde jetzt abkäuflich<sup>2)</sup> und traf, da sie überdies gegen die bevorzugten Stände, die teils privilegiert waren, teils sich ihr doch zu entziehen wußten, nicht zur Anwendung kam,<sup>3)</sup> tatsächlich nurmehr die niedere Bevölkerung. Für diese aber wurde sie mehr und mehr zur Strafe für Vergehen gegen das sechste Gebot und als solche gar vielerorts nur gegen die gefallenen Frauenspersonen verhängt, bis sie auch in diesem beschränkten Umfange in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts außer Übung kam oder gesetzlich beseitigt bzw. in eine Privatadmonition umgewandelt wurde.<sup>4)</sup> Gleichzeitig mit dem Bann und der Buße verschwand auch der Nominalelenchus als selbständige Strafe. Der Übergang der Staaten zur Parität wie die Anerkennung der Gewissensfreiheit hatte weiter zur notwendigen Folge, daß der Staat die Verfolgung der Irrlehre und Ketzerei nicht mehr dulden und der evangelischen Kirche auch seine Mittel zu Zuchtzwecken nicht mehr zur Disposition stellen konnte, wodurch diese wieder auf ihr kirchliches

1) Eichhorn, Grundsätze des KR. II S. 98; Schlegel I S. 315, 319f.; Otto KR. S. 17. Dauernd als ordentliches Zuchtmittel hat er sich nur in der lutherischen Kirche erhalten (s. unten S. 307<sup>2)</sup>), nicht dagegen, wie Mejer, KR. S. 565<sup>5</sup> angibt, auch in Lauenburg (Bericht des Konf. Kiel v. 14. März 1877, Akten des Konf., Nr. 693/77).

2) Vgl. z. B. Richter-Dove S. 840<sup>16</sup>; Mejer KR. S. 564<sup>3,5</sup>; Schlegel I S. 339; auch das preuß. Ed. v. 15. Juni 1739 (Myltus, C. C. Cont. I Nr. XXIV S. 259), das vergeblich versuchte, dieser Degeneration der Buße zu steuern; und über den Mißbrauch, der mit den Bußgeldern getrieben wurde, z. B. Uhlhorn a. a. D. S. 20.

3) Vgl. Uhlhorn a. a. D.; Büßf S. 159; Münkel im Zeitblatt für die Angel. der luth. Kirche 1854 S. 261; Frühbuß a. a. D. S. 43ff., 53.

4) In Altpreußen durch Kab. D. v. 31. Mai 1746 (über diese vgl. Jacobson S. 614<sup>17</sup>; in Bonnern, wo sie bereits seit dem Ende des 16. Jhdts. bekämpft wurde, schon am 28. Juli 1744 (Balthazar I S. 456ff.) — in Hanau durch Refr. v. 13. Okt. 1764; in Kurheßen durch Konf. Auschr. v. 9. Sept. 1786 (s. unten S. 307<sup>2)</sup>); in Nassau 1816 (Otto S. 17) — in Hildesheim durch Konf. Auschr. v. 1. Dez. 1785 (Schlegel I S. 324); im Konf. Bez. Stade 1831 (Münkel a. a. D. S. 260), während sie sich in den althannoverschen Gebieten als Anzuchtsstrafe bis in die Mitte des 19. Jhdts. erhielt (Münkel a. a. D. S. 257, 261; Schlegel S. 325ff.) — in Schlesw.-Holst. durch Bdg. v. 8. Juni 1767 (Callissen, Promptuar. jurid. I S. 111) und v. 27. April 1798 § 15 (Chronol. Sammlung S. 59); in Lauenburg kam die öffentliche Buße in den Städten am Anfang des 19. Jhdts. in Wegfall, auf dem flachen Lande erhielt sie sich länger, ist dann aber auch hier (nach dem in vorstehender Anm. 1 zit. Konf. Bericht) in die Privatadmonition übergegangen.



Gebiet und rein kirchliche Zuchtmittel beschränkt wurde. Und so erhielten sich nur noch einzelne Reste des alten umfangreichen Zuchtsystems,<sup>1)</sup> die überall verschieden gehandhabt wurden. Das Allgemeine Landrecht ließ diese Verhältnisse im wesentlichen unberührt. Seine in den Ideen der Aufklärung lebenden Redaktoren legten naturgemäß der Zuchtübung keinen Wert bei und suchten sie daher auch nicht durch ihre Gesetzgebung wieder zu beleben, sie hielten sich aber auch nicht für berechtigt, die auf das rein religiöse Gebiet sich beschränkende Zuchtübung zu beseitigen, und begnügten sich daher damit, in allgemeinen Sätzen das Zurechtbestehen der Kirchenzucht in diesem Rahmen anzuerkennen und ihre Ausübung nur nach einzelnen Richtungen hin speziell zu regeln.<sup>2)</sup>

1) Im wesentlichen die noch heute bestehenden; vgl. unten S. 306ff.

2) Die Bestimmungen des ALR. über die Kirchenzucht sind enthalten II 11 §§ 51—57 und §§ 83ff. An ersterer Stelle werden zunächst als allgemeine Grundsätze aufgestellt, daß jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft schuldig ist, sich der in dieser geführten Zucht zu unterwerfen, daß diese Zucht nur auf die Abstellung äußerer Argernisse abzielen und nur innerhalb der kirchlichen Gesellschaft gelibt werden, daher nicht zu Strafen an Leib, Ehre oder Vermögen der Mitglieder greifen darf (§ 50—53). Rechtlich steht die Kirchenzucht nach der Auffassung der Redaktoren des ALR. der einzelnen K.Gem. als Gesellschaft (daher als „Kollegialrecht“) zu (vgl. Bd. I S. 157). Und es war nur eine juristisch richtige Durchführung dieser Auffassung, wenn die Entwürfe des Gesetzbuchs der einzelnen K.Gem. das Recht beilegen, unwürdige Mitglieder auszuschließen (§ 44; natürlich, da nach Ansicht der Redaktoren es an einer Verbindung der einzelnen K.Gemdn. fehlte, nur mit Wirkung für die ausschließende Gem., sodas der von der einen Gem. Ausgeschlossene ohne weiteres von einer anderen Gem. derselben Religionspartei aufgenommen werden konnte; vgl. die Äußerung Suarez' bei Hinshius S. 34<sup>100</sup>), ebenso wie es ein gejunder ev. Gedanke war, dieses jus excludendi nicht platzgreifen zu lassen „wegen bloßer von dem gemeinen Glaubensbekenntnis abweichender Meinungen“ (§ 45), indem man davon ausging, daß die ev. Kirche bei Anerkennung des Grundsatzes der freien Forschung das Gelangen zu einer abweichenden Glaubensauffassung nicht als ein Vergehen gegen die Kirche ansehen könne und daher wohl versuchen müsse, den ihrer Auffassung nach Irrenden durch Belehrung wieder dem richtigen Glauben zuzuführen, ihn aber nicht strafen oder ausschließen dürfe, solange er seinen Abfall nicht öffentlich zur Schau trägt oder andere verführt (hierüber auch Buchta, Recht der Kirche S. 104ff.). Erst nach dem II. Entw. ist auf Grolnraams Veranlassung (Jacobson S. 616, Hinshius S. 34<sup>100</sup>) der allgemeine Satz über das jus excludendi gefallen (womit wieder das alte Recht anerkannt war, nach dem es auch eine völlige Ausschließung aus Gem. und Kirche nicht gab, oben S. 291<sup>9</sup>) und statt dessen der im LR. als § 54 erscheinende Satz aufgenommen, in Verbindung mit welchem die in § 55 (§ 45 des Entw.) vorgesehene Einschränkung des jus excludendi keine Bedeutung mehr hatte, da nach ihm die Gemdn. ja überhaupt ein Recht, aus der Gemeinschaft auszuschließen, nicht mehr haben sollten. Das Verhältnis der §§ 54, 55 ALR. ist jedenfalls unklar, es braucht jedoch darauf hier nicht weiter eingegangen zu werden, da beide, ebenso wie die §§ 51—53 und 56, 57 durch das St.G. v. 13. Mai 1873 aufgehoben bezw. ersetzt sind (Hinshius S. 34, 35 die Anm.). — Das exercitium der der Gem. zuständigen Kirchenzucht mußten die Redaktoren des ALR., da es an weiteren Organen der Gem. fehlte, den Geistlichen und Vorgesetzten übertragen, daher weitere Bestimmungen in dem von den Geistlichen handelnden Abschnitt enthalten sind, wo besonders der Nominalelenchus verboten (§§ 83, 85) und der Ausschluß vom Gottesdienst und von den Sakramenten (§ 86ff.) geregelt sind. Hinsichtlich der Befugnis des Geistlichen zur vorläufigen Abweisung vom Abendmahl diesen Bestimmungen gegenüber entstandene Zweifel wurden beseitigt durch ME. v. 14. Dez. 1845 (WMBl. S. 345). Die Bestimmung des § 188, daß die Kirche niemand das ehrliche Begräbnis auf dem öffentlichen Kirchhofe

Zu einer gesunderen und tieferen Entwicklung als in den lutherischen Territorien gelangte die Kirchenzucht in den reformierten Gemeinden. In der reformierten Kirche wurde die Zuchtübung, der hier überhaupt eine viel größere Bedeutung beigelegt wurde als in der lutherischen, wirklich Sache der Gemeinde. Wesentlich zum Zweck der Zuchtübung waren die Presbyterien organisiert, die Gemeinden selbst waren von der Notwendigkeit der Zucht überzeugt und pflegten sie im eigenen Interesse, um sich rein zu halten.<sup>1)</sup> Den Reformierten in der Diaspora war es überdies noch günstig, daß ihre Zuchtübung nicht mit dem Strafrecht verquickt und daher mit weltlichen Elementen nicht durchsetzt wurde. Von einer über die einzelne Gemeinde hinausgehenden Bedeutung wurde diese Pflege der Kirchenzucht seitens der Reformierten in Rheinland und Westfalen.<sup>2)</sup> Die dauernde und innige Berührung, in der hier die Lutheraner mit den reformierten Gemeinden standen, ließ auch jene die Vorteile einer ernst geübten Zucht erkennen und veranlaßte sie, auch in ihren Gemeinden eine Zuchtübung nach reformiertem Muster zu organisieren (Bd. I S. 56), und so kam es, daß in der ganzen rheinisch-westfälischen Kirche die Kirchenzucht vor dem schnellen Verfall bewahrt blieb,<sup>3)</sup> der ihr anderwärts beschieden war. Erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts begann hier ihre Auflösung,<sup>4)</sup> und auch da ging die Überzeugung von der Bedeutung der

versagen darf, ist lediglich eine Konsequenz der allgemeinen Vorschrift des § 52, daß die Kirchenzucht nicht die bürgerliche Ehre berühren darf; die Befugnis der Kirche, das kirchliche Begräbnis zu versagen, hat das A.R. nicht berührt. — über die nach Emanation des A.R. tatsächlich noch zur Anwendung gebrachten Zuchtmittel vgl. Jacobson 624<sup>14-16</sup>.

1) Vgl. Kiefer a. a. D. (oben S. 291<sup>1</sup>) S. 66 f.; Müller a. a. D. S. 487 ff.; oben Bd. I S. 21 f.

2) Rechtlich geregelt war die Zuchtübung der Reformierten in diesen Gebieten ebenso wie in Ostfriesland und Frankfurt a. M. durch die Weseler und Emdener Beschlüsse (Bd. I S. 541,4), die sich lange in Geltung erhielten. Sie lag in den Händen der Konsistorien (Presbyterien), in höherer Instanz in denen der Klasse und Synode. Wer ein öffentliches Argernis gegeben hatte, hatte sich öffentlich zu versöhnen nach Anordnung des Konj., und wurde, wenn er die ihm aufgegebene öffentliche Versöhnung unterließ, vom Konj. mit dem Ausschluß vom Abendmahl, und wenn auch dies fruchtlos blieb, mit dem Bann (Wirkung: Emd. Beschl. Nr. 31) belegt. Wegen heimlicher Sünden sollte nur heimliche Ermahnung durch den Geistlichen unter Zuziehung von 2 oder 3 Ältesten stattfinden; bei Verachtung solcher Ermahnung sollte die heimliche Sünde aber als öffentliche angesehen und dem Konj. angezeigt werden. Eine Verjagung des kirchlichen Begräbnisses war nicht angedroht, wie eine solche als Zuchtmittel in der ref. Kirche überhaupt nie Anerkennung gefunden hat.

3) Zeugnis davon legen ab die immer wiederkehrenden Bestimmungen über die Kirchenzucht in den Synodalbeschlüssen und K.Ordngn. des 17. und der ersten Hälfte des 18. Jhds. (vgl. z. B. Jacobson Urf. S. 176, 189, 234, 357); noch 1743 wurde hier auf der Gen.Syn. die Verwandlung der *censo eccl.* in eine Geldstrafe verworfen, „damit nicht ihr Zweck frustriert werde“. (S. 357 zit. Nr. 103a.)

4) Bezeichnend für sie ist das staatliche Ed. v. 31. März 1746, welches alle Exkommunikation für die Zukunft verbot (Stenger, Das synodale Leben der ref.

Disziplin für die Erhaltung und das Gedeihen der Kirche den Gemeinden nicht verloren, denn als man nach dem gänzlichen Zusammenbruch der rheinisch-westfälischen Kirchenverfassung an den Wiederaufbau dieser ging (Bd. I S. 78), wurden alsbald Wünsche laut, auch die Zuchtübung wieder neu zu regeln.<sup>1)</sup> Bereits die Kirchenordnung von 1835 traf wieder Bestimmungen über die Ausübung der Kirchenzucht (§§ 14a, 37c) und stellte eine nähere Regelung derselben durch die Provinzialsynoden in Aussicht (§ 120), deren jede denn auch alsbald eine Zuchtordnung beschloß, die durch königliche Kabinettsordre bestätigt wurde.<sup>2)</sup>

Eine eigene Entwicklung nahm endlich das Zuchtwesen in der kurhessischen Kirche, in der schon zu lutherischer Zeit eine besondere Zuchtordnung erging, die Presbyterien zum Zweck der Kirchenzucht organisierte (s. Bd. I S. 113). Allerdings erhielten diese nicht die unbefchränkte Zuchtübung wie in den reformierten Ländern, indem die Exkommunikation an die Zustimmung des Superintendenten geknüpft wurde, und später auf das Konsistorium überging,<sup>3)</sup> allein sie waren doch an jeder Zuchtübung aktiv beteiligt.<sup>4)</sup> Mehr als in den meisten anderen hier interessierenden Gebieten wurde in Hessen die Kirchenzucht gepflegt, und wiederholt beschäftigte sich mit ihr die althessische Rechtssekung, offensichtlich bestrebt, die Beteiligung der Gemeinden an der Zuchtübung zu erhalten und zu heben, dabei aber für diese selbst eine möglichst wirksame und doch den Sünder möglichst schonende Form zu finden.<sup>5)</sup> Die Bußzucht wie die Exkommunikation wurden dauernd geübt; erst unter der Herrschaft des Nationalismus gerieten sie auch hier in Verfall, erhielten sich aber auch dann noch in weitem Umfange auf dem Lande als Zuchtmittel in Fornifikationsfällen.<sup>6)</sup>

Gemdn., im Jahrb. des Vereins für die ev. K.Gesch. der Graffsch. Mark III, 1901). Auf die Verhältnisse am Anf. des 19. Jhdts. wirft ein bei Jacobson, Urk. S. 610 mitgeteiltes Schreiben v. 1809 ein deutliches Licht.

1) Vgl. Verhdlgn. der niederrhein. Prov.Syn. zu Duisburg 1818, Krefeld, S. 50 f.; der westf. Prov.Syn. zu Lippstadt 1819, Essen 1820, S. 60 f.

2) Über das Zustandekommen dieser Syn.Beschlüsse: Jacobson S. 618<sup>33</sup>, 34, Püttgert S. 713<sup>5</sup>; die kgl. Bestätigung wurde für notwendig gehalten, weil die Beschlüsse als Ergänzungen der gesetzlichen Bestimmungen der K.D. angesehen wurden. Abgebr. ist die rhein. Zuchtordnung (bestät. durch Kab.D. v. 21. Juni 1844) bei Bluhme-Rahl S. 66<sup>97</sup>, die westf. (bestät. durch Kab.D. v. 20. Aug. 1847) bei Müller-Schuster S. 280 Erggg. 5.

3) Zucht-D. 1539 § 4; Konf.D. 1610 Kap. 13, 1657 Kap. 16 § 2.

4) Insbesondere wurde stets daran festgehalten, daß jeder Exkommunikation eine Tätigkeit des Presbyteriums bedingend voranging; Presb.D. 1630 Tit. 1 § 1, 1657 Tit. 4 §§ 4, 5, 9.

5) Vgl. die eingehende Darstellung des Rechts der älteren K.Ordnngn. bei Büff S. 148 ff., auch Ledderhose, Kurhess. KR. S. 582 ff.

6) Vgl. Konf.Ausschr. Kassel v. 22. Mai 1855 (MRBl. S. 268). Die Buße war seit 1786 (s. oben 294<sup>4</sup>) eine nicht-öffentliche. Sie sollte abgelegt werden vor dem Geistlichen und den Ältesten, deren Zuziehung jedoch in leichten Fällen schon früh außer Gebrauch kam. Büff S. 160.

Ein neues Interesse für die Kirchenzucht erwachte um die Mitte des 19. Jahrhunderts. In der Theorie wie in der Praxis wurde die Wiederbelebung des verfallenen Instituts eifrig erörtert.<sup>1)</sup> Allein positive Maßregeln wurden nur sehr vereinzelt ergriffen,<sup>2)</sup> gemeinhin kam man zu dem Resultat, daß die Kirchenzucht nur da gedeihen könne, wo sie geübt wird unter Mitwirkung der Gemeinde, dies aber eine Organisation der Gemeinden voraussetzte, wie sie meist nicht vorhanden war, und vertagte daher die praktische Lösung der Aufgabe bis nach dem Ausbau der Gemeindeverfassung. Einen neuen Anstoß erhielt die Bewegung dann erst in den siebziger Jahren. Die neuen Kirchenordnungen brachten die erforderliche Organisation der Gemeinden. Die altpreussische Kirchengemeinde- und Synodalordnung von 1873 und die ihr folgenden<sup>3)</sup> Verfassungsgesetze der neupreussischen Landeskirchen zählten unter den den neuen Gemeindevorständen zugewiesenen Geschäften an erster Stelle die Teilnahme an der Kirchenzucht auf, regelten in gewissem Umfange das Zuchtverfahren<sup>4)</sup> und fügten zu den hergebrachten Zuchtmitteln als neue die Entziehung der aktiven und passiven Wahlfähigkeit hinzu (Wd. I S. 367, 322 Z. 6, 324 Z. 1). Die Zivilstandsgesetzgebung aber mahnte die Kirche, nicht bei diesen durch den Verfassungsausbau veranlaßten Neuregelungen stehen zu bleiben. Indem mit dem Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 die bürgerliche Verpflichtung zur Taufe und Trauung hinwegfiel, sah die Kirche

1) Vgl. z. B. die Verhdlgn. der Eifenacher Konferenz 1857 (MKB. S. 228, 263 ff., 275 ff.), Verhdlgn. der hannoverschen Konferenz 1854 (Zeitbl. für die luth. Kirche S. 231 ff., 268 f.), und über die Erörterungen und Anträge der Kreis- u. Prov.-Synoden der östl. Prov. in den Jahren 1843, 1844 (Wd. I S. 32 f.) wie über die Stellungnahme der ersten altpreuß. Gen.Syn. v. 1846 zur Frage: Jacobson S. 619 f. — aus der Literatur dieser Zeit: Versuch einer entscheidenden Erörterung der Frage, ob und wie Kirchenzucht in der ev. Kirche wieder eingeführt werden soll, Heilbr. 1845; Stahl, Vortr. über Kirchenzucht, Ev. KZ. 1845 Nr. 47 ff. (2. Aufl., Sonderabdruck 1857); Fabri, über Kirchenzucht im Geiste des Ev., Stuttg. 1854; Otto, Versuch einer Verständigung über Kirchenzucht, Dillenbg. 1854; Meide, Die Kirchenzucht, Bonn 1856; v. Scheurl, Wiederherstellung der Kirchenzucht 1857 (Kirchenrechtl. Abhdlgn. I S. 78 ff.); Fröhfuß, s. oben S. 290<sup>4</sup>.

2) So von dem Konj. Rassel, welches in dem in Ann. 6 voriger S. zit. Auschr. (das ursprünglich nur für Hersfeld und Schmalkalden bestimmt war, durch E. v. 27. Mai 1856 aber auf den ganzen Konf. Bez. ausgedehnt wurde), Vorschriften bei zur Wiederbelebung der (nicht-öffentlichen) Bußzucht gab; desgl. von dem Konf. Magdeburg, das unterm 7. Dez. 1857 eine umfangreiche Disziplinarordnung für die Prov. Sachsen zusammenstellte, die zunächst zwar nicht publiziert, jedoch tatsächlich beobachtet wurde, später aber von dem Konf. aus eigener Bewegung der Prov. Syn. vorgelegt und dann nach deren Beschlüssen in den Amtl. Mitteil. mittelst E. v. 5. Okt. 1878 als „die leitende gesetzliche Grundlage für die Praxis der betreffenden Instanzen“ publiziert worden ist (abgedr. Ritze, S. 448); über die Entwicklung in Rheinland und Westfalen s. oben S. 296.

3) Nicht so die ältere KD. Hann. luth. K. S. Bd. I S. 367, 368<sup>3</sup>.

4) Vgl. KD. östl. Prov. § 14 Z. 1 Abs. 2. Die landrechtlichen Bestimmungen über das Verfahren, welche von den Vorschriften der KD. östl. Prov. abweichen (II 11\* §§ 88, 90), sind durch Art. 9 St.G. v. 25. Mai 1874 aufgehoben. Die Bemerkung in der Begr. zum altpreuß. KG. v. 30. Juli 1880, daß die §§ 86—90 des KR. aufgehoben seien, ist in dieser Allgemeinheit unrichtig.

sich genötigt, die Erfüllung der fortbestehenden kirchlichen Verpflichtung, Taufe und Trauung nachzusehen, mit ihren Mitteln möglichst zu sichern, und das konnte nur durch geeignete Ausgestaltung der Zuchtübung nach dieser Richtung hin geschehen. Es lag nun natürlich zunächst der Gedanke nahe, wie das Verfahren durch die Verfassungsgesetze einheitlich geregelt war, so jetzt auch die übrigen Teile des Kirchenzuchtwesens, die Frage, welches Verhalten eine Zuchtübung benötigt, und welche Zuchtmittel anzuwenden sind, durch die landeskirchliche Gesetzgebung einheitlich und erschöpfend zu regeln. Allein es kam doch in Betracht, daß die Reste der alten Kirchenzucht sehr verschiedene Erscheinungsformen angenommen hatten in den einzelnen Teilen der Landeskirchen, in den Städten und auf dem flachen Lande, gegenüber den höheren und niederen Ständen, überdies sich auch überwiegend nur auf dem Gebiete geschlechtlicher Verfündigungen erhalten hatten, während andere moralisch ebenso verwerfliche Vergehen keine Zuchtübung veranlaßten. Die Kirche aber konnte, wenn sie ein das ganze Gebiet der Kirchenzucht umfassendes Gesetz erlassen wollte, in diesem doch nur den Grundsatz anerkennen, daß jedes ein öffentliches Ärgernis in der Kirche erregende Verhalten die Verhängung von Zuchtmaßregeln nach sich ziehe, und eine überall und ohne Ansehen der Person gleichmäßig zu handhabende Zuchtübung vorschreiben. Gegen eine solche Anordnung hatte man jedoch gerechte Bedenken, indem man sich sagte, daß Sitte und Übung hier mächtiger sein würden als das Gesetz und eine Durchführung dieses von den Kirchenvorständen doch nicht zu erwarten sei. Die kirchlichen Gesetzgeber hielten es daher für angemessener, die Reste der alten Kirchenzucht in ihren lokalen oder provinziellen Verschiedenheiten fortbestehen zu lassen und nur da einheitlich regelnd einzugreifen, wo die neue Staatsgesetzgebung der kirchlichen Ordnung den staatlichen Schutz entzogen hatte oder sonst eine gesetzliche Regelung dringend nötig erschien.<sup>1)</sup> Und so sind nach und nach in allen preussischen Landeskirchen gesetzliche Bestimmungen erlassen, welche die Zuchtübung bei Verletzung bestimmter kirchlicher Pflichten zum Gegenstande haben.

### B. Das geltende Recht

umfaßt danach zwei Reihen von Rechtsnormen: I. Die neuen landeskirchlichen Vorschriften über die Zuchtübung bei Verletzung bestimmter einzelner Pflichten,<sup>2)</sup> II. die älteren partikulären Normen betreffend die

1) Vgl. die Begründungen der Entwürfe der verschiedenen flgd. G. Num. 1 und 2 zit. KGesetze.

2) Die von Köhler in seinem Hess. RN. S. 412 vertretene Auffassung, daß es sich bei den neuen landeskirchlichen Vorschriften um Kirchenzucht im eigentlichen Sinne nicht handele, hat Kahl in Richters RN. S. 849<sup>19</sup> bereits richtig widerlegt. Die dagegen von Köhler in seinem Ev. RN. S. 264 gemachte Bemerkung: ein

Kirchenzucht wegen Verletzung allgemeiner kirchlicher Pflichten, die durch die Verfahrensvorschriften der neuen Verfassungsgesetze zu ergänzen sind. Den Rahmen für beide Reihen kirchlicher Normen aber bilden III. die staatlichen Vorschriften über die Grenzen der Kirchenzucht.

I. Was zunächst die landeskirchlichen Vorschriften über die Verletzung bestimmter Pflichten anlangt, so stehen sich hier in zwei Gruppen gegenüber: die Gesetzgebung der altpreussischen Landeskirche, der die der Konsistorialbezirke Kassel und Wiesbaden gefolgt ist,<sup>1)</sup> einer- und die Gesetzgebung der schleswig-holsteinischen und der hannoverschen Kirchen andererseits,<sup>2)</sup> und zwar sowohl was die Fälle anlangt, an die sie die Zuchtübung knüpfen, wie hinsichtlich der Zuchtmittel und des Verfahrens.

1. Die Gesetzgebung der zuerst genannten drei Rechtsgebiete ordnet die Zuchtübung an, wenn Kirchenglieder a) die unter ihrer Gewalt stehenden Kinder nicht taufen oder nicht konfirmieren lassen,<sup>3)</sup> 4) b) für die

wesentlicher Unterschied zwischen den modernen Schutzmassregeln und der Kirchenzucht im eigentliche Sinne bestehe „darin, daß es sich bei dieser um Abwehr von groben Verletzungen der göttlichen Gebote, hier um die Aufrechterhaltung kirchlicher, d. h. menschlicher, Ordnungen handelt“, ist, abgesehen davon daß die kirchliche Ordnung doch zum großen Teil „göttliche Gebote zur Grundlage und zum Stützpunkt hat“, richtig, trifft aber nicht die Streitfrage. Denn daraus daß die Norm, bei deren Verletzung die Kirche züchtigend reagiert, eine andere Grundlage hat, folgt noch nicht, daß diese Reaktion, um deren Wesen es sich hier allein handelt, eine andere ist. Vgl. auch Verhdgln. 1. v. Gen.Syn. 1879 S. 891.

1) Hier ist je ein umfangreiches RG. betr. Verletzung kirchlicher Pflichten ergangen: Altpreußen v. 30. Juli 1880 (RGBl. S. 116); Wiesb. v. 10. Dez. 1884 (RGBl. Wi. S. 87); Kassel v. 11. Juni 1890 (RGBl. Ka. S. 31); zu jedem eine Ausf.Instr., im fladn. ist nur die für die anderen vorbildliche Instr. des DKR. v. 23. Aug. 1880 (RGBl. S. 119) zitiert.

2) Ein besonderes Gesetz ist nur ergangen in Schlesw.-Holst.: betr. Verletzung kirchlicher Pflichten inbezug auf die Taufe v. 31. Mai 1880 (RGBl. S. 48); im übrigen vgl. die Tr.Ordnng. für Schlesw.-Holst. v. 25. Mai 1880 §§ 5 ff.; für Hann. Luth. K. v. 6. Juli 1876 §§ 8 ff.; ref. K. v. 13. Sept. 1892 §§ 9 ff.

3) Verantwortlich für Versäumung der Taufe oder Konfirmation ist derjenige, der die elterliche Gewalt über das Kind hat (also der Vater bezw. die Mutter, BGB. §§ 1627, 1684), oder bei Kindern, die unter Vormundschaft stehen (BGB. § 1773), der Vormund. Die Mutter kann, wo der Vater lebt und die elterliche Gewalt nicht verwirkt hat, nur dann mit verantwortlich gemacht werden, wenn bestimmte Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sie wissentlich und willentlich an der Versäumnis beteiligt ist. Es darf Ehefrauen auch nicht zugemutet werden, daß sie wider den Willen und ohne Vorwissen des Mannes die Taufe und Konfirmation des Kindes nachsuchen: Instr. DKR. 4. Die Pflicht, die Taufe nachzusuchen, muß als versäumt angesehen werden, wenn das Kind nicht innerhalb der durch die kirchliche Ordnung anerkannten Frist zur Taufe gebracht ist und besondere Gründe, die den Aufschub rechtfertigen, nicht vorhanden sind. Die Pflicht, für die Konfirmation zu sorgen, wird nicht erfüllt, wenn der Verpflichtete das Kind bis zu dem als Konfirmationsalter gewöhnlich geltenden Lebensjahr nicht zum Konfirmationsunterricht anmeldet, auch an ihn ergehenden Aufforderungen des Geistlichen nicht Folge leistet, oder es hinterher der Vorbereitung für die Konfirmation entzieht oder zu dieser selbst nicht stellt.

4) Dazu kommt nach dem RG. Wiesb. §§ 1 Z. 4 noch, wenn Kirchenglieder nach der Konfirmation nicht die gesetzlich vorgesehene Zeit hindurch an der Christenlehre teilnehmen, oder ihre Kinder zum Besuch dieser nicht anhalten.

von ihnen eingegangene Ehe die Trauung nicht nachsuchen<sup>1)</sup>, c) eine Ehe schließen, der die Trauung aus kirchlichen Gründen verweigert werden muß<sup>1)</sup> d) sich verpflichten, ihre sämtlichen Kinder der religiösen Erziehung in einer nicht evangelischen Religionsgesellschaft zu überlassen.<sup>2)</sup> Als Zuchtmittel nennt sie, dieselben progressiv geordnet: Entziehung der Fähigkeit zur Bekleidung eines kirchlichen Amtes,<sup>3)</sup> Entziehung der Stimmberechtigung in der Gemeinde, Entziehung des Rechtes, als Pate zu fungieren. Und die Anwendung dieser drei Zuchtmittel ist derart geregelt, daß sie bei gewissen Pflichtverletzungen stets alle kumulativ verhängt werden müssen, während bei anderen nur das mildeste oder die beiden mildereren Zuchtmittel zu verhängen sind, zu dem folgenden aber erst zu schreiten ist, wenn die Schwere des Falles es geboten erscheinen läßt.<sup>4)</sup> Die Zuchtmittel treten nie von selbst mit der Pflichtverletzung ein, müssen vielmehr in jedem Falle durch Beschlußfassung des Kirchenvorstandes verhängt werden.<sup>5)</sup> Diese Beschlußfassung aber setzt, wenn die Pflichtverletzungen zu c und d in Frage stehen, nur voraus, daß der Tatbestand dieser Pflichtverletzungen festgestellt, wenn es sich dagegen um die unter a und b genannten Pflichtverletzungen handelt, daß ein kirchliches Mahnverfahren vorangegangen ist. Der Gesetzgeber geht davon aus, daß die Unterlassung der Taufe, Konfirmation und Trauung zunächst lediglich ein Verschulden sei, das durch Nachholung wieder gut gemacht werden könne, und bestimmt daher, daß auf jedes säumige Kirchenglied zunächst durch seelsorgerischen Zuspruch des Geistlichen, sowie durch freundliche und ernstere Mahnung eines oder mehrerer Ältesten

1) Verantwortlich sind beide Eheleute.

2) Über die Frage, wie es mit der Zuchtübung zu halten, wenn ohne vorangegangenes Versprechen die Kinder tatsächlich in dieser Weise der Landeskirche entzogen werden, vgl. die G. Altpreußen und Kassel § 6 Abs. 2; nur die tatsächliche Entziehung bedroht disziplinarisch das K.G. Wiesb. § 6.

3) Sie hat zur Folge: einerseits, daß jedes durch Wahl oder Berufung erlangte, besoldete oder unbesoldete, dauernd oder auf Kündigung übertragene kirchliche Amt niedergelegt werden oder im Unterlassungsfalle auf disziplinarischem Wege oder durch Entlassung entzogen werden muß; andererseits, daß die Wählbarkeit und Anstellungsfähigkeit im kirchlichen Dienste verloren geht.

4) Die drei K.Gesetze weichen in allen diesen Punkten sehr voneinander ab. Als die schwerste Pflichtverletzung erscheint nach allen die Nichtnachsuchung der Taufe, die überall, ohne daß eine mildere Beurteilung zugelassen ist, mit der Entziehung aller gedachten Rechte bedroht ist, in Altpreußen überdies noch zur Folge hat, daß die Einsegnung der Wöchnerin (vgl. Nietzschel: Kirchengang d. W. in Herzogs Realencyclopädie 3. Aufl. X S. 492 ff.) unterbleibt. Im übrigen läßt eine Berücksichtigung der Lage des konkreten Falles im weitesten Umfange das K.G. für Altpreußen zu, während das Kasseler G. nur in einem Fall (§ 6) und das Wiesbadener überhaupt nicht Milderungsgründe anerkennt; im übrigen vgl. die Detailbestimmungen der Gesetze.

5) Zuständig ist der K.W. derjenigen Gem., welcher der Betreffende angehört, bei Nichtnachsuchung der Trauung oder Eingehen einer kirchlich unzulässigen Ehe der K.W. des ersten ehelichen Wohnortes; Instr. D.N. 3. 11. Die von dem zuständigen K.W. beschlossene Entziehung kirchlicher Rechte wirkt aber auch für andere Gemdn. der Landeskirche, mag der Betroffene in der Gem. bleiben oder seinen Wohnort verändern; das. 3. 15.

einzuwirken ist,<sup>1)</sup> wobei Vorurteile und Mißverständnisse<sup>2)</sup> des Säumigen zu beseitigen, aber auch äußere Hindernisse, welche die Erfüllung der kirchlichen Pflicht erschweren können, möglichst zu beheben sind.<sup>3)</sup> Ist diese seelsorgerische ermahnende Einwirkung fruchtlos und anzunehmen, daß das Gemeindemitglied sich beharrlich der kirchlichen Ordnung nicht unterwerfen will, so ist es vom Kirchenvorstande zur Nachholung des Veräumten binnen einer angemessenen Frist und unter Hinweis auf die Folgen der Unterlassung schriftlich aufzufordern. Und erst wenn auch diese schriftliche Aufforderung fruchtlos bleibt, hat der Kirchenvorstand die Verhängung der Zuchtmittel zu beschließen. Gegen den Beschluß des Kirchenvorstandes hat der Betroffene die Beschwerde an die Kreisynode oder den Kreis-synodalvorstand, die endgültig entscheiden.<sup>4)</sup>

2. Die Gesetzgebung der schleswig-holsteinischen Kirche ordnet die Zuchtübung nur bei Nichtnachholung der Taufe und Trauung und Eingehung einer kirchlich nicht zulässigen Ehe an, und die hannoverschen Kirchen haben sie bisher gar nur für die beiden letztgenannten Pflichtverletzungen besonders geregelt. Alle drei Gesetzgebungen bedrohen die Pflichtverletzung nur mit Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung einer Stelle in den Gemeinde- und Synodalorganen oder eines sonstigen kirchlichen Amtes und der Stimmberechtigung in der Gemeinde, welche Rechtsnachteile sie aber mit der Pflichtverletzung oder nach fruchtloser Ermahnung der Säumigen ipso jure eintreten lassen. Eine ex officio stattfindende Entziehung der Taufpatenschaft dagegen kennen sie nicht, sehen vielmehr nur eine Abweisung des Disziplinierten vor, wenn er im einzelnen Fall als Pate zugelassen zu werden begehrt, und regeln diese ebenso wie die Abweisung des Disziplinierten vom Abendmahl.<sup>5)</sup> Sie soll nur stattfinden, wenn festgestellt

1) Die Art und Form der Einwirkung ist dem Ermessen des Geistlichen und des KV. überlassen, die die örtlichen und persönlichen Verhältnisse berücksichtigen müssen. Auch eine feierliche mündliche Vermahnung vor dem versammelten KV. ist nicht ausgeschlossen; jedoch ist bei ihrer Anordnung immerzu beachten, daß niemand gezwungen werden kann, einer Vorladung vor den KV. Folge zu leisten.

2) Z. B. Zweifel an dem biblischen Recht der Kindertaufe.

3) Hier kam früher vor allem der Erlaß der Gebühren für Taufen und Trauungen in Betracht, an denen besonders Unbemittelte sich häufig stießen, welcher Fall jedoch, seitdem die Stolgebühren in weitem Umfange aufgehoben sind, kaum noch praktische Bedeutung haben wird. Heute wird es sich besonders darum handeln, daß, um das Ehrgefühl des Säumigen zu schonen, die Vornahme der Handlung im Hause oder in der Stille ermöglicht wird. Instr. DKK. 3. 9.

4) Vgl. Bd. I S. 402<sup>3</sup>, 405<sup>1</sup>, 407<sup>4</sup>; Instr. DKK. Civil. Abs. 2, 3. 11, 24. Das Konj. ist also an dieser Zuchtübung auch als höhere Instanz nicht beteiligt, was jedoch nicht ausschließt, daß es in seiner Eigenschaft als allgemeine Aufsichtshörde der Gem.- und Syn.-Organe angegangen wird, wenn diesen gesetzwidriges Handeln vorgeworfen wird: Bd. I S. 252<sup>3</sup>.

5) Der Grund, der den schlesw.-holst. und den hann. Gesetzgeber veranlaßte, nicht die Ausschließung von der Pateenschaft bis auf weiteres als Disziplinarmaßregel aufzustellen, war lediglich der, es sollte die in den anderen Rechtsgebieten be-



ist, daß die Pflichtverletzung, um deretwillen die Disziplinierung stattgefunden hat, „auf einer Verachtung des Wortes Gottes beruht“, und kann, wenn der Begehrende seelsorgerischer Abmahnung des Geistlichen nicht Folge gibt, in der hannoversch-lutherischen Kirche nur vom Bezirksynodalausschuß nach Anhörung des Kirchenvorstandes, in Schleswig-Holstein nur in dem unten S. 308 f. erörterten Verfahren verhängt werden.<sup>1)</sup>

3. Nach der übereinstimmenden Auffassung der verschiedenen kirchlichen Gesetzgeber ist der Zweck der Zuchtübung ein doppelter: einmal Schutz christlicher Ordnung und Abwehr von Argernissen in der Gemeinde, sodann aber stets auch Besserung des Sünders.<sup>2)</sup> Gibt also der Disziplinierte einen Beweis seiner Besserung und hebt er das Ärgernis durch nachträgliche Erfüllung der versäumten Pflicht, so ist der Zweck der Zuchtübung erreicht und diese ist einzustellen. — Die Zuchtmittel sollen, soweit sie als Strafe für den Sünder wirken, doch nur poenae medicinales, nie aber vindicativae sein. Daher tritt der Disziplinierte, der die versäumte Pflicht nachgeholt hat, entweder ohne weiteres wieder in den Besitz der verlorenen Rechte,<sup>3)</sup> oder diese sind ihm auf seinen Antrag doch wieder beizulegen.<sup>4)</sup> Ist aber eine nachträgliche Erfüllung der verletzten Pflicht nicht mehr möglich, so muß schon der gute Wille des Disziplinierten, die Forderung der Kirche zu erfüllen, genügen, und es sind ihm daher in diesem Falle die entzogenen Rechte wieder beizulegen, wenn er solches beantragt und nachhaltige Be-

---

stehende Möglichkeit, daß jemand, während er von der Patenschaft ausgeschlossen ist, zum Abendmahl zugelassen werden kann (s. den figdii. Text), nicht gegeben, vielmehr an den Grundätzen des älteren Rechts, nach denen die Zulassung zum Abendmahl die zur Patenschaft involvierte (vgl. z. B. Eüneburger K.D. cap. VI § 4, Ebhardt I S. 213; Konf.G. v. 19. Mai 1881, das. VI S. 608), festgehalten werden. Die Bedenken, welche einen Ausschluß vom Abendmahl auf Zeit der modernen Gesetzgebung nicht angebracht erscheinen lassen, stehen einem solchen Ausschluß von der Patenschaft jedenfalls nicht entgegen, da es sich hier um keine Gnadengabe handelt.

1) Vgl. die oben S. 300 Anm. 1, 2 zit. Gesetze § 5 bezw. § 7, bezw. §§ 10, 11 Z. 3; die Tr.D. Hann. ref. K. sieht eine Abweisung von der Patenschaft überhaupt nicht als Folge spezieller Pflichtverletzung vor, sie kann daher hier nur nach allgemeinen Grundätzen stattfinden, s. unten S. 306.

2) Vgl. z. B. Verhblgn. 1. ord. Gen.Syn. 1879 S. 885, 1280; Instr. DRK. Civil. Daher muß mit der Zuchtübung regelmäßig Seelsorge verbunden sein oder ihr doch vorangehen; richtig hierüber Ackermann auf der Gif. Konf. 1857 (MRB. S. 285 f.).

3) So nach der schlesw.-holst. (Tr.D. § 6, Taufges. § 3) und hann.-luth. (Tr.D. § 8) Gesetzgebung.

4) So in den in vorangehender Anm. nicht genannten Rechtsgebieten. Über die Wiederbeilegung beschließt überall der KB., gegen dessen Beschluß der Rekurs an die Kr.Syn. bezw. den Kr.Syn.W. gegeben ist, der entweder nur dem Betroffenen (Wiesb.) oder auch dem bei der Beschlußfassung im KB. überstimmten Geistlichen (und zwar diesem entweder allgemein [Hann. ref. K.] oder nur, wenn es sich um Wiederzulassung zur Patenschaft handelt [Altpreußen, Kassel]) gegeben ist. KG Altpreußen, Kassel §§ 9, 11; Wiesbaden §§ 11, 12; Tr.D. Hann. ref. K. §§ 10, 1

weise kirchlichen Wohlverhaltens gegeben hat.<sup>1)</sup> Endlich dürfen die Zuchtmittel überhaupt nicht verhängt werden, wenn bereits zur Zeit, da die Verhängung stattfinden soll, die Möglichkeit, das Versäumte nachzuholen, nicht mehr vorhanden ist,<sup>2)</sup> indem dann ja der Effekt der Pflichtverletzung, der Grund des Ärgernisses, tatsächlich bereits hinweggefallen ist.

In engem Zusammenhange mit dieser Auffassung vom Zwecke der Kirchenzucht steht die Behandlung der Ausschließung vom Abendmahl in der neuen landeskirchlichen Zuchtgesetzgebung, in der diese unter den Zuchtmitteln entweder überhaupt nicht erwähnt<sup>3)</sup> oder wohl genannt, aber unter besondere Regeln gestellt ist.<sup>4)</sup> Die Entziehung des Abendmahls kann kein Mittel zur Besserung der Sünder sein, indem sein Empfang gerade Gnade und Segen verleiht, es also auch dem Fehlenden nicht entzogen werden darf, der gläubigen Sinnes nach ihm verlangt, als vindikative Strafe aber darf sie nicht verhängt werden, da die Kirche nicht berechtigt ist, ein Gnadenmittel dem vorzuenthalten, der befähigt ist, es sich zum Segen zu empfangen. Und so scheint sie nur da gerechtfertigt, wo sie als Schutzmittel geboten ist: für das Sakrament selbst gegen Entheiligung, für die Gemeinde gegen Ärgernis, für den Begehrenden gegen unwürdigen Empfang, der nach der Lehre der Kirche ihm nur zu Schaden gereicht.<sup>5)</sup> Daher läßt die neue landeskirchliche Zuchtgesetzgebung den Ausschluß vom Abendmahl nie ohne weiteres als Folge einer kirchlichen Pflichtverletzung eintreten und kennt auch keine bis auf weiteres wirksam bleibende Ausschließung, die erst wieder durch besondere Beilegung der Fähigkeit, das Abendmahl zu empfangen, gehoben werden muß.<sup>6)</sup> Die Ausschließung vom Abendmahl findet nur für den anstehenden Fall statt, für den es begehrt wird, und nur wenn angenommen werden muß, daß der Begehrende zur Zeit nicht fähig ist, die Gnadengabe in Segen und ohne Ärgernis der Gemeinde zu empfangen. Jede Zurückweisung vom Abendmahl — auch die eines bereits Disziplinierten — setzt daher eine besondere Prüfung des zeitigen Herzenszustandes des Begehrenden voraus,

1) Altpreußen, Kaffel § 10, Wiesb. § 11, Tr.D. hann. ref. K. § 10 (über die Zuständigkeit vgl. die vorangehende Anm.); Hann. luth. K.: Tr.D. §§ 8, 9, 11 lezt. Abi. (zuständig: Bez.Syn. oder Bez.Syn.W., II Inst.: Konf.); Schlesw.-Holst.: Tr.D. §§ 6, 7, Taufgef. §§ 3, 4 (zuständig: Propsteisyn. u. nach Anhörung des KB., II. Inst.: Konf. unter Zuziehung des Ges.Syn.W.).

2) Altpreußen, Kaffel § 8; Wiesb. § 10.

3) So im RG. Wiesb.

4) Vgl. RG. Altpreußen, Kaffel § 4 Abi. 3 bez. 2, § 12. Vgl. dazu bes. Entw. des Altpreuß. RG. § 5 und Beschl. der Kommission der Gen.Syn. § 4 (Verhdlgn. 1. v. Gen.Syn. 1879 S. 874, 881 ff.).

5) Vgl. besonders die Begr. zum altpreuß. RG. betr. Verletzung kirchlicher Pflichten unter 3. 12; Verhdlgn. 1. v. Gen.Syn. 1879 S. 881 f., 885, 891, 893 ff., Instr. DRK. 3. 20; auch v. Scheurl a. a. O. (oben S. 298<sup>1)</sup> S. 114 f.

6) RG. Altpreußen und Kaffel § 12; Tr.D. Schl.-H. § 8, Taufgef. Schl.-H. § 5 Tr.D. Hann. luth. K. § 10.

sofern nicht ausnahmsweise das Gesetz bei gewissen Pflichtverletzungen Unfähigkeit zum segensreichen Empfang des Sacraments präsumiert.<sup>1)</sup> Für das Verfahren bei der Zurückweisung gelten die unten S. 308 f. erörterten Grundsätze.

4. Die kirchlichen Folgen der Zuchtübung dürfen sich in allen Fällen natürlich nur auf die Schuldigen selbst erstrecken. Daher soll Kindern evangelischer Eltern, welche in kirchlich unmündigem Alter ungetauft, also ohne in die kirchliche Gemeinschaft aufgenommen zu sein, gestorben sind, die Bestattung auf dem evangelischen Friedhof nicht versagt werden.<sup>2)</sup> Desgleichen soll Kindern nicht die Taufe versagt werden, weil ihre Eltern die Trauung verschmähen,<sup>3)</sup> und endlich soll ungetauften Kindern auch nicht die Teilnahme am kirchlichen Religions- und Konfirmandenunterricht versagt werden,<sup>4)</sup> die nur dazu dienen kann, das eigene Begehren nach der Taufe in ihnen zu wecken.

II. Die teils provinziell, teils lokal erhaltenen Reste der alten evangelischen Zuchtordnung sind regelmäßig lediglich aus der fort-dauernden Übung zu ermitteln<sup>5)</sup> und nur vereinzelt und bruchstückweise

1) Solche Bestimmungen enthalten jedoch nur die KG. Altpreußen und Kassel § 12 Abs. 2, welche die Unfähigkeit stets angenommen wissen wollen bei beharrlicher Versäumung der Taufe (Verhdln. 1. o. Gen.Syn. 1879 S. 884 f.) und bei anderen der im Gesetz behandelten Pflichtversummisse „besonders dann, wenn die Unterlassung der kirchlichen Pflicht sich durch öffentliche Reden oder Handlungen als Verachtung des Wortes Gottes kennzeichnet“. Abgesehen von diesen Fällen hat der Geistliche den Herzenszustand des das Mahl Begehrenden in jeelsorgerischer Weise zu prüfen und zu würdigen, und er kann den Begehrenden dann, wenn er ihn für würdig befindet, ohne Rücksicht auf die wegen bestimmter Pflichtverletzungen stattgehabte Disziplinierung zulassen; zu einem besonderen Verfahren kommt es nur, wenn der Geistliche den Petenten abweist und dieser sich dabei nicht beruhigt. S. auch Instr. DM. S. 30, 21.

2) KG. Altpreußen, Kassel § 14; Jedoch können die geistliche Begleitung und die kirchlichen Ehren bei der Beerdigung solcher Kinder, welche durch die Schuld der Eltern ungetauft geblieben sind, seitens der Angehörigen nicht beansprucht werden; der Dienst, den die Kirche hier versagt, würde nur den sämigen Angehörigen geleistet werden.

3) Das. § 15; KG. Wiesb. § 14.

4) KG. Altpreußen, Kassel, Wiesb. § 13.

5) Die Frage, ob bestimmte Akte der älteren Zuchtordnung in einem Rechtsgebiete noch heute zu Recht bestehen, kann eine sehr schwierige und zweifelhafte sein, da nicht nur die abändernde Gesetzgebung, sondern vor allem das derogierende Gewohnheitsrecht — Nichtanwendung einer Norm in Folge geänderter Rechtsüberzeugung — zu berücksichtigen ist. Mit Sicherheit wird man überall nur ein Zurechtbestehen derjenigen Normen annehmen können, die dauernd in der Praxis zur Anwendung gebracht sind. Die in den Schriften der 50er Jahre häufig vertretene Auffassung, die rechtliche Grundlage zur Wiederbelebung der Kirchenzucht sei da in den alten R.Ordnngn. und Gewohnheiten, man brauche diese alten Normen nur wieder anzuwenden, ist falsch, denn wenn eine Norm durch derogatorisches Gewohnheitsrecht beseitigt ist, hat sie rechtlich aufgehört zu existieren, und es kann auf sie nicht mehr zurückgegriffen werden. Eine andere Frage ist die, ob eine solche Norm bei Änderung der Rechtsüberzeugung im Wege der Übung wieder Recht werden kann, und diese Frage ist zu bejahen, soweit überhaupt das Kirchenzucht-

offiziell zusammengestellt.<sup>1)</sup> Voraussetzung für die Zuchtübung nach diesem älteren Recht ist nicht die Verletzung bestimmter kirchlicher Pflichten, sondern allgemein: Veranlassung öffentlichen Argernisses in der Gemeinde, wie es besonders durch Verspottung des Glaubens und der Einrichtungen der Kirche<sup>2)</sup> und durch lasterhaften Lebenswandel (außer-eheliche Schwängerung oder Schwangerschaft, Ehebruch, Leben im Konkubinat, Mißhandlung der Eltern, Meineid, Trunksucht) gegeben wird. Die Zuchtübung nach dem älteren Recht ist aber da nicht ausgeschlossen, wo das neue landeskirchliche Disziplinarrecht Platz greift; gegen ein Kirchenglied, welches bei Versäumung einer in diesem besonders geschützten Pflicht ein öffentliches Argernis gibt, können neben den in diesem vorgesehenen Zuchtmitteln die Zuchtmittel des älteren Rechts verhängt werden.<sup>3)</sup> Und ebenso ist die Zuchtübung unabhängig von der staatlichen Strafverfolgung; erregt jemand durch eine dem Strafgesetzbuch unterfallende Handlung ein öffentliches kirchliches Argernis,<sup>4)</sup> so kann mit kirchlichen Zuchtmitteln gegen ihn eingeschritten werden, ohne Rücksicht auf die strafgerichtliche Beurteilung wegen der nämlichen Handlung.<sup>5)</sup> Die alten Zuchtmittel, welche heute noch in Übung stehen, sind: private Ermahnung und Bußübung, öffentliche Fürbitte ohne Namensnennung,<sup>6)</sup> Ausschluß vom Abendmahl und von der Patenschaft auf bestimmte Zeit oder bis zur Wiederbeilegung der Fähig-

weisen gewohnheitsrechtlich fortgebildet werden kann. In Altpreußen ist dies seit der Gen.Syn.D. ausgeschlossen (§ 7 Z. 6) und daher können hier nur solche Maßregeln angewendet werden, die bereits beim Erlaß der Gen.Syn.D. in Übung standen.

1) So besonders für den Konf. Bez. Magdeburg in dem oben S. 298<sup>2</sup> zit. Konf. G., der jedoch keineswegs erschöpfend sein will, vielmehr ausdrücklich auf weiteres in einzelnen Teilen und Gemdn. der Prov. noch bestehendes Disziplinarrecht verweist. Für Rheinland und Westfalen kommen die beiden oben S. 297<sup>2</sup> zit. Zuchtordnungen in Betracht; allein auch diese haben die tatsächlich noch in Übung stehenden Reste der alten Zucht nicht erschöpfend kodifiziert, denn die Praxis hat die Vorschrift des Zus. zu § 120 R.D. Rh.-W. v. 1853, nach dem es bei den Bestimmungen dieser Zuchtordnungen hinsichtlich der Kirchenzucht „sein Bewenden“ behalten soll, nie strikt interpretiert, vielmehr angenommen, daß weitere Zuchtübungen, wo sie herkömmlich sind, bestehen bleiben könnten, und so sind lokal noch vielfach nicht in der provinziellen Zuchtordnung vorgesehene Zuchtmittel in Übung; Lüttgert S. 725. Der oben S. 297<sup>6</sup>, 298<sup>2</sup> zit. Konf. G. Kassel regelt nur die Handhabung der Bußzucht und gibt über andere im Konf. Bez. erhaltene Reste der Kirchenzucht keinen Aufschluß.

2) Bloße Unfrömmlichkeit dagegen, wie sie sich dokumentiert in fortgesetztem Sichfernhalten vom Gottesdienst oder vom Abendmahl ist heute nicht mehr Gegenstand der Kirchenzucht; vgl. Lüttgert S. 722; Schulte R.D. S. 344; anders noch das Konf. Kassel im Auschr. v. 22. Mai 1855 (A.R.Vl. S. 268) und das Konf. Hanau im Prot. v. 9. Juli 1856 (daf. S. 532); ganz belanglos ist solche Unfrömmlichkeit allerdings auch heute nicht; j. Bd. I S. 324<sup>3</sup>.

3) R.G. Altpreußen, Kassel § 17.

4) Dies kann besonders der Fall sein bei Ehebruch, Meineid, Gotteslästerung.

5) Ebenso das in vorstehender Anm. 2 zit. Konf. Auschr. Kassel, a. M. Lüttgert S. 722.

6) Über diese drei Maßnahmen der Zuchtübung vgl. das in vorstehender Anm. 2 zit. Konf. Auschr. Kassel.

keit,<sup>1)</sup> Exkommunikation<sup>2)</sup> und gewöhnlich nur bei Übertretungen des sechsten Gebots angewandt: Verfassung der Bezeichnung Junggeselle und Jungfrau, des Myrthenkranzes, gewisser Zeremonien (Gesang, Orgelspiel) bei der Trauung, besondere Gestaltung der Taufe unehelich geborener Kinder, Verweisung gefallener Frauenspersonen auf einen besonderen Kirchenstuhl, ans Ende der Abendmahlsgäste u. a. Allerdings haben diese Maßregeln zum Teil nicht den Charakter des Zuchtmittels, wie ihn der moderne kirchliche Gesetzgeber anerkannt hat: Die Abweisung vom Abendmahl aus den oben (§. 304) angegebenen Gründen nicht, andere der genannten oder doch gewöhnlich hier aufgeführten Reaktionen der Kirche nicht, weil sie als poenae vindicativae<sup>3)</sup> oder Äußerungen kirchlicher Mißbilligung unkirchlichen Lebens<sup>4)</sup> oder gar als einfache Konstatierung eines Tatbestandes erscheinen.<sup>5)</sup>

1) Eine solche Ausschließung vom Abendmahl steht zweifellos nicht im Einklange mit den Grundsätzen, die den Bestimmungen der neuen landeskirchlichen Gesetzgebung über die Abweisung vom Abendmahl zu Grunde liegen (vgl. oben §. 304), sie kann jedoch nichtsdestoweniger, wo sie im älteren Recht begründet ist, noch heute verhängt werden, da dieses Recht neben der neuen Zuchtgesetzgebung unverändert fortbesteht. Anerkannt ist diese Ausschließung vom Abendmahl aber besonders in den Zuchtordnungen Rheinlands und Westfalens und im alten kurheffischen Recht, nach dem sie als letzter Versuch vom Konf. angeordnet werden kann, bevor es die Exkommunikation verhängt (Wülf §. 181 § 81).

2) Diese hat sich nur im Konf. Bez. Kassel noch erhalten, wo sie als äußerstes Zuchtmittel gegen Glieder verhängt wird, „welche einer unchristlichen Lehre zugetan sind, und solche öffentlich bekennen und verbreiten, oder auch einen offenbar unchristlichen, gottlosen, lasterhaften und ärgerlichen Lebenswandel beharrlich führen.“ Konf. Ausfchr. v. 9. Sept. 1786 (Samml. heff. L. Ordngn. VII §. 101), Erl. v. 9. Jan. 1884 (KGBI. Ka. §. 242). Die Wirkung der Exkommunikation reicht, wenngleich diese nicht als Ausstoßung aus der Rechtskirche anzusehen ist (oben §. 291<sup>a</sup>), doch erheblich weiter, als die Sakramentsperre; sie bedeutet die Ausschließung des Exkommunizierten von allen geistlichen Gütern und Handlungen der Kirche, sodas auch nicht einmal Seelsorge an ihm mehr geübt werden darf; Konf. E. Hanau v. 9. Juli 1856 (MRBl. §. 532).

3) So die Verfassung der üblichen Trauungszeremonien (über die Verfassung der Trauredede, die auch vorkommt, richtig Uhlhorn, F., Die Kasualrede, Hannover 1896, S. 135, der sie vom seelsorgerischen Standpunkt aus für verkehrt hält) und auch die Verfassung des Myrthenkranzes als des kirchlichen Ehrenzeichens der unbescholtenen Braut. Nicht Bestrafung der Mutter dagegen ist der eigentliche Zweck der besonderen Gestaltung der Taufe unehelicher Kinder; wenn solche Kinder nicht öffentlich und nicht zusammen mit ehelich geborenen getauft werden dürfen oder die Patenschaft beschränkt ist, so geschieht das im Interesse der seelsorgerischen Trauredede; wenn nur verheiratete Personen als Paten zugelassen werden, so geschieht dies im Interesse des Kindes, indem angenommen wird, daß diese besser für seine Erziehung sorgen können (Uhlhorn das. S. 58f.). — Dagegen ist Verweisung auf einen besonderen Kirchenstuhl und ans Ende der Abendmahlsgäste wahre Zuchtbüßung, die aufhört, sobald Besserung und Reue der Betroffenen eintritt.

4) So besonders die Verfassung der kirchlichen Begräbnisfeier, die lediglich als ein Schutzmittel der Kirche angesehen werden kann, das sie anwendet, um der Auffassung zu begegnen, als ob sie durch Mitwirkung bei der Bestattung ein Sichhinwegsehen über das unkirchliche Leben und Handeln des Verstorbenen dokumentiere; näheres unten bei Darstellung des kirchlichen Bestattungswezens.

5) So die Verfassung des Jungfrauen- oder Junggesellenpräbikats und die Zurücknahme dieser Bezeichnungen von der Kanzel, wenn der Geistliche sie, durch falsche Angaben der Brautleute getäuscht, bei der Trauung gebraucht hat.

Was die Handhabung dieser allgemeinen Kirchenzucht anlangt, so ist diese 1. am unvollkommensten in der lutherischen Kirche Hannovers geregelt, wo sie noch ganz in den Händen der Geistlichen und Konsistorien liegt.<sup>1)</sup> 2. In Rheinland und Westfalen haben die provinziellen Zuchtordnungen die Ausschließung von dem Abendmahl und der Taufpatenschaft den Presbyterien übertragen. Das Presbyterium allein kann, nachdem der Geistliche vergeblich versucht hat, seelsorgerisch einzuwirken und auch Ermahnungen des Presbyteriums selbst fruchtlos geblieben sind, die Ausschließung über den Sünder verhängen, wie nach Hebung des Argernisses die Zulassung wieder gestatten, in höherer Instanz aber entscheidet auf die Beschwerde des Betroffenen endgültig das Moderamen der Kreissynode.<sup>2)</sup> Im übrigen liegt die Zuchtübung auch hier allein in den Händen des Geistlichen. 3. In den übrigen Rechtsgebieten haben die neuen Verfassungsgesetze eine Beteiligung der Gemeinde an dieser Zuchtübung allgemein für die Fälle eingeführt, in denen der Geistliche durch Zurückweisung von der Teilnahme an einer von ihm zu vollziehenden Amtshandlung Disziplin üben will.<sup>3)</sup> Das Verfahren ist dabei über-

1) Und zwar ist regulär zunächst der Geistliche zuständig (auch für die Abweisung von der Patenschaft, s. Konf. G. Hann. v. 19. Mai 1881, Ebhardt VI S. 608) und gegen seine Entscheidung findet der Refkurs ans Konf. statt. Nur die Zurückweisung von Beichte und Abendmahl steht prinzipiell dem Konf. zu und ist nur für einzelne bestimmte Fälle den Geistlichen überlassen, nämlich: „1. wenn der Konfitent betrunken zur Beichte käme; 2. wenn er in großer Unwissenheit der Hauptgründe christlicher Lehre und Glaubens befunden würde; 3. in Haß, Groll, Feindschaft, offener Unverzüglichkeit lebte und auf nachdrückliche Unterweisung seines Seelsorgers nicht erklärte, davon abzulassen;“ Konf. G. Hildesheim v. 1726 (daf. I S. 341), Hannover v. 3. April 1731 (daf. I S. 699). Über die Abweisung vom Abendmahl in Veranlassung der Verletzung der Trauungspflicht s. oben S. 302 f.

2) Die Zuchtordnungen geben nur dem Zurückgewiesenen das Recht des Refurses, der Geistliche, dessen Antrag auf Ausschließung eines Gemeindegliedes vom Presb. nicht gebilligt ist, hat gegen diesen Beschluß also kein Rechtsmittel, sondern muß den Betreffenden zulassen. Vgl. jedoch Verhdlg. 2. v. Gen. Syn. 1885 S. 275.

3) So nach R.D. östl. Prov. § 14 Z. 1, Abf. 2 (abgeändert durch R.G. v. 9. März 1891); Rassel § 14 Z. 1, Abf. 2; Wiesb., Hann. ref. K. § 14; Frkf. § 12 Z. 1, Abf. 2; Schl.-H. § 42. Der wichtigste Fall, der in einzelnen dieser Stellen besonders genannt ist, ist die Abweisung vom Abendmahl, aber es gehört auch noch anderes hierher, wie Verjagung der kirchlichen Trauung, die jetzt allerdings in den Trauungs-Ordnng. besonders geregelt ist, Nichtzulassung zur Patenschaft und zur Konfirmation. Bezüglich der letzteren halte ich die Bemerkungen von Mommsen und Chalybaeus S. 77<sup>3</sup> für zutreffend, derselben Anj. Bartels auf der hann. ref. Vorsyn. (Siehe S. 23), zweifelhaft dagegen Konf. G. Kiel v. 26. April 1900 (Chalybaeus S. 643); nimmt man aber einmal an, daß die Verjagung der Konfirmation unter die hier in Rede stehenden Vorschriften fällt, so darf nicht zwischen der Verjagung als Disziplinarmaßregel und der aus seelsorgerischen Bedenken (wenn der Geistliche das Kind noch nicht für geistig reif und kommunikationsfähig hält; Konf. G. Kiel v. 22. April 1901 daf. S. 445) unterschieden werden, denn es handelt sich hier, wie das daraus erhellt, daß die Vorschriften sich in erster Linie auf die Abweisung vom Abendmahl beziehen, garnicht lediglich um rein disziplinäre Maßregeln. Ob die Verjagung der geistlichen Mitwirkung bei Beerdigungen hierher gehört, kann nur im Bereich der R.D. östl. Prov. fraglich sein, deren § 14 zit. durch das R.G. v. 1891 eine Fassung erhalten hat, die eine Bejahung der Frage nicht

einstimmend insoweit geregelt, als der Geistliche, der eine solche Verfassung beabsichtigt, die Sache „unter schonender einstweiliger Zurückhaltung des Betreffenden“ dem Kirchenvorstande vorzulegen hat<sup>1)</sup> und gegen dessen die Abweisung gutheißenden Beschluß dem Zurückgewiesenen der Rekurs an die untere Synodallstufe gegeben ist; es setzt sich jedoch in den einzelnen Rechtsgebieten verschieden fort, wenn der Kirchenvorstand sich gegen die Zurückweisung erklärt: in den einen hat der Geistliche den Beanstandeten zunächst zuzulassen und kann nur für künftige Fälle die Sache zur Entscheidung an die Synodalinanz bringen,<sup>2)</sup> in den anderen dagegen braucht der Geistliche, wenn er Rekurs einlegt, den Beanstandeten nicht eher zuzulassen, bis die höhere Instanz endgültig die Zulassung ausgesprochen hat.<sup>3)</sup> Soweit es sich nicht um Zuchtübung durch Abweisung von einer konkreten Amtshandlung handelt, steht auch hier die Verhängung der noch in Betracht kommenden Straf- und Zuchtmittel dem Geistlichen allein zu, gegen dessen Anordnung es dann nur die Beschwerde an das Konsistorium gibt. Besondere Verfahrensvorschriften gibt es noch im Konsistorialbezirk Kassel für die in ihm erhaltene Exkommunikation, deren Verhängung dem Konsistorium reserviert ist, aber ein Mahnverfahren vor dem Presbyterium voraussetzt.<sup>4)</sup>

Ob im einzelnen Fall Kirchenzucht geübt werden soll, ist hier lediglich Ermessensfrage<sup>5)</sup> und besonders hat der Geistliche, der die bei Verletzung

ausschließt: „eine von ihm begehrte Amtshandlung oder . . .“ Vgl. Verhdlgn. 2. v. Gen.Syn. 1885 S. 262, 277. Allein auch hier wird man die Frage doch verneinen müssen, denn das Verfahren des § 14 ist so geartet, daß es bei Beerbigungsfällen, die stets eine schnelle Entscheidung erheischen, in der 2. Instanz garnicht durchgeführt werden könnte. Vgl. auch Hinrichius S. 172<sup>3</sup>, Mommsen und Chalybaeus S. 77<sup>3</sup>.

1) Natürlich ist der Pfarrer überall berechtigt, worauf § 14 K.D. östl. Prov. in der neuen Fassung ihn noch besonders hinweist, zunächst zu versuchen, auf seelsorgerischem Wege den Beteiligten zum Verzicht zu bewegen, und es ist selbstverständlich, daß, wenn ihm dies gelingt, der K.B. mit der Sache nicht mehr befaßt zu werden braucht. Mommsen und Chalybaeus S. 77<sup>5</sup>.

2) So K.D. Hann. ref. R. und Wiesb.;

3) So K.D. Kassel; Kffst.; Schlesw.-Holst.; (vgl. Mommsen und Chalybaeus S. 78<sup>7</sup>) und jetzt auch K.D. östl. Prov.; (vgl. die Verhdlgn. 2. v. Gen.Syn. 1885 S. 255ff., 982ff.).

4) Es gelten hier noch durchaus die alten Vorschriften der Presb.D. 1657 §§ 4, 9 und der Konf.D. 1657 Kap. 16; vgl. oben S. 291<sup>5</sup>, 297 und näheres über das Verfahren bei Büßf. S. 163f., 174, 175, 178—182. Ein Zwang, der Vorladung des Presbyteriums Folge zu leisten, wird natürlich von den weltlichen Behörden nicht mehr ausgeübt. Die Verflündigung der Exkommunikation von der Kanzel erfolgt nach Anordnung des Konf. ohne oder mit Namensnennung; letzteren Falls werden herkömmlich vorher die Nichtparochianen (man hält sich also im Rahmen des § 4 Abs. 2 des St.G. v. 13. Mai 1873, obgleich dieser nicht mehr gilt) und Kinder zum Verlassen der Kirche aufgefordert. Die Wiederaufnahme des Exkommunizierten wird auf sein deshalbiges Verlangen, wenn er Reue und Bußfertigkeit an den Tag legt, gleichfalls vom Konf. verfügt und vom Geistlichen in Gegenwart der Ältesten in der Kirche, aber nicht öffentlich, vollzogen; Büßf. S. 183.

5) Anders das disziplinare Einschreiten nach der neuen landeskirchlichen Zuchtgesetzgebung bei Verletzung der hier besonders aufgezählten Pflichten.

des sechsten Gebots gegebenen alten Zucht- und Strafmittel anwenden will, nicht nur zu prüfen, ob ihre Anwendung rechtlich noch zulässig, sondern auch, ob sie mit der Auffassung seiner Gemeinde noch im Einklang steht und somit überhaupt geeignet ist, dem heute anerkannten Zweck der Kirchenzucht zu dienen.<sup>1)</sup>

III. Die staatlichen Grenzen, welche der Kirchenzucht und ihrer Entwicklung heute gezogen sind, bestimmen sich lediglich nach § 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1873,<sup>2)</sup> nach dem die Kirche nur befugt ist, solche Straf- und Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen oder zu verkündigen, die dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche wirkenden Rechtes oder die Ausschließung aus der Kirche betreffen, Straf- und Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit und bürgerliche Ehren dagegen unzulässig sind. Diese Grenzziehung entspricht durchaus der heutigen Auffassung der evangelischen Kirche; die moderne landeskirchliche Zuchtgesetzgebung hat sich ihr selbstverständlich angepaßt und auch die erhaltenen Reste der alten Zuchtübung stehen mit ihr im Einklange.<sup>3)</sup> Die weiteren Bestimmungen des genannten Staatsgesetzes

1) Mit Recht ist in der Literatur wie in der Praxis wiederholt auf den fraglichen Wert dieser alten Zucht- und Strafmittel hingewiesen. Bereits in dem der 10. rhein. Prov.Syn. erteilten Bescheide v. 1. Juni 1861 (Lüttgert S. 725<sup>1)</sup>) erklärte der D.N.: „Bestimmungen, welche wie die wegen Verweigerung der Gefallenen auf den für diese bestimmten Kirchenstuhl, die Zwecke der Disziplin durch die Mittel der öffentlichen Beschämung zu erreichen suchen, entsprechen weder den Grundsätzen über Kirchenzucht, von welchen die Beschlüsse der 3. (rhein.) Prov.Syn. (die die Zuchtordnung beschloß) ausgehen, noch können sie überhaupt als eine geeignete Strafvorschrift angesehen werden“ — und in der Begr. des altpreuß. Kirchenzuchtgesetzes weist der D.N. besonders auf die Ungerechtfertigkeit hin, daß die Straf- und Zuchtmittel bei Fleischesvergehen gewöhnlich nur gegen die gefallenen Mädchen zur Anwendung kommen, während der andere häufig schuldigere Teil regelmäßig straffrei ausgeht.

2) Vgl. Hinschius, Kirchengesetze v. 1873, S. 1 ff.

3) Bei einzelnen der alten Zucht- und Strafmittel könnte dies allerdings auf den ersten Blick zweifelhaft erscheinen, indem sie doch eine öffentliche Antastung der Ehre enthalten. Allein das St.G. verbietet nur Zuchtmittel gegen die „bürgerliche Ehre“, d. h. die Wertschätzung der Person in der bürgerlichen Gesellschaft, läßt dagegen die Entziehung kirchlicher, d. h. in der Kirche bestehender und wirkender Ehrenrechte zu, und nur um solche handelt es sich hier. Nun ist allerdings nicht zu leugnen, daß auch die Entziehung kirchlicher Ehrenrechte, wenn sie bekannt wird, eine Herabsetzung der Person in der bürgerlichen Gesellschaft im Gefolge haben kann, indem es in dieser stets Kreise geben wird, die in der kirchlichen Zuchtübung einen Beweis für die sittliche Bescholtenheit der gemäßregelten Person finden, allein diese außerkirchliche Wirkung der Zuchtübung ist doch nur eine tatsächliche Nebenwirkung derselben, der der weltliche Gesetzgeber nicht entgegengetreten ist, wenn er nur gegen die bürgerliche Ehre gerichtete Zuchtmittel verbietet, und auch nicht entgegengetreten konnte, wenn er nicht die kirchliche Zuchtübung völlig lahmlegen wollte. Dies ist die herrschende Auffassung, die auch der Gesetzgeber hatte, wie aus den Verhandlungen beider Kammern des Landtags hervorgeht: Hinschius a. a. O. S. 17; Stenogr. Bericht S. 5. 1872/73 S. 566; Verhdlgn. Abg. S. 1872/73 S. 989 ff. — Die im St.G. ausdrücklich für zulässig erklärte völlige Ausschließung aus der Kirche, analog dem freiwilligen Austritt aus dieser, kennt das heutige ev. Kirchenrecht ebenso wenig wie die ältere Praxis, s. oben S. 291<sup>5</sup>.



sind wieder aufgehoben,<sup>1)</sup> sodasß besonders eine öffentliche Bekanntgebung der Verhängung kirchlicher Straf- und Zuchtmittel vom Staate nicht mehr verboten ist, der Geistliche also eine solche vornehmen kann, soweit sie kirchenrechtlich statthaft ist<sup>2)</sup> und sich nicht als Beleidigung in Sinne des Strafgesetzbuchs qualifiziert.<sup>3)</sup>

1) St.G. v. 29. April 1887 (G.S. S. 127) Art. 4; zu § 1 hat überdies schon vorher das St.G. v. 21. Mai 1886 (G.S. S. 147) Art. 12 bestimmt, daß die Verjagung kirchlicher Gnadenmittel durch das Gesetz v. 1873 nicht betroffen wird.

2) Die Kanzelabkündigung mit Namensnennung, die hier besonders in Betracht kommt, hat sich nur im Konf. Bez. Kassel bei der Exkommunikation dauernd erhalten (oben S. 309<sup>4)</sup>, in den übrigen preuß. Landeskirchen kann sie auch nach dem internen kirchlichen Recht nicht mehr für statthaft gehalten werden. Im Gebiet des N.R. ist sie spätestens mit diesem (II 11 § 85) gänzlich beseitigt und auch in den anderen Rechtsgebieten war sie in der ev. Kirche längst verschwunden als § 4 des St.G. v. 1873 sie unterjagte. Seit Aufhebung dieses § 4 (St.G. v. 29. April 1887) steht ein staatliches Hindernis der Wiedereinführung dieses Zuchtmittels allerdings nicht mehr entgegen, allein eine solche hat, soweit mir bekannt, weder durch Gewohnheit noch Satzung irgendwo stattgefunden, könnte übrigens in Altpreußen nach Gen.Syn.D. § 7 Z. 6 nur im Wege der landeskirchlichen Gesetzgebung erfolgen; über wiederholte Wünsche und Beschlusfassungen der westf. Prov.Syn. in dieser Richtung vgl. Müller-Schuster S. 283<sup>6</sup>.

3) Die Aufhebung des § 4 des St.G. v. 1873 stellt den Geistlichen nicht straffrei, wenn er sich bei Bekanntmachung einer stattgehabten Zuchtilbung einer Beleidigung schuldig macht (vgl. die Begr. zu Art. 4 des St.G. v. 29. April 1887 in den Anl. der Stenogr. Ber. des H.H. 1887); allerdings genießt er den Schutz des § 193 R.Str.G.B. (154 Pr. Str.G.B.), d. h. er ist „nur in sofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht“. Vgl. Erf. Ob. Trib. v. 30. April 1850 (Goldammer Arch. VI S. 703); Preuß. Ob. App. Ger. v. 12. Sept. 1873 (Stenglein, Ztschr. für Gerichtspraxis N.F. III S. 60, betr. die Berichtigung der bei einem Aufgebot fälschlich gebrauchten Bezeichnung „Jungfrau“); Ob. L. Ger. München v. 27. März 1875 (das. V S. 59), Dresden v. 17. Dez. 1875 (das. VI S. 267) — Auch die Vollziehung der Straf- und Zuchtmittel ist mit Aufhebung des Abj. 3 des § 4 zit. nicht in der Weise den Geistlichen freigestellt, daß sie straflos jede beliebige Form wählen können. Die in dem Abg. S. 1873 (vorige S. Anm. 3) vertretene Ansicht, daß ein Geistlicher, der einer Braut das Tragen des Kranzes während der kirchlichen Feier versagen will, sie von diesem Verlangen vorher in passender Weise in Kenntnis zu setzen habe, nicht ihr aber den Kranz vor dem Altar abnehmen oder abreißen dürfe, gilt zweifellos noch heute. Ein Geistlicher, der einem zum Altar tretenden Mädchen den Kranz herunterreißt, macht sich einer Beleidigung schuldig und ist strafbar, da die Voraussetzungen der Strafbarkeit auch nach § 193 R.St.G.B. gegeben wären — übrigens läge wohl auch tätliche Beleidigung vor und käme dann § 193 überhaupt nicht in Frage: D.L.S. Hausen, Konm. Anm. 8 zu § 193. Erscheint eine Braut entgegen der Anordnung des Geistlichen mit dem Kranz, so bleibt diesem nur übrig, unter möglichster Vermeidung des Aufsehens die Trauung zu verweigern, worin ebensowenig eine strafbare Beleidigung liegen würde, wie in der Übergebung einer Person bei der Austeilung des Abendmahls, die trotz vorheriger Abweisung sich am Abendmahlsstisch eingefunden hat.

## Drittes Kapitel.

## Die Sorge für die kirchlichen Ämter.

## § 74.

Die Sorge für die kirchlichen Ämter umfaßt zwei zu trennende Funktionen: die Sorge dafür, daß die einzelnen Ämter oder Stellen in der erforderlichen Anzahl vorhanden sind und die Sorge für ihre ordentliche Besetzung. Von dieser ist bereits gelegentlich der Darstellung der einzelnen Ämter gehandelt (Bd. I S. 238, 246, 266 ff. und hier S. 67 ff., 218 ff.), und es ist sonach hier nur noch die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Ämter als objektiver Institutionen zu erörtern.

I. Die Kirchenregimentsbehörden. Der Bestand der einzelnen Konsistorien wie ihrer Amtsbezirke ist nach dem Bd. I S. 230 f. Bemerkten gesetzlich festgelegt oder doch anerkannt. Dasselbe gilt von dem allgemeinen Grundsatz, daß sie mit weltlichen und geistlichen Mitgliedern besetzt sein müssen. Im übrigen bestimmt über ihre Organisation: die Zahl der Räte, das Zahlenverhältnis der geistlichen und weltlichen Mitglieder, der Mitglieder im Haupt- und Nebenamt, die erforderlichen Subalternstellen usw. der Landesherr bezw. die von ihm delegierte Kirchenregimentsbehörde nach freiem Ermessen.<sup>1)</sup> Dasselbe gilt bezüglich der Organisation, d. h. der Errichtung, Grenzveränderung, Teilung der Superintendenturen (Bd. I S. 231).

II. Die Pfarrstellen. Hinsichtlich der Errichtung neuer Pfarrstellen ist zu unterscheiden, ob diese in Verbindung mit Parochialveränderungen stattfindet oder nicht. Ersteren Falls kommen die Bd. I S. 302 f. erörterten Grundsätze zur Anwendung. Letzteren Falls (s. oben S. 44<sup>4)</sup> kann die Errichtung vom Konsistorium allein, ohne Mitwirkung der Regierung, verfügt werden,<sup>2)</sup> und zwar entweder auf Antrag oder auch ohne Antrag der Gemeinde; über die Notwendigkeit der Errichtung entscheidet das

1) Vgl. Verhdlg. a. o. Gen.Syn. 1875 S. 238, 239. Nur eine tatsächliche Schranke ist dieser Organisationsbefugnis gezogen, insofern sie hinsichtlich der Mittel zu allen Veränderungen, die neue Kosten und Ausgaben verursachen, auf die Auswürfe im Staatshaushaltsetat angewiesen ist, Bd. I S. 237<sup>2)</sup>.

2) Dies folgt daraus, daß die Regierungen heute nur noch insoweit an der Leitung und Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten beteiligt sind, als ihnen solche Rechte ausdrücklich vorbehalten sind, ein solcher Vorbehalt für sie aber nur noch bezüglich der Parochialveränderungen besteht; vgl. Bd. I S. 178 unter f., 179<sup>1)</sup>, 243 unter 4, 249 und Erf. des BGB. v. 24. Jan. 1894 (Gutj. XXVI S. 147). Auch eine Genehmigung der kirchlichen Zentralbehörde ist rechtlich nicht erforderlich; natürlich kann der DKK. bezw. der Kult.Min. die ihm unterstellten Konf. anweisen, in jedem Fall seine Genehmigung einzuholen, damit wird aber die Gültigkeit der Errichtungsverfügung des Konf. nach außen hin nicht bedingt durch das Vorhandensein dieser Genehmigung.

Konfistorium;<sup>1)</sup> formelle Voraussetzung ist nur die Anhörung der Interessenten (Bd. I a. a. O.), von denen jedoch niemand ein Widerspruchsrecht hat; das Konfistorium allein vollzieht die Erektionsurkunde, und die Interessenten haben gegen diese Anordnung lediglich die Beschwerde an die oberste Kirchenregimentsbehörde.

Mit der Errichtung jeder neuen Pfarrstelle ist notwendig verbunden die Festsetzung des Dienstinkommens, d. h. bei solchen Stellen, die unter die neue Einkommensgesetzgebung fallen sollen, des Grundgehalts.<sup>2)</sup> Sie erfolgt in erster Linie durch Vereinbarung zwischen dem Konfistorium und der verpflichteten Gemeinde. Ist diese jedoch nicht bereit, das vom Konfistorium für notwendig erachtete Gehalt auszuwerfen, so wird dieses — gleichgültig ob die Errichtung der neuen Stelle in Verbindung mit einer Parochialveränderung oder ohne solche stattfindet — vom Konfistorium einseitig festgesetzt<sup>3)</sup> und eventuell im Einvernehmen mit der Staatsbehörde zwangsweise in den Gemeindeetat eingestellt;<sup>4)</sup> gegen die Zwangsetatifizierung hat die Gemeinde die Klage beim Obergericht.<sup>5)</sup>

Um eine Vermehrung der Pfarrstellen und Verkleinerung der Parochieen — namentlich in der Diaspora und den rasch anwachsenden Industriezentren — auch bei Leistungsunfähigkeit der betreffenden Gemeinden zu ermöglichen, haben die Landeskirchen besondere landeskirchliche Hilfsfonds ins Leben gerufen,<sup>6)</sup> aus denen bedürftige Gemeinden, die bereits durch

1) Es handelt sich hier um eine reine Ermessensfrage. „Etwas ‚absolut Notwendiges‘ — sagt das DVO. in seinem Erf. v. 14. Nov. 1885 (Entsch. XII S. 194) richtig — gibt es in dieser Beziehung überhaupt nicht. Das ‚überaus Wünschenswerte‘ stellt das Bedürfnis der Gemeinde dar“.

2) Vgl. oben S. 146, wonach dieses mindestens 1800 Mk. beträgt; weiter gehören zu den jährlichen Kosten jeder neuen Pfarrstelle, die bei ihrer Errichtung zu berücksichtigen sind, der Alterszulageaffenbeitrag von mindestens 1500 Mk. (vgl. S. 151) und Pfarrwohnung und -garten bezw. angemessene Mietsentschädigung.

3) Vgl. hierzu die erschöpfenden und durchaus zutreffenden Ausführungen des DVO. in dem in Anm. 2 voriger S. zit. Erf. und dem Erf. v. 27. Nov. 1897 (Entsch. XXXII S. 174), in denen es seine frühere abweichende Ansicht reprobirt hat.

4) Die Staatsbehörde (Bd. I S. 183<sup>2)</sup> wird also mit der Gehaltsfestsetzung nur befaßt, wenn es zur Zwangsetatifizierung kommt, hat dann aber wie das Recht so die Pflicht, die Festsetzung des Konf. vom staatlichen Standpunkt aus zu prüfen und ihre Mitwirkung zur Zwangsetatifizierung zu verjagen „falls Überbürdung der Bevölkerung oder eine sonstige Gefährdung des Gemeinwohls zu befürchten steht“ (Entsch. DVO. XXXII S. 178 f., auch XXVI S. 158); zu einer Prüfung des kirchlichen Bedürfnisses nach der neuen Stelle ist die Staatsbehörde dagegen nicht berechtigt.

5) Hierüber näheres Bd. I S. 182 ff. und bes. über den Umfang der richterlichen Nachprüfung im Verwaltungsstreitverfahren das. S. 183<sup>5</sup> und Entsch. DVO. XXVI S. 159, XXXII S. 181.

6) Vgl. für Altpreußen RG. v. 16. Aug. 1898 (RGBl. S. 144) und die heute nicht mehr praktische Bestimmung des § 1 Abs. 2 RG. v. 18. Febr. 1895 (das. S. 13): Hann. luth. K.: RG. v. 30. Mai 1894 (G. S. 91); Wiesb., Kassel Hann. ref. K., Schlesw.-Holst. die Dienstinkommengesetze § 22 bezw. § 23. Alle diese Fonds werden durch eine landeskirchliche Umlage gespeist, die alljährlich in Höhe von 1% oder 1/2% der von den Mitgliedern der betreffenden Landeskirche zu zahlenden Staatseinkommensteuer erhoben wird. Sie fallen zum Teil mit dem hülfsgeistlichen-Hilfsfonds (oben

Umlagen zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse erheblich belastet sind, behufs Dotierung (d. h. Aufbringung der Grundgehälter, Zuschüsse, Mietsentschädigungen, Alterszulagekassenbeiträge) neuer geistlicher Stellen sowie behufs notwendiger Neu-, Erweiterungs- oder Umbauten von Pfarrhäusern einmalige oder laufende Beihilfen erhalten können.<sup>1)</sup> Und auch der Staat stellt jährlich Mittel bereit zu Beihilfen für neu zu errichtende Pfarrstellen an leistungsunfähige Gemeinden.<sup>2)</sup>

Über den Besetzungsmodus bei neu errichteten Pfarrstellen und die Rechte der Patrone diesen gegenüber s. oben S. 75<sup>3)</sup> und S. 6<sup>2)</sup>.

Veränderungen in bestehenden Pfarrstellen können in der Weise vorgenommen werden, daß der Amtssprengel verändert (Parochialveränderung), die Einkünfte verändert,<sup>3)</sup> der Pfarrsitz verlegt<sup>4)</sup> oder die Stelle eingezogen wird. In allen diesen Fällen kommen die eben erörterten Grundsätze analog zur Anwendung, d. h., steht eine Parochialveränderung in Frage, so muß die Staatsbehörde mitwirken, im Übrigen trifft Mangels Vereinbarung mit der Gemeinde das Konsistorium allein die erforderlichen Festsetzungen, soweit die Maßregel nicht eine pekuniäre Mehrbelastung der Gemeinde zur Folge hat und das Zwangsetatistierungsverfahren Platz greifen muß.

III. Über Errichtung und Veränderung der Stellen der niederen Kirchenbedienten beschließen die Gemeindeorgane; weigern sich diese die erforderlichen Stellen zu errichten und angemessen zu dotieren, so kann hier ebenso wie bei den Pfarrstellen das Konsistorium das nötige anordnen und eventuell eine Zwangsetatistierung veranlassen.

§. 215<sup>3)</sup> zusammen und werden von dem D.K.M., bezw. L.Konj., bezw. Konf. nach einem von diesem unter Zuziehung des L.Syn.V. aufgestellten Regulativ verwaltet.

1) Diese Hilfe des landeskirchlichen Fonds ist stets eine subsidiäre, sie tritt erst ein, wenn die Staatshilfe (s. die folgde. Ann.), die Fürsorge von Vereinen (Gustav-Adolf-V., Ev.-kirchl. Hilfsv.) und sonstige private Wohltätigkeit nicht ausreichen: Verhdlgn. 4. v. Gen.Syn. 1897 S. 224, 229 f.

2) Gemäß St.G. v. 2. Juli 1898, Art. 5 jährlich 600 000 Mk. (Staatshaushaltsetat Kap. 124 Tit. 2a). Eine Verteilung der Summe auf die einzelnen Landeskirchen hat gesetzlich nicht stattgefunden; soweit sie in der Praxis üblich ist, handelt es lediglich um eine jederzeit veränderliche Verwaltungsmaßnahme. Die Verwaltung des Fonds wie auch die Entscheidung über die einzelne Bewilligung erfolgt durch den Finanz- und den Kult.Min. Die Bewilligung von Beihilfen macht der Staat jedoch davon abhängig, daß auch die Kirche Mittel für diesen Zweck zur Verfügung stellt. Die Unterhaltung des oben bezeichneten Hilfsfonds ist also für die Kirche notwendig, damit sie sich die Staatsbeihilfen erhält.

3) Über Herabsetzung des Stelleneinkommens vgl. die Dienststeuergesetze für Altpreußen, Kassel, Wiesb., Hann. ref. K., Preft. § 20 Abs. 2; Schl.-H. § 21 Abs. 2; Hann. luth. K. § 22 Abs. 3. Nachträgliche Gehaltserhöhungen wider den Willen der Gem. sind ebenso zu behandeln wie die erstmaligen nicht in Übereinstimmung mit der Gem. stattfindenden Festsetzungen der Gehälter. Erf. des D.W.G. v. 24. Jan. 1894 (Entsch. XXVI S. 146).

4) Dies kann namentlich innerhalb einer aus mehreren Ortschaften bestehenden Kirchengemeinde vorkommen. Vgl. die Praxis bei Lüttgert S. 162 f.



576



**Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8**

Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag

---

**Nitz, C.**, Ober-Konfistorialrat

**Die Verfassungs- und Verwaltungsgesetze  
der evangelischen Landeskirche in Preußen**

Zweite Auflage. Preis M. 6.—, geb. M. 7.—, Porto je 50 Pf. mehr

---

**Nitz, C.**, Ober-Konfistorialrat

**Handbuch der kirchlichen Amtsverwaltung**

Preis M. 3.—, postfrei M. 3.30

---

**Nitz, C.**, Ober-Konfistorialrat

**Das Dienst Einkommen der Geistlichen  
der evangelischen Landeskirche**

Zweite Auflage. Preis M. 1.—, postfrei M. 1.10

---

**Nitz, C.**, Ober-Konfistorialrat

**Anstellung und Vorbildung der Geistlichen  
der evangelischen Landeskirche**

Fünfte Auflage. Preis M. 1.—, postfrei M. 1.10

---

**Niedner, Dr. J.**, Professor an der Universität Sena

**Grundzüge der Verwaltungsorganisation  
der altpreussischen Landeskirche**

Preis M. 2.40, postfrei M. 2.60

**Gebser, Dr. iur. J.**, Konsistorialrat in Posen

## **Verwaltungsordnung**

für

**das kirchliche Vermögen in den östlichen Provinzen  
der preussischen Landeskirche**

==== Taschen-Gesetzsammlung Nr. 61 ====

Preis in Leinwand gebunden M. 2.—, postfrei M. 2.20

Die vorliegende Bearbeitung darf als eine praktische Anleitung für die mancherlei Aufgaben der Vermögensverwaltung mit Freuden begrüßt werden. Sie gibt die nötigen Erläuterungen zu den Bestimmungen der Verwaltungsordnung in klarer und übersichtlicher Art und gewährt durch eine ganze Anzahl von Formularen (Beispielen zu Protokollen, Pachtverträgen, Heberollen, Hypothekenbestellungen, Löschungsbewilligungen u. a. m.) eine dankenswerte Erleichterung für die kirchliche Geschäftsführung. Das Werk kann durchaus empfohlen werden.

Der Pfarrerverein 1904. Nr. 17

**Gebser, Dr. iur. J.**, Konsistorialrat in Posen

Die

## **Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung**

vom 10. September 1873

und

## **Generalsynodalordnung**

vom 20. Januar 1876

==== Taschen-Gesetzsammlung Nr. 64 ====

Preis in Leinwand gebunden M. 3.—, postfrei M. 3.20

Wie des Verfassers Erläuterungen zur Verwaltungsordnung für das kirchliche Vermögen, so ist auch dieses Buch in erster Linie für den praktischen Gebrauch der Gemeindefürsorge bestimmt. Nicht minder aber wird es den Mitgliedern der Kreis- und Provinzialsynoden als ein vollkommenes Hilfsmittel dienen, sich schnell über die eine oder andere Streitfrage zu informieren. Zu diesem Zwecke sind nicht nur die meisten bei der Erläuterung in Betracht kommenden Gesetze, Verordnungen, Instruktionen und Entscheidungen wörtlich oder doch ihrem wesentlichen Inhalte nach wiedergegeben, sondern auch eine Anzahl Musterbeispiele und Formulare für die in der Praxis häufiger vorkommenden kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten hinzugefügt. — Das Buch wird sich in der Praxis der kirchlichen Verwaltungsorgane sicher als brauchbar bewähren und allen Interessenten ein zuverlässiger Berater sein.







ROTANOX  
oczyszczanie  
luty 2008

**KD.482.2**  
**nr inw. 658**